DIE VORSCHRIFTEN ÜBER CONSCRIPTION, RECRUTIRUNG, STELLVERTRETUNG, ...



Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Zehnter Band.

Die Vorschriften

über

Conscription, Recrutirung, Stellvertretung, Militärentlassung, Reserve, Einquartierung und Vorspann

bis auf die neueste Zeit zusammengestellt.



Preis fl. 1.20 Nkr.

(Neue Auflage, ergänzt bis Ende 1864.)

Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

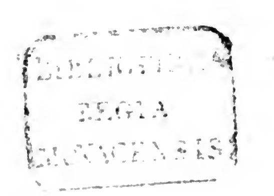
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag brosch.	Preis in engl. Leinw. gebunden
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen . . . . . . Daraus einzeln: Gewerbeordnung 15 kr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. Vereinsgesetz 35 kr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Ausgleichsverfahren. 30 kr.	—80	1.20
II.	Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen . . . . Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 60 kr. — Notariatsordnung sammt Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr. — Grundbuchsordnung. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen 90 kr.	1.80	2.20
IV.	Strafgesetz. — Preßgesetz. — Wuchergesetze . .	—80	1.20
V.	Strafproceß. — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen. — Verfahren in Preßsachen	1.40	1.80
VI.	Jurisdictionsnormen. — Gerichts- und Concursordnung. — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	Berggesetz mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2.—
VIII.	Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz.	—80	1.20
IX.	Gemeindegesetz. — Heimatgesetz sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern 2c.	—80	1.20
X.	Conscription, Recrutirung, Stellvertretung, Militärentlassung 2c., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	Handelsgesetzbuch sammt Einführungsgesetz . .	—60	1.—
XII.	Gebührengesetz, Taxgesetz u. Stämpelgesetz mit allen bis April 1864 erflossenen und erläuternden Verordnungen	1.60	2.—

(Weitere Bände folgen.)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch Correctheit als gute Ausstattung und äußerst billigen Preis aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle nachträglichen Verordnungen, sowie die nöthigen Erläuterungen und alphabetischen Register sind bis auf die neueste Zeit beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.



Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Zehnter Band:

Die Vorschriften

über Conscription, Recrutirung,

Stellvertretung, Militärentlassung, Reserve, Einquartierung u. Vorspann.



Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.

Die Vorschriften

über

Conscription, Recrutirung,

Stellvertretung, Militärentlassung,

Reserve, Einquartierung und Vorspann

bis auf die neueste Zeit zusammengestellt.



Zweite, bis Ende 1864 vervollständigte Auflage.

Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite.

I. Vorschrift über die Vornahme der Volkszählungen 1
Kais. Verordnung v. 23. März 1857 .... —
Beilagen dazu 12

II. Vorschriften über die Ergänzung des Heeres 34
1. Gesetz über die Ergänzung des Heeres .... —
2. Amtsunterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Heeresergänzung 53
Beilagen zu demselben 123
3. Vorschriften über die Superarbitrirung 176
Nachtrag zu denselben 362
4. Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung der österr. Monarchie 180

III. Vorschriften über die Stellvertretung im Heere 195
1. Verordnung des Armee-Oberkommando vom 21. Februar 1856 .... —
2. Instruction zur Durchführung derselben 206

IV. Reservestatut 231
1. Kais. Patent v. 31. Juli 1852 .... —
2. Instruction zu demselben 237
Beilagen zur Instruction 253

V. Vorschriften über die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden 260

Seite.

VI. Militär-Einquartierung 265
1. Kais. Verordnung v. 15. Mai 1851, mit welcher eine Vorschrift über die Einquartierung des Heeres erlassen wird .... —
2. Durchführungsvorschrift hierzu v. 30. Juni 1851 299
Beilage A. Anleitung für die Marschstations-Commissäre 305
Beilage B. Anleitung für die Gemeindevorsteher und die Gemeinde-Quartiermeister 308
3. Anleitung zur Ausweisung des Erforderniſſes der Unterkünfte, dann zur Zahlung und Verrechnung der Miethzinse für die dauernde Einquartierung v. 12. November 1851 312
4. Vorschrift zur Ermittlung der zehnjährigen Militär-Unterkunfts-Zinse und Vergütung für die Einrichtung v. 21. April 1852 322
5. Vorschrift über die Erhaltung der zur Unterkunft des Militärs beigestellten Gebäude und Räumlichkeiten im brauchbaren Stande, dann über das Weißen und Reinigen derselben v. 27. März 1857 328
6. Vorschrift über die Behandlung des Vorspanns- und Militär-Einquartierungs-Geschäftes vom 3. Jänner 1855 329
Beilagen zu derselben 347
VII. Vorschriften über die Vorspannsleistung 357
Nachtrag. Provisorische Vorschrift über die Superarbitrirung 362
Alphabetisches Register 387

Anmerkung.

Alle in diesem Bande mit der Bezeichnung „Min. Erl." angeführten nachträglichen Verordnungen sind bis November 1861 Erläſſe des Ministeriums des Innern, und von da an Erläſſe des Staatsministeriums.

I.

Vorschrift über die Vornahme der Volkszählungen.

Kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.
(Nr. 67 d. R. G. B.)

Ich finde zur gleichmäßigen Regelung des Verfahrens bei den Volkszählungen, über Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, der nachstehenden Vorschrift Meine Genehmigung zu ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die erste Volkszählung nach dieser Vorschrift im Jahre 1857 vorgenommen werden soll.

Diese Vorschrift ist von Meinem Minister des Innern und soweit Meine Minister des Aeußern und des Handels, sowie Mein Armee- und Mein Marine-Obercommando mitzuwirken berufen sind, von denselben in Vollzug zu setzen.

Zweck, Art und Zeit der Ausführung dieser Volkszählung.

§. 1. Die allgemeine Volkszählung hat die Aufgabe, die für die Staatsverwaltung wichtigsten Verhältnisse des Bevölkerungszustandes des Reiches zu ermitteln, auszuweisen und übersichtlich darzulegen.

§. 2. Zugleich mit der Zählung der Bevölkerung wird die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutzthiere stattfinden.

§. 3. Zur Vornahme dieser Zählung (§. 1 und 2) sind die Gemeinden und die politischen Behörden berufen, nur die Verzeichnung der im activen Dienste stehenden Militärs (§. 19) sowie der bei denselben befindlichen (§. 23) Personen, selbst vom Civilstande, bleibt den Militärbehörden überlassen.

§. 4. Die Zählungen haben über Anordnung des Ministeriums des Innern in der Regel alle sechs Jahre nach dem jeweiligen Stande vom 31. October, und zwar gleichzeitig in allen Kronländern stattzufinden.

§. 5. Sie werden nach den Wohngebäuden und bezüglich nach den Wohnungen ausgeführt. Rücksichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen findet das, im §. 33 vorgeschriebene Verfahren statt.

Vorbereitung zur Zählung.

§. 6. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, müssen numerirt sein, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Wald- oder Alpenhütten u. s. w., deßgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind. Nebengebäude eines Wohnhauses sind unter dessen Nummer begriffen und werden nicht besonders mit einer Nummer versehen. Jede Nummer ist so lange vorzubehalten, bis deren Löschung von der betreffenden Behörde verfügt wird.

§. 7. Zur Numerirung sind durchwegs die gewöhnlichen Zahlziffern anzuwenden. Bruchtheile dürfen bei diesen Nummern nicht vorkommen.

§. 8. Die Nummer ist auf jener Seite des Hauses, wo sich der Haupteingang befindet, wenn möglich über demselben, anzubringen, und muß stets lesbar erhalten werden.

§. 9. Ein neuerbautes Wohnhaus wird, selbst wenn es zwischen schon numerirten zu stehen kommt, in der Regel mit der Nummer bezeichnet, welche auf die letzte im Orte, und in Städten, wo eine gassenweise Numerirung stattfindet (§. 11), auf die letzte in der Gasse vorkommende folgt.

§. 10. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in Ein Haus vereiniget werden, muß dieses Eine die mehreren Nummern solang fortführen, bis eine neue Hausnumerirung in dem Orte, oder bezüglich in der Gasse vorgenommen wird.

§. 11. Wenn die Nothwendigkeit der neuen Numerirung einer ganzen Ortschaft eintritt, haben die Nummern mit 1 anzufangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörenden Wohnhäuser numerirt sind. — Stadttheile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, sind in Hinsicht der Numerirung abzusondern.

Für ausgedehnte Städte kann auch eine gassenweise Numerirung stattfinden.

§. 12. Die Numerirung eines noch nicht numerirten Hauses darf nur über Bestimmung der Bezirksbehörde vorgenommen; eine Abänderung der Numerirung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile u. s. w. aber nur bei besonderen Gründen von der nächst höheren politischen Behörde bewilliget werden.

In allen diesen Fällen ist im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde vorzugehen.

§. 13. Die Kosten der Numerirung und ihrer Instandhaltung hat der Hauseigenthümer zu tragen.

§. 14. Am Eingange und Ausgange einer Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel auf einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten werden. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirkes, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zollgränz-Bezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten.

Die politische Landesstelle bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu geschehen haben.

§. 15. Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, daß die Anordnungen der §§. 6 bis 14 in der ganzen Gemeinde stets genau befolgt werden.

Wenn ein Hauseigenthümer die ihm aufgetragene Numerirung seines Wohnhauses, oder die Erneuerung derselben, wo sie nothwendig wird, unterläßt, hat der Gemeindevorsteher die Numerirung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

Von dem Verfahren bei der Zählung.

§. 16. Die Zählung in den Gemeinden nehmen entweder die Gemeindevorstehungen, oder wo dieselben hiezu nicht für geeignet erkannt werden sollten, die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden nach Erforderniß unter Beiziehung der die Matriken führenden Seelsorger, und mit Verwendung der Gemeindeorgane vor.

Die Entscheidung der Frage, ob in einer Gemeinde die Zählung durch die Gemeindevorstehung, oder durch die landesfürstliche politische Bezirksbehörde vorzunehmen sei, ist der Kreisbehörde, und in Kronländern, in welchen keine Kreisbehörden bestehen, der Landesregierung übertragen.

In Städten und Märkten, welche einer landesfürstlichen Bezirksbehörde nicht unterstehen, wird auch dieses Geschäft durch die zur politischen Geschäftsführung bestellten Gemeindeämter besorgt.

§. 17. Die nach dieser Vorschrift für das Geschäft vorgeschriebenen Drucksorten werden auf Kosten des Staatsschatzes beigeschafft. Alle übrigen bei diesem Geschäfte auflaufenden Auslagen sind, nach dem für die politische Amtsführung bestehenden Grundsatze, bei landesfürstlichen Behörden vom Staatsschatze, bei den im vorstehenden Paragraphe erwähnten Gemeindeämtern und bei allen anderen Gemeinden von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

§. 18. Bei der Zählung der Bevölkerung jeder Ortschaft sind nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Fremden, einschließig der Ausländer, zu verzeichnen; von diesen Letzteren werden nur jene ausgenommen, welche bloß als Reisende anzusehen sind.

§. 19. Als Militärs, welche durch die Militärbehörden zu verzeichnen sind (§. 3), werden alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden, und entweder aus dem Staatsschatze Gagen oder Löhnungen beziehenden, oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Personen betrachtet.

Von der Verzeichnung durch die Militär-Behörden sind ausgenommen: mit Charakter quittirte, zeitlich oder definitiv pensionirte Generäle, Stabs- und Ober-Officiere; — pensionirte oder quiescirte Militärbeamte und Parteien; — pensionirte oder provisionirte Unterparteien oder Diener; — die auf unbestimmte Zeit, mit Ausschluß jener bis zur Einberufung, auf Urlaub sich befindliche Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts, somit auch die nicht im activen Dienste stehende Reserve-Mannschaft, — endlich alle Patental- und Reservations-Invaliden, dann die in Provinzial-Versorgung stehenden Invaliden. (A. O. C. E. v. 26. April 1857, Abth. 2, Nr. 859.)

§. 20. Die in der Ortschaft einheimische Bevölkerung, unter welche alle Personen zu rechnen sind, rücksichtlich deren die Bestätigung der Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde zur Zeit der Verfassung des Aufnahmsbogens nicht nachgewiesen wird, ist in die Aufnahmsbogen (§. 29) einzutragen. Für die Verzeichnung der Fremden dient die Fremdentabelle (§. 29).

§. 21. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem eine Gemeinde die Zählung selbst ausführen kann oder nicht.

§. 22. In den ersteren Gemeinden werden von dem Gemeindevorstande jedem Hausbesitzer oder dessen Bestellten zur Betheilung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten u. dgl., Anzeigezettel nach dem Muster der Beilage A zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben.

Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über diese Ausfüllung nach dem Muster der Beilage B zur Verständigung sämmtlicher Wohnparteien erfolgt.

§. 23. In dem Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen einzutragen, selbst wenn sie eben zeitweilig abwesend wären, sondern auch deren anderswo wohnende Kinder, so lange sie noch nicht selbständig sind.

§. 24. Für abwesende, oder des Schreibens unkundige After-Miethparteien hat die Miethpartei; ebenso für die Miethparteien der Hausbesitzer oder sein Bestellter so viel, als jede derselben im Stande ist, wenigstens aber den Namen im Zettel, mit der entsprechenden Aufklärung, warum die übrigen Rubriken leer blieben, einzutragen.

§. 25. Jedem Anzeigezettel, in welchem ein Einheimischer, der das 14. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht überschritten hat, zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ist ein ungestämpelter, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche Beilage C oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften.

§. 26. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln, und wenn er im Hause wohnt, auch seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit dem nach der Beilage D vorgedruckten Umschlage zusammenzuheften und dem Gemeindevorsteher binnen der in jeder Gemeinde bestimmten Zeit zu übersenden.

Sollte aber im Hause keine Miethpartei sein, so hat der Hausbesitzer die in der Beilage D bemerkte Bestätigung am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels beizusetzen.

§. 27. Der Gemeindevorstand übernimmt die Zettel sammt den Umschlägen, überzeugt sich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen, Beiheftung von Geburtsscheinen, oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die sämmtlichen Zettel und Umschläge mittelst des vorgedruckten Verzeichnisses nach dem Muster der Beilage E Behufs der Verfassung der Aufnahmsbogen.

§. 28. Hierauf hat der Gemeindevorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst, sowie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen, bei welcher Gelegenheit er sich auch von der gehörigen Numerirung der Häuser und von dem vorschriftmäßigen Zustande der Ortstafeln überzeugt und wahrgenommene Gebrechen verbessern läßt.

§. 29. Aus den geprüften Anzeigezetteln werden von dem Gemeindevorsteher die Aufnahmsbogen, die Fremdentabelle (§. 20) und die Viehstandstabelle nach den Mustern der Beilagen F, G, H verfaßt, in ersteren zuerst für jede Wohnpartei, sodann auf dem letzten Aufnahmsbogen des Hauses für das ganze Haus, die Summen gezogen, selbe durch die Probe berichtiget, und schließlich sämmtliche Tabellen unterfertiget.

§. 30. Bei Zählungen, welche auf die erste nach dieser Vorschrift vorgenommene folgen, werden die vorhandenen Aufnahmsbogen nach den neuen Anzeigezetteln und nach der im §. 28 bemerkten Prüfung berichtiget, oder, soweit es nothwendig wird, neu verfaßt.

§. 31. In Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst vornehmen können (§. 16), verfaßt der landesfürstliche Commissär nach den mündlichen, in Gegenwart des Gemeindevorstandes gemachten Angaben der Familienhäupter und der selbständig lebenden Einzelnpersonen, mit Zuhandnahme der bisherigen Zählungsoperate, sogleich die Aufnahmsbogen, die Fremdentabelle und die Viehstandstabelle, und heftet die im §. 25 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine jedem Aufnahmsbogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkommt.

Die in den §§. 26 und 27 bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten und der Gemeindevorstände sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf dem betreffenden Bogen kurz anzumerken.

Im Uebrigen hat der Commissär auch in diesen Gemeinden genau nach den Bestimmungen des §. 28 vorzugehen.

§. 32. Bei nachfolgenden Zählungen (§. 30) werden die Aufnahmsbogen, die Fremden- und die Viehstandstabellen mit den nöthigen Fragen den vorgerufenen Hausbesitzern oder deren Bestellten, dann den Familienhäuptern und den selbständigen Einzelnpersonen, sowie den sonstigen Parteien, welchen nach §. 22 ein eigener Anzeigezettel zu verabfolgen ist, vorgelesen, und nach deren in Gegenwart der Gemeindevorstände gemachten Aussagen, sowie nach Maßgabe der Prüfung in den Häusern und den sonstigen Nachforschungen berichtiget oder neu verfaßt.

§. 33. Rücksichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen (§§. 2 und 19) sind, auch wenn sie am 31. October zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungskanzleien summarische Standeslisten verfassen zu lassen.

Gleiche Standeslisten sind bezüglich der in den Stand der Armeebehörden und des Armeestabes gehörigen Personen, sowie hinsichtlich der isolirten Officiere von Seite der dieselben in Stand führenden Organe zu liefern.

Die Verzeichnung der bei den im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen, sowie der zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Standeslisten nicht erscheinen, hat mittelst der im §. 22 im Allgemeinen vorgeschriebenen Anzeigezettel zu geschehen.

Die summarischen Standeslisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgesetzte Landes-General-Commando einzusenden, welches dieselben mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittelst Verzeichnisses der politischen Landesbehörde übermittelt.

Die von dem Armee-Obercommando zu liefernden derlei Eingaben werden unmittelbar an die politische Landesbehörde geleitet.

Die Anzeigezettel haben der betreffenden politischen Ortsbehörde überreicht zu werden.

In den Standeslisten sind nur jene activ dienenden Personen aufzunehmen, welche unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, und aus dem Staatsschatze entweder Gagen oder Löhnungen beziehen, oder zum Stande der militärischen Anstalten überhaupt gehören, selbst wenn sie am 31. October abwesend sein sollten. (A. O. C. E. v. 26. April 1857, Abth. 2, Nr. 859.)

Auch die Gensd'armerie-General-Inspection, der General-Quartiermeister-Stab, die General-Remontirungs-, Monturs-, Fuhrwesens- und Verpflegs-Inspection, die Armee-Waffen-Inspection, das Militär-Appellations-Gericht, das Militär-Central-Rechnungs-Departement, sowie überhaupt alle — wenn gleich einem Landes-General-Commando nicht untergeordneten Militär-Behörden verfassen diese Standeslisten über die Militär-Personen des eigenen Standes, und leiten sie an jenes Landes-General-Commando, in dessen Bereiche sie sich befinden.

Ebenso haben alle auf isolirten Dienstposten (bei denen ein Personalstand nicht besteht) befindlichen Militär-Personen die Standesliste für ihre Person an das Landes-General-Commando einzusenden, so daß sämmtliche im Bereiche eines Landes-General-Commandos befindlichen Militär-Personen, welche nach den aufgestellten Bestimmungen militärischerseits zu verzeichnen sind, auch wirklich vollzählig verzeichnet erscheinen.

Die Landes-General-Commanden, welche die richtige Einsendung der Standeslisten zu überwachen haben, sammeln dieselben, und leiten sie, ergänzt mit der Standesliste über die Militär-Personen des eigenen Standes, mittelst Verzeichnisses längstens bis Ende December an die politische Landes-Behörde ihres Bereiches, bezüglich an jene Statthalterei-Abtheilung oder Landes-Regierung, in deren Verwaltungsgebiet die betreffenden Truppen, Anstalten oder Militär-Organe stationirt sind.

Die außerhalb des österreichischen Gebietes befindlichen Militär-Behörden haben die Verfassung der Standeslisten über die ihnen untergeordneten activen Militär-Personen in und außer dem Truppen-Verbande in gleicher Weise zu veranlassen und die gesammelten Eingaben mittelst Verzeichnisses bis Ende December direct dem Armee-Ober-Commando zu überreichen, welches dieselben an das Ministerium des Innern leiten wird.

Die Verzeichnung der bei den activen Militärs und Parteien befindlichen Personen, nämlich deren Frauen, Kinder, Verwandte, Dienstleute des Civilstandes, sowie die Verzeichnung der im Stande der Militär-Anstalten befindlichen Civil-Personen, welche in die Standeslisten nicht aufzunehmen sind, hat mittelst der im §. 22 der Vorschrift für die Volkszählung vorgeschriebenen Anzeigezettel zu geschehen, welche letztere dem Stations- oder Platz-Commando des Ortes, wo sich diese Personen befinden, zu übergeben, und von diesem gesammelt, mittelst Verzeichnisses (Beilage E. der Volkszählungsvorschrift) an die politische Orts-Behörde zu leiten kommen.

Rücksichtlich der erwähnten Familienglieder und Civil-Dienstleute des im Auslande stationirten k. k. Militärs gelten die obenerwähnten Bestimmungen wegen Verzeichnung dieser Personen mittelst Anzeigezetteln, und sind letztere unter Anschluß des vorerwähnten Verzeichnisses (in welchem anstatt der Rubrik: „Wohnungs-Nr." die Rubriken: „Land" und „Aufenthaltsort" einzuschalten sind) mit Ende December dem Armee-Ober-Commando einzusenden. (A. O. C. E. v. 26. April 1857, Abth. 2, Nr. 859.)

§. 34. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst sich gegen eine nach dieser Vorschrift ihm obliegende Verpflichtung verfehlt, ist von der Bezirksbehörde (bei den Militärpersonen von der hiezu berufenen Militärbehörde), nach Maßgabe der Umstände, mit einer dem Armenfonde seiner Gemeinde zufallenden Geldbuße von 1 fl. bis 20 fl. C. M., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer einer Woche nicht übersteigenden Arreststrafe zu belegen.

Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hiernach vorzugehen.

§. 35. Der landesfürstliche Bezirkscommissär hat ein, nach dem Muster J vorgedrucktes Tagebuch in bündiger Kürze zu führen.

§. 36. Aus den Aufnahmsbogen, welchen die Vormerkungen über die erfolgten Reiseurkunden entgegen zu halten sind, dann aus der Fremden- und der Viehstandstabelle, werden die Ortsübersicht, die Gemeindeübersicht und die Gemeinde-Viehstandstabelle nach den Mustern der Beilagen **K**, **L**, **M** in vorgedruckten Bogen zusammengestellt und nach befundener Rechnungsrichtigkeit unterfertiget.

§. 37. Ueber jede Ortschaft wird aus den Aufnahmsbogen, der Fremdentabelle und der Viehstandstabelle das Zählungsbuch gebildet, und bei der politischen Bezirksbehörde aufbewahrt.

Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst nicht zum ämtlichen Gebrauche herausgenommen, sondern nur beglaubigte Auszüge gemacht werden.

Dem Vorsteher der Behörde steht zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zählungsbuch unter Beobachtung der aus Dienstesrüksichten nothwendigen Bedingungen zu gestatten.

Anzeigen über darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen, und Falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen, anmerkungsweise beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen, sowie die sich hiernach ergebende Straf-Amtshandlung vorzunehmen ist.

§. 38. Wenn ein Inländer, welcher in einer Gemeinde als Fremder eingetragen wurde, mit einer noch giltigen Reiseurkunde nicht versehen ist, so hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes an dessen heimatliche Bezirksbehörde, und ist diese nicht bekannt, Kreis- oder Landesbehörde einen Auszug aus der Fremdentabelle mit der vorgedruckten kurzen Zuschrift nach dem Muster der Beilage N zur Ergänzung des betreffenden Zählungsbuches und Berichtigung der Zählungsübersichten unmittelbar und unverzüglich zu senden.

Die Bezirksbehörde theilt die erhaltene Zuschrift auch der betreffenden Gemeinde mit.

§. 39. Die Bezirksbehörde stellt aus den Gemeindeübersichten und Gemeinde-Viehstandstabellen die entsprechenden vorgedruckten Bezirksübersichten nach den Mustern der Beilagen O und P zusammen.

Sie hat die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes gegen die letzte Zählung auf gedruckten Ausweisen nach den Mustern der Beilagen Q und R darzustellen, und soferne hiebei ungewöhnliche Ergebnisse wahrgenommen wurden, auch deren Ursachen dabei thunlichst ziffermäßig aufzuklären.

Dieselben vorgedruckten Ausweise dienen auch für die gleichen aufklärenden Nachweisungen, welche die Kreisbehörden und die Landesstellen ihren Operaten beizulegen haben.

§. 40. Die Bezirksbehörde berichtiget die bei ihr geführten Vormerke über die Militär-Urlauber, die Reservemänner, die Patental- und Reservations-Invaliden, und theilt die Aenderungen, welche sich im Stande seit dem letzten dießfälligen periodischen Ausweise ergeben haben, dem Ergänzungs-Bezirks-Commando mit.

Die Evidenthaltung der Urlauber, sowie der Reservemänner obliegt dem Ergänzungs-Bezirks-Commando. (Circ. Vdg. v. 7. Oct. 1859 Abth. 2, Nr. 7764.)

Nachdem es dem Armee-Ober-Commando wünschenswerth ist, zu wissen, ob von den Bezirksbehörden die angeordneten Mittheilungen über die Aenderungen im Stande der vorgemerkten Militär-Urlauber, Reservemänner, Patental- und Reservations-Invaliden ordnungsmäßig den Ergänzungsbezirken gemacht, und welche Erfolge dadurch für die genaue Evidenthaltung der bezeichneten Kategorien der Militärmannschaft erzielt werden, so hat das General-Commando sich hierüber von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden umständliche Anzeigen vorlegen zu lassen und seiner Zeit die aus diesen Anzeigen gemachten Wahrnehmungen dem Armee-Ober-Commando zu berichten. (A. O. C. E. v. 6. Februar 1858, Abth. 2, Nr. 497.)

§. 41. Die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Provinzial-Delegation) prüft die Uebersichten, die Tagebücher und die vergleichenden und aufklärenden Nachweisungen der Bezirke; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verläßlichkeit nicht behoben werden können, so sendet sie einen ihrer Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung ab. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird.

Die Kreisbehörden haben übrigens auch nebstbei nach eigener Wahl die Arbeiten einiger Bezirksbehörden und Magistrate in den Ortschaften selbst zu prüfen und das Ergebniß der Landesstelle vorzulegen.

§. 42. Die Kreisbehörde verfaßt aus den richtig befundenen oder berichtigten Operaten der Bezirke nach den vorgedruckten Beilagen S und T die Kreisübersichten und theilt Abschriften hiervon jedem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Commando mit.

Die Mittheilung dieser Uebersichten an die Militärbehörden in den Ländern hat erst nach Zustimmung des Ministeriums des Innern zu geschehen. (A. O. C. E. v. 6. Februar 1858, Abth. 2, Nr. 497.)

§. 43. Das Ministerium des Aeußern trifft die geeigneten Anordnungen, damit in jenen auswärtigen Staaten, in welchen k. k. Gesandtschaften bestehen, durch deren Vermittlung über die seit länger als Einem Jahre in den Ländergebieten jener Staaten domicilirenden oder seßhaften österreichischen Unterthanen und deren Familien am 31. October des betreffenden Jahres ein möglichst genaues Verzeichniß nach der Beilage U verfaßt werde; in diesem Verzeichnisse sind auch die Gesandtschaftspersonen sammt deren Familien aufzuführen.

Auch haben die k. k. Gesandtschaften in diese Verzeichnisse die in dem Staate, in welchem sie aufgestellt sind, befindlichen österreichischen Consular-Functionäre jeden Grades (insoferne diese österreichische Staatsangehörige sind) sammt ihren Familiengliedern aufzunehmen.

Anbelangend solche Staaten, in welchen keine diplomatische, aber eine Consular-Vertretung Oesterreichs besteht, wird das Handelsministerium die erforderlichen Verfügungen er-

lassen, damit die thunlichst genaue Verzeichnung der daselbst ansässigen, oder doch seit länger als Einem Jahre in den Ländergebieten jener Staaten domicilirenden österreichischen Unterthanen, die Consularbeamten und ihre Familien mitinbegriffen, durch Vermittlung der österreichischen Consularämter herbeigeführt werde.

Die Ministerien des Aeußern und des Handels werden die ihnen von den k. k. Gesandtschaften und bezüglich Consulaten vorgelegten Verzeichnisse dem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung der Ergänzung der betreffenden Zählungsbücher zusenden. Jene im Auslande ansässigen österreichischen Unterthanen, welche einer inländischen Gemeinde nicht angehören, werden in einem eigenen Verzeichnisse bei dem Zählungsbuche von Wien geführt werden.

§. 44. Für die Zählung des im Auslande stationirten Militärs sammt den dahin mitgenommenen Familiengliedern und Dienstleuten wird von dem Armee-Ober-Commando vorgesorgt.

§. 45. Die Zählung ist in jeder Gemeinde im Laufe der Monate November und December zuverlässig zu vollenden.

Im Monate Jänner müssen sämmtliche Auszüge über die Fremden (§. 38) bei den betreffenden Bezirksbehörden eingelangt sein, der Monat Februar ist zu der Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten, sowie der Bezirks- und Kreisübersichten bestimmt.

Bis Ende März sind die Landesübersichten zu verfassen und dem Ministerium des Innern zur Zusammenstellung der Hauptübersichten vorzulegen.

§. 46. Die Landesübersichten werden von der politischen Landesstelle nach den Mustern der Beilagen V und W, dann die Hauptübersicht von dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando nach den Mustern der Beilagen X und Y zusammengestellt.

Die Landesstelle theilt die Landesübersichten dem Militär-Commando im Lande mit.

Die Mittheilung dieser Uebersichten an die Militärbehörden in den Ländern hat erst nach Zustimmung des Ministeriums des Innern zu geschehen. (A. O. C. E. v. 6. Febr. 1858, Abth. 2, Nr. 497.)

Die Hauptübersichten werden Seiner k. k. Apostolischen Majestät überreicht und allgemein kundgemacht.

Beilagen.

Beilage A.

Haus-Nr. Wohnung-Nr.

Anzeigezettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. October 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Laufende Zahl der Personen.
2. Familien- und Tauf- oder Vorname, sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates.
3. Geburts: a) Jahr, b) Monat, c) Tag.
4. Religion.
5. Würde, Amt, Erwerb, oder sonstige Unterhalts-Quelle.
6. Stand: ledig, verheiratet oder verwitwet.
7. Heimatgemeinde, Bezirk, Kreis, Land.
8. Anwesend.
9. Abwesend.
10. Anmerkung.
11. Viehstand:
    a) Gattung.
    Pferde: Hengste, Stuten, Wallachen, Füllen bis 3 Jahre; Maulthiere und Maulesel; Rindvieh: Stiere, Kühe, Ochsen, Kälber bis 3 Jahre; Esel; Schafe; Ziegen; Borstenvieh.
    b) Zahl.

Beilage B.

Belehrung zur Ausfüllung des Anzeigezettels.

1. Die Eintragung der in den Anzeigezettel aufzunehmenden Personen geschieht in folgender Ordnung:

Nach dem Familien-Oberhaupte und dessen Ehegattin oder nach einer Witwe folgen die Söhne nach dem Alter, von dem ältesten zu dem jüngsten abwärts, sodann die Töchter in derselben Reihe; nach diesen die im Hause wohnenden Anverwandten oder in der Pflege stehenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, endlich das Dienstpersonale.

Wohnen elternlose, oder von ihren Eltern getrennt lebende Geschwister gemeinschaftlich, so sind sie ebenfalls in der angeführten Ordnung einzuschreiben, und statt Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt.

Die Aufnahme aller dieser Personen hat auch dann zu geschehen, wenn sie, jedoch nur zeitlich, z. B. auf einer Reise, im Spitale u. s. f., in einer anderen Gemeinde oder im Auslande abwesend sind.

Hierauf sind die Aftermieth-Parteien, Stubengenossen, Bettgeher, oder wie sie sonst heißen, einzutragen.

Söhne und Töchter sowohl der Wohnparteien, als der Aftermieth-Parteien, Stubengenossen, Bettgeher u. s. w. müssen, soferne sie noch nicht selbstständig sind, jedenfalls aufgenommen werden, selbst dann, wenn sie nicht bloß zeitlich, z. B. auf einer Reise, sondern selbst dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung u. s. w., sich in derselben oder in einer anderen Gemeinde oder im Auslande abwesend befinden.

Die bei Quartierträgern untergebrachten, im activen Dienste stehenden Militärs sammt den bei ihnen lebenden Personen, selbst vom Civilstande, sind in die Anzeigezettel des Quartierträgers nicht aufzunehmen, sondern es ist nur in der Anmerkungsrubrik dieses Zettels zu bemerken:

Nebstbei einquartiert: z. B. 1 Wachtmeister sammt Frau und 1 Sohn, 2 Gemeine, endlich 3 Dienstpferde, sämmtlich vom Hußaren-Regimente Nr. 3.

Bei diesem Militär wohnt vom Civilstande: N. N., angeblich nach N. N. zuständig.

Als Militärs im activen Dienste, welche durch die Militärbehörde zu verzeichnen sind, werden alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden, und entweder aus dem Staatsschatze Gagen oder Löhnungen beziehenden oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Personen betrachten.

Dazu gehören sonach nicht: mit Charakter quittirte, zeitlich oder definitiv pensionirte (realinvalid erkannte) Offiziere, pensionirte oder quiescirte Militärbeamte oder Parteien, pensionirte oder provisionirte Diener, auf unbestimmtem Urlaub befindliche Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts, endlich alle Patental- und Reservations-Invaliden.

Wenn ein Anzeigezettel nicht hinreicht, um alle dahin gehörigen Personen einzutragen, z. B. bei Klöstern, so wird der zweite, dritte Zettel und so weiter mit der Bezeichnung: Fortsetzung der Wohnungsnummer, dazu genommen.

2. In der Rubrik: Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung ꝛc. wird der Zuname, die Stufe des Adels, als: Fürst, Graf ꝛc. und das Prädicat aufgenommen.

Bei einer Witwe ist der Name ihres verstorbenen Mannes, und bei Kindern aus verschiedener Ehe jener ihres leiblichen Vaters anzugeben. Uneheliche Kinder werden mit dem Zunamen, der ihnen im Geburtsregister beigelegt ist, eingetragen.

Ein Findling bekommt den ihm von den Pflegeältern oder der Findelanstalt gegebenen Namen.

Wo ein Beiname oder die Bezeichnung einzelner Familien mit einem vorgesetzten Buchstaben zur Unterscheidung gleichnamiger Familien üblich ist, sind auch diese Beinamen oder Buchstaben anzusetzen.

3. Jedem Anzeigezettel, in welchem ein Einheimischer, der das 14. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht überschritten hat, zum ersten Mal bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ist ein ungestämpelter und unentgeltlich erfolgter Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften, und bei diesen Personen soll Jahr, Monat und Tag der Geburt aus dem Geburtsscheine eingetragen werden.

Bei allen übrigen männlichen und bei allen weiblichen Personen genügt die Angabe des Geburtsjahres.

4. In der Rubrik „Religion" ist, wenn die eingetragenen Personen katholisch sind, anzusetzen, ob sie dem lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus angehören. Bei Nichtkatholiken ist einzutragen, ob sie griechisch, oder armenisch nichtunirt, evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformirt, unitarisch sind, oder welchem sonstigen christlichen Glaubensbekenntnisse sie angehören. Endlich haben die Israeliten, Mohammedaner u. s. w. ihr Religionsbekenntniß anzugeben.

5. Die Rubrik „Würde, Amt" ꝛc. hat den Zweck, die Gliederung der eingetragenen Personen nach ihrem hauptsächlichen Berufs-, Erwerbs- oder Unterhaltsverhältnisse kennen zu lernen.

Es ist daher diese Rubrik zwar ganz nach eigenem Ermessen, jedoch mit einer solchen Bezeichnung auszufüllen, damit hieraus leicht entnommen werden kann, in welche der nachstehenden 17 Kategorien Jemand gehört.

Die Kategorien sind:

1. Geistliche aller Religionsbekenntnisse.

2. Civil-, Staats-, Fonds-, Gemeinde- und Privatbeamte, auch die Pensionirten.

3. Militär und Militärbeamte ohne Unterschied, ob im activen Dienste stehend oder nicht.

4. Literaten, Künstler, Privatlehrer.

5. Advocaten, Notare, öffentliche Agenten sammt ihrem Personale.

6. Sanitätspersonen.

7. Grund- und Bergwerksbesitzer sammt den Pächtern.

8. Hausbesitzer und Rentner (von Capitalien lebend).

9. Fabrikanten und Gewerbsleute.

10. Handelsleute.

11. Schiffer und Fischer.

12. Hilfsarbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und dem Bergbau.

13. Hilfsarbeiter bei Fabriken und Gewerben.

14. Hilfsarbeiter beim Handel.

15. Andere Diener aller Art.

16. Taglöhner.

17. Alle nicht in die vorstehenden Rubriken gehörigen Personen, auch Frauen, Kinder und Pflegebefohlene der in den vorstehenden Rubriken Stehenden.

Bei Frauen oder Kindern, welche wegen eines eigenen oder Mitbesitzes, oder wegen eines eigenen oder Miterwerbes in eine der ersten sechzehn Abtheilungen eingereiht werden können, ist dieser Umstand anzugeben.

Nur bei jenen Personen, welche in die letzte (17. Abtheilung) gehören, kann die Spalte bloß mit einem Querstriche ausgefüllt werden.

6. In die Rubrik „Heimat" ist der Ort der Zuständigkeit der Person nebst der Angabe der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises und Landes, wohin dieser Ort gehört, einzutragen. Bei Personen, die in dem Orte selbst, wo sie sich aufhalten, zuständig oder heimatsberechtiget sind, ist lediglich der Name des Ortes und der Gemeinde, wohin derselbe gehört, in dieser Rubrik anzugeben.

7. Die darauf folgende Rubrik „Anmerkung" hat auch zu enthalten, wo sich die eingetragenen Personen im Falle einer Abwesenheit befinden. Ebenso ist, insoferne es nicht schon ohnehin in einer früheren Rubrik vorkam, daselbst anzugeben, wenn eine Person ein Militär-Urlauber oder Patental- oder Reservations-Invalide ist, oder noch in der Reserveverpflichtung steht.

8. Die Ausfüllung der übrigen Rubriken ist an sich klar und bedarf keiner Erläuterung; nur wird bemerkt, daß die Spalten „anwesend" oder „abwesend" durch die Ansetzung

der Ziffer 1 in jener Spalte auszufüllen sind, welche bejahend beantwortet werden will, während die andere Spalte einen Querstrich zu erhalten hat.

9. Für abwesende oder des Schreibens unkundige Aftermieth-Parteien hat die Miethpartei, ebenso für die Miethparteien der Hauseigenthümer oder sein Bestellter, soviel als jeder derselben im Stande ist, wenigstens aber den Namen im Zettel mit der entsprechenden Aufklärung, warum die übrigen Rubriken leer blieben, auszufüllen.

10. Da die Volkszählung nach dem Stande vom 31. October zu geschehen hat, so ist der Anzeigezettel nach dem Stande, wie er am letzten October war, auszufüllen; haben sich Aenderungen im Laufe dieses Tages selbst ergeben, so ist der Stand der letzten Stunde dieses Tages anzugeben.

Der Anzeigezettel muß ausgefüllt, und von dem Aussteller mit der Bestätigung, daß die Angaben der Wahrheit gemäß geschehen sind, unterfertiget, binnen der ersten drei Tage des Novembers dem Hauseigenthümer oder seinem Bestellten übergeben werden.

11. Es wird in Erinnerung gebracht, daß, wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst sich gegen eine, nach der Vorschrift über die Volkszählung ihm obliegende Verpflichtung verfehlt, nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde seiner Gemeinde zufallenden Geldbuße von 1 fl. bis 20 fl. CM., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer einer Woche nicht übersteigenden Arreststrafe zu belegen, und wenn der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen sollte, nach diesem zu behandeln ist.

12. Ausländer, welche in Wirthshäusern (mit Ausschluß der Handwerksherbergen) eingekehrt sind, oder sich in Familien als Gäste aufhalten (mit Ausschluß der in gemietheten Privatwohnungen befindlichen), haben diese Umstände ausdrücklich in der Anmerkung anzugeben, weil sie sodann hiernach bei der Zählung übergangen werden.

Beilage C.

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

N. N. Sohn des . . . und der . . . ist zu . . . am (Tag, Monat, Jahr) geboren worden.

Ausgefertiget zu . . . am . . .

(Siegel) Unterschrift des Matrikenführers.

(Acht auf Einem Bogen zu drucken.)

Beilage D.

Haus-Nr. . . . . . Name des Hauseigenthümers . . .

Verzeichniß

der gesammelten Anzeigezettel zum Behufe der Volkszählung im Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Wohnungs-Nr.
2. Name Desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte.
3. Anzahl der Anzeigezettel.
4. Zahl der Belege.
5. Anmerkung.

Auf diese Art, jedoch ohne Wiederholung der ober dem sogenannten Kopfe stehenden Ueberschriften, sind auch die übrigen vier Seiten bis zur Belehrung zu drucken, welche den Schluß zu bilden hat.

Belehrung.

a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die vom Gemeindevorstande erhaltenen Anzeigezettel sammt der gedruckten Belehrung für deren Ausfüllung unverzüglich im Hause zu vertheilen, und am 4. November die ausgefüllten Anzeigezettel zu sammeln.

b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den einzelnen Zetteln die Hausnummer und die Wohnungsnummern selbst auszufüllen.

Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorkommende Wohnungsnumerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; endlich, wenn eine solche auch noch nicht vorhanden wäre, so erhält die Wohnung des Hausbesitzers, falls er im eigenen Hause wohnt, die erste Wohnungsnummer und mit der Numerirung der übrigen Wohnungen wird vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren.

c) Die gesammelten Anzeigezettel, wozu auch jener, oder jene des Hausbesitzers oder der Miteigenthümer, wenn sie im Hause wohnen, gehören, werden geheftet, in diesem Verzeichnisse genau verzeichnet und mit der folgenden am Schlusse des Verzeichnisses beizufügenden verantwortlichen Bestätigung dem Gemeindevorsteher binnen der anberaumten Zeit übergeben:

Gefertigter bestätiget, daß keine Wohnpartei übergangen worden ist.

Datum . . . . .

Fertigung . . . .

d) Sollte eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigern, oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen, so ist dieses in dem Verzeichnisse in der Anmerkungsrubrik, worin auch allfällige andere entdeckte Unrichtigkeiten kurz erwähnt werden müssen, zu bemerken.

Beilage E.

Ortschaft . . . . Gemeinde . . . .

Verzeichniß

der Anzeigezettel und ihrer Beilagen.

Enthält folgende Rubriken:

1. Haus-Nr.;
2. Zahl der Wohnparteien;
3. Zahl der Anzeigezettel;
4. Zahl ihrer Beilagen;
5. Anmerkung.

Belehrung:

1. Der Gemeindevorstand hat zur Wiedervorlegung der an die Hausbesitzer behufs der Ausfüllung durch die Mieth- und Aftermieth-Parteien rechtzeitig hinauszugebenden Anzeigezettel einen möglichst kurzen Termin festzusetzen, und darüber zu wachen, daß innerhalb dieser Frist die ausgefüllten Anzeigezettel mit den Umschlägen der Hausbesitzer versehen bei ihm einlangen.

2. Die Anzeigezettel von unbewohnten Gebäuden hat er mit der Bemerkung „ist dermalen unbewohnt" selbst auszufüllen.

3. Er sammelt die eingelangten Zettel und überzeugt sich vorerst, ob die Zahl der Umschläge, und der, weil keine Wohnparteien im Hause sind, ohne solche Umschläge eingelaufenen Anzeigezettel mit der Zahl der Wohnhäuser im Orte übereinstimme, dann ob die Umschläge gehörig ausgefüllt, und sowie die ohne Umschläge abgegebenen Anzeigezettel mit der vorgeschriebenen Bestätigung der Hauseigenthümer versehen sind.

4. Ebenso prüft der Gemeindevorstand die in den einzelnen Umschlägen enthaltenen Anzeigezettel sowohl hinsichtlich der Vollzähligkeit, als auch ob sie der dießfalls hinauszugebenden Belehrung gemäß vollständig ausgefüllt sind.

5. Findet der Gemeindevorstand Auslassungen, Abgänge der Auszüge aus den Geburtsbüchern oder der Geburtsscheins-Abschriften, oder endlich sonstige Gebrechen, so hat er sogleich die Ergänzung und Verbesserung der Anzeigezettel zu veranlassen.

6. Die Anzeigezettel werden mit dem nach diesem Muster verfaßten Verzeichnisse von dem Gemeindevorstande gesammelt. Das Verzeichniß ist beim Abschlusse zu summiren, und von dem Gemeindevorstande mit der verantwortlichen Bestätigung, daß kein Wohngebäude übergangen worden ist, zu fertigen. Reicht ein Bogen des Verzeichnisses nicht hin, so werden ein oder mehrere Anstoßbogen angefügt.

7. Aus Stadttheilen und Vorstädten, die, weil sie eigene Namen führen, auch mit einer eigenen Numerirung versehen sind, kommen die Anzeigezettel mit eigenen durch A, B u. s. w. bezeichneten Verzeichnissen vorzulegen.

Ist eine gassenweise Numerirung eingeführt, so werden die Anzeigezettel aus den Häusern der mit einer abgesonderten Numerirung versehenen Gassen ebenfalls in derlei besondere Verzeichnisse aufgenommen.

In beiden Fällen ist das letzte Verzeichniß in der Klausel als solches zu bezeichnen.

Beilage F.

Aufnahmsbogen vom Jahre 18 . .

Hausnummer . . . .
Name des Hausbesitzers . . .
Ortschaft . . . .

Gemeinde . . . .
Bezirk . . . .
Kreis . . . .
Land . . . .

Enthält folgende Rubriken:

a) Nummer der Wohnung.
b) Familien- und Tauf- oder Vorname, sammt Bezeichnung des Adelsgrades und des Prädicates.
c) Jahr, Monat und Tag der Geburt.
d) I. Nach der Religion:
katholisch: lateinisch, griechisch, armenisch;
nicht-unirt: griechisch, armenisch;
evangelisch: lutherisch, reformirt;

unitarisch;
Juden;
Sonstige Glaubensgenossen.

e) II. Nach dem Berufe, Erwerbe oder der Unterhaltsquelle:
Geistliche;
Beamte;
Militär;
Literaten, Künstler;
Rechtsanwälte, Notare;
Sanitätspersonen;
Grundbesitzer;
Haus- und Rentenbesitzer;
Fabrikanten und Gewerbsleute;
Handelsleute;
Schiffer und Fischer;
Hilfsarbeiter der Landwirthschaft;
Hilfsarbeiter für Gewerbe;
Hilfsarbeiter beim Handel;
Andere Diener;
Taglöhner;
Sonstige: Mannspersonen über 14 Jahre;
Frauen und Kinder.

f) III. Nach dem Alter:
männlich:
von der Geburt bis zum 6. Jahre;
über 6 bis 12 Jahre;
über 12 bis 14 Jahre;
14- bis 21jährige; (specificirt)
über 21 bis 24 Jahre;
über 24 bis 26 Jahre;
über 26 bis 40 Jahre;
über 40 bis 60 Jahre;
über 60 Jahre;
weiblich:
von der Geburt bis zum 6. Jahre;
über 6 bis 12 Jahre;
über 12 bis 14 Jahre;
über 14 bis 24 Jahre;
über 24 bis 40 Jahre;
über 40 bis 60 Jahre;
über 60 Jahre.

g) IV. Nach dem Stande:
männlich:
ledig;

verheiratet;
verwitwet;
weiblich:
ledig;
verheiratet;
verwitwet.

h) V. Nach dem Aufenthalte:
männlich:
anwesend;
abwesend;
weiblich:
anwesend;
abwesend.

i) Anmerkungen.

Bemerkungen.

Der Aufnahmsbogen ist auf beiden Seiten nach diesem Muster zu drucken, jedoch auf der Rückseite nur der sogenannte Kopf der Tabelle, nicht aber auch die noch darüber stehenden Titel wiederholt aufzuführen. Zum Drucke ist festes, lufttrockenes Maschinenpapier in der Bogengröße von 21½ Wiener Zoll Breite und 16½ Zoll Höhe zu wählen. Die Querlinien sollen ¾ Wiener Zoll von einander abstehen.

Bei der Ausfüllung des Aufnahmsbogens sind nachstehende auf den Drucksorten selbst nicht zu wiederholende Bemerkungen im Auge zu behalten.

1. Vor Allem ist auf die Bestimmungen und Weisungen zurückzusehen, welche in der Beilage B vorkommen.

2. Der Monat und Tag der Geburt ist als Bruch anzusetzen, z. B. statt am 1. Jänner nur $^1/_1$. In Orten, wo es für nothwendig erkannt wird, auch den Ort und das Land zu kennen, in welchem die Einheimischen geboren wurden, ist sowohl in diesem Muster als in den Beilagen A und B hiernach der erforderliche Beisatz zu machen.

Bei der Einreihung der Personen in die Abtheilungen nach Beruf, Erwerb oder Unterhaltsquelle hat zu gelten:

a) in die Rubrik der Geistlichen ist die Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse, sonach die höheren und minderen Welt- und Ordensgeistlichen, die Novizen, die Laienbrüder und Laienschwestern, auch jener Orden, bei welchen die Gelübde nicht lebenslänglich sind, von allen drei katholischen Riten, ebenso von dem griechisch- oder armenisch- nicht-unirten Bekenntnisse, ferner die höheren und minderen Geistlichen der zwei evangelischen und des uni-

tarischen Glaubensbekenntnisses, die Rabbiner der Juden u. s. w. aufzunehmen;

b) in die Rubrik der Civilbeamten sind alle Civil-, Hof-, Staats-, Fonds-, Communal- und Privatbeamten, auch die in Pension oder Quiescirung befindlichen, oder welche mit Beibehalt des Charakters quittirt haben, ferner auch die Praktikanten, Auscultanten, Candidaten u. s. w. endlich auch die Concepts- und Kanzlei-Diurnisten einzureihen;

c) in die Rubrik des Militärs gehören nicht nur alle im activen Dienste stehenden, durch die Militär-Behörden zu verzeichnenden Militärs, sondern auch die mit Charakter quittirten, zeitlich oder definitiv pensionirten (realinvalid erkannten) Officiere, alle Militär-Beamten und -Parteien, selbst im Pensionsstande, die Amtsdiener bei Militär-Behörden, auch wenn sie pensionirt oder provisionirt sind, die auf unbestimmtem Urlaub befindliche Mannschaft, alle Invaliden, endlich das bei Militär-Behörden zur Vorbereitung oder gegen ein Tagegeld aufgenommene Personale;

d) zu den Literaten und Künstlern sind auch die Privatlehrer in Wissenschaften und Künsten, sowie in Fertigkeiten, die Maler, Bildhauer, Tonkünstler, Schauspieler, Tänzer zu zählen;

e) in die Rubrik der Rechtsanwälte und Notare sind auch die öffentlichen und die befugten Privat-Agenten, die Inhaber von Privatgeschäfts-Kanzleien, dann das ganze Concepts- und Manipulationspersonale dieser Personen einzureihen;

f) zu den Sanitätspersonen sind Heilärzte, Wundärzte, Thierärzte und die, besonderen Abtheilungen sich widmenden, z. B. Augen-, Ohren-, Zahnärzte, ferner Apotheker, Hebammen, sammt den Provisoren, Lehrlingen u. s. w. zu zählen;

g) unter Grundbesitzer sind einzubeziehen: Besitzer großer oder kleiner landwirthschaftlicher Liegenschaften, oder von Bergwerken, dann die Pächter aller solchen Liegenschaften;

h) in die Rubrik der Haus- oder Rentenbesitzer ist auch aufzunehmen, wenn sich Jemand als Privat, oder von eigenen Mitteln lebend, erklärte;

i) unter die Rubrik Fabrikanten und Gewerbsleute ist der ganze industrielle Erwerb, soferne er nicht einer anderen Rubrik zugewiesen ist, zu begreifen;

k) zu den Handelsleuten gehören auch die mit dem Effectenhandel sich befassenden (Banquiers, Wechsler), dann

die Sensalen, Mäkler, Handelsagenten und Commissionsreisenden;

l) zu den Schiffern und Fischern sind auch die Rheder, alle mit der See- und Flußschiffahrt oder mit der Fischerei im Meere, in den Binnenseen und Flüssen sich Beschäftigenden zu zählen;

m) in die Rubriken der Hilfsarbeiter sind die Leute nach den vorstehenden Bemerkungen zu g, i, k zu vertheilen;

n) die Rubriken der Diener aller Art und der Taglöhner sind klar bezeichnet;

o) in die letzte Rubrik und bezüglich ihre zwei Abtheilungen sind alle Personen, welche in eine der obigen Spalten nicht gehören, ferner die Frauen, Kinder und Pflegebefohlenen der in den anderen Rubriken stehenden Personen zu setzen, soferne selbe nicht in eine der vorstehenden Rubriken gehören;

p) bei sonst noch etwa vorkommenden Zweifeln ist es Sache desjenigen, welcher die Aufnahmsbogen zusammengestellt, nach genauer Erwägung der Umstände zweckentsprechend vorzugehen.

3. Rücksichtlich der Rubriken des Alters wird bemerkt, daß das Alter nach dem Geburtsjahre in der Art zu zählen ist, daß alle in demselben Jahre Gebornen für gleich alt und bezüglich für so alt gerechnet werden sollen, wie sie am 31. December des Jahres, in welchem die Zählung stattfindet, sein würden, z. B. wenn die Zählung im Jahre 1856 stattfindet, sind alle im Jahre 1856 und bis einschließig 1850 gebornen in die erste Spalte, die im Jahre 1849 bis 1844 Gebornen in die zweite, die im Jahre 1843 und 1842 Gebornen beider Geschlechter in die dritte, die im Jahre 1841, 1840, 1839, 1838, 1837, 1836, 1835, 1834 gebornen Jünglinge in die Spalte der 14- bis 21jährigen u. s. w. zu setzen.

Zur Erleichterung und Sicherung der richtigen Eintragung ist bei jeder Volkszählung eine Hilfstabelle in der Form eines groß und deutlich gedruckten Vorlegeblattes den sämmtlichen Zählungscommissären zu übergeben, in welcher Tabelle die Spalten des Alters der männlichen und weiblichen Bevölkerung hiernach sowohl mit den im Aufnahmsbogen enthaltenen Altersstufen, als mit den Geburtsjahren aufgeführt erscheinen.

4. Die Einreihung einer Person in eine der Spalten von 1 bis 61 geschieht durch die Ziffer 1, welche in die Spalte gesetzt wird.

5. Um die Aufnahmsbogen bei nachfolgenden Zählungen noch benützen zu können, ist nach den Linien der Söhne und jenen der Töchter, sowie nach diesen Linien und den Linien der Anverwandten u. s. w., dann besonders nach den Linien der Dienstleute, ein Raum von einigen Linien für spätere Eintragungen leer zu lassen.

6. Nach vollständiger Ausfüllung des Bogens werden die Spalten 1 bis 61 summirt, durch die Probe berichtiget und und schließlich die Tabelle unterfertiget.

Die Probe besteht darin, daß jede der Hauptrubriken I, II, III, IV und V eine gleiche Hauptsumme geben muß.

Beilage G.

Fremden-Tabelle des Ortes . . . .

nach dem Stande vom 31. October 18 . .

Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Bezirk . . . . Land . . . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Laufende Zahl der Personen;
2. u. 3. Nummer:
   des Hauses,
   der Wohnung;
4. Familien- und Tauf- oder Vorname, sammt Bezeichnung des Adelsgrades und des Prädicates;
5. Geburts-
   a) Jahr,
   b) Monat,
   c) Tag;
6. Religion;
7. Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhalts-Quelle;
8. Stand, ledig oder verheirathet, oder verwitwet;
9. Heimat, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land;
10. Reise-Urkunden, Behörde, Datum, Zahl, Dauer;
11. Anmerkung. (Hier ist auch, wo der Fall eintritt, anzusetzen, an welche Behörde und wann der Auszug abgesendet worden ist (§. 38).

Anmerkung. Die Rückseite ist auf dieselbe Art zu drucken, jedoch ohne Wiederholung der ober dem Kopfe stehenden Ueberschriften. Rücksichtlich der Papiersorte, der Bogengröße und des Abstandes der Querlinien ist sich an die Bestimmungen auf der Beilage F zu halten.

Beilage H

Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Bezirk . . . . Land . . . .

Viehstands-Tabelle des Ortes . . . .

nach dem Stande vom 31. October 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Nummer:
   a) des Hauses,
   b) der Wohnung;
2. Vor- und Zuname des Viehbesitzers;
3. Pferde:
   a) Hengste,
   b) Stuten,
   c) Wallachen,
   d) Füllen bis zu 3 Jahre;
4. Maulthiere und Maulesel;
5. Rindvieh:
   a) Stiere,
   b) Kühe,
   c) Ochsen,
   d) Kälber bis 3 Jahre;
6. Esel;
7. Schafe;
8. Ziegen;
9. Borstenvieh;
10. Anmerkung.

Anmerkung. Die Rückseite ist auf dieselbe Art zu drucken, jedoch ohne Wiederholung der ober dem Kopfe stehenden Ueberschriften. Rücksichtlich der Papiersorte, der Bogengröße und des Abstandes der Querlinien ist sich an die Bestimmungen auf der Beilage F zu halten.

Beilage J.

Bezirk (Stadt).

Tagebuch

des Zählungscommissärs . . . . .

1. An welchem Tage wurde die Volkszählung vorgenommen?
2. In welchen Häusern (Haus-Nummern) hat die Prüfung der Angaben stattgefunden?

3. Wie sind die Häusernummern und die Ortstafeln gefunden worden?
4. Zu welchen Bemerkungen hat die Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister Anlaß gegeben?
5. Sonstige Bemerkungen, insbesonders über eingeleitete Strafamtshandlungen.

Ortschaft . . . . .
Gemeinde . . . . .
Zu 1 . . . . . .

(Die Fragen werden nach der Reihe bei der ersten Ortschaft, hierauf ohne deren Wiederholung bei allen übrigen Ortschaften kurz und bündig beantwortet; dabei ist jeder Bogen von dem Commissär zu unterfertigen.)

Beilage K.

Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Bezirk . . . . Land . . . .

Ortsübersicht von . . . . . .

nach dem Stande vom 31. October 18 . . .

I.

Die Ortsübersicht wird aus den sämmtlichen Aufnahmsbogen der Ortschaft und aus der Fremdentabelle in der Art verfaßt, daß zuerst die Nummern aller Wohngebäude nach ihrer arithmetischen Reihenfolge, dann bei jedem die Zahl der Wohnparteien, endlich sämmtliche Summirungsziffern der Aufnahmsbogen aller Wohnparteien in die betreffenden Spalten eingetragen werden.

Hierauf kommt die Summe der Spalten 58 und 60 jedes Aufnahmsbogens in die Spalte 62 der Ortsübersicht, und ebenso die Summe der Spalten 59 und 61 eines jeden Aufnahmsbogens in die Spalte 65 der Ortsübersicht, endlich die Summe der Fremden aus der Fremden-Tabelle in die Spalte 63 einzutragen.

Die Summen der Spalten 62 und 63 der Ortsübersicht geben die Ziffer der Spalte 64 und die Summen der Spalten 64 und 65 die Ziffer der Spalte 66.

Bei der Probe müssen die Summirungsziffern I, II, III, IV, V nicht nur unter einander, sondern auch jener Ziffer gleich sein, welche die Spalten 62 und 65 zusammengezogen geben.

II.

Das Zählungsbuch jeder Ortschaft wird aus den sämmtlichen, nach den Hausnummern von Nr. 1 angefangen, geordneten Aufnahmsbogen, der Fremden-Tabelle und der Viehstands-Tabelle gebildet, welche mit drei starken Fäden, jedoch mit der Vorsicht zusammenzuheften sind, daß, um das Aufschlagen ohne Einrisse in das Papier leicht zu gestatten, angemessen weite Schleifen gelassen werden. Die Enden der Fäden sind mit dem Amtssiegel an ein Titelblatt wohl zu befestigen.

Das auf diese Art gebildete Heft ist zwischen zwei feste Deckelblätter aus Pappendeckel zu legen, welche durch leinene Bänder an allen vier Seiten zusammengebunden werden.

Auf dem oberen Deckel wird ein Schild mit dem Namen der Ortschaft und der Gemeinde, zu welcher sie gehört, angebracht; wenn die Ortschaft wegen der großen Zahl von Wohngebäuden in zwei oder mehrere Hefte getheilt werden müßte, so ist auf dem Deckelblatte auch die Bezeichnung I, II u. s. w. Band, Hausnummer, z. B. 1 bis 300, zu setzen.

In Ortschaften, wo auch die nach der Zählung eintretenden Aenderungen in den Aufnahmsbogen und der Fremden-Tabelle in Vormerkung genommen werden müssen, sind zu diesem Behufe, ohne die Volkszählungsbücher zu ändern oder zu zertheilen, eigene Ergänzungsbände für die abgeänderten Aufnahmsbogen und Fremden-Tabelle anzulegen.

Die Orts- und Gemeindeübersichten werden auf gleiche Art in ein oder mehrere Hefte vereinigt, unter Deckelblätter gelegt, und selbe mit kurzen Ueberschriften versehen; dem letzten Hefte wird auch die berichtigte Bezirksübersicht beigefügt.

Bemerkungen für den Druck:

1. Die vorstehenden Weisungen sind auf den für das Volkszählungsgeschäft zu druckenden Tabellen nicht beizufügen.

2. Die Bogengröße hat in 24 Wiener Zoll Höhe und 32 Wiener Zoll Breite zu bestehen.

3. Die Einlagsbogen sollen auf beiden Seiten nach dem Muster der inneren Seite dieser Beilage in der Art gedruckt werden, daß der sogenannte Kopf wiederholt wird.

4. Wo der Bug der Tabellen (Mittelsteg) vorkommt, ist ein Raum von einem halben Zoll auf jeder Seite leer zu lassen.

5. Die Querlinien sollen $^3/_4$ Zoll von einander abstehen.

Einheimische Bevölkerung.

a) Nummer der Häuser;
b) Anzahl der Wohnparteien 2c.

Die folgenden Rubriken sind gleichlautend mit den Aufnahmsbogen Beilage F von d bis h.

Beilage L.

Gemeindeübersicht.

Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Bezirk . . . . Land . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Einheimische Bevölkerung.

a) Namen der Ortschaften;
b) Gattung der Ortschaft,
 1. Stadt,
 2. Vorstadt,
 3. Markt,
 4. Dorf;
c) Zahl:
 1. der Häuser,
 2. der Wohnungen.

Die folgenden Rubriken sind gleichlautend mit der Ortsübersicht (s. Beilage K).

Beilage M.

Gemeinde-Viehstands-Tabelle.

Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Bezirk . . . . Land . . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Name der Ortschaften;
2. Zahl der Pferde:
 a) Hengste,
 b) Stuten,
 c) Wallachen,
 d) Füllen bis 3 Jahre;
3. Maulthiere und Maulesel;
4. Rindvieh:
 a) Stiere,
 b) Kühe,
 c) Ochsen,
 d) Kälber bis 3 Jahre;
5. Esel;

6. Schafe;
7. Ziegen;
8. Borstenvieh;
9. Anmerkung.

Anmerkung. Diese Uebersicht ist auf gleich großem Papier, wie die Ortsübersicht zu drucken.

Beilage N.

Ort . . . . Bezirk . . . .
Gemeinde . . . . Kreis . . . .
Land . . . . .

Auszug aus der Fremden-Tabelle

nach dem Stande vom 31. October 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Laufende Zahl der Personen;
2. Nummer
   a) des Hauses,
   b) der Wohnung;
3. Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates;
4. Geburts-
   a) Jahr,
   b) Monat,
   c) Tag;
5. Religion;
6. Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle;
7. Stand, ledig, verheiratet, verwitwet;
8. Heimat, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land;
9. Anmerkung.

Note.

Wird d . . löblich . . . .
zu . . . . .
zur gefälligen Ergänzung des Zählungsbuches, Berichtigung der Zählungsübersichten und Verständigung der Heimatgemeinde mitgetheilt.

Bezirksamt zu . . . .

Beilage O.

Bezirksübersicht

vom Jahre 18 . .

Bezirk . . . . Land . . . .
Kreis . . . .

Anmerkung. Diese Uebersicht ist auf gleich großem Papier, wie die Ortsübersicht, zu drucken.

Enthält folgende Rubriken:

Einheimische Bevölkerung.

a) Namen der Gemeinden;
b) Zahl der:
 1. Städte,
 2. Vorstädte,
 3. Märkte,
 4. Dörfer,
 5. Häuser,
 6. Wohnparteien.

Die folgenden Rubriken sind gleichlautend mit der Gemeindeübersicht (Beilage L).

Beilage P.

Bezirks-Viehstands-Tabelle.

Bezirk . . . . . . Land . . . . . .
Kreis . . . . . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Namen der Gemeinden.
2. Zahl der Pferde:
 Hengste,
 Stuten,
 Wallachen,
 Füllen bis 3 Jahre;
Maulthiere und Maulesel;
3. Rindvieh:
 Stiere,
 Kühe,
 Ochsen,
 Kälber bis 3 Jahre;
4. Esel,
5. Schafe,
6. Ziegen,
7. Borstenvieh,
8. Anmerkung.

Anmerkung. Diese Uebersicht ist auf gleich großem Papiere, wie die Ortsübersicht, zu drucken.

Beilage Q.

Kreis . . . . Land . . . .

Vergleichende und aufklärende Uebersicht

des

Bezirkes . . . . .

über die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 18 . . gegen jene der vorhergegangenen vom Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Einheimische Bevölkerung.

Stand nach der letzten Volkszählung vom Jahre 18 . .
Dermaliger Stand.

Daher { mehr
weniger

Ursachen der Vermehrung bei der Rubrik z. B. a oder b, dann 1, 2 u. s. w.
" " Verminderung bei der Rubrik z. B. c oder d, dann 3, 4 u. s. w.

Die Rubriken-Ordnung ist dieselbe wie bei der Bezirksübersicht (s. Beilage O).

Beilage R.

Kreis . . . .
Land . . . .

Vergleichende und aufklärende Uebersicht

des

Bezirkes . . . . . .

über die Ergebnisse der Viehstands-Zählung vom Jahre 18 . . gegen jene der vorhergegangenen vom Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Stand nach der letzten Viehstands-Zählung vom Jahre 18 . .
Dermaliger Stand.

Daher { mehr
weniger

Ursachen der Vermehrung bei der Rubrik z. B. a u. s. w.
" " Verminderung bei der Rubrik z. B. b u. s. w.

Die Rubriken-Ordnung ist dieselbe, wie bei der Bezirks-Viehstands-Tabelle (s. Beilage P).

Beilage S.

Kreisübersicht

vom Jahre 18 . .

Kreis . . . . Land . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Einheimische Bevölkerung.

Namen der Bezirke.

Dieselbe Rubriken-Ordnung wie bei den Bezirksübersichten (s. Beilage O).

Beilage T.

Kreis-Viehstands-Tabelle.

Kreis . . . . Land . . . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Namen der Bezirke.

Im Uebrigen dieselbe Rubriken-Ordnung wie bei den Bezirks-Viehstands-Tabellen (s. Beilage P).

Beilage U.

Volkszählungs-Buch

d . . . k. k. österreichischen . . . . zu . . . . nach dem Stande vom 31. October 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Laufende Zahl der Personen;
2. Aufenthaltsort;
3. Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates;
4. Geburts-Tag, Monat, Jahr;
5. Religion;
6. Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhalts-Quelle;
7. Stand, ledig, verheiratet, verwitwet;
8. Heimat, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land;
9. Reise-Urkunde, Behörde, Datum und Zahl, Dauer;
10. Anmerkung.

Beilage V.

Landes-Uebersicht

nach der Volkszählung vom Jahre 18..

Enthält folgende Rubriken:

1. Name der Kreise.

Im übrigen dieselbe Rubrikenfolge wie bei den Bezirksübersichten (s. Beilage O).

Beilage W.

Viehstands-Tabelle

für das Land ..... nach der Zählung vom Jahre 18..

Enthält folgende Rubriken:

1. Name der Kreise.

Die nächstfolgenden Rubriken sind mit den Bezirks-Viehstands-Tabellen gleichlautend (s. Beilage P).

Beilage X.

Bevölkerungs-Uebersicht

für das gesammte österreichische Kaiserreich (ohne Militärgränze) nach der Volkszählung vom Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Namen der Länder.

Die folgenden Rubriken sind mit denen der Bezirksübersichten gleichlautend (s. Beilage O).

Beilage Y.

Viehstands-Uebersicht

für das gesammte österreichische Kaiserreich (ohne Militärgrenze) nach der Zählung vom Jahre 18..

Enthält folgende Rubriken:

1. Namen der Länder.

Die übrigen Rubriken sind mit den Bezirks-Viehstands-Tabellen gleichlautend (s. Beilage P).

II.

Vorschriften über die Ergänzung des Heeres.

1. Gesetz über die Ergänzung des Heeres.

Kaiserliches Patent vom 29. September 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.
(Nr. 167 d. R. G. B.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich rc. rc.

Um die Ergänzung Unseres Heeres für das ganze Reich gleichmäßig zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem beiliegenden Gesetze über die Ergänzung des Heeres Unsere Genehmigung ertheilt, und verordnen, mit Aufhebung aller hierüber bisher erlassenen Gesetze und Vorschriften, daß dieses Gesetz vom 1. November 1858 im ganzen Reiche in Wirksamkeit zu treten habe.

Damit hiebei auch die Familienverhältnisse Jener berücksichtigt werden, welche nach den bisher bestandenen Bestimmungen von dem Eintritte in das Heer befreit waren, nach diesem Gesetze es aber nicht mehr sind, so wollen Wir solchen militärpflichtigen Individuen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem Tage der Kundmachung desselben verehlicht, und für die Erhaltung ihrer Gattin oder eines Kindes zu sorgen haben, vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung der Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisherigen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

Unser Minister des Innern hat im Einvernehmen mit Unserem Armee-Ober-Commando die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Gesetz vom 10. November 1867, Nr. 133 R. G. B.

Die Verordnung vom 28. December 1866, (Nr. 2 R. G. B. f. 1867) wird aufgehoben; es treten die durch dieselbe abgeänderten oder erloschenen Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen wieder in Wirksamkeit und haben bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes nachstehende Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 einzutreten.

1. Die im §. 2 zu b) geforderte Körpergröße hat in 59 Zoll Wiener Maß für alle Altersclassen zu bestehen.

2. Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt.

Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die siebente Altersclasse auszudehnen.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß dieser Pflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre.

3. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie abgeändert und bezüglich der Reserve in jener Art und Weise bestimmt, welche in dem verfassungsmäßig zu Stande kommenden Wehrgesetze aufgestellt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkte obliegt den im Heere Dienenden nach Vollendung ihrer Liniendienstpflicht eine vierjährige Reservedienstpflicht.

4. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersclasse Anwendung.

5. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für Jene, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben.

6. Die im §. 13 zu 4 angeführte Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hat aufzuhören.

Deßgleichen tritt die kaiserliche Entschließung vom 8. Jänner 1860 (unten S. 42), betreffend die Militärbefreiung, bezüglich Beurlaubung der in der Finanzwache dienenden Militärpflichtigen, außer Kraft.

7. Die Bestimmung über die Aufhebung oder fernere Belassung des Befreiungstitels, §. 18 bis 21 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, bleibt dem neuen Wehrgesetze überlassen. Es sind bis dahin die betreffenden Militärpflichtigen der Stellung zu unterziehen, im Falle ihrer Tauglichkeit, wenn sie nicht selbst darum ansuchen, weder zur militärischen Ausbildung, noch zur Dienstleistung einzuberufen, und nach dem Zustandekommen des

neuen Wehrgesetzes unter Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Assentirung so zu behandeln, wie sie behandelt worden wären, wenn zur Zeit ihrer Einreihung das neue Wehrgesetz schon bestanden hätte.

8. Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat, oder wer nicht mehr militärpflichtig ist, wird als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder, oder falls derselbe bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Dienstpflicht zugelassen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen, Absatz 1, 2, 3, 6, 7 und 8 finden ihre Anwendung auch auf die durchgeführte Heeres-Ergänzung für das Jahr 1867.

10. Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersclassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet (Verordnung vom 21. Februar 1856 §§. 5 und 6 über die Stellvertretung, u. S. 197).

Eine Aenderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, Nr. 125 R. G. B. (mit 1000 fl.) bestimmten Höhe der Militär-Befreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt.

Der zweite Abschnitt der Vorschrift vom 21. Februar 1856 wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben, und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 50, kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstesprämien in's Leben getreten sind.

11. Die dauernd beurlaubte, sowie die Reserve-Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne sowohl in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, als auch in Strafsachen unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction, insoferne sie sich keines Militär-Verbrechens oder Vergehens schuldig machte. Auch steht ihrer Verehelichung, jedoch unbeschadet ihrer Heeres-Dienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache ihres Militärverbandes entgegen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten hat, d. i. vom 1. Jänner des auf das vollendete 23. Lebensjahr folgenden Jahres.

12. Die bezüglich der Heeres-Ergänzung für Tirol und Vorarlberg, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf Weiteres unberührt.

13. Vorstehendes Gesetz tritt nach dessen Kundmachung sogleich in Wirksamkeit.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Heer wird ergänzt:
a) durch die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten;
b) durch freiwilligen Eintritt;
c) durch die Stellung nach der Reihe der Altersclassen und des Loses;
d) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 44, 45, 46);
e) durch die freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstverpflichtung.

Zu den Arten der Heeresergänzung gehört auch die Werbung, welche im Frieden ausschließlich nur bei den drei neuerrichteten Frei-willigen-Cavallerie-Regimentern, im Kriege aber durch Errichtung von Frei-Bataillonen und Cavallerie-Abtheilungen stattfindet; bei den drei erstgenannten Cavallerie-Regimentern kann im Kriege nach Bedarf auch eine Nachrecrutirung eintreten (Circ. Vdg. vom 20. Jänner 1860 C. K., Z. 296). Eine Gutrechnung solcher Geworbener auf das Recruten-Contingent findet nicht statt; den einzelnen Freiwilligen aber, die nach dem Austritte im gewöhnlichen Wege gestellt werden, wird die freiwillige Dienstzeit eingerechnet (A. O. C. Rescr. vom 29. April 1859, Abth. 2, Z. 2410).

§. 2. Zum Eintritt in das Heer wird erfordert:
a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die zur Leistung der Dienste im Heere nöthige geistige und körperliche Eignung, insbesondere die Körpergröße von mindestens sechzig Zoll Wiener Maß für die erste und zweite Altersclasse und von mindestens einundsechzig Zoll für die höheren Altersclassen; Matrosen und Schiffs-handwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße zur kaiserlichen Marine angenommen;
c) ein Alter von wenigstens vollen fünfzehn und von höchstens sechsunddreißig Jahren; Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird noch mit vierzig Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet.

Ausländer können nur mit allerhöchster Bewilligung und nur unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen zum Heeresdienste zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu in dem an das Armee-, bezüglich Marine-Ober-Commando, zu richtenden Ansuchen ausweisen.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritt in das Heer ist allgemein; sie beginnt mit dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch sieben

Jahre. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte finden nur in den im IV. Hauptstücke dieses Gesetzes bezeichneten Fällen statt.

§. 4. Die Heeresergänzung durch die Stellung erfolgt jedes Jahr in den Monaten Februar, März und April.

§. 5. Die auf jeden Stellungsbezirk entfallende Zahl der Ergänzungsmannschaft ist vollständig und in der Regel aus der ersten und sohin zweiten Altersclasse und erst soweit als unumgänglich nothwendig wird, mit stufenweiser Benützung der höheren Altersclassen zu stellen.

Bei gewöhnlichen Heeresergänzungen soll, den unten bemerkten Fall ausgenommen, über die fünfte Altersclasse nicht vorgeschritten werden.

Die Ergänzungsmannschaft wird zwar stets nach der Ziffer der Gesammtbevölkerung, jedoch zugleich mit Bedachtnahme auf die erprobte Leistungsfähigkeit vertheilt, und es ist, falls ein Stellungsbezirk die auf ihn entfallende Ergänzungsmannschaft aus den ersten fünf Altersclassen aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeres-Ergänzungsbezirkes zu vertheilen.

Sollten hierbei die ersten fünf Altersclassen nicht ausreichen, so kann nach Bedarf auch die sechste und endlich die siebente Altersclasse beigezogen werden.

Es sind daher stets so viele Altersclassen zur Stellung zu berufen, als muthmaßlich zur Deckung des Bedarfes an Ergänzungsmannschaft erfordert werden.

Jeder Waffengattung und jedem Truppenkörper werden die hiefür am meisten Geeigneten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten aus dem Ergänzungsbezirke zugewiesen.

§. 6. Die Dienstpflicht im Heere beginnt mit dem Tage des abgelegten Fahneneides und dauert acht Jahre (§. 42); nach deren Vollendung nur noch die im Reservestatute vom 31. Juli 1852*) bestimmte Reservepflicht zu erfüllen ist.

Eine strafweise Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht findet bei Stellungsflüchtigen und Selbstverstümmlern nach §§. 45 und 46 dieses Gesetzes, dann bei Deserteuren und Complotstiftern nach §§. 208 und 224 des Mil. Straf. G. statt; Kerker- und Arreststrafen über sechs Monate sind in die Dienstzeit nicht einzurechnen (Circ. Vdg. v. 5. Juli 1855, S. III, Abth. 12, Z. 1750). Freiwillige sind in Desertionsfällen wie andere Deserteure zu behandeln (Circ. Vdg. v. 19. Septbr. 1859, Abth. 4, Z. 2005).

§. 7. Eine Reisebewilligung über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus (§. 4) darf einem noch in der ersten oder

---

*) Das Reservestatut folgt unten, unter Nr. IV.

zweiten Altersclasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersclasse tretenden Stellungspflichtigen — eine nachgewiesene Nothwendigkeit der Reise ausgenommen — von der politischen Behörde nur ertheilt werden, wenn er für den Heeresdienst offenkundig untauglich oder von demselben von Amtswegen befreit ist (§. 26), oder bereits von einer Stellungscommission als für immer untauglich erkannt wurde.

Hat die Reise im Inlande stattzufinden, und ist es nicht thunlich, die Reisebewilligung auf einen bestimmten Ort zu beschränken, so darf sie nur gegen die Verpflichtung ertheilt werden, daß der Reisende vom Beginne der Stellung an bis zu deren Beendigung (§. 4) den Vorstand der Gemeinde, zu welcher er bei der Stellung gehört, von seinem Aufenthalte in Kenntniß erhält.

Gehört der Stellungspflichtige bereits den höheren Altersclassen an, so sind die Bestimmungen dieses Paragraphes nur in dem Falle zu beobachten, wenn die Altersclasse des Stellungspflichtigen für eine bevorstehende Stellung bereits aufgerufen worden wäre (§. 5).

In allen Fällen, wo die Vorführung eines schon im militärpflichtigen Alter stehenden, oder bald in dasselbe tretenden jungen Mannes wegen der Erfolgung einer angesuchten Reisebewilligung vor einer Assentirungs-Commission ausnahmsweise außer der allgemeinen Recrutirung geschah, ist demselben weder eine Widmungsrolle noch ein Zeugniß über den ärztlichen Befund zeitweiliger oder gänzlicher Untauglichkeit zu erfolgen, und diesem Befunde überhaupt in Rücksicht auf die spätere allgemeine Recrutirung eine maßgebende Wirkung nicht beizumessen. (Min. Vdg. v. 28. März 1855, Z. 5006, A. O. C. E. v. 9. April 1855, Nr. 685 Pr.)

Diese erwähnte Bestimmung hat jedoch auf die bei der Recrutirung nach ihrem Lose zur Assentirung berufen gewesenen, und im Requisitionswege zur Stellung gelangenden Individuen keinen Bezug, da ihre Stellung auf den Assentplatz nur als eine zur vollständigen Durchführung der Recrutirung gehörige Maßregel zu betrachten ist. (A. O. C. E. vom 20. Februar 1857, S. III. A. 2, Nr. 1103.)

§. 8. Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit, oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26) oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungscommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtiget, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersclasse.

In jenen Kronländern, wo Kreisbehörden, Comitatsbehörden oder Provincialdelegationen bestehen, ist die Ertheilung der Ehebewilligungen diesen Behörden übertragen (K. Vdg. vom 2. Oktober 1860, Nr. 216 R. G. B.)

§. 9. Wer einen in den aufgerufenen Altersclassen Stehenden (§. 5) im Unterstand hat, ist gehalten, ihn im Laufe der letzten Woche vor dem Beginne der Stellung dem Gemeindevorstande zu melden, wer aber einen solchen während der Stellung in Unterstand nimmt, hat diese Meldung binnen 24 Stunden zu machen.

Der Gemeindevorstand wird verpflichtet, diese Meldungen ohne Verzug der vorgesetzten politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen.

Zweites Hauptstück.

Von der Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten.

§. 10. Die Einreihung der aus den Militär-Bildungs-Anstalten austretenden Zöglinge wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften bewirkt.

Ueber die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten bestimmt das Reglement für dieselben vom 24. Febr. 1859 Folgendes:

Der regelmäßige Austritt erfolgt im September nach absolvirtem Lehrcurse. Aus den Schulcompagnien treten die vorzüglichen Zöglinge als Corporale, die guten als Gefreiten, Vormeister, Vicecorporale, die mittelmäßigen als Gefreite, beziehungsweise Vormeister, die übrigen als Gemeine, beziehungsweise Oberkanoniere, Oberpionniere, Genie-Gemeine 1. Classe in die Mannschaft; sie werden zur Truppe auf die regelmäßige Dienst- und Reservezeit assentirt. — Die Zöglinge der Officiers-Erziehungs-Anstalten, welche den vierten Jahrgang befriedigend vollendet haben, werden vom Kriegsministerium zu Unterlieutenants 2. Classe ernannt. Diejenigen, welche nicht zu den Vorzüglichen und Guten gehören, werden entweder in die Ober-Erziehungshäuser und Schulcompagnien versetzt, oder als Cadeten in die betreffenden Waffengattungen eingetheilt.

Zöglinge, welche in der Ausbildung keine Fortschritte machen, werden den Angehörigen zurückgegeben; in rücksichtswürdigen Fällen aber aus den Officiers- in die Unterofficiers-Erziehungs-Anstalten, oder aus letzteren in eine Civillehre gegeben, und nach erlangtem Normalalter assentirt.

Wegen Körpergebrechen zum Militärdienste untaugliche Zöglinge werden den Angehörigen zurückgegeben, oder bei guter Aufführung und entsprechendem Fortgange zum Schreibgeschäfte verwendet, oder im militär-geografischen Institute, bei einer Monturscommission, oder im Arsenale untergebracht, oder in eine Civillehre gegeben; sie können auch als Rechnungs-, Bau- und Material-Verwaltungs-Eleven aufgenommen werden.

Bei moralischen Gebrechen findet alsogleiche Entlassung statt.

Drittes Hauptstück.

Von dem freiwilligen Eintritte in das Heer.

§. 11. Dem freiwillig in das Heer Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen

wil, zu wählen, vorausgesetzt, daß er die Eignung für ihn besitzt.

Diejenige seekundige Mannschaft, welche ihrer Militärpflicht Genüge geleistet oder das stellungspflichtige Alter überschritten hat, kann auch auf weniger als 8, jedoch mindestens auf 2 Jahre, oder auf Kriegsdauer zum Matrosencorps assentirt werden; solche auf kürzere Zeit assentirte Matrosen werden aber ihren Ergänzungsbezirken nicht zu Guten gerechnet. (Min. Erl. v. 11. Dezember 1860, Z. 36732).

§. 12. Jenen Stellungspflichtigen, welche durch das Los zum Heeresdienste bereits berufen sind, ist der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode nicht gestattet.

Viertes Hauptstück.

Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer.

§. 13. Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer erhält:

1. der einzige Sohn eines 70 Jahre alten Vaters, oder einer verwitweten Mutter,

Das Alter der Mutter hat gar nicht in Betracht zu kommen, dagegen muß von der Anwesenheit des Sohnes ihre Erhaltung abhängig sein und diese Bedingung von ihm auch erfüllt werden (Kriegs-Min. Erl. v. 22. Jänner 1863, Abth. 2, Z. 263). — In einem Falle, in welchen die erwerbsunfähige Mutter wieder geheiratet hatte, und der zweite Gatte ebenfalls erwerbsunfähig war, wurde die Befreiung dem einzigen Sohne aus erster Ehe zugestanden (Min. Erl. v. 17. Juni 1862, Z. 11579).

2. nach dem Tode beider Eltern der einzige Enkel eines 70 Jahre zählenden Großvaters oder einer verwitweten Großmutter,

3. der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister.

Eine Altersfestsetzung für verwaiste weibliche Geschwister ist nicht nothwendig, sondern es kommt nur darauf an, ob sie die Unterstützung des Bruders ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht entbehren können, und ob er seiner Verbindlichkeit nachkommt. (A. O. C. Vdg. v. 16. Nov. 1859, Abth. 2, Z. 8990). — Unter dem Ausdruck „Geschwister" sind sowohl Brüder und Schwestern, als auch Brüder oder Schwestern allein verstanden (Min. Erl. v. 11. Februar 1863, Z. 22033).

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf Befreiung Anspruch, welcher

a) ein ehelicher und leiblicher ist, und
b) von dessen Anwesenheit in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, so lange er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Vgl. die Bemerkungen oben bei Abs. 3.

Dem Alter von 70 Jahren werden unheilbare geistige und körperliche Gebrechen gleichgehalten, sobald selbe zu jedem Erwerbe unfähig machen.

Die Wirthschaftsunfähigkeit ist in allen jenen Fällen der Erwerbsunfähigkeit gleich zu achten, wo die Wirthschaftsverhältnisse so beschaffen sind, daß der Wirthschaftsführer selbst Hand anlegen und nicht bloß leiten muß, und wo der Ertrag des Gutes zu gering ist, um gedungene Kräfte aufzunehmen (Min. Erl. v. 1. Juli 1860, Z. 10902). — Moralische Gebrechen sind den geistigen nicht gleichzustellen (Min. Erl. v. 10. März 1862, Z. 2987).

Gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder wird auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

aa) im Heere, wenn auch nur als Reservemänner, jedoch nicht als Stellvertreter, dienen, oder

Brüder, für welche die Militärbefreiungstaxe erlegt wurde, dürfen nicht als im Heere dienend angesehen werden (Min. Erl. v. 30. Dezember 1861, Z. 23722, 5. Febr. 1862, Z. 2262, 1. April 1862, Z. 5519).

bb) jünger als 15 Jahre, oder endlich

Das hier für Brüder bestimmte Alter hat auf Schwestern keine Anwendung (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591).

cc) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Die Befreiung hat nicht Statt, wenn erwerbsfähige Brüder vorhanden sind, welche statt für ihre Angehörigen zu sorgen, einem anderen Berufe folgen, oder sich verehlichen, oder Grundbesitz erwerben (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591).

Gerichtlich für todt Erklärte sind in allen vorstehenden Fällen als nicht mehr zur Familie gehörig zu betrachten. (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591).

4. Wer nach seinem Austritte aus der zweiten Altersclasse, oder wenn gleich früher mit Bewilligung der politischen Landesstelle (§. 8) geheiratet und die zweite Altersclasse überschritten hat, wenn in beiden Fällen die Gattin oder ein Kind am Leben und er zu deren Erhaltung zu Hause unentbehrlich ist.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphes ist mit aller billigen Berücksichtigung der Familienverhältnisse, insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich um einzige Söhne im eigentlichen Sinne handelt (Min. Erl. v. 17. Dec. 1858, Z. 11379).

Mit a. h. Entschl. v. 6. Oktober 1860 haben Se. Majestät für die im Zuge befindliche Heeresergänzung die Erleichterungen genehmigt, daß das in den Abs. 1 und 2 erwähnte Alter von 70 Jahren auf 60 Jahre, und das im Abs. 3 bb erwähnte Alter von 15 Jahren auf 18 Jahre abgeändert werde. (Min. Erl. v. 7. Okt. 1860, Z. 31235). Diese Erleichterung wurde bei den folgenden Heeresergänzungen durch besondere a. h. Entschließungen neuerlich zugestanden.

§. 14. 5. Die Geistlichen der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine der höheren Weihen erhalten haben.

6. Die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, welche

a) von dem Ordinarius einer Diöcese in sein Priesterseminar aufgenommen, die Theologie studiren, oder

b) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, jedoch sich mit der Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diöcesan-Clerus aufnehmen zu wollen und mit den Studienzeugnissen ausweisen, daß sie in dem letzten Studienjahre nebst der guten Sittenclasse aus allen obligaten Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben; dann
c) die Candidaten des geistlichen Standes, welche in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, endlich
d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie sich mit einem Zeugnisse ihres Ordinariates, daß sie noch Cleriker seiner Diöcese sind, ausweisen.

Die Befreiung vom Eintritte in das Heer hat ferner den Laienbrüdern kirchlich approbirter Orden, und zwar sowohl nach abgelegter Profeß, als auch während des Noviziates zuzukommen.

§. 15. 7. Die griechisch-nicht-unirten Geistlichen in gleichem Falle wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 5).

8. Die Candidaten des geistlichen Standes und die Laienbrüder des griechisch-nicht-unirten Glaubensbekenntnisses nach denselben Bestimmungen wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 6.)

§. 16. 9. Die Seelsorger der übrigen gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse.

10. Die Candidaten des geistlichen Standes der augsburgischen und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie sich
a) mit einem von ihrem Superintendenten oder seinem Stellvertreter bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen, und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam, oder wenn sie
b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten oder seines Stellvertreters den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendenz geltenden Vorschriften vor längstens 3 Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits alles erfüllten, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefor-

dert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

§. 17. 11. Die Rabbiner.

12. Die Candidaten des Rabbinats

a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über ihre tadellose Aufführung und über den guten Fortgang ihrer Studien ausweisen, dann

b) durch drei Jahre, nachdem sie ihre Studien an einer solchen Schule erfolgreich beendet haben, wenn sie sich über ihre Eignung, als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners und über ihre Wohlverhalten, sowie über den Umstand, daß sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, mit dem Zeugnisse ihrer politischen Bezirksbehörde ausweisen.

Die ausführlichen Vorschriften hierüber sind im §. 20 des unten folgenden Amtsunterrichtes enthalten.

Aus religiösen Rücksichten haben Se. Majestät auch den Menoniten, dann den Mitgliedern der in Halicz ansässigen Karaiten-Gemeinde die Befreiung vom Militärdienste zugestanden. (Min. Erl. v. 11. Dezember 1859 Z. 29925 und vom 3. Jänner 1860 Z. 60.)

§. 18. 13. Die Beamten des Staates, mit Einschluß der beeideten Concepts-Praktikanten und der beeideten Eleven der Staatsbehörden.

Auch die Beamten der kaiserlichen Privat-Familien- und Aviticalfondsgüter sind in dieser Beziehung wie die Staatsbeamten zu behandeln (Min. Erl. v. 28. April 1859, Z. 10269).

14. Die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, wenn für die Dienstesstelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

Die Individuen der Mannschaft der Finanzwache, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, und in der zweiten oder einer höheren Altersclasse stehen, sind für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache vom Militärdienste zeitlich befreit.

Die Finanzwach-Individuen der ersten Classe haben endlich nach den allgemeinen Vorschriften an der Losung und Stellung Theil zu nehmen, und sind, wenn sie wirklich assentirt werden, und deren fernere Beibehaltung von den Finanzwachbehörden gewünscht wird, wovon die politischen Bezirksbehörden zum Behufe der dießfälligen Vormerkung in den Verzeichnissen und Stellungslisten vorhinein zu verständigen sind, zu beurlauben, und während der Dauer ihrer wirklichen Verwendung in der Finanzwache nicht einzuberufen. — Im Falle solche Individuen in der Folge des Dienstes enthoben oder entlassen, überhaupt entbehrlich werden, sind dieselben zu den betreffenden Truppenkörpern einrücken zu machen. (Min. Vdg. vom 18. Jänner 1860, Nr. 22 R. G. B.)

§. 19. 15. Die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind.

Als Volksschullehrer sind nicht nur die Oberlehrer und Lehrer, sondern auch alle auf sistemisirten Posten bleibend angestellten, zur Fortführung des Unterrichtes nothwendigen Unterlehrer (Adjuncten, Gehilfen) anzusehen, und von der Militärpflicht befreit (Erl. d. Min. d. Unt. v. 21. Dec. 1858, Z. 22107).

16. Die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten.

§. 20. 17. Die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergimnasium und an einer Bergakademie

a) wenn sie sich über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse oder, wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange ausweisen.

Maturitätszeugnisse über das vollendete Gimnasium werden diesen Nachweisen gleichgehalten.

b) Studirende, welche im Vorjahre sich an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächstverflossenen Studienjahre in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über ein jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

c) Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die vorstehenden Befreiungen bleiben den Studirenden noch bei der ersten Stellung nach Vollendung ihrer Studien, den Doctoranden und den Lehramts-Candidaten für Gimnasien noch durch zwei Jahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Jahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen.

Auch die ordentlichen und öffentlichen Schüler der höheren technischen Lehranstalten zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Ofen und Graz genießen die Militärbefreiung, wenn sie nebst tadellosen Sitten in den für ihren Jahrgang vorgeschriebenen Lehrgegenständen durchaus Vorzugsclassen nachweisen (A. h. Entschl. v. 16., Min. Erl. v. 18. Nov. 1860, Z. 35110).

Die in Abs. a) den Gimnasialschülern zugestandene Befreiung wurde unter denselben Bedingungen auch den Zöglingen eines bischöflichen

Knabenseminars oder Gimnasiums zugestanden (Min. Erl. v. 20. Dezember 1860, Z. 34864).

Zöglinge der k. k. Akademien der bildenden Künste zu Wien und Venedig, welche nachweisen, daß sie bei tadellosem sittlichen Benehmen eines ersten Preises würdig erkannt, oder auf Staatskosten in das Ausland auf Reisen gesendet wurden, sind im Falle ihrer Stellung zum Heere sofort zu beurlauben, und dürfen so lange beurlaubt bleiben, als sie sich der Kunst widmen (Min. Erl. v. 1. Februar 1861, Z. 2180).

Die den Studierenden an einer Bergakademie zuerkannte bedingte Befreiung kommt auch den Schülern der montanistischen Lehranstalten, in Leoben und Pribram zu Guten (Min. Erl. v. 27. Juli 1859, Z. 18033).

Dagegen wurden ausdrücklich als nicht befreit erklärt: die Zöglinge der chirurgischen Lehranstalten, welche aber soweit thunlich blos zum feldärztlichen Dienste zu verwenden sind (Min. Erl. v. 10. April 1859, Z. 8971); jene des technischen Institutes zu Krakau (Min. Erl. v. 12. Dec. 1860, Z. 36789); der Forstschule zu Mariabrunn (Min. Erl. v. 20. April 1859, Z. 9358); der Ackerbauschule zu Dublany (Min. Erl. v. 21. Nov. 1860, Z. 35014); der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Deutsch-Altenburg, doch kann für besonders ausgezeichnete Schüler der letzteren die Beurlaubung nachgesucht werden (Min. Erl. v. 31. Dec. 1858, Z. 32636).

Wie die Nachweisung zur Erlangung dieser Befreiung zu geschehen hat, bestimmt der §. 23 des unten folgenden Amtsunterrichtes.

§. 21. 18. Die Eigenthümer von ererbten untheilbaren Bauernwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen, und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht.

In dieser Beziehung wurde durch die oben bei §. 13 berufene a. h. Entschl. v. 6. Okt. 1860 die Erleichterung gewährt, daß die Militärbefreiung unter den im §. 21 enthaltenen Bedingungen auch bei dem Besitze von theilbaren Grundwirthschaften zugestanden werden dürfe, wenn die Grundwirthschaften zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

Nur der ererbte Besitz einer untheilbaren, beziehungsweise einer theilbaren Grundwirthschaft befre't (die Erfüllung aller anderen Bedingungen vorausgesetzt) von dem Eintritte in das Heer, keineswegs aber auch der ererbte Besitz einer erst bei, vor oder nach der Erwerbung getheilten Wirthschaft, d. h. eines einzelnen Theiles einer Grundwirthschaft, von welcher die übrigen Theile abgetrennt und anderen Personen vererbt wurden, selbst wenn diese Wirthschaftsantheile mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen wären. (A. h. Entschl. v. 29. Nov., Min. Erl. v. 20. Dezember 1863, Z. 24762).

Der Ausdruck „ererbt" bezieht sich jedoch nur auf den letzten Besitzer, und es ist nicht nothwendig, daß der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei. Wohl aber muß im Falle des folgenden Abs. 19 der Besitzer oder die Besitzerin die Wirthschaft ererbt, und darf sie nicht erkauft haben. (Min. Erl. vom 5. Febr. 1862, Z. 2622).

Durch §. 12 der k. Vdg. v. 23. Dezember 1858 Nr. 242 R. G. B. wurde den aus dem Auslande nach Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen einwandernden Ansiedlern, welche eine der im §§. 2 oder

5 derselben Verordnung bezeichneten Ansiedlungen erworben haben, für sich und ihre im Auslande geborenen Söhne die Militärfreiheit zugesichert.

Den erforderlichen Nachweis, den dieser Paragraph bedingt, gibt der §. 24 des unten folgenden Amtsunterrichtes an die Hand.

19. Der einzige Sohn oder in Ermanglung eines Sohnes der einzige Enkel des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin einer der in diesem Paragraphe bezeichneten Bauernwirthschaften, wenn unter den, sowohl in Beziehung auf den Besitzer oder die Besitzerin als auch rücksichtlich des Sohnes oder Enkels im §. 13 bestimmten Verhältnissen im Falle der Stellung dieses Sohnes oder Enkels die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte.

§. 22. Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte, haben, im Falle sie das Los zum Eintritte in das Heer trifft, soweit als thunlich nur feldärztliche Dienste zu leisten.

§. 23. Ueber die Befreiung vom Eintritte in das Heer durch Erlag der Befreiungstaxe bestimmt die Vorschrift vom 21. Februar 1856.

Diese Vorschrift folgt unten, unter Nr. III.

§. 24. Wer auf Grundlage einer der, in den §§. 14 bis einschließig 20 enthaltenen Bestimmungen vom Eintritte in das Heer befreit worden war und diesen Befreiungstitel später aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen andern erlangt zu haben, unterliegt während der im §. 3 festgesetzten Jahre der Pflicht zum Eintritte in das Heer in jener Altersclasse, in welcher er die angesprochene Befreiung erlangt hatte (§. 30).

Fünftes Hauptstück.

Verfahren bei der Stellung.

§. 25. Die politische Bezirksbehörde verfaßt mit Hilfe der Gemeinden und der Matrikenführer die Verzeichnisse der in jeder Gemeinde nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen, und bezeichnet die offenkundig Untauglichen, und die von Amtswegen zu Befreienden.

§. 26. Als offenkundig untauglich sind von der Bezirksbehörde jene Stellungspflichtigen zu bezeichnen, deren Blödsinn, auffallende Krüppelhaftigkeit oder Siechthum nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben, in der Gemeinde bekannt ist, und keiner ärztlichen Bestätigung bedarf.

Als von Amtswegen zu Befreiende (§§. 14 bis einschließig 21) sind nur jene zu bezeichnen, deren Befreiungstitel der Bezirksbehörde authentisch nachgewiesen vorliegt.

§. 27. Die Bezirksbehörde macht die Verzeichnisse in den Gemeinden mit der Aufforderung kund, daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder
b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder
c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtigt ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communications-Verhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen und dessen Standhältigkeit nachzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf später vorgebrachte Befreiungsansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen werden darf, den Fall allein ausgenommen, wo es nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen.

§. 28. Die in Folge der erhaltenen Anzeigen oder Einsprachen berichtigten Verzeichnisse sind von der Bezirksbehörde sammt den Befreiungs-Anbringen der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Provinzial-Delegation) vorzulegen, welche selbe zu prüfen und über die Befreiungs-Anbringen im Wege einer Commission, zu welcher auch der Commandant des betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando oder ein Stellvertreter desselben beizuziehen ist, zu entscheiden hat.

Die Kreisbehörde läßt sodann die hiernach ergänzten Verzeichnisse in den Gemeinden nochmals und mit dem Beisatze kundmachen, daß Einsprachen gegen bewilligte oder versagte Befreiungen längstens binnen 14 Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben.

§. 29. Die Losung wird unmittelbar vor der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersclassen von der jüngsten angefangen, und in jeder Altersclasse nach der alphabetischen Namensreihe, von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen.

Jedermann steht frei, bei der Losung anwesend zu sein; den Eltern oder Vormündern der Losenden gebührt der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte.

Jede gezogene Losnummer ist unabänderlich und bleibt bis zur nächsten Heeresergänzung giltig.

Durch die bei §. 13 angeführte a. h. Entschl. v. 6. Okt. 1860 wurde auch die Erleichterung zugestanden, daß die Losung von der Stellung (§. 34) getrennt werden dürfe.

§. 30. Wenn ein Stellungspflichtiger in dem Verzeichnisse (§. 25), oder ein Eingeschriebener beim Losen übergangen worden sein sollte, so ist eine Nachlosung für jede Stellung, bei welcher die Auslassung stattgefunden hat, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, und so vielen mehr als Nachlosende sind, ein Los zieht, welches sodann dem Lose der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorgesetzt wird.

§. 31. In der Stellungsliste sind zuerst die bis zum Beginne der Stellung eingetretenen Freiwilligen und die durch Erlag der Taxe Befreiten, dann die bis dahin von Amtswegen Gestellten, hierauf die zu solchen Stellungen Vorgemerkten, endlich die übrigen der Stellung Unterliegenden nach den Altersclassen und in jeder Altersclasse nach den Losnummern einzutragen.

§. 32. Die Stellung zum Heere hat für jeden Kreis durch eine oder mehrere gemischte Commissionen zu geschehen, welche sich nach Erforderniß an die ausgemittelten Stellungsplätze verfügen.

§. 33. Die Kreisbehörde beruft die zur Deckung der auf den Stellungsbezirk entfallenden Ergänzungsmannschaft erforderliche Zahl von Stellungspflichtigen, nach der Reihe in der Stellungsliste, vor diese Commission, welche in Gegenwart sämmtlicher Commissionsglieder die Prüfung der Tauglichkeit mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vornimmt.

Dem Vater oder Vormunde des zu Untersuchenden ist gestattet, hierbei gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 34. Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschriftmäßigen Mittel zu veranlassen, inzwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählig entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt, und auf vier Monate beurlaubt.

In Kriegszeiten und bei drohendem Ausbruche eines Krieges findet die Bezeichnung und Beurlaubung von Nachmännern nicht statt.

Siehe die Bemerkung bei §. 29.

§. 35. Stellungspflichtige, über deren Tauglichkeit die Stellungscommission sich nicht zu einigen vermochte, sind der in jedem Lande zu bestellenden gemischten Ueberprüfungs-Commission zur Entscheidung vorzustellen.

Ihrer Entscheidung sind auch solche, bereits an das Heer abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Stellung an gerechnet, als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen ein Erkenntniß dieser Commission findet eine weitere Berufung nicht statt.

Das Verfahren der gemischten Ueberprüfungs-Commission regelt der §. 81 des unten folgenden Amtsunterrichtes.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Stellung für die kaiserliche Marine.

§. 36. Stellungspflichtige Seeleute und Schiffshandwerker werden, soweit als thunlich, zum Dienst für die kaiserliche Marine berufen.

§. 37. Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffscapitäne und Schiffslieutenants werden nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, und zwar die ersteren als Aushilfsofficiere, die letzteren als provisorische Marinecadeten zum Flottendienste, dabei immer zuerst die im Alter jüngsten berufen und sogleich entlassen, sobald die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung aufhört.

§. 38. Eine Bewilligung zur Einschiffung kann bei vorhandener Nothwendigkeit den in der ersten oder zweiten Altersclasse stehenden, oder während der Reise in die erste Altersclasse tretenden eingeschriebenen Seeleuten von der politischen Behörde bis auf die Dauer von achtzehn Monaten, den in höheren Altersclassen befindlichen bis auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Stellung kundgemacht wurde, bis zu deren Abschlusse sind Bewilligungen zum Einschiffen den zur Stellung berufenen Seeleuten nicht zu erfolgen.

Siebentes Hauptstück.

Von der freiwilligen Erneuerung der Dienstverpflichtung im Heere.

§. 39. Jedem, welcher die gesetzliche Dienstzeit (§. 6) vollendet, hiebei sich gut betragen hat, und zu einem Waffendienste noch

tauglich ist, wird gestattet, seine Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und über selbe hinaus von Jahr zu Jahr, oder auf unbestimmte Zeit freiwillig fortzusetzen.

Jenen Unterofficieren und Soldaten, welche zu dem eigentlichen streitbaren Stande gehören, dann jenen Officiersdienern, welche ihren Herren in das Feld zu folgen haben, gebührt, wenn sie nach Vollstreckung der vorgeschriebenen, oder der als Stellvertreter eingegangenen Dienstpflicht im Heere fortdienen, eine tägliche Alterszulage von 5 Nkr. (A. O. C. Erl. v. 14. Aug. 1859, Abth. 2, Z. 6154, u. v. 6. Oct. 1859, Abth. 2, Z. 7321), dann eine besondere Distinction (eine Granate) am Rockkragen, bei der Infanterie auch am Ueberschwungriemen und der Patrontasche (Circ. Vdg. v. 14. Aug. 1859, Abth. 2, Z. 6154).

§. 40. Die allgemeine Stellvertretung im Heere und die besondere zwischen Brüdern bleiben nach der Vorschrift vom 21. Februar 1856*) in Kraft.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Heeresergänzung.

§. 41. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat der Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und ämtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen aus dem Anlasse der Heeresergänzung treffen.

Die Kosten der Reise des zu Ueberprüfenden und der ihm beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten der Heeresergänzung sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten.

Neuntes Hauptstück.

Von der Entlassung aus dem Heere.

§. 42. Die Entlassung aus dem Heere hat sogleich nach vollendeter gesetzlicher Dienstesdauer, und zwar nach den hierüber für das Heer bestehenden Vorschriften stattzufinden; im Falle eines Krieges findet die Entlassung in der Regel nicht — und nur in Folge Allerhöchster Anordnung statt.

Gegen ihren Willen dürfen ausgediente, noch diensttaugliche Soldaten nicht entlassen werden (Hofkr. Rescr. v. 14. Aug. 1829, K 2633). Die Entlassung der auf die Zeit des Bedarfes oder auf die Kriegsdauer angeworbenen Freiwilligen erfolgt nur auf specielle Anordnung des Kriegsministeriums (Circ. Rescr. v. 29. Apr. 1859, Abth. 2, Z. 2410).

---

*) Diese Vorschrift folgt unten, unter Nr. III.

Vor vollendeter Dienstzeit wird eine Entlassung ohne Erlag der Befreiungstaxe, worüber die im §. 40 bezogene Vorschrift maßgebend ist, nur bewilligt:

a) bei einer gesetzwidrigen Stellung;

Ein solcher vorschriftswidriger Gestellter darf aber, wenn er sich wegen eines Militär-Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet, und die ungiltige Assentirung durch sein eigenes sträfliches Verschulden veranlaßt hat, erst nach vollstreckter Strafe entlassen werden. (Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 14. Sept. 1858, Nr. 152 R. G. B.)

b) wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen, gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personalinstanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt;

Wenn der ohne Bewilligung des gesetzlichen Vertreters in den Militärdienst Eingetretene wegen eines Militär-Verbrechens oder Vergehens sich in Untersuchung befindet, so ist das Reclamationsrecht des gesetzlichen Vertreters erst nach vollzogener Strafe wirksam. (Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 14. Sept. 1858, Nr. 152 R. G. B.)

c) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;

Es soll jedoch kein unmittelbar durch und wegen des Militärdienstes realinvalide gewordener Soldat mit Abschied entlassen werden, wenn nicht zuvor das von dem Orts- oder Gemeindevorstande auszufertigende und vom Pfarrer des Ortes und der betreffenden Bezirksbehörde zu bestätigende Zeugniß über dessen gesicherten Lebensunterhalt beigebracht, und der vorschriftmäßige Revers, womit er auf die Invaliden-Beneficien Verzicht leistet, von ihm ausgestellt worden ist. (Hofkriegsr. Circ. v. 20. Sept. 1858, D. 3660.)

d) wenn der Soldat in eines der in den §§. 13, Zahl 1, 2, 3 und 21, Zahl 18, 19 bezeichneten Verhältnisse gelangt; endlich

e) dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten (§. 24), sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt.

Wurden in einem Losungsbezirke mehrere Nachmänner für abwesende Stellungspflichtige gestellt und als solche vorgemerkt, so hat bei dem innerhalb vier Monaten erfolgenden nachträglichen Eintritte eines dieser Stellungspflichtigen in das Heer derjenige Nachmann auf die Entlassung Anspruch, welcher mit der höchsten Losnummer eingereiht worden war.

§. 43. In den Fällen a) und c), vorausgesetzt, daß zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist, wenn drei Monate seit

derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen.

Findet die Entlassung jedoch erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeresergänzung zu leisten.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von einundzwanzig Gulden österreichischer Währung zu erlegen und unterliegen überdieß der besonderen Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat.

Dem durch eine ungesetzliche Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird weder ein Ersatz für den Mann, noch ein Ersatz von Kosten an den Staatsschatz in Anspruch genommen.

Zehntes Hauptstück.

Von den gesetzlichen Folgen und Strafen der Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höheren Altersclassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt (§§. 7, 38), so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersclassen und dem Lose, und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Militärpflichtige, welche sich mit erloschenen Reise-Urkunden in der Fremde aufhalten, sind eben so zu behandeln, als wenn sie die Reise ohne Bewilligung angetreten hätten (Circ. Vdg. v. 31. Oct. 1859, Abth. 2, Z. 8561). Junge Leute dagegen, welche eine Reise ohne die gehörige Bewilligung unternommen haben, und bei ihrer Betretung noch nicht im militärpflichtigen Alter stehen, sind nicht abzustellen, sondern wie andere Uebertreter der Paßvorschriften zu behandeln (Circ. Vdg. v. 5. April 1859, Abth. 2, Z. 1670).

Ein Stellungspflichtiger, welcher die im §. 7 angeordnete Meldung seines Aufenthaltes an den Gemeindevorstand zu machen unterließ, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, wird für dieses Versäumniß ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer dem Armenfonde zufallenden Geldstrafe bis Einhundert Gulden österreichischer Währung, oder sollte er selbe zu erlegen außer Stande sein, mit Verhaft bis zur Dauer eines Monats bestraft.

Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehlicht hat, wird in seiner Altersclasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehlichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden österreichischer Währung oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer Eines Monates zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend, nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

§. 45. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Stellungsflucht behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, ausgenommen wenn er sein Ausbleiben rechtfertigen könnte, im Falle er freiwillig erschienen ist, Ein Jahr, im Falle aber, daß er zwangsweise zur Stellung gebracht wurde, zwei Jahre über die ordentliche Dienstesdauer (§. 6) zu dienen.

Wird ein Stellungsflüchtiger, welcher sich nicht rechtfertigen konnte, dienstuntauglich befunden, so trifft ihn Verhaft, im ersteren Falle bis vierzehn Tage, im letzteren bis auf Einen Monat.

Hat aber der Stellungsflüchtige bereits das 36. Lebensjahr (§. 2) überschritten und kann er nicht nachweisen, daß er schon zur Zeit, wo er in die erste Altersclasse eintrat, dienstuntauglich gewesen ist, so wird er mit Verhaft bis auf sechs Monate bestraft.

Der Stellungsflüchtige wird zur Ergänzung des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Mitschuldige an der Stellungsflucht werden mit Verhaft bis zu drei Monaten bestraft.

Wer die Ergreifung eines Stellungsflüchtigen bewirkt, erhält durch die politische Landesstelle eine Belohnung im Betrage von vierundzwanzig Gulden österreichischer Währung aus dem Staatsschatze gegen Ersatz aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen.

Diese Taglia gebührt auch dem Anzeiger eines in Folge der Anzeige ergriffenen Stellungsflüchtigen (Min. Erl. v. 16. Febr. 1862, Z. 706). — Der Gensd'armerie gebührt nur eine Taglia von 4 fl. 20 kr. Oe. W. (Min. Erl. v. 16. Oct. 1860, Z. 29706).

§. 46. Ein nach dem Strafgesetze (§§. 409 und 410) wegen Selbstverstümmlung Verurteilter hat zwei Jahre über die gesetzliche Dienstesdauer (§. 6) zu dienen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Ergänzung des Heeres in der Militärgränze.

§. 47. Die Ergänzung des Heeres in der Militärgränze wird durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 und die Conscriptions- und die Enrollirungsnorm vom Jahre 1852 geregelt.

---

2. Amtsunterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres.

Einleitung.

§. 1. Nach dem Gesetze über die Ergänzung des Heeres (§. 1) wird das Heer ergänzt:

1. durch die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten;
2. durch den Eintritt von sonstigen Freiwilligen;
3. durch die jährliche Stellung der zum Dienste im Heere Verpflichteten nach der Reihe der Altersclassen und des Loses,
4. durch die besondere Stellung von Amtswegen, endlich
5. durch die freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstverpflichtung.

Erster Abschnitt.

Von der Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten.

§. 2. Die Einreihung der aus den Militär-Bildungs-Anstalten austretenden Zöglinge wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften bewirkt.

Siehe dieselben bei §. 10 des H. E. G., oben S. 38.

Die mit der allgemeinen Dienstverpflichtung für den streitbaren Stand des Heeres assentirten Inländerzöglinge aus den Militär-Bildungs-Anstalten sind auf das ganze Heeresergänzungs-Contingent sämmtlicher Länder gutzurechnen.

Die hier erwähnte Beschränkung der Gutrechnung auf die zum streitbaren Stande des Heeres Assentirten ist außer Wirksamkeit getreten, und es sind nunmehr alle assentirten Inländer-Zöglinge sämmtlicher Militär-Bildungs-Anstalten, namentlich auch die Zöglinge der Josefs-Akademie, die Aerarial-Zöglinge des Militär-Thierarznei-Institutes und die Civil-Zöglinge des Militär-Gränz-Verwaltungs-Lehrcurses, auf das ganze Heeresergänzungs-Contingent des Reiches gutzurechnen (Min. Erl. v. 11. Jänner 1861, Z. 36769 und v. 7. Juni 1862, Z. 11107).

Zweiter Abschnitt.

Von dem freiwilligen Eintritte in das Heer.

§. 3. Freiwillig im eigenen Namen kann jeder Inländer, welcher die erforderliche Eignung besitzt, innerhalb des im §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes festgesetzten Alters auf die im §. 6 des erwähnten Gesetzes bestimmte Dienst- und Reservepflicht zu einem streitbaren Truppenkörper nach eigener Wahl eintreten.

Die Annahme von Freiwilligen auf eine andere, als die im Heeresergänzungs-Gesetze normirte, oder gar auf unbestimmte Zeitdauer ist nicht gestattet.

Ausgediente mit Abschied entlassene Capitulanten können nur auf die gesetzliche Dienstzeit wieder assentirt werden; sie haben auf die Anrechnung der früher vollstreckten in die neue Dienstzeit keinen Anspruch, vor Beendigung der neuen Dienstzeit gebührt ihnen weder die Alters- noch Stellvertreters-Zulage und Capital oder eine Quote davon; ihre Assentirung unter Vorbehalt der nachträglichen Reengagirung als Stellvertreter ist unstatthaft (Kriegs-Min. Vdg. v. 27. Dec. 1861, Abth. 2, Z. 8717).

Der freiwillige Eintritt erfolgt über unmittelbare Anmeldung des Betreffenden bei einer Militärbehörde (Truppen-Corps- oder Ergänzungs-, bezüglich Aushilfs-Ergänzungs-Bezirks-Commando) ohne Intervenirung einer politischen Stellungsbehörde, und es sind die Militärbehörden zur Annahme von Freiwilligen ohne Weiteres ermächtigt, sobald über die österreichische Staatsangehörigkeit und das Vorhandensein des Normalalters des Bewerbers kein Zweifel besteht.

Zu den Freiwilligen-Cavallerie-Regimentern dürfen Freiwillige ausschließend nur bei dem Regimente selbst, und bei den im Ergänzungsrayon des Regimentes gelegenen Ergänzungsbezirken assentirt werden (§. 7 der mit Min. Erl. v. 17. Mai 1860, Z. 14570 kundgemachten Instruction für die Ergänzung der Freiw. Cav. Reg.).

Bei Minderjährigen hat es auf die Beibringung einer speciellen Bewilligung zum freiwilligen Eintritte von Seite des Vaters oder des Vormundes nicht anzukommen.

Zur Kriegs-Marine dürfen nur solche Freiwillige assentirt werden, welche die legale Einwilligung des Vaters oder Vormundes beibringen (Kriegs-Min. Vdg. v. 5. April 1863, Abth. 2, Z. 2099).

Die den Act der Einreihung (Assentirung) vollziehende Militärbehörde übersendet sogleich nach bewirkter Assentirung eine

Abschrift der Assentliste an das nach der Heimat des Eingetretenen zuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando. — Dieses verständigt sofort die heimatliche politische Stellungsbehörde des Eingetretenen, und Letztere den Gemeindevorstand, bei Minderjährigen auch den Vater oder den Vormund mit dem Zusatze, daß, im Falle der freiwillige Eintritt seines Sohnes oder Mündels ohne seine Zustimmung geschehen sein sollte, es ihm — durch drei Monate vom Tage des Erhaltes dieser Eröffnung — freistehe, bei der Personal-Instanz des Vaters bezüglich bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache zu erheben.

Der Empfangsschein über diese Verständigung ist dem Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commando zuzusenden und bei diesem aufzubewahren; zugleich aber die weitere Vormerkung in der Stellungsliste (§§. 41 und 80) vorzunehmen.

Die hier vorgeschriebenen Verständigungen sind bei sonstiger Ersatzpflicht des Schuldtragenden möglichst zu beschleunigen (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591). Siehe die Bemerkung bei §. 42 b H. E. G. oben S. 50.

Das Militär-Fuhrwesenscorps, die Militär-Polizeiwachcorps, die Beschäll- und Remontirungs-Commanden, die Militärgestüte, die Verpflegs-Branche, die Monturs-Commissionen, die Garnisons- und Feldspitäler, dann die Militär-Medicamenten-Anstalten sind in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise über — beim Armee-Ober-Commando nachgesuchte — specielle Bewilligung zur Annahme von Freiwilligen ermächtiget; die technische Artillerie aber darf, wenn ein Bedarf hieran besteht, nur solche Leute assentiren, welche einer dahin einschlägigen Profession kundig sind.

Wenn ein zum freiwilligen Eintritt sich Meldender als untauglich zurückgewiesen wird, so ist weder hierüber ein schriftlicher Befund aufzunehmen, noch dem Betreffenden ein Zeugniß zu erfolgen.

Der freiwillige Eintritt der Ausländer (§. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes) erfolgt nur mit Allerhöchster Bewilligung und unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen ohne Rerservedienstpflicht, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu in dem an das Armee-Ober-Commando bezüglich an das Marine-Ober-Commando zu richtenden Ansuchen ausweisen.

Diese Vorschrift wurde mit Kriegs-Min. Vdg. v. 31. Dec. 1862, Abth. 2., Z. 9365 neuerlich mit dem Bemerken eingeschärft, daß nur das Kriegsministerium zur Bewilligung des Eintrittes von Ausländern in das Heer ermächtigt sei, und daß alle darauf abzielenden Gesuche direct an dasselbe zu richten seien.

Die über die Assentirung von Cadeten sonst noch bestehenden Vorschriften bleiben aufrecht.

Die vorangezogenen Vorschriften, welche mit Armee = Befehl Nr. 11 v. 23. October 1850 kundgemacht wurden, lauten:

Um die gehörige Bürgschaft zu erhalten, daß in Zukunft nur solche Jünglinge bei den Truppen als Cadeten aufgenommen werden, welche hinlängliche Vorkenntnisse besitzen, um mit Hoffnung entsprechenden Erfolges und ohne Störung des Gesammtunterrichtes in den Schulanstalten der Regimenter und Corps zu tüchtigen und unterrichteten Officieren ausgebildet werden zu können, wird für die Zukunft Folgendes als Richtschnur bestimmt:

1. Jeder Jüngling, welcher nach den bisher bestehenden Gesetzen als zum Eintritte als Cadet und Expropriis berechtigt angesehen war, kann sich nach erreichtem sechzehnten Lebensjahre bei den zur Aufnahme eines Cadeten berechtigten Behörden um die vorgeschriebene Aufnahmsbewilligung bewerben.

Diese Behörde hat sodann nach gehöriger Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Aspiranten und Erwägung, ob die Aufnahme desselben bei dem betreffenden Truppenkörper den Verhältnissen des Letzteren entspreche, die Bewilligung schriftlich zu ertheilen oder zu verweigern.

2. Mit der erhaltenen schriftlichen Aufnahmsbewilligung versehen, hat sich der Aspirant entweder sogleich, oder doch vor Ablauf des nächsten Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October) bei dem seinem Wohnorte zunächst stationirten Armee-Corps-Commando, respective dem Landes = Militär= (nunmehr Landes = General=) Commando zu Agram, Temesvar und Zara für die in die vier Armeen nicht eingetheilten Truppen zu melden.

3. Jedes Armee = Corps = Commando resp. Landes-Militär-Commando hat die im Laufe des verflossenen Quartals eingelangten, mit der Aufnahmsbewilligung der betreffenden Behörde belegten Gesuche zu sammeln, und zur Prüfung der Aspiranten eine Commission niederzusetzen.

4. Die Commissionsglieder, welche alle Quartale zu wechseln haben, bestehen aus: einem Stabs-Officiere, zwei Hauptleuten, zwei Subaltern-Officieren, und dürfen erst in den letzten zehn Tagen des ablaufenden Quartals bestimmt werden.

5. Als Grundlage der vorzunehmenden Prüfung wird der 2. Jahrgang der 4. Normalclasse angenommen, und zwar:

a) Schön= und Rechtschreiben: Jeder zum Cadeten aspirirende Jüngling muß, nebst einer correcten und leserlichen Schrift, im Stande sein, ohne Fehler deutsch Dictando zu schreiben, und über einen einfachen Gegenstand einen kurzen und faßlichen Aufsatz zu verfassen;

b) Arithmetik: nebst geläufiger und richtiger Ausübung der vier Species und Rechnung mit Brüchen, soll er die Regel de tri anzuwenden verstehen und im Stande sein, dießfällige Aufgaben anstandslos zu lösen;

c) Geographie: nebst den allgemeinen geographischen Begriffen über die Gestalt der Erde, der Kenntniß der Welttheile und ihrer Hauptländer, eine genaue Kenntniß der Monarchie in Bezug auf ihre Gebirge, Flüsse, politische Eintheilung und Bevölkerung besitzen.

Vortheilhafte Schulzeugnisse, welche vom Aspiranten producirt werden, können zwar bei der Prüfungs-Commission eingesehen werden, und den Maßstab für die Beurteilung im Allgemeinen liefern; jedoch muß die Prüfung stets im vorgeschriebenen Wege stattfinden.

6. Ueber diese Prüfung ist ein Protocoll zu führen, und das Resultat derselben im Dienstwege an den betreffenden Truppenkörper zu expediren, und zugleich dem Aspiranten mittelst Protocolls-Extract zu behändigen, welcher sodann nach stets vorauszugehender ärztlicher Untersuchung, als Cadet bei dem betreffenden Truppenkörper assentirt werden kann.

7. In einzelnen besonderen Fällen kann das Armee-Corps-Commando und respective die vorbezeichneten Landes-Militär-Commandos zur Einleitung des Prüfungs-Actes eines der ihm unterstehenden Brigade-Commandos delegiren, welches das Resultat jedoch jederzeit dem Armee-Corps-Commando und respective vorerwähnten Landes-Militär-Commando zur Bestätigung vorzulegen hat. Die Expedition des Prüfungsactes an den Truppenkörper und den Aspiranten hat immer vom Armee-Corps-Commando, respective vorerwähnten Landes-Militär-Commando zu geschehen.

8. Die Prüfungs-Commission ist befugt, nach Befund entweder:

a) dem Aspiranten das Zeugniß vollkommener Angemessenheit zu ertheilen, oder
b) demselben zu gestatten, sich nach Jahresfrist einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, oder endlich
c) den Aspiranten sowohl bei der ersten als zweiten Prüfung definitiv abzuweisen.

Der von der Prüfungs-Commission gefaßte Beschluß ist in dem Protocolls-Extracte deutlich anzumerken, und der Aspirant hat bei einer ihm zugestandenen zweiten Prüfung den Protocolls-Extract bei dem Armee-Corps-, respective Landes-Militär-Commando zu produciren.

Individuen, welche von der Prüfungs-Commission definitiv abgewiesen wurden, sind nicht mehr zuzulassen, und können nur mehr als Gemeine eintreten. Sollte ein derart abgewiesenes Individuum seine Aufnahme als Cadet durch Umgehung dieser Vorschrift bei einem andern Armee-Corps oder Truppenkörper erschlichen haben, so ist dasselbe zum Gemeinen zu übersetzen.

In Fällen, wo die, die Inhabers-Rechte ausübenden Behörden beabsichtigen, junge, bereits im Stande des Truppenkörpers befindliche Leute von besserer Erziehung und Bildung mit Rücksicht auf ihre vorzügliche Conduite zum Cadeten zu übersetzen, haben sie dieselben auf gleiche Weise zu der vorgeschriebenen Prüfung bei dem vorgesetzten Armee-Corps- und respective bezeichneten Landes-Militär-Commando anzumelden.

Gute und vorzügliche Zöglinge der Schulcompagnien können auf Ansuchen zu Cadeten übersetzt werden und sind von der Cadetenprüfung befreit (§. 36 des Regl. f. d. Mil. Bild. Anst. v. J. 1859).

Bezüglich der auf Cadetenstellen aspirenden Ausländer bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Bewilligung zu deren Eintritt in die Armee überhaupt durch den Truppenkörper, bei welchem selbe einzutreten wünschen, bei dem Kriegs-Ministerium vorher angesucht werden müsse. Diese vorausgesetzt, haben sie sich, mit der Aufnahmsbewilligung der die Inhabers-Rechte ausübenden Behörde versehen, nach ihrer Wahl bei einem Armee-Corps-Commando zur Prüfung zu melden.

Die Aufnahme von Expropriis Gemeinen gegen Erlag des Montursgeldes hat sonach ganz aufzuhören.

Für Staatsdieners-Waisen, welche eine Pension oder einen Erziehungsbeitrag genießen, und als Cadeten eintreten, kann, wenn sie durch ihre Eigenschaften und Verwendung eine vollständige Ausbildung und Aufsteigen in höhere Dienstesstufen erwarten lassen, bei Sr. Majestät auf Ertheilung oder Belassung der Gnadengabe bis zum Normalalter, oder über dasselbe hinaus bis zur Erlangung einer Feldwebels-, Wachtmeisters-, Feuerwerkers-, oder Ober-Officiersstelle angetragen werden (A. h. Entschl. v. 20. Sept. 1839, 29. Sept. 1840, 25. Juni 1841, Hofkam. Decr. v. 15. Oct. 1840, Z. 40812, 7. Febr. 1841, Z. 48732, Hofkr. Circ. v. 24. Mai 1845, L. Nr. 1981).

Instruction
für die mit der Prüfung der zu Cadeten-Stellen Aspirirenden zu beauftragenden Commissionen.

Die unter Einem an die Armee ergehende Anordnung zur Prüfung der auf Cadeten-Stellen aspirirenden Individuen hat den Zweck, in Zukunft nur solchen den Vortheil der Aufnahme als Cadet zu gestatten, welche durch ihre schon früher erhaltene Bildung und Erziehung eine hinlängliche Bürgschaft gewähren, um sich ohne Beeinträchtigung des Dienstganges und ohne Störung des Unterrichtes in den Schulen ihrer Truppenkörper, sodann auch die eigentliche militärische Ausbildung aneignen zu können.

Indem es einerseits die Aufgabe der Commissionen sein wird, durch gewissenhafte Prüfung im Sinne der ertheilten Vorschrift die Armee vor dem Nachtheile zu sichern, daß, wie früher nicht selten der Fall war, ganz unwissende junge Leute als Cadeten aufgenommen werden, müssen selbe sich nicht minder angelegen sein lassen, den allgemeinen Bildungszustand der zu prüfenden Jünglinge und ganz insbesondere auch ihre politischen Gesinnungen auf das Aufmerksamste in das Auge zu fassen, um das Zeugniß der vollkommenen Angemessenheit keinem solchen zu ertheilen, bei welchem sowohl in dieser Beziehung als hinsichtlich seiner allgemeinen moralischen Haltung ernstliche Bedenken obwalten.

Wenn hinlänglich ausgesprochene Fähigkeiten, Tüchtigkeit der Gesinnung, und eine gewisse, jedem Soldaten ohnehin bald und leicht erkennbare Neigung zum Kriegerstande bei einem Aspiranten zu erkennen sind, dem die genaue und strenge Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen dadurch erschwert wird, daß er seinen früheren Unterricht in einer andern, als der deutschen Sprache erhielt, so werden die Commissionen ermächtiget, eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse eintreten zu lassen.

Diese darf sich jedoch niemals weiter, als auf die Erwägung erstrecken, ob abgesehen von dem mehr oder minder geläufigen Gebrauche der deutschen Sprache der Grad der vorhandenen Kenntnisse und der allgemeine Bildungszustand des Individuums den für die Prüfung vorgeschriebenen Forderungen entspreche, und ob hinlängliche Anlagen vorhanden seien, um sich die noch mangelnde Geläufigkeit in der deutschen Sprache bald genug anzueignen, um dem Unterrichte in den Cadeten-Schulen ohne Störung beiwohnen zu können.

In Beziehung auf die Prüfung selbst muß es den Mitgliedern der Commission zur strengen Pflicht gemacht werden, solche Mittel zu ergreifen, welche geeignet sind, jede Umgehung des eigentlichen Zweckes zu vereiteln.

Die Prüfungen müssen hinreichend umfassend sein, um die Ueberzeugung zu liefern, daß die Gegenstände derselben erschöpfend behandelt wurden.

Vor dem eigentlichen Antritte der Prüfung haben sich die Mitglieder der Commissionen über den einzuhaltenden Gang und die Ausdehnung der zu stellenden Fragen und Aufgaben zu vereinigen, und die hiebei gefaßten Beschlüsse im Protocolle vorzumerken.

Nicht minder muß die in jedem Prüfungs-Gegenstande dem Aspiranten ertheilte Classification im Protocolle ersichtlich gemacht werden.

Nach geschlossener Prüfung wird über die Angemessenheit des Aspiranten votirt und nach Stimmenmehrheit entschieden.

In dem, dem Aspiranten als Bescheid zu ertheilenden Protocolls-Auszuge ist, im Falle derselbe als „vollkommen angemessen“ erkannt, oder demselben gestattet würde, „sich nach Jahresfrist einer abermaligen Prüfung zu unterziehen,“ der Qualificationsbefund der einzel-

nen Prüfungsgegenstände beizusetzen, bei einer eintretenden definitiven Abweisung aber dem Protocolls-Extracte bloß der Bescheid „definitiv abgewiesen" beizusetzen.

Die Prüfungs-Protocolle sind bei den Armee-Corps-Commandos respective den Landes-Militär-Commandos zu Agram, Temesvar und Zara aufzubewahren, und können auf Ansuchen der betreffenden Truppenkörper der aufgenommenen Aspiranten denselben übergeben werden.

Zu Folge A. O. C. Circular-Verordnung vom 20. Juni 1856, Sect. III., Abth. 6, Nr. 4829 wurden die Vorschriften über den Erlag des Monturgeldes von Seite der als Cadeten assentirten oder hierzu aus dem Mannschaftsstande übersetzten Individuen aufgehoben, und es hat künftighin Jeder, der als Cadet assentirt oder hierzu übersetzt wird, eine „Eintrittstaxe" im Betrage von 20 fl. (jetzt 21 fl. Oe. W.) zu erlegen.

Vom Erlage dieser Eintrittstaxe sind die Söhne aller in den Armeeverband gehörigen Individuen vom Hauptmann und Rittmeister, dann der Parteien und Beamten von der IX. Diätenclasse abwärts, bei ihrer Assentirung als Cadeten oder der Ernennung hierzu sistemmäßig befreit.

Außer den Genannten darf die Nachsicht vom Erlage der Eintrittstaxe Niemanden und in keinem Falle, somit auch kein Einschreiten um diese Begünstigung gestattet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der jährlichen Heeresergänzung.

Erstes Hauptstück.

Von der Verzeichnung der zur Stellung Berufenen.

§. 4. Die politische Landesstelle macht die vom Ministerium des Innern aufgerufenen Altersclassen (§. 5 des Heeresergänzungs-Gesetzes) im Landesregierungsblatte kund, und weiset die Kreis- und Bezirksbehörden zur Einleitung der Vorkehrungen für die vorzunehmende Heeresergänzung an.

Unter Kreisbehörden werden in diesem Amtsunterrichte: die Kreisämter, Comitats-Behörden, Provinzial-Delegationen und die zur politischen Geschäftsführung bestellten der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Magistrate; ferner unter Bezirksbehörden: die Bezirksämter, Stuhlrichterämter, Districts-Commissariate, Präturen in Dalmatien, und die zur politischen Geschäftsführung bestellten Gemeindeämter in jenen Städten und Märkten verstanden, welche einer Kreis- (Comitats-) Behörde unmittelbar unterstehen.

Landesstellen in Ländern, welche in Kreise nicht getheilt sind, haben für die kreisbehördlichen Funktionen nach Umständen durch Abordnung eines Mitgliedes der Landesstelle oder durch Delegirung eines Bezirksvorstehers zu sorgen.

§. 5. Die vom 1. Jänner bis einschließig 31. December desselben Jahres Gebornen bilden Eine Altersclasse (Jahrgang).

Die erste Altersclasse enthält jene Jünglinge, welche im verflossenen Kalenderjahre ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben.

§. 6. Die Vorkehrungen zur Heeresergänzung beginnen mit der Verzeichnung der nach der Zuständigkeit und den aufgerufenen Altersclassen zur Stellung Berufenen.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Zuständigkeit haben die bis jetzt in jedem Lande bestehenden dießfälligen Vorschriften hiebei in Anwendung zu kommen.

Das hier erwähnte allgemeine Gesetz ist in dem Heimatsgesetze v. 3. Dec. 1863, Nr. 105 R. G. B. (im 9. Bande dieser Sammlung) erflossen.

Wenn von den beiden Centralbehörden nicht ein anderer Tag bestimmt wird, so ist diese Verzeichnung am 1. November des der Heeresergänzung vorhergehenden Jahres in jeder Gemeinde in Angriff zu nehmen. Bei zweifelhafter Zuständigkeit hat der phisische Aufenthalt zu dieser Zeit zu entscheiden.

Der zum Beginne der Verzeichnung bestimmte Tag entscheidet auch über die Aufnahme in das Verzeichniß derart, daß eine später erworbene Zuständigkeit erst bei der nächsten Heeresergänzung zu berücksichtigen ist; die Stellungspflichtigen sind daher in jedem Falle bei jener Gemeinde zu verzeichnen, zu welcher sie am 1. November des der Stellung vorhergehenden Jahres zuständig sind.

Mindestens vierzehn Tage vor jenem Zeitpuncte hat die Bezirksbehörde die in den von der Centralbehörde aufgerufenen Altersclassen stehenden jungen Leute und deren Eltern oder Vormünder in den Gemeinden (oder gutsherrlichen aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gebieten, wo solche bestehen), auffordern zu lassen, ihre häuslichen Verhältnisse für die Stellung rechtzeitig zu ordnen, falls sie aber einen Befreiungsanspruch stellen zu können glauben, bei Zeiten die Belege hiefür sich zu sammeln.

§. 7. Jeder Matrikenführer (Seelsorger, Rabbiner) verfaßt über Aufforderung der Bezirksbehörde nach Gemeinden abgesonderte Verzeichnisse aller in der aufgerufenen ersten Altersclasse gebornen Knaben ohne Uebergehung irgend eines Namens nach dem Muster der Beilage 1, bemerkt darin auch bei jedem nach seiner Geburt verstorbenen Knaben diesen Umstand und übergibt die Auszüge binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dem betreffenden Gemeindevorsteher.

§. 8. Während der Auszug aus der Geburt- und Sterbe-Matrikel zusammengestellt wird, verfaßt jeder Gemeindevorsteher

a) die Verzeichnisse der nach ihrer Zuständigkeit zu der Gemeinde zur Stellung Berufenen aller aufgerufenen Altersclassen nach dem Muster der Beilage 2, und

b) der in der Gemeinde befindlichen, in diesen Altersclassen stehenden Fremden nach dem Muster der Beilage 3.

Von der zweiten Altersclasse aufwärts genügt auch die Berichtigung des bei der vorhergegangenen Heeresergänzung verfaßten Verzeichnisses.

In das Verzeichniß der nach der Zuständigkeit Berufenen sind nicht nur Jene einzutragen, welche

1. in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben, sondern

2. auch Jene, welche in der Gemeinde geboren, jedoch aus derselben, ohne die Zuständigkeit zur Gemeinde verloren zu haben, abwesend sind, sowie

3. Jene, welche in der Gemeinde als Fremde sich angesiedelt haben und nunmehr zu ihr zuständig sind.

In dem Verzeichnisse der nach ihrer Zuständigkeit Berufenen darf kein junger Mann übergangen werden, selbst wenn er im Heere dient, oder daraus entlassen ist, sobald er noch in die aufgerufene Altersclasse gehört. Hiernach sind auch die bei früheren Heeresergänzungen für offenkundig, für immerwährend oder für zeitweilig untauglich Erklärten, endlich die bisher aus irgend einem Titel Befreiten in die Verzeichnisse einzutragen.

Bei der Verzeichnung der Berufenen sind auch die von denselben oder deren Eltern, Vormündern oder einem Bevollmächtigten angemeldeten Ansprüche auf die Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungs-Commission wegen offenkundiger Untauglichkeit oder gesetzlicher Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer in der Rubrik 14 der Beilage 2 kurz anzumerken, und die Nachweise zu übernehmen; wo aber dieß noch nicht möglich wäre, ist den Bewerbern um Befreiung vom Eintritte in das Heer zu erinnern, daß sie die Belege ihres Anspruches der Bezirksbehörde an dem später zu bestimmenden Tage vollständig vorzulegen haben werden.

Sowohl die Aufnahme als wie die Berichtigung dieses Verzeichnisses ist in Gemeinden, wo eine allgemeine Meldung nicht besteht, durch Begehung jedes Hauses, bezüglich jeder Wohnpartei in sämmtlichen Ortschaften der Gemeinde und

durch Befragung aller Hausbesitzer, Familienväter und Wohnparteien vorzunehmen.

§. 9. Der Gemeindevorstand hat hierauf mit diesem Verzeichnisse:

1. rücksichtlich der in der ersten Altersclasse Stehenden sämmtliche im §. 7 bemerkten Auszüge aus den Matriken,

2. rücksichtlich dieser und der übrigen berufenen Altersclassen auch noch die Gemeinde-Matrikel oder Vormerkung der Gemeldeten zu vergleichen und Irrungen oder Auslassungen zu verbessern, sodann die verbesserten Verzeichnisse sammt den Matriken-Auszügen und den Verzeichnissen der Fremden an die Bezirksbehörde in der von dieser hierzu zu bestimmenden Frist (die Verzeichnisse der Zuständigen in zwei Ausfertigungen) vorzulegen.

Bei offenkundig Untauglichen ist die im §. 12 vorgezeichnete Bestätigung, bei den Bewerbern um eine Befreiung sind die beigebrachten Belege anzuschließen, und daß es geschah, in beiden Fällen in der Rubrik 14 jenes Verzeichnisses anzumerken.

§. 10. Für Gemeinden, welche nach dem Ermessen der Kreisbehörde (Landesregierung) diese Verzeichnisse durch ihren Gemeindevorstand auszuführen nicht vermögen, verfaßt selbe die Bezirksbehörde in gleicher Weise mit Benützung der in der Gemeinde vorhandenen Schreibkräfte.

In diesem Falle hat aber die Gemeinde auch die Kosten zu tragen (Min. Erl. v. 18. Dec. 1859, Z. 25288).

Allein auch rücksichtlich jener Gemeinden, welche diese Verzeichnisse selbst verfaßten, hat die Bezirksbehörde Jahr für Jahr stets einzelne Ortschaften auszuwählen und eine Ueberprüfung der Arbeit des Gemeindevorstandes an Ort und Stelle vorzunehmen.

§. 11. Die in den aufgerufenen Altersclassen befindlichen und im Familienverband lebenden Angehörigen (Söhne, Seitenverwandte, Verschwägerte) von, im activen Dienste stehenden Militärs, Militär-Parteien, -Beamten und -Dienern sind von den Commandanten ihrer Truppenabtheilung und von der betreffenden Militär-Behörde, bezüglich Anstalt, welcher sie zugetheilt sind, in Verzeichnisse einzutragen, die nach dem Muster der Beilage 2 zu verfassen und nach den Aufenthaltsgemeinden abzutheilen sind. Die Commandanten, Militär-Behörden und Anstalten haben die Verzeichnisse am 15. November oder dem nach dem §. 6 bekannt gemachten sonstigen Zeitpunkte der Bezirksbehörde, wo sie stationirt sind, sammt den zur Entscheidung über die offenkundige Untaug-

lichkeit oder die Befreiung erforderlichen Behelfen zu übergeben. Ueber offenkundige Untauglichkeit hat der Truppen-Commandant u. s. w. und ein Militärarzt das Zeugniß nach Andeutung des im §. 13 bezogenen Musters auszustellen.

Diese Vorschrift findet in der Militärgränze nur auf die in den Gränz-Communitäten conscribirten Militär-Parteien Anwendung (A. O. C. Vdg. v. 23. Decbr. 1858, Abth. 2, Z. 5713).

Zweites Hauptstück.

Von der Untauglichkeit zum Eintritte in das Heer.

§. 12. Die Untauglichkeit zum Eintritte in das Heer ist entweder offenkundig oder nicht.

Als offenkundige Untauglichkeit darf nur behandelt werden:

a) Blödsinn,
b) Krüppelhaftigkeit, oder
c) Siechthum.

Zu a). Vom Blödsinn ist Abgang der Entwicklung der Geistesgaben wohl zu unterscheiden. Ein Jüngling kann nur dann für offenkundig blödsinnig erklärt werden, wenn er nach der allgemeinen Kenntniß nicht einmal jenen Grad geistiger Fähigkeit besitzt, um die gewöhnlichen landwirthschaftlichen oder sonstige Handlangerarbeiten zu begreifen und zu vollführen.

Zu b). Die Krüppelhaftigkeit muß eine auffallende, d. h. für Jedermann sogleich ohne irgend welche Untersuchung sichtliche sein; und es gehören mit Rücksicht auf den Zweck nur hieher:

aa) Mangel eines Fußes oder Armes, einer Hand, des Daumens, des Zeigefingers oder mindestens zweier Finger derselben Hand, der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen am selben Fuße.

bb) Mangel eines Auges, Zerstörung des Augapfels, der Nase oder wenigstens eines Ohres.

cc) Derartige Verkürzung des Fußes, daß der Mann beim Gehen seit Jahren auffallend hinkt.

In den Fällen aa), bb) und cc) hat die gesetzliche Amtshandlung einzutreten, wenn der Verdacht der Selbstverstümmlung entsteht (§. 60).

dd) Ein entstellender Höcker an der Brust oder auf dem Rücken.

ee) Zwerggestalt; als solche hat schon eine fünfzig Zoll Wiener Maß nicht übersteigende Körpergröße zu gelten.

Auch eine Größe von nur sechs und fünfzig Zoll Wiener Maß gilt als offenkundige Untauglichkeit (Min. Erl. v. 7. Okt. 1860, Z. 31235).

Zu c). Siechthum, wenn ein Arm oder Fuß durch eine seit Jahren bestehende Lähmung oder Unbeweglichkeit unbrauchbar ist, Taubstummheit, gänzliche Gehörlosigkeit, Fallsucht.

Alle anderen als die hier aufgezeichneten Gebrechen dürfen nicht durch ein gemeindliches Zeugniß der offenkundigen Untauglichkeit nachgewiesen werden, sondern sind Gegenstand der Verhandlung der Stellungs-Commission.

§. 13. Nur ein nach dem Muster der Beilage 4 ausgestelltes Zeugniß darf von der Bezirksbehörde als Nachweis offenkundiger Untauglichkeit zugelassen werden; dabei ist ein besonderes Augenwerk darauf zu richten, daß dieses Zeugniß nicht bloß von dem Gemeindevorsteher, sondern auch von wenigstens zwei Gemeindegliedern bestätiget ist, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben.

Bei Blödsinn, Gehörlosigkeit und Fallsucht muß das Zeugniß auch noch von dem Seelsorger und, wo einer ist, von dem Schullehrer mit bestätiget werden.

Kann eine der hier verlangten Bestätigungen auch nur zufällig, z. B. weil eben keine zwei derlei Gemeindemitglieder in der Gemeinde vorhanden oder diese des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, nicht beigebracht werden, dann gilt das Zeugniß nicht.

In diesen Fällen, oder bei einer grundlosen Weigerung der vorhandenen lesens- und schreibenskundigen Gemeindeglieder, oder endlich, wenn die Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses zu bezweifeln Grund fände, hat diese sich von dem Sachverhalte selbst zu überzeugen und nach dem Ergebnisse vorzugehen, sonach im Falle des Vorhandenseins der offenkundigen Untauglichkeit statt des Zeugnisses das Erhebungsprotokoll anzuschließen, im entgegengesetzten Falle aber den Verzeichneten zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission zu verhalten.

Für die im Auslande befindlich offenbar Untauglichen wurden nachfolgende Bestimmungen getroffen: 1. Zur Ausstellung des Untauglichkeitszeugnisses ist die betreffende kais. Mission oder in ihrer Vertretung die nächste kais. Consularbehörde berufen; 2. es ist den genannten Behörden anheimgestellt, durch welche Behelfe sie sich die Ueberzeugung von der Untauglichkeit verschaffen wollten; 3. das Zeugniß hat die genaue Bezeichnung des Gebrechens zu enthalten und ist mit dem Amtssiegel zu versehen (Min. Erl. v. 11. Juni 1860, Z. 18497). Dieses Bestätigungsrecht der k. k. Gesandtschaften und Consulate wurde auf alle

Gebrechen, welche im Amtsunterrichte enthalten sind, mit Inbegriff der Körpergröße bis 56 Zoll, ausgedehnt (Min. Erl. v. 24. Dezember 1864, Z. 3261).

Drittes Hauptstück.

Von den Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer.

§. 14. Die Bezirksbehörde darf nur die von Amtswegen zu Befreienden als befreit im Verzeichnisse der Berufenen bezeichnen; nämlich Jene, welche auf einen der in den §§. 14 bis einschließlich 21 und bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes bestimmten Befreiungstitel Anspruch haben.

Sie darf diese Bezeichnung nur erst dann beifügen, wenn das Vorhandensein dieses Titels ihr durch die Partei oder auf sonstigen Wegen authentisch nachgewiesen vorliegt.

Worin diese Nachweise bestehen, ist in den Paragraphen 17 bis 26 bestimmt.

Die Befreiungen auf Grund des §. 13 des H. E. G., zu welchen die Parteien die in den folgenden §§. 15 und 16 bezeichneten Nachweise beizubringen haben, gehören zur Entscheidung der kreisbehördlichen Befreiungs-Commission.

Vor diese letztgenannte Commission gehört auch die Entscheidung über Beschwerden gegen die vom Bezirksamte versagten Militärbefreiungen (Min. Erl. v. 2. Mai 1861, Z. 6242).

Die Ertheilung von Befreiungen auf dem Assentplatze wurde durch Min. Erl. v. 30. Decbr. 1861, Z. 23722 nachdrücklich untersagt.

§. 15. Die Befreiung als einziger zur Erhaltung der Familie nothwendiger Sohn, Enkel oder Bruder (§. 13 zu 1, 2 und 3 des Heeresergänzungs-Gesetzes) ist nur über mündliches oder schriftliches Ansuchen des zu Befreienden oder seiner Eltern, bezüglich Großeltern, seines Vormundes, des Vormundes seiner Geschwister, oder endlich eines Bevollmächtigten in Verhandlung zu nehmen.

Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster der Beilage 5 zu liefern, und wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß ein Familienglied dessen Dasein die Bewilligung der Befreiung gesetzlich unzulässig macht, in dieser Auskunft nicht erscheint, z. B. weil ein mehr als 15 Jahre alter und erwerbsfähiger Sohn oder Bruder in einem anderen Orte geboren wurde, so ist die Partei zu verhalten, diesen Anstand durch die erforderlichen Nachweise zu beheben.

Diese Zeugnisse sind von den Matrikenführern armen Personen unentgeltlich zu verabfolgen; von anderen Parteien darf, selbst wenn solche Zeugnisse mehrere zu derselben Familie gehörige Personen umfassen, nicht mehr als die einfache Gebühr für Ausfertigung eines Ma-

trikenscheines, und auch bei umfassenderen Auskünften in keinem Falle mehr als 2 fl. Oe. W. gefordert werden (Min. Erl. v. 23. Mai 1860, Z. 3517).

Der Umstand, daß die Eltern, Großeltern oder Brüder durch unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind, ist von der zur Entscheidung über die Befreiung bestellten Commission (§. 36) durch den Kreisarzt oder dessen Stellvertreter sicherzustellen.

Den Kreis- und Bezirksärzten, so wie den bei der Stellung fungirenden Aerzten ist untersagt, derlei ärztliche Untersuchungen auf Ansuchen von Privatpersonen vorzunehmen. Diese Untersuchungen haben vor der kreisämtlichen Befreiungscommission, vor dem Kreis- oder Bezirksamte, und nur wenn die Partei nicht ausgehen kann, außer Amtes, immer aber nur über ämtlichen Auftrag stattzufinden. Für die Untersuchung und das Gutachten haben die Aerzte kein Honorar anzusprechen, wohl aber sind von der Partei die allfälligen Tag- und Meilengelder zu ersetzen (Min. Erl. v. 18. December 1859, Z. 21400).

Die Nothwendigkeit des Befreiungswerbers zur Erhaltung der Familie muß durch ein von dem Gemeindevorstande und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls um eine Befreiung ansuchende Söhne haben, nach dem Muster der Beilage 6 ausgefertigtes Zeugniß nachgewiesen werden; übrigens haben die Bestimmungen des §. 13 auch hier zu gelten.

Die Befreiungstitel 1, 2 und 3 sind stets nur gegenüber den durch die Geburt oder bezüglich durch die bereits erfolgte Legitimation ehelichen Verwandten giltig.

Nicht befreit sind Stiefsöhne in Beziehung auf den Elterntheil oder die Geschwister, mit welchen sie nur verschwägert sind; ebenso sind nicht befreit uneheliche Kinder oder Brüder, sowie Brüder von Unehelichen; dann Wahlsöhne (Adoptivsöhne) und Pflegesöhne.

Dieser Absatz ist so zu verstehen: „Nicht befreit sind Stiefsöhne, (Stiefenkel) in Bezug auf den Elterntheil, mit welchem sie (nach §. 40 a. b. G. B.) nur verschwägert sind, dann Stiefbrüder in Beziehung auf Geschwister, mit welchen sie keinen Elterntheil gemeinschaftlich haben; eben so u. s. w." (Min. Erl. v. 4. Jänner 1863, Z. 22033).

Der Absatz aa) im §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes gilt ohne Unterschied, ob der Mann freiwillig, durch das Los berufen oder von Amtswegen gestellt wurde und ob er in der Locodienstleistung steht oder beurlaubt ist.

Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Befreiung nicht erfordert, wohl aber darf das Besitzthum oder der Erwerb derselben nicht von der Bedeutung und Beschaffenheit sein, daß selbe auch ohne den zu Befreienden zur Erhaltung der Familie genügen, z. B. wenn das Haus vermiethet, der Grundbesitz oder der Erwerb durch ge-

dungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden könnte, ohne daß durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie gefährdet werden würde.

§. 16. Wenn die Befreiung auf Grund des §. 13 zu 4 des Heeresergänzungs-Gesetzes angesprochen wird, ist zu verlangen:

a) der Tauf- oder Geburtsschein des zu Befreienden und seines Kindes, wenn er ein Kind hat;
b) der Trauungsschein des zu Befreienden;
c) wenn die Trauung vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse geschah, der die Bewilligung der Landesstelle enthaltende schriftliche Erlaß;
d) die Bestätigung des Matrikenführers, daß die Gattin oder das Kind noch am Leben ist; endlich
e) eine nach dem Muster der Beilage 6 ausgefertigte Bestätigung der Unentbehrlichkeit bei Hause; wobei die Bestimmungen des Schlußabsatzes im §. 13 gleichfalls zu gelten haben.

§. 17. Zur Befreiung der Geistlichen und der Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche (§. 14 des Heeresergänzungs-Gesetzes) wird die schriftliche Bestätigung des Ordinariates erfordert, daß der zu Befreiende eine und welche von den in diesem Paragraphe des Heeresergänzungs-Gesetzes bestimmten Bedingungen erfüllt hat.

Die Befreiung von Laienbrüdern der von der katholischen Kirche approbirten Orden erfordert die schriftliche Bestätigung der betreffenden Klostervotstehung über den Umstand, daß der zu Befreiende ein Laienbruder mit abgelegter Profeß oder noch im Noviziat ist.

§. 18. Bei den Geistlichen, den Candidaten des geistlichen Standes, endlich bei den Laienbrüdern des griechisch-nicht-unirten Glaubensbekenntnisses gilt gleichfalls das im vorstehenden §. 17 Gesagte.

§. 19. Die Seelsorger der übrigen in Oesterreich gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse, sowie die Candidaten des geistlichen Standes der augsburgischen und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses haben die im §. 16 des Heeresergänzungs-Gesetzes verlangten, von den Superintendenten oder ihren Stellvertretern ausgestellten oder bestätigten Zeugnisse über die vorgezeichneten Bedingungen beizubringen.

§. 20. Der Nachweis, Rabbiner zu sein (§. 17 des Heeresergänzungs-Gesetzes), ist durch die Bestätigung der betreffenden israelitischen Gemeinde zu liefern.

Gehört die Gemeinde zu einem andern politischen Bezirke, als demjenigen, zu welchem der zu Befreiende bei der eben vorzunehmenden Heeresergänzung zuständig ist, so muß jene Bestätigung auch von der der Gemeinde vorgesetzten Bezirksbehörde bekräftiget werden.

Die von der Regierung als öffentliche Anstalten anerkannten Rabbinatsschulen werden von Fall zu Fall bekannt gemacht werden. Dermal besitzt nur die Rabbinatsschule (Istituto rabbinico) zu Padua diese Eigenschaft. Das im Absatze b §. 17 des Heeresergänzungs-Gesetzes verlangte Zeugniß der Bezirksbehörde ist stets über genaue Erhebung schriftlich auszustellen und selbst in dem Falle nothwendig, wenn die heimatliche Bezirksbehörde des Befreiungswerbers zugleich über dessen Befreiungsanspruch zu entscheiden hat.

Auch die Rabbinatsschule zu Preßburg genießt zu Folge Erl. des Unt. Min. v. 27. Jän 1859, Z. 22360 die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt; die Militärbefreiung steht aber nur jenen Zöglingen derselben zu, welche sechs Jahre an diesem Institute fortwährend mit Erfolg studirt haben (Min. Erl. v. 5. Jänner 1864, Z. 342).

§. 21. Die Befreiung als Staatsbeamter (§. 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes) findet ohne Unterschied der Kategorien mit Einschluß der Militärparteien und Unterparteien statt, sie erstreckt sich auch auf die provisorisch Angestellten, nicht aber auf bloße Stellvertreter in einem Staatsdienste.

Wer als Staatsbeamter, Concepts-Praktikant (Auscultant) oder Eleve im Staatsdienste befreit werden soll, muß das Anstellungsdecret, und die letzten zwei Kategorien müssen auch die von der betreffenden Staatsbehörde ausgestellte Bestätigung des abgelegten Eides beibringen.

Concepts-Diurnisten, Concepts-Candidaten, Bergwesens-, Forst-, Kanzlei-, Manipulations- u. dgl. Praktikanten sind daher als solche nicht befreit.

Ebenso haben Beamte eines öffentlichen Fondes, einer Landesvertretung oder eines mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamtes (welches sonach der Bezirksbehörde nicht untersteht) durch die schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Fonds-, Landesvertretungs- oder Gemeindebehörde nachzuweisen, daß für die Dienststelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird; Beamte, wo dieß der Fall nicht ist, dann Kanzlei-, Manipulations- u. dgl. Praktikanten dieser Behörden und Aemter können auf die Befreiung als solche einen Anspruch nicht machen.

Auf Grundlage dieser Anordnung sind durch einzelne Verordnungen als nicht befreit erklärt worden: die Praktikanten der Staatsbuchhaltungen (Min. Erl. v. 4. April 1859, Z. 8106); die Militär-Verpflegs-

Praktikanten (A. O. C. Vdg. v. 18. April 1859, Abth. 2, Z. 1918); die Kanzlei-Praktikanten der Gerichtsbehörden (A. O. C. Vdg. vom 25. April 1859, Abth. 2, Z. 2272); die zur Ausführung des stabilen Catasters und des Grundsteuerprovisoriums aufgenommenen technischen Organe (Min. Erl. v. 31. Jän. 1860, Z. 2791); die k. k. Förstersubstituten, welche jedoch sogleich zu beurlauben sind (Min. Erl. v. 5. März 1859, Z. 5202); die Notariatspraktikanten (Min. Erl. v. 11. Nov. 1860, Z. 34074); endlich die nicht in die Kategorien der befreiten Staatsbeamten gehörigen Beamten der Landesvertretungen (Min. Erl. vom 5. Nov. 1861, Z. 21237).

§. 22. Der §. 19 des Heeresergänzungs-Gesetzes umfaßt

a) die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten,

b) die Lehrer an Volksschulen,

c) die Doctoren der Facultäten.

Zu a). Die an Staats-Lehranstalten angestellten Professoren und Lehrer gehören nicht hieher, sondern zu den Staatsbeamten. Es handelt sich in diesem Paragraphe nur um die an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten, von Stiftungen, von geistlichen oder Confessions-Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder selbst Privaten Angestellten, sobald der Professor oder Lehrer von der betreffenden Unterrichtsbehörde bleibend angestellt ist.

Eine bleibende, wenn auch nur provisorische Anstellung befreit.

Ueber die befreienden Umstände ist die Bestätigung der betreffenden Unterrichtsbehörde beizubringen.

Nicht befreit sind die Professoren oder Lehrer der nicht öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit nicht ausgestatteten Unterrichts-Anstalten von geistlichen oder Confessions-Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder Privaten, ferner die nicht bleibend bestellten Assistenten und Supplenten.

Zu b). Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer) an Volksschulen sind nur dann befreit, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt worden sind; hierunter gehört auch die Anstellung durch Gemeinden oder Schulpatrone, sobald die Schulbehörde die Anstellung genehmiget hat und selbe bleibend ist.

Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen.

Bloß provisorisch angestellten Lehrern, oder Lehramtscandidaten, welche aus Abgang geprüfter Lehrer zum Schuldienste verwendet werden, kommt die Militärbefreiung nicht zu (Min. Erl. v. 13 Oct. 1862, Z. 9830 C. U.).

Zu c) ist das Doctorsdiplom der inländischen Universität beizubringen. Die an ausländischen Universitäten graduirten Doctoren sind nicht befreit, es sei denn, daß sie nachweisen,

im Wege der Nostrifikation (Erlaß vom 6. Juni 1850, Nr. 240 R. G. B.) an einer österreichischen Universität ihrem Diplome dieselbe Geltung verschafft zu haben, als wenn es schon ursprünglich von der inländischen Universität verliehen worden wäre.

§. 23. Welche Kategorien von Studirenden und unter welchen Bedingungen befreit sind, bestimmt der §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes genau; es ist daher nur zu bemerken, daß die Nachweisung zur Erlangung dieser Befreiung in folgender Art zu geschehen hat:

1. Ueber den Umstand, daß der zu Befreiende ein ordentlicher und öffentlicher Studirender der im Gesetze genannten Studien ist, durch Beibringung des Matrikelscheines, des Meldungsbuches oder einer sonstigen Bestätigung der Unterrichts-Anstalt.

2. Ueber das sittliche Betragen und den ausgezeichneten Fortgang im letztverflossenen Studienjahre haben

a) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen bestanden, mit den betreffenden Studien-Zeugnissen über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse, oder wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange sich auszuweisen.

Maturitäts-Zeugnisse über das vollendete Gimnasium werden diesen Zeugnissen gleichgehalten.

b) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht abgehalten werden, haben beizubringen

aa) eine ämtliche Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Professoren-Collegiums, daß sie in dem letztabgelaufenen Studienjahre als ordentliche Hörer des . . . Jahrganges ordnungsmäßig für folgende (namentlich aufzuführende) Hauptcollegien bei den (namentlich aufzuführenden) Docenten inscribirt waren, und daß gegen sie in disciplinärer Hinsicht kein Anstand vorgekommen ist.

bb) Zeugnisse der bezüglichen Docenten, daß sie zu Folge der mit ihnen gehaltenen Colloquien aus den genannten Hauptfächern den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

Zeugnisse über mit sehr gutem Erfolge abgelegte Colloquien begründen ebenfalls die Militärbefreiung (Min. Erl. v. 24. December 1862, Z. 26090).

Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die Befreiungen als Studirende bleiben ihnen noch bei der ersten Stellung nach Beendigung ihrer Studien, den Doctoranden und den Lehramts-Candidaten für Gimnasien noch durch zwei Kalenderjahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Kalenderjahre das Lehrfähigkeits-Zeugniß beibringen.

Folgende Kategorien sind nicht befreit:

a) Bloße Frequentanten, die nicht zu den ordentlichen Studirenden gehören.
b) Alle Privat-Studirende ohne Rücksicht, ob sie die Bewilligung der vorgesetzten Behörde erhalten haben.
c) Alle Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten. Nachweise über bloße Frequentation, über Privatstudium sowie alle Zeugnisse von ausländischen Studien-Anstalten zum Zwecke der Befreiung selbst eines später im Inlande ordentlich und öffentlich Studirenden sind nicht anzunehmen.

Studirende an ausländischen Universitäten, welche für Oesterreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, können gegen Erfüllung der dießfalls für die im Inlande Studirenden vorgeschriebenen Bedingungen befreit werden (Min. Erl. v. 7. Okt. 1860, Z. 31235). Als solche Universitäten werden nur jene in den deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz anerkannt (Min. Erl. v. 14. December 1861, Z. 11221 C. U.)

§. 24. Der Befreiungstitel 18 des §. 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes erfordert den Nachweis:

a) daß die Wirthschaft eine untheilbare ist,
b) daß sie zu den Bauernwirthschaften gehört,
c) daß sie zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht,
d) daß der Befreiungswerber Eigenthümer derselben ist,
e) daß sie an denselben im Erbschaftswege (von Eltern, Großeltern, Seitenverwandten oder Fremden) gelangte, und

Wenn die Erben eines kinderlos verstorbenen Besitzers eines Bauerngutes unter sich das Uebereinkommen treffen, einem aus ihnen das Gut zuzutheilen, so ist ein solches Uebereinkommen der gesetzlichen Erbfolge gleich zu achten (Min. Erl. v. 17. Juni 1862, Z. 9371).

f) daß er auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt.

Die Nachweise zu a) und b) werden durch Auszüge aus den Grundbüchern, Steuercatastern oder den sonstigen hierüber authentische Auskunft gebenden Büchern zu liefern sein.

Ueber die Bedingungen c) und f) ist eine nach dem Muster der Beilage 7 verfaßte schriftliche Bestätigung des Gemeinde-

vorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern beizubringen, welche zu derselben Stellung berufene und nicht zur Versorgung des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin gleichfalls auf Befreiung Anspruch machende Söhne haben; übrigens gelten die Bestimmungen des Schlußabsatzes im §. 13 auch hier.

Der Nachweis zu d) ist durch den Grundbuchsauszug und wo Grundbücher nicht bestehen, sammt jenem zu e) durch die Einantwortungsurkunde, und wo auch die früher nicht erfolgt worden ist, durch das Steuerbuch und die Bestätigung des Gemeindevorstandes herzustellen.

Nicht befreit sind:

a) Alle, welche auf solchen Bauernwirthschaften nicht wohnen oder nicht selbst wirthschaften.
b) Alle Pächter (Colonen) solcher Wirthschaften.
c) Die Eigenthümer von zwar untheilbaren, jedoch so kleinen Wirthschaften, daß nur durch Beihilfe anderer freier (walzender, Ueberland-) Grundstücke oder durch den Ertrag eines Hauses oder durch einen Nebenerwerb, z. B. Fuhrwerk, Taglohn, Gewerbe ꝛc. eine Familie von fünf Personen erhalten werden kann.

Die über diesen Umstand ausgestellten Zeugnisse sind von den Landes- und Bezirksbehörden genau zu prüfen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu controliren (Min. Erl. v. 3. Jän. 1863 Z. 25591).

d) Die Eigenthümer von ganzen oder von Antheilen solcher Grundcomplexe, welche vor dem Jahre 1848 mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit ausgestattet waren.
e) Die Eigenthümer aller theilbaren Wirthschaften, d. h. solcher, welche ohne vorher anzusuchende behördliche Bewilligung theilweise veräußert werden dürfen.

§. 25. Zur Erlangung des Befreiungstitels 19 des §. 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes gehören rücksichtlich der Wirthschaft die Nachweise a), b), c) und e), rücksichtlich des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin die Nachweise d) und f) des vorstehenden Paragraphes, sodann ist die Unfähigkeit der Wirthschaft selbst mit gedungenen Arbeitskräften durch die Bezirksbehörde genau zu erheben, über den Umstand, daß der Befreiungswerber der einzige Sohn oder Enkel sei, die Bestätigung nach dem Muster der Beilage 5, endlich über den Umstand, daß im Falle der Stellung desselben die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte, eine nach dem Muster der Beilage 8 ausgestellte Bestätigung des Gemeindevorstehers und zweier Gemeindeglieder im Sinne des §. 13 beizubringen, welche zur selben Stellung berufene, auf eine Befreiung nicht gleichfalls Anspruch machende Söhne haben.

§. 26. Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffs-Capitäne und Schiffs-Lieutenants sind außer den im §. 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes bestimmten Fällen bei der Stellung als befreit zu behandeln.

Diese Befreiung dauert so lange, als die Beziehung der genannten Personen zum Dienste in der Kriegsmarine nicht ausdrücklich angeordnet wird (Min. Erl. v. 27. Juni 1859, Z. 17288).

§. 27. Alle Befreiungen (§§. 13 bis 21 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes) gelten nur für jene Heeresergänzung, für welche sie erlangt worden sind, müssen daher bei einer späteren Heeresergänzung neuerlich angesucht, bezüglich nachgewiesen werden.

Die Befreiungen nach §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes haben ferner nur so lange Kraft, als der Befreite seine Verbindlichkeit erfüllt; die Befreiungen zu 18 und 19 des §. 21 in jenem Gesetze hängen von dem Bestande der in diesen Paragraphen enthaltenen Bedingungen ab.

Diese Arten von Befreiungen dürfen daher, sobald die Bedingungen freiwillig oder zufällig, z. B. durch den Tod des betreffenden Familiengliedes entfallen, bezüglich nicht mehr erfüllt werden können, nicht weiter mehr zugestanden werden, und der befreit Gewesene wird, sobald seine Altersclasse aufgerufen wurde, wieder stellungspflichtig, allein nur nach Maßgabe der Behandlung seiner Altersclasse bei der auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Befreiungstitels zunächst folgenden Heeresergänzung. Eine Nachlosung hat sonach deshalb nicht stattzufinden.

Die auf der Grundlage der §§. 14 bis einschließig 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes Befreiten sind jedoch im Falle des Aufgebens oder des durch die Unterlassung der Erfüllung der gesetzten Bedingungen herbeigeführten Verlustes des Befreiungstitels als Nachzuholende zu behandeln, d. h. sie haben für die versäumten Heeresergänzungen nachzulosen; es steht ihnen aber frei, sich, ohne erst die nächste Heeresergänzung abzuwarten, zur Nachlosung bei der Bezirksbehörde zu melden, wo sodann nach dem Ausschlage der nach einander für alle versäumten Heeresergänzungen vorzunehmenden Losungen entweder zur Nachstellung des Berufenen, oder zur Löschung des Freigeloseten im Verzeichnisse und bezüglich in der Stellungsliste (§§. 29 und 41) zu schreiten ist.

Als solche Nachzuholende sind auch jene Finanzwachmänner zu behandeln, welche durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus der Finanzwache den oben (S. 42), bei §. 18, Abs. 14 des H. E. G. erwähnten zeitlichen Befreiungstitel verloren haben (Min. Erl. v. 25. Jän. 1860, Z. 2952).

§. 28. Ueber die Befreiung durch Erlag der Taxe und über die Stellvertretung zwischen Brüdern bestimmt die Vorschrift vom 21. Februar 1856 (Beilage 9).

Von dem Erlage der Militärdienstbefreiungs-Taxe ist kein Stellungspflichtiger ausgeschlossen, welcher sich hiezu im vorgeschriebenen Termine angemeldet hat.

Die Befreiung im Wege des Lostausches ist nun nicht mehr gestattet.

Viertes Hauptstück.

Von der Berichtigung der Verzeichnisse der zur Stellung Berufenen und von der Entscheidung über die Befreiungs-Anbringen.

§. 29. Die Bezirksbehörde hat

a) die Verzeichnisse der zur Gemeinde Zuständigen durch Vergleichung mit den Matriken-Auszügen, den Volkszählungsbüchern und den sonstigen bei der Behörde vorhandenen Vormerken (z. B. über Legitimationsscheine, Reise-, Wander- oder Hausirpässe u. s. w.) zu prüfen und die Mängel zu verbessern;

b) diese Verzeichnisse durch Eintragung aller in den militärischen Verzeichnissen Enthaltenen (§. 11) zu ergänzen;

c) in soweit als die von den Gemeindevorständen vorgelegten oder sonst der Bezirksbehörde zugekommenen Belege es zulassen, in der Rubrik 15 der gemeindlichen Verzeichnisse die offenkundig Untauglichen, die von Amtswegen Befreiten und die bei früheren Stellungen für immer untauglich Erklärten zu bezeichnen.

Diese Bezeichnung soll zwar kurz, jedoch stets mit Beziehung auf die Nachweise geschehen; daher

aa) bei den für offenkundig untauglich Erklärten das Gebrechen und das Datum des Zeugnisses der Gemeindevorstehung,

bb) bei den in Folge authentischer Nachweise von Amtswegen befreit Erklärten der Befreiungstitel und die Zahl der Belege,

cc) bei den in früheren Stellungen für immer untauglich Befundenen das Jahr der Stellung und dieser Untauglichkeitsbefund ohne Angabe des Gebrechens anzuführen ist;

d) ein Verzeichniß der bei den Heeresergänzungen der letzten 6 Jahre nach den §§. 14 bis 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes Befreiten nach Altersclassen abgetheilt

mit Benützung des Musters der Beilage 2 zu verfassen, worin jedoch die bereits in den Verzeichnissen zu c) Erscheinenden wegzulassen sind.

§. 30. Hierauf ist ein Auszug aus dem bezirksbehördlichen Verzeichnisse der Nachzuholenden (§. 29 zu d) sammt einer Ausfertigung des berichtigten gemeindlichen Verzeichnisses in der betreffenden Gemeinde mit dem Beisatze kundmachen zu lassen, daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder
b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder
c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtigt ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communications-Verhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen, und dessen Standhältigkeit nachzuweisen.

Dabei sind die Betheiligten aufmerksam zu machen, diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, wenn sie oder ihre nach dem Gesetze zur Stellung berufenen Angehörigen in dem betreffenden Verzeichnisse ausgelassen worden sein sollten, hievon die Anzeige zu machen, indem die Uebergangenen sonst Gefahr laufen, nach der Bestimmung des §. 30 des Heeresergänzungs-Gesetzes verhalten zu werden, in späterer Zeit, sonach wenn sie schon älter geworden sind, ihre Pflicht zum Eintritte in das Heer nachträglich zu erfüllen.

Ferner ist beizusetzen, daß später vorgebrachte Befreiungsansprüche, welche nach jener festgesetzten Zeitfrist vorgebracht wurden, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, den Fall allein ausgenommen, wo es erwiesen nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen; ein Mann, welcher diese Pflicht verabsäumt, würde ungeachtet der ihm etwa gebührenden Befreiung zum Heere gestellt werden.

§. 31. Es muß gesorgt werden, daß jeder Betheiligte, dem es Ernst ist, seine Rechte zu wahren und seine Pflichten zu erfüllen, von dem Inhalte des Verzeichnisses Kenntniß erhält, oder wenigstens erhalten kann.

Zu diesem Behufe ist in jeder Gemeinde bei strengster Verantwortung des Gemeindevorstandes, die hiezu erforderliche Art und Weise der Kundmachung anzuwenden, in Ortschaften mindern Umfanges auch das Verzeichniß sammt der beigefügten Aufforderung (§. 30) öffentlich zu verlesen.

Wenn die Verzeichnisse nur im Gemeindeamte aufgelegt werden, so hat diese Veröffentlichung mindestens acht in der Gemeinde allgemein kundgemachte Tage zu dauern.

§. 32. Die innerhalb der von der Bezirksbehörde bestimmten Frist (§. 30) entweder schriftlich oder mündlich vorgebrachten Anzeigen oder Auslassungen oder unrichtigen Eintragungen, sowie die geltend gemachten Einsprachen gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder von Amtswegen befreit, sind von der Bezirksbehörde — wo möglich vom Bezirksvorsteher selbst — mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorsteher schleunigst zu prüfen.

Ergibt sich die Grundhältigkeit einer solchen Anzeige oder Einsprache, so ist sogleich die Berichtigung im Verzeichnisse vorzunehmen; zeigt sich das Gegentheil, so ist dieß der Partei bekannt zu geben. Kämen Anstände gegen die von dem Militär mitgetheilten Verzeichnisse (§. 11) zur Sprache, so hat die Bezirksbehörde selbe im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde u. s. w. auf dem kürzesten Wege zu begleichen.

Einer Partei, welche sich mit der Entscheidung der Bezirksbehörde nicht beruhigt findet, steht der Weg der Beschwerde an die Kreisbehörde offen, eine einhaltende Wirkung ist jedoch mit einer solchen Beschwerde nicht verbunden.

Ueber Anbringen um Befreiungen, welche von der Bezirksbehörde noch nicht ertheilt wurden, sie mögen ihrer Natur nach zu den von Amtswegen zu ertheilenden gehören oder nicht, hat die Bezirksbehörde die erforderlichen Erhebungen derart genau zu pflegen, daß die Befreiungs-Commission der Kreisbehörde aus den Erhebungen über den gestellten Anspruch mit voller Sicherheit zu entscheiden in die Lage versetzt wird, den Umstand, wo ein Augenschein nothwendig ist, selbstverständlich ausgenommen.

§. 33. Bei der Behandlung der Verzeichnisse der Fremden ist zu beobachten, daß Ausländer, welche sich als solche glaubwürdig ausweisen, zum Eintritte in das Heer im Wege der Stellung nach dem Alter und dem Lose nicht verhalten werden dürfen, noch weniger aber deren Stellung von Amtswegen in Frage kommen kann.

Fremde Inländer sind entweder

1. mit noch giltigen Reiseurkunden versehen, oder
2. nicht versehen.

Mit den Letzteren ist, falls sie sich hiezu eignen, sogleich nach den §§. 44 und 45 des Heeresergänzungs-Gesetzes zu verfahren.

Die mit Reiseurkunden Versehenen haben entweder auf bestimmte Orte oder wie z. B. bei Wanderbüchern, auf größere Umkreise lautende Reiseurkunden.

Besitzer noch giltiger, nicht auf einen bestimmten Ort lautender Reiseurkunden sind durch die Gemeindevorsteher an

die Erfüllung des §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes zu erinnern und ihnen, wenn es nothwendig sein sollte, die Uebersendung der Meldung an die Heimatgemeinde in Aussicht stellen zu lassen.

Die Besitzer noch giltiger, auf einen bestimmten Ort lautender Reiseurkunden sind von den Gemeindevorstehern bloß im Auge behalten zu lassen, um, wenn ihre Stellung von der heimatlichen Behörde verlangt werden sollte, selbe sogleich vorzunehmen zu können.

§. 34. Nach geschlossener Prüfung der gegen die Verzeichnisse in Betreff ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit vorgebrachten Anzeigen, sowie nach Erledigung der Einsprachen gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, sind die Verzeichnisse sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes sammt den Belegen derselben, endlich unter Anschluß der Anbringen um sonstige Befreiungen, d. h. um solche, welche zwar von Amtswegen durch die Bezirksbehörde hätten ertheilt werden können, aber nicht bewilligt wurden, oder um solche, wo die Befreiung nur erst durch die kreisbehördliche Commission ertheilt werden kann, der Kreisbehörde mit einer nach dem Muster der Beilage 10 in zwei Ausfertigungen verfaßten Uebersicht einzusenden.

Die nach dem Paragraphe 32 etwa vorgebrachten sonstigen Beschwerden sind abgesondert aufzunehmen und der Kreisbehörde vorzulegen.

§. 35. Die Kreisbehörde hat die vorgelegten Verzeichnisse zu prüfen:

a) ob sie alle berufenen Altersclassen und in jeder alle Gemeinden des Bezirkes enthalten;

b) ob die Zahl der Verzeichneten der ersten Altersclasse mit der in der Bezirksübersicht der Volkszählung in der betreffenden Altersrubrik nachgewiesenen Anzahl nicht etwa im Widerspruche steht und ob die Zahl der Verzeichneten jeder höheren Altersclasse, sowie das Verzeichniß der Nachzuholenden mit dem betreffenden Verzeichnisse der letzten Heeresergänzung zusammenstimmen;

c) ob die Bezeichnung der offenkundig Untauglichen, dann der von Amtswegen Befreiten auf Grundlage der vorschriftmäßigen Zeugnisse und Nachweise geschehen ist;

d) ob das Verzeichniß der Befreiungsanbringen und der allfälligen Beschwerden über von der Bezirksbehörde ertheilte oder versagte Befreiungen ordnungsmäßig verfaßt und vollständig belegt ist.

Wenn sich in irgend einer Rücksicht Mängel zeigen, ist zu trachten, selbe auf dem zweckmäßigsten und kürzesten Wege, jedoch vollständig zu beheben; sollte es nothwendig sein, so ist auch eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Sobald die Befreiungsanbringen und Beschwerden zu d) zur Entscheidung vorbereitet wurden, sind selbe der von der Kreisbehörde hiefür zusammen zu berufenden Commission zu übergeben.

Ueber die sonstigen im §. 32 bemerkten Beschwerden handelt die Kreisbehörde selbst das Amt.

Sollte sich erst bei der Stellung zeigen, daß von der Stellungsbehörde eine Befreiung gegen die gesetzlichen Vorschriften ertheilt worden sei, so ist der Fall der Landesstelle anzuzeigen (Min. Erl. v. 3. Jän. 1863, Z. 25591).

§. 36. Die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Commission hat zu bestehen:

a) aus dem Kreisvorsteher;
b) aus dem Commandanten des betreffenden Ergänzungs- oder Aushilfs-Ergänzungsbezirkes; den Ersteren hat der Ergänzungsbezirks-Officier zu begleiten;
c) aus dem Kreisarzte;
d) aus dem betreffenden Bezirksvorsteher;
e) im lombardisch-venetianischen Königreich aus einem Abgeordneten der Provinzial-Congregation.

Die zu a), b) und d) Genannten (mit Ausnahme des Aushilfs-Ergänzungsbezirks-Commandanten) können auch durch die vorschriftmäßigen Stellvertreter ersetzt werden.

Die Geschäfte eines Protocollsführers sind durch einen Manipulationsbeamten oder Diurnisten jener politischen Behörde zu besorgen, an deren Amtssitze die Commission ihre Amtshandlung vornimmt.

In Städten, welche einer Landesstelle unmittelbar unterstehen (§. 4), nimmt die Stelle zu a) der Gemeindevorstand oder sein Stellvertreter, die zu c) der Stadtarzt, und die zu d) ein Mitglied der Gemeindevertretung ein.

§. 37. Diese Commission geht bei der Erhebung über die Befreiungsanbringen und die Beschwerden (§. 32), bei der Vernehmung von Sachverständigen, Einsichtnahme von Nachweisen, ärztlichen Untersuchung von Personen u. s. w. thunlichst nach der Reihe in dem Verzeichnisse vor.

Der Bezirksvorsteher macht zuerst seinen Antrag über das Begehren der Partei.

Hierauf äußert sich wo ein Abgeordneter der Provinzial-Congregation Theil nimmt, dieser, sodann der Commandant des Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirkes, worauf,

falls nicht weitere Erhebungen nothwendig sein sollten, welche auf der Stelle auszuführen sind, der Kreisvorsteher die Entscheidung fällt, und sie in das betreffende Verzeichniß (§§. 8 und 29, Beilage 2, Rubrik 15) einfach, zugleich aber auch mit ihren Gründen in die Uebersicht (§. 34) eintragen läßt und der Partei unter Rückstellung ihrer Behelfe mündlich bekannt gibt.

Durch Min. Erl. v. 7. Okt. 1860, Z. 31235 wurden die gemischten Befreiungs-Commissionen ermächtigt bei der Stellung für 1861 sowol diejenigen, welche das Minimalmaß nicht haben, als auch jene auszuscheiden, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkennbare Körpergebrechen an sich tragen, vorausgesetzt, daß die Stellungspflichtigen ohnehin aus andern Ursachen vor der Commission erscheinen. Diese Ermächtigung wurde bei den späteren Heeresergänzungen erneuert.

Wenn die Partei zum Behufe der, jedoch längstens binnen 14 Tagen einzubringenden Berufung an die Landesstelle einen schriftlichen Bescheid anspricht, ist ihr ein solcher sogleich zu erfolgen. Der Tag der Entscheidung ist der Normaltag, von welchem an die Frage der Befreiung auch bei später geänderten Umständen zu beurteilen ist.

Dieser Normaltag ist nicht auch für die Amtshandlung der Bezirksbehörde maßgebend; für diese besteht keine solche Beschränkung, um die Befreiungswerber noch in den Stand zu setzen, die ihnen bekannt gewordenen Befreiungshindernisse zu beseitigen (Min. Erl. v. 2. Mai 1861, Z. 6242).

§. 38. Bleibt der Commandant des Ergänzungs- oder Aushilfs-Ergänzungsbezirkes ungeachtet des Austausches der Gründe bei einer abweichenden Meinung, so hat er sie unter kurzer Anführung der dafür sprechenden Gründe nicht nur in der Uebersicht anmerken zu lassen, sondern auch seinem vorgesetzten Landes-General-Commando anzuzeigen, welches, im Falle es derselben beizustimmen findet, Abhilfe bei der politischen Landesstelle ansucht; inzwischen bleibt jedoch die Entscheidung in Wirksamkeit. Von jenen Fällen, welche zwischen der politischen und militärischen Landesstelle nicht vereinbart werden konnten, hat das Landes-General-Commando das Armee-Ober-Commando in Kenntniß zu setzen.

Ausnahmsweise Militärbefreiungen zu bewilligen, steht den Behörden nicht zu (Min. Erl. v. 10. März 1862, Z. 2987).

§. 39. Sobald die Verzeichnisse auch durch Eintragung der bei der Commission etwa bewilligten Befreiungen ergänzt sind, verfügt die Kreisbehörde durch die Bezirksbehörde ihre nochmalige Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beisatze, daß Einsprachen gegen bewilligte oder versagte Befreiungen längstens binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben.

Rücksichtlich der Art und Dauer dieser Kundmachung ist das im §. 31 Angeordnete zu beobachten.

§. 40. Bei Berichten an die Landesstelle über Berufungen der Parteien oder des Landes-General-Commando ist sich von der Kreisbehörde auf die Vorlage der Nachweise und eines Auszuges aus der Uebersicht (§. 34) zu beschränken.

Die Landesstelle hat ihre Entscheidung mit thunlichster Beschleunigung zu fassen, damit selbe, wo nur immer möglich, noch vor der Stellung sowohl an die Kreisbehörde als auch im Falle des §. 38 im Wege des Landes-General-Commandos an das Ergänzungsbezirks-Commando gelangt.

Auch die Entscheidung der Landesstelle ist in der Rubrik 16 des Verzeichnisses Beilage 2 (§§. 8 und 29) und zwar mit kurzer Angabe des Datums und der Zahl des Erlasses anzumerken.

Berufungen gegen Entscheidungen der Landesstelle finden nicht weiter mehr statt.

Gegen eine das erste Erkenntniß abändernde Entscheidung der Landesstelle ist der weitere Recurs an die dritte Instanz zulässig (Min. Erl. v. 2. Mai 1861, Z. 6242).

§. 41. Nach geschehener Kundmachung der abgeschlossenen Verzeichnisse (§§. 8 und 29) verfaßt die Bezirksbehörde — da der politische Bezirk überall zugleich den Stellungs- und Losungsbezirk zu bilden hat, die Stellungsliste des Bezirkes nach dem Muster der Beilage 11 in zwei Ausfertigungen, die eine für die politische Bezirksbehörde, als übergebende, und die zweite für die Militärbehörde, als übernehmende Behörde.

Die Stellungsliste ist in folgender Art abzutheilen:

A. Die seit der letzten Heeresergänzung aus dem Bezirke freiwillig in das Heer Eingetretenen (aller Altersclassen).

B. Die durch den Erlag der Taxe von dem Eintritte in das Heer Befreiten, von welchen die Abfuhrscheine vorliegen (aller Altersclassen).

C. Die seit der letzten Heeresergänzung von Amtswegen Gestellten (§§. 44, 45 und 46 des Heeresergänzungs-Gesetzes von allen Altersclassen).

D. Die seit der letzten Heeresergänzung nach der Reihe der Altersclassen Nachgestellten (aller Altersclassen) jedoch nur, sofern sie Guthabungen bilden.

E. Die zur Stellung von Amtswegen Vorgemerkten nach dem §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes für alle 16 Jahrgänge, jedoch nur soweit diese Vorgemerkten bei der in Frage stehenden Stellung anwesend sind, nach Jahrgängen bezüglich Altersclassen gereiht.

F. Die etwa aus Versehen des Matrikenführers, des Gemeindevorstandes, oder der Bezirksbehörde, oder aus welcher Veranlassung sonst in den Verzeichnissen der nach der Zuständigkeit zur Stellung berufenen Ausgebliebenen (für die letzten sechs Jahre — Jahr für Jahr abgesondert — jedoch nur sofern sie nun zur Nachlosung und bezüglich Stellung gelangen sollen).

G. Die bei den Heeresergänzungen der letzten sechs Jahre auf Grundlage der §§. 14 bis 20, bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes Befreiten, welche ihren Befreiungstitel aufgegeben oder verloren haben, nach Jahrgängen und in jedem Jahrgange nach dem Alphabet gereiht (§. 24 des Heeresergänzungs-Gesetzes).

Auch hier gilt die oben (S. 73) bei §. 27 gemachte Bemerkung.

H. Die sämmtlichen in der ersten Altersclasse Stehenden nach der alphabetischen Reihe der Familiennamen geordnet, sie mögen in der Heimat anwesend oder abwesend, zur Einreihung verfügbar sein oder nicht; jedem muß wenigstens seine Reihung bei der Stellung bestimmt werden. Bei gleichen Familiennamen entscheidet die alphabetische Reihe des Tauf- oder Vornamens, und sind auch diese gleich, der Geburtstag.

I. und so weiter: die in der zweiten und stufenweise in den weiteren berufenen Altersclassen Stehenden.

Bei den Abtheilungen A, E und F ist am Schlusse ein Raum für weitere Eintragungen offen zu lassen.

In den Abtheilungen H, I und den folgenden, sind die als offenkundig oder für immer untauglich Erklärten, dann die für die laufende Heeresergänzung Befreiten wegzulassen, dagegen die in den Abtheilungen F und G Eingetragenen nicht zu übergehen, weil es möglich ist, daß sich dieselben rücksichtlich der nachzuholenden Jahrgänge freilosen, sonach in ihrer dermaligen Altersclasse nach dem Lose vorzuführen kommen.

Es sind jedoch ihre Postenzahlen aus den Abtheilungen F und G in der Anmerkungsrubrik der Abtheilungen H, I u. s. w. anzuführen.

Die in den Abtheilungen A bis E Aufgenommenen bleiben in den übrigen Abtheilungen weg.

Ueber die als offenkundig untauglich Erkannten und über die bei der laufenden Heeresergänzung Befreiten aus der ersten Altersclasse ist ein Auszug aus den gemeindlichen Verzeichnissen (§§. 8 und 29, Beilage 2) zu verfassen und von dem Bezirksvorsteher dem Vorstande der militärischen Abtheilung

der Stellungs-Commission (§. 47) vor dem Beginne der Stellung mitzutheilen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Stellung.

§. 42. Die Ausschreibung der in jedem Landes-Verwaltungsgebiete zur Heeresergänzung zu stellenden Ergänzungsmannschaft erfolgt vom Ministerium des Innern an die politischen Landesstellen; vom Armee-Ober-Commando an die Landes-General-Commanden.

Dieser Bedarf an Ergänzungsmannschaft wird von der Landesstelle einvernehmlich mit dem Landes-General-Commando auf die Kreise und die politischen Bezirke vertheilt.

Tirol hat nur den Bedarf für das Kaiser-Jäger-Regiment, dann den Antheil des Flotillencorps, der Sanitätstruppen und der Gensdarmerie zu bestreiten; für Triest sammt Stadtgebiet ist bloß die Hälfte des nach dem allgemeinen Vertheilungs-Maßstabe entfallenden Recruten-Contingentes zu repartiren; der Kreis Cattaro und das Festland des Kreises Ragusa sind gar nicht einzubeziehen (A. h. Entschl. v. 28. Sept. 1857 und 10. Dec. 1858).

Bei dieser Vertheilung ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Zuerst wird die Vertheilung der gesammten Ergänzung (Landes-Contingent) nach der Ziffer der Gesammtbevölkerung jedes Kreises vorgenommen, indem man berechnet, wie viel Mann von der gesammten Ergänzung auf die Bevölkerung jedes Kreises nach dem Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung des Landes entfallen.

Die Mennoniten sind bei der Recruten-Auftheilung von der Gesammtbevölkerung der betreffenden Bezirke in Abschlag zu bringen (Min. Erl. v. 12. Mai 1863, Z. 9105).

b) Die sich ergebende Ziffer der von jedem Kreise zu stellenden Ergänzung wird nun mit dem aus den Ergebnissen der letzten fünf Heeresergänzungen zu ziehenden Durchschnitte der aus der I. und II. Altersclasse wirklich Gestellten verglichen. — Ergibt sich bei dieser Vergleichung, daß nach dem Durchschnitte der aus den ersten zwei Altersclassen bei diesen fünf Heeresergänzungen wirklich Gestellten in allen Kreisen eine gleiche oder gar höhere Zahl, als bei der in Frage stehenden Heeresergänzung, benöthigt wird, aus den ersten zwei Altersclassen in allen Kreisen aufgebracht worden war, so sind die Auftheilungsziffern der Kreise (Kreis-Contingente) nicht zu ändern.

Auch die durch Taxerlag Befreiten sind als Gestellte in Anrechnung zu bringen (Min. Erl. v. 1. Jän. 1862, Z. 25412).

c) Zeigt sich jedoch, daß der dermal benöthigte Bedarf an Ergänzung in Einem oder in mehreren Kreisen den Durchschnitt der aus diesem Kreise oder diesen mehreren Kreisen bei jenen fünf Heeresergänzungen aus den ersten zwei Altersclassen Gestellten überschreitet, so ist jedem Kreise, welcher den ihm zugetheilten Bedarf aus den ersten zwei Altersclassen nicht hat decken können, nur die nach dem Durchschnitte der fünf Heeresergänzungen aus den ersten zwei Altersclassen aufgebrachte Ziffer zuzuweisen.

d) Der hiernach verbleibende Rest an der Heeresergänzungs-Ziffer des Kreises (Kreis-Contingent) oder die Summe der Reste, wenn mehrere Kreise in der gleichen Lage sich befänden, wird nochmals nach dem Maßstabe der Gesammtbevölkerung auf alle Kreise umgelegt. — Die aus dieser zweiten Auftheilung auf jeden Kreis entfallende Ziffer, wird bei jenen Kreisen, in welchen die ursprüngliche Auftheilungsziffer zu a) den Durchschnitt der aus den ersten zwei Altersclassen Gestellten nicht erreichte, dieser Auftheilungsziffer, bei jenen Kreisen jedoch, in welchen der betreffende Durchschnitt sich niedriger als die ursprüngliche Auftheilungsziffer stellte, diesem Durchschnitte zu c) zugerechnet.

e) Die auf diese Weise für jeden einzelnen Kreis berichtigten Auftheilungsziffern (Kreis-Contingente), welche in ihrer Summe die auf das Land entfallende ganze Ergänzung geben müssen, werden hierauf mit dem aus den Ergebnissen der letzten fünf Heeresergänzungen zu ziehenden Durchschnitte der Gestellten aus der I. bis V. Altersclasse verglichen.

f) Sind die neuen Durchschnitte wenigstens eben so groß, als die berechneten Kreis-Auftheilungsziffern, so bleiben diese letzteren unverändert; wäre aber unter diesen Kreisen Einer oder Mehrere, welche die auf selbe entfallende Auftheilungsziffer nach jenem Durchschnitte selbst aus den sämmtlichen fünf Altersclassen nicht aufzubringen vermöchten, so wird jeder dieser Kreise nur bis zu der nach dieser Erfahrung aus den ersten fünf Altersclassen aufbringlichen Ziffer betheilt, und der hiernach sich ergebende Rest jedoch nur auf die übrigen nicht in der gleichen Lage befindlichen Kreise, nach dem Maßstabe ihrer Gesammtbevölkerung umgelegt und diese letztere Umlegung, soferne es nothwendig wird, in der angedeuteten Weise so lange fortgesetzt, bis die auf das Land entfallende Ergänzungsziffer vollständig vertheilt ist, gleichwohl aber kein Kreis

eine größere Auftheilungsziffer erhalten hat, als der Durchschnitt der bei den letzten fünf Heeresergänzungen aus der ersten bis einschließig fünften Altersclasse wirklich Gestellten beträgt.

Auf gleiche Art wird sodann auch bei der Vertheilung der Kreisergänzung auf die politischen Bezirke vorzugehen sein.

Der größte Bruchtheil wird, soweit als nöthig, für ein Ganzes angenommen und Uebertragungen und Berechnungsguthabungen bei dieser Vertheilung von einer Heeresergänzung auf eine folgende finden nicht statt.

Das Landes-General-Commando vertheilt auf die Ergänzungsbezirke die Zahl der für die verschiedenen Waffengattungen zu stellenden Recruten und legt die getroffene Eintheilung (Beilage 12) dem Armee-Ober-Commando zugleich mit deren Hinausgabe vor *).

In dieser Beziehung ist als Grundlage der Heeresergänzung die Ergänzungsbezirks-Eintheilung in erster Linie und insofern unbedingt einzuhalten, als die einzelnen Truppenkörper ihre Mannschaft jederzeit strenge nur aus jenen Ergänzungsbezirken zu erhalten haben, auf welche sie diesfalls sistemmäßig hingewiesen sind (A. O. C. E. v. 17. Decemb. 1858, Abth. 2, Z. 5684).

Ebenso haben das Marine-Ober-Commando, die Gensdarmerie-General-Inspection, die General-Remontirungs-Inspection, die Sanitäts-Truppen-Inspection die Eintheilung ihrer zugewiesenen Recruten-Contingente nach dem Muster der Beilage 13 dem Armee-Ober-Commando zu übersenden.

§. 43. Eine angemessene Zeit vor Beginn der Stellung ist die genaue Befolgung der Bestimmungen des §. 9 des Heeresergänzungs-Gesetzes in den Gemeinden in Erinnerung zu bringen und während der vorgeschriebenen Zeit der Vollzug zu überwachen.

Rücksichtlich der Meldungen ist das in der Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. B., Angeordnete mit der Ausdehnung zu beobachten, daß die in den aufgerufenen Altersclassen Stehenden während der in der Gemeinde kundzumachenden Woche von allen Unterstandgebern zu melden sind.

Auf die erhaltenen Anzeigen der Gemeindevorstände von geschehenen Meldungen Fremder, welche in den aufgerufenen Altersclassen stehen, wird nach den Andeutungen im §. 33 vorzugehen sein.

§. 44. Jeder freiwillig eingetretene Inländer und jeder von Amtswegen Gestellte wird bis zum Schlusse der Heeresergänzung noch auf die abzugebende Mannschaft gerechnet; nach dem

*) Die Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung ist am Schlusse vollständig beigefügt.

Schlusse derselben erst für die nächste Heeresergänzung (§. 70). Das Alter ändert an diesem Grundsatze nichts.

Jeder Freiwillige ist auf das Contingent des laufenden oder nächst kommenden Jahres dem Stellungsbezirke gut zu rechnen. Ausnahmen finden nur nach §§. 44 und 45, und bei Zöglingen der Militär-Bildungs-anstalten Statt, welche nach §. 2 auf das Contingent sämmtlicher Länder gut gerechnet werden (Min. Erl. v. 17. Jän. 1859, Z. 996).

§. 45. Wenn ein freiwillig in das Heer eingetretener Inländer einem heimatlichen Losungs- bezüglich Stellungsbezirke für die nächste Stellung gutgerechnet wurde, so ist bei seiner in Folge des Absatzes b) im §. 42 des Heeresergänzungs-Gesetzes erfolgten Entlassung diese Gutrechnung zu löschen.

Ein Ersatz findet aber in dem Falle nicht statt, wenn die Stellung, bei welcher die Gutrechnung geschah, schon abgeschlossen ist.

§. 46. Selbstverstümmler (§. 46 des Heeresergänzungs-Gesetzes), welche wegen gänzlicher Untauglichkeit zu irgend einem Dienste im Heere, einer Disciplinar-Compagnie einverleibt werden müssen, sind zur Gutrechnung nicht geeignet.

Sechstes Hauptstück.

Von der Losungs- und Stellungs-Commission und von dem Losen.

§. 47. Die Stellung und die derselben unmittelbar vorhergehende Losung wird in jedem Ergänzungsbezirke durch Eine, oder, wo es nöthig wird, durch zwei, höchstens drei ambulante Stellungs-Commissionen vorgenommen, worüber die politische Landesstelle mit dem Landes-Generalcommando sich einzuvernehmen hat.

Eine Stellungs-Commission hat zu bestehen

von politischer Seite aus:

a) dem Kreisvorsteher;

b) dem Kreisarzte;

Diese Aerzte haben so lange die Stellungscommission an ihrem Amtssitze stattfindet, keine Diäten oder Taggelder anzusprechen (Min. Erl. v. 18. Dec. 1859, Z. 21578).

Wenn Privatärzte bei der Assentirung in ihrem Wohnorte verwendet werden, so muß eben so vorgegangen werden, als wenn Privatärzte in andern Dienstesverrichtungen den l. f. Arzt zu vertreten haben; übrigens kann für sie eine angemessene Remuneration beantragt werden (Min. Erl. v. 15. Jän. 1859, Z. 154).

c) aus dem betreffenden Bezirksvorsteher;

d) im lomb. venet. Königreiche aus einem Abgeordneten der Provincial-Congregation;

von militärischer Seite aus:

e) dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes oder einem Hauptmanne desselben Regimentes;
f) dem Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs- oder Filial-Ergänzungs-) Bezirks-Officiere;
g) einem Regimentsarzte, Oberarzte oder Ober-Wundarzte, welcher wo möglich während der Stellungsperiode zu wechseln ist;
h) einen kriegscommissariatischen Beamten, Auditor oder Platz-Officier, wenn keiner der Ersteren vorhanden ist.

Die zu a), b), c), e) können auch durch ihre Stellvertreter ersetzt werden, der kriegscommissariatische Beamte selbst durch einen politischen Beamten. Die Abordnung eines nicht schon ohnehin anwesenden Civilbeamten zu diesem Behufe hat nie stattzufinden.

Der politischen Abtheilung wird ein Schreiber nach dem §. 36; der militärischen Abtheilung werden zwei Schreiber aus dem Stande der Chargen vom Feldwebel abwärts beigegeben.

In Städten, welche der Landesstelle unmittelbar unterstehen (§. 4), hat diese Commission politischer Seits

a) aus dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter;
b) aus dem Stadtarzte und

Wegen der Privatärzte vgl. die Bemerkung oben bei Abs. b.

c) aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung zu bestehen.

Die Stellungs-Officiere und Militärärzte sollen der Landessprache mächtig sein. Außer den vorbenannten militärischen Gliedern der Stellungs-Commission hat das Landes-General-Commando für jede dieser Commissionen, welche es betrifft, subalterne Officiere der Jäger, der Cavallerie, der Artillerie und der Marine (letztere jedoch nur für das Matrosencorps im Wege des Marine-Ober-Commando) zur Auswahl der Recruten ihrer Waffe zuzutheilen. Zur Auswahl der Gensd'armerie-Recruten aus allen zur Stellung gelangenden Militärpflichtigen ist ein Gensd'armerie-Officier zu ermächtigen.

Die Beiziehung von Wahlofficieren der Jäger, Cavallerie und Artillerie, dann von kriegscommissariatischen Organen wurde aufgehoben (Min. Erl. v. 14. Aug. 1861, Z. 16205)

Jede Stellungs-Commission hat ferner nach Umständen ein entsprechendes Commando von Unterofficieren und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und zur Transportirung der etwa gleich für die Abgabe an einen Truppenkörper bestimmten Recruten zu erhalten.

Die Stellungs-Commission hat nicht nur an dem Sitze der Kreisbehörde, sondern auch, soweit es nothwendig ist, damit die Stellungspflichtigen und ihre Begleitung bei der

Hauptstellung jedes Ausbleibens über Nacht überhoben werden, an dem Sitze einzelner Bezirksbehörden zusammen zu treten.

Die militärische Abtheilung der Stellungs-Commission untersteht dem Ergänzungs-Bezirks-Commando.

Die Stellungs- und Assentirungslisten, dann die Beurlaubungs-Consignationen sind von dieser Abtheilung nur an das Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden und keine ämtlichen Correspondenzen mit anderen Behörden zu führen; sondern es hat sich der Vorstand der militärischen Abtheilung als temporäres Hilfsorgan des Ergänzungs-Bezirks-Commandos lediglich an die von dem letztern ausgehenden Weisungen zu halten. Uebrigens haben alle Mitglieder der Stellungs-Commission gemeinschaftlich zu dem wesentlichen Zweck zu wirken, daß die Heeresergänzung auf eine dem Lande mindest lästige Art vollzogen werde.

§. 48. Die Bestimmung des Beginnes der Stellung in dem festgesetzten Zeitraume (§. 4 des Heeresergänzungs-Gesetzes) bleibt der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landes-General-Commando überlassen; jedoch muß die Stellung mit Ende April geschlossen sein, und darf nicht über acht Wochen dauern.

Die Vorführung der Stellungspflichtigen ist Gegenstand der politischen Behörden, welchen auch die Beurteilung der Stellungspflichtigkeit der einzelnen Individuen zukommt.

§. 49. Die Erfahrung über die Leistungsfähigkeit des Stellungsbezirkes gibt an die Hand, welche Altersclassen wahrscheinlich bei der Stellung zur Aufbringung der Ergänzungs-Mannschaft benöthiget werden dürften.

Nach dieser Erfahrung und nach dem Grundsatze, daß bei der Hauptstellung den Leuten jedes Uebernachten erspart werden soll, sind von der Kreisbehörde die auf jeden Tag vorzurufenden Altersclassen der Stellungspflichtigen zu bestimmen.

Alle in der Stellungsliste Eingetragenen haben an dem ihnen bekannt zu gebenden Tage vor der Stellungs-Commission zu erscheinen.

Ausgenommen sind:

1. Kranke, wenn die Unmöglichkeit des Erscheinens durch ein ärztliches Zeugniß, oder wenigstens durch den Gemeindevorstand auf Grundlage eingeholter eigener Ueberzeugung bestätiget wird.

2. In Untersuchung oder Strafverhaft Stehende; doch können Letztere, falls die Strafhaft nicht über vier Monate dauern soll, als gewidmet und für sie ein Nachmann bezeichnet werden.

Wird ein solcher Gewidmeter zu einer mehr als fünfjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt, so ist er vom Tage der Urteilskundmachung außer Stand zu bringen (Kriegs-Min. Erl. v. 24. Sept. 1852, K. 5314).

3. Mit vorschriftmäßiger Bewilligung Abwesende.

Jedem Stellungspflichtigen ist bei der durch den Gemeindevorstand eingeleiteten mündlichen oder, wo es geschehen kann, schriftlichen Vorladung vor die Stellungs-Commission zugleich die Folge in Erinnerung zu bringen, wenn er dieser Weisung nicht pünktlich nachkommen sollte.

§. 50. Das Geschäft der Stellung beginnt mit der Untersuchung und Einreihung der vor der Losung zum freiwilligen Eintritt sich Meldenden und der zur Stellung von Amtswegen in der Stellungsliste (§. 41) Vorgemerkten.

Dann hat die Nachlosung (falls selbe nicht bereits nach dem §. 80 durch die Bezirksbehörde vorgenommen sein sollte) und die Stellung der im §. 41 zu F und G Angeführten vor sich zu gehen.

Wenn in einem Bezirke wegen bereits erfolgter Deckung seines Contingentes die Losung entfällt, und ein Ersatzmann nachträglich zu stellen kommt, so ist, wenn sich kein Freiwilliger findet, die Losung mit der ersten stellungspflichtigen Altersclasse vorzunehmen und hieraus der Ersatz zu leisten (Min. Erl. v. 3. Juli 1859, Z. 16205).

Wenn die zu A, B, C, D, E, F und G Genannten nicht zureichen, um den auf den Stellungs- bezüglich Losungsbezirk entfallenden Bedarf an Ergänzungsmannschaft (Contingent) zu decken, so wird zur Losung und Stellung der ersten und nach Erforderniß der höheren aufgerufenen Altersclassen H, I u. s. w. bis zur fünften vorgeschritten.

Die Inanspruchnahme der sechsten und der siebenten Altersclasse erfolgt nur über besondere Weisung der beiden Landesstellen (§. 71).

§. 51. Zur Losung hat Jedermann freien Zutritt; den Losenden und deren Eltern oder Vormündern gebührt jedoch der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte.

Die Zuziehung des Pfarrers zur Losung ist nirgends angeordnet (Min. Erl. v. 1. Dec. 1863, Z. 2057).

Behufs der Losung werden die sämmtlichen Buchstaben des Alphabetes auf Zettel von gleichem Papier und gleicher Größe geschrieben und zusammengerollt in ein auf einem Tische freistehendes undurchsichtiges Gefäß gelegt. Der älteste Gemeindevorsteher zieht einen Zettel, von dessen Buchstaben an nach der Ordnung des Alphabetes bis Z, nachher wieder bis zu dem erstgezogenen Buchstaben die Namen zur Losung aufgerufen werden sollen.

Dieser erstgezogene Buchstabe ist auf der Außenseite der Liste anzumerken, und bleibt für alle Altersclassen giltig.

Hierauf werden auf so viele Loszettel von gleichem Papier und gleicher Größe, als in der Altersclasse Stellungspflichtige verzeichnet sind, die Nummern von 1 an fortlaufend geschrieben, diese Zettel zusammengerollt und einzeln in das Gefäß auf dem Tische gelegt; nach je zehn hineingeworfenen Zetteln aber das Gefäß wohl durchgerüttelt.

Die Zettel können in ganz gleiche hölzerne Kapseln eingesteckt werden, auch kann man statt der Zettel kleine Halbkugeln verwenden, auf deren platten Fläche die Nummern aufgeschrieben sind.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und, wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit zieht sein Stellvertreter oder endlich ein Anderer, welchen der Leiter der Losung hiezu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Leiter der Losung, welcher die Eintragung der Nummer in die Stellungs-, zugleich Losungsliste veranlaßt.

§. 52. Jedes von dem Aufgerufenen oder für ihn gezogene Los ist unabänderlich und bleibt bis zu der nächsten Heeresergänzung giltig.

Eine Irrung, welche bei der Losziehung vorfiel, z. B. wenn der Bevollmächtigte eines Zweiten das Los zog, behebt die Giltigkeit des gezogenen Loses nicht.

Würde dieselbe Nummer bei derselben Altersclasse später zum zweiten Male gezogen, so hat Derjenige, welcher dieses ungiltige Los zog, nochmals zu ziehen.

Ebenso wer zufällig zwei Lose zugleich herausnahm.

§. 53. Sollte ein Losungsberechtigter beim Losen übergangen worden sein, so ist eine Nachlosung vorzunehmen.

Bei einer Nachlosung hat der Nachlosende aus so vielen Losen, als Losnummern bei der Hauptlosung vorhanden waren und so vielen mehr, als Nachlosende sind, ein Los zu ziehen. Wird ein bei der Hauptlosung bereits gezogenes Los wieder gezogen, so ist es dem Lose der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorzusetzen.

§. 54. War ein Losungsberechtigter bei mehreren Stellungen übergangen worden, so hat die Nachlosung für jede Stellung zu geschehen, bei welcher er übergangen wurde, und zwar nach der Reihe der Altersclassen.

Jene, welche aus Versehen des Matrikenführers, der Gemeindevorstehung oder der Bezirksbehörde, oder aus welcher Veranlassung sonst im Verzeichnisse der nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen ausgeblieben waren (§§. 8 und 29), haben sogleich, wie diese Auslassung entdeckt wurde, ohne erst die nächste Heeresergänzung abzuwarten, nachzulosen.

Ebenso Jene, welche bei einer Stellung aus dem Grunde nicht geloset haben, weil ihnen ein seitdem aufgegebener oder verlorener Befreiungstitel zugestanden worden war (§. 27).

§. 55. Eine noch nicht erledigte Berufung zur Erlangung der Befreiung oder ein etwa gestelltes Einschreiten um Zulassung zum Erlage der Taxe haben das Fortschreiten mit dem vorschriftmäßigen Verfahren nicht aufzuhalten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Untersuchung und Stellung.

§. 56. Die Untersuchung beginnt mit der Messung. Die Messung kann bei Jenen, welche augenscheinlich die vorschriftmäßige mindeste Körpergröße von sechzig Zoll Wiener Maß nicht haben, ohne Entkleiden stattfinden.

Die zu Messenden werden in senkrechter Haltung und aus den Hüften gehoben, mit angezogenem Kinne und angeschlossenen Knien auf den bloßen Füßen so unter das Meßinstrument gestellt, daß die Ballen und Fersen aneinander geschlossen sind.

Das Meßinstrument, welches von den politischen Behörden beizustellen ist, soll alle drei Jahre, und wenn Zweifel entstehen, sogleich mit einem Normalmaße verglichen und erforderlichen Falles berichtiget werden.

§. 57. Nur die Maßhaltigen werden körperlich untersucht, es sei denn, daß der Vorgeführte es selbst begehrt.

Die Stellungspflichtigen sind zu verhalten, mit reingewaschenem Körper und reiner Wäsche zur Untersuchung zu erscheinen.

Diese hat unter Beobachtung des Anstandes und mit möglichster Schonung des Zartgefühles hinter einem Schirme (spanische Wand) in Gegenwart der sämmtlichen Commissions-Mitglieder, zuerst von dem Militärarzte, zu geschehen.

Dem Vater oder Vormund des Untersuchten ist gestattet, hierbei zugegen zu sein.

§. 58. Jeder Vorgeführte ist zu befragen, ob und welches Gebrechen er an sich habe, welches dann vor Allem zu untersuchen ist.

So wie dieses oder ein anderes zum Heeresdienste, für immer untauglich machendes Gebrechen gefunden wird, kann von der weiteren Untersuchung abgestanden werden.

Das Ausziehen des Hemdes hat nur dann zu geschehen, wenn ohne selbes der Zweck der ärztlichen Untersuchung nicht erlangt werden kann.

Die genauere Anweisung der Aerzte für die Vornahme der Untersuchung und für die Entscheidung über die Tauglichkeit ist in dem besonderen Amtsunterrichte, Beilage 14*), enthalten.

§. 59. Behauptet ein Stellungspflichtiger, an einem Gebrechen zu leiden, welches nur durch längere Beobachtung erprobt werden kann, und wurden hiefür nicht glaubwürdige Zeugenaussagen beigebracht, so ist nach Umständen entweder dieser Beweis nachzuholen oder der Stellungspflichtige in ein Militärspital abzugeben.

Dieß letztere hat auch stets zu geschehen, wenn das Gebrechen für längstens innerhalb drei Monaten und ohne eine chirurgische Operation heilbar erkannt wird.

Die zur Prüfung oder Heilung in das Spital Abgegebenen haben nicht mehr auf das Contingent zu zählen, sondern sind durch Nachmänner zu ersetzen (Min. Erl. v. 3. Jän. 1863, Z. 25591).

In beiden Fällen werden die Kosten nach der für die Tragung und Einbringung von Verpflegskosten öffentlicher Spitäler feststehenden Vorschrift bestritten.

In allen vorstehenden Fällen hat die Entscheidung über die Annahme zum Heere erst bei der neuerlichen Vorführung vor die ständige gemischte Stellungs-Commission (§. 80) stattzufinden; der Mann wird, wenn die Erprobung oder Heilung binnen längstens vier Monaten zu erwarten ist, auch bereits als gewidmet in der Stellungsliste vorgemerkt. Sollte ein sonst diensttauglich erkanntes Individuum mit einer leichten Krankheit oder Gebrechen behaftet sein, das sicher und schnell, d. i. binnen wenigen Tagen geheilt werden kann, wie z. B. bei leichten Hautausschlägen, leichten Hautwunden u. dgl., so ist dasselbe ohne weiters zu assentiren und in das nächste Militärspital zur Heilung abzugeben.

§. 60. Ergibt sich bei der Untersuchung ein gegründeter Verdacht, daß das Gebrechen absichtlich und zu dem Zwecke, die Untauglichkeit zum Heeresdienste herbeizuführen, erzeugt worden sei, so ist der Fall der strafgerichtlichen Amtshandlung zuzuweisen.

---

*) Dieser Unterricht folgt am Schlusse des laufenden Amtsunterrichtes unter 3.

§. 61. Die Beschlüsse der Commission müssen stets
a) auf die Tauglichkeit, oder
b) auf die derzeitige (zeitweilige) oder
c) auf die immerwährende Untauglichkeit lauten.

Es gibt nur eine allgemeine Untauglichkeit. Die allfällige Nichteignung zu einer bestimmten Waffengattung darf hienach die Annahme nicht hindern.

Der Militärarzt hat seine Meinung zuerst zu äußern; lautet sie auf die Tauglichkeit, so steht nur den übrigen militärischen Mitgliedern eine Einwendung zu machen zu.

Fand der Militärarzt oder einer der militärischen Mitglieder den Mann für nicht tauglich, dann haben die Mitglieder der Civil-Abtheilung, der Civilarzt vor Allen, die Meinung abzugeben.

Zur Giltigkeit eines Untauglichkeits-Beschlusses genügt, wenn er von den beiden Aerzten und den beiden Vorständen der Civil- und Militär-Abtheilung der Commission gefaßt worden ist.

Ein Tauglichkeitsbeschluß kann nur erfolgen, wenn alle militärischen Commissionsmitglieder darüber einig sind; ein solcher kann von den beiden Vorständen und den beiden Aerzten der Civil- und Militär-Abtheilung der Commission nicht gefaßt werden (Min. Erl. v. 10. Feb. 1859, Z. 2932).

Sobald diese Mitglieder sich ungeachtet des erforderlichen gegenseitigen Austausches der Gründe und Gegengründe in ihrem Beschlusse nicht einigen können, ist der zu Untersuchende vor die Ueberprüfungs-Commission zu senden. Zu dieser Commission dürfen nur die von der Stellungs-Commission bestimmten Pflichtigen vorgestellt werden.

Uebrigens gebietet der Vortheil des Dienstes, die Vorführung vor die Ueberprüfungs-Commission nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit einzuleiten.

§. 62. Die bei der Recruten-Auswahl maßgebende Körpergröße und die geistigen Eigenschaften sind in der Beilage 15 bestimmt.

Taxerleger sind stets auf das Contingent des Ergänzungs-Bezirks-Regimentes zu zählen.

Durch das Gesetz über die Ergänzung des Heeres ist sowohl zur Anbringung der Befreiungsansuchen, als zu deren Prüfung und Entscheidung eine genügende Frist bestimmt. In solchen Fällen jedoch, wo ganz besonders rücksichtswürdige Verhältnisse obwalten, welche gleichwohl — weil sie im Gesetze nicht enthalten sind — den politischen Behörden keinen Anhaltspunkt bieten, die Befreiung auszusprechen, sind die be-

treffenden Recruten nicht auf einen fremden Truppenkörper, sondern zum eigenen Ergänzungs-Bezirks-Regiment zu assentiren.

Vgl. die Bemerkungen oben (S. 65) bei §. 14.

§. 63. Das Ergebniß der Amtshandlung der Stellungs-Commission wird in der Stellungsliste, in die Rubriken 15, 17 und 18 in folgender Art kurz eingetragen:

1. Wurde der junge Mann für diensttauglich erkannt, so wird in die Rubrik 15 gesetzt: tauglich, und wenn er in das Heer eingereiht wurde, in die Rubrik 17 das Regiment oder Corps ꝛc., wohin er eingetheilt wurde, endlich falls er zugleich beurlaubt wird, in die Rubrik 18, z. B. beurlaubt bis zur Einberufung.

Wurde der junge Mann nur als Nachmann provisorisch gestellt, so wird in der Rubrik 17 das Regiment, zu welchem er gestellt wurde, und in die Rubrik 18 angemerkt: „als Nachmann provisorisch gestellt."

Trat jedoch der Fall ein, daß er zwar tauglich erkannt, jedoch aus dem Grunde nicht zum Heere eingereiht wurde, weil der Bedarf durch frühere Losnummern schon gedeckt war, so wird dieß in der Rubrik 18 angemerkt, z. B.: nicht gestellt, weil zur Heeresergänzung nicht mehr benöthigt.

2. Bei untauglich Erkannten wird dieser Befund und immer zugleich das Gebrechen in der Rubrik 15 angesetzt.

3. Die vorläufigen Verfügungen, z. B. Vorführung vor die Ueberprüfungs-Commission, Absendung in das Spital, haben in der Rubrik 18 zu erscheinen.

Vgl. die Bemerkung oben bei §. 59 (S. 91).

4. In der Rubrik 18 ist auch zu bemerken, wenn der Mann von der Stellung wegblieb, wobei auch der Grund des Nichterscheinens, sofern er bekannt ist, beizufügen kommt. Ist die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten zu erwarten, so wird derselbe in dieser Rubrik als „gewidmet" bezeichnet.

5. Eben dort ist endlich zu bemerken, wenn der Name wegen eines erhobenen Umstandes gelöscht werden muß, z. B. weil der Mann inzwischen als befreit erkannt wurde, oder schon im Heere dient, gestorben ist, oder weil der Name zweimal vorkommt. Alle diese Umstände sind zwar kurz und bündig, aber auch vollständig anzugeben.

Verbesserungen sollen in der Stellungsliste nicht vorkommen; waren sie nicht zu vermeiden, so sind sie als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 64. Nach Abschluß der täglichen Stellung hat der Ergänzungs-Bezirks-Officier im Beisein des Stabsofficiers (Haupt-

mannes) und des kriegscommissariatischen Beamten (Vertreters) den Act der Assentirung — und zwar auf achtjährige Linien- und zweijährige Reserve-Dienstpflicht zu vollziehen, den Recruten den 4. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu erklären, und ihnen hierauf den vorgeschriebenen Diensteid abzunehmen.

Jenen Recruten, welchen das Gesetz (§§. 45 und 46 des H. E. G.) strafweise eine längere Liniendienstverpflichtung auferlegt, ist dieß ausdrücklich zu erklären und die Dienstverlängerung nebst der Ursache derselben in der Assentliste zu bemerken.

Mit Ausnahme der zur sogleichen Beibehaltung für den Locostand bezeichneten Recruten sind alle, welche es wünschen, und soweit dieß die Dienstverhältnisse zulässig machen, gleich nach der Assentirung ohne Handgeld oder Verpflegung zu beurlauben.

Die Vorschriften über das Verhalten beurlaubter Soldaten sind eben diesen Recruten im Wesentlichsten sogleich bekannt zu machen.

Recruten, welche in Aerarial-Montangewerken als Arbeiter beschäftigt sind, müssen zum Ergänzungs-Bezirks-Regimente assentirt und gleich vom Assentplatze beurlaubt werden, wenn nach dem Ausspruche der obersten Vorstände der k. k. Bergoberämter und Directionen der Betrieb des Aerarialgewerkes durch die plötzliche Einziehung dieser Leute zum Truppendienste beirrt würde.

Nach Verlauf von drei Monaten können jedoch derlei Recruten ohne weitere Rücksicht vom Urlaub einberufen werden.

Dieselbe Vorschrift gilt auch für die k. k. Försters-Substituten, wenn durch deren plötzliche Einbeziehung die k. k. Forstverwaltung gestört würde (Erl. d. Min. d. Inn. v. 5. März 1859, Z. 5202). Wegen der Individuen der Finanzwache s. die Bemerkung oben S. 42.

Denjenigen Recruten, welche die Bestimmung haben, demnächst an ihren Truppenkörper abgeschickt zu werden, ist der Tag und Ort des Einrückens ausdrücklich anzukündigen und dieß in den Urlaubspässen zu bemerken.

Die Assentlisten und Beurlaubungs-Consignationen sind bei persönlicher Verantwortung des Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commandanten mit aller Beschleunigung directe dem betreffenden Truppen-Commando, keineswegs aber an das Depot-Commando, oder die Rechnungskanzlei zuzusenden.

Rücksichtlich der Assentlisten wird besonders erinnert, daß dieselben aus den Stellungslisten mit Genauigkeit verfaßt sein müssen. Nebst der Angabe der Dienstpflicht ist die etwaige

strafweise Dienstpflichtverlängerung, dann ob der Eintritt freiwillig, oder von Amtswegen und im letzteren Falle aus welcher Ursache erfolgte, ferner die Kenntniß des Lesens und Schreibens (und in welcher Sprache), einer Profession, der Musik, endlich die Personsbeschreibung anzusetzen.

Das Muster der Assentlisten wurde durch Circ. Resc. des Armee-Ober-Commando v. 2. Nov. 1863, S. III, Abth. 2, A. 3607 vorgeschrieben.

§. 65. Ueber das Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung zum Behufe der Einreihung in das Heer darf niemals ein Zeugniß oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei erfolgt werden.

Der Beschluß auf derzeitige Untauglichkeit hat stets bloß für die Ergänzungsperiode, in welcher er ergangen ist, Giltigkeit.

§. 66. Wenn ein zur Stellung Vorgerufener in der Zeit bis zur Abstellung ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, so ist seine Gerichts- oder politische Behörde berufen, hierüber die Amtshandlung zu pflegen, und derselbe kann erst nach deren Beendigung der Stellung unterzogen werden.

§. 67. Den Mitgliedern der Stellungs-Commission wird zur Pflicht gemacht, gegen die Vorgeführten ein humanes Benehmen zu beobachten und über die Gebrechen, welche angegeben oder entdeckt worden sind, die strengste Verschwiegenheit zu halten.

Den angestellten und den zu deren Stellvertretung bestimmten Aerzten ist untersagt, einen Stellungspflichtigen welcher vor der Stellung ihre Ansicht über seine Tauglichkeit ansucht, ohne hiezu von der Behörde, welcher sie zugetheilt sind, ermächtigt zu sein, ärztlich zu untersuchen.

Ueberhaupt haben diese Aerzte jede Zumuthung von Parteien in Beziehung auf ihre Wirksamkeit bei der Stellung zurückzuweisen.

Geschenkanbietungen sind sogleich der betreffenden Behörde anzuzeigen.

§. 68. Wenn von Eingereihten oder den Eltern oder sonst Jemanden die Anzeige gemacht würde, daß ein Stellungspflichtiger gesetzwidrig für untauglich erklärt worden sei, so haben beide Landesstellen einvernehmlich die Grundhältigkeit der Anzeige untersuchen zu lassen; ergibt sich die Richtigkeit der Anzeige, so ist der ungesetzlich Befreite nachzustellen und gegen Jene, welchen bei dem ungesetzlichen Vorgange ein Verschulden zur Last fällt, nach der Disciplinarvorschrift vorzugehen; die Entlassung eines in der Reihe später Gestellten findet jedoch nicht statt.

§. 69. Nach vollendeter Stellung ist über das Ergebniß abzurechnen.

Am Schlusse der Stellungsliste ist ein Zusammensatz anzuhängen nach folgenden Abtheilungen:

I. Guthabungen.

a) Freiwillige . . . .
b) Durch Taxerlag . . . .
c) Von Amtswegen gestellte:
- Paßlose . . . .
- Stellungsflüchtige . . . .
- Unbefugt Verehelichte . . . .
- Selbstverstümmler (mit der im §. 46 enthaltenen Ausnahme . . . .

d) Nach einer Reihe der Altersclassen und des Loses (Nachlosende und Nachgestellte) . . . .

Die Nachweisung der Guthabung ist von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden zweimal im Jahre, und zwar für die Periode von der letzten Hauptstellung bis zum 31. October jeden Jahres, dann für die Periode von dieser Hauptstellung bis zum Beginne der darauf gefolgten Recrutirung zu liefern, und nach Anhandgabe des mit dem Rescripte vom 13. October 1856, Section III, Abtheilung 2 Nr. 7076, kundgemachten Formulares zu verfassen. Der ersterwähnte Guthabungs-Ausweis ist am 31. October jeden Jahres abzuschließen und unter persönlicher Verantwortung des Ergänzungs-Bezirks-Commandanten schleunigst und directe, der letzterwähnte jedoch mit den Recrutirungs-Totalien, dem Armee-Ober-Commando einzusenden. Von dem ersterwähnten ist ein Duplicat dem vorgesetzten Landes-General-Commando vorzulegen. Alle Guthabungen sind blos summarisch, nicht aber namentlich nachzuweisen. (Verord. des A. O. C. v. 18. Februar 1858, Abth. 2, Nr. 1490.)

Alle bis zum Tage der allgemeinen Recrutirung in ämtliche Vormerkung gelangten Guthabungen sind von den Contingenten der betreffenden Losungsbezirke abzurechnen (Kriegsminist. Erl. vom 20. December 1852 K. 7757 und Verord. d. Minist. des Innern vom 8. December 1852, Z. 31386).

II. Bei der Hauptstellung.

e) Freiwillige . . . .
f) Von Amtswegen gestellte:
- Paßlose . . . .
- Stellungsflüchtige . . . .
- Unbefugt Verehelichte . . . .
- Selbstverstümmler (mit der im §. 46 enthaltenen Ausnahme) . . . .

g) Nach der Reihe der Altersclassen und des Loses . . .

Zusammen . .

§. 70. Auf den aufzubringenden Ergänzungsbedarf sind die in der Stellungsliste als abgestellt Verzeichneten, und zwar nach ihrer Reihung in derselben zu zählen.

Sobald der Bedarf aufgebracht ist, wird die Stellungsliste mit Angabe des Tages und der Stunde geschlossen und unterfertigt.

Es geht nicht an, zur vermeintlichen Schonung der höheren Altersclassen die Stellung vor Aufbringung des ganzen Contingentes in der Erwartung abzubrechen, dasselbe durch rückkehrende Abwesende oder durch bei der Ueberprüfung tauglich Erklärte ergänzen zu können (Min. Erl. v. 28. Oct. 1860, Z. 33265).

Sodann darf eine Eintragung in die etwa leergebliebenen Linien der im §. 41 zu A, E und F Genannten nicht mehr stattfinden.

Alle hierauf vorkommenden Amtshandlungen der angedeuteten Kategorien sind in die für die ständige Stellungs-Commission (§. 80) eröffnete Stellungsliste einzutragen.

§. 71. Sollte ungeachtet der im §. 42 vorgezeichneten Berücksichtigung der erprobten Leistungsfähigkeit nach Durchgehen der ersten fünf Altersclassen in einem Stellungsbezirke ein Ausfall bleiben, so ist hierüber sogleich an die Landesstelle zu berichten, welche, sofern die beiden Centralbehörden die Aushilfs-Altersclassen auch aufzurufen angeordnet haben, im Einvernehmen mit dem Landes-General-Commando und der etwa mit betheiligten zweiten politischen Landesstelle die Inanspruchnahme der sechsten und nach Erforderniß endlich der siebenten Altersclasse veranlaßt, im anderen Falle aber an das Ministerium des Innern zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Armee-Ober-Commando die Anzeige erstattet.

Reste, die etwa auch nach Erschöpfung der Aushilfs-Altersclassen noch erübrigen sollten, fallen der ganzen Ziffer der bei der nächsten Heeresergänzung zu stellenden Mannschaft zu.

§. 72. Nach der Aufbringung der Ergänzung (Contingents) ist noch eine Anzahl (etwa zehn Percent der Ziffer der Gestellten) von den nach dem letzten Nachmann in der Stellungsliste folgenden jungen Leuten zu erinnern, daß sie sich im Falle des Bedarfes zum Ersatze für die zur Ueberprüfung Gewiesenen, in ein Militärspital zur Erprobung oder Heilung Abgegebenen, für die ungesetzlich Gestellten oder die wegen später entdeckter Gebrechen Entlassenen durch drei Monate zum Eintritte in das Heer bereit halten müssen.

Es ist dem Ermessen der Stellungscommissionen überlassen, noch eine Anzahl überzähliger, vom Lose getroffener Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen, um sie für den Fall des Bedarfes bereit zu haben (Min. Erl. v. 31. Jänner 1859, Z. 2380, und v. 26. Nov. 1861, Z. 23722).

Achtes Hauptstück.

Von den Stellungs-Commissionen im Auslande.

§. 73. Im Auslande kann die Einreihung von Oesterreichern an allen Orten vorgenommen werden, wo sich, wenn auch nur zeitweilig, nebst einer k. k. Gesandtschaft oder einem Consulate auch ein k. k. Truppen- bezüglich Schiffscommando aufhält.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren wird durch den in der Beilage 16 enthaltenen Amtsunterricht geregelt.

Neuntes Hauptstück.

Von den Nachmännern und den Nachstellungen.

§. 74. Wenn in der Reihe der Gelosten ein zur Stellung Aufgerufener abwesend ist, so wird dieser Umstand in der Stellungsliste (Rubrik 18) angemerkt und auf den in der Stellungsliste zunächst Folgenden übergegangen.

Nach Beendigung der Stellung in sämmtlichen Altersclassen des Losungsbezirkes werden so viele Gestellte, als Abwesende waren, deren Stellung nach der Ansicht des Bezirksvorstehers binnen vier Monaten erwartet werden kann (§. 63), in der Stellungsliste derselben (Rubrik 18) als Nachmänner bezeichnet, und zwar von dem in der höchsten Altersclasse mit der größten Losnummer angefangen rückwärts schreitend.

Alle Nachmänner müssen unbedingt auf das Ergänzungs-Regiment assentirt und nach der Assentirung auf vier Monate beurlaubt werden. Wenn sie jedoch gegen Verzichtleistung auf ihr Nachmannsrecht zu einem anderen Truppenkörper assentirt zu werden wünschen und hiezu die Eigenschaft haben, so unterliegt dieß keinem Anstande. Er wird dann, wenn durch Abstellung seines Vormannes der Fall seiner Auswechslung eingetreten sein würde, als ein freiwillig Dienender für den folgenden Nachmann, und wenn keiner wäre, für die nächste Heeresergänzung gutgerechnet.

Die genaueste Befolgung der auf dem Grundsatze der Gerechtigkeit beruhenden Vorschrift über die Behandlung der Abwesenden und Nachmänner bildet einen der wichtigsten Momente des Heeresergänzungs-Gesetzes, weil dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesetze befestigt wird.

Aber aus eben dieser Ursache muß auch sorgfältigst vermieden werden, für Abwesende, zu deren nachträglichen Ab-

stellung binnen längstens vier Monaten nur geringe, oder keine Aussicht vorhanden ist, Nachmänner zu bezeichnen, welche — wie die Erfahrung lehrt — größtentheils dann doch im eigenen Namen fortdienen müssen, und daher das ganze Verfahren als eine bloße Formalität betrachten.

Wird das Contingent eines Stellungsbezirkes nicht gedeckt, so entfällt die Bezeichnung von Nachmännern von selbst.

Bezüglich der Nachmänner wurde durch Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591 folgendes Verfahren vorgeschrieben: a) die Bezeichnung abwesender Vormänner mit „gewidmet" hat aufzuhören, und es ist nur der Grund ihrer Abwesenheit in der Rubrik 18 der Stellungsliste anzuführen; b) nach Abschluß der Stellung hat der Bezirksvorstand anzugeben, wie viele der Abwesenden binnen vier Monaten zur Stellung gebracht werden dürften; c) sohin ermittelt die Stellungscommission, wie viele der nach b) Bezeichneten nach dem Ergebnisse der Stellung für dieselbe Altersclasse tauglich sein dürften; d) weiters ist die Zahl der zur Ueberprüfung oder in ein Spital abgegebenen mit der Zahl drei als dem angenommenen Tauglichkeitsverhältnisse zu theilen; e) die Summe der zu c und d ermittelten Tauglichen ist der Maßstab, wie viele von den gestellten Nachmännern von der größten Nummer der höchsten Altersclasse angefangen, als Nachmänner zu bezeichnen und auf vier Monate zu beurlauben sind; f) nach vier Monaten ist mit Bedachtnahme auf die nach §. 106 A. U. zu tilgenden Ersätze abzurechnen und es sind die durch den Eintritt von Vormännern überzählig gewordenen bezeichneten — und falls diese zur Auswechslung nicht genügen — auch die in der Reihe nächsten nicht bezeichneten Nachmänner zu entlassen. Zur Vermeidung des Uebelstandes, daß etwa schon in der Locodienstleistung stehende Nachmänner entlassen werden müssen, ist bei Berechnung derselben mit aller Vorsicht vorzugehen. Eben so muß vermieden werden, nicht bezeichnete Nachmänner zur Locodienstleistung einzurufen, oder zu entfernten Regimentern oder Corps abzusenden; wo eine solche Eintheilung unvermeidlich ist, sollen die nicht bezeichneten Nachmänner wenigstens bis zur Abrechnung beurlaubt werden. Das Abrechnungsresultat ist Ende August mittelst eines eigenen Formulares anzuzeigen.

§. 75. Um auf die Ausgebliebenen ein stetes Augenmerk zu behalten, ist über selbe ein Vormerkbuch nach dem Muster der Beilage 17 bei der Bezirksbehörde und beim Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commando zu führen.

Gelöscht in diesem Vormerkbuche darf nur der werden, wer

1. in das Heer eingereiht oder von einer Stellungs-Commission als für immer untauglich erkannt wurde,

Auch die „dermal untauglich" erklärten sind im Vormerkbuche zu löschen (Min. Erl. v. 22. Dec. 1861, Z. 23630).

2. in einen andern politischen Bezirk übersiedelt oder in das Ausland mit Bewilligung ausgewandert, endlich

3. wer gestorben ist.

Dies gilt auch von den gerichtlich todt Erklärten (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591).

Bei Uebersiedlungen im Inlande muß das weitere Verfahren an die politische Stellungsbehörde des neuen Aufent-

haltsortes abgetreten und von selber unter Eintragung der Angelegenheit in ihren Vormerk zu Ende geführt werden.

Die Kreisbehörde hat öfters, und zwar in der Regel bei Gelegenheit der Anwesenheit der Befreiungs- und Stellungs-Commission (§§. 36 und 47) im Amtssitze Einsicht in diesen Vormerk zu nehmen und dann den Befund, sowie das etwa Veranlaßte in dem Berichte über die vollführte Heeresergänzung (§. 91) anzuzeigen.

Wenn ein Vorgemerkter nachträglich einen Befreiungstitel geltend macht, so ist er zur Stellung zu bringen und ihm für den Fall seiner Tauglicherklärung und Einreihung in das Heer zu überlassen, seinen Befreiungsanspruch als Entlassungsanspruch geltend zu machen. Solche Reclamationen sind wie Fälle der versäumten Reclamationsfrist (s. u. bei §. 104 lit. f.) zu behandeln (Min. Erl. v. 11. Dec. 1862, Z. 14534).

§. 76. Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden, zu sorgen, daß die von der Stellung Ausgebliebenen so schnell als möglich nachträglich zur Stellung gebracht werden.

Zu diesem Behufe sind, soweit es nicht etwa schon vor oder bei der Stellung geschehen kann, die hiezu erforderlichen Verfügungen mit aller Umsicht und Thatkraft zu treffen und deren Befolgung zu überwachen.

Sowohl die Vorrufung von abwesenden Stellungspflichtigen, deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, als auch das Erkenntniß auf Stellungsflucht ist den Angehörigen des Abwesenden schriftlich bekannt zu geben und in der Heimatgemeinde auf die im §. 31 angedeutete Art kundzumachen.

Die Kundmachung im Wege der Zeitungsblätter hat nicht stattzufinden.

Im Verhafte Befindliche oder überhaupt in einer strafgerichtlichen Untersuchung Stehende sind erst nach ihrer Entlassung aus der Haft, bezüglich nach Beendigung der Untersuchung der Stellungs-Commission vorzuführen.

Jedem Gemeindevorstand, in dessen Gemeinde ein Stellungspflichtiger bei der Stellung ausblieb, ist ein Auszug aus dem Vormerke mit der Weisung zuzustellen, sowie ein solcher Ausgebliebener genesen, oder in der Gemeinde erschienen, oder dessen auswärtiger Aufenthalt oder sein Tod ermittelt sein würde, sogleich die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten, wobei sich bei Fluchtverdacht der Person des Stellungspflichtigen zu versehen ist.

Diese Auszüge sind nach Erledigung aller vorgemerkten Fälle der Bezirksbehörde zurückzustellen, außerdem aber sorgfältig aufzubewahren, und so oft ein Wechsel in der Person

des Gemeindevorstehers erfolgt, von dem abtretenden Gemeindevorsteher seinem Nachfolger zu übergeben.

Ein fixer Termin zur Erlassung von Erkenntnissen auf Stellungsflucht ist nicht nothwendig und zweckmäßig, weil derselbe von der Zeit der Vorrufung und des darin bestimmten Termines abhängt. Erscheint der Recrutirungsflüchtige binnen dieser Zeit, so ist nach seiner Vernehmung das Erkenntniß (§. 45 H. E. G.) zu fällen; erscheint er nicht, so wird ein Contumacialerkenntniß geschöpft, gegen welches ihm die Rechtfertigung des Ausbleibens offen steht (Min. Erl. v. 7. April 1860, Z. 10959)

§. 77. Die Stellungspflichtigen der ersten und zweiten Altersclasse, welche mit einer nur bis zum Beginne der Stellung giltigen Reiseurkunde versehen sind, haben an dem für ihren Heimatsbezirk bestimmten Tage zur allgemeinen Losung und Stellung zu erscheinen.

Eine Ausnahme hievon kann von der heimatlichen Stellungsbehörde nur dann zugestanden werden, wenn ein solcher Stellungspflichtiger unter Angabe besonders rücksichtswürdiger Gründe, z. B. wegen allzu großer Entfernung und wegen des dadurch bedingten für seine Verhältnisse unerschwinglichen Kostenaufwandes um Abstellung in der Fremde bittet.

Abstellungen im Requisitionswege dürfen — Stellungen von Amtswegen ausgenommen — nur dann erfolgen, wenn die Betreffenden vom Lose zur Stellung berufen wurden. Bei jeder vor der Losung vorgenommenen Stellung im Requisitionswege sind derlei widerrechtlich abgestellte Recruten nur aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung zu entlassen. (Min. Erl. v. 8. Juni 1859, Z. 13780).

Stellungspflichtige hingegen, welche bereits zu einer höheren aufgerufenen Altersclasse gehören, oder solche Stellungspflichtige, welche zwar in der ersten und zweiten Altersclasse stehen, jedoch wegen nachgewiesener Nothwendigkeit auf Grund des §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes eine über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus lautende Reisebewilligung erhalten haben, sind, wenn sie vom Lose zur Stellung berufen wurden, der Stellungs-Commission ihres zeitweiligen Aufenthaltes vorzuführen und im Falle der Tauglichkeit für das heimatliche Ergänzungs-Bezirks-Regiment zu assentiren.

Zu diesem Behufe übersendet die heimatliche Stellungsbehörde der politischen Aufenthaltsbehörde des Stellungspflichtigen einen Auszug aus der Stellungsliste in drei Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Abstellung.

Jede hiezu aufgeforderte Behörde hat bei strenger Verantwortung das erhaltene Ersuchen auf das schleunigste zu erfüllen (§. 33) und die heimatliche Stellungsbehörde, sowie das heimatliche Ergänzungs-Bezirks-Commando durch Zusendung des Auszuges aus der Stellungsliste oder Eröffnung der Hindernisse von dem Ergebnisse ihrer Amtshandlung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Sollte eine aufgerufene Behörde dennoch mit der Antwort säumen, so hat die heimatliche Stellungsbehörde hierüber die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, welche sich schleunigst an die Oberbehörde der säumigen Stellungsbehörde mit dem Ersuchen wenden wird, nach ihrer Amtspflicht zu verfahren.

§. 78. Die Stellungs-Commissionen werden nachdrücklichst angewiesen, bei Requisitions-Stellungen mit derselben Genauigkeit und Gesetzmäßigkeit vorzugehen, wie bei den Stellungen des eigenen Bezirkes. Derlei Requirirte sind übrigens von den Stellungs-Commissionen gleichfalls ihrer Ueberprüfungs-Commission vorzustellen, wenn über die Tauglichkeit kein einstimmiger Beschluß gefaßt werden konnte.

Sollte eine heimatliche Stellungsbehörde mit Grund erachten, daß ein bei einer fremden Stellungs-Commission untersuchter und für untauglich erklärter Stellungspflichtiger in der That diensttauglich gewesen sei, daß sonach jener Befund ein unrichtiger war, so hat sie hierüber an die politische Landesstelle Bericht zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Landes-General-Commando wegen Einholung des Ausspruches der Ueberprüfungs-Commission und wegen allfälliger Strafamtshandlung gegen die an dem ersten unrichtigen Erkenntnisse Schuldtragenden das Erforderliche zu veranlassen hat.

§. 79. Wenn ein noch in dem nach dem Absatze c), §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes, bestimmten Alter Stehender um eine Befreiung vom Eintritte in das Heer, um die Bewilligung zur Verehelichung, oder zum Betriebe eines Gewerbes einschreitet, oder einen Reisepaß, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch oder die Auswanderung nachsucht, hat die heimatliche politische Stellungsbehörde in den Stellungslisten aus den sämmtlichen Jahren seiner Stellungspflicht (§. 3 des Heeresergänzungs-Gesetzes) nachzusehen, ob er seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer Genüge geleistet hat.

Findet sich, daß dieß nicht der Fall war, so ist zu erheben, ob die Uebergehung gerechtfertigt werden kann, oder ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt; hierauf ist nach Maßgabe der Umstände vorzugehen.

§. 80. Nachlosungen außer der Zeit der Hauptstellung können bei der Bezirksbehörde stattfinden, welche zu jeder derselben den Vorsteher der Gemeinde des Amtssitzes zuzuziehen hat.

Für Nachstellungen versammelt sich entweder über vorläufige Anzeige der Bezirksbehörde von Fall zu Fall, oder an früher hiezu bereits bestimmten Tagen in der Woche die ständige Nachstellungs-Commission in der Regel am Sitze des

Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs- oder Filial-Ergänzungs-) Bezirks-Commando. In Fällen dringender Nothwendigkeit können die beiden Landesbehörden im Einvernehmen eine Ausnahme eintreten lassen. Die Anwesenheit des heimatlichen Bezirksvorstehers bei dieser Commission ist nicht erforderlich.

Jedoch hat außer dem Begleiter des Abzustellenden ein Abgeordneter der Bezirksbehörde gegenwärtig zu sein, welchem insbesondere die Absendung ohne Grund zurückgewiesener Stellungspflichtiger an die Ueberprüfungs-Commission obliegt (Min. Erl. v. 3. Jänner 1863, Z. 25591).

Im Uebrigen aber ist sich nach den in den vorhergehenden Hauptstücken für die Stellung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Nachstellungen zu richten.

Die gleichfalls nach dem Muster der Beilage 11 angelegte Nachstellungsliste ist bei der Verfassung der Stellungsliste für die nächstfolgende Heeresergänzung sorgfältig zu benützen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Ueberprüfungs-Commission.

§. 81. In jedem Landesverwaltungsgebiete wird wenigstens Eine Ueberprüfungs-Commission von beiden Landesbehörden zusammengesetzt.

Eine solche Commission hat zu bestehen

von politischer Seite:

a) aus einem Stellvertreter des Chefs der Landesstelle, wozu bei einer außerhalb des Amtssitzes der Landesstelle zusammentretenden Ueberprüfungs-Commission auch der Kreisvorsteher bestimmt werden kann;

b) aus einem Mitgliede des Rathsgremiums der Landesstelle oder einem Stellvertreter (stellvertretendem Kreiscommissär);

c) aus dem Landesmedicinalrathe oder einem Stellvertreter;

von militärischer Seite:

d) aus einem General; in dessen Ermanglung aus einem höheren Stabsofficier;

e) aus dem Chef der betreffenden Abtheilung des Landes-General-Commando oder einem Stellvertreter; endlich

f) aus einem Militärarzte höheren Ranges, thunlichst Stabsarzte.

§. 82. Diese Commission tritt während der Dauer der allgemeinen Stellung an bestimmten, den Unterbehörden im voraus bekannt gegebenen Tagen regelmäßig, außer dieser Zeit nur im Falle des Bedarfes zusammen.

§. 83. Die Ueberprüfungs-Commission hat

a) über alle Fälle zu entscheiden, wo die Mitglieder einer Stellungs-Commission sich über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Vorgeführten zu einigen nicht vermochten und

b) wenn ein bereits an das Heer abgegebener Stellungspflichtiger innerhalb drei Monaten — vom Tage seiner Stellung an gerechnet — als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen wird.

Der Ausspruch hat nur auf „tauglich" oder „derzeit untauglich" zu lauten, zugleich aber auch dahin, ob im Falle zu b) außer Zweifel ist, daß die Untauglichkeit bereits zur Zeit der Einreihung bestanden hat; ferner ob im Falle zu a) die Nichtannahme, im Falle zu b) die Annahme des Vorgeführten in das Heer oder gegentheilig in beiden Fällen die Absendung des Vorgeführten auf einem die Ersatzpflicht begründenden Verschulden beruht.

Auf ein Verschulden ist dann zu erkennen, wenn eine pflichtwidrige Außerachtlassung der erforderlichen Genauigkeit der Untersuchung stattgefunden hat.

Auf ein Verschulden kann aber nicht erkannt werden, wenn nur eine Verschiedenheit in der Ansicht vorliegt.

§. 84. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle gleichgetheilter Stimmenzahl ist der Vorgeführte als untauglich zu erklären und auf ein Verschulden nicht zu erkennen.

Der Beschluß wird sogleich in die beiden Auszüge aus der Stellungsliste eingetragen und von allen Commissionsgliedern unterfertigt.

Eine Ausfertigung ist der absendenden politischen Behörde, bezüglich Truppen-Commando, die zweite dem Ergänzungs-Bezirks-Commando durch die beiden Landesbehörden zukommen zu machen.

Die von der Ueberprüfungs-Commission als tauglich erkannten Stellungspflichtigen sind bei dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando zu assentiren, und ist in der Assentliste beizufügen, daß die Assentirung auf Beschluß der Ueberprüfungs-Commission erfolgte.

§. 85. Die Ueberprüfung von bereits Gestellten (§. 83 zu b) hat stets bei jener Ueberprüfungs-Commission stattzufinden, welche der Station des zu Ueberprüfenden zunächst gelegen ist.

§. 86. Den vor die Ueberprüfungs-Commission gewiesenen Leuten sind verläßliche Begleiter, welche deren Identität

zu bestätigen im Stande sind, von den Bezirksbehörden bezüglich Truppen-Commanden mitzugeben; diese haben den Auszug aus der Stellungsliste über jene Leute in zwei Ausfertigungen, in welchen besonders der Befund der Stellungs-Commission genau ersichtlich sein muß, mitzubringen.

§. 87. Das Eintreffen des zu Ueberprüfenden vor die Ueberprüfungs-Commission muß im Falle zu a) des §. 83 der politischen Landesstelle, und bei außerhalb des Sitzes derselben bestehenden Ueberprüfungs-Commissionen dem Vorstande ihrer politischen Abtheilung; im Falle zu b) jenes Paragraphes der Militärbehörde wenigstens zwei Tage vor dem Tage des Eintreffens von der Bezirksbehörde, bezüglich Truppen-Commando unmittelbar kurz angezeigt werden.

§. 88. Die Absendung der zu Ueberprüfenden §. 83 zu a) sammt Begleitung geschieht, wo nicht eine Eisenbahn oder Dampfschiffe benützt werden können, mittels Vorspann, jener zu b) nach den Transportvorschriften.

Auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen ist stets nur die letzte Classe aufzurechnen gestattet.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Rückweg.

Eilftes Hauptstück.

Von den Berichten über den Vollzug der Heeresergänzung.

§. 89. Die Kreisbehörde und die Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commanden haben über das Ergebniß der Stellung während der Periode vom Beginn bis zum Schluß derselben auf den Stellungsabschluß vom 15. und letzten jeden Monats den vorgesetzten Landesstellen und diese den Centralbehörden den Rapport, erstere nach Muster der Beilage 18 und letztere nach Muster der Beilage 19 einzusenden.

§. 90. Nach dem Abschlusse der Stellung im Kreise hat die Kreisbehörde mit dem Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commando — wenn möglich in mündlicher Verhandlung — gegenseitig die bei diesem Geschäfte gemachten Wahrnehmungen und Anträge auszutauschen, und das hierüber aufgenommene Protocoll mit dem Berichte über dieses Geschäft (§. 91) der Landesbehörde vorzulegen.

§. 91. Die statistischen Ergebnisse der Heeresergänzung sind nach Abschluß derselben von den Bezirksbehörden in eine nach dem Muster der Beilage 20 verfaßte Uebersicht zusammenzustellen und mit den Bemerkungen, zu welchen dieses Geschäft

Anlaß gegeben hat, und mit dem Ausweise über die Kosten (§. 93) der Kreisbehörde binnen 14 Tagen vorzulegen.

Diese Behörde verfaßt aus den Uebersichten der sämmtlichen Bezirksbehörden die Kreis-Uebersicht und legt selbe binnen acht Tagen mit ihren Bemerkungen der Landesstelle vor.

Die Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commanden haben mit Ende Mai folgende Stellungs-Eingaben an die vorgesetzten Landes-General-Commanden einzusenden:

a) Ein Pare des Protocolls, welches einvernehmlich mit den Kreisbehörden aufgenommen wurde;
b) die Stellungs-Uebersicht, Muster 21;
c) die statistische Nachweisung, Muster 22;
d) den Vertheilungs-Ausweis über Schreib-, Musik- und Professions-Kundige, Muster 23;
e) den Maß-Extract, Muster 24;
f) den Rückstands-Rapport (wenn nämlich Stellungs- oder auch nur Ergänzungs-Rückstände aushaften) Muster 25;
g) die Nominal-Consignation über die militärischen Stellungs-Commissionsglieder und über die Wahl-Officiere, Muster 26;
h) die Nachweisung über die durch die Stellung und die Befreiungs-Commissionen verursachten Auslagen für Zulagen, Vorspann u. s. w. Muster 27.

§. 92. Sowie alle Berichte der Kreisbehörden bei der politischen Landesstelle und die Eingaben der Ergänzungsbezirke bei dem Landes-General-Commando eingelangt sind, pflegen beide Landesbehörden über die beiderseits gemachten Wahrnehmungen und Anträge und über die in §§. 90 und 91 erwähnten statistischen Uebersichten, wenn möglich, mündliche Berathung.

§. 93. Ueber jede Heeresergänzung ist von der politischen Landesstelle ein Bericht an das Ministerium des Innern — bis Ende Juni — zu erstatten, welchem folgende Nachweise und Belege anzuschließen sind:

1. Die statistische Landes-Uebersicht über die Stellungs-Ergebnisse (§. 91).

2. Ein auf der Grundlage der von den Unterbehörden einzubringenden Theilausweise und nach dem Muster 28 verfaßter Hauptnachweis der Stellungskosten.

3. Das Protocoll über den Austausch der Ansichten mit dem Landes-General-Commando (§. 92).

Ebenso haben die Landes-General-Commanden mit Ende Juni dem Armee-Ober-Commando einzusenden:

1. Eine Relation, in welcher alle erheblichen Vorfallenheiten und Wahrnehmungen, sowie die Anträge zu allfälligen, vom militärischen Standpunkte aus wünschenswerth erachteten Modificationen des Amts-Unterrichtes zu dem Heeresergänzungs-Gesetze aufzunehmen sind.

2. Ein Pare des Protocolls über den Austausch der Ansichten mit der politischen Landesstelle (§. 92).

3. Sämmtliche Particular-Eingaben der Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commanden, welche im §. 91 a) bis h) bezeichnet sind, mit den hierüber verfaßten Totalien, und zwar sind die Eingaben zu den b), d), e), f), h) (des §. 91) nach den bezüglichen, für die Ergänzungs-Bezirke vorgezeichneten Mustern, — die statistische Nachweisung (c, §. 91) jedoch nach Muster 29 zusammenzustellen.

Ueber die Eingabe nach Muster 26 ist eine Totale nicht erforderlich.

Zugleich ist mit Benützung der Muster 26 und 27 die Nachweisung über die zu den Ueberprüfungs-Commissionen verwendeten militärischen Mitglieder und über die Kosten der Ueberprüfungs-Commissionen, in soferne sie von dem Militär-Aerar bestritten wurden, den obigen Totalien beizuschließen.

In den Relationen sind bloß allgemein gehaltene Klagen nicht aufzunehmen, sondern vorgekommene Unregelmäßigkeiten müssen vorher nach Thunlichkeit erhoben werden, und sind unter Angabe des Thatbestandes und Bezeichnung der betheiligten Personen zu erwähnen.

Jede Gesetzwidrigkeit oder Unzukömmlichkeit im Bereiche des militärischen Wirkungskreises ist strengstens hintanzuhalten; derlei Fälle sind übrigens nicht erst in den Relationen zur Sprache zu bringen, sondern es ist durch die Ergänzungs-Bezirks-Commanden sogleich zur Behebung das Geeignete einzuleiten, und erforderlichen Falles dem vorgesetzten Landes-General-Commando die Anzeige zu erstatten, welches — in soferne zur Abhilfe die Einwirkung der Central-Behörden nothwendig erscheint — dem Armee-Ober-Commando darüber umständlich zu berichten hat.

§. 94. Die Rückstands-Rapporte (§§. 89 und 91 zu f) sind für die Periode vom Abschlusse der Stellung bis Ende Mai und so fort, insolange Rückstände bestehen, auf den Abschluß mit letztem Juni, Juli u. s. w. von den politischen Landesstellen dem Ministerium des Innern und von den Landes General-Commanden dem Armee-Ober-Commando, und zwar längstens bis 15. des folgenden Monats nebst den Par-

ticular-Rückstands-Rapporten der Kreisbehörden bezüglich Ergänzungsbezirke einzusenden.

Die Nachweisungen über die Guthabung für die Periode von der letzten Hauptstellung bis zum 31. October jeden Jahres, dann für die Periode von dieser Hauptstellung bis zum Beginne der nachgefolgten Stellung sind in der bisherigen Weise an das Armee-Ober-Commando zu leiten.

Die Bezirksbehörden haben mit Ende December jeden Jahres einen nach dem Muster der Beilage 30 verfaßten übersichtlichen Auszug aus dem in §. 75 angedeuteten Vormerkbuche der Kreisbehörde mit den allfälligen Erläuterungen vorzulegen.

Die Kreisbehörde verfaßt hieraus die Kreisübersicht und die Landesstelle die Landesübersicht, von welchen jede binnen 14 Tagen der höheren Behörde mit ihren Bemerkungen einzusenden kommt.

Ueber das Ergebniß der Nachstellungen haben die Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Commanden analog nach eben diesem Muster (Beilage 30) die Nachweisungen auf den Abschluß mit letztem August und letztem December dem Landes-General-Commando und dieses dem Armee-Ober-Commando unter Anschluß der Particular-Eingaben die Totalnachweisung einzusenden.

Als Behelf für die Recrutirungs-Dispositionen sind von allen Linientruppen, Branchen, Abtheilungen und Militäranstalten der k. k. Armee, gleichviel, ob sie durch Recruten oder durch bereits dienende Soldaten ergänzt werden, Recrutirungs-Standesausweise zu verfassen.

Nach Ablauf eines jeden Semesters in einem Solarjahre ist der Recrutirungs-Standesausweis auszufertigen, und es kommen in dem des ersten Semesters, die während der Periode vom 1. Jänner bis inclusive 30. Juni, in dem des zweiten Semesters dagegen, die während der Periode vom 1. Juli bis inclusive 31. December des betreffenden Jahres vorgekommenen Standesveränderungen genauestens darzulegen. Der mit 30. Juni beziehungsweise 31. December verbleibende Grundbuchsstand muß mit dem für den gleichen Zeitpunkt ausgewiesenen Grundbuchsstande des Standes-Summars und der Stand- und Diensttabelle übereinstimmen.

Die Linieninfanterie-Regimenter, die Cavallerie-Regimenter, das Tirolerjäger-Regiment und die Feldjäger-Bataillons senden den Recrutirungs-Standesausweis jenem Landes-General-Commando ein, aus dessen Bereich sie ihre Recruten-Ergänzung in der Regel empfangen; ferner

die Marine-Truppen dem Marine-Ober-Commando;
die Gensd'armerie-Regimenter der Gensd'armerie-General-Inspection;
die Militär-Polizeiwach-Abtheilungen der obersten Polizeibehörde;
die Militär-Akademien, Cadeten-Institute und das Central-Equitationsinstitut directe dem Armee-Ober-Commando, die den Landes-General-Commanden unterstehenden Bildungs-Anstalten aber, dem betreffenden Landes-General-Commando.

Alle übrigen Truppen, Branchen, Militär-Anstalten, Stäbe ꝛc., dann die Flotillen-Abtheilungen haben den Recrutirungs-Standesausweis hingegen jenem Landes-General-Commando vorzulegen, in dessen Bereich der Stab des bezüglichen Regiments, Bataillons, die Branche ꝛc. dislocirt ist.

Wenn einzelne Armeecorps oder ganze Armeen auf den Kriegsfuß versetzt, und deren Hauptquartiere organisirt sind, so haben die errichteten Stabs-Truppen, Boten-Jägerabtheilungen, Feldspitäler, Feld-Verpflegsanstalten, Colonnen-Montursmagazine u. s. w. der General-Adjutantur und beziehungsweise dem Armee-General-Commando den Recrutirungs-Standesausweis vorzulegen.

Der Recrutirungs-Standesausweis ist für den ersten Semester längstens die Mitte Juli, für den zweiten Semester dagegen bis Mitte Jänner des darauffolgenden Jahres mittelst eines eigenen Einbegleitungs-Berichtes in duplo directe der betreffenden vorausgehend speciell bestimmten Oberbehörde einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß bei den Linieninfanterie-Regimentern zur Gewinnung der Zeit der Recrutirungs-Standesausweis directe demjenigen Landes-General-Commando einzusenden ist, aus dessen Rayon sie ergänzt werden.

Die Landes-General-Commanden, das Pionnier-Corps-Commando und die Gensd'armerie-General-Inspection entwerfen auf Grundlage der eingelangten Particular-Ausweise die Recrutirungs-Standesübersicht und senden diese unter Anschluß der Particularien bis zum 25. Juli, beziehungsweise 25. Jänner des betreffenden Jahres dem Armee-Ober-Commando ein.

Auf gleiche Weise wird die instruirte Recrutirungs-Standesübersicht der Marine-Truppen und der Militär-Polizeiwach-Abtheilungen vom Marine-Ober-Commando und der Obersten Polizeibehörde, dem Armee-Ober-Commando mitgetheilt. (Verord. des A. O. C. v. 6. Mai 1857, Abth. 2, Nr. 1490).

Vierter Abschnitt.

Von der Stellung von Amtswegen.

§. 95. Die Stellung von Amtswegen hat nur in folgenden Fällen statt:

a) Gegen Stellungspflichtige, welche, obschon in einer aufgerufenen Altersclasse stehend, eine Reise ohne Bewilligung unternahmen (§. 44 des Heeresergänzungs-Gesetzes).

b) Bei Verehelichung ohne Bewilligung (ebendort).

c) Gegen Stellungsflüchtige (§. 45 ebendort).

d) Gegen Selbstverstümmler (§. 46 ebendort).

Alle vom Strafgerichte verurteilten Selbstverstümmler sind ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zu assentiren; sind sie zum Kriegsdienste vollkommen geeignet, so werden sie dem Stellungsbezirke gut gerechnet; sind sie nur zu einem minderen Dienste im Heere geeignet, so werden sie gut gerechnet, der Superarbitrirungs-Commission vorgeführt, und von dieser nach ihrer Verwendbarkeit eingetheilt; sind sie gänzlich untauglich, so kommen sie in eine Disciplinar-Compagnie und werden dem Stellungsbezirke nicht gut gerechnet. Streitigkeiten über die Tauglichkeit entscheidet das Landes-General-Commando nach dem Befunde der Superarbitrirungs-Commission. Die wegen Mangel

an Beweisen oder wegen Verjährung Losgesprochenen sind nicht von Amtswegen abzustellen, sondern nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe gelten (Min. Erl. v. 10. Mai 1859, Z. 11130).

Die Abstellung verurteilter Selbstverstümmler kann, wenn sie das im §. 2, lit. c., H. E. G. vorgeschriebene Minimalalter von 15 Jahren vollendet haben, militärischerseits nicht verweigert werden (Kriegs-Min. Erl. v. 22. Juni 1861, Abth. 2, Z. 3916).

Die Stellung von Paßlosen, Vagabunden, Excedenten, Müßiggängern, Ruhestörern darf bloß wegen dieser Eigenschaft, ohne daß der Mann zugleich in eine jener vier Kategorien einzureihen oder durch seine Altersclasse und Losnummer zum Eintritte in das Heer berufen wäre, nicht vorgenommen werden.

Eben dieß gilt auch von den wegen Verbrechen, Vergehen, oder Uebertretungen abgestraften Individuen, welche gleichfalls nur, wenn sie in eine jener vier Kategorien gehören oder durch ihre Altersclasse und Losnummer hiezu bestimmt werden, zu stellen sind.

Bei Leuten, welche noch in einer strafgerichtlichen Untersuchung stehen, ist dieser Umstand in der Anmerkungs-Rubrik der Stellungsliste zu bemerken; indem sie erst nach Vollendung der strafgerichtlichen Amtshandlung in das Heer eingereiht werden können.

§. 96. Bei jeder Stellung von Amtswegen ist in der Anmerkungs-Rubrik der Stellungsliste beizufügen, daß die Stellung von Amtswegen und in welcher der vier Kategorien geschehen ist.

Traf diese Stellung einen zu dem Stellungsbezirke nicht Zuständigen, so ist die heimatliche Bezirksbehörde hievon zur Vormerkung in der Stellungsliste (§. 41) durch Zusendung eines Auszuges aus der über diese Stellung aufgenommenen Stellungsliste sogleich in die Kenntniß zu setzen.

Alle von Amtswegen Gestellten sind in der Regel auf das Ergänzungs-Bezirks-Regiment zu assentiren, sogleich zum Dienststande einzuziehen und auf die drei ersten Feldbataillone gleichmäßig zu vertheilen. Nur wenn es sich darum handelt, diesem oder jenem fremden Truppenkörper einen besonders dahin geeigneten Recruten zuzuwenden, darf mit gehöriger Vorsicht eine Ausnahme eintreten.

Fünfter Abschnitt.

Von der freiwilligen Erneuerung der Dienstverpflichtung im Heere.

§. 97. Jeder, welcher die gesetzliche Dienstzeit beendet, hiebei sich gut betragen hat und zu einem Waffendienste noch tauglich ist, kann seine Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und über seine Reservepflicht hinaus von Jahr zu Jahr, oder auf unbestimmte Zeit freiwillig fortsetzen.

Derjenige, welcher bei vollstreckter Linien-Dienstpflicht bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres die Beurlaubung zur Einreihung in die Reserve oder zur Entlassung nicht annimmt, verpflichtet sich hiedurch stillschweigend, bis zum letzten Juni des nächsten Jahres im Linienstande zu verbleiben. Dieses Jahr wird ihm im Falle noch nicht vollstreckter Reservepflicht in diese eingerechnet (§. 102).

Die Vorschrift der hofkriegsräthlichen Circular-Vdg. v. 28. März 1804 D 746, wornach ein Capitulant, der sich nach seiner Desertion wieder anwerben ließ, schuldig ist, die Bedingnisse des zweiten Engagements zu erfüllen, besteht noch zu Recht; sie ist aber keine Strafe oder Folge der Desertion, und daher auch nicht im Straferkenntnisse auszudrücken (A. O. C. Vdg. v. 12. Februar 1859, Abth. 19, Z. 93).

Ueber die allgemeine Stellvertretung im Heere und die besondere unter Brüdern gibt die in der Beilage 9 enthaltene Vorschrift vom 21. Februar 1856 die erforderlichen Weisungen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten der Heeresergänzung.

§. 98. Die Kosten der Heeresergänzung zerfallen in folgende Kategorien:

1. Die Taggelder (Zulagen) und Reisekosten der politischen und militärischen Mitglieder der Befreiungs-, Stellungs- und Ueberprüfungs-Commission.
2. Die Kosten der Beischaffung der Geräthe für diese Commissionen.
3. Die Kosten der Beistellung der Räumlichkeiten für die Amtshandlung dieser Commissionen.
4. Die Kosten des Unterhaltes und der Reise der Stellungspflichtigen zu der Stellungs-Commission.
5. Eben diese Kosten für die Begleitung der Stellungspflichtigen.

6. Die Kosten des Unterhaltes und der Reise der Stellungspflichtigen zu der Ueberprüfungs-Commission.

7. Eben diese Kosten für die Begleitung derselben.

§. 99. Die Kosten zu 1, 2 und 3 trägt der Staatsschatz; eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich der Kosten für jene Gemeinden, welche die politischen Geschäfte selbst besorgen, indem in diesen Gemeinden die allfälligen Taggelder und Reisekosten ihrer Abgeordneten zu der Stellungs-Commission stets von der Gemeinde zu bestreiten und die Geräthe und die Räumlichkeit für diese Commission von selber beizustellen sind.

Um Kosten für die Räumlichkeiten zu vermeiden, sind wo nur immer thunlich Amtskanzleien oder Casernen zur Vornahme der Stellungen zu benützen.

§. 100. Die Kosten zu 4 hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen.

Die politische Landesstelle hat zu sorgen, daß die Gemeinden ihre Obliegenheit, Mittellose, welche zur Stellung und zu der vorhergehenden Losung zu erscheinen haben, bei der Tragung der damit verbundenen Kosten zureichend zu unterstützen, erfüllen.

Bei der Vorführung von mittellosen Fremden kann der Ersatz der auf den Unterhalt derselben verwendeten unausweichlichen Auslagen von der Heimatsgemeinde dieses Fremden angesprochen werden, die Fälle ausgenommen, wo die Vorführung auf Grund der §§. 44 und 45 des Heeresergänzungs-Gesetzes zur Stellung für den vorführenden Losungsbezirk geschehen ist.

Die Kosten zu 5 fallen den betreffenden Gemeinden zur Last.

Es steht der Gemeinde frei, die Stellungspflichtigen und ihre Begleitung mittelst Fuhren an den Bestimmungsort und zurück zu führen.

Die Kosten zu 6 und 7 trägt der Staatsschatz, es mag der Ueberprüfte zum Heere angenommen werden oder nicht.

Die Ziffer der Fahrgelder für die Begleiter und für die Stellungspflichtigen, sowie die Art und Weise der Verrechnung derselben werden von der Landesstelle nach den Verhältnissen des Landes bestimmt. Die Gebühren der militärischen Mitglieder dieser Commissionen sind aus der Beilage 31 zu ersehen.

Die Gebühren für die bei den Stellungen verwendeten Militärpersonen und das Verfahren mit den Reiserechnungen wurden durch A. O. C. E. v. 6. Nov. 1858, Abth. 2, Z. 4620 (unten Beilage 31), v. 29. Dec. 1858, Abth. 2, Z. 5883, v. 28. Mai 1859, Abth. 15, Z. 1470, dann v. 21. Juli 1859, Abth. 15, Z. 3195, näher bestimmt.

Uebrigens sind die Auslagen für Recrutirung-Angelegenheiten von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden jährlich zu präliminiren, von den Landes-General-Commanden mit Berücksichtigung der Kosten der Ueberprüfungs-Commission zu totalisiren, und sohin dem Kriegsministerium vorzulegen (Circ. Vdg. v. 28. Nov. 1858, Abth. 15, Z. 5313).

Siebenter Abschnitt.

Von der Entlassung aus dem Heere.

§. 101. Die Entlassung aus dem Heere findet entweder

a) regelmäßig; nach vollendeter Dienstzeit (§§. 6 und 42 des Heeresergänzungs-Gesetzes) oder

b) außergewöhnlich; vor diesem Zeitpunkte statt.

Die erste geschieht im Frieden zu bestimmten Zeiten im Jahre; im Kriege in der Regel erst nach Beendigung desselben.

Die zweite tritt in folgenden Fällen ein:

aa) gegen Erlag der Dienstbefreiungstaxe;

bb) bei einer gesetzwidrigen Stellung;

cc) wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen, gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personal-Instanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt;

dd) bei eingetretener unbehebbarer Dienstuntauglichkeit;

ee) wenn der Soldat in eines der in den §§. 13, (Zahl 1, 2, 3) und 21 (Zahl 18 und 19) des Heeresergänzungs-Gesetzes bezeichneten Verhältnisse gelangt; endlich

Die bei §§. 13 und 21 H. E. G. angeführten durch die a. h. Entschl. v. 6. Oct. 1860 und ff. für einzelne Stellungen genehmigten Befreiungs-Erleichterungen sind bei der Beurteilung von Entlassungsgesuchen nicht maßgebend (Min. Erl. v. 12. April 1863, Z. 5768).

ff) bei dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten (§. 34 des Heeresergänzungs-Gesetzes), sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt.

§. 102. Die regelmäßige Entlassung aus dem Heere nach vollendeter Dienstzeit wird im Frieden nach folgenden Bestimmungen bewirkt:

Die Mannschaft, welche im nämlichen Solarjahre die gesetzliche achtjährige oder die strafweise verlängerte Linien-Dienstpflicht beendet, ist mit 30. Juni in die Reserve zu übersetzen,

und aus dieser nach weiteren zwei Jahren ebenfalls mit 30. Juni aus dem Militärverbande zu entlassen. Der Reservepflicht unterliegen nicht:

a) Reengagirte;
b) Ausländer, die in den österreichischen Unterhansverband nicht aufgenommen worden sind;
c) Soldaten, welche ohne Einrechnung einer strafweise verlängerten Dienstzeit durch zehn Jahre oder darüber in der Linie gedient haben.

Diese sind auch, wenn sie es wünschen, nach beendigter gesetzlicher oder vertragsweise übernommener Verpflichtung unmittelbar aus dem Linienstande zu entlassen.

Leute, die ohne reengagirt oder zu einer Strafdienstzeit verpflichtet zu sein, neun Jahre in der Linie gedient haben, sind mit nur einjähriger Pflicht in die Reserve zu versetzen, wenn sie nicht ferner im Locostande bleiben wollen. Reservemänner, die freiwillig zur Locodienstleistung einrücken, dürfen vor Beendigung ihrer Reservedienstpflicht nicht beurlaubt werden, und sind mit dem Präsentirungstage aus dem Reserve- in den Linienstand zu übersetzen.

Wird die fortgesetzte Führung eines Mannes im Stande seines Truppenkörpers — wegen ihm verliehener provisorischer Civilbedienstung oder aus anderen Gründen — speciell angeordnet, so ist derselbe in den Reservestand nicht zu versetzen, sondern bis zu seiner angeordneten definitiven Militärentlassung — als indisponibel — beurlaubt bis zur Einberufung zu führen. Wäre aber ein solcher Mann bei seiner provisorischen Anstellung bereits im Reservestande, so ist er in den Linienstand zurückzuversetzen.

Die Einreihungen in die Reserve, sowie die Militär-Entlassungen nach gänzlich vollstreckter Militär-Dienstpflicht sind mit Ende Juni jeden Jahres nach den vorstehenden Bestimmungen, und ohne eine Weisung hiezu abzuwarten, bei den Truppen, Branchen und Militär-Anstalten durchzuführen.

Zur Nachdienung eines Desertions-Intercalars verpflichtete Soldaten sind am 30. Juni jenes Solarjahres in die Reserve zu übersetzen, in welchem sie die Intercalar-Dienstzeit beenden (Kriegs-Min. Vdg. v. 31. Oct. 1860, Abth. 2, Z. 6801).

In der Regel ist die Mannschaft in den Reservestand desjenigen Truppenkörpers zu versetzen, bei dem sie zuletzt im Linienstande gedient hat.

Eine Ausnahme hievon findet bei den Cavallerie-Regimentern theilweise, dann bei jenen Truppen, Branchen und Anstalten statt, die keinen eigenen Reservestand zu führen haben, und zwar hat jedes der Kürassier- und Dragoner-

Regimenter jährlich 50 Mann, jedes der Hußaren- und Uhlanen-Regimenter jährlich 65 Mann, die Beschäl- und Remontirungs-Branche aber alle Leute, die ihrer Linienpflicht genügt haben, in den Reservestand des betreffenden Fuhrwesens-Standes-Depots (in dessen Ergänzungs-Rayon der Mann zugewiesen ist*) — die Gensd'armerie-Regimenter, das Militär-Polizeiwach-Corps und die Militär-Bildungs-Anstalten haben hingegen ihre Leute in den Reservestand des zuständigen Ergänzungs-Bezirks-, Regiments- oder Jäger-Bataillons unmittelbar zu übersetzen. Eine Entlassung zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste kann nur nach vollstreckter Militärpflicht, und zwar ausnahmsweise auch außer dem bezeichneten Entlassungstermine vom Armee-Ober-Commando bewilliget werden.

Die bis zum 4. August 1857 zum Militär assentirten Finanzwachmänner kommen, wenn sie im Finanzdienste verblieben sind, mit Ende December desjenigen Jahres aus dem Militärverbande zu entlassen, in welchem sie aus dem stellungspflichtigen Alter treten, d. i. das 27. Lebensjahr vollenden. (A. h. Entschließung vom 4. August 1857, Armee-Ober-Commando-Rescript vom 9. August 1857, Abtheilung 2, Nr. 3400.)

Im Falle eines Krieges findet weder eine Uebersetzung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben oder aus der activen Dienstleistung statt.

Wann diese regelmäßige Uebersetzung und Entlassung eingestellt, oder diese Einstellung wieder aufgehoben werden soll, wird durch Allerhöchste Anordnung bestimmt.

§. 103. Die ausnahmsweise Entlassung vor beendeter Dienstzeit gegen Erlag der Militär-Befreiungstaxe ist durch die in der Beilage 9, enthaltene Vorschrift geregelt.

§. 104. Zu den gesetzwidrigen Stellungen gehören die Fälle:

a) wenn ein Ausländer nicht als Freiwilliger eingereiht wurde;
b) wenn ein Ausländer mit Verheimlichung dieses Umstandes freiwillig eintritt und zugleich sein Eintritt dem mit der Regierung seines Heimatlandes eingegangenen Cartell zuwider ist;
c) wenn ein freiwillig Eingetretener vor zurückgelegtem 15. Lebensjahre eingereiht wurde, und er auch bei Entdeckung dieses Umstandes noch nicht in das 16. Lebensjahr getreten ist;
d) wenn Jemand eingereiht wurde, welcher bereits eine höhere geistliche Weihe empfing, oder ein lebenslängliches

*) Anm. d. A. U. Armee-Ober-Commando-Verordnung, Abth. 2, Nr. 1980 vom 29. Mai 1857.

oder ein zwar lösliches aber noch geltendes Gelübde in einem kirchlich genehmigten Orden abgelegt hat;

e) wenn ein in Untersuchung oder in Strafverhaft stehendes Individuum gestellt wurde (§§. 49, 66 und 95);

f) wenn ein nach der Losreihe Gestellter das zu einer solchen Stellung gesetzliche Alter (§. 3 des Heeresergänzungs-Gesetzes) noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat, oder wenn ihm auf seine Beschwerde von der Landesstelle ein Befreiungstitel zuerkannt wurde.

Die Landesstellen sind ermächtigt Reclamationen (Militärbefreiungsgesuche) nach Ablauf der Frist, nicht nur, wenn die frühere Geltendmachung des Anspruches erwiesen unmöglich war, sondern auch außer diesem Falle dann in Verhandlung zu nehmen, wenn besonders rücksichtswürdige Billigkeitsgründe für eine Ausnahme sprechen. Wird das Bestehen eines Befreiungstitels erkannt, so hat das Landes-General-Commando über Ansuchen der Landesstelle die Militärentlassung nach §. 104 lit. f. aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung auszusprechen, und nur wenn diese beiden Behörden sich in dem Beschlusse nicht einigen, ist die Entscheidung der Centralstellen nach §. 110 A. U. einzuholen. Das Unkostenpauschale mit 21 fl. (§. 43 H. E. G.) ist von der Partei, welche die Reclamationsfrist versäumt hat, einzubringen (Min. Erl. v. 18. Jänner 1860, Z. 1948).

Vgl. auch die Bemerkungen bei §§. 75 und 77, oben S. 100 und 101.

Eine solche Irrung oder Täuschung, z. B. rücksichlich des Namens, der Heimat u. s. w. ferner die versäumte rechtzeitige Geltendmachung eines Befreiungsanspruches (§§. 30, 32, 37), machen die Stellung nicht zu einer gesetzwidrigen; wohl können sie aber auch nicht den eigentlich Verpflichteten vom Eintritte überheben, weil Stellvertretung im Privatwege außer unter Brüdern (§. 97) nicht gestattet ist.

Jene Behörde, bei welcher eine gesetzwidrige Stellung entdeckt oder angezeigt wird, hat hierüber die Erhebungen zu veranlassen, die Beweisdocumente einzuholen und die Verhandlung an die Behörde zu leiten. Wird der gesetzwidrig Gestellte aus dem Militärverbande entlassen, so hat derjenige Losungsbezirk, für welchen die Stellung stattgefunden hat, je nachdem die Entlassung des gesetzwidrig Gestellten und die Verhaltung seines Ersatzmannes zum Eintritte noch innerhalb von drei Monaten vom Tage der Stellung des Ersteren geschehen kann oder nicht, den Ersatzmann sogleich oder erst bei der nächsten Heeresergänzung (§. 106) zu stellen, und die Schuldtragenden haben dem Staatsschatze (Militärfonde) für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschal-Betrag von einundzwanzig Gulden österr. Währung zu erlegen. Ueberdieß ist gegen dieselben nach dem §. 43 des Heeresergänzungs-Gesetzes den Umständen entsprechend nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften das Amt zu handeln.

§. 105. Wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in das Heer ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Vormundes stattgefunden hat, so ist ein solcher Minderjähriger auf rechtzeitiges Anlangen des Vaters oder des Vormundes über Entscheidung der Personal-Instanz des Vaters und bezüglich des vormundschaftlichen Gerichtes zu entlassen (§§. 3 und 45).

Ein Ersatz für den Entlassenen findet ebenso wenig statt (§. 45), als ein Ersatz von Handgeld, Montur oder sonstige Kosten.

S. zu §§. 101 und 105 die Bemerkungen oben S. 50 bei §. 42 a und b.

§. 106. Wird ein Soldat zu Feldkriegsdiensten untauglich befunden, so ist derselbe von seinem Truppenkörper, vom Spital oder Transportshause:

a) wenn drei Monate vom Tage seiner Abstellung an gerechnet, noch nicht verstrichen sind, der Ueberprüfungs-Commission vorzustellen, welche über seine Dienstuntauglichkeit wegen unbehebbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen entscheidet;

b) sind jedoch bereits drei Monate vom Tage seiner Abstellung verflossen, so ist derselbe der militärischen Superarbitrirungs-Commission vorzustellen, und ist von dieser nach den hierüber bestehenden Vorschriften der Befund abzugeben.

Die Vorschriften über die Superarbitrirung folgen unten.

Das Landes-General-Commando ordnet in beiden Fällen die Entlassung des hiezu in ihrem Bereiche Classificirten an, im Falle zu b) jedoch nur dann, wenn es nach Prüfung des Superarbitrirungs-Actes gegen den Befund nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist nach §. 43 des Heeresergänzungs-Gesetzes, wenn außer Zweifel gestellt wurde, daß die Untauglichkeit zur Zeit der Einreihung des Mannes schon bestanden habe, und wenn drei Monate seit derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen. — Findet die Entlassung hingegen erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeresergänzung zu decken.

Jener Ersatzmann kann daher nur dann verhalten werden, in das Heer einzutreten, wenn ihm diese Bestimmung noch innerhalb von drei Monaten seit der Einreihung seines Vormannes bekannt gegeben wird.

Nach Verlauf dieser Frist wird der Ersatz aus demselben Losungs- bezüglich Stellungsbezirke, jedoch erst bei der nächsten Heeresergänzung durch Zuschlag zu der ordentlichen Ziffer zu leisten sein.

Wurde von einer dieser Commissionen erkannt, daß die Untauglichkeit schon bei der Stellung bestanden, und die Einreihung des Mannes aus einem Verschulden der betreffenden Mitglieder der Stellungs-Commission stattgefunden habe, so ist von selben für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten dem Staatsschatze (Militärfonde) ein Pauschal-Betrag von einundzwanzig Gulden österr. Währung einzuheben.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, wer im Falle der Stellung eines dienstuntauglichen Mannes als verantwortlich anzusehen sei, wird Folgendes festgesetzt:

a) Für einen Abgang an der vorgeschriebenen Körpergröße sind nur die im §. 47 zu e), f) und h) genannten Mitglieder der Stellungs-Commission verantwortlich.

b) Für ein auch dem Laien erkennbares Körpergebrechen bleiben die militärischen Mitglieder der Stellungs-Commission solidarisch — für ein nur dem Arzte erkennbares Gebrechen auch nur der Militärarzt verantwortlich.

c) Wurde ein dienstuntauglicher Mann nach seiner Stellung beurlaubt, so ist er bei seinem Einrücken zur Dienstleistung bei dem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Commando oder Transports-Sammelhaus über seine Tauglichkeit ärztlich genau zu untersuchen und hierüber ein fortlaufendes Visitirungs-Protokoll zu führen.

Dasselbe hat ebenfalls bei dem Eintreffen zu seiner Truppenabtheilung vorgenommen zu werden. Für ein bei diesen Visitirungen übersehenes Körpergebrechen wird der letztuntersuchende betreffende Arzt verantwortlich, wogegen die Stellungs-Commission der Verantwortlichkeit überhoben ist.

Jeder vom Urlaub einrückende, oder auf Urlaub abgehende Mann ist stets nicht nur bezüglich seines Gesundheits-Zustandes, sondern auch mit Rücksicht auf dessen Eignung zum Feldkriegsdienste, einer sorgfältigen ärztlichen Visitirung zu unterziehen, der Befund durch den visitirenden Arzt im Visitirungs-Protocolle einzutragen, und mit seiner Namensfertigung zu bestätigen. Für den Befund wird der visitirende Arzt persönlich verantwortlich erklärt. Die Ueberwachung der richtigen Führung der Visitirungs-Protocolle ist den Truppen-Commandanten strengstens aufgetragen. (Hofkr. Rescr. vom 10. Dec. 1808, Lit. O. 3076. — A. O. C. E. vom 11. Febr. 1854 und 20. Juni 1855, Sect. III., Abth. 2, Nr. 778 u. 3142.) Wurde der Assentirte nur auf einige Tage in die Heimat beurlaubt, und bei seinem Einrücken von dem visitirenden Arzte als tauglich erkannt, und mußte dennoch als untauglich entlassen werden, so geht die Ersatzpflicht nicht auf den nachvisitirenden Arzt über, sondern die Verantwortlichkeit der Stellungscommission nach §. 106 a und b bleibt aufrecht (Kriegs-Min. Vdg. vom 22. Jänner 1863, Abth. 2, Z. 263).

d) Die Verantwortlichkeit übergeht endlich auf den Truppen-Commandanten, wenn er die unter c) erwähnte ärztliche

Untersuchung binnen vierzehn Tagen vom Eintreffen des Mannes anzuordnen unterläßt, oder die Vorstellung des Mannes vor die gemischte Ueberprüfungs- bezüglich militärische Superarbitrirungs-Commission ungerechtfertigt verzögert.

Jede Verzögerung der Superarbitrirungs-Vorstellung der zur Truppe einrückenden mit Gebrechen behaftet befundenen Recruten, ist zu vermeiden, indem derlei Verzögerungen, stets zur Einbringung von Recursen und Passirungs-Einschreitungen von Seite der Stellungs-Commissionsglieder, um Nachsicht, der ihnen auf Grundlage des Befundes der Superarbitrirungs-Commission, zum Ersatze vorgeschriebenen Kosten-Beträge, Anlaß geben; die Ersatzpflichtigkeit aber für solche Recruten, welche bei ihrem Einrücken zur Truppe von dem visitirenden Arzte, wegen aufhabenden Gebrechen, zur Vorstellung ad Superarbitrium bestimmt werden, deren Vorstellung aber nicht innerhalb vierzehn Tagen erfolgt, auf die an der Verzögerung Schuldtragenden überzugehen hat. (Vdg. d. A. O. C. v. 29. Mai 1856, Sect. III, Abth. 2, Nr. 3196.)

e) Bei einem über Entscheidung einer gemischten Ueberprüfungs-Commission zum Militär angenommenen, gleichwohl aber auf ein Erkenntniß eben dieser oder einer anderen gemischten Ueberprüfungs- oder militärischen Superarbitrirungs-Commission wegen Untauglichkeit entlassenen Manne entfällt der Ersatz für die Kosten.

Die Landes-General-Commanden sind ermächtigt, Unkostenersätze bis zum Betrage von 105 fl. Oe. W. aus rücksichtswürdigen Gründen oder aus Gnaden nachzusehen (Min. Erl. v. 5. Oct. 1859, Z. 23594 und vom 15. December 1859, Z. 30557).

§. 107. Wenn ein Soldat entweder die einzige Stütze hilfebedürftiger Eltern, Großeltern oder Geschwister geworden (§. 13, Zahl 1, 2, 3 des Heeresergänzungs-Gesetzes), oder durch Erbschaft in den Besitz einer normalen Bauernwirthschaft gelangt (ebendort §. 21, Zahl 18), oder zur Aufrechthaltung einer derlei ererbten sonst in Verfall gerathenden Wirthschaft auf derselben nothwendig geworden ist (ebendort §. 21, Zahl 19), hat auf sein oder der sonst Betheiligten bei der politischen Bezirksbehörde gestelltes, mit den bei den ersteren drei Fällen im §. 15, bei den übrigen in den §§. 24 und 25 angedeuteten Nachweisen belegtes Ansuchen die Entlassungsverhandlung stattzufinden.

Wenn von zwei im Heere dienenden Söhnen einer zur Unterstützung erwerbsunfähiger Eltern entlassen wird, so soll immer der ältere entlassen werden (Min. Erl. vom 1. Mai 1862, Z. 8847).

Vgl. übrigens aber auch zu diesem Paragraphe den oben (S. 113) bei §. 101 ee angeführten Min. Erl. vom 12. April 1863, Z. 5768.)

Die politische Bezirksbehörde pflegt die Erhebungen über die Standhältigkeit des Anspruches und legt, im Falle der Sicherstellung der Grundhältigkeit desselben, die Verhandlung der Kreisbehörde vor, welche sich mit dem Ergänzungs-Bezirks-

Commando in das Einvernehmen setzt, die Verhandlung nach Umständen vervollständigen läßt, oder, wenn sie als bereits vollständig erkannt wird, der politischen Landesstelle zur Uebersendung an das Landes-General-Commando überreicht.

Da das Gesetz eine Ausnahme nicht macht, so sind auch Stellungs- oder Fahnenflüchtige, oder Selbstverstümmler bei dem Eintritte der erwähnten Bedingungen zu entlassen.

Weder für den Mann noch für die Kosten seiner Stellung wird ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sein.

§. 108. Ein aus dem Heere Entlassener wird beim Aufgeben oder Wegfallen des Entlassungsgrundes wieder stellungspflichtig, jedoch nur nach Maßgabe der bei der nächstfolgenden Heeresergänzung eintretenden Behandlung in seiner Altersclasse und nach dem Ausschlage des Loses, und ist ihm die früher zurückgelegte Dienstzeit in seine neue Dienstpflicht einzurechnen. Erfolgte aber der Eintritt freiwillig, so haben sie auf die Anrechnung der früheren Dienstzeit keinen Anspruch.

Ganz dasselbe gilt auch von Personen, welche den Heeresdienst ohne Beibehaltung des Officierscharakters verlassen haben, und noch im stellungspflichtigen Alter stehen (Min. Erl. v. 9. Aug. 1860, Z. 25375).

Der Vorgang mit einem zur Erhaltung seiner hilflosen Familie Entlassenen ist im §. 27 angedeutet.

Eine auf falsche Zeugnisse erschlichene Entlassung wird für nichtig erklärt und der Mann zur Erfüllung seiner Dienstpflicht verhalten.

§. 109. Sobald ein Vormann, dessen Stellung binnen vier Monaten erwartet werden konnte, und welcher daher als gewidmet bezeichnet wurde, es sei auf welche Weise immer, nämlich: als genesener Kranker, entlassener Verhafteter, als selbst erschienener oder eingebrachter Stellungsflüchtiger oder als sonst gerechtfertigter Abwesender noch innerhalb von vier Monaten, vom Tage der Stellung an gerechnet, für den heimatlichen Losungsbezirk in das Heer eingereiht wird, hat die politische Bezirksbehörde wegen Entlassung des aus der höchsten Altersclasse mit der größten Nummer gestellten bezeichneten Nachmannes dieser Stellung das Ersuchen an das Ergänzungs-Bezirks-Commando zu richten.

Die Entlassung erfolgt ohne Ersatz für die Kosten der Stellung des Nachmannes.

Sollte ein solcher zu entlassender Nachmann freiwillig fortdienen wollen, in welchem Falle mit ihm ein Protocoll hierüber aufzunehmen ist, so trifft die Entlassung den in der Reihe Vorangehenden mit der nächst kleineren Nummer; war kein weiterer Nachmann da, so begründet dieses freiwillige

Verbleiben im Heere ein Guthaben des Losungsbezirkes bei der nächsten Heeresergänzung (§. 74).

Im Kriege werden keine Nachmänner bezeichnet, daher eine Entlassung aus diesem Titel nicht stattfinden kann.

§. 110. Die Entlassung in den Fällen b) und e) des §. 42 des Heeresergänzungs-Gesetzes hat der Truppen-Commandant zu verfügen.

Das Landes-General-Commando verfügt die unter a), c) und d) angeführten Entlassungen; glaubt es in den Fällen a) und d) der Ansicht der politischen Landesstelle nicht beistimmen zu können, so eröffnet es dieser Behörde seine Gegengründe. Tritt diese der Meinung des Landes-General-Commando bei, so wird die Partei hiernach verständigt; erachtet die politische Landesstelle jedoch, daß diese Entscheidung nicht im Gesetze gegründet wäre, so legt sie die Verhandlung dem Ministerium des Innern zur gemeinschaftlich mit dem Armee-Ober-Commando zu pflegenden Entscheidung vor.

An diese beiden Centralbehörden ist auch die Entscheidung über Fälle zu leiten, wo eine Entlassung wegen besonderer im Gesetze nicht enthaltener Gründe nothwendig ist.

Durch Kriegs-Min. Erl. v. 8. April 1861, Abth. 2, Z. 2552 wurden die Landes-General-Commanden angewiesen, die Anträge auf gnadenweise Entlassungen möglichst zu beschränken, und dabei folgende Grundsätze ausgesprochen: Es können allerdings bei den Familienverhältnissen dienender Soldaten Fälle eintreten, welche deren Entlassung auch ohne einen eigentlichen gesetzlichen Titel nothwendig machen; allein dies wird nur selten der Fall sein, und kann die gnadenweise Entlassung nur dann begründen, wenn die Verhältnisse den Bestimmungen des H. E. G. nahezu entsprechen, und bei Erwägung aller Umstände eine besondere ausnahmsweise Berücksichtigung verdienen. Diesen Bedingungen entspricht insbesondere das Verhältniß nicht, wo der Entlaßwerber in Folge einer vorzeitig und vor der Assentirung eingegangenen Ehe als einziger Erhalter seines Weibes und seiner Kinder hingestellt wird.

§. 111. Der in die Reserve eingereihten Mannschaft sind Reservekarten, und jenen Leuten, welche ihre gesetzliche oder vertragsmäßige Dienstzeit vollstreckt haben, so wie jenen, welche im Militärdienste ohne eigenes Verschulden realinvalide geworden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Militär-Verbande — Abschiede — allen übrigen Entlassenen aber Certificate zu erfolgen.

Dies hat auch zu geschehen, wenn die unverschuldete Realinvalidität während eines Urlaubes eingetreten ist (Kriegs-Min. Erl. v. 7. Febr. 1861, Abth. 2, Z. 1032).

Die Erfolgung dieser Documente darf bei Verantwortung der Truppen- 2c. Commandanten in keinem Falle verzögert werden.

Urlaubern und Reservemännern sind dieselben im Wege der Ergänzungs-Bezirks-Commanden durch ihre Bezirks-

behörde gegen Abnahme und Rückleitung der Urlaubspässe oder Reservekarten zuzustellen.

Achter Abschnitt.

Von den Folgen und der Bestrafung der Außerachtlassung der Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes.

§. 112. Die in den §§. 44 und 45 des Heeresergänzungs-Gesetzes angedeuteten Strafverhandlungen mit Ausnahme jener, welche nach dem Strafgesetze den Gerichtsbehörden zukommen und jener gegen Beamte, sind von den betreffenden Bezirksbehörden (im lomb. venet. Königreiche von den Prov. Delegationen) zu pflegen.

Berufungen können an die Landesstellen und in weiterem Zuge an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

In jedem Straferkenntnisse ist eine Frist zur Berufung mit 14 Tagen beizufügen, während welcher mit dem Vollzuge der Strafe einzuhalten ist.

In Betreff der gegen Beamte vorzunehmenden Amtshandlung ist nach den Dienstesvorschriften zu verfahren.

§. 113. Die Entschuldigung der Unkenntniß der Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes oder der nicht erlangten Kenntniß der geschehenen Vorrufung vor die Stellungs-Commission rechtfertigt die Unterlassung der Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder des Vorrufes ebenso wenig, als die Ueberzeugung von der Untauglichkeit oder ein eingebrachtes Befreiungsgesuch selbe entschuldigen kann; ist der Ausgebliebene dagegen im Stande, sein Ausbleiben zu rechtfertigen, so kommt er nach seinem Lose zu behandeln.

§. 114. Mit Schluß des Octobers ist eine nach dem Muster der Beilage 32 verfaßte Uebersicht der im verflossenen Jahre gepflogenen Strafamtshandlungen der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Eine hierüber verfaßte Landesübersicht ist bis Ende November dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 115. Leute, welche nach der Enrollirungsnorm für die Militärgränze (Reichs-Gesetzblatt Nr. 100, v. J. 1852) im Enrollirungsalter stehen, können, wenn sie außerhalb der Militärgränze an einem Orte paßlos betreten werden, wo sie mit einem Passe hätten versehen sein sollen, nicht nach dem §. 44 des Heeresergänzungs-Gesetzes behandelt werden, sondern sind von der politischen, bezüglich Polizeibehörde in ihre Heimat, nach Umständen mit Schub zu befördern.

Beilagen.

Beilage 1. (§. 7.)

Bezirk . . . . . . Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der vom 1. Jänner bis 31. December des Jahres 18 . . gebornen Knaben.

Enthält folgende Rubriken:

1. Fortlaufende Zahl.
2. Familien- und Tauf- oder Vorname des Knaben.
3. Monat und Tag der Geburt.
4. Tauf- oder Vorname.
   a) des Vaters,
   b) der Mutter.
   Haus-Nummer ihrer Wohnung zur Zeit der Geburt des Kindes.
5. Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle des Vaters.
6. Anmerkung:
   a) Ob der in der Rubrik Verzeichnete des Lesens und Schreibens kundig,
   b) ob nicht etwa und wann gestorben (Tag, Monat, Jahr),
   c) sonstige Bemerkung.

Ausgefertiget zu am

Für die Uebereinstimmung mit der Tauf- (Geburt-) und Sterbe-Matrike.

(Siegel.) Unterschrift des Matrikenführers.

Anmerkung: Die politische Landesstelle hat jeden Matrikenführer mit den erforderlichen gedruckten Blanketen dieses Verzeichnisses zu versehen.

Beilage 2. (§. 8.)

Bezirk . . . . Gemeinde . . . .
Ortschaft . . . .

Verzeichniß

der zur Heeresergänzung im Jahre 18 . . berufenen I. Altersclasse (geboren im Jahre 18 . .).

Enthält folgende Rubriken:

1. Fortlaufende Zahl.
2. Haus-Nummer.

3. Familien-, Tauf- oder Vorname des Berufenen, auch sonstiger Beiname.
4. Ortschaft (Bezirk, Kreis, Land), Monat und Tag der Geburt.
5. Religion.
6. Stand, ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder.
7. Tauf- oder Vorname
   a) des Vaters,
   b) der Mutter.
8. Gewerbe oder sonstige Unterhaltsquelle des Vaters.
9. Der Berufene ist des Lesens,
10. des Schreibens,
11. der Musik kundig.
12. Beschäftigung (Profession) und sonstige Kenntnisse des Berufenen.
13. Gegenwärtiger Aufenthaltsort (Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land) des Berufenen.
14. Bemerkungen des Gemeindevorstandes über die offenkundige Untauglichkeit, die angesprochene Befreiung und sonstige Verhältnisse.
15. Bemerkungen der Bezirksbehörde über die offenkundige Untauglichkeit, die angesprochene Befreiung und sonstige Verhältnisse.
16. Entscheidung der Kreisbehörden oder der kreisbehördlichen Befreiungs-Commission und allfällig der Landesstelle.

Daß bei der Häuserbegehung und bei der Vergleichung der Matriken-Auszüge, sowie der Gemeinde-Matriken kein anderer nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufener ermittelt wurde, wird bestätigt.

N. am.

Unterschrift des Gemeindevorstandes.

(Siegel.)

Gesehen und kund zu machen.

den

K. K. Bezirksamt

(Siegel.) Unterschrift.

Anmerkung. 1. Junge Leute, deren Geburtsjahr nicht ermittelt werden kann, sind, falls ihr Aussehen nicht für eine andere Bestimmung sprechen sollte, am Schlusse der ersten Altersclasse zu verzeichnen, und ist zugleich in der Rubrik 4 dieser Umstand kurz anzumerken. 2. In den Rubriken 14 und 15 sind die auf das Heeresergänzungs-Geschäft Bezug nehmenden Verhältnisse kurz, aber doch vollständig anzuführen, z. B. ist laut der beigelegten Bestätigung vom (Tag, Monat, Jahr) offenkundig untauglich, oder: spricht die Befreiung als

Staatsbeamter auf Grund des beigelegten Anstellungs-Decretes an, oder: dient seit freiwillig im Infanterie-Regimente Nr. , oder: hat seine Stellungspflicht im Jahre durch Erlag der Taxe erfüllt, oder: befindet sich seit dem im Untersuchungs-Verhafte bei dem k. k. Gerichte zu , oder: büßt seit seine jährige Kerkerstrafe zu ab, oder: befindet sich in (Ort, Bezirk, Kreis, Land) $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ bis dauernden Paß ddo. abwesend, u. s. w. 3. Die politische Landesstelle hat jeden Gemeindevorstand und über Verlangen auch die Militärbehörden (§. 11) mit den erforderlichen gedruckten Blanketen dieses Verzeichnisses zu versehen.

Die zur Zeit der Anfertigung des Verzeichnisses bereits Verstorbenen sind nicht in dasselbe aufzunehmen (Min. Erl. vom 21. Februar 1861, Z. 3687).

Beilage 3. (§. 8.)

Bezirk . . . . Gemeinde . . . .

Verzeichniß

der vorgefundenen in den zur Heeresergänzung im Jahre 18 . . aufgerufenen Altersclassen stehenden fremden jungen Leute.

Enthält folgende Rubriken:

1. Fortlaufende Zahl.
2. Haus-Nummer.
3. Familien-, Tauf- oder Vorname des Fremden, auch sonstiger Beiname.
4. Tauf- oder Vorname a) des Vaters, b) der Mutter, Geburtsjahr des Fremden.
5. Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle des Fremden.
6. Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle dessen Vaters.
7. Heimat, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land.
8. Reiseurkunde, Datum und Zahl, Ort, wohin und auf wie lange lautend.
9. Anmerkung.

Daß bei der Häuserbegehung keine anderen fremden in den zur Stellung berufenen Altersclassen stehenden jungen Leute vorgefunden wurden, wird bestätiget.

N. am
Unterschrift des Gemeindevorstandes.
(Siegel.)

Gesehen und kundzumachen
den
(Siegel.) K. K. Bezirksamt.
Unterschrift.

Anmerkung: 1. Junge Leute, deren Geburtsjahr nicht ermittelt werden kann, sind, falls ihr Aussehen nicht für eine andere Bestimmung sprechen sollte, am Schlusse der ersten Altersclasse zu verzeichnen und zugleich ist dieser Umstand in der Anmerkungsrubrik kurz zu bemerken. 2. Beim Mangel einer Reiseurkunde ist dieß in der Anmerkung ausdrücklich anzuführen. 3. Die politische Landesstelle hat jeden Gemeindevorstand mit den erforderlichen gedruckten Blanketen dieses Verzeichnisses zu versehen.

Beilage 4. (§. 13.)

Zeugniß.

Daß N. N., Sohn des N. N. und der N. N. im Hause Nr.   Ortschaft N., Gemeinde N. wohnhaft, am (Tag, Monat, Jahr) geboren, mit (Angabe der offenkundigen untauglich machenden Gebrechen) behaftet, und dies in der Gemeinde bekannt ist, wird von uns gefertigten Gemeindegliedern, die wir zur bevorstehenden Stellung berufene nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben, nämlich von mir N. N. (Haus Nr.   ), der Ortschaft N. und von mir N. N. (Haus Nr.   ) der Ortschaft N. hiemit bestätigt.

N. am

Unterschrift der Gemeindeglieder.

Die volle Richtigkeit des Vorstehenden wird bestätigt.

N. am

(Siegel.)

Unterschrift des Gemeindevorstandes.

Anmerkung. In den Fällen von Blödsinn, Gehörlosigkeit und Fallsucht ist die Mitbestätigung des Ortsseelsorgers und des Schullehrers an die Seite der Bestätigung des Gemeindevorstandes zu setzen.

Beilage 5. (§. 15.)

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matriken über die Familie des N. N., Haus Nr. . . in der Ortschaft N., Gemeinde N.

Enthält folgende Rubriken:

Familien- und Tauf- oder Vorname, auch sonstiger Beiname.

Geburtsjahr.

Trauungsjahr.

Religion.
Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle.
Anmerkung.
Ausgefertigt zu am 18
Für die Uebereinstimmung mit den Matriken.
(Siegel.) Unterschrift des Matrikenführers.

Anmerkung. 1. Zuerst wird der Vater, dann die Mutter angeführt, auch wenn sie, was mit Angabe des Jahres in der Anmerkungs-Rubrik anzusetzen wäre, gestorben wären. Auf die Eltern folgen die Kinder nach dem Alter von dem ältesten zu dem jüngsten abwärts, ohne den zur Stellung Berufenen wegzulassen — kein Kind darf übergangen werden, wenn es nicht in der Familie lebt, z. B. wenn ein Sohn im Militär dient, oder in derselben oder in einer andern Ortschaft oder Gemeinde oder im Auslande ansässig oder verheiratet, ausgewandert oder verschollen ist, so kommt dieß in der Anmerkungs-Rubrik beizufügen; bereits verstorbene Söhne sind mit Angabe des Tages, Monates und Jahres ihres Todes aufzunehmen.

2. Wenn der zur Stellung Berufene den Befreiungstitel als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
a) Großvater,
b) Großmutter,
c) Vater,
d) Mutter,
e) Vatersbrüder,
f) Söhne.

3. Kann z. B. das Geburtsjahr des Großvaters oder das Todesjahr des Vaters u. s. w. aus der Matrike nicht angegeben werden, weil z. B. der Großvater in einer anderen Pfarre geboren, der Vater in einer anderen Pfarre gestorben ist u. s. w., so müssen diese Angaben, soferne sie nach dem §. 13 des H. E. G. entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden.

Beilage 6. (§. 15.)

Die Gefertigten, welche zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, die auf eine Befreiung nicht Anspruch machen, bestätigen, daß nach ihrem Wissen N. N. (Name des Vaters, Großvaters des zu Befreienden, oder wenn dieser

als einzige Stütze seiner ganz verwaisten Geschwister oder seiner Gattin oder seines Kindes die Befreiung anspricht, Name des Befreiungswerbers selbst) in N. (Name der Ortschaft) folgendes liegendes Eigenthum besitzt:

Gebäude: Angabe der Ortschaft und der Gemeinde des Hauses oder der Häuser u. s. w., sammt Angabe der ordentlichen Hauszins- 2c. Steuern, welche hievon gezahlt werden.

Grundstücke: Angabe der Ortschaft und der Gemeinde, der Grundstücke, sammt Angabe der ordentlichen Grundsteuern, welche hievon gezahlt werden.

und sich ...... (hier ist die Unterhaltsquelle genau in ihrer Bedeutung anzugeben, z. B. als Taglöhner, Weber, als Hilfsarbeiter u. s. w.) ernährt.

Die Gefertigten erklären ferner nach ihrer Ueberzeugung, daß von dem N. N. (Name des zu Befreienden) die Erhaltung (Angabe der zu erhaltenden Familienglieder) abhängt und daß er diese Pflicht auch wirklich erfüllt.

N. am

Unterschrift der Gemeindeglieder.

Die volle Richtigkeit des Vorstehenden wird bestätiget.

N. am

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindevorstandes.

Anmerkung. Unter ordentlicher Hauszins-, Haus- oder Grundsteuer wird die Steuerziffer ohne die Zuschläge für den Staatsschatz, den Landesfond u. s. w. verstanden.

Beilage 7. (§. 15.)

Die Gefertigten welche zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, die auf eine Befreiung nicht Anspruch machen, bestätigen, daß das Grunderträgniß der Bauernwirthschaft Nr. in (Name der Ortschaft und der Gemeinde), bestehend aus (hier wird das Ausmaß im Wiener Maß der Aecker, dann der Weingärten, dann der Wiesen, der Waldungen und der Hutweiden nach einander aufgeführt), wovon zusammen eine ordentliche Haussteuer von jährlich fl. Nkr. und eine ordentliche Grundsteuer von jährlich fl. Nkr. gezahlt wird, zur selbständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen hinreicht, ferner daß N. N. (Name des Befreiungswerbers) auf dieser Wirthschaft seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt.

N. am

Unterschrift der Gemeindeglieder.

Die volle Richtigkeit des Vorstehenden wird bestätigt.
N. am
(Siegel.)
Unterschrift des Gemeindevorstandes.

Beilage 8. (§. 25.)

Die Gefertigten, welche zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, die auf eine Befreiung nicht Anspruch machen, bestätigen, daß nach unserer Ueberzeugung, wenn N. N., Sohn des N. N. in N. (Name der Ortschaft und der Gemeinde) zum Heere gestellt würde, die $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ N. N. (Name des Besitzers oder der Besitzerin der Wirthschaft) gehörende Bauernwirthschaft N. in N. (Name der Ortschaft und der Gemeinde) in Verfall gerathen müßte, weil (hier sind die Gründe anzugeben).

N. am
Unterschrift der Gemeindeglieder.

Die volle Richtigkeit des Vorstehenden wird bestätigt.
N. am
(Siegel.)
Unterschrift des Gemeindevorstandes.

Beilage 9. (§§. 28, 97, 103.)

Vorschrift

über die Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856.

(Diese ausgedehnte Vorschrift folgt sammt allen Nachträgen zu derselben und der dazu gehörigen Instruction unter III.)

Beilage 10. (§. 34.)

Bezirk . . . . Stellung im Jahre 18 . .

Verzeichniß

der Anbringen um Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, und der, von der Bezirksbehörde ertheilte oder versagte Befreiungen betreffenden Beschwerden.

Enthält folgende Rubriken:

Fortlaufende Zahl.

Name der Gemeinde und Nummer des Wohnhauses des Befreiten oder zu Befreienden.

Familien- und Tauf- oder Vorname des Befreiten oder zu Befreienden.

Geburtsjahr.

Familien- und Tauf- oder Vorname des Vaters und dessen Unterhaltsquelle.

Anspruch und Unterstützungsgründe der Partei, dann Verzeichnung der beigebrachten Behelfe.

Antrag der Bezirksbehörde und dessen Begründung.

Entscheidung der kreisbehördlichen Commission und deren Begründung.

Anmerkung.

N. am

Unterschrift des Bezirksvorstehers.

Anmerkung: 1. Das Verzeichniß ist nach Gemeinden und in den Gemeinden nach Altersclassen abzutheilen. 2. Die Begründung soll zwar stets vollständig aber in gedrängter Kürze zusammengefaßt werden. 3. Nach Beendigung der Amtshandlung über alle aufgeführten Fälle ist das Verzeichniß zu datiren und von den Commissions-Gliedern zu unterfertigen.

Beilage 11. (§. 41.)

Stellungsliste

des Bezirkes . . . . . .

für die Heeresergänzung im Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Angabe der Gemeinde und der Nummer in ihrem Verzeichnisse.
2. Los-Nummer.
3. Familien- und Tauf- oder Vorname des Stellungspflichtigen.
4. Geburtsjahr.
5. Geburtsort (Bezirk, Kreis, Land).
6. Religion, Stand (ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder).
7. Lesekundig.
8. Schreibkundig.
9. Musikkundig.
10. Gewerbekundig.
11. Familien- und Tauf- oder Vorname des Vaters.
12. Haus-Nummer, Ortschaft, Gemeinde, wo der Stellungspflichtige wohnt.
13. Körpergröße (Zoll).

14. Befund bei der letzten Stellung.
15. Befund der Stellungs-Commission;
 Militär-, Civil-Abtheilung.
16. Wünsche des Gestellten wegen Zuweisung.
17. Tag der Stellung und Name des Regiments, Corps oder Abtheilung, wohin die Zuweisung geschah.
18. Anmerkung.

Anmerkungen: a) Die Rubriken 7, 8, 9 und 10 werden bloß dann ausgefüllt, wenn die Auskünfte der Gemeindevorstehung bejahend ausfielen, die Rubrik 10 mit Benennung des Gewerbes. b) Sollten mehrere gleichnamige Gemeinden in demselben Stellungsbezirke vorkommen, so ist in der Rubrik 12 auch noch die fragliche Gemeinde näher, z. B. durch Beifügung der Pfarre zu bezeichnen. c) In der Rubrik 15 werden die Gebrechen und die abweichenden Meinungen der Commissions-Mitglieder kurz aufgeführt. d) In den Abtheilungen A bis G ist die Rubrik 2 statt mit „Los-Nummer" mit „fortlaufende Zahl" zu überschreiben. Die durch die Nachlosung erhaltene Nummer ist in den Abtheilungen F und G in der Rubrik 18 anzugeben mit „Nachlosungs-Nummer . ."

Die weiteren Bestimmungen über die Ausfüllung der Rubriken kommen in den §§. 63 und 96 vor.

Beilage 12. (§. 42.)

Landes-General-Commando in

Repartition

des Recruten-Contingentes vom Jahre 18 . . auf die unterstehenden Ergänzungs-Bezirke.

Enthält folgende beispielsweise ausgefüllte Rubriken:

Ergänzungsbezirk des Infanterie-Regimentes.
 (Aushilfs-Ergänzungsbezirk in)
 Nr.
Das vom Armee-Ober-Commando anrepartirte Contingent beträgt.
Rückstand.
Beträgt das Contingent sammt Rückstand.
Guthabung.
Nach Abschlag der Guthabung bleiben zu stellen.
Dieses Contingent entfällt auf nachbenannte Truppen-Gattungen:
Infanterie:
 Hoch- und Deutschmeister Nr. 4.

Großherzog von Hessen Nr. 14.
Baron Heß Nr. 49.
Jäger:
Bataillon Nr. 3.
Bataillon Nr. 7.
Bataillon Nr. 10.
Cavallerie:
Kürassiere:
König von Sachsen Nr. 3.
Kaiser Ferdinand Nr. 4.
Dragoner:
König von Baiern Nr. 2.
Großherzog von Toscana Nr. 4.
Uhlanen:
Kaiser Franz Joseph Nr. 6.
Kaiser Alexander Nr. 11.
Hußaren:
König von Preußen Nr. 10.
Graf Haller Nr. 12.
Artillerie:
Feldregiment.
Erzherzog Ludwig Nr. 2.
Baron Augustin Nr. 3.
Regiment
Raketeur-,
Küsten-,
Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 1, 2.
Fuhrwesens-Standes-Depot
Nr. 8 zu Pesth,
Nr. 11 zu Krakau.
Genie-Bataillon: Nr. 4, 5 und 6.
Pionnier-Bataillon: Nr. 1, 4 und 6.
Flotillen-Corps.
Donau-
Lagunen-
Marine:
Infanterie.
Artillerie.
Matrosen.
Beschäl-Anstalten:
Remontirungs-Commando
in Schloßhof,
in Gratz,
in Nimburg.

Gestüt
in Mezöhegyes,
in Babolna.
Sanitäts-Inspection
in Wien,
in Verona.
Garnisons-Spital
in Wien,
in Linz.
Gensd'armerie:
1. Regiment.
2. Regiment.
Summe.
Anmerkung.

Datum. Unterschrift.

Beilage 13. (§. 42.)

Ausweis

über die Vertheilung der zu Folge Armee-Ober-Commando-Rescriptes . . . . zugewiesenen Recruten des Stellungsjahres 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Einreichende Behörde.
General-Remontirungs-Inspection.
Gensd'armerie-General-Inspection.
Marine-Ober-Commando.
Sanitäts-Truppen-Inspection zu.
Stationen.
Diese Recruten werden gestellt im Bereiche des Landes-General-Commando in

Wien aus den Provinzen:
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol.

Prag aus:
Böhmen.

Brünn aus den Provinzen:
Mähren,
Schlesien.

Verona aus den Provinzen:
Lombardie,
Venetianischen,
Kärnthen,
Krain,
Küstenland.
Ofen aus den Provinzen:
Statthalterei-Abtheilung in
Preßburg,
Oedenburg,
Ofen,
Kaschau,
Großwardein.
Lemberg aus den Provinzen:
Ost-Galizien,
West-Galizien,
Bukowina.
Hermannstadt aus:
Siebenbürgen.
Temesvár:
Temeser Banat und Wojwodina.
Agram aus den Provinzen:
Croatien,
Slavonien.
Zara aus:
Dalmatien.
Summe.
Anmerkung.

Beilage 14. (§. 58.)

Amtsunterricht

zur ärztlichen Untersuchung der vor die Stellungscommission Vorgeführten.

Unterscheidung der zu Untersuchenden.

§. 1. Bei der Untersuchung eines Vorgestellten behufs der Einreihung in das Heer hat sich der Militärarzt den Umstand wohl gegenwärtig zu halten, ob der zu Untersuchende freiwillig in Militärdienste einzutreten verlange, oder aber als militärpflichtig gestellt werde?

Sowohl die Individuen der einen als der anderen Art sind oft darauf bedacht, den visitirenden Militärarzt auf eine obwohl entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die Freiwilligen suchen durch Verheimlichung oder Ver-

kleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militärdienst zu erschleichen, was besonders bei jenen der Fall ist, welche als Stellvertreter für andere eingereiht zu werden wünschen, und daher jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verbergen und jede Schwäche zu überwinden bemüht sind.

Die als militärpflichtig Vorgestellten hingegen trachten sich durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen der Widmung zum Militär zu entziehen.

Der Militärarzt hat noch ferner, was wohl seltener vorkommt, auch auf solche Individuen achtsam zu sein, welche, obschon militärpflichtig gestellt, dennoch aus Noth oder anderen Gründen zum Heere angenommen zu werden wünschen, und deßhalb ihre Gebrechen zu verheimlichen trachten, endlich auf solche, welche im Wege des Uebereinkommens, um einen Hintermann zu decken, mit Verheimlichung eines Gebrechens sich einreihen lassen, in der Hoffnung, bei späterer Aufdeckung ihres Gebrechens wieder ihre Entlassung zu erhalten.

Angabe von Gebrechen von Seite des Vorgestellten.

§. 2. Der Militärarzt hat vorläufig den Vorgestellten zu befragen, ob er mit Gebrechen behaftet sei und mit welchen?

Diese sind vor Allem zu untersuchen. Sobald ein solches oder ein anderes zum Heeresdienste für immer untauglich machendes Gebrechen gefunden und sowohl von dem Militärarzte, wie von dem Civilarzte, bezüglich auch von den übrigen Commissionsgliedern als solches anerkannt wird, hat die Untersuchung nicht weiter fortzuschreiten.

Das Ausziehen des Hemdes hat nur dann zu geschehen, wenn ohne selbes der Zweck der Untersuchung nicht erreicht werden kann.

Wußte der Vorgestellte ein Gebrechen nicht anzugeben, oder wurde die Angabe nicht richtig oder das Gebrechen nicht als ein zum Kriegsdienste für immer untauglich machendes Gebrechen erkannt, so muß die Untersuchung genau nach der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise vorgenommen werden.

Hierbei wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß die Untersuchung mit möglichster Schonung des Zartgefühles und mit aller Humanität zu geschehen hat, daher sich auch die Versuche, das Nichtvorhandensein eines Gebrechens zu constatiren, niemals auf gewaltsame oder solche Mittel erstrecken dürfen, durch deren Anwendung der betreffende Militärpflichtige Schaden erleiden konnte.

Zu einer chirurgischen Operation in Absicht auf die Herstellung darf selbst im Militärspitale Niemand gezwungen werden.

1. Allgemeine Untersuchung.

§. 3. Zur Vornahme der allgemeinen Untersuchung läßt der Militärarzt den nöthigen Falls ganz entkleideten Vorgestellten auf ebenem Boden einige Schritte von sich entfernt und gegen das Licht gekehrt, vortreten, und gibt ihm folgende Stellung:

Er heißt denselben die Füße aneinander schließen, so daß die Ballen der großen Zehen, die inneren Knöchel und die Kniee sich berühren, die Arme ungezwungen herabhängen, und der Körper sich in aufrechter Stellung befinde.

Nun prüft der Militärarzt von vorne und rückwärts den Bau und das Verhältniß der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen.

Da nur Leute von kerniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzender Gesundheit zu wählen sind, so muß sich der Militärarzt dabei das Bild eines gesunden kraftvollen Mannes vorhalten, und vorerst auf die Merkmale der Leibesbeschaffenheit sehen.

Merkmale einer kräftigen Leibesbeschaffenheit.

§. 4. Merkmale eines kräftigen Körperbaues und einer voraussichtlich dauerhaften Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener, verhältnißmäßig großer Kopf, starker Nacken, gesunde Gesichtsfarbe, muntere Augen, gute Zähne, festes rothes Zahnfleisch;

b) ein breiter, wohlgewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes, leichtes und andauernd ruhiges Athmen;

c) ein starker, regelmäßiger Puls;

d) eine derbe, elastische Haut, feste Muskeln, starke Knochen, ein leichter, fester Gang.

Ueberhaupt ein richtiges Ebenmaß der Körpertheile und ein freier Gebrauch der innern und äußern Sinne.

2. Specielle Untersuchung.

§. 5. Nach der allgemeinen Beurteilung des Vorgestellten schreitet der Militärarzt zur speziellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um eine gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten.

a) Kopf.

§. 6. Am Kopfe berücksichtigt er, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, dann durchforscht er den behaarten Theil desselben, ob sich keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine Ausschläge, keine Geschwülste vorhanden, ob die Fontanellen und Näthe geschlossen sind, und ob sich ein genuiner Weichselzopf oder eine bloße Haarverfilzung vorfindet.

aa) Gesicht.

§. 7. Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbrauen, auf die Bildung der Augenlider, und die Freiheit ihrer Bewegung, ob sie sich gehörig schließen und öffnen; auf die Augenwimper, ihre Stellung und Richtung; auf die Verrichtung der Thränenorgane, sowohl in Bezug auf Ab- und Aussonderung, als Leitung und Ableitung der Thränen; dann auf jedes einzelne Auge, und zwar für sich und im Vergleiche zu dem andern hinsichtlich seiner Stellung, Größe, Elasticität, sowie in Bezug auf das Verhalten seiner einzelnen Gebilde; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der allenfallsigen Kurz- oder Fernsichtigkeit durch Versuche und durch zweckmäßig gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht schon aus der vorhergegangenen Untersuchung und aus der Gestalt des Auges das Resultat sich von selbst ergibt.

bb) Geruchsorgane.

§. 8. Bei der Nase untersucht der Militärarzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind; er läßt den Vorgestellten daher wiederholt durch die Nase und durch jedes einzelne Nasenloch stark ein- und ausathmen; dann untersucht er, ob sich an der Nase keine Eindrücke und in den Nasenhöhlen keine Geschwüre oder Polypen vorfinden.

cc) Mund und Mundhöhle.

§. 9. Dann läßt er den Vorgestellten den Mund öffnen, und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder das Gaumensegel nicht entartet oder zerstört seien. Bei dieser Untersuchung hat er auch darauf zu achten, ob der Athem nicht übel rieche, und

ob der Mann keinen Fehler in den Schling-, Sprach- oder Stimmorganen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

dd) Gehörorgan.

§. 10. Bei der Untersuchung des Gehörorganes berücksichtigt der Militärarzt das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Ausfluß aus demselben und keine Auswüchse darin bemerkt werden, dann ob der Vorgestellte gut höre.

Zu diesem Zweck hat er schon früher an ihn mit leiser Stimme einige Fragen zu stellen, und es ist zweckmäßig, wenn er auch während der Dauer der Untersuchung mit dem Vorgestellten spricht, und durch Fragen seine Aufmerksamkeit mitunter gerade von dem Untersuchungsgegenstände abzuleiten sucht.

b) Hals.

§. 11. Am Halse untersucht er dessen Gestalt, Beweglichkeit und Richtung, ob Geschwülste, Fisteln oder Narben zugegen seien, ferner auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

c) Brust.

§. 12. An der Brust sind der Bau des Brustkorbes, seine Weite und Länge, Breite und Tiefe, die Beschaffenheit der Schlüsselbeine, des Brustbeines, des Schwertknorpels und der Rippen zu untersuchen, ob Mißstaltungen oder sonst etwas Krankhaftes vorhanden sei.

Der Militärarzt läßt den Vorgestellten wiederholt tief einathmen, um zu beobachten, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe.

Hiebei nimmt er besonders Rücksicht auf einen allenfalls gleich darauf eintretenden Husten und den Ton desselben; sodann untersucht er die Beschaffenheit des Herzens und des Herzschlages.

In zweifelhaften oder muthmaßlichen Fällen von Krankheiten der Athmungs- oder Kreislaufsorgane hat er die Hilfsmittel der phisikalischen Diagnostik als Auscultation und Percussion in Anwendung zu ziehen.

Endlich hat er auf die Stellung der Schulterblätter und die Beschaffenheit der Achseldrüsen Rücksicht zu nehmen.

d) Unterleib.

§. 13. Am Unterleibe ist auf dessen Umfang zu sehen, ferner, ob Geschwülste an den Bedeckungen oder in der Bauchhöhle selbst wahrnehmbar sind; wie der Nabel, die Bauchringe

beschaffen, ob Erweiterung derselben oder Brüche (Eingeweidevorlagerungen) zugegen seien.

Zur Ermittlung der beiden letzteren Gebrechen dient ein starkes Blasen des Vorgestellten in die Faust.

Endlich ist die Gestaltung des Beckens zu berücksichtigen.

e) Geschlechtstheile.

§. 14. Bei den Geschlechtstheilen müssen das männliche Glied, die Samenstränge, die Hoden sammt dem Hodensacke und dem Mittelfleische wohl untersucht und die Beschaffenheit derselben beobachtet werden, ob nämlich die Harnröhre an der gehörigen Stelle ausmünde und hinreichend geöffnet sei, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen, und ob keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste in dem Hodensacke oder an dem Samenstrange sich vorfinden.

f) Wirbelsäule.

§. 15. Nun geht der Militärarzt zur Untersuchung der Wirbelsäule über, er prüft, ob sie ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, ob einzelne Wirbelbeine merklich hervorragen, aufgetrieben oder verkleinert seien.

Bei dieser Untersuchung soll der Oberkörper des Vorgestellten nach vorwärts vorgebeugt werden.

Endlich müssen das Kreuz- und Steißbein, dann die Aftermündung untersucht werden, ob sich nämlich an letzterer keine Goldaderknoten, Fisteln, ein Mastdarmvorfall oder andere krankhafte Zustände vorfinden.

g) Gliedmaßen.

§. 16. Zum Schlusse schreitet der Militärarzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmaßen.

Hiebei hat er auf deren Gestalt nach Länge und Dicke und ihre Beweglichkeit zu sehen, ferner die Beschaffenheit der Haut und der Blutgefäße an denselben zu berücksichtigen.

Die Beweglichkeit der einzelnen Gelenke kommt nach Beugung und Streckung, An- und Abziehung und Drehung zu erforschen.

aa) Die oberen.

§. 17. Bei den oberen Gliedmaßen verfährt er zu diesem Zwecke auf folgende Weise:

Er läßt den Vorgestellten beide Arme vorwärts so ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurteilt; weiter heißt er ihn die Vorderarme über die Brust kreuzen und nach dem Genicke führen, sodann ausgestreckt über den Kopf zusammen-

halten, wobei er die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern beobachtet; endlich läßt er die Arme auf dem Rücken kreuzen.

Zuletzt soll der Vorgestellte die Hände im Handgelenke nach allen Richtungen bewegen, die Finger zu einer Faust ballen und wieder ausstrecken, wobei zugleich die Anzahl, Stellung und Beschaffenheit derselben ersichtlich wird.

bb) Die unteren.

§. 18. Bei den unteren Gliedmaßen beachtet der Militärarzt, ob die Kniee in gerader Stellung, nicht etwa ein- oder auswärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert seien; dann ob nicht ein Bein kürzer als das andere, ob keines krumm oder vom Schwunde befallen, ob kein Klump-, Pferde- oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich hier von der normalen Beweglichkeit zu überzeugen, läßt er den Vorgestellten erst auf das eine, dann auf das andere, endlich auf beide Kniee niederknien, heißt ihn dann auf- und abgehen, und beobachtet hiebei dessen Gang und das Verhalten der Zehen.

Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände.

§. 19. Außer den sichtlich wahrnehmbaren, hat der Militärarzt sich auch noch die möglichste Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände des Vorgestellten angelegen sein zu lassen.

Dieß wird er durch Stellung geeigneter freundlicher und aufmunternder Fragen an denselben, sowohl in Bezug seiner Verstandeskräfte, als auch der Beschaffenheit seiner körperlichen Verrichtungen und Zustände am besten bewerkstelligen.

Classification der Untersuchten.

§. 20. Da die in das Heer Einzureihenden in der Regel vollkommen kriegsdiensttauglich sein müssen, so ist jeder Untersuchte nach dem Ergebnisse der Untersuchung in eine der folgenden drei Hauptkategorien einzutheilen:

I. kriegsdiensttauglich,
  a) ohne Gebrechen,
  b) mit dem Gebrechen N.;
II. derzeit nicht kriegsdiensttauglich wegen des Gebrechens N.;
III. für immer kriegsdienstuntauglich wegen des Gebrechens N.

Nähere Bestimmungen für diese Classification.

§. 21. Als kriegsdiensttauglich sind zu erklären: Diejenigen, welche bei einer starken und Ausdauer versprechen-

den Körperbeschaffenheit gesund und mit keinem oder nur mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind, welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren, und den freien Gebrauch der Sinne und Körpertheile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern.

Die häufiger vorkommenden Gebrechen dieser Art sind in der Beilage A verzeichnet.

Als nicht kriegsdiensttauglich sind zu erklären:

1. Derzeit: Jene, deren schwächlicher Körper mit der Zeit doch eine vollkommene Kräftigung hoffen läßt; ebenso Jene, welche mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die entweder durch die Heilkraft der Natur, oder durch eine entsprechende ärztliche Behandlung oder einen operativen Eingriff später geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der damit Behaftete die Kriegsdiensttauglichkeit erlangt.

2. Für immer: Jene, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich den Gebrauch der Gliedmaßen, wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Geistes- oder Körperkräften versagen, überhaupt Jene, welche an bedeutenden unheilbaren Uebeln leiden.

In der Beilage B sind diese Gebrechen und Krankheiten bezeichnet.

Die Beilage C endlich enthält das Verzeichniß jener, vom Heeresdienste für immer ausschließenden Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können, und auf welche sich insbesondere der zweite mit b) bezeichnete Absatz im §. 106 des Amtsunterrichtes zur Durchführung des Heeresergänzungsgesetzes bezieht.

Beilagen zur Beilage 14.

A. Verzeichniß

jener häufiger vorkommenden minderen Gebrechen, welche bei sonst kräftigem Körperbaue die Tauglichkeit der damit Behafteten zum Kriegsdienste nicht aufheben.

I. Am Kopfe.

A. Am Schädel.

1. Bloß auf den Scheitel beschränkter Kahlkopf; einzelne haarlose Stellen.

2. Bewegliche oder mit dem Knochen verwachsene Narben, wenn sie an Stellen sitzen, wohin die Kopfbedeckung des Soldaten keinen Druck ausüben kann.

B. Am Gehörorgane.

Theilweiser Verlust einer Ohrmuschel bei sonst gutem Gehöre.

C. Am Gesichte.

Muttermale oder andere Mißbildungen ohne auffallende Entstellung des Mannes.

D. An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Solche Fehler der Form und Verrichtung des linken Auges und seiner Umgebung, mit welchen keine auffällige Entstellung der Gesichtsbildung, voraussichtlich auch kein öfteres Erkranken an diesem Auge, oder keine daraus hervorgehende nachtheilige Einwirkung auf das vollkommen gesunde rechte Auge verbunden ist, als da sind:

Ein unbedeutendes dünnes Flügelfell, wenn dessen sehnige Spitze nicht mehr als eine halbe Linie den Hornhautrand überschreitet; Narben oder andere Trübungen der Hornhaut-Peripherie, wenn dieselben von geringem Umfange sind und mit keinem Theile in den Bereich der mäßig erweiterten Pupille fallen; theilweise Verzerrungen der sonst normalweiten Pupille, sie mögen durch Anheftungen des Pupillenrandes an die Vorderkapsel oder an die Hornhaut bedingt sein; mäßiges Schielen.

2. Periphere Narben und Trübungen der rechten Hornhaut, wenn sie mit keinem Theile in den Bereich der mäßig erweiterten Pupille fallen, und das linke Auge vollkommen gesund ist.

3. Gutartige, nicht bedeutend entstellende und die Verrichtung nicht wesentlich beirrende Geschwülste an den Augenlidern Eines oder beider Augen.

E. Am Geruchsorgane.

Geringe, nicht sehr entstellende Formfehler der Nase, bei Abwesenheit eines jeden in der Nasenhöhle etwa bestehenden erheblichen Krankheitsprocesses.

F. Am Munde und in der Mundhöhle.

1. Kleine Hasenscharten oder andere Mißstaltungen der Lippen ohne auffallende Entstellung.

2. Theilweise fehlende Vorderzähne, jedoch so, daß bei gutem Zustande und normaler Stellung der Zähne, überhaupt

entweder alle vier Schneidezähne in einem der beiden Kiefer, oder wenigstens zwei obere und zwei untere sich entsprechende und neben einander gestellte Schneidezähne und in beiden Fällen nebstdem zwei sich entsprechende Eckzähne vorhanden sind.

3. Etwas näselnde, schwerfällige oder wenig stotternde, jedoch gut vernehmliche Sprache.

II. Am Halse.

1. Leichter Blähhals, sowie geringe Anschwellung der Schilddrüse oder kleine Cysten in derselben, wenn dadurch das Athmen voraussichtlich selbst bei geschlossener Uniform nicht gehindert wird.

2. Geringe Drüsenanschwellungen.

III. Am Brustkorbe.

1. Geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn sie unter der Bekleidung nicht auffallen, und der Brustkorb sonst hinreichend gewölbt und breit ist.

2. Mit mäßiger Callusbildung oder mit geringer Verkürzung getheilte Brüche des Schlüsselbeines, wenn dadurch die freie Bewegung des Armes nicht beeinträchtiget wird.

IV. Am Unterleibe.

Vergrößerte, höchstens zwei Querfinger unter dem Rippenrande hervorragende Milz ohne wahrnehmbare Gesundheitsstörungen.

V. An den Geschlechtstheilen.

1. Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache bei einem sonst gesunden mannbaren Individuum.

2. Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistencanälen und sonst kräftiger Entwicklung des Körpers.

3. Kleine, unschmerzhafte Cysten am Samenstrange, ebenso geringe Venenausdehnungen daselbst; geringe Verdickung und Erhärtung der Samengefäße oder des Nebenhodens; mäßige, nicht schmerzhafte, ungefähr das Doppelte nicht überschreitende Vergrößerung eines Hodens oder Schwund desselben; ferner Abnormitäten in der Bildung des Hodensackes, welche ohne Einfluß auf den Hoden sind, und im Tragen der Beinkleider nicht behindern.

4. Ausmündung der Harnröhre in der Nähe der Eichel (vor der Mitte des Gliedes).

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Sogenannter hohler oder hoher Rücken mäßigen Grades, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird.

2. Geringe, nicht auffallende Erhöhung der Einen Schulter oder Hüfte.

VII. An den Gliedmaßen.

1. Verlust des Nagelgliedes am Mittelfinger der linken Hand.

2. Einzelne unbedeutende, ungefähr die Dicke eines mittleren Gänsekieles nicht übersteigende Krampfadern an den unteren Gliedmaßen.

3. Breiter Fuß, dann unvollkommene Plattfüße, wenn nämlich bei letzteren der innere Rand der ganzen Fußsohle den Boden nicht berührt, sondern noch immer eine Aushöhlung zurückläßt, was an der nicht abgetretenen Fußsohle zu erkennen ist, besonders, wenn ein solcher Formfehler nur den Einen Fuß betrifft.

4. Steifheit der letzten zwei äußeren Zehen, selbst Abgang der vierten Zehe, sowie eine Mehrzahl der Zehen an einem oder beiden Füßen, wenn durch den letztgenannten Fehler der ersten Bildung das Auftreten nicht gehindert wird. Verwachsung einzelner Zehen unter einander, mit Ausnahme der großen, Krümmung der großen Zehe, oder Uebereinanderliegen zweier oder mehrerer Zehen.

5. Stärkere Ballen an der großen Zehe, wenn sie sich nicht periodisch entzünden und schwären.

6. Mäßiges Kniebohren.

7. Säbelförmig gebogene untere Gliedmaßen, insoferne hiedurch die Wohlgestalt des angekleideten Mannes keinen sichtbaren Abbruch erleidet.

8. Gutgeheilte Narben, besonders an den unteren Gliedmaßen ohne Krampfadern der umgebenden Theile.

9. Ohne Verkürzung, wenn auch mit unbedeutender Abweichung des Röhrenknochens von seiner Längenachse, geheilte Beinbrüche einzelner Gliedmaßen, bei übrigens vollkommener Beweglichkeit und Kraft derselben.

10. Nur wenig bemerkbare Umfangsdifferenz zwischen den paarigen Gliedern, bei vollkommen gestatteter Beweglichkeit derselben und ohne irgend ein örtliches Kranksein.

Anmerkung: Leute, welche an den unteren Gliedmaßen mit den unter 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angegebenen Gebrechen behaftet sind, sollen wo möglich zu den berittenen Truppen dann zu der Beschäl- und Remontirungsbranche eingetheilt werden.

B. Verzeichniß

jener Gebrechen, welche zum Kriegsdienste für immer untauglich machen.

I. Am Kopfe.

A. Am Schädel.

1. Mißförmig großer Schädel.
2. Angeborner Mangel, oder bleibender Verlust aller, oder des größten Theiles der Kopfhaare.
3. Durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar erkannter Kopfgrind und unheilbare Ausschläge.
4. Unheilbarer Weichselzopf.
5. Nichtgeschlossene Fontanellen.
6. Größere Narben, wenn sie empfindlich sind und an Stellen sitzen, wohin die Kopfbedeckung des Soldaten einen Druck ausübt.
7. Beträchtliche Verbiegungen, Verschiebungen oder Eindrücke der Schädelknochen.
8. Angeborner Mangel oder durch Krankheit oder Verletzung entstandener Substanzverlust an den Schädelknochen.
9. Unheilbarer Beinfraß der Schädelknochen.

B. Am Gehörorgane.

1. Verlust einer Ohrmuschel.
2. Mißstaltungen und nicht operirbare Geschwülste, welcher Natur sie immer sein mögen, am äußeren Ohre, wenn sie das Hören bedeutend beeinträchtigen.
3. Verwachsung des äußeren Gehörganges entweder an beiden Ohren oder nur an Einem.
4. Unheilbarer Ohrenfluß.
5. Taubheit und erwiesene unheilbare Schwerhörigkeit.

C. Am Gesichte.

1. Habituelle, krankhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der damit Behaftete im Reden hiedurch behindert wird.

2. Bedeutende Entstellung des Gesichtes durch angeborene oder erworbene Mißbildungen oder unheilbare Ausschläge.

3. Unheilbare Speichelfisteln.

D. An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Chronische Entzündung der Augenlidränder eines oder beider Augen mit ihren Folgen: Ständige Verdickung oder narbige Verbildung der Lidränder, unheilbarer Mangel des größten Theiles der Augenwimpern, deren unheilbare Einwärtskehrung (Trichiasis und Distichiasis).

2. Einwärts- sowie Auswärtsstülpung eines oder des anderen Lides in allen Graden und Formen; theilweise oder totale Verwachsung der Lider unter einander oder mit dem Augapfel; große entstellende, die Bewegung der Lider erschwerende oder verhindernde Geschwülste an einem oder dem anderen Lide; Lähmung der die Augenlider bewegenden Muskeln in allen Graden und Formen, an Einem oder beiden Augen, wenn diese Gebrechen unheilbar sind.

3. Chronische Thränensack-Blennorrhoe und die Windgeschwulst des Thränensackes; die Thränensackfistel; habituelles unheilbares Thränenträufeln höheren Grades, es möge durch was immer für ein organisches Leiden begründet sein.

4. Schielen des rechten Auges in allen Graden; hochgradiges Schielen des linken Auges; Schiefstehen des einen oder beider Augen in allen Graden und Formen; das Zittern der Augen (Nystagmus); merkliche Vortreibung oder Vorlagerung des einen oder anderen Auges (Exophthalmus).

5. Narbige Verbildungen der Bindehaut in größerem Umfange, hochgradiges Trachom (granulose Ophthalmie).

6. Narben und andere Trübungen der Hornhaut des Einen oder beider Augen, wenn sie auch nur einen Theil der mäßig erweiterten Pupille decken, sie mögen nun dicht, sehnenähnlich odes zart wolkig und verschwommen sein; Staphylome der Hornhaut und Iris in allen Formen und Größen.

7. Partielle und totale Ausdehnung der weißen Augenhaut (also Scleral-Staphylome, Cirrsophthalmus, Augenwassersucht).

8. Verzerrungen der rechten Pupille, durch welche Ursache immer veranlaßt; Anlöthungen des Pupillenrandes des linken Auges in mehr als der Hälfte seines Umfanges, sei es an die Linsenkapsel oder an die Hornhaut; vollständige Pupillensperre des Einen oder beider Augen; angeborne Irisspalte; Narben oder theilweise Lostrennungen der Iris vom Ciliar-Bande.

9. Grauer Staar, d. i. Trübungen der Linse oder ihrer Kapsel in allen Formen und Graden; Mangel einer oder beider Linsen, durch vorausgegangene Operationen oder zufällige Beschädigungen veranlaßt.

10. Schwarzer Staar in allen seinen Graden und Formen, von der partiellen Umneblung des Gesichtsfeldes bis zur vollständigen Verfinsterung desselben an Einem oder beiden Augen (Amblyopie und Amaurosis).

11. Schwund des Einen oder beider Augen in allen seinen Formen und Graden.

12. Weißsucht (Pigmentmangel, Albinismus) der Augen.

13. Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß der Mann mit Zerstreuungslinsen (Concavbrillen) von 6 Wiener Zoll Brennweite, — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von höchstens Einer halben Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke, in weniger als 6 Zoll Entfernung vom Auge zu lesen, oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

14. Uebersichtigkeit (Hyperpresbyopie) in so hohem Grade, daß der Mann mit Sammellinsen (Convexbrillen) von 6 Wiener Zoll Brennweite, — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von höchstens Einer Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in mehr als 12 Wiener Zoll Entfernung vom Auge zu lesen, oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

E. Am Geruchsorgane.

1. Vollständiger Mangel der Nase oder eines größeren Theiles derselben.

2. Mißbildungen und Krankheiten der Nase, welche das Gesicht des Mannes stark entstellen, und die Verständlichkeit seiner Sprache, sowie das Athemholen wesentlich beeinträchtigen.

3. Stinkender Geruch und Ausfluß aus der Nase, in Folge eines daselbst statthabenden unheilbaren Geschwüres oder Beinfraßes.

F. Am Munde und in der Mundhöhle.

1. Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten.

2. Bedeutende Mißbildungen, oder unheilbare Krankheiten Einer oder beider Lippen.

3. Gespaltener, durchlöcherter oder ganz fehlender Gaumen.

4. Mangel der Mehrzahl der Schneide- oder Eckzähne, bei schlechtem Zustande des übrigen Gebisses in beiden Kiefern; Zahnfäule in größerer Ausbreitung.

5. Hochgradige krankhafte Zerstörung der Rachengebilde.

6. Alle unheilbaren Gebrechen der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen, z. B. Lähmung, Verwachsung u. s. w.

7. Verengerung der Speiseröhre.

8. Anchylose eines oder beider Kiefergelenke.

9. Unheilbare Stimmlosigkeit; eine so heisere oder näselnde Stimme, daß dadurch die Aussprache vollkommen unverständlich wird.

10. Hochgradiges Stottern und Stammeln.

11. Stummheit.

II. Am Halse.

1. Blähhals, Vergrößerung der Schilddrüse oder Cysten in derselben (Kropf), wenn durch die genannten Gebrechen voraussichtlich das Athmen bei geschlossener Uniform gehindert wird.

2. Bedeutende Anschwellung und Verhärtung der Drüsen mit oder ohne Verschwärung.

3. Große Narben am Halse, welche die Bewegung bedeutend beeinträchtigen.

4. Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.

5. Schiefer, das Individuum entstellender Hals.

III. Am Brustkorbe.

1. Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn selbe das freie Athmen beeinträchtigen und bei angezogenen Kleidern wirklich entstellen (schmale, platte, eingedrückte, Hühnerbrust u. dgl.).

2. Schlüsselbeinbrüche, welche mit auffallender Mißstaltung und Verkürzung geheilt sind, und den freien Gebrauch des Armes wesentlich hindern.

3. Lungentuberkulose.

4. Andauernde Ansammlung einer Flüssigkeit in der Brusthöhle, wo immer her entstanden.

5. Lungenemphysem.

6. Organische Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme.

7. Unheilbarer Beinfraß des Schlüsselbeines, des Brustbeines oder der Rippen.

IV. Am Unterleibe.

1. Unheilbare Milz- oder Lebervergrößerung mit kachektischem Aussehen des Mannes.

2. Eingeweide-Vorlagerungen oder Brüche, von welcher Größe und Dauer sie immer sein mögen, dann eine derartige

Weite des Leistencanales, daß die Eingeweide beim Drängen an die eingeführte Fingerspitze anprallen.

3. Flüssiger Erguß in die Bauchhöhle oder fühlbare Eingeweide-Erhärtungen, Geschwülste und Neubildungen.

4. Mastdarmvorfall oder Fisteln, große Hämorrhoidal-Knoten oder Fissuren am After, wenn sie unheilbar sind.

5. Unwillkürlicher Abgang des Kothes.

V. An den Geschlechtstheilen.

1. Zwitterbildung, gänzlicher oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes.

2. Ausmündung der Harnröhre in der Mitte, oder an der Wurzel des Gliedes.

3. Verlust beider Hoden.

4. Bleibende Lagerungen des einen oder des andern Hodens im Leistencanale oder am äußeren Leistenringe.

5. Unheilbare Hydrocele oder große Cysten am Samenstrange.

6. Chronische unheilbare Vergrößerung eines oder beider Hoden, welche bereits eine bedeutende Ausdehnung erreicht hat; deßgleichen sehr bedeutende Venen-Erweiterungen am Samenstrange.

7. Das Unvermögen, den Harn zu halten.

8. Harnfisteln.

9. Blasensteine.

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Stark verkrümmtes Rückgrath.

2. Gespaltenes Rückgrath.

3. Brüche und Verrenkungen der Wirbelsäule.

4. Beinfraß der Wirbel.

5. Auffallende, den Mann entstellende Erhöhung oder schiefe Stellung der Schultern oder des Beckens.

VII. An den Gliedmaßen.

A. An den Gliedmaßen überhaupt.

1. Chronische Gelenkswassersucht.

2. Erschlaffung der Kapseln und Gelenksbänder, mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation.

3. Chronische Gelenksentzündung.

4. Theilweise oder vollständige Anchylose einzelner Gelenke.

5. Contracturen der Gelenke.

6. Veraltete und unheilbare Verrenkungen.

7. Regelwidrige (widernatürliche) Gelenke.

8. Unheilbare Beinhaut- oder Knochen-Anschwellungen, wenn sie die freie Bewegung des Gliedes beeinträchtigen.

9. Unheilbarer Beinfraß oder unheilbarer Knochenbrand.

10. Weit verbreitete, tiefgehende, auf dem Knochen aufsitzende und die freie Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigende Narben.

11. Bedeutende Verkrümmungen, Ungleichheiten oder Verkürzungen der Röhrenknochen, wodurch der freie Gebrauch der Gliedmaßen beeinträchtiget wird.

12. Bedeutende, die Function beeinträchtigende Atrophie oder Hypertrophie eines Gliedes.

13. Lähmung einer Gliedmaße.

14. Verlust einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben.

B. An den oberen Gliedmaßen.

1. Verlust eines Fingers oder Fingergliedes, mit Ausnahme des Nagelgliedes am Mittelfinger der linken Hand.

2. Alle jene anderweitigen Mißbildungen und Verstümmlungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit verloren geht, oder wesentlich beeinträchtiget wird.

C. An den unteren Gliedmaßen.

1. Bedeutende und vielfach verzweigte Venen-Erweiterungen mit sogenannten Blutaderknoten.

2. Chronische, unheilbare Fußgeschwüre, oder ausgebreitete Narben davon, welche leicht und öfters aufbrechen, und an Stellen sitzen, die dem Drucke der Kleidungsstücke unterliegen.

3. Freiwilliges Hinken.

4. Verwachsungen aller Zehen eines Fußes untereinander.

5. Verlust einer Zehe, mit Ausnahme der vierten.

6. Alle sonstigen Mißbildungen und Verstümmlungen des Fußes, wodurch dessen Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtiget wird.

7. Auffallende, und den Mann sehr verunstaltende Formfehler, als: starkes Kniebohren, sehr entwickelte Aus- oder Rückwärtskrümmung, namentlich der Unterschenkel.

8. Uebermäßige und stinkende Fußschweiße, wodurch die Haut wie macerirt und wund erscheint.

9. Klump-, Pferde- und vollkommene Plattfüße, welche letztere jedoch von breiten Füßen wohl zu unterscheiden sind.

Anmerkung: Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand des Fußes, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt und die Fußsohle nach ihrem inneren Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande

ist, einen Finger von dem inneren Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend, und stets tiefer als gewöhnlich gelagert ist, dann daß sich unter dem äußeren Knöchel eine, dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hiernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knieen geschieht, und viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schiebkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger dessen freie Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich beim Ausstrecken des Fußes.

Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei demselben findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt.

Der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

VIII. Am Körper im Allgemeinen.

1. Allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit, die keine Kräftigung des Organismus mehr anhoffen läßt.
2. Hochgradige Fettleibigkeit.
3. Unheilbare Krankheiten des Hautsystems.
4. Hochgradige Scrophulose, die sich durch veraltete Geschwülste und Geschwüre ausspricht.
5. Allgemeine inveterirte Syphilis.
6. Alle entweder entstellenden oder die freie Bewegung hemmenden Balg- oder Fettgeschwülste.
7. Alle Pulsader- und sogenannte Lymph-Geschwülste.
8. Krebsbildungen aller Art.
9. Habituelles Zittern und Convulsionen.
10. Veitstanz.
11. Lähmungen.
12. Fallsucht.
13. Alle Geisteskrankheiten.

C. Verzeichniß

jener vom Militärdienste gänzlich und für immer ausschließenden Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können.

I. Am Kopfe.

1. Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht oder nur mit großen Beschwerden getragen werden kann.

2. Vollkommene Kahlköpfigkeit.

3. In hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.

4. Mangel eines oder beider Augenlider oder eines beträchtlichen Theiles derselben.

5. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenlidern ganz hervorgetriebene Augapfel.

6. Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende oder fehlende Nase.

7. Mangel einer Ohrmuschel.

II. Am Halse.

1. Großer Kropf.

2. Schiefe Stellung des Kopfes.

III. Am Rumpfe.

1. Bedeutende Verunstaltung des Rückens, der Brust, z. B. Buckel u. dgl.

2. Auffallendes, den Mann verunstaltendes Höherstehen einer Schulter.

3. Große Leibschäden.

4. Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung der Hüfte.

5. Mangel des männlichen Gliedes.

IV. An den Gliedmaßen.

1. Auffallende Kürze einer Gliedmaße.

2. Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben.

3. Auffallende Verkrümmungen oder Verstümmelungen der Gliedmaßen.

4. Auffallender Schwund einer Gliedmaße.

5. Große Aderknoten (Krampf=Adern), welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen.

6. Auffallend verbildeter und nicht zum Gehen geeigneter Fuß.

V. Am Körper im Allgemeinen.

1. Fettleibigkeit in sehr hohem Grade.
2. Hoher Grad von Abmagerung.
3. Auffallend große Geschwülste am Körper.

Beilage 15. (§. 62.)

Vorschrift

für die Zutheilung der Recruten zu den verschiedenen Waffengattungen.

Die vorgeschriebene Körpergröße und die geistigen Eigenschaften, welche bei Auswahl der Recruten für die verschiedenen Waffengattungen maßgebend sind, bestehen in Folgenden:

Linien=Infanterie:
wenigstens 60 Zoll; mit diesem Maße dürfen jedoch nur Pflichtige aus der ersten und zweiten Altersclasse gestellt werden; für die Recruten aus höheren Altersclassen ist das Minimalmaß 61 Zoll.

Jäger:
Körpermaß wie bei der Infanterie; Recruten für diese Waffe sind möglichst aus den jüngsten Altersclassen aufzubringen, vorzüglich sind Pflichtige von körperlicher Gewandtheit, scharfem Sehvermögen und einiger Vertrautheit mit der Schußwaffe für diese Waffengattung zu wählen.

Sanität:
mindestens 62 Zoll, starker Körperbau.

Bei der Assentirung zur Sanitätstruppe ist auf ein anderes Minimalmaß als auf jenes für die Infanterie nicht mehr zu reflectiren, wohl aber darauf zu sehen, daß die Recruten kräftig gebaute, bildungsfähige Leute sind, und wenigstens einige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen (Kriegs=Min. Vdg. v. 26. Jänner 1862, C. K. Z. 5374).

Cavallerie, schwere:
wenigstens 64 Zoll;

leichte:
wenigstens 61 Zoll;
angemessener Körperbau, vertraut mit der Pflege und Wartung der Pferde.

Kürassiere und Dragoner:
vorzugsweise von kräftigem Körperbau.

Hußaren und Uhlanen:
von körperlicher Gewandtheit und möglichst aus den jüngsten Altersclassen.

Kumanier und Jazigier sind ausschließlich nur zu den Hußaren, in der ersten und zweiten Altersclasse auch mit bloß 60 Zoll Körpermaß zu assentiren.

Artillerie:
mindestens 62 Zoll.

Geschützbedienung-Mannschaft ist wo möglich aus des Lesens und Schreibens Kundigen oder doch Bildungsfähigen, hauptsächlich aus Städten und Märkten zu nehmen.

Fahrmannschaft soll mit der Pferdewartung und wo möglich auch mit dem Fuhrwerke vertraut sein.

Das Artillerie-Contingent ist zu $^3/_4$ Theilen mit der Eignung für Bedienungs-, zu $^1/_4$ mit der Eignung als Fahrmannschaft zu wählen.

Geniewaffe:
mindestens 64 Zoll; der fünfte Theil des Contingents kann auch mit 63 und 62 Zoll genommen werden.

Kräftiger Körperbau, des Lesens und Schreibens kundig oder doch bildungsfähig, wo möglich ledig. Teichgräber, Brunnengräber, Ziegelschläger, Gärtner, Bergleute, Maurer, Steinmetze, Ziegeldecker, Tischler, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede, Pflasterer sind vorzugsweise für die Genietruppe zu widmen.

Pionniere:
wenigstens 64 Zoll, sehr kräftig, im Lesen und Schreiben unterrichtet oder doch bildungsfähig; dann außer den bei der Geniewaffe genannten Professionen annoch Feuerarbeiter überhaupt, Schiffbauer, Fischer, Müller und Holzhauer.

Flottillencorps:
Körpergröße wie bei der Infanterie; Kenntniß der deutschen italienischen oder einer slavischen Sprache; handwerkskundige Ungarn dürfen nur dann für die Flottille gewidmet werden, wenn sie deutsch sprechen.

Schiffsleute, Fischer, Müller, Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Schiffbauer, Seiler und überhaupt Individuen, die sich mit Schiffbau, Schiffahrt und Fischerei auf Flüssen oder Seen beschäftigt haben, oder in Eisenwerken, Maschinenfabriken oder bei Dampfmaschinen verwendet worden sind.

Die Angestellten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, wenn sie das Los zum definitiven Eintritte in den Militärdienst trifft, sind zum Flottillen-Corps zu assentiren, falls ihre Befähigung dem Dienste dieses Corps entspricht und ihre Aufführung eine solche Begünstigung zulässig macht.

Seit der Auflösung des Flotillencorps und Reorganisirung des Matrosencorps sind bei der Recrutirung des Matrosencorps die Bedingungen zu beobachten, welche für die Matrosen- und Flotillen-Corps-Ergänzung vorgeschrieben sind, je nachdem die Recruten die Eigenschaft für die eine oder die andere der bisher bestandenen Kategorien oder beider vereint besitzen (Kriegs-Min. Vdg. vom 28. April 1861, Abth. 2, Z. 3078.)

Fuhrwesen:
wenigstens 61 Zoll, jedoch nicht über 65 Zoll; vorzugsweise solche Leute, die mit der Wartung und Pflege der Pferde vertraut sind, und wo möglich mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen.

Beschäl- und Remontirungs-Branche:
Körpermaß wie die Kürassiere, Eigenschaften wie bei der Cavallerie überhaupt.

Das für die Mannschaft der leichten Cavallerie normirte Körpermaß wird nunmehr auch für die Mannschaft der Militär-Hengsten-Depots und Gestüte, jedoch mit Ausnahme der bei letzteren befindlichen Beresen, festgesetzt (Kriegs-Min. Vdg. vom 20. März 1861, Abth. 2, Z. 1296).

Gensd'armerie:
wenigstens 64 Zoll; rüstig, ledig oder kinderlose Witwer Kenntniß der Landessprache, des Lesens und Schreibens; tadelloser Ruf und dürfen die hiezu Gewählten niemals wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden sein.

Marine:

Infanterie und Artillerie:
Größe wie für die gleiche Waffe der Landarmee, Bildungsfähigkeit, makelloser Ruf, dann Vorliebe für den Marinedienst.

Als Matrosen sind ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße solche fürzuwählen, welche mit Schiffahrt oder Fischerei auf dem Meere oder irgend einer, in die Arsenalarbeiten einschlägigen Profession beschäftigt waren und eine tadellose Aufführung besitzen.

Vgl. die Bemerkung oben beim Flotillencorps.

Ebenso sind gleichfalls ohne Rücksicht auf die Körpergröße für die Arsenale vorzüglich Zimmerleute, Bohrer, Calfater, Tischler, Mastenmacher, Bootmacher, Ruderschnitzer, Böttcher, Bildhauer, Holzdrechsler, Blockschneider, Schiffsschmiede und Schlosser, Spängler, Seiler und Hanfflechter, Segelmacher,

Anstreicher, Holzsäger, Modellentischler, Compaßmacher, Glaser, Gießer, Metalldrechsler, Maschinenschmiede und Maschinenschlosser, Kesselschmiede, Büchsenmacher, Wagner, Pumpenmacher und Maschinenmacher zu wählen.

In den zunächst am Meere gelegenen Bezirken des Küstenlandes, Croatiens und Dalmatiens können die Stellungs-Commissionen das repartirte Matrosen-Contingent dadurch überstellen, daß sie alle nach ihren Losnummern zur Stellung gelangenden Recruten, welche seekundig oder Fischer sind, wenn sie es wünschen, zum Matrosencorps assentiren, sobald der anwesende Officier der Marine dieselben für den Seedienst oder zur Verwendung in den Arsenalen geeignet erkennt.

In den Kriegsmarine-Arsenalen als Arbeiter aufgenommene Militärpflichtige ohne Unterschied der Nationalität sind, wenn sie das Los trifft, auf das Matrosencorps zu assentiren und zwar mit der Begünstigung, daß sie ihre gesetzliche Dienstverpflichtung gleichsam wie beurlaubt als Arsenalarbeiter vollstrecken dürfen.

Im Falle Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte vom Lose zum Eintritte in das Heer getroffen werden, sind sie vorläufig bei befundener Tauglichkeit auf das eigene Ergänzungs-Regiment zu assentiren, zu beurlauben und ist rücksichtlich ihrer Dienstesbestimmung unter Anschluß der bezüglichen Zeugnisse dem Armee-Ober-Commando die Anzeige zu erstatten.

Sämmtlichen Ergänzungs-Bezirks-Commanden wird die entsprechende und gerechte Vertheilung der schreib-, musik- und professionskundigen Recruten nachdrücklichst zur Pflicht gemacht. Für welche Waffengattung ein Recrut zu widmen ist, hat die militärische Abtheilung der Stellungs-Commission, mit Rücksicht auf das ärztliche Gutachten und eventuell im Einvernehmen mit dem Officier der betreffenden Waffe, wenn ein solcher anwesend ist, zu entscheiden.

Hiebei ist den allenfalls vorkommenden Bitten der Recruten rücksichtlich ihrer Eintheilung thunlichst zu willfahren, wenn es sich mit der zweckmäßigen Vertheilung des Recruten-Contingents und mit dem Interesse des Dienstes überhaupt vereinbaren läßt, und wenn solchen Bitten nicht etwa unstatthafte Motive zu Grunde liegen.

Die Bestimmung, auf welche Truppenkörper der Waffengattung ein Gestellter zu assentiren sei, steht ausschließlich dem Vorstande der militärischen Abtheilung der Stellungs-Commission zu, der für die entsprechende Vertheilung verantwortlich bleibt.

Vor Allem muß getrachtet werden, die Contingente für die Gensd'armerie, schwere Cavallerie, Artillerie, für das Pionnier- und Flottillen-Corps, für die Genietruppe und die Kriegsmarine vollständig aufzubringen.

Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden haben daher auf Grundlage der von früheren Recrutirungen her beiläufig bekannten Ergiebigkeit der Bezirke jeder Stellungs-Commission das specielle Contingent für die verschiedenen Waffengattungen zu repartiren und sich tägliche Stellungs-Rapporte einreichen zu lassen, um darnach das ganze Stellungsgeschäft im gehörigen Einklange mit der Hauptrepartition zu leiten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorerwähnte Subrepartition nur die Bedeutung eines annäherungsweisen Präliminars haben kann, und keineswegs die Stellung vollkommen kriegsdiensttauglicher Recruten, weil sie eben nicht die für eine besondere Waffengattung erforderlichen Eigenschaften besitzen, ausschließen darf.

Die unvermeidlichen Abweichungen von der Subrepartition im Ganzen wieder auszugleichen, darin besteht namentlich die den Ergänzungs-Bezirks-Commanden obliegende Wirksamkeit.

Von der durch das Armee-Ober-Commando getroffenen Hauptrepartition darf jedoch nicht abgewichen werden.

Wenn sich in den Ergänzungs-Contingenten für fremde Truppenkörper Rückstände ergeben, so sind dieselben, falls sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluß der allgemeinen Recrutirung nicht etwa bei den Nachstellungen aufgebracht werden konnten, ohne weitere Anfrage aus dem Ergänzungs-Contingente des Ergänzungsbezirks-Regimentes zu decken.

Jeder Recrut ist direct auf denjenigen Truppenkörper zu assentiren, für welchen er nach seiner Angemessenheit die Bestimmung erhält.

Dem Pionnier- und Flottillen-Corps, den Cavallerie- und Gensd'armerie-Regimentern, den Genietruppen, den Sanitätstruppen und dem Matrosencorps wird die Befugniß eingeräumt, Recruten, welche sich für den dortigen Dienst durchaus nicht eignen sollten, jedenfalls aber noch vor Ablauf von drei Monaten — vom Tage ihres Einrückens an gerechnet — behufs Rückversetzung zum betreffenden Ergänzungsbezirks-Regimente der Superarbitrirung zu unterziehen.

Von dieser Befugniß ist übrigens nur mit Billigkeit und Mäßigung Gebrauch zu machen.

Lautet der Beschluß der Superarbitrirungs-Commission auf Rückversetzung zum Ergänzungsbezirks-Regimente, so hat dieses sogleich den Ersatz mit geeigneten Recruten der letzten Stellung zu leisten.

Die für die Cavallerie bestimmten Recruten sind vor der Absendung an ihre Regimenter der Brigade-Untersuchung vorzustellen, die nicht geeignet Befundenen zum Ergänzungs-Bezirks-Regimente rückzuversetzen und von diesem der Ersatz gleichfalls mit geeigneten Recruten der letzten Stellung abzugeben.

Beilage 16. (§. 73.)

Amtsunterricht

für die k. k. Stellungs-Commissionen im Auslande.

§. 1. Eine k. k. Stellungs-Commission im Auslande hat aus dem k. k. Gesandten, bezüglich Consul, oder deren Stellvertreter, dann dem Gesandtschafts- oder Consulatsarzte, oder einem andern von der k. k. Gesandtschaft bezüglich Consulate hiezu abgeordneten Civilarzte, ferner von Seite des Militärs aus dem Commandanten der dort stationirten Truppen oder des Kriegsfahrzeuges, einem zweiten Officier desselben, dann einem Militärarzte und wenn möglich einem Militär- oder auch einem Civil-Verwaltungs-Beamten, welcher die Kriegscommissärs-Geschäfte zu besorgen hat, zu bestehen.

§. 2. Eine solche Commission hat folgende Kategorien von Stellungspflichtigen zu behandeln:

1. Jene, welche freiwillig in das Heer eintreten wollen, mit Ausnahme der Ausländer, insofern die a. h. Bewilligung nicht vorliegt.

2. Jene, welche mit giltigen Pässen sich im Auslande befinden und in ihrer Heimat durch das Los zum Eintritte in das Heer berufen, von der heimatlichen politischen Stellungsbehörde in Anspruch genommen worden sind, oder sich hiezu selbst stellen, endlich

3. Jene, welche über Ersuchen der heimatlichen Stellungsbehörde auf Grundlage der §§. 44, 45 und 46 des H. E. G. zur Stellung zu gelangen haben.

§. 3. Die Kosten der Zureise des Stellungspflichtigen vor diese Commission hat er selbst zu tragen.

Sollte ein zu der Kategorie 2 oder 3 des vorhergehenden Paragraphes Gehörender mittellos sein, so wird die heimatliche politische Behörde den Ersatz der vorgeschossenen Trans-

portkosten aus dem Vermögen der sonst gesetzlich oder vertragsmäßig hiezu Verpflichteten, und im Falle auf diesem Wege der Ersatz nicht eingebracht werden könnte, von der Gemeinde einheben.

§. 4. Bringt der von der Stellungs-Commission vorgerufene Stellungspflichtige auf die Vorrufung oder vor der Stellungs-Commission die Einwendung einer ihm gesetzlich zustehenden Befreiung oder eine sonstige, im Falle ihrer Richtigkeit, seine Abstellung behebende Einwendung, z. B. daß er die verlangte Person nicht sei, vor, so ist über die Einwendung und deren zu verlangende Nachweisung ein Protokoll aufzunehmen, sowohl von dem Beschwerdeführer als von der Stellungs-Commission zu unterfertigen und im Falle die Gesandtschaft (Consulat) die Einwendung nicht als eine grundlose erkennen sollte, das Protokoll mit allfälligen Nachweisen und Ergänzungen der heimatlichen Stellungsbehörde zur Entscheidung zuzusenden, und bis selbe erfolgt, mit der Stellung einzuhalten.

Fände die Gesandtschaft (Consulat) die Einwendung für ganz ungegründet, so kann mit der Stellung vorgegangen werden.

§. 5. Die vor die Stellungs-Commission gerufenen Stellungspflichtigen können sich durch den Erlag der zeitweilig bestimmten Taxe von dem Eintritte in das Heer, und sonach auch von der Vorstellung vor die Stellungs-Commission befreien; doch muß die Taxe noch vor der ärztlichen Untersuchung an die Gesandtschaft (Consulat) unbedingt erlegt worden sein.

Die Gesandtschaft (Consulat) sendet in diesem Falle sodann gleichzeitig mit der Erwiderung an die Behörde, welche die Stellung angesprochen hatte, den Betrag dem k. k. Ministerium des Aeußeren (k. k. Handelsministerium) ein.

Die im Oriente befindlichen militärpflichtigen österreichischen Handlungscommis können die Taxe ratenweise, und zwar mit 300 fl. ö. W. jährlich mit 5% Verzinsung des Restes einzahlen, wenn durch eine aufrechte österr. Handelsfirma oder in anderer Art entsprechende Bürgschaft geleistet wird; über die betreffenden Abfuhrscheine ist eine besondere Vormerkung zu führen (A. O. C. Vdg. v. 28. Sept. 1859, Abth. 2, Z. 7662).

§. 6. Bei der Vorführung und der ärztlichen Untersuchung des Vorgerufenen ist, nach den im Heeres-Ergänzungsgesetze und in dem bezüglichen Amtsunterrichte für die inländischen Stellungsbehörden enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Von dem Ausgange jeder Vorführung ist die heimatliche politische Stellungsbehörde durch Mittheilung der Stellungsliste, das betreffende Ergänzungsbezirks-Commando durch Ueber-

sendung der Assentliste so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Mit leicht heilbaren Gebrechen Behaftete sind nach Umständen entweder in einer im Orte befindlichen Kranken-heilanstalt oder auf einem k. k. Schiffe ärztlich zu behandeln.

Die endgiltige Entscheidung über deren Aufnahme zum Heere erfolgt jedoch erst bei einer zweiten Vorführung vor die Stellungs-Commission.

Die Heilungskosten werden durch die heimatliche politische Landesstelle ersetzt.

§. 8. In das Heer aufgenommene Stellungspflichtige werden von den k. k. Truppen oder dem k. k. Schiffe übernommen und an die Truppenabtheilung, welcher sie zugewiesen wurden, übergeben oder abgesendet.

Beilage 17. (§. 75.)

Enthält folgende Rubriken:

Fortlaufende Zahl.
Familien- und Tauf- oder Vorname.
Geburtsjahr. Zuständigkeitsgemeinde.
Ursache des Ausbleibens.
Geschäftszahl und Jahr der zur Zustandebringung der Nachstellung gepflogenen Verhandlung.
Tauglich.
Untauglich befunden.
(Bezeichnung der Geschäftszahl und des Jahres.)
Anmerkung.

Anmerkung. Wenn der Fall zu 2 oder zu 3 im §. 75 eintrat, ist dieß in der Anmerkungs-Rubrik unter Beifügung der Geschäftszahl und des Jahres der betreffenden Eingabe anzuführen.

Beilage 18. (§. 89.)

Nachweis

der Ergebnisse der Heeresergänzung bis zum ....

Enthält folgende Rubriken:

1. Kreis (Comitat, Prov. Delegation).

Ziffer der Heeresergänzung:

2. ordentliche,

3. Ersätze,
4. zusammen.

Hierauf an das Heer abgegeben
5. durch Guthabungen,
6. durch die Stellung,
7. zusammen;
8. bleibt Rest.
9. Anmerkung.

Rubrik 3. Hieher gehören die Ersätze nach den §§. 104 und 106.

Rubrik 5. Alle Gattungen von Guthabungen sind hier aufzunehmen: Freiwillige, Taxerleger, sämmtliche von Amtswegen Gestellte, Nachgestellte.

Rubrik 6. Die Zahl der durch die Stellung seit deren Beginn Eingereihten, ohne Unterschied des Titels ihrer Stellung.

Rubrik 9. Hier sind die in Anspruch genommenen Altersclassen und sonstige Bemerkungen kurz aufzuführen.

Beilage 19. (§. 89.)

Landes-General-Commando in . . . .

Stellungs-Rapport

in Beziehung auf die Recruten-Stellung des Jahres 18 . . für die Periode vom ten bis ten

Enthält folgende Rubriken:

Ergänzungsbezirks-Regiment oder Aushilfs-Ergänzungs-Bezirk.
Das repartirte Contingent besteht in
Rückstände;
Summe des zu stellenden Contingents;
Hievon
 Taxerleger,
 Guthabungen *);
Verbleiben sonach zu stellen:
Dieses Contingent entfällt für nachbenannte Truppengattungen:
Infanterie;
Jäger;
Cavallerie:
 Kürassiere,
 Dragoner,

---

*) Alle Gattungen von Guthabungen sind hier aufzunehmen, als: sämmtliche von Amtswegen Gestellte, Nachgestellte, Freiwillige 2c.

Uhlanen,
Hußaren:
Artillerie:
Feld-
technische;
Fuhrwesen;
Genietruppen;
Pionniere;
Flottillen-Corps;
Marine-
Infanterie,
Artillerie,
Matrosen;
Beschäl-Branche;
Sanitätstruppen;
Garnisons-Spitäler;
Gensd'armerie;
Summe.
Hiezu die Summe des letzten Rapports;
Folglich bis . . . in Allem gestellt.
Darunter befinden sich Guthabungen für die nächste Stellung.
Anmerkung.

Querlinien für alle Rubriken:

Muster für den ersten Rapport:

Das aus dem Bereiche des Landes-General-Commando zu stellende Contingent beträgt;
Hierauf sind in obiger Periode gestellt worden im Ergänzungsbezirk:
Hoch- und Deutschmeister Nr. 4,
Großherzog von Hessen Nr. 14,
Baron Heß Nr. 49,
u. s. w.;
Summe;
Sonach verbleibt mit . . Contingent Rest.

Muster für den zweiten Rapport:

Das aus dem Bereiche des Landes-General-Commando zu stellende Contingent beträgt;
Hierauf sind in obiger Periode gestellt worden im Ergänzungsbezirk:
wie oben,
Summe;

Hiezu die Summe des Rapports vom;
Zusammen;
Sonach verbleibt mit . . Contingent Rest.

Beilage 20. (§. 91.)

Uebersicht

der Ergebnisse der Heeresergänzung für das Jahr 18 . .

im (Stellungsbezirk)
(Kreis, Comitat, Delegation)
(Landes-Verwaltungsgebiet)

Bemerkungen zur Ausfüllung des Ausweises:

1. Die Summe der Rubriken 1 und 2 unter diesen Einzelnposten anzufügen.

2. In den Rubriken 3 bis 8 bezüglich 9 sind jene Abgestellten einzutragen, welche deßhalb in den Rubriken 10 bis 56 nicht erscheinen können, weil sie entweder Fremde oder noch nicht Stellungspflichtige waren, oder zu nicht aufgerufenen Altersclassen oder endlich zu solchen aufgerufenen Altersclassen gehörten, bis zu welchen die Stellung nicht vorgeschritten ist.

3. In den Rubriken 10 bis 56 sind die Altersclassen der Stellungsliste H und I u. s. w. von der ersten angefangen durchzuführen, aus welchen die Heeresergänzung (Contingent) nach der Reihe gestellt worden ist.

4. In die Rubrik 12 kommen alle einzutragen, welche bereits im Heere dienen, daher insbesondere auch jene, welche bei den früheren Stellungen in das Heer eingereiht wurden; ferner die Zöglinge der Militärbildungs-Anstalten.

5. In die Rubriken 13 bis 18 kommen alle jene einzutragen, welche vom Schlusse der letzten Heeresergänzung bis zur Hauptstellung nach den angedeuteten Kategorien abgestellt wurden. Die Rubrik 19 ist die Summe derselben.

6. In die Rubriken 20 bis 24 sind nach den verschiedenen Kategorien die bei der Hauptstellung in das Herr Eingereihten einzutragen. Die Rubrik 25 ist die Summe derselben. Die Rubrik 26 ist die Summe der Rubrik 19 und 25.

7. In den Rubriken 47, 48 und 49 sind nebst den bei der Hauptstellung untauglich Erklärten, in sämmtlichen Altersclassen auch die offenkundig Untauglichen und in den Altersclassen von der 2. aufwärts auch die bei früheren Stellungs-Commissionen für immer untauglich Erklärten aufzunehmen.

8. Die Rubrik 56 darf nicht als Auskunftsmittel dienen, um alle jene, die man nirgends anbringen kann, in derselben einzutragen, sondern es sind in dieselbe nur jene einzutragen, bei denen die Auswanderung, Uebersiedlung oder das Absterben erwiesen vorliegt; und es werden die Kreisbehörden bei vorfallenden Amts-Revisionen auch die Richtigkeit dieses Ausweises zu prüfen haben.

9. In jeder Altersclasse und ebenso in der Hauptsumme müssen die Rubriken 13 bis 18 der Ziffer der Rubrik 19, die Rubriken 20 bis 24 der Ziffer der Rubrik 25, die beiden Rubriken 19 und 25 der Ziffer der Rubrik 26, die Rubrik 27 bis einschließig 45 der Ziffer der Rubrik 46, die Rubriken 47 und 48 der Ziffer der Rubrik 49, die Rubriken 51 bis 54 der Ziffer der Rubrik 55, endlich die Rubriken 12, 26, 46, 49, 50, 55 und 56 der Ziffer der Rubrik 11 gleich sein.

10. In der Kreis-Uebersicht, welcher Parien der Bezirks-Uebersichten beizuschließen sind, kommen die Rubriken 1 bis 9, sowie auch die übrigen Rubriken nach Altersclassen ohne Detaillirung der Stellungsbezirke auszufüllen; ebenso ist auch die (beispielweise angedeutete) Schluß-Abrechnung summarisch darzustellen.

11. Die Landes-Uebersicht hat gleichfalls summarisch in allen Rubriken ohne Bezeichnung der Kreise oder Bezirke zu geschehen und ist die Schluß-Abrechnung für das ganze Verwaltungsgebiet darzustellen.

Enthält folgende Rubriken:

Heeresergänzungs-Summe:
1. Ordentliche,
2. Ersätze;

Zum Heere gestellt aus den nicht stellungspflichtigen, nicht aufgerufenen oder nicht benöthigten Altersclassen, endlich aus den Fremden vor und bei der Hauptstellung:
3. Freiwillige;
4. durch Taxerlag;

Von Amtswegen:
5. Paßlose,
6. Stellungspflichtige,
7. Unbefugt Verehelichte.
8. Selbstverstümmler,

Hier ist eine neue Rubrik „Nach der Reihe des Loses nachgestellt" einzuschalten und mit 8 a zu bezeichnen (Min. Erl. v. 8. April 1859, Z. 8152).

9. Zusammen.

Zum Heere gestellt aus den aufgerufenen und zur Stellung gelangten Altersclassen:

10. Bezeichnung der Altersclassen.
11. Zahl der in der Altersclasse Stehenden,
12. Bereits im Militär dienend oder Zöglinge der Militärbildungs-Anstalten;

In diese Rubrik sind auch die bei früheren Heeresergänzungen gutgerechneten Taxerleger einzubeziehen (Min. Erl. v. 1. April 1862, Z. 5549.)

Vor der Hauptstellung:

13. Freiwillig,
14. durch Taxerlag;

Von Amtswegen:

15. Stellungsflüchtige,
16. Unbefugt Verehelichte,
17. Selbstverstümmler;
18. Nach der Reihe des Loses nachgestellt,
19. Zusammen;

Bei der Hauptstellung:

20. Freiwillig;

Von Amtswegen:

21. Stellungsflüchtige,
22. Unbefugt Verehelichte,
23. Selbstverstümmler;
24. Nach der Reihe des Loses,
25. Zusammen;
26. Vor und bei der Stellung zusammen.

Befreit von der Pflicht zum Eintritt in das Heer:

I. Aus Familien-Rücksichten:

27. Einzige Söhne,
28. Einzige Enkel,
29. Einzige Brüder,
30. Ehegatten;

II. Aus Religions-Rücksichten:

Katholische Kirche:

31. Geistliche,
32. Candidaten des geistlichen Standes;

Griechisch nicht-unirte Kirche:

33. Geistliche,
34. Candidaten des geistlichen Standes;

Andere anerkannte Religions-Bekenntnisse:

Augsburger, helvetisches und unitar. Glaubensbekenntniß:

35. Seelsorger;
36. Candidaten des geistlichen Standes;

Mosaischer Cultus:
37. Rabbiner,
38. Rabbinats-Candidaten;
III. Aus Staatsdienst-Rücksichten:
39. Beamte des Staates,
40. Beamte der öffentlichen Fonde, Landesvertretungen und Gemeinden mit Gerichtsbarkeit;
IV. Aus Rücksichten des öffentlichen Unterrichtes:
41. Professoren und Lehrer,
42. Doctoren,
43. Studirende;
V. Aus Besitzstands-Rücksichten:
44. Grundwirthe,
45. Einzige Söhne oder einzige Enkel der Grundwirthe,
46. Gesammtzahl der Befreiten;
Untauglich erklärt:
47. Mangel des Maßes,
48. Gebrechen,
49. Gesammtzahl der untauglich Erklärten;
50. Als überzählig entlassen;
Zur Nachstellung vorgemerkt:
51. Kranke,
52. Verhaftete oder in Untersuchung Stehende;
Abwesende:
53. Mit Reisebewilligung,
54. Ohne Reisebewilligung;
55. Gesammtzahl der zur Nachstellung Vorgemerkten;
56. Uebersiedelt, ausgewandert, gestorben.

In diese Rubrik sind nur jene einzustellen, welche vom Tage der Anfertigung der Verzeichnisse bis zum Abschluß der Heeresstellung gestorben, übersiedelt oder ausgewandert sind (Min. Erl. v. 21. Febr. 1861, Z. 3687).

57. Anmerkung.

Beilage 21. (§. 91.)

Ergänzungsbezirk des Landes-General-Commando in . . . .

Stellungs-Uebersicht

von der Recrutirung im Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Ergänzungsbezirk des Infanterie-Regiments (Aushilfs-Ergänzungsbezirk in)
Anzahl der im Ergänzungsbezirke
gleichzeitig aufgestellten Stellungs-Commissionen;
zur Stellung erforderlich gewesene Tage;
Wie viele Altersclassen zur Stellung gelangt;

Kronland;
Stellungs-Bezirk;
Das anrepartirte Contingent;
Rückstände hiezu;
Verbleiben zu stellen;
Hierauf wurden abgestellt:
durch Guthabung und Taxerlag;
für welche Truppengattung gestellt:
Infanterie,
Jäger,
Cavallerie:
Kürassiere,
Dragoner,
Uhlanen,
Hußaren,
Artillerie:
Feld-,
technische;
Fuhrwesen;
Genietruppe;
Pionniere;
Flottillen-Corps;
Marine:
Infanterie,
Artillerie,
Matrosen;
Beschäl-Branche;
Sanitätstruppen;
Garnisons-Spitäler;
Gensd'armerie;
Summe;
Das zu stellende Contingent dagegen;
So zeigt sich am Schlusse der Stellung
Rückstand;
Guthabung für die nächste Stellung.

Beilage 22. (§. 91.)

Ergänzungsbezirks-Commando vom Infanterie-Regimente N. N.

Statistische Nachweisung

des Ergebnisses der Hauptstellung vom Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

1. Stellungs-Bezirk;
2. Gesammtzahl der laut Volkszählungs-Ueberſicht im Jahre 1838 geborenen männlichen Individuen;

Aus der 1. Altersclasse der im Jahre 1838 Geborenen:

3. Zahl der laut Stellungsliste in dieser Altersclasse Stehenden; Hievon:

Statt „Hievon“ ist zu setzen: „Nicht zur Stellung gebracht“ (Kriegs-Min. Vdg. vom 11. Juli 1861, Abth. 2, Z. 4305).

4. Die freiwillig oder aus Militärbildungs-Anstalten im Heere dienen;
5. offenkundig Untaugliche;
6. von der Stellung Befreite;

Die Rubriken 5 und 6 sind hier auszulassen und vor Rubrik 3 einzuschalten; demnach wird aus R. 5 künftig R. 3, aus R. 6 künftig R. 4, aus R. 3 künftig R. 5 und aus R. 4 künftig R. 6; dadurch werden die Summen der Rubriken 11 und 21 mit jener der neuen Rubrik 5 gleich sein (Kriegs-Min. Erl. vom 22. Jänner 1863, Abth. 2, Z. 263).

Abwesende:

7. wegen Krankheit,
8. wegen Strafe oder Untersuchungshaft,
9. mit,
10. ohne Reisebewilligung;
11. Summe dieser;
    Zur Stellung gebracht und abgestellt;
12. als Selbstverstümmler für eine Disciplinar-Compagnie;
13. sonst von Amtswegen;
14. in der Losreihe;
15. Die Militärbefreiungstaxe haben erlegt;
    untauglich erklärt:
16. derzeit;
17. für immer;
    übergeben:
18. in das Spital zur Heilung oder Erprobung;
19. der Stellungsbehörde zur Amtshandlung;
20. überzählig entlassen;
21. Summe dieser.

Aus den höheren Altersclassen:
und zwar aus der

22—27., 2., 3., 4., 5., 6., 7.,
der im Jahre
1837, 1836, 1835, 1834, 1833, 1832 Geborenen;
wurden von Amtswegen abgestellt:

28. zuständige;
29. fremde, paßlose;
30. haben die Militär-Befreiungstaxe erlegt;

Aus allen zur Stellung gebrachten Altersclassen:
31. Als Nachmänner für Gewidmete wurden bezeichnet;
der Ueberprüfungs-Commission wurden vorgeführt und
32. diensttauglich,
33. derzeit untauglich befunden;
sind Selbstverstümmler:
34. vorgeführt worden;
35. abgestellt worden.
36. Anmerkung.
Sig. N. den 18 . .

Beilage 23. (§. 91.)

Ergänzungsbezirk des . . . .
(Landes-General-Commando in)

Vertheilungs-Ausweis

über die Schreib-, Musik- und Professionskundigen Recruten von der Stellung des Jahres 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Gestellt wurden im Ergänzungsbezirke des
Schreibkundige;
Musikkundige;
Professionisten:
Schuster,
Schneider,
Sattler,
Riemer,
Schmiede,
Schlosser,
Wagner,
Tischler und Zimmerleute,
Bäcker,
Müller.
Vertheilung.

Beilage 24. (§. 91.)

Ergänzungsbezirk des . . . . (Landes-General
Commando in)

Maß-Extract

über sämmtliche bei der Stellung im Jahre 18 . . assentirte Recruten.

Enthält folgende Rubriken:

Assentirt wurden im Ergänzungsbezirke des;
Körpermaß der Assentirten:
60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, mehr, Wiener Zoll

Summe;
Hiezu: Taxerleger,
Guthabungen;
Somit auf das zu stellende Contingent gezählt;
Vertheilung.

Beilage 25. (§. 91.)

Landes-General-Commando in

Rückstands-Rapport

in Bezug auf die Stellung vom Jahre 18 . . für die Periode vom ten bis ten

Enthält folgende Rubriken:

Ergänzungsbezirks-Regiment (Aushilfs-Ergänzungsbezirk in)
Rückstand der politischen Stellungsbehörden:
Kronland und Statthalterei-Verwaltungsgebiet;
Stellungs-Bezirk,
Laut letzten Rapport ist mit ten der Rückstand verblieben
Vom . . . . bis . . . . wurden hierauf gestellt
Somit verbleibt mit . . . . Rückstand
} Mann;
Rückstand der Ergänzungsbezirke für verschiedene Truppenkörper:
Jäger;
Cavallerie;
Kürassiere,
Dragoner,
Uhlanen,
Hußaren;
Artillerie:
Feld-
technische:
Fuhrwesen;
Geniewaffe;
Pionniere;
Flottillen-Corps;
Marine-
Infanterie,
Artillerie,
Matrosen;
Beschäl-Branche;
Sanitäts-Truppen;
Garnisons-Spitäler;
Gensd'armerie;
Summe.
Anmerkung.

Beilage 26. (§. 91.)

Ergänzungsbezirk des Infanterie-Regiments . . . .

Consignation

sämmtlicher bei der Stellung des Jahres 18 . . verwendeten Officiere und Militär-Parteien.

Enthält folgende Rubriken:

Ergänzungs-Bezirk des Infanterie-Regiments;
Verwendung
bei der Commission über die Befreiungs-Anbringen;
als Mitglieder der Stellungs-Commission;
als Wahl-Officiere;
Regiment, Corps oder Branche;
Charge:
Namen;
Hat amtirt in den Commissions-, bezüglich Stellungs-Stationen.
Anmerkung.

Beilage §. 27. (91.)

Landes-General-Commando in

Ausweis

über die aus Anlaß der Stellung für das Jahr 18 . . verwendeten Gelder.

Enthält folgende Rubriken:

Ergänzungsbezirk;
Für die Stellung waren in Wirksamkeit bei;
Militär-Personen;
Anzahl der Köpfe;
Täglicher Betrag für
Officiere und Militär-Parteien, fl. Nkr.
Mannschaft, fl. Nkr.
Anzahl der anrechnungsfähigen Tage;
Hiernach entfallende Gebühr für
Officiere und Militär-Parteien fl. Nkr.
Mannschaft, fl. Nkr.
Sonstige Auslagen für
Vorspann, fl. Nkr.
Eisenbahn, fl. Nkr.
Mauth, fl. Nkr.
Zusammen, fl. Nkr.
Anmerkung.

Beilage 28. (§. 93.)

Uebersicht

der Kosten der Heeresergänzung im Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Kreis, Comitat oder Prov. Delegation;

Bei der Vorführung vor die Stellungs-Commission:

Zahl der vorgeführten Stellungspflichtigen;
Zehrungsgelder, fl. Nkr.;
Unterkunftskosten, fl. Nkr.;
Fuhrkosten, fl. Nkr.;
Handgelder, fl. Nkr.;

für die Stellungspflichtigen;

Zehrungsgelder, fl. Nkr.;
Fuhrkosten, fl. Nkr.;

für die Begleiter;

Taggelder, fl. Nkr.;
Fuhrkosten, fl. Nkr.;

für die Gemeindevorsteher;

Sämmtliche Auslagen, fl. Nkr.;

Diese Rubrik hat künftig zu lauten: „Sämmtliche Auslagen aus den Gemeindecassen", und dafür sind die beiden folgenden: „aus den Gemeindecassen" und „aus dem Staatsschatze" wegzulassen (Min. Erl. vom 8. April 1859, Z. 8152).

Hievon aus

den Gemeindecassen, fl. Nkr.;
dem Staatsschatze, fl. Nkr.

Bei der Vorführung vor die Ueberprüfungs-Commission:

Zahl der vorgeführten Stellungspflichtigen;
Zehrungsgelder, fl. Nkr.;
Unterkunftskosten, fl. Nkr.;
Fuhrkosten, fl. Nkr.;
Handgelder, fl. Nkr.;

für die Stellungspflichtigen;

Zehrungsgelder, fl. Nkr.;
Fuhrkosten, fl. Nkr.;

für die Begleiter;

Sämmtliche Auslagen aus dem Staatsschatze, fl. Nkr.
Anmerkung.

Anmerkung. Die nach dem 15. Mai vorfallenden Kosten gehören in die Uebersicht der nächsten Heeresergänzung.

Beilage 29. (§. 93.)

Landes-General-Commando in

Statistische Nachweisung

des Ergebnisses der Hauptstellung vom Jahre 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Im Ergänzungsbezirke des Infanterie-Regiments.

Die weiteren Rubriken sind hier nach dem Formular 22 von Rubrik Nr. 2 bis Nr. 36 (mit den dort bezeichneten Abänderungen) einzuziehen.

Beilage 30. (§. 94.)

Bezirk.

Uebersicht

der zur Nachstellung Vorgemerkten.

Enthält folgende Rubriken:

Zahlen der Vorgemerkten:
Kranke,
in Verhaft Befindliche,
sonstige Abwesende,
mit, ohne Bewilligung,
Zusammen.
Hiervon erledigt:
Kranke,
in Verhaft Befindliche,
sonstige Abwesende,
mit, ohne Bewilligung,
Zusammen.
Bleiben noch in Vormerkung:
Kranke,
in Verhaft Befindliche,
sonstige Abwesende,
mit, ohne Bewilligung,
Zusammen.
Anmerkung.

Hier sind sonach alle 16 Jahrgänge nach der Reihe von dem ältesten zu dem jüngsten fortschreitend aufzunehmen.

In der Anmerkung ist auch die Zahl der als Stellungsflüchtige zu zwei oder ein Jahr Strafdienst Verurteilten anzugeben.

Beilage 31. (§. 100.)

Gebühren

der militärischen Mitglieder bei der Befreiungs-Commission, bei der Stellungs-Commission, oder der Ueberprüfungs-Commission.

Vom Armee-Obercommando, Abtheilung 2 ad Nr. 4620.

Mit Bezug auf den § 41 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres (Circular-Verordnung vom 11. October 1858, Abtheilung 2. Nr, 4620) findet das Armee-Obercommando die außergewöhnlichen Gebühren für die zur Durchführung des Stellungsgeschäftes in Verwendung kommenden Militärpersonen, wie folgt, festzustellen:

Diese Zulagen gebühren nur jenen Commissionsmitgliedern, welche anlässig dieses Geschäftes ihren Garnisonsort verlassen müssen, und zwar nur auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus dem letzteren (Kriegs-Min. Vdg. vom 21. Jänner 1863, C. K. Z. 152).

a) für die zu den Commissionen über die Befreiungsanbringen verwendeten Stabs- und Oberofficiere, — dann

b) für die militärischen Mitglieder der Ueberprüfungs-Commissionen, bei beiden jedoch nur wenn die Verwendung außerhalb ihrer Stationsorte stattfindet: —

c) ferner für die als Mitglieder der Stellungs-Commissionen fungirenden Militärpersonen, für die ganze Zeit vom Beginne der Stellung bis zum Schlusse derselben und ohne Rücksicht, ob die Stellung in- oder außerhalb der Stationsorte stattfindet, —

d) endlich den zur Auswahl der Recruten für die verschiedenen Waffengattungen commandirten Officieren, jedoch nur bei dieser Dienstleistung außerhalb ihrer Stationsorte, und für die Dauer bis zur Deckung der betreffenden Contingente: nebst der Vorspann und Unterkunft, die im letzten Absatze des §. 21 des neuen Gebühren-Reglements bemessene höhere Reisezulage von täglichen drei Gulden für den Stabsofficier und die Militär-Parteien von der VIII. Diätenclasse aufwärts — und von täglich Einem Gulden und 50 Neukreuzern für die Hauptleute, Subaltern-Officiere und die Militär-Parteien von der IX. Diätenclasse abwärts.

Die bei den Stellungs-Commissionen verwendeten Militär-Schreiber haben für die ganze Dauer der Stellung, in und außerhalb ihrer Stationsorte eine tägliche Zulage von Zwanzig Neukreuzern zu empfangen und erhalten außerhalb der Stationsorte nebstbei die Durchzugsgebühr.

Diese Auslagen sind in Conto des Militär-Aerars zu verrechnen.

Die Reise-Particularien und Rechnungen in Bezug auf die Auslagen bei den Commissionen für die Befreiungs-Anbringen und bei den Stellungen sind bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden einzureichen, und die entfallenden Geldbeträge nur von den letzteren abzufassen; diese haben die gesammelten Particular-Rechnungen mittelst Verzeichnisses dem vorgesetzten Landes-General-Commando einzusenden.

Die militärischen Mitglieder der Ueberprüfungs-Commissionen reichen ihre Reise-Particularien und Rechnungen bei dem vorgesetzten Landes-General-Commando ein, welches den liquidirten Ersatz aus der betreffenden Kriegscasse anzuweisen hat.

Wien, am 6. November 1858.

Beilage 32. (§. 114.)

Enthält folgende Rubriken:

Paßlose,
  Zahl der Fälle,
  in das Heer eingereiht,
  als untauglich zurückgewiesen;
Unterlassene Meldung:
  Zahl der Fälle,
  Summe der verhängten
    Geldstrafen,
    Arrestdauer;
Unbefugte Verehelichung:
  Zahl der Fälle,
  Summe der verhängten
    Geldstrafen,
    Arrestdauer;
Stellungsflüchtige:
  Zahl der Fälle,
  verurteilt zu
    1-, 2jähriger Dienstverlängerung,
    Arrest in der Gesammtdauer;
Mitschuldige an der Stellungsflucht:
  Zahl der Fälle,
  verurteilt zu Arrest in der Gesammtdauer;
Gesammtsumme der erfolgten Belohnungen für eingebrachte Stellungsflüchtige;
Selbstverstümmler:
  Zahl der Fälle,

zum Heer gestellt,
nicht gestellt,
unschuldig erklärt,
vom Lose nicht getroffen,
vom Militär zurückgewiesen,
noch in der Verhandlung.
Anmerkung.

Anmerkung. Ist der Fall der Selbstverstümmlung durch den Tod des Beschuldigten beendet worden, so ist dieser Umstand in der Anmerkungsrubrik zu bemerken.

---

3. Vorschriften über die Superarbitrirung.

Unter Superarbitrirung wird die commissionelle Untersuchung der von den Truppenkörpern als dienstuntauglich vorgestellten Leute, die Erhebung ihrer Diensttauglichkeit, und die Entscheidung über ihre Entlassung, Versorgung oder sonstige gesetzliche Behandlung verstanden.

Die Dienstuntauglichkeit der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist durch eine Eingabe des Commandanten und der übrigen Officiere der Compagnie oder Escadron unter ihrer Haftung für die Richtigkeit der Angabe zu bestätigen, wenn sie durch den Arzt allein nicht genügend wahrgenommen werden kann, wie z. B. Gliederreißen; andere äußerlich nicht wahrnehmbare Gebrechen hat nur der Regiments- oder Chefarzt zu untersuchen und zu bestätigen. Ist die Dienstuntauglichkeit in dieser Weise bestätigt, so werden die Betreffenden der Arbitrirungs- und zuletzt der Superarbitrirungs-Commission vorgestellt (Hofkr. Vdg. v. 23. Aug. 1824, D 3657, v. 26. Juli 1825. D 3235).

Ueber die der Superarbitrirung vorzustellende Mannschaft wird eine Liste nach dem unten folgenden Muster verfaßt, und derselben sind beizulegen: a) die Eingabe der Officiere; b) die Conduiteliste und der Strafextract; c) die Nachweisung über die Vermögensverhältnisse; d) bei Recruten ein förmliches Gutachten des arbitrirenden Arztes; e) bei Irrsinnigen eine Krankheitsskizze; f) bei wiederholter Superarbitrirung

eines Mannes der frühere Superarbitrirungsact (A. O. C. Vdg. v. 16. Sept. 1855, Abth. 2, Z. 5097).

Die Arbitrirung wird von einer Commission, bestehend aus einem Generalmajor als Brigadier, einem Organe des Kriegscommissariates und dem Regiments- oder Chefarzte des Armeekörpers vorgenommen (Hofkr. Rescr. v. 26. Dec. 1801, G 1763). Die Commission erhebt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Documente und die Gebrechen der vorgestellten Mannschaft; sie hat Leute, die sie nicht als dienstuntauglich erkennt, von der Superarbitrirung auszuschließen (A. O. C. Erl. v. 27. März 1858, Abth. 18, Z. 588). — Die Abitrirung ist mit größter Genauigkeit vorzunehmen; der Arzt haftet für die bestätigten Gebrechen, der General und der Kriegscommissär haften für die vorschriftmäßige Vornahme des Arbitriums (Hofkr. Circ. vom 23. Aug. 1824, D 3657).

Die Superarbitrirung ist in der Regel bei dem Landes-General-Commando vorzunehmen; die Commission besteht aus dem commandirenden oder einem andern hierzu bestimmten General, einem Oberkriegscommissär und einem Oberstabsarzte oder delegirtem Stabsarzte. Nur in Fällen, wo die Vorführung des zu Superarbitrirenden an dem Sitze des Landes-General-Commando unthunlich oder mit zu großen Kosten verbunden ist, kann an Orten, wo sich ein Militär- oder Festungs-Commando befindet, die Superarbitrirung vorgenommen werden (Hofkr. Rescr. v. 26. Dec. 1801, G 1763).

Ohne vorhergegangene Arbitrirung kann das Superarbitrium nur vorgenommen werden: a) bei Beurlaubten, welche in einem andern General-Commando-Bezirke sich befinden, als ihr Truppenkörper; b) bei unheilbaren Kranken in Garnisonsspitälern, wenn die Transportirung zu ihrem Truppenkörper nicht thunlich ist, jedoch ist stets mit dem betreffenden Armeekörper Rücksprache zu pflegen (Hofkr. Vdg. v. 10. Febr. 1827, L 334, und v. 9. August 1832, K 2703).

Die Superarbitrirung ist öfters im Jahre, selbst alle Monate, an von dem Landes-General-Commando bestimmten Tagen vorzunehmen (Hofkr. Rescr. v. 25. Jänner 1827, J 444, und v. 9. Mai 1830, D 2164, Kriegsm. Rescr. v. 11. Sept. 1850, K 7326), und dabei wie bei der Arbitrirung vorzugehen (Hofkr. Rescr. v. 26. Dec. 1801, G 1763 und v. 5. Oct. 1819, D 3638).

Nach dem Befunde der Superarbitrirungs-Commission werden die Leute classificirt:

a) in Militär-Real-Invalide, welche zwar zum Militärdienste untauglich, jedoch zu einem Nahrungserwerbe im Civilstande geeignet sind;
b) in Civil-Real-Invalide, deren Gebrechen den Mann erwerbsunfähig machen, und solche haben allein auf eine Militärversorgung Anspruch;
c) in Halb-Invalide, welche noch zu minderen Militärdiensten, z. B. als Krankenwärter, bei Monturs-Commissionen, bei der technischen Artillerie, als Officiersdiener u. dgl. verwendet werden können.

Kein Mann darf zur Entlassung classificirt werden, welcher noch für irgend eine Militärdienstleistung geeignet ist (A. O. C. Erl. v. 22. Dec. 1857, Abth. 2, Z. 5715).

Muster.

N. N. Regiment

Superarbitrirungs-Liste

über nachbenannte wegen aufhabenden Gebrechen dem hohen Superarbitrio vorzustellende Mannschaft.

Enthält folgende Rubriken:

Compagnie;
Charge;
Grundbuchs-Heft,
Seite;
Namen;
Geburts-Ort,
Bezirk,
Kreis,
Land,
Jahr;
Religion:
Stand;
Profession;
Dienstbeschreibung;
Dienstjahre;
Hat daher vermöge Capitulation noch zu dienen;
Defecte;
angebliche der Compagnie-Officiere,
feldärztlicher Befund;
Hat die Defecte überkommen;
vor der Assentirung,
auf Urlaub,
im Dienste,

mit seinem } Verschulden;
ohne sein }

Ob der Mann aus dem dienstleistenden oder aus dem Urlauber-Stande, und seit wann beurlaubt ist, oder als neu assentirter Recrut vom Assentplatze beurlaubt wurde;

Wann, wo und wie er die Defecte erhalten hat, und ob zu dessen Herstellung alle Heilmittel angewendet worden sind;

Conduite;

Gesuch des Mannes;

Vermögensumstände;

Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Commission;

Köpfe

N., am . . . N. N.,
Oberst.

Die Dienstzeit wurde bis . . ten . . . berechnet, und die National- und Dienstbeschreibung mit dem Manns-Grundbuche übereinstimmend gefunden.

N., ... N. N.,
Kriegscommissär.

Arbitrirt und die vorgestellte Mannschaft mit den obangesetzten Defecten behaftet gefunden.

Sign. wie oben.

Coram nobis

N. N.,	N. N.,	N. N.,
Generalmajor.	Kriegscommissär.	Regimentsarzt.

Superarbitrirt und wie vorsteht classificirt.

N., am . . . . .

N. N.,	N. N.,	N. N.,
Ober-Kriegscommissär.	Feldmarschalllieutenant.	Oberstabsarzt.

4. Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung
der
österreichischen Monarchie
mit
Ausnahme der Militär-Gränzländer.

Genehmigt mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Jänner 1860.
(Ad Abth. 2, Nr. 534, vom 30. Jänner 1860.)

I. Landes-General-Commando in Wien.

(Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark.)

Infanterie-Regiment Nr. 4.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Korneuburg. (Ergänzungs-Bezirks-Officier in Wien.)

Politische Amtsbezirke: Magistrat Wien. — Groß-Enzersdorf, Feldsberg, Haugsdorf, Ober-Hollabrunn, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ravelsbach, Rötz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

Infanterie-Regiment Nr. 49.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: St. Pölten.

Politische Amtsbezirke: Aspang, Baden, Bruck an der Leitha, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Hainburg, Hernals, Hietzing, Kirchschlag, Klosterneuburg, Mödling, Neunkirchen, Wr. Neustadt, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, St. Pölten, Scheibbs, Seitenstätten, Tuln, Waidhofen an der Ybbs, Ybbs, Persenbeug, Pögstall, Spitz.

Infanterie-Regiment Nr. 14.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Linz.

Politische Amtsbezirke: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Groß-Gerungs, Gföhl, Horn, Krems, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Raabs, Schrems, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettel, Magistrat Linz, Aigen, Freistadt, Grain, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz (Umgebung),

Mauthhausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach, Urfahr, Weißenbach, Enns, St. Florian, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr, Weyer, Windischgarsten.

Infanterie-Regiment Nr. 59.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Salzburg.

Politische Amtsbezirke: Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried, Schärding, Wildshut, Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen. Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Waizenkirchen, Wels, Magistrat Salzburg. Abtenau, Gastein, St. Gilgen, Golling, Hallein, St. Johann, Lofer, Mattsee, St. Michael, Mittersill, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden, Salzburg (Umgebung), Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Weitwörth, Werfen, Zell am See.

Infanterie-Regiment Nr. 27.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Gratz.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Gratz. Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gratz (Umgebung), Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz, Aflenz, Aussee, Bruck, an der Mur, Eisenerz, St. Gallen, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Rottenmann, Schladming, Ober-Wölz, Ober-Zeiring.

Infanterie-Regiment Nr. 47.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Marburg.

Politische Amtsbezirke: Arnfels, Eibiswald, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Murek, Radkersburg, Wildon, Cilli, Drachenburg, Erlachstein, Windisch-Feistritz, Franz, Friedau, Gonobitz, St. Leonhard, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg, Oberburg, Pettau, Ober-Radkersburg, Rann, Rohitsch, Schönstein, Tüffer, Windischgratz.

II. Landes-General-Commando zu Prag.

(Böhmen.)

Infanterie-Regiment Nr. 11.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Pisek.

Politische Amtsbezirke: Bergreichenstein, Blatna, Březnic, Horaždiowic, Mirowic, Netolic, Prachatic, Schütten-

hofen, Strakonic, Winterberg, Wodnian, Wolin, Pisek. Budweis, Frauenberg, Gratzen, Hohenfurt, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Ober-Plan, Schweinitz.

Infanterie-Regiment Nr. 18.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Königgrätz,

Politische Amtsbezirke: Adlerkostelez, Dobruška, Grulich, Jaroměř, Königgrätz, Nechanic, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Senftenberg. Hohenmauth, Holic, Landskron, Leitomischl, Pardubitz, Přelauč, Wildenschwert.

Infanterie-Regiment Nr. 21.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Časlau.

Politische Amtsbezirke: Chrudim, Hlinsko, Nassaberg, Politschka, Skuč. Časlau, Chotěboř, Deutschbrod, Habern, Humpolec, Kaunzim, Kobljanowic, Unter-Kralowic, Kuttenberg, Ledeč, Polna, Přibislau.

Infanterie-Regiment Nr. 28.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Prag.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Prag. Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis an der Elbe, Dobřiš, Eule, Hořzowic, Carolinenthal, Königsaal, Melnik, Neu-Strašic, Přibram, Pürglitz, Rakonic, Řičan, Schlan, Schwarzkostelec, Smichow, Unhošt, Welwarn, Zbirow.

Infanterie-Regiment Nr. 35.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Pilsen.

Politische Amtsbezirke: Bischofteinitz, Blowic, Hostau, Klattau, Kralowic, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern. Neugedein, Pilsen, Planic, Přeštic, Rokican, Ronsperg, Stab, Taus, Weiß-Tuschkau, Pfraumberg, Plan, Tachau, Weseritz.

Infanterie-Regiment Nr. 36.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Jungbunzlau.

Politische Amtsbezirke: Böhmisch-Aicha, Benatek, Dauba, Eisenbrod, Friedland, Gabel, Gablonz, Jungbunzlau, Kratzau, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Reichenberg (Stadt), Reichenberg (Umgebung), Sobotka, Tannwald, Turnau, Weißwasser, Neu-Kolin, Podiebrad.

Infanterie-Regiment Nr. 42.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Theresienstadt,

Politische Amtsbezirke: Auscha, Aussig, Bensen. Haida, Hainspach, Böhmisch-Kamnitz, Karbitz, Böhmisch-Leipa,

Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Rumburg, Schluckenau, Teplitz, Tetschen, Warnsdorf, Wegstadtl, Zwickau, Bilin, Brüx, Dux, Laun.

Infanterie-Regiment Nr. 73.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Eger.

Politische Amtsbezirke: Asch, Buchau, Eger, Ellbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Carlsbad, Königswart, Ludic, Neudeck, Petschau, Platten, Tepl, Wildstein. Duppau, Görkau, Jechnic, Kaden, Katharinaberg, Kometau, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Saaz, Sebastiansberg.

Infanterie-Regiment Nr. 74.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Jičin.

Politische Amtsbezirke: Arnau, Neu-Bidžow, Chlumec, Hohenelbe, Hořic, Jičin, Königstadtl, Libau, Lomnic, Marschendorf, Neu-Paka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau. Braunau, Königinhof, Nachod, Polic.

Infanterie-Regiment Nr. 75.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Neuhaus.

Politische Amtsbezirke: Bechin, Beneschau, Jungwoschitz, Kamenitz, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Počatek, Sedlec, Selčan, Soběslau, Tabor, Vlašim, Votic, Wessely. Neu-Bistritz, Lischau, Lomnic, Moldautein, Neuhaus, Wittingau.

III. Landes-General-Commando zu Brünn.

(Mähren und Schlesien.)

Infanterie-Regiment Nr. 1.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Troppau.

Politische Amtsbezirke: Magistrat Troppau, Benisch, Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Friedeck, Hotzenplotz, Jablunkau, Jägerndorf, Jauernig, Königsberg, Oderberg, Odrau, Olbersdorf, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen, Troppau (Umgebung), Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Zuckmantel. Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Ostrau.

Infanterie-Regiment Nr. 3.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Kremsier,

Politische Amtsbezirke: Bistřic, Leipnik, Liebau, Walachisch-Meseřič, Rožnau, Weißkirchen, Wsetin. Ungarisch-Brod, Gaya, Göding, Holleschau, Ungarisch-Hradisch, Klobauk,

Kremsier, Napajedl, Ungarisch-Ostrau, Strażnic, Wisowic, Zdaunek, Auspitz, Austerlitz, Butschowitz, Klobauk, Lundenburg, Selowitz, Steinitz.

Infanterie-Regiment Nr. 8.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Brünn.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Brünn. — Brünn (Umgebung), Eibenschitz, Kunstadt, Tischnowitz, Mährisch-Budwitz, Frain, Hradowitz, Jamnitz, Jaslowitz, Kromau, Naměst, Nikolsburg, Znaim. Bistřic, Dačic, Iglau, Groß-Meseřič, Mährisch-Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

Infanterie-Regiment Nr. 54.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Olmütz.

Politische Amtsbezirke: Blansko, Boskowitz, Gewitsch, Mährisch-Trübau, Wischau, Zwittau. Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Müglitz, Mährisch-Neustadt, Olmütz (Stadt), Olmütz (Umgebung), Plumenau, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

IV. Landes-General-Commando zu Udine.

(Tirol, Kärnthen, Krain, Küstenland und Venedig.)

Jäger-Regiment Kaiser Franz Joseph.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Innsbruck.

Politische Amtsbezirk: Landes-Hauptstadt Innsbruck (Magistrat). — Bludenz, Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Schruns. Fügen, Fall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck (Umgebung), Kitzbichl, Kufstein, Landek, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell im Zillerthale. Ampezzo, Botzen (Stadt), Botzen (Umgebung), Brixen, Bruneck, Buchenstein, Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei. Ala, Arco, Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Condino, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Malé, Mezzolombardo, Mori, Nogaredo, Pergine, Primiero, Riva, Roveredo, Stenico, Strigno, Tione, Trient (Stadt), Trient (Umgebung), Vezzano.

Infanterie-Regiment Nr. 17.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Laibach.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Laibach (Magistrat). — Adelsberg, Egg ob Podpezh, Feistritz, Gott-

schee, Gurkfeld, Idria, Krainburg. Kronau, Laas, Lak, Ober-Laibach, Laibach (Umgebung), Landstraß, Groß-Laschitz, Littai, Möttling, Nassenfuß, Neumarktl, Illirisch-Neustadtl, Planina, Radmannsdorf, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Senosetsch, Stein, Treffen, Tschernembl, Weixelburg, Wippach.

Infanterie-Regiment Nr. 7.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Klagenfurt.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Klagenfurt (Magistrat). — Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt (Umgebung), Kötschachl, St. Leonhard, Millstatt, Paternion, St. Paul, Roseck, Spitak, Tarvis, St. Veit, Ober-Vellach, Villach, Völkermarkt, Winlern, Wolfsberg.

Infanterie-Regiment Nr. 22.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Triest.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Triest (Magistrat). — Canale, Cervignano, Comen, Cormans, Görz (Stadt), Görz (Umgebung), Gradisca, Heidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Sessana, Flitsch, Tollmein. Albona, Buje, Capo d'Istria. Castelnuovo, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pirano, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno, Veglia, Volosca.

Infanterie-Regiment Nr. 13.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Padua.

Politische Amtsbezirke: Camposampietro, Cittadella, Padua. Asolo, Castelfranco, Montebelluno. Asiago, Bassano, Marostica.

Infanterie-Regiment Nr. 16.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Treviso.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Venedig. — Chioggia, Dolo, S. Doná, Mestre, Mirano, Portogruaro, Venedig (Umgebung). Oderzo, Treviso.

Infanterie-Regiment Nr, 26.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Udine.

Politische Amtsbezirke: Ampezzo, Cividale, Codroipo, S. Daniele, Gemona, Latisana, Maniago, Moggio, Palma, S. Pietro degli schiavi, Rigolato, Spilimbergo, Tarcento, Tolmezzo, Udine.

Infanterie-Regiment Nr. 38.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Monselice.

Politische Amtsbezirke: Adria, Ariano, Badia, Lendinara, Massa, Occhiobello, Polosella, Rovigo. Conselve, Este, Monselice, Montagnana, Piove.

Infanterie-Regiment Nr. 45.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Verona.

Politische Amtsbezirke: Bardolino, Caprino, Isola della Scala, S. Pietro Incariano, Sanguinetto, Verona, Villafranca. Gonzaga, Mantua, Ostiglia, Revere, Sermide, Peschiera mit Ponti (von Volta).

Infanterie-Regiment Nr. 79.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Pordenone.

Politische Amtsbezirke: Agordo, Auronzo, Belluno, Feltre, Fonzaso, Longarone, Pieve di Cadore. Aviano, Pordenone, Sacile, S. Vito. Ceneda, Conegliano, Valdobbiadene.

Infanterie-Regiment Nr. 80.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Vicenza.

Politische Amtsbezirke: Arzignano, Barbarano, Lonigo, Schio, Thiene, Valdagno, Vicenza. S. Bonifacio, Cologna, Legnago, Tregnago.

V. Landes-General-Commando zu Lemberg.

(Galizien und Bukowina.)

Infanterie-Regiment Nr. 20.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Neu-Sandec.

Politische Amtsbezirke: Cieszkowicze, Dunajew Czarny, Grybów, Kroscienko, Limanowa, Muszyna, Neumarkt, Alt-Sandec, Neu-Sandec, Tymbark. Jordanow. Bochnia, Brzesko, Dobczyce, Niepolomice, Podgórze, Wieliczka, Wiśnicz.

Infanterie-Regiment Nr. 40.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Rzeszów.

Politische Amtsbezirke: Glogow, Lancut, Lezaisk, Nisko, Przeworsk, Rozwadów, Rzeszów, Sokolów, Tarnobrzeg, Tyczyn, Ulanów. Dukla, Frysztak, Krosno, Strzyżów, Zmigrod.

Infanterie-Regiment Nr. 56.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Wadowice.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Krakau (Magistrat). — Chrzanów, Jaworzno, Krzeszowice, Liszki, Mogila. Andrichau, Biala, Kalwarya, Kenty, Maków, Milowka, Mišlenice, Oświecim, Saybusch, Skawina, Slemien, Wadowice.

Infanterie-Regiment Nr. 57.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Tarnów.

Politisch Amtsbezirke: Dabrowa, Dembica, Kolbuszów, Mielec, Pilsno, Ropczyce, Tarnów, Tuchów. Zabno, Zassów. Radlów, Wojnicz. Biecz, Brzostek. Gorlice, Jaslo.

Infanterie-Regiment Nr. 30.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Lemberg.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Lemberg (Magistrat). — Grodek, Janów, Lemberg (Umgebung), Szczerzec, Winniki, Busk, Gliniani, Kamionka strumilowa, Lopatyn, Olesko, Radziechów. Kulików, Mostywielki, Zolkiew.

Infanterie-Regiment Nr. 9.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Stry.

Politische Amtsbezirke: Bolechów, Dolina, Kalusz, Mikolajów, Raznyatów, Skole, Stry, Wojnilów, Zuzrawno. Drohobycz, Komarno. Medenice, Podbusz, Rudki.

Infanterie-Regiment Nr. 10.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Przemysl.

Politische Amtsbezirke: Jaroslau, Jaworów, Krakowiec, Mosciska, Nizankowice, Przemysl, Radymno, Sadowa, Wisznia. Sieniawa, Belz, Cieszanów, Lubaczów, Niemirow, Rawa, Sokal, Uhnów.

Infanterie-Regiment Nr. 15.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Tarnopol.

Politische Amtsbezirke: Grzymalów, Jhrowice, Medyn, Mikulince, Skalat, Tarnopol, Trembowla, Zbaraz, Zlotniki. Borszczów, Budzanów, Hussiatyn, Kopeczynce, Mielnica.

Infanterie-Regiment Nr. 55.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Brzezan.

Politische Amtsbezirke: Bóbrka, Brzezan, Bursztyn, Chodorów, Kozowa, Podhajce, Przemyslany, Rohatyn. Brody, Zalosce, Zborów, Zloczów.

Infanterie-Regiment Nr. 58.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Stanislau.

Politische Amtsbezirke: Bohorodczany, Buczasz, Delatyn, Halicz, Monasterzyska, Nadworna, Solotwina, Stanislau, Tlumacz, Tysmienice. Czortków, Jaslowiec, Tluste.

Infanterie-Regiment Nr. 77.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Sanok.

Politische Amtsbezirke: Baligrod, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Dobromil, Dubiecko, Lisko, Lutowisko, Rymanów, Sanok, Ustrzyki dolne. Borynya, Laka, Sambor, Starasol, Staremiasto, Turka.

Infanterie-Regiment Nr. 24.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Kolomea.

Politische Amtsbezirke: Gwozdziec, Horodenka, Kolomea, Kossów, Kuty, Obertyn, Peczeniżin, Sniatyn, Zablatów, Zaleszczyk. Putilla, Waskouz am Czeremosz, Wischnitz.

Infanterie-Regiment Nr. 41.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Czernowitz.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Czernowitz, Czernowitz (Umgebung), Dorna watra, Gorahumora, Mold.- Kimpolung, Kotzmann, Radautz, Sadagóra, Sereth, Solka, Storozynec, Suczawa, Zastawna.

VI. Landes-General-Commando zu Ofen.

(Ungarn.)

Infanterie-Regiment Nr. 32.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Ofen.

Stuhlrichter-Aemter: Landes-Hauptstadt Ofen (Magistrat). — Stadt Pest (Magistrat). — Gödölö, Nagy-Káta, Monor, Ocsa, Ráczkeve, Waitzen. Gyöngyös. Jász-Apathi, Jász-Berény.

Infanterie-Regiment Nr. 46.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Szegedin.

Stuhlrichter-Aemter: Csongrád, Hold-Mezö-Vásárhely, Szegedin (Stadt), Szegedin (Umgebung), Szentes. Duna-Vecse, Kalocsa, Kecskemet, Kis-Körös, Nagy-Körös. Félegyháza, Halas, Kun-Szent-Miklós.

Infanterie-Regiment Nr. 60.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Erlau.

Stuhlrichter-Aemter: Edelény, Mezö-Kövesd, Miskólcz, Onod, Szent-Sajó-Péter. Erlau (Stadt), Erlau (Umgebung), Heves, Pétervására.

Infanterie-Regiment Nr. 69

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Stuhlweissenburg.

Stuhlrichter-Aemter: Gran (Stadt), Gran (Umgebung), Kócs, Totis. Bicske, Moor, Sárbogard, Stuhlweissenburg (Stadt), Stuhlweissenburg (Umgebung). Ofen (Umgebung).

Infanterie-Regiment Nr. 68.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Szolnok.

Stuhlrichter-Aemter: Czegléd. Tisza-Füred, Szolnok, Mezö-Túr, Kardszag. Békés, Csaba, Gyulb, Szarvás, Szegalom.

Infanterie-Regiment Nr. 5.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Szathmár.

Stuhlrichter-Aemter: Nagy-Bánya (Stadt), Nagy-Bánya (Umgebung), Erdöd, Fejér-Gyarmath, Nagy-Károly, Máté-Szalka, Szathmár-Némethi (Stadt), Szathmár-Némethi (Umgebung), Szinyér-Várallya. Nagy-Kalló, Kis-Várda.

Infanterie-Regiment Nr. 33.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Alt-Arad.

Stuhlrichter-Aemter: Arad (Stadt), Arad (Umgebung), Butyin, Boros-Jenö, Kis-Jenö, Pankota, Radna. Bátonya, Makó.

Infanterie-Regiment Nr. 37.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Großwardein.

Stuhlrichter-Aemter: Großwardein (Stadt). Belényes, Elesd, Großwardein (Umgebung), Mezö-Kereszktes, Margita, Nagy-Szatonia, Tenke.

Infanterie-Regiment Nr. 39.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Debreczin.

Stuhlrichter-Aemter: Nyir-Bátor, Nyir-Egyháza. Debreczin (Stadt), Debreczin (Umgebung), Derecske, Diószeg, Hajda-Dorok, Püspök-Ladány.

Infanterie-Regiment Nr. 34.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Kaschau.

Stuhlrichter-Aemter: Stadt Kaschau (Magistrat). Kaschau (Umgebung), Mislye, Szántó, Szepsi, Szikszó, Torna. Rima-Brezó, Rima-Szombath, Nagy-Röcze, Rosenau, Tornálya.

Infanterie-Regiment Nr. 65.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Munkács.

Stuhlrichter-Aemter: Kis-Almás, Beregszász. Halmi, Käßeny, Munkács, Nagy-Szöllös, Unter-Vereczke, Hußt, Ökörmező, Rahó-Bocsko, Sugatág, Sziget, Técsö, Visso.

Infanterie-Regiment Nr. 66.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Unghvár.

Stuhl-Richter-Aemter: Galszécs, Helymecz-Király, Homonna, Nagy-Mihály, Papina, Sártorrallya-Ujhely, Szerencz, Sztropkó, Tokaj, Varannó. Groß-Bereczna, Nagy-Kapos, Tiba, Unghvár.

Infanterie-Regiment Nr. 67.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Eperies.

Stuhlrichter-Aemter: Bartfeld (Stadt), Bartfeld (Umgebung), Eperies (Stadt), Eperies (Umgebung), Giralth, Siroka, Svidnik, Zeben (Stadt), Zeben (Umgebung). Altendorf, Göllnitz, Kesmark (Stadt), Kesmark (Umgebung), Leutschau (Stadt), Leutschau (Umgebung), Lublau, Poprad, Wallendorf.

Infanterie-Regiment Nr. 12.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Komorn.

Stuhlrichter-Aemter: Komorn (Stadt), Komorn (Umgebung), Mußla, Perbete. Baan, Freistadtl, Neuhäusel. Neutra (Stadt), Neutra (Umgebung), Oßlan, Privitz, Tapolcsán. Aranyos-Maroth, Verebély.

Infanterie-Regiment Nr. 25.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Losoncz.

Stuhlrichter-Aemter: Báth, Bozók, Diln (Stadt), Ipoly-Ságh, Schemnitz (Stadt), Schemnitz, (Umgebung), Vámos-Mikola. Balassa-Gyarmath, Fülek, Gács, Losoncz, Rétságh, Szécsény, Szirák. Levencz.

Infanterie-Regiment Nr. 70.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Neu-Sohl.

Stuhlrichter-Aemter: Kremnitz, Zsarnovicz. Alsó-Kubin, Szent-Márton, Mosócz, Námeßto, Thurdossin. Hradek,

Szent-Miklós, Rosenberg. Brieß, Alt-Sohl, Neu-Sohl (Stadt), Neu-Sohl (Umgebung).

Infanterie-Regiment Nr. 71.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Trencsin.

Stuhlrichter-Aemter: Bicse, Csácza, Ilava, Klein-Neustadtl, Predmér, Puchó, Sillein, Trencsin (Stadt), Trencsin (Umgebung). Miava, Pöstyén, Wag-Neustadtl.

Infanterie-Regiment Nr. 72.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Preßburg.

Stuhlrichter-Aemter: Stadt Preßburg (Magistrat). Bösing (Stadt), St. Georgen (Stadt), Malatzka, Modern (Stadt), Preßburg (Umgebung), Sellye, Sommerein, Szerdahely. Skalitz, Szenitz, Tyrnau (Stadt), Tyrnau (Umgebung).

Infanterie-Regiment Nr. 19.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Raab.

Stuhlrichter-Aemter: Martinsberg, Raab (Stadt), Raab (Umgebung), Téth. Devecser, Enyéng, Papa, Veßprim, Zirz. Ungarisch-Altenburg, Neusiedl am See, Ragendorf.

Infanterie-Regiment Nr. 44.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Kaposvár.

Stuhlrichter-Aemter: Nagy-Atád, Csurgó, Igal, Kaposvár, Karád, Marczaly, Szigetvár. Högyeß, Tamási.

Infanterie-Regiment. Nr. 48.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Groß-Kanizsa.

Stuhlrichter-Aemter: Groß-Kanizsa, Keßthely. Alsó-Lendva, Letenye, Pacsa, Sümegh, Tapolcza, Zala-Egerszeg. Eisenburg, St. Gotthard, Kleinzell, Körmend. Olsnitz.

Infanterie-Regiment Nr. 52.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Fünfkirchen.

Stuhlrichter-Aemter: Darda, Fünfkirchen (Stadt), Fünfkirchen (Umgebung), Szent-Lörincz, Mohács, Pécsvárad, Sásd, Siklós, Bonyhád, Duna-Földvár, Szekszárd.

Infanterie-Regiment Nr. 76.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Oedenburg.

Stuhlrichter-Aemter: Stadt Oedenburg (Magistrat) Csapring (Csepregh), Csorna, Eisenstadt (Stadt), Eisenstadt (Umgebung), Eßterház, Kapuvár, Mattersdorf, Oedenburg

(Umgebung), Unter-Pullendorf, Rust (Stadt), Güns (Stadt), Güns (Umgebung), Güssing, Oberwarth, Sárvár, Steinamanger (Stadt), Steinamanger (Umgebung).

VII. Landes-General-Commando zu Hermannstadt.

(Siebenbürgen.)

Infanterie-Regiment Nr. 2.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Fogaras.

Politische Amtsbezirke: Barátos, Fogaras, Hoßufalu, Kronstadt, Marienburg, Sárkány, Sepsi-Szent-György, Törzburg, Kézdi-Vásárhely, Barót, Kozmás.

Infanterie-Regiment Nr. 31.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Orlath.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Hermannstadt (Magistrat). — Agnethlen, Elisabethstadt, Frek, Hermannstadt (Umgebnng), Leschkirch, Markt-Schelken, Mediasch, Orlath, Schäßburg, Groß-Schenk, Reps. Kereßtur-Szekély.

Infanterie-Regiment Nr. 50.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Carlsburg.

Politische Amtsbezirke: Abrudbánya, Blasendorf, Groß-Enyed, Carlsburg, Tövis. Bágyon, Thorda (Thovenburg). Dicsö-Szent-Márton, Radnoth, Zah.

Infanterie-Regiment Nr. 51.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Klausenburg.

Politische Amtsbezirke: Bánfy-Hunyad, Gyalú, Klausenburg, Válaßut. Hidalmás, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, Tasnád, Ziláh, Zovény.

Infanterie-Regiment Nr. 62.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Maros-Vásárhely.

Politische Amtsbezirke: Mezö-Madaras, Makfalva, Maros-Vásárhely. Csik-Szereda, Györgyó-Szent-Miklos, Udvárhely-Szekély. Görgény-Szent-Imré, Sächsisch-Regen, Teckendorf.

Infanterie-Regiment Nr. 63.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Bistritz.

Politische Amtsbezirke: Bethlen, Bistritz, Borgoprund, Lechnitz, Naßód, Alt-Rodna, Groß-Schogen, Dées,

Kápolnak-Monostor, Magyar-Lapos, Mocs, Retteg, Semesnye, Nagy-Somkut, Szamos-Ujvár.

Infanterie-Regiment Nr. 64.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Vorläufig Déva.

Politische Amtsbezirke: Broos, Déva, Halmágy, Hatßeg, Illie, Maros-, Körös-Bánya, Puj, Solimos, Maros-, Vajda-Hunyad. Algyógy. Mühlbach, Reußmarkt.

VIII. Landes-General-Commando zu Temesvár.

(Wojwodina und Banat.)

Infanterie-Regiment Nr. 6.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Neusatz.

Politische Amtsbezirke: Alt-Becse, Illok, Neusatz (Stadt), Neusatz (Umgebung). Alt-Palanka, Ruma. Apatin, Kula.

Infanterie-Regiment Nr. 23.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Maria-Theresiopel.

Politische Amtsbezirke: Baja, Maria-Theresiopel (Stadt), Maria-Theresiopel (Umgebung), Zenta, Zombor (Stadt), Zombor (Umgebung). Türkisch-Kanizsa.

Infanterie-Regiment Nr. 29.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Groß-Kikinda.

Politische Amtsbezirke: Neu- (Türkisch-) Becse, Groß-Becskerek (Stadt), Groß-Becskerek (Umgebung), Hatzfeld, Groß-Kikinda, Groß-Szent-Miklós, Modos.

Infanterie-Regiment Nr. 43.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Werschetz.

Politische Amtsbezirke: Csakova, Werschetz (Stadt), Werschetz (Umgebung), Bogsán, Lugos, Orawicza.

Infanterie-Regiment Nr. 61.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Neu-Arad.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Temesvár (Magistrat). — Neu-Arad, Buziás, Lippa, Temesvár (Umgebung). Billet. Facset.

IX. Landes-General-Commando zu Agram.

(Croatien und Slavonien.)

Infanterie-Regiment Nr. 53.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Agram.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Agram. — Agram (Umgebung), Bosiljevo, Dugoselo, Gorica velika, Jaska, St. Ivan, Carlstadt (Stadt), Carlstadt (Umgebung), Modrušpotok, Moslavina, Pisarovina, Samobor, Sissek, Stubica, Verbovec. Buccari (Stadt), Buccari (Umgebung), Cirkvenica, Čubar, Delnice, Fiume (Stadt), Fiume (Umgebung), Verbovsko. Klanjec, Krapina, Pregrada, Zlatar.

Infanterie-Regiment Nr. 78.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Essek.

Politische Amtsbezirke: Čakathurn, Ivance (Klenovnik), Kopreinitz (Stadt), Kopreinitz (Umgebung), Ludbreg, Prelog, Strigovo, Toplice, Warasdin (Stadt), Warasdin (Umgebung), Kreuz (Stadt), Kreuz (Umgebung). Djakovár, Essek (Stadt), Essek (Umgebung), Miholjac, Našice, Valpovo, Vukovár. Daruvár, Kutjevo, Pakrac, Požega (Stadt), Požega (Umgebung), Slatina, Verovitic, Ručin.

X. Landes-General-Commando zu Zara.

(Dalmatien.)

Feld-Jäger-Bataillon Nr. 24.

Ergänzungs-Bezirks-Commando: Spalato.

Politische Amtsbezirke: Landes-Hauptstadt Zara Magistrat). — Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico, Zara (Umgebung). Almissa, Brazza (S. Pietro), Imoschi, Lesina, Lissa, Marcasca, Metković, Sinj, Spalato, Traù, Vergorac, Verlika. Curzola, Ozebié, Ragusa, Ragusa vecchia, Stagno. Budua, Castelnuovo, Cattaro, Risano.

III.

Vorschrift über die Stellvertretung im Heere.

1. Verordnung des Armee-Obercommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1856,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,

betreffend die Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste.

(Nr. 27 des R. G. B.)

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1856 die nachstehende, mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarte Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste mit dem Beifügen Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl über das Geschäftsverfahren bei der Durchführung dieser Vorschrift, als auch über die besonderen Bestimmungen, nach welchen dieselbe schon bei der heurigen Rekrutenstellung in Anwendung zu kommen hat, die erforderlichen Weisungen zu erlassen sind. Unter Einem ist für das Jahr 1856 die Befreiungstaxe mit dem für alle Kronländer gleichen Betrage von Eintausend fünfhundert Gulden festgesetzt worden.

Diese Vorschrift wurde durch a. h. Entschl. v. 10. Juli 1857 auch auf die Bewohner der Militärgränz-Communitäten ausgedehnt, und die Verwendung der eingehenden Taxbeträge zur Reengagirung geeigneter Stellvertreter außerhalb der Gränztruppen genehmigt (A. O. C. Rescr. vom 26. Juli 1857, Abth. 21, Z. 2508).

Ferner haben Se. k. k. apostolische Majestät sich Allergnädigst bewogen befunden, den in Gemäßheit des Gesetzes v.

23. December 1849 (Nr. 5 R. G. B. v. Jahre 1850) reengagirten, noch im activen Dienste befindlichen Freiwilligen, damit auch sie in die Lage kommen, von den Bestimmungen des neuen Gesetzes Gebrauch zu machen, die Nachsicht von zwei Dienstjahren und die fernere Begünstigung zu gewähren, daß jedem derselben, welcher die achtjährige Engagirungs-Dienstzeit wirklich vollstreckt, im Falle er es vorzieht, ein Capital von vierhundert Gulden, und jedem derselben, welcher sechs Engagirungs-Dienstjahre wirklich vollstreckt, im Falle er es vorzieht, ein Capital von dreihundert Gulden gegen Verzichtleistung auf die lebenslängliche Zulage und auf das Testirungsrecht über dreißig Gulden bar auf die Hand gezahlt werden dürfe, dagegen für alle übrigen bisher engagirten Freiwilligen aber, welche vor Vollstreckung der Reengagirungs-Dienstzeit aus was immer für Ursachen aus dem activen Militärdienste entweder schon getreten sind, oder noch in der Folge treten, die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. December 1849 fortan in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Diese Begünstigung wurde durch Armee-Ober-Commando-Verordnung v. 23. Juli 1856, Nr. 140 R. G. B., allen noch activ dienenden Stellvertretern, ohne Rücksicht, ob sie eine neuerliche Dienstverpflichtung eingehen oder nicht, unter Aufrechthaltung der sonstigen Bedingungen eingeräumt.

Die zur Durchführung des vorbesagten Gesetzes bei der nächsten Recrutirung erforderliche Anweisung, sowie das in der Folge hiebei zu beobachtende Geschäftsverfahren wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Die hier erwähnte Instruction folgt unten.

Erster Abschnitt.

Ueber die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag der Taxe.

§. 1. Die Enthebung vom Eintritte in den Militärdienst, sowie die Entlassung aus demselben, wird Denjenigen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind, gegen Erlag einer Taxe in der Regel in Friedenszeiten gestattet, insoferne nicht Se. k. k. apostolische Majestät hierin nach Maßgabe der Umstände eine Beschränkung oder die gänzliche Suspendirung eintreten zu lassen finden.

Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen wird, außer zwischen Brüdern, auch fernerhin nicht gestattet.

Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen ist unzuläßig; nur ein Bruder darf seinen Bruder vertreten, wenn der stellvertretende

Bruder schon selbst der Militärpflicht genügt, oder die zweite Altersclasse überschritten hat (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.). Auch dienende Soldaten können unter dieser Bedingung von ihren Brüdern mit Bewilligung des Landes-General-Commando und der Landesstelle vertreten werden (Min. Erl. vom 26. November 1861, Z. 23722).

§. 2. Zur Zeit einer Kriegsausrüstung oder eines ausgebrochenen Krieges wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag einer Taxe gänzlich eingestellt.

§. 3. Derjenige, für welchen die Befreiungstaxe erlegt wurde, ist, soferne die gesetzlichen Bedingungen eintreten, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.

§. 4. Der Betrag der zu erlegenden Taxe wird vom Armee-Ober-Commando im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, jährlich speciell festgesetzt und allgemein verlautbart. Diese Taxe muß in der festgesetzten Ziffer und in der gesetzlichen Währung jenes Kronlandes erlegt werden, welchem der Befreiungswerber seiner heimatlichen Zuständigkeit nach angehört.

Die Militär-Befreiungstaxe wird jährlich, und zwar seit dem Jahre 1861 stets mit 1200 fl. ö. W. festgesetzt (S. die letzte Feststellung für 1865 durch die Min. Vdg. vom 2. Sept. 1864, Nr. 75 R. G. B.)

Den Handlungscommis im Orient ist die Begünstigung zugestanden die Befreiungstaxe in Jahresraten von 300 fl. ö. W. mit 5 perc. Verzinsung des Restbetrages einzahlen zu dürfen, wenn durch eine aufrechte Handelsfirma oder in anderer Art eine entsprechende Bürgschaft geleistet wird. Bleibt der Betreffende mit einer Rate im Rückstand, so ist er der Befreiung verlustig (Min. Erl. v. 29. Sept. 1859, Z. 22527).

§. 5. (Jene Militärpflichtigen, welche gegen Erlag der Taxe vom Eintritte in den Militärdienst enthoben zu werden wünschen, haben im Monate October des der Recrutirung, bei welcher sie zu den stellungspflichtigen Altersclassen gehören, vorangehenden Jahres bei der politischen Behörde ihres Stellungsbezirkes, um die Vormerkung zum Taxerlage anzusuchen.)

§. 6. (Ob und wie viele von den zum Erlage der Taxe Vorgemerkten zur Befreiung durch den Taxerlag wirklich zugelassen werden, ist durch die politischen Behörden in jedem Kronlande öffentlich kundzumachen.)

Die §§. 5 und 6 entfallen, und statt ihrer hat folgende Bestimmung zu gelten: Die politischen Behörden sind ermächtigt, nicht allein den im militärpflichtigen, sondern auch den nicht in diesem Alter stehenden Individuen den angemeldeten Taxerlag sofort zu bewilligen. (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

§. 7. (Die Befreiungstaxe ist nach erhaltener Bewilligung zum Erlage innerhalb der in der schriftlichen Verständigung mit dem Kalendertage ausgedrückten, längstens vierzehntägigen Frist bei einer k. k. Steuer- oder Sammlungscasse (Intendanz-Casse) zu erlegen.)

Dieser Absatz wurde dahin geändert: Die Befreiungstaxe ist nach erhaltener Bewilligung zum Erlage innerhalb der, in der schriftlichen Verständigung mit dem Kalendertage ausgedrückten Frist bei einer k. k. Steuer- oder Sammlungs- (Intendanz-) Casse zu erlegen. Für diejenigen Militärpflichtigen, welche zu den für die bevorstehende Heeresergänzung aufgerufenen Altersclassen gehören, darf die Frist zum Erlage der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Commission erstreckt werden (A. O. C. Vdg. vom 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

Der Taxerleger hat sich bei der betreffenden Casse mit der erhaltenen schriftlichen Erlagsbewilligung auszuweisen.

Die Casse behält diese Erlagsbewilligung als Journals-Belag zurück, und folgt dem Erleger über den ihr abgeführten Taxbetrag einen Abfuhrsschein aus.

§. 8. Wenn der in der Erlagsbewilligung anberaumte Erlagstermin verabsäumt worden ist, erlischt das Recht, sie erlegen zu dürfen, somit auch jeder Anspruch auf Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste aus diesem Titel, und es sind die betreffenden Militärpflichtigen bei der Recrutirung nach ihrem Lose zu stellen, allenfalls beurlaubte Offert-Entlassungswerber aber sogleich zu ihrem Truppenkörper einrücken zu machen.

Wenn der in der Erlagsbewilligung anberaumte Erlagstermin versäumt worden ist, erlischt nur für die in den aufgerufenen Altersclassen stehenden Militärpflichtigen das Recht, die Taxe erlegen zu dürfen (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

§. 9. Dienenden Soldaten wird die Entlassung gegen Erlag der Taxe (im sogenannten Offertwege) in der Regel nur dann zugestanden, wenn sie bereits zwei Dienstjahre vollstreckt haben und rücksichtswürdige Gründe für ihre Entlassung nachzuweisen im Stande sind.

Diese Bewilligungen sind von den Landes-General-Commanden im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu ertheilen (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

Auch die Militärentlassung behufs des Eintrittes in den geistlichen Stand hat, wenn keine Motive zum Gnadenwege vorliegen, im Offertwege zu erfolgen (A. O. C. Vdg. v. 29. December 1856, A. III, S. 2, Z. 8635).

Uebrigens bleiben die für Offert-Entlassungen bestehenden Vorschriften maßgebend.

Die instruirten Offert-Entlassungs-Gesuche sind von den Parteien bei der politischen Unterbehörde einzureichen, diese letztere übermittelt nach genommener Einsicht und unter Zulegung der politischerseits noch nöthigen Behelfe den Act der Kreisbehörde, welche die sämmtlichen Verhandlungs-Acten mit dem eigenen Gutachten dem Ergänzungs-Bezirks-Commando übersendet.

Das Ergänzungs-Bezirks-Commando hat die vorschriftmäßige Entlassungs-Consignation zu verfassen, und überreicht solche sammt den instruirten Gesuchen mit den militärischerseits dießfalls noch allegirten Documenten, mittelst gutächtlichen Berichtes dem Landes-General-Commando (Hofkr. Rescript vom 23. März 1808, O 677).

Das Landes-General-Commando prüft die obwaltenden Verhältnisse, und bewilligt oder verweigert die Entlassungsgesuche nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründe, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeit und Kosten verwendet wurden, allgemein zu entlassen (Hofkr. Rescript vom 6. December 1834, K 3257).

Das Landes-General-Commando leitet die Verhandlungsacten, wenn daselbe hinlängliche Gründe auf die Entlassung des Mannes einzugehen findet, an die politische Landesbehörde mit dem Ersuchen um die Eröffnung der dortseitigen Wohlmeinnug.

In Folge hofkriegsräthlicher Rescripte vom 20. September 1782, 23. März 1808, O 677, und 19. März 1818, K 1827, sind die Bedingungen, unter welchen die Entlassung im Offertwege bewilligt werden kann, folgende:

1. Wenn es sich um den Betrieb einer Wirthschaft handelt, und die gesetzlichen Erfordernisse zur Entlassung im Concertationswege nicht vorhanden sind.

2. Wenn der Betrieb eines nützlichen Gewerbes nach einem verstorbenen Vater fortgesetzt werden soll; oder dieses Gewerbe von solchem Umfange ist, daß ein Vater ohne Zuhilfnahme seines zu entlassenden Sohnes dasselbe fortzubringen außer Stande wäre.

3. Wenn eine Witwe die von ihrem verstorbenen Manne übernommene Wirthschaft oder ein Geschäft ohne Zuthun ihres im Militär dienenden Sohnes fortzuführen nicht in der Lage wäre; endlich

4. wenn der Entlaßwerber wohl Brüder hat, diese aber noch im zarten Alter und deßhalb außer Stand sind, bei dem Gewerbe oder der Wirthschaft behilflich zu sein.

Von der Entlassung im Offertwege sind ausgeschlossen zu Folge Kriegsminist. vom 28. December 1849, K 10130 M K, alle ex officio oder imperative gestellten Individuen und laut Hofkr. Rescr. vom 5. August 1843, K 3113, die Recrutirungsflüchtigen und Selbstverstümmler.

§. 10. Die Rückzahlung einer erlegten Befreiungstaxe findet nur statt, wenn es sich nachträglich zeigen sollte, daß Derjenige, für welchen sie erlegt wurde, von dieser Begünstigung durch die bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die statt der Taxerleger zu engagirenden Stellvertreter.

§. 11. Im Sinne der Bestimmungen des §. 5 haben sich Diejenigen, welche als Stellvertreter engagirt zu werden wünschen, insoferne sie in activer Dienstleistung stehen, bei ihren betreffenden Abtheilungen, insoferne sie aber beurlaubt oder im Reservestande, oder im Civilstande sind, bei jenem Werb-Bezirks-Commando, in dessen Bereiche sie wohnen, im Monate August jeden Jahres zu melden.

§. 12. Uebersteigt, die Zahl der Engagirungswerber die Zahl der vorgemerkten Befreiungswerber, so entscheidet das

Armee=Ober=Commando, welche von den Engagirungswerbern wirklich als Stellvertreter, anzunehmen, und welche für eine künftige Reengagirung in Vormerkung zu halten sind.

§. 13. Die Engagirung der Stellvertreter wird durch das Armee=Ober=Commando noch folgenden Grundsätzen bewirkt:

1. In der Regel sind Unterofficiere, und alle in diese Kategorie gehörigen Chargen jeder Waffengattung und Branche, welche sich noch in activer Dienstleistung befinden, ihre gesetzliche Linien=Dienstzeit oder die früher eingegangene Reengagirungs=Dienstzeit vollstreckt, während derselben gute Conduite und Verwendbarkeit bewährt haben, und die volle phisische Angemessenheit zur Vollstreckung der neuen Dienst=Verpflichtungszeit besitzen, wenn sie sich dazu melden, als Stellvertreter zu reengagiren.

Die im Genusse des Pensions=Anspruches stehenden Militär=Unterparteien dürfen als Stellvertreter nicht angenommen werden (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

Als halb= oder realinvalid superabitrirte Leute können nur dann als Stellvertreter angenommen werden, wenn sie nach erfolgter Rearbitrirung durch eine dreijährige ununterbrochene Dienstleistung die wieder erlangte Tauglichkeit für alle Kriegsdienste bewiesen haben (Kriegs=Min. Vdg. v. 15. Juli 1860, Abth. 2, Z. 4114).

2. Wenn die Zahl der zur Engagirung sich meldenden Unterofficiere nicht hinreicht, sind auch in der Loco=Dienstleistung befindliche Leute vom Gefreiten abwärts als Stellvertreter zu reengagiren, wenn an deren Beibehaltung wegen ihrer speciellen Brauchbarkeit und guten Verwendung dem Dienste besonders gelegen ist, und auch die im ersten Punkte dieses Paragraphes aufgestellten sonstigen Bedingungen zutreffen.

Hierunter sind zu verstehen: anerkannt tapfere, decorirte Soldaten, ausgezeichnete Schützen, tüchtige Cavalleristen, Vormeister, Oberkanoniere, Fahr=Kanoniere, Professionisten, Officiers=Diener, Matrosen, Musikkundige, Tambours, Hornisten, Trompeter, erfahrene, unverdrossene Krankenwärter u. dgl., worüber die Beurteilung den Truppen= und Abtheilungs=Commandanten, welche hierbei nur das wahre Interesse des Dienstes vor Augen zu halten haben, anheimgestellt wird.

3. Leute, welche sich im Stande der Beurlaubten oder der Reserve befinden, deßgleichen solche, welche nach gänzlich vollstreckter Militärverpflichtung die Entlassung genommen haben, können ebenfalls als Stellvertreter engagirt werden, wenn die in den vorhergehenden Punkten dieses Paragraphes bezeichneten Kategorien nicht hinreichen, oder ihre Engagirung für den Dienst besonders vortheilhaft erscheint.

Mit Abschied entlassenen Capitulanten gebührt vor Beendigung der neu eingegangenen Dienstpflicht weder die Alters- noch die Stellvertreterszulage, noch Capital oder Quote des letzteren und es ist ihre Assentirung mit Vorbehalt der nachträglichen Reengagirung als Stellvertreter unstatthaft, weil die Reengagirung verabschiedeter Soldaten nur in letzter Linie dann erfolgen kann, wenn die activ dienenden Reengagirungswerber nicht hinreichen. (Kriegs-Min. Vdg. v. 27. December 1861, Abth. 2, Z. 8717).

§. 14. So lange das Beste des Dienstes es nicht unumgänglich nothwendig macht, rücksichtlich der Stellvertreter eine Ausgleichung unter den verschiedenen Truppenkörpern zu treffen, werden in der Regel die Reengagirten bei jenen Truppenkörpern belassen, in welchen sie ihre frühere Dienstzeit vollstreckt haben.

Jene Stellvertreter, welche im Interesse des Dienstes zu anderen Truppenkörpern transferirt, namentlich aber diejenigen, welche für den Aufsichtsdienst zu den Disciplinar-Compagnien commandirt werden müssen, werden nach Thunlichkeit durch Beförderung, oder nach Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit durch vorzugsweise Verleihung einer Civil-Staatsbedienstung berücksichtiget.

§. 15. In der Regel werden alle Stellvertreter mit der Verpflichtung, die durch das Recrutirungs-Gesetz bestimmte Linien-Dienstzeit abzutragen engagirt.

Ausnahmsweise können jedoch über specielle Bewilligung des Armee-Ober-Commando die im §. 13, Punkt 1, bezeichneten Individuen, darunter vorzugsweise aber die zur Aufsicht in Disciplinar-Compagnien verwendeten, oder solche, welche eine Reengagirungs-Dienstverpflichtung bereits vollstreckt haben, auch auf die Hälfte der oben erwähnten Linien-Dienstzeit und nach Ablauf ihrer Verpflichtung sie selbst abermals, oder neue Bewerber derselben Kategorie, unter gleichen Bedingungen als Stellvertreter engagirt werden.

Das Armee-Ober-Commando hat durch eine besondere Vormerkung dafür zu sorgen, daß auch rücksichtlich der auf halbe Dienstzeit reengagirten Stellvertreter die entsprechende Ausgleichung mit den Taxerlegern eingehalten werde. Jeder Stellvertreter kann überhaupt, wenn er die früher eingegangene Dienstverpflichtung vollstreckt hat, und noch die im §. 13 bezeichneten Eigenschaften besitzt, unter den nämlichen Bedingnissen und mit den nämlichen Genüssen, sonach auch unter neuerlicher Auszahlung des entfallenden Capitales, für eine zweite, und sodann für eine fernere Linien-Dienstverpflichtung reengagirt werden, wobei ohne Rücksicht auf das Lebensalter, nur die vollkommene Eignung zum Stellvertreter maßgebend ist.

§. 16. Wenn nach §. 2 die Befreiung oder Entlassung vom Militär gänzlich eingestellt ist, findet auch keine Engagirung von Stellvertretern statt.

§. 17. In Kriegszeiten sind alle Stellvertreter — im Sinne des Reserve-Statutes §. 26 — auch nach vollstreckter Engagirungs-Dienstzeit zum Fortdienen verpflichtet.

Es wird jedoch auf ihre baldmöglichste Entlassung alle thunliche Rücksicht genommen werden.

§. 18. Bei der Engagirung übernimmt jeder Stellvertreter die Verpflichtung, die ihn je nach der im §. 15 festgesetzten Modalität seines Wiedereintrittes betreffende Anzahl von Dienstjahren vollständig, mit guter Conduite und den bestehenden Militärgesetzen gemäß in was immer für einem zur k. k. Armee gehörigen Körper auszudienen.

Wird diese Verpflichtung in einer oder der anderen Beziehung nicht erfüllt, so gehen für den Betreffenden, wenn er hieran selbst Schuld trägt, die den Stellvertretern zuerkannten Bezüge und Begünstigungen nach den Bestimmungen der hier folgenden §§. 19 und 20 theilweise oder gänzlich verloren.

§. 19. Der zeitliche Verlust der Stellvertreter-Zulage tritt während der Dauer eines Untersuchungs- oder Strafarrestes, oder einer Degradirung, ferner auf die Zeit des Aufenthaltes als Corrigend in einer Disciplinar-Compagnie ein.

Derlei zeitlich eingestellte Zulagen fallen dem Aerar anheim.

Wenn jedoch ein Stellvertreter als schuldlos erklärt, aus dem Untersuchungs-Arreste entlassen wird, ist ihm die Stellvertreter-Zulage nachträglich zu erfolgen.

Anm. d. A. U. Als Arrest wird der Fall betrachtet, wo der Betreffende zufolge §. 107 des Gebühren-Reglements nur die Arrestantengebühr erhält.

Der unter den Gebühren-Titel „Löhnung" eingereihten Mannschaft gebührt für die Dauer eines Straf- oder Untersuchungsarrestes von dem auf die Arretirung nächstfolgenden Löhnungstage angefangen, bis zu welchem Tage ihr auch die gleichzeitig mit der Löhnung in vorhinein empfangene Dienstes- und Mobilitäts-Zulage verbleiben, ohne Unterschied der Charge, der Waffengattung oder Branche, die Löhnung von täglichen 3 Kreuzern.

Durch einen Zimmer-, Casernen- und überhaupt durch einen bloß von Seite der Unterabtheilungs-Commandanten verhängten Disciplinar-Arrest erleiden die regelmäßigen Gebühren keine Beschränkung (§. 107 des Gebühren-Reglements).

Bei jeder Degradirung eines Stellvertreters zum Gemeinen tritt für die Dauer derselben der zeitliche Verlust der Zulage (nicht aber der Anspruch auf das Capital oder die Quote derselben) ein, und bleibt so lange aufrecht, bis der Gemeine zur nächsten Beförderung gelangt (A. O. C. v. 18. Jänner und 23. März 1859, Abth. 2, Z. 146 und 1395).

§. 20. Bei allen Verbrechen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuche mit der Bestrafung auch den Verlust der Tapferkeitsmedaille nach sich ziehen, gehen für den Betreffenden die den Stellvertretern zugesicherten Bezüge und Begünstigungen ganz und für immer verloren, vorbehaltlich jedoch des Anspruches auf jene Capitalsquote, welche mit Rücksicht auf die früher vollstreckten Dienstjahre bis zur Schöpfung des Urteiles entfällt.

Diese gesetzliche Folge der Verurteilung kann der Gerichtsherr, auch wenn er die Bestrafung selbst nachsehen sollte, nicht aufheben (Kriegs-Min. Vdg. v. 3. Febr. 1863, Abth. 4, Z. 1679).

Macht sich der Stellvertreter des Verbrechens der Desertion, der Desertions-Complotstiftung oder der Selbstverstümmlung nach den §§. 294 und 295 Mil. Str. G. schuldig, so verliert er die Zulage für immer, und mit dieser auch den Anspruch auf das ganze Capital, welches zur Reengagirung eines andern Stellvertreters zu verwenden ist (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.)

Die gebührende Quote des Stellvertretungs-Capitals ist gleich nach Kundmachung des Urteils vorschriftsmäßig zu verausgaben. Bezüglich der Ausfolgung der Capitals-Quote aber ist sich nach den hinsichtlich der theilweisen oder gänzlichen Erfolglassung des Vermögens der Mannschaft überhaupt bestehenden Vorschriften zu benehmen, für die nutzbringende Anlegung der Barschaft Sorge zu tragen, und sind die dießfälligen Werthpapiere in der eigenen Truppen-Casse aufzubewahren, damit dem betreffenden Stellvertreter nach Vollstreckung seiner Dienstpflicht eine Subsistenz-Aushilfe gewahrt bleibt. (Circ. Verord. v. 31. Jänner 1859, Abth. 2, Nr. 221.)

§. 21. Außer den in den §§. 19 und 20 angeführten Fällen darf einem Stellvertreter die Reengagirungs-Zulage niemals entzogen oder mit Verbot belegt werden, sondern ist ihm während seiner activen Dienstleistung mit der Löhnung, während einer allenfallsigen Beurlaubung aber vierteljährig zu erfolgen.

Das Stellvertretungscapital oder die Capitalsquote können aber mit einem gerichtlichen Verbote belegt, oder mit Einwilligung des Eigenthümers und Zustimmung des Regimentscommandos eine Vormerkung von Privatforderungen im politischen Wege darauf erwirkt werden (Kriegs-Min. Vdg. vom 24. December 1862, Abth. 2, Z. 9097).

Für die Zeit, während welcher ein Stellvertreter im Spitale krank liegt, oder ohne sein Verschulden sich in der Kriegsgefangenschaft befindet, wird ihm die Zulage nachgetragen.

§. 22. Alle auf die ganze Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter haben gemäß der diesfalls bestehenden Vorschriften auf die Betheilung mit dem Dienstzeichen, und zwar am Tage ihrer Reengagirung, die nur auf halbe Dienstzeit reengagirten aber erst mit dem Tage einer abermaligen Reengagirung Anspruch.

§. 23. Die den Stellvertretern zukommenden Bezüge bestehen in Folgendem:

1. Als Handgeld werden jedem Stellvertreter am Tage der Engagirung dreißig Gulden bar ausgezahlt.

Als Handgeld werden jedem auf die ganze gesetzliche Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter 30, und jedem auf die Hälfte der gesetzlichen Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter 15 fl. ö. W. bar ausbezahlt (A. O. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

2. Jeder nach §. 15 auf die ganze Zeit der Linien-Dienstverpflichtung engagirte Stellvertreter erhält das Ganze, und jeder nach dem zweiten Absatze eben dieses Paragraphes auf die Hälfte der Linien-Dienstzeit reengagirte Stellvertreter die Hälfte von jenem Taxbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 4 für das Jahr, in welchem er engagirt wurde, festgesetzt worden ist, als eigenthümliches, jedoch bis zur Auszahlung unangreifbares Capital, und bezieht von demselben bis zur Erfolgung des Capitales oder der entfallenden Quote die fünfpercentigen Interessen, welche als Zulage mit der Löhnung ausbezahlt werden.

Wenn ein Stellvertreter seines Anspruches auf die Zulage verlustig wird oder stirbt, so gebührt ihm oder seinen Eltern von der Monatszulage nur die entsprechende Quote; eine Zurückzahlung der mit der letzten Löhnung bereits bezogenen Quote findet nicht statt (A. O. C. Vdg. v. 6. Nov. 1858, Abth. 2, Nr. 4559).

3. Jedem Stellvertreter wird nach pflichtmäßig vollstreckter Dienstzeit das hier im Punkte 2 bezeichnete Capital, von welchem er die fünfpercentigen Interessen bezogen hat, bar auf die Hand bezahlt.

(Den zu Oberofficieren beförderten reengagirten Stellvertretern wird mit dem Zeitpunkte dieser ihrer Beförderung der volle ihnen gebührende Capitalsbetrag ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit bar erfolgt.)

Der zweite Absatz des Punktes 3 wurde durch A. O. C. Vdg. v. 20. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B., aufgehoben; s. unten bei 5.

Anm. d. A. U. Den Stellvertretern gebührt in den Fällen des §. 210 des Gebühren-Reglements der entsprechende Equipirungs-Beitrag.

4. Auch jenen Stellvertretern, welche vor Vollstreckung ihrer Engagirungs-Dienstzeit in Folge der vor dem Feinde, oder überhaupt in Ausübung ihrer Dienstpflicht, während des Friedens überkommenen Wunden oder schweren Verletzungen realinvalide geworden sind, wird das im Punkte 2 bezeichnete Capital, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben, vollständig auf die Hand bezahlt, (und sie erhalten überdies, wenn sie auch bürgerlich realinvalide sind, die ihnen mit Allerhöchster Entschließung v. 25. Juni 1849 R. G. B., Nr. 293, in einem höheren Ausmaße zuerkannten Invalidengebühren.)

Statt der Stelle: „und sie erhalten ꝛc." gilt jetzt folgende Bestimmung: Die Zulagen wegen erlittener schwerer Verwundungen nach §. 321 des Gebühren-Reglements für die Armee

bleiben den betreffenden Stellvertreter gleichfalls gewahrt (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

In allen jenen Fällen, wenn nach dem Punkt 4, sei es wegen der vor dem Feinde, oder in der Dienstleistung im Frieden überkommenen Invalidität, der Anspruch auf den Erhalt des ganzen Capitals erhoben wird, ist bei der Superarbitrirung von der Commission hierüber zu erkennen, und vom Landes- oder Armee-General-Commando zu entscheiden, in zweifelhaften Fällen aber die Entscheidung des Armee-Ober-Commandos einzuholen.

Die Auszahlung des ganzen Taxcapitals vor gänzlich vollstreckter Dienstzeit kann nur auf Grund einer speciell bewilligenden General-Commando-Verordnung giltig erfolgen. (Circ. Verordnung vom 7. Juli 1859, Abth. 2, Nr. 3897.)

5. (Stellvertreter, welche vor Vollstreckung ihrer Engagirungs-Dienstzeit aus was immer für anderen) als den hier im Punkte 4 angeführten Ursachen ohne eigenes Verschulden oder Ansuchen aus der Militär-Dienstleistung treten, erhalten für jedes vollstreckte Dienstjahr die entsprechende Quote des im Punkte 2 bezeichneten Capitales, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben.

Der Eingang dieses Paragraphes hat jetzt zu lauten: Stellvertreter, welche vor Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit zu Oberofficieren oder Militär-Unterparteien vorrücken, und jene, die aus was immer für anderen ꝛc. Dieser neue Beisatz gilt aber nur für die nach dem 1. Juli 1860 reengagirten Stellvertreter (A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B.).

6. Jeder Stellvertreter, welcher ohne sein Verschulden militärisch und bürgerlich realinvalide geworden ist, erhält außerdem die sistemmäßigen ordinären Invalidengebühren, er möge die Engagirungs-Dienstzeit vollstreckt haben oder nicht.

Auch vom Bezuge von Zulagen aus besonderen Stiftungen sind die Stellvertreter nicht ausgeschlossen.

7. Jenen Stellvertretern, welche wegen Kriegszeit oder Kriegsbereitschaft nicht entlassen worden sind, wird die über ihre Stellvertreter-Verpflichtung zugebrachte Dienstzeit bei etwaiger neuer Reengagirung eingerechnet.

8. Den Erben eines Stellvertreters wird, wenn hierüber keine andere letztwillige Anordnung vorliegt, jenes Capital oder jene Quote desselben ausbezahlt, worauf dem Verstorbenen nach den vorstehenden Punkten der Anspruch zugestanden ist.

Der Betrag von 31 fl. 50 kr. Oe. W., über welchen die nach dem Gesetze vom 23. Dec. 1849 reengagirten Freiwilligen testiren können, wird, wenn sie ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung vor dem Feinde gefallen oder ihren Wunden erlegen sind, den gesetzlichen Erben, gegen ihre, rücksichtlich der Identität von dem Gerichte bestätigte, Quittung ausbezahlt. (A. O. C. Vdg. v. 6. Jän. 1860, Nr. 13 R. G. B.)

Dem §. 23 wurden durch A. O. C. Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B., noch folgende Punkte beigefügt:

9. Wenn ein Stellvertreter sich selbst entleibt, so kommt es rücksichtlich der Vererbung des Stellvertreter-Capitales darauf an, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen oder im unzurechnungsfähigen Zustande des Thäters verübt wurde. Im ersteren Falle haben die Erben auf das Capital, beziehungsweise auf die Capitalsquote keinen Anspruch; im letzteren Falle, sowie wenn die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft geblieben ist, sind sie nach den Punkten 5 und 6 dieses Paragraphes zu behandeln.

10. Die nach den vor Erfüllung ihrer Reengagirungs-Dienstpflicht aus dem Militärverbande ausgeschiedenen Militär-Stellvertretern oder in anderer Weise zurückbleibenden Capitalsreste sind zusammenzulegen, und dafür so viele andere Stellvertreter zu reengagiren, als die Summe dieser Capitalsreste ganze Taxcapitalien gibt.

---

2. Instruction zur Durchführung der Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste.

Verordnung des Armee-Obercommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1856,

womit die Instruction zur Durchführung der Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste verlautbart wird.

(Nr. 139 R. G. B. und durch Circularverordnung des Kriegsministeriums v. 15. Juli 1860 Abth. 2 Z. 4114 (A. V. Bl. 27) gemäß der erflossenen Nachtragsverordnungen berichtigt.)

1. Die politische Stellungsbehörde hat dem Bewerber um die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer gegen Erlag der Taxe die angesuchte Bewilligung nach dem Muster der Beilage 1 zu erfolgen, wobei die Frist zum Erlage der Befreiungstaxe bei der betreffenden zunächst befindlichen Steuer- (Sammlungs-, Intendanz-) Casse auch mit Buchstaben anzusetzen ist.

Die Casse hat dem Erleger den Abfuhrschein, welcher alle in der Erlagsbewilligung über Nationale und Zuständigkeit des Befreiungswerbers angeführten Daten enthalten muß, nach dem Muster 2 sogleich zu erfolgen.

2. Der über die erlegte Befreiungstaxe erhaltene Abfuhrschein ist jener politischen Stellungsbehörde, welche die Bewilligung zum Taxerlage ertheilt hat, ohne Verzug vorzulegen. Diese Behörde behält den Abfuhrschein in ihrer Verwahrung

und folgt dafür die Urkunde über die Enthebung vom Militärdienste nach dem Muster 3 sogleich aus.

3. Die politischen Stellungsbehörden übergeben mit Ende eines jeden Monates sämmtliche bei denselben eingelangte Abfuhrscheine mittelst in duplo verfaßten Nominal-Verzeichnisses den Ergänzungsbezirks-Commanden. Diese haben die Uebernahme der Abfuhrsscheine auf dem einen Pare der Verzeichnisse zu bestätigen und letzteres der betreffenden Stellungsbehörde zurück zu stellen. Die von dem Abschlusse des letzten Monats bis zum Stellungstage eingegangenen derlei Abfuhrscheine haben die Stellungsbehörden bei der Stellung selbst, unter Beobachtung des vorbezeichneten Vorganges zur Erlangung der Empfangsbestätigung dem Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise dem militärischen Vorstand der Stellungs-Commission zu übergeben.

Den Stellungsbezirken sind bei der nächsten Heeresergänzung von dem zur Stellung anrepartirten Contingente so viel Recruten in Abrechnung zu bringen, als Militärpflichtige die Befreiungstaxe erlegt haben.

4. Sämmtliche nach vorstehender Bestimmung von dem Contingente des betreffenden Stellungsbezirkes in Abrechnung gebrachte Taxerleger sind auf das repartirte Ergänzungs-Contingent des Ergänzungsbezirks-Infanterie-Regiments (beziehungsweise des Kaiser-Jäger-Regiments oder in Dalmatien auch jenes der Marine-Truppen) zu zählen.

5. Die Ergänzungsbezirks-Commanden legen die übernommenen Abfuhrsscheine nach bewirkter Protokollirung (Muster 4) mittelst Verzeichnisses (Muster 5) bis 10. jeden Monats directe dem vorgesetzten Landes-General-Commando vor, welches dieselben nach bewirkter Prüfung an das Kriegsministerium zu leiten hat.

(Verordnung des Kriegsministeriums vom 6. November 1861, Abth. 2, Nr. 7695 und 11. März 1863, Abth. 2, Nr. 1311.)

6. Die Entscheidung über Offert-Entlassungsgesuche, welche nach den bestehenden Vorschriften entsprechend zu instruiren und den im Punkte 1 aufgeführten Behörden einzureichen sind, ist den Landes-General-Commanden überlassen, mit welchen sich die politischen Landesbehörden deßhalb in das Einvernehmen zu setzen haben.

In Fällen einer Verschiedenheit der Meinungen sind derlei Verhandlungen durch die politischen Länderstellen der betreffenden politischen Centralstelle zu unterlegen, welche mit dem Kriegsministerium in Rücksprache tritt.

7. Dienende Soldaten sind von der bewilligten Offert-Entlassung durch die vorgesetzten Militärbehörden zu verständigen. — Der betreffende Gesuchsteller jedoch ist hievon durch die politische Behörde mittelst Ausfolgung der nach Muster 6 auszufertigenden Erlagsbewilligung in Kenntniß zu setzen.

8. Der Abfuhrschein über die zur Entlassung eines dienenden Soldaten im Offertwege erlegte Befreiungstaxe ist von der betreffenden (Steuer-, Sammlungs-, Intendanz-) Casse nach Muster 7 anzufertigen.

9. Die Abfuhrscheine über die von den Offert-Entlassungswerbern erlegten Taxen sind durch die betreffenden politischen Behörden an die Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden, welche sie bis 10. jeden Monates dem vorgesetzten Landes-General-Commando nach Punkt 5 vorlegen, gleichzeitig aber auch die Ausfertigung des Entlassungsdocumentes nach dem Muster 8 bewirken, beziehungsweise einleiten.

Die Landes-General-Commanden haben die eingelangten Abfuhrscheine sammt den Verzeichnissen gleichzeitig mit den monatlichen Consignationen über die in Verhandlung genommenen Offert-Entlassungsgesuche einzureichen, in der Rubrik „Anmerkung" dieser Verzeichnisse jedoch den Monat beizusetzen, in welchem die bezügliche Offert-Entlassung dem Kriegsministerium angezeigt worden ist.

10. Die k. k. Kriegscassen sind nicht berufen, Befreiungstaxen, weder von den Erlegern unmittelbar (Punkt 1 und 8), noch im Wege der Abfuhr von den k. k. (Steuer-, Sammlungs-, Intendanz-) Cassen zu übernehmen.

11. Die k. k. (Steuer-Sammlungs- und Intendanz-) Cassen bewirken die Einhebung der Befreiungstaxen und deren Verrechnung bis zur Abfuhr an den Stellvertreter-Fond nach der mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. März 1861, Z. 15461-370, hinausgegebenen provisorischen Instruction.

12. Im Monate Jänner jeden Jahres ist bei allen Truppen-Abtheilungen im Befehle allgemein zu verlautbaren, daß die bis Ende Juni laufenden Jahres ihre achtjährige oder vertragsmäßige Dienstverpflichtung vollstreckenden, sowie auch diejenigen Soldaten, welche sie schon in früheren Jahren vollstreckt, jedoch stillschweigend fortgedient haben, wenn sie sich gegen die im Gesetze über Stellvertretung im Militärdienste bestimmten Bedingungen und Vortheile reengagiren lassen wollen, sich an dem vom Truppen-Abtheilungs-Commandanten zu bestimmenden Tage im Februar wegen der Vormerkung für die Reengagirung melden sollen.

13. Ebenso haben im Jänner jeden Jahres die politischen Behörden in allen Gemeinden kundzumachen, daß im Laufe des Monates Februar diejenigen Beurlaubten, welche mit Ende Juni desselben Jahres ihre Dienstverpflichtung vollstrecken, ferner jene Leute, die bereits zur Reserve gehören oder in Folge vollstreckter Dienstverpflichtung gänzlich entlassen sind, falls sie als Stellvertreter mit den dafür bestimmten Beneficien im Militärdienste zu bleiben, beziehungsweise in selben wieder einzutreten wünschen, sich bei dem Ergänzungsbezirks-Commando, in dessen Bereich sie sich befinden, um die Vormerkung dazu melden und nebst Urlaubspaß, Reservekarte oder Abschied, ein Zeugniß des Gemeindevorstandes ihres bisherigen Aufenthaltsortes darüber, daß sie ledig oder kinderlose Witwer sind, dann über ihren Lebenswandel vorlegen sollen, welches Zeugniß bei Reservemännern und aus dem Militär Entlassenen auch von der betreffenden Gerichtsbehörde in der Beziehung bestätiget sein muß, ob und aus welchen Anläßen sie etwa während dieser Zeit gerichtlich untersucht und abgestraft wurden.

14. Ausländer, auch wenn sie im k. k. Heere die eingegangene vertragsmäßige Capitulation abgedient haben, dürfen als Stellvertreter nicht beantragt werden.

15. Zur Beseitigung jedes Zweifels, bezüglich der in der Locodienstleistung bewiesenen Conduite jener Leute, welche aus dem Verpflegsstande getreten sind, ist in den Urlaubspässen, Reservekarten und Abschieden ausdrücklich anzuführen, ob die von dem betreffenden Manne während der Locodienstleistung bewiesene Conduite von der Art war, daß er seiner Zeit, wenn er die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften dazu besitzt, als Stellvertreter angenommen zu werden verdient.

16. Die um die Annahme als Stellvertreter bittenden Beurlaubten, in die Reserve eingetheilten oder entlassenen Individuen sind von den Ergänzungsbezirks-Commanden, in deren Bereich sie sich aufhalten, nach Truppenkörpern oder Abtheilungen, in deren Grundbuchsstand sie etwa noch gehören oder gehört haben, oder zu welchem die betreffenden Reservemänner oder gänzlich Entlassenen eingetheilt zu werden wünschen, in abgesonderte, nach dem Muster 9 zu verfassende Nominal-Consignationen aufzunehmen, und der feldärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Der visitirende Militärarzt hat den dießfälligen Befund unter genauer Anführung, ob dieser Mann für die betreffende Waffengattung zur Vollstreckung der neuen Dienstverpflichtung die volle körperliche Angemessenheit besitzt, eigenhändig einzu-

tragen, oder nach Umständen das hiernach ausgefertigte Parere beizulegen.

Die sogestaltig ausgefertigten Consignationen sind längstens bis 15. März den betreffenden Truppenkörpern und Abtheilungen behufs der Verfassung der Haupt-Zusammenstellung einzusenden.

17. Die nicht in Verpflegung stehenden, sich wegen dieser Untersuchung bei den Ergänzungsbezirks-Commanden meldenden Leute sind bei diesen ohne Aufenthalt abzufertigen, und das Resultat ihrer Untersuchung, nämlich ob sie vorläufig zur Annahme als Stellvertreter noch geeignet befunden und vorgemerkt wurden, oder aus welcher Ursache dieß nicht der Fall ist, kommt auf ihren Urlaubspässen, Reservekarten und Abschieden unter Fertigung des Ergänzungsbezirks-Commandanten anzusetzen.

18. Sämmtliche Truppenkörper, Branchen und selbständige Abtheilungen verfassen, nachdem sie zu diesem Behufe auch von ihren detachirten Unterabtheilungen, nämlich dem im Ergänzungsbezirke stationirten Bataillon, der Depot-Abtheilung 2c. nach dem Muster 10 die Eingaben abverlangt haben, über alle zur Annahme als Stellvertreter in ihrem Stande geeigneten dazu angemeldeten Individuen, Nominal-Consignationen, in welche die Reengagirungswerber nach Kronländern, wohin sie zuständig sind, geordnet aufgeführt sein müssen, gleichfalls nach dem Muster 10 und unterlegen sie bis Ende März, dann — wenn mehr als 10 Bewerber sind — mittelst des nach Muster 11 anzufertigenden Summars jener Militär-Oberbehörde, an welche sie bezüglich der Einreichung der Recrutirungs-Standes-Ausweise gewiesen sind.

Die Militär-Oberbehörden unterlegen diese Eingaben nach bewirkter Prüfung bis Ende April dem Kriegsministerium.

Die nach dem Muster 10 zu verfassenden Nominal-Consignationen sind bezüglich der Richtigkeit der Dienstzeit von dem Rechnungskanzlei-Vorstande, oder wo letzterer nicht besteht, vom Abtheilungs-Commandanten selbst mittelst eigener Clausel zu bestätigen, und mit den Straf-Extracten, welchen eine kurze Conduitschilderung beizufügen ist, zu instruiren.

(Armeebefehl vom 20. Juli 1861, C. K. 3076, Punct 82.)

19. Nach Maßgabe der dem Kriegsministerium inzwischen bekannt gewordenen Anzahl der Taxerleger und der nach Zusammenlegung erübrigten Capitalsreste (§. 23, Punct 10) entfallenden Anzahl ganzer Taxcapitalien wird von dieser Centralbehörde der betreffenden Militär-Ober-Behörde unter Rück-

leitung der Straf-Extracte bekannt gegeben, welche Zahl von Reengagirungsstellen für jeden Truppenkörper entfällt und auf welche Chargen die Reengagirung ausgedehnt werden darf.

20. Allen Reengagirungswerbern, ohne Unterschied der Charge, welche in einem Jahre wegen Mangel an Tax-Erlegern nicht berücksichtiget werden konnten, wird für die nächste Annahme zwar der Vorzug unter gleich würdigen, aber nicht vor etwa vorzüglicheren zur Reengagirung sich neu meldenden Mitbewerbern zugestanden. Denselben bleibt es daher überlassen, ob sie bei der Ungewißheit der künftigen Annahme stillschweigend fortdienen wollen, wobei bemerkt wird, daß ihnen die bis zu ihrer etwa erfolgenden Reengagirung zurückgelegte Dienstzeit in die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung nicht eingerechnet werden darf.

21. Jeder Truppen- und Abtheilungs-Commandant hat nach Erhalt der dießfälligen Bewilligung über jene Individuen, welche sich im Locostande einer von ihm detachirten Abtheilung befinden, dem Commandanten derselben, über die in einem fremden Ergänzungsbezirke lebenden außer der Loco-Verpflegung stehenden aber, dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando einen vom respicirenden Kriegscommissariate bestätigten Extract des ihm zugekommenen Verzeichnisses mit dem Auftrage oder Ersuchen zuzustellen, die Einberufung dieser Leute, ihre Vorstellung bei der Truppen-Brigade, dann im Falle ihrer Annahme, ihre Absendung an die betreffende Truppe vorzunehmen, und ihm den Erfolg mitzutheilen.

22. Alle Leute, deren Annahme als Stellvertreter bewilliget worden ist, sind von jenen Abtheilungen, in deren Loco-Verpflegung sie stehen, oder von jenen Ergänzungsbezirks-Commanden, in deren Bereich sie leben, mit den dreifachen Engagirungslisten nach dem Muster 12 verfaßt, mit den unter 13 und 18 angeführten Documenten der eigenen Truppen-Brigade vorzustellen, welche in ihrer Gegenwart durch einen vom Brigadier dazu bestimmten Regiments- oder graduirten Oberarzt ihre Kriegsdiensttauglichkeit untersuchen, und in den Engagirungslisten dessen Befund bei jedem Manne eigenhändig bestätigen, sohin allen diensttauglich befundenen das Handgeld in ihrer Gegenwart gleich auszahlen läßt, und die erfolgte Annahme als Stellvertreter in den dreifachen Engagirungslisten bestätiget.

Die Engagirungslisten sind für jene Stellvertreter, welche sich nur auf vier Jahre engagiren lassen, abtheilig von jenen, welche eine achtjährige Capitulation eingehen, zu verfassen.

23. Jenen Stellvertretern, welche aus dem Stande der gänzlich Entlassenen aufgenommen worden sind, ist vor der Ausfolgung des Handgeldes in derselben Weise wie bei der Assentirung von Recruten, der Fahneneid abzunehmen, und dieß so wie die Vorlesung und Erläuterung der bezüglichen Kriegsartikel in den Engagirungslisten besonders zu bemerken.

24. Die Engagirung der Stellvertreter findet mit 1. Juli jeden Jahres Statt. Eine Ausnahme hievon wird nur in jenen Fällen zugestanden, wenn Individuen, welche die Bewilligung zur Reengagirung bereits erhielten, sich am 1. Juli krank im Spitale befinden.

Deren Reengagirung ist bis zu ihrer Einrückung aus dem Spitale und Constatirung ihrer noch vorhandenen Diensttauglichkeit zu sistiren, sonach aber anstandlos mit der Berechnung der neuen Dienstzeit und Erfolgung der Zulage vom 1. Juli vorzunehmen.

Zur Reengagirung eines anderen Individuums ist nur dann zu schreiten, wenn der erstere Bewerber die Angemessenheit hiezu verloren hätte.

25. Gleich nach bewirkter Engagirung ist ein Pare dieser Liste der betreffenden Militär-Oberbehörde unverweilt einzusenden, welche diese Eingaben gesammelt, mittelst eines Berichtes, in welchem die Ursache der bei einem oder dem anderen Manne etwa nicht stattgefundenen Engagirung unter Anführung des Namens und Truppenkörpers angegeben sein muß, längstens bis Ende August dem Kriegsministerium zu überreichen hat.

26. Die als Stellvertreter engagirten Individuen sind von den ihre Vorstellung veranlassenden Truppen-Commandanten durch den Regiments- oder Abtheilungs-Tagsbefehl einer Compagnie, Escadron 2c. in Stand zu geben, oder zu belassen, und es kommt bei diesen ihre Eigenschaft als Stellvertreter, der Betrag der für das betreffende Engagirungsjahr festgesetzten Militärdienst-Befreiungstaxe, sowie der Betrag des erfolgten Handgeldes und der gebührenden monatlichen Zulage in dem Mannschafts-Grundbuche anzusetzen.

Diese Leute sind in allen sie betreffenden Documenten, das ist: Revisions-, Transferirungs-Listen, Urlaubspässen 2c. als Stellvertreter anzuführen.

27. Die Erfolgung der dem Stellvertreter bemessenen Beneficien hat in folgender Art zu geschehen:

Das Handgeld ist ihnen gemäß 22 gleich nach erfolgter Annahme von der Truppen-Brigade unter Intervenirung des zu diesem Acte berufenen Kriegs-Commissärs oder dessen Stellver-

treters unmittelbar aus der Truppen- oder Ergänzungsbezirks-Casse zu erfolgen, und in deren Casse-Journal zu verrechnen.

Die Intervenirung des Kriegs-Commissärs wurde mit der Circular-Verordnung vom 30. November 1863, C. K. ad Nr. 3328 aufgehoben.

28. Die Zulage, beziehungsweise die Interessen von dem für das Jahr ihrer Engagirung festgesetzten Militärdienst-Befreiungscapitale haben diese Leute, so lange sie in der Verpflegung stehen, in monatlichen Raten am letzten Löhnungstage eines jeden Monates mit der Löhnung zu erhalten.

29. Bezüglich der gleichmäßigen Berechnung dieser Zulage wird bestimmt, daß die jährlich entfallenden 5percentigen Interessen des jeweiligen Taxcapitales in 12 gleiche Theile eingetheilt werden, wonach für jeden Monat ohne Unterschied der Zahl der Tage desselben ein Theil zur Gebühr zu treten hat.

Nachdem die jährlichen Interessen bei einem Taxcapitale von z. B. 1200 fl. öst. W. in 60 fl. bestehen, so beträgt die monatliche Zulage bei Stellvertretern, welche gegen ein Capital von 1200 fl. öst. W. auf 8 Jahre reengagirt werden, 5 fl.; dagegen bei jenen, welche nur eine vierjährige Dienstverpflichtung übernommen haben, 2 fl. 50 kr. öst. W.

30. Die von Individuen des Mannschaftsstandes bezogenen Waisen-Gnadengehalte haben mit dem Tage ihrer Reengagirung aufzuhören, und die betreffenden Truppen- und Abtheilungs-Commandanten für die zeitgemäße Einstellung dieser Gnadengehalte zu haften.

31. Die Beurlaubung eines Reengagirten hat in der Regel nicht, sondern nur bei besonders dringenden Fällen stattzufinden.

Aus Ursache einer vorgekommenen Anfrage wegen der Beurlaubung eines Stellvertreters in Absicht seiner Verwendung als Diener (Pferdewärter) wurde entschieden, daß eine soche Beurlaubung als dem Zwecke der Stellvertretung entgegen, unzulässig sei (Verordnung vom 5. April 1861, Abth. 2, Nr. 2185.)

Laut Instruction zur Durchführung der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere vom Jahre 1856, Punkt 31, ist den Stellvertretern die Beurlaubung in der Regel nicht, und nur in besonders dringenden Fällen, somit bloß auf kurze Zeit gestattet.

Das Kriegsministerium hat jedoch wahrgenommen, daß von den Truppen-Abtheilungen Stellvertreter selbst bis zur Einberufung beurlaubt werden.

Das Institut der Stellvertreter hat den Zweck, lang dienende gut conduisirte Soldaten für den activen Dienst zu gewinnen und demselben zu erhalten.

Da jeder Stellvertreter bei der Reengagirung die Verpflichtung übernimmt, die eingegangene Anzahl Dienstjahre im activen Stande, nicht aber im Genusse der mit der Reengagirung verbundenen Beneficien auf Urlaub auszudienen, so wolle das ꝛc. den unterstehenden Truppenabtheilungen und Anstalten die Eingangs bezogene Vorschrift zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen.

(Verordnung des Kriegsministeriums an sämmtliche Landes-General-Commanden vom 8. October 1863, Abth. 2, Nr. 7042.)

Tritt die Beurlaubung ein, so ist dem Stellvertreter die Zulage auf die nämliche Zeit, für die er die Löhnung erhält, mit hinauszuzahlen, und dieß im Urlaubspasse und Urlaubszettel anzumerken.

Zugleich ist aber jedem Stellvertreter ein vom Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten und dem respicirenden Kriegscommissär oder dessen Stellvertreter nach dem Muster 13 auszufertigendes Certificat mitzugeben, worin die monatliche Gebühr dieser Zulage, die Zeit, von welcher an er selbe zu fordern hat, ferner die Zeit, wann sein Urlaub endet, und bis wohin ihm daher längstens die Stellvertreter-Zulage in Gemäßheit dieses Certificates auswärts erfolgt werden darf, bestimmt ausgedrückt sein, und auch in dem Urlauber-Protokolle ausdrücklich bemerkt werden muß.

32. Wird ein solcher Stellvertreter mittelst Transport in seinen Urlaubsort abgesendet, so haben jene Transports-Commandanten, welche ihn unterwegs verpflegen, die ihm zugleich mit der Löhnung des im Monate letzten Löhnungstages erfolgte Zulage in diesem Certificate in der Art verläßlich anzusetzen, wie dieß das Beispiel in dem Muster 13 zeigt, um einer späteren Doppelfassung während des Urlaubes vorzubeugen.

33. Gegen Vorweisung dieses Certificates und seines Urlaubszettels kann der beurlaubte Stellvertreter mit Ende eines jeden Quartales, d. i. mit Ende März, Juni, September und December, oder wenn er es vorzieht, auch mit Ende jeden Halbjahres, d. i. mit Ende Juni und December bei der, seinem Urlaubsorte zunächst stehenden Truppenabtheilung seines eigenen oder eines anderen Regiments, den bis dahin fälligen Betrag seiner Zulage erheben.

34. Jede Truppenabtheilung, bei der sich ein beurlaubter Stellvertreter um eine solche Zulage meldet, hat denselben dem im Loco befindlichen Kriegscommissär, oder dem statt eines solchen die Localcontrole besorgenden Vertreter vorstellen zu lassen, welcher ihm, falls nach gehöriger Prüfung seines Urlaubszettels und Certificates sich kein Anstand dagegen zeigt, über den bis zu Ende eines der unter 33 bestimmten Termines entfallenden Betrag der Zulage eine nach dem Muster 14 verfaßte Anweisung auszustellen, und dieß auf dem Urlaubszettel und Certificate um so gewisser anzumerken hat, als bei Unterlassung dieser Vorschrift etwa daraus entstehende Doppelzahlungen nur den Ausstellern der Anweisungen zur Last fallen würden.

35. Alle derlei Anweisungen, wegen deren Ausstellung kein Beurlaubter über einen halben Tag aufgehalten werden darf, sind nur bei k. k. Truppenabtheilungs- oder Transports-Sammelhaus-Cassen auszuzahlen, und in deren Casse-Journal zu verrechnen.

36. Muß ein beurlaubter Stellvertreter früher zu seiner Truppe einrücken, als ihm nach 33 für den Rest der auf Urlaub zugebrachten Zeit die gebührende Zulage zu erheben gestattet ist, so hat er selbe dort, wo er die erste Löhnung erhält, und also präsentirt wird, jedoch nur immer unter Beobachtung der unter 34 und 35 vorgeschriebenen Modalitäten zu erhalten und es wird in diesem Falle von dem diesen Zulage-Rest Anweisenden das bisher in Händen des Beurlaubten befindliche Certificat abzunehmen, und durch einen Kreuzstrich cassirt, der Anweisung anzuschließen sein.

37. Wird einem beurlaubten Stellvertreter der Urlaub über die Zeit verlängert, auf welche das ihm ursprünglich mitgegebene Certificat lautet, so hat jenes Ergänzungsbezirks-Commando, welches ihm die Verlängerung des Urlaubes mittheilt, dieß wie auf dem alten Urlaubspasse und Zettel, auch auf dem unter 31 erwähnten Certificate, unter Bestätigung der Local-Controle, anzusetzen.

Werden aber für eine solche Verlängerung neue Päße und Zettel verabfolgt, so müssen auch neue Certificate ausgestellt, bei deren Aushändigung die alten abgenommen, und gesichert an das Commando ihrer Truppe eingesendet werden, wo sie zur Verhütung jedes Mißbrauches durch einen Kreuzstrich zu annulliren, und der Truppen-Rechnungs-Kanzlei zur Aufbewahrung zuzustellen sind.

38. Dem in ein Militärspital als Kranker gelangenden Stellvertreter ist zwar in der Revisionsliste die Gebühr der Zulage anzusetzen, dieselbe darf ihm jedoch während der Zeit, als er die Krankenverpflegung genießt, weder auf die Hand bezahlt, noch für den Spitalsfond verrechnet werden. Erst wenn ein solcher Mann aus der Spitals-Krankenverpflegung wieder in den Genuß der Löhnung tritt, muß ihm dort, wo er diese zuerst faßt, durch das respicirende Kriegscommissariat auf Grundlage der Revisionsliste, mittelst welcher er aus dem Spitale kam, für die Monate seiner Krankheit der Nachtrag an Zulage auf die unter 34 bestimmte Art angewiesen, aus einer Truppen- oder Transportssammelhaus-Casse erfolgt, und dieß in der Revisionsliste, mit der er bei seiner Truppenabtheilung einrückt, angemerkt werden.

39. Wenn ein Stellvertreter im Spitale stirbt, ist die von seinem Eintritte in die Spitalsverpflegung bis zum Tage seines Ablebens abgelaufene Zulage seinen Erben zu erfolgen.

40. Kehrt ein Stellvertreter aus einer als unverschuldet constatirten Kriegsgefangenschaft zurück, so hat die Erfolgung des Nachtrages, sowie der laufenden Gebühr an Zulage erst nach dem Einrücken bei seiner Truppe oder bei einem anderen Truppenkörper dann stattzufinden, wenn von seiner Truppe, die von dessen respicirenden Kriegscommissariate mitgefertigte Bestätigung über seine Eigenschaft als Stellvertreter, über die Größe der Zulage, über die Zeit, wann er in die Kriegsgefangenschaft gerieth, und bis wohin er die Zulage bereits erhalten hat, eingelangt ist, unter deren Anschluß die Anweisung und Verrechnung auf die gleiche Art, wie für Beurlaubte, zu erfolgen hat.

41. Die Ausbezahlung des den Stellvertretern, beziehungsweise den Erben derselben, gebührenden Capitales oder der Capitalsquote hat von Seite jener Truppenkörper und Abtheilungen, in deren Grundbuchsstand dieselben gehören oder gehört haben, und zwar bei jenen, welche ihre eingegangene Dienstzeit gänzlich vollstreckten, mit Ende Juni jeden Jahres, bei den übrigen hingegen, von Fall zu Fall, sowie der im Gesetze begründete Anspruch hierauf eintritt, nach vorausgegangener kriegscommissariatischer Anweisung in Gegenwart des respicirenden Brigade-Commando stattzufinden.

42. Gleich nach bewirkter Ausbezahlung der bezüglichen Beträge kommt von den Truppen- und Abtheilungs-Commandanten ein Nominal-Ausweis nach dem Muster 15 der unter 18 bezeichneten Militär Oberbehörde einzureichen, welche dieselben nach vorheriger Prüfung monatlich bis 15. des darauf folgenden Monates dem Kriegsministerium vorzulegen hat.

Das Kriegsministerium bringt mit Verordnung vom 13. August 1862, Abth. 2, Nr. 5992, die pünctliche Einsendung der Nominal-Ausweise mit dem Beifügen in Erinnerung, daß bei einer Versäumniß dem Schuldtragenden der Ersatz des dem Stellvertreterfonde erwachsenden Zinsen-Verlustes vorgeschrieben werden müßte.

Rücksichtlich der Einsendung der Nominal-Ausweise über verstorbene Stellvertreter und solche die sich selbst entleibten, deren Erben eine Capitalsquote zu erhalten haben, ist nicht die Verlassenschaftsabhandlung abzuwarten, sondern unmittelbar nach der Standesbehandlung des betreffenden Stellvertreters die entfallende Capitalsquote zu verausgaben, und der Betrag bis zur gesetzlichen Verfügung damit, vorläufig in der eigenen Truppencasse zu deponiren.

Auch über die in Abgang gekommenen Stellvertreter, welche weder auf das Capital noch auf eine Quote Anspruch haben, ist der Nominal-Ausweis einzusenden.

43. Die Empfangs-Bestätigungen über rückbezahlte Tax-capitalien oder Quoten derselben unterliegen der scalamäßigen Stämpelpflicht und sind von den Bezugsberechtigten nach dem Muster 16 auszustellen, kriegscommissariatisch zu bestätigen, und von den betreffenden Truppenkörpern oder Abtheilungen den monatlichen Verpflegsacten beizulegen.

(Verordnung des Kriegsministeriums vom 27. December 1859, Abth. 11, Nr. 4454.)

44. Die Stellvertreter sind, sie mögen beurlaubt sein oder bei anderen Truppenkörpern in Zutheilung sich befinden, überhaupt ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Commandirung oder Absenz bei ihren Truppenkörpern oder Abtheilungen, so lange sie in deren Grundbuchsstand gehören, in den Standes-Eingaben in ihrer Eigenschaft fortzuführen.

45. Die Evidenthaltung des Standes und die Verrechnung der Genüsse der Stellvertreter bei den Truppenkörpern oder Abtheilungen hat nach der mit der Circular-Verordnung vom 18. März 1863, Abth. 11, Nr. 459 (A. V. Bl. Nr. 9) hinausgegebenen Belehrung, und der mit Circular-Verordnung vom 31. Mai 1863, Abth. 11, Nr. 3135, ergangenen Nachtragsbestimmung zu geschehen.

Geschäfts-Zahl   Muster 1.

Bewilligung

zum Erlage der Militär-Befreiungstaxe.

Für den N. N., Sohn des....geboren im Jahre 18.. zuständig nach Gemeinde.....Amtsbezirk.....Kreis (Delegation, Comitat) Land.....katholisch, ledig, Profession... .welchem über die gestellte Bitte im Wege des Erlages der Taxe vom Eintritte in den Militärdienst befreit zu werden........... hiemit die Bewilligung zum Erlage dieser Taxe mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dieselbe im Betrage von (mit Buchstaben) Gulden ö. W. zuverlässig längstens bis einschließig (mit Buchstaben) 18....in die k. k. Steuer- (Sammlungs-Intendenz-) Casse zu N. erlegt werden muß, widrigens bei Versäumung dieser Frist die Taxe von keiner k. k. Casse mehr übernommen werden darf, sondern die Bewilligung zur Befreiung mittelst des Tax-Erlages erloschen ist.

Vom k. k. ....amte zu N. am.....ten.....

(Siegel)   Unterschrift des Amtsvorstehers.

K. k. Casse Muster 2.

Abfuhr-Schein.

Ueber.......fl. Sage:........Gulden ö. W., welche für den N. N., Sohn des....geboren im Jahre:...zuständig nach Gemeinde.......Amtsbezirk......Kreis (Delegation, Comitat) Land.......katholisch, ledig, von Profession....als Militärdienst-Befreiungstaxe zu Folge erhaltener Bewilligung des k. k. .....amtes N......ten....18....Nr.....in die obgenannte k. k. Casse abgeführt worden sind, und unter dem Journal-Artikel......im Empfange verrechnet werden.

Von der k. k. Casse zu N. am......ten....

N. N.
Steuer-Einnehmer.

N. N.
Controlor.

Geschäfts-Zahl Muster 3.

Enthebung vom Eintritte in das Militär.

N. N. Sohn des.....geboren im Jahre 18..zuständig nach Gemeinde....Amtsbezirk....Kreis.....(Delegation, Comitat) Land......katholisch, ledig, Profession......hat nach der ihm mit dem Erlasse des.....amtes zu N. vom.....Z..... bekannt gegebenen Bewilligung zum Erlage der Militär-Befreiungstaxe laut des beigebrachten Abfuhrscheines der....... Casse zu.........vom......Z......am....diese Taxe im Betrage von.....(schreibe) erlegt, wo dieser Taxbetrag unter dem Journal-Artikel.....in Empfang genommen worden ist.

N. N. wird daher von dem Eintritte in das Militär hiemit ganz und für immer enthoben.

Vom k. k. ....amte zu....am...ten...

(Siegel) Unterschrift des Amtsvorstehers.

N. Ergänzungsbezirks-Commando.

Muster 4.

Protokoll

über die eingelangten Abfuhrscheine der für nachbenannte Militärdienst-Befreiungswerber erlegten Taxen.

Laufende Nummer	Des Abfuhrscheines				Name der, den Abfuhrschein ausstellenden k. k. Casse	Des Befreiungswerbers												Anmerkung	Tax-Erlag in ö. W.	
						Truppenkörper				Geburts-										
	Datum	Monat	Jahr	Nr. des Journal-Artikels		Nr.		Charge	Name	Jahr	Ort	Amtsbezirk	Kreis, Delegat. Comitat	Land	Religion	Stand	Profession		fl.	kr.

Wenn der Befreiungswerber für einen anderen Bezirk, als wo derselbe gebürtig ist, stellungspflichtig ist, so kommt die Zuständigkeit desselben in der Anmerkung genau anzusetzen.

Bei Offert-Entlassungswerbern ist in den bezüglichen Rubriken die Charge und der Name des Truppenkörpers einzutragen.

N. Ergänzungsbezirks-Commando. Muster 5.

Verzeichniß

der dem Landes-General-Commando zu N. vorzulegenden Abfuhrscheine über die von nachbenannten Militärpflichtigen erlegten Militärdienst-Befreiungstaxen.

Des Abfuhrscheines			Name der, den Abfuhrschein ausstellenden k. k. Casse	Name des Militärpflichtigen, für welchen die Befreiungstaxe erlegt wurde	Zuständig nach																			Anmerkung	Anzahl der Abfuhrscheine
Datum	Monat	Jahr			Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol m. Vorarlb.	Steiermark	dem lomb.-venet. Königreich	Küstenland	Krain	Kärnthen	Galizien	Bukowina	Böhmen	Mähren	Schlesien	Ungarn	Siebenbürgen	Croatien u. Slavonien	Dalmatien	Summe		
Summe																									

N. am . . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Es sind nicht alle Nationalitäts-Rubriken, sondern nur diejenigen aufzunehmen, welche sich nach den Particularien wirklich ergeben.

Geschäftszahl. Muster 6.

Bewilligung

zum Erlage der Militär-Befreiungstaxe für die Entlassung im Offertwege.

Für den N. N. .... Charge .... (Regiment, Corps ꝛc.), geboren im Jahre .... zuständig .... Gemeinde .... Amtsbezirk .... Kreis (Delegation, Comitat) .... Land ..... . katholisch, ledig, Profession .... welchem mit hoher Landes-General-Commando-Verordnung .... die Militär-Entlassung im Offertwege bewilligt wurde.

Diesem zu Folge wird der Entlaßwerber angewiesen, die Dienstenthebungstaxe per .... fl. (mit Buchstaben) Gulden österr. Währung zuverlässig bis (mit Buchstaben) 18 ... in die k. k. (Steuer-, Sammlungs-, Intendanz-) Casse zu erlegen, widrigens bei Versäumung dieser Frist die Taxe von keiner k. k. Casse übernommen werden darf, und die Bewilligung zum Erlage der Taxe erloschen ist.

Vom k. k. .... amte zu ..... am ... ten .... 18 ...

(Siegel)

Unterschrift des Amtsvorstandes.

K. K. ..... Casse. Muster 7.

Abfuhr-Schein.

Ueber ...... fl. Sage .... Gulden österr. Währung, welche für den (Charge) N. N. vom (Regiment, Corps), geboren im Jahre ..... zuständig nach Gemeinde ..... Amtsbezirk ..... Kreis (Delegation, Comitat) .... Land ..... katholisch, ledig, Profession .... welchem zu Folge Verordnung des Landes-General-Commando N. .... vom ...... die Militär-Entlassung im Offertwege bewilligt wurde, als Militär-Dienst-Enthebungstaxe in die obgenannte k. k. Casse abgeführt worden

sind und unter dem Journal-Artikel.........im Empfange verrechnet werden.

Von der k. k. Casse zu N. am....ten.......18...

N. N. Steuereinnehmer.
(Cassier.)

N. N.
Controlor.

N. Truppenkörper. Muster 8.

Entlassungs-Certificat.

(Charge) N. N. des (Regiments, Corps), geboren im Jahre.....zuständig zu.......Amtsbezirk......Kreis...... (Delegation, Comitat).......Land.....katholisch, ledig, Profession.....im N....ten.......zum (Regiment)........... assentirt, hat in Folge der mit hoher Verordnung des Landes-General-Commando N. vom......ertheilten Bewilligung zur Entlassung im Offertwege laut beigebrachten Abfuhrscheines die Militär-Befreiungstaxe von.......fl. (Sage.........) Gulden österr. Währung am....ten.......18.. in die k. k. ....Casse zu.........abgeführt, und erscheint dieser Betrag daselbst unter dem Journal-Artikel...........im Empfange verrechnet.

Durch gegenwärtiges Certificat wird daher (Charge) N. N. mit N......ten 18...aus dem Militärverbande gänzlich entlassen, und ihm zugleich das Zeugniß seines Wohlverhaltens während der militärischen Dienstleistung ertheilt.

............am....ten............18...

N. N.
Truppen-Commandant.

N. Ergänzungsbezirks-Commando. Muster 9.

Nominal-Consignation

über nachbenannte im Bereiche des obigen Ergänzungsbezirks-Commando domicilirenden und mit 1. Juli 18 . . um Aufnahme als Stellvertreter bittenden Individuen.

Truppenkörper oder Abtheilung	Compagn. od. Escadr.	Charge	Name	Geburts-					Religion	Stand	Profession	Maß in Wiener Zollen	Bittet als Stellvertreter reengagirt zu werden auf		Dienstbeschreibung	Feldärztlicher Befund	Aus dem		Entlassen	Summe	Anmerkung
				Jahr	Ort	Amtsbezirk	Kreis (Delegat., Comitat)	Land					8 Jahre	4 Jahre			Urlauberstande	Reservestande			
			N.																		
			N.																		
			N.																		
																Summe . .					

. . . . am . . ten . . . . 18 . .

N. N. Ergänzungsbezirks-Commandant.

N. Truppenkörper. Muster 10.

Nominal-Consignation

über nachbenannte mit 1. Juli 18 . . um Aufnahme als Stellvertreter bittende Individuen.

Compag. o. Escadron	Charge	Namen		Geburts-					Religion	Stand	Profession	Maß in Wiener Zollen	Bittet als Stellvertreter reengagirt zu werden auf		Dienstbeschreibung	Feldärztlicher Befund	Aus dem			Entlassene	Summe	Anmerkung
				Jahr	Ort	Amtsbezirk	Kreis (Delegat., Comitat)	Land					8	4			Locostande	Urlauberstande	Reservestande			
													Jahre									
		N.	N.																			
		N.	N.																			
		N.	N.																			
																Summe . . .						

. . . . . am . . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Truppen-Commandant.

N. N. Truppenkörper.

Muster 11.

Summarischer Ausweis

über jene Mannschaft, welche sich zu der am N . . . ten vorzunehmenden Engagirung als Stellvertreter gemeldet hat, hiezu vollkommen geeignet und in der vorgeschriebenen Consignation aufgenommen ist.

Anzahl der Beilagen	Sind				Unter diesen befinden sich																														Anmerkung
					Feldwebel	Führer	Corporal	Gefreiter	Tambour	Hornist	Zimmermann	Grenadier	Gemeiner	Officiersdiener	Summe	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol u. Vorarlb.	Steiermark	Lomb.-v. Königr.	Küstenland	Krain	Kärnthen	Galizien	Bukowina	Böhmen	Mähren	Schlesien	Siebenbürgen	Ungarn	Croat. u. Slavon.	Dalmatien	Summe	
	aus dem Locostande	auf	8	Jahre																															
			4																																
	aus dem Urlauberst.		8																																
	aus dem Reservestd.																																		
	Entlassene																																		
	Summe . .		8																																
			4																																

. . . . am . . ten . . . . 18 . .

N. N. Truppen-Commandant.

Anmerkung. Die Rubriken für die verschiedenen Chargen und Nationalitäten sind nur nach Bedarf zu ziehen.

N. Truppenkörper. **Reengagirungs-Liste** Muster 12.

über den zu Folge Rescriptes des hohen Kriegsministeriums von . . . . als Stellvertreter reengagirten Mann.

Grundbuchs- Heft	Grundbuchs- Seite	Compagnie oder Escadron	Charge	Vor- und Zunamen	Geburts- Jahr	Geburts- Ort	Geburts- Amtsbezirk	Geburts- Kreis	Geburts- Land	Religion	Stand	Profession	Maß in Wr. Zollen	Dienstbeschreibung	dessen neue Dienstpflicht beginnt	Gegen welche Bedingnisse sich derselbe reengagirt	An Handgeld pr. Aerario in Ausgb. fl.	An Handgeld pr. Aerario in Ausgb. kr.	Anmerkung	Köpfe
2	80	2. Feld-	Corporal	Franz Lang	1825	Laxen	Grein	Mühl	Oberösterreich	katholisch	ledig	ohne	$63^1/_2$	den 18. Juli 1847 gegen 3 fl. Handgeld auf 8 Jahre assentirt, am 17. August 1850 zum Gefreiten und am 13. Juni 1853 zum Corporalen befördert 2c.	mit N. (Buchstaben)	auf acht (vier) Jahre gegen 30 fl. Handgeld und Bezug der Interessen von dem ganzen (halben) Taxcapital per — fl. und Empfang des ganzen (oder halben) Capitales, oder den betreffenden Capitalsquoten	30	.	das Handgeld wurde ihm heute erfolgt **)	1

N. am . . . . ten . . . 18 . . N. N. Truppen- oder Abtheilungs-Commandant.

Nach pflichtmäßiger Visitirung diesen Mann*) ohne alle Leibesgebrechen zur Ausdienung der eingegangenen acht- (vier-) jährigen Dienstpflicht tauglich befunden.

N. am . . . ten . . . 18 . . N. N. Regiments- (oder Ober-) Arzt.

Dieser Mann*) hat sich bei seiner Vorstellung zur Reengagirung bereit erklärt, und ist von mir nach Prüfung der Dienstzeit, körperlichen Beschaffenheit und Conduite als Stellvertreter geeignet befunden, sofort mit N. (Buchstaben) 18 . . auf acht (vier) Jahre reengagirt worden.

N. am . . . ten . . . 18 . . N. N. Brigadier.

*) Werden mehrere zugleich reengagirt, so ist in der vorstehenden Klausel die Anzahl mit Buchstaben auszudrücken.

**) Bei den Stellvertretern, welche aus dem Stande der gänzlich Entlassenen aufgenommen worden sind, ist die Ablegung des Fahneneides und die Vorlesung der Kriegsartikel hier zu bemerken.

Bei den Stellvertretern, welche für Civil-Staatsbedienstungen vorgemerkt sind, ist das Rescript, laut welchem sie die Vormerkung erlangten, mit der Angabe der betreffenden Bedienstung beizusetzen.

N. Truppenkörper.

Muster Nr. 13.

N. Abtheilung.

Certificat.

Für den Stellvertreter (Charge, Vor- und Zuname), welcher nach (Ort, Bezirk, Kreis, Kronland) bis (Tag, Monat, Jahr, wann der Urlaub endet) beurlaubt wird, und dem während dieser Zeit die gebührende Zulage täglicher (Ziffer), Sage: (mit Buchstaben) Kreuzer Oe. W., welche er beim Abgehen bis (Tag und Monat) empfangen hat, bei der seinem Urlaubsorte zunächst befindlichen k. k. Truppen- oder Transport-Sammelhaus-Casse erfolgt werden wolle.

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . .
unter meiner Bestätigung
N. N. Feldkriegs-Commissär. (L. S.)

N. N.
Truppen- oder Abtheilungs-Commandant.

Hierauf wurden demselben erfolgt:						
Bei welcher Truppe, Branche oder Abtheilung	Ort und Datum	Für den Monat	Betrag		Unterfertigung des	
			fl.	kr.	anwesenden Feldkriegs-Commissärs	zahlenden Officiers
Sammelhaus des Infanterie-Regimentes Nr. 14	Linz am . . . ten . . . N. N.	während des Marsches	.	.	N. N. Feldkriegs-Commissär	N. N. Transportscommandant
Haupt-Transports-Sammelhaus zu Wien	Wien am . . . ten . . . N. N.	Auf Urlaub für	.	.	N. N. Verpflegs-Assistent	N. N.

Anmerkung. Diese Certificate sind zum wirklichen Gebrauche auf halbe Bögen zu drucken.

Muster 14.

Entwurf.

Dem nach (Ort, Amtsbezirk, Kreis, Land) beurlaubten Stellvertreter (Charge, Vor- und Zuname) des (Regiments, Corps, Branche) . . . . gebührt auf die Zeit . . . . von . . . . bis . . . . an Zulage monatlich (N. N.) fl. . . . . kr. . . . . . . der Betrag von (fl. . . . kr. . . . in Ziffern und mit Buchstaben), welche ihm aus der Militär-Casse des löblichen k. k. N. N. Regimentes gegen Abnahme dieser Anweisung zu erfolgen kommen.

Sign. . . . . . N. N.

Kriegs-Commissär oder Stellvertreter.

Anmerkung. Kommen mehrere derlei Beurlaubte zugleich zur Erhebung ihrer Zulage, so kann der Entwurf für sie all: in folgender Form ausgestellt werden.

Entwurf.

Den nachbenannten

Beurlaubt nach		Stellvertreter		Des Regimentes oder Corps	Gebührt für die Monate	An Zulage					Offener Raum für die Militär-Central-Buchhaltung
						monatlich		der Betrag von			
Ort	Land	Charge	Name			fl.	kr.	fl.	kr.	Sage:	
Zusammen . . .											

welche Beträge den obgenannten Stellvertretern aus der k. k. Casse 2c. wie oben.

N. Truppenkörper. Muster 15.

Nominal-Ausweis

über jene Stellvertreter und Parteien, welchen im Monate N. . . . . . . 18 . . das Einstandscapital oder eine Quote desselben ausbezahlt worden ist.

Des Stellvertreters																	
Charge	Name	Geburts-					Religion	Stand	Profession	Dienstbeschreibung	Datum der Engagirung und deren Dauer	Die im Jahre der Engagirung festgesetzten Befreiungstaxen bestanden in fl.	Ausbezahltes Taxcapital oder Quoten desselben für den Stellvertreter fl.	Ausbezahlte Quoten vom Taxcapitale an die Erben des Stellvertreters fl.	Name und Charakter der Partei, an welche eventuell die Auszahlung erfolgte	Anmerkung	Köpfe
		Jahr	Ort	Amtsbezirk	Kreis (Deleg. Comitat)	Land											
												Summe				Summe	

N. N. am . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

In der Rubrik „Dienstbeschreibung" ist auch der Tag und die Art des Abgangs, beziehungsweise der Außerstandbringung als Stellvertreter, beizufügen.

In der Rubrik „Anmerkung" kommt der Tag der Ausbezahlung des bezüglichen Betrages anzuführen.

Muster 16.

Empfangsbestätigung a).

Stämpel

Ueber ...... fl., sage .... Gulden in österr. Währung, welche der Gefertigte als das durch die geleistete achtjährige Militärstellvertretung erworbene Capital von der Casse des (N. Truppenkörper) empfangen zu haben, anmit bestätiget.

.... am ... ten .... 18 . .

N. N.
(Charge und Truppenkörper.)

Empfangsbestätigung b).

Stämpel

Ueber ...... fl., sage .... Gulden in österr. Währung, welche Gefertigter als engagirter und zu Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung vom ...... als Realinvalid entlassener Stellvertreter*), an . . jähriger Quote von dem Capitale per ..... fl., und zwar von .... bis .... von der Casse des (N. Truppenkörper) empfangen zu haben anmit bestätiget.

.... am ... ten .... 18 . .

N. N.
(Charge und Truppenkörper.)

*) Ist die Verordnung des Kriegsministeriums zu citiren, mittelst welcher die Auszahlung des Capitals bewilligt worden ist. (Siehe §. 23, Punkt 4, Anmerkung t.)

Empfangsbestätigung c).

Stämpel

Ueber ...... fl., sage .... Gulden österr. Währung, welche der Gefertigte als gesetzlicher Erbe des am . . . ten ...... im Jahre 18 . . als Stellvertreter reengagirten und am . . . ten ..... 18 . . verstorbenen (Charge) vom (Truppenkörper) an . . jähriger Quote von dem für ihn erlegten Einstandscapitale per ...... fl. .... von der Casse des (N. Truppenkörper) empfangen zu haben anmit bestätiget.

.... am ... ten .... 18 . .

N. N.
(Charakter.)

IV.

Reserve-Statut.

1. Kaiserliches Patent vom 31. Juli 1852.

(Nr. 153 d. R. G. B.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das nur in einem Theile Unseres Reiches bestehende Landwehr-Institut den Anforderungen einer gleichmäßig, die Bevölkerung aller Kronländer umfassenden Leistung der Wehrpflicht nicht entspricht; und in der Absicht, Unser Heer mit Schonung der Staats-Finanzen im Falle eines Krieges oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse schnell und mit bereits waffengeübten Leuten auf den Kriegsstand ergänzen zu können, — haben Wir, nach Einvernehmung unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, wie folgt:

Erstens. Bei Unserem Heere wird eine nach dem beiliegenden Statute eingerichtete, alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, umfassende Reserve eingeführt.

Zweitens. Das Landwehr-Institut, wo es besteht, tritt mit allen darauf bezüglichen Gesetzen und Anordnungen von dem Zeitpunkte der Einführung der Reserve an, vollständig außer Wirksamkeit.

Mein Minister des Krieges ist im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern mit der Vollziehung dieser Anordnungen und dem Erlasse der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

Reserve-Statut.

§. 1. Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, hat nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine zweijährige Reserveverpflichtung zu erfüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Landes-Gensd'armerie, das Militär-Polizeiwachcorps, das Matrosencorps und die Schiffshandwerker.

Rücksichtlich der Militärgränze bleibt die, in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 *) bestimmte Wehrpflicht unverändert.

§. 2. Diese Reserveverpflichtung besteht darin, daß die, unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken.

§. 3. Die in der activen Dienstleistung über die obgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zugebrachten Jahre, werden bei der Reserveverpflichtung zu Gute gerechnet.

§. 4. Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserveverpflichtung nicht mehr.

Eben so wenig unterliegen diejenigen, welche bis zum Tage der Kundmachung des Gesetzes, aus dem Civilstande, gegen die Beneficien eines Freiwilligen eingetreten sind, der Reserveverpflichtung.

Dagegen trifft diejenigen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes, entweder gegen die Beneficien eines Freiwilligen oder ohne dieselben eingetreten sind, nach Vollstreckung ihrer Dienstzeit die Reserveverpflichtung.

§. 5. Diejenigen, welche bis zum Tage der Publication dieses Gesetzes die Befreiungstaxe erlegt haben, sowie diejenigen, welche sie in der Folge erlegen werden, unterliegen der Reserveverpflichtung nicht.

§. 6. Nach erfüllter Reserveverpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst, oder in activer Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Reservemann jede weitere Wehrpflicht auf.

---

*) Im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1850, Nr. 243.

§. 7. In Tirol und Vorarlberg bleiben die besonderen Bestimmungen über die Landesvertheidigung und das Schießstandswesen unberührt.

§. 8. Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendiget hat.

Die Kürassier-Regimenter haben jährlich 50 Mann, die leichten Cavallerie-Regimenter (mit Ausnahme der Freiwilligen) jährlich 65 Mann, die Beschäl- und Gestütsbranche aber alle Leute, in den Reservestand jenes Fuhrwesens-Standesdepots, in dessen Ergänzungsrayon der Mann gehört; — die Gensd'armerie, das Militär-Polizeiwachcorps und die Militär-Bildungsanstalten ihre Leute aber in den Reservestand des zuständigen Ergänzungsbezirks-Regimentes oder Jägerbataillons zu übersetzen (§. 102 des A. U. zum H. E. G.; A. O. C. Vdg. v. 12. März 1853, K 1810, v. 13. Juni 1856, Sect. IV, Z. 3797, v. 29. Mai 1857, Abth. 2, Nr. 1880, v. 18. Nov. 1857, Abth. 2, Nr. 4998, v. 28. Sept. 1858, Abth. 2, Nr. 4073).

Officiersdiener, dann Militärparteien des Armeestabes sind behufs der Uebersetzung in den Reservestand zu ihrer Truppe zurück zu transferiren (A. O. C. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Abth. 2, Nr. 4073).

§. 9. Die Einreihung in die Reserve muß in der Regel, ohne hiezu eine specielle Anordnung abzuwarten, mit Ende December jenes Jahres geschehen, in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt hat.

Nach §. 102 des Amtsunterrichtes zur Ausführung des Heeresergänzungs-Gesetzes (oben S. 113) und A. O. C. Vdg. v. 16. Juli 1856, Abth. 2, Nr. 4875, ist die Mannschaft, welche im nämlichen Solarjahre die gänzliche achtjährige oder die strafweise verlängerte Linien-Dienstpflicht beendet, mit 30. Juni in die Reserve zu übersetzen, und nach weiteren zwei Jahren ebenfalls mit 30. Juni aus dem Militärverbande zu entlassen.

§. 10. Ueber das Verfahren zum Behufe der Vollziehung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen, insbesondere zur Vorbereitung der mit Ende December (Juni) jeden Jahres durchzuführenden Einreihung in die Reserve, über die Ausfertigung der Reservekarten und deren Ausfolgung an die Mannschaft, über die Evidenthaltung der in die Reserve eingereihten Leute, dann über das in dieser Beziehung von Seiten der Truppenkörper und Branchen, der Depot- und Werbbezirks-Commanden, sowie auch von Seiten der politischen Behörden und der Gemeinden zu beobachtende Benehmen, ist eine eigene Instructionsvorschrift von dem Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

Diese Instruction folgt unten.

§. 11. Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit; in bürgerlichen Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten.

Reservemänner können auf Grund eines bei der Civilbehörde abgelegten Geständnisses einer strafbaren Handlung von der competenten Militärbehörde im Disciplinarwege bestraft werden. Sie unterliegen auch bei Uebertretungen von Polizei-Vorschriften der Militärbehörde, doch kann der Strafvollzug, wenn sie sich nicht in der Nähe oder am Sitze der Militärbehörde befinden, durch die Civilbehörde eingeleitet werden. Geldstrafen können gegen Reservemänner in allen Fällen verhängt werden, in denen sie nach den Militärgesetzen überhaupt eintreten können (A. O. C. Vdg. v. 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1329).

Dagegen untersteht die Reservemannschaft außer der activen Dienstleistung der civilgeistlichen Jurisdiction (A. O. C. Vdg. v. 15. Nov. 1852, I. Nr. 5433).

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens und zur Schließung einer von demselben einzugehenden Ehe ist die unter den gesetzlichen Wirkungen erforderliche Bewilligung jener Militärbehörde nothwendig, welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in der activen Dienstleistung stünde.

Wanderbücher und Reisepässe für Reservemänner sind vorher bei dem Werbbezirks-Commando zur Evidenthaltung vorzumerken, und daß es geschehen sei, ist auf denselben zu bestätigen.

Die politischen Behörden dürfen Reservemännern Reisebewilligungen nur für das Inland ausstellen; Ansuchen um Reisebewilligungen in das Ausland sind durch das Ergänzungsbezirks-Commando an das Landes-General-Commando zu leiten, und die Ertheilung der Bewilligung ist von dem Erlage einer Caution von 80 fl. Oe. W. abhängig (A. O. C. Vdg. v. 15. Dec. 1858, Nr. 232 R. G. B.)

§. 12. Dem Reservemann steht es frei, zur activen Dienstleistung einzurücken, wenn er vollkommen feldkriegsdiensttauglich ist.

Der freiwillig eingerückte Reservemann hat jedoch die ganze noch übrige Zeit seiner Reserveverpflichtung in der activen Dienstleistung zu verbleiben.

§. 13. Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen; in diesem Falle steht ihm die Wahl des Truppenkörpers frei, insoferne er zu demselben nach den dießfalls bestehenden Vorschriften geeignet ist.

§. 14. Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militärspitals-Verpflegung.

§. 15. Wenn der Reservemann in activer Dienstleistung steht, in derselben und durch dieselbe realinvalide wird, so hat er, wie jeder andere Soldat, auf die Militärversorgung Anspruch.

Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Activität befallen haben, wenngleich sich derselbe deßhalb in der Militärspitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung.

§. 16. Regelmäßige Waffenübungen finden in Ansehung der nicht in activer Dienstleistung stehenden Reservemannschaft nicht statt.

§. 17. Die Reserve wird zur activen Dienstleistung von Seiner Majestät dem Kaiser ganz oder zum Theile im Bereiche sämmtlicher, oder auch einzelner Kronländer einberufen. In solchem Falle hat über Allerhöchsten Befehl das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, jedes in seinem Bereiche, die Verfügungen auf das Schleunigste zu treffen.

§. 18. Wenn die Einberufung der Reserve angeordnet ist, so ist von den hiezu instructionsmäßig berufenen Behörden bekannt zu geben, wo und an welchem Tage sich die Mannschaft mit ihren Reservekarten zu stellen hat.

§. 19. Die Vorsteher der Gemeinden haben die betreffenden Reservemänner vorzurufen, und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben, an welchem Tage und Orte sie einrücken müssen, und sind überhaupt zunächst verpflichtet, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Landes-Gensd'armerie, darüber zu wachen, daß die einberufene Reservemannschaft an dem bestimmten Termine einrücke.

Alle Anstände, welche die Nichteinrückung einberufener Reservemänner zur Folge haben, sind von den Gemeinde-Vorstehern den Bezirksbehörden, von diesen unter Anschluß der allenfalls beigebrachten legalen Beweisdocumente den Kreisbehörden anzuzeigen, von letzteren aber sogleich den Werbbezirks-Commanden mitzutheilen, welche die Truppenkörper davon in Kenntniß setzen.

Die Bezirks- und Kreisbehörden haben übrigens ohne Verzug die von ihren Standpunkten aus zur Beseitigung der Anstände zweckdienlich erachteten Verfügungen zu treffen.

Wenn nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die Reservemannschaft in die Heimat rückgesendet wird, so ist sie mit Urlaubspässen zu versehen.

§. 20. Der Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen.

Erstreckt sich diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen, und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 21. Die einrückende Reservemannschaft ist sogleich

ärztlich zu visitiren und für jene Dienstleistung zu classificiren, zu der sie nach ihrer phisischen Beschaffenheit die Eignung besitzt.

Wird der Reservemann zum Dienste anwendbar befunden, so hat dessen Präsentirung in der Regel auf jenen Militärkörper zu erfolgen, zu dessen Reserve er gehört.

§. 22. Im Bedarfsfalle kann jener Theil der Reserve, welcher beim eigenen Körper entbehrlich ist, auch zu einer anderen, der früheren Dienstleistung nach Thunlichkeit analogen Verwendung in Anspruch genommen werden.

Zu einer derartigen Verwendung der Reserve werden jedoch den betreffenden Militärbehörden allemal specielle Weisungen zukommen.

§. 23. Der über erfolgte Einberufung eingerückte Reservemann wird in jener Charge präsentirt, welche er beim Uebertritte in die Reserve bekleidete, und bezieht daher auch vom Präsentirungstage an, die entsprechende Gebühr.

Der im Frieden einrückende Reservemann tritt zugleich in den Genuß der Alterszulage von täglichen 5 Nkr. (A. O. C. Vdg. v. 14. Aug. 1859, Abth. 2, Nr. 6154).

Die Einbringung der solchergestalt etwa überzählig entfallenden Chargen ist nach Vorschrift zu bewirken.

Derjenige Reservemann, welcher freiwillig zur activen Dienstleistung einrückt, muß, falls er eine Charge bekleidet, und kein derlei Platz offen ist, bis zur thunlichen Einbringung in der Gebühr des Gemeinen verbleiben.

§. 24. Im Frieden ist mit Ende December jeden Jahres regelmäßig und ohne dießfalls eine specielle Anordnung abzuwarten, sowohl die in der Reserve, als in der activen Dienstleistung befindliche Mannschaft, welche auf die Entlassung gesetzlichen Anspruch hat, gegen Ausfertigung des Abschiedes zu entlassen und in Abgang zu bringen.

Siehe die Bemerkung bei §. 9, oben S. 233.

§. 25. Die ausnahmsweise Entlassung eines Reservemannes vor vollstreckter Reserveverpflichtung ist von denselben Bedingungen und Vorschriften abhängig, wie die Entlassung eines in activer Dienstleistung stehenden Soldaten.

§. 26. Während des Krieges findet weder eine Uebersetzung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben, oder aus der activen Dienstleistung statt.

Wenn die regelmäßige Uebersetzung zur Reserve und Entlassung der darauf im gesetzlichen Anspruche stehenden Mannschaft sistirt, oder nach hergestellten normalen Verhältnissen die Sistirung aufgehoben werden soll, erfolgt hierüber die specielle Anordnung.

---

2. Instruction zum Reserve-Statute vom 17. October 1852.

(Nr. 206 d. R. G. B.)

§. 1. In Gemäßheit der Allerhöchsten Anordnung vom 31. Juli 1852 hat das Reserve-Statut mit 1. November 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Den Stamm der hiernach neu aufzustellenden Reserve bilden:

a) alle mit Ende October 1851 ihre Capitulation bereits ausgedienten, dann

b) die mit Ende October 1852 ihre Capitulation ausdienenden Soldaten, welche nicht freiwillig fortdienen wollen, endlich

c) die nach den §§. 4 und 5 der unterm 31. Juli 1852 publicirten Anleitung zur Auflösung der Landwehr aus dieser in die Reserve fallenden Leute.

Die mit Ende October 1850 ausgedienten Capitulanten, welche unter dem Vorbehalte der weiteren Bestimmung über ihre Landwehr- und Reserveverpflichtung bereits entlassen wurden, sind mit Ablauf des gegenwärtigen Militärjahres dieser Verpflichtung als ganz enthoben zu betrachten.

Jene dieser Leute aber, welche bisher noch im effectiven Stande der Truppen fortgeführt werden, sind zur nämlichen Zeit mit Abschied zu entlassen, und hiedurch ganz aus dem Militärverbande zu bringen.

Die treu gebliebenen Soldaten der, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche recrutirten Truppen sind sowohl jetzt, als in Folge — nach Maß der ihnen durch den Allerhöchsten Gnadenact vom 19. September 1848 zu Theil gewordenen Dienstzeitnachsicht in der Reserve einzureihen.

Bei jenen Soldaten aber, denen in Folge des Gesetzes strafweise eine längere als die achtjährige Dienstzeit auferlegt wurde, tritt die zweijährige Reserveverpflichtung erst nach dem Ablaufe der längeren Dienstzeit ein.

§. 2. Bei allen Leuten, die nach den obigen Bestimmungen vom 1. November 1852 an, noch in der Dienstverpflichtung bleiben, oder nach diesem Zeitpunkte in selbe treten, hat von nun an die Anrechnung der Dienstzeit in der Art zu geschehen, daß jedes Jahr, an dessen letztem December ein Mann im Militärverbande steht, ihm als ein volles Dienstjahr angerechnet werde, und selber daher, wenn er, die ausgenommenen Fälle abgerechnet, acht Mal am letzten December noch in den activen Truppenverband gehört, aus diesem in

die Reserve versetzt, und zwei volle Jahre darnach aus dieser entlassen werde.

Siehe die Bemerkung bei §. 9, oben S. 233.

§. 3. Die Versetzung in die Reserve hat in folgender Art vor sich zu gehen:

Mit Ende October (April) jeden Jahres haben sämmtliche Truppen und Branchen, welche mit eigenen Depotkörpern betheilt sind, von ihren Unter-Abtheilungs-Commandanten nach dem Formulare I verfaßte Consignationen über jene Leute ihres Effectivstandes einzufordern, welche nach den Bestimmungen des Reserve-Statutes, mit Ende December (Juni) des nämlichen Jahres zur Einreihung in die Reserve gelangen sollen.

Diese Consignationen, denen die Truppen-Commandanten ähnliche für die zum Stabe gehörigen Leute der nämlichen Classe beizufügen haben, sind von den mit Depotanstalten betheilten Truppenkörpern im Anfange des November (Anfang Mai), mit einer summarischen Consignation, welche bloß die Unterabtheilungen und die Zahl der von jeder zur Uebersetzung in die Reserve bezeichneten Leute zu enthalten hat, ihrem Depotkörper zuzusenden; der Depot-Commandant hat dieser Consignation die ähnlichen Verzeichnisse über die in den Stand seiner eigenen Unterabtheilung gehörigen Leute beizufügen, und das Ganze sohin sammt allen Beilagen der Rechnungskanzlei zuzustellen, welche die Richtigkeit: „daß die in jeder Consignation der Unterabtheilungen benannte Mannschaft ihre Dienstpflicht in der activen Armee mit Ende December (Juni) erfüllt haben wird, und somit zur Versetzung in die Reserve geeignet sei," — aus den bei ihr geführten Grundbuchsblättern zu erheben, und diesen Befund sammt den Bemerkungen über jene Leute, welche allenfalls nach ihren Erhebungen zur Versetzung in die Reserve noch nicht geeignet sind, auf jeder Unterabtheilungs-Consignation beizufügen, die Bestätigung dieser Clauseln aber von ihrem respicirenden Feldkriegs-Commissariate einzuholen, in der vom Truppen-Commandanten ausgefertigten summarischen Consignation die Zahl der zur Uebersetzung in die Reserve wirklich geeigneten Mannschaft zu rectificiren, und sonach das Ganze wieder dem Depot-Commandanten bis längstens Ende November (Ende Mai) zuzustellen haben wird.

Der Commandant des Depots hat jenem seines Truppenkörpers die nach diesen Kanzlei-Anmerkungen zur Uebersetzung in die Reserve noch nicht geeignete Mannschaft, sowie im Falle, als in dieser Beziehung kein Fehler entdeckt wurde, die Richtigkeit der — von den Unterabtheilungen eingeforderten

Verzeichnisse sogleich anzuzeigen, worauf letzterer die Rectificirung der Grundbücher der betreffenden Unterabtheilungen, und die Inabgangbringung aller wirklich zur Versetzung in die Reserve geeigneten Leute in den Verpflegslisten und Rapporten mit Ende December (Juni) anordnet.

Bei Truppen und Branchen, welche keine eigenen Depotkörper haben, hat der Commandant die so gestaltete Verificirung der Consignationen seiner Unterabtheilungen bei seiner Rechnungskanzlei gleich selbst zu veranlassen.

Das Gleiche hat bei Branchen zu geschehen, deren ganzer Mannschaftsstand nicht regelmäßig in besondere Unterabtheilungen vertheilt ist, z. B. bei Gestüten, Garnisons-Spitälern, Monturs-Commissionen zc.

Beim Fuhrwesencorps werden in dieser Beziehung alle Landes-Postocommanden als selbständige Körper, und die bei ihnen befindlichen Urlauber-Evidenthaltungen als ihre Depotanstalten betrachtet.

Da bei der heuer noch vor sich gehenden ersten Aufstellung der Reserve die dazu laut des §. 1 bestimmte Mannschaft in zwei Classen zerfällt, nämlich in jene, welche als mit Ende October 1851 ausgediente Capitulanten nur ein Jahr, und in jene, welche als mit Ende October 1852 ausdienend zwei Jahre in der Reserveverpflichtung bleiben, so haben auch alle Truppen und Branchen die hier vorgeschriebenen Verzeichnisse das erste Mal separirt für jede dieser Classen verfassen zu lassen, und es sind auch die aus dem Stande der aufgelösten 1. Landwehr-Bataillons in die Reserve fallenden Leute nach Verschiedenheit ihrer bisherigen Dienstzeit auf diese Art separirt zu behandeln.

§. 4. Die zum Uebertritte in die Reserve bestimmten Leute, welche nicht bereits beurlaubt, und daher nicht mit Urlaubspässen versehen sind, müssen bei der Versetzung aus dem Locostande gerade in die Reserve beurlaubt, und mit Urlaubspässen in die von ihnen gewählten Aufenthaltsorte abgesendet werden.

Diese Absendung hat im October (April) jeden Jahres stattzufinden, und da diese Leute immer schon früher ihren Willen, nicht fortdienen zu wollen, bestimmt ausgesprochen haben müssen, kann, im Falle selbe Unterofficiers-Chargen bekleiden, deren Ersatz auf den zeitweise bestimmten Locostand von dem Tage an stattfinden, von welchem sie reglementmäßig aus der ihrer Charge anklebenden Gebühr treten.

§. 5. Die solchergestalt bei der ganzen Armee mit Ende December (Juni) jeden Jahres aus dem effectiven Stande der

Truppen und Branchen in Abgang gebrachten ausgedienten Capitulanten übergehen vom 1. Jänner des nächsten Jahres (Juli desselben Jahres), ohne Rücksicht auf den von ihnen gewählten Aufenthaltsort in die Reserven des nämlichen Truppenkörpers, oder der nämlichen Branche, bei der sie zuletzt dienten, und es hat deren Zuwachsnahme darin, von der zur Evidenthaltung der Reserve durch die nachfolgenden Anordnungen bestimmten Behörde zu geschehen.

§. 6. Die Evidenthaltung der Reserve jedes ganzen Körpers haben bei Truppen, welche mit Depotanstalten betheilt sind, diese letzteren, bei Truppen und Branchen aber, welche keine Depotanstalten haben, die Truppen- und Branchen-Commanden selbst zu besorgen.

§. 7. Jede dieser Behörden hat über ihren eigenen ganzen Reservestand ein Grundbuch nach dem Formulare II zu führen.

In diesen Grundbüchern ist nebst genauer Beobachtung der im Formulare enthaltenen Weisungen in der Rubrik „Anmerkung" jede Veränderung anzuführen, die sich durch die im §. 11 des Reserve-Statutes den Truppen-Commandanten vorbehaltenen Rechte, an der ursprünglichen Nationalbeschreibung und durch die Veränderung des Aufenthaltsortes ergeben, in der Rubrik „Abgang aus der Reserve" aber anzuführen, ob dieser durch den Tod, durch die Entlassung nach erfüllter Reservepflicht, oder während dieser in Folge Superarbitriums, in Folge der Entlassung im Concertations- oder einem anderen Wege, der Versetzung in den Reservestand einer anderen Truppe oder des Wiedereinrückens zum activen Dienste ꝛc. Statt hatte.

Nebst diesem Grundbuche sind besondere Ternione nach dem Formulare III zu führen, in welchen der ganze Reservestand des betreffenden Körpers nach den Werbbezirken, in denen die eigenen Reservemänner leben, fortan dergestalt evident gehalten werden muß, daß selber jeden Augenblick abgezählt und darüber Rapport erstattet werden kann.

Zu diesem Ende muß jeder Mann zugleich in das Grundbuch und in den Ternion des betreffenden Werbbezirkes eingetragen, bei jeder Veränderung des Werbbezirkes seines Aufenthaltes aus dem Ternion des einen in jenen des anderen Werbbezirkes übertragen, bei völligem Abgang aus dem Reservestande aber, dieß in den Ternionen ebenso, wie im Grundbuche vorgemerkt, der seinen Kopf bezeichnende letzte Ziffer aber in dem Ternion, in welchem er in Abgang kommt, durchstrichen werden, um bei Erstattung der Rapporte über den Stand der Reserve nicht mehr mitgezählt zu werden.

Die Evidenthaltung der Reservemänner obliegt den Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

Die Ergänzungs-Bezirks-Officiere werden noch fortan in der bisherigen Weise die Evidenthaltung der gesammten Reservemänner des nämlichen Regiments (gleichviel ob sie sich im eigenen oder fremden Ergänzungs-Bezirke aufhalten) und die Evidenthaltung aller im eigenen Bezirke befindlichen Urlauber und Reservemänner anderer Truppen und Anstalten zu führen haben (Circ. Verord. d. A. O. C., Abth. 2, Nr. 7764).

§. 8. Bei der Cavallerie werden die, in Gemäßheit des §. 4 der Instruction für die Depot-Escadrons, für das Fuhrwesen bestimmten Reservemänner von den Reserve-Escadrons in den eigenen Grundbüchern und Ternionen in Zuwachs und Abgang durchgeführt, und über selbe vollständige Extracte des Grundbuches dem betreffenden Fuhrwesens-Landes-Postocommando zugesendet, aus welchen die Mannschaft bei letzterem in das Grundbuch und in die Ternionen übertragen, in der Anmerkung des Grundbuches aber das Cavallerie-Regiment vorgemerkt werden muß, aus dessen Reservestand der Mann herrührt.

Beim Fuhrwesen sind jene Leute, welche aus den einem Landes-Postocommando unterstehenden Unterabtheilungen in den Reservestand gelangen, ihren Aufenthalt aber in dem Bezirke eines anderen Landes-Postocommando nehmen, in der für die Cavallerie bestimmten Art zu transferiren und in dessen eigenen Reservestand aufzunehmen.

Die Evidenthaltung der Reservemänner des ganzen Truppenkörpers bei den Cavallerie-Regimentern, den Genie- und Pionnier-Bataillons haben die Regiments- bezüglich Bataillons-Commandanten unter ihrer Leitung durch den Adjutanten führen zu lassen (Circ. Verordnung d. A. O. C. v. 4. October 1859, Abth. 2, Nr. 7764).

§. 9. Um jedoch die Ueberzeugung von der Existenz der Reservemänner überhaupt zu gewinnen, und darüber die Geschäftsführung auf die ihren Aufenthaltsorten zunächst stehenden Militär- und politischen Behörden zu beschränken, sind gesammte Reservemänner der Armee auch bei jenem Werbbezirks-Commando, in deren Bezirk sie leben und denen für diese Leute die nämlichen Obliegenheiten, wie für die Beurlaubten übertragen werden, evident zu halten.

Zu diesem Ende haben gesammte ein Werbbezirks-Commando zu führen berufene Depot-Bataillons der Infanterie, das Regiments-Commando von Kaiser-Jäger, und der etwa in der Folge mit einem eigenen Werbbezirks-Commando betheilt werdende Truppenkörper in Dalmatien (gegenwärtig das 24. und 29. Jäger-Bataillon) durch die selbem untergeordneten Conscriptions-Revisoren nebst dem im §. 6 für die ganze Re-

serve des eigenen Körpers vorgeschriebenen Grundbuche und den dazu gehörigen Ternions auch noch ein besonderes ähnliches Grundbuch für die im eigenen Bezirke lebenden Reservemänner fremder Regimenter und Branchen führen zu lassen.

In diesem Grundbuche müssen für jedes Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie- und Genie-Regiment, für jedes Feldjäger-Bataillon, für das Pionnier- und Flottillencorps und für das Raketeurcorps besondere Hefte gewidmet werden, dagegen sind in selbem

a) die allen Festungs - Artillerie-Bataillons und gesammten technischen Artillerie-Abtheilungen,
b) die dem Militär-Fuhrwesenscorps überhaupt,
c) die dem Beschäl- und Gestütwesen,
d) die den gesammten Monturs-Commissionen,
e) „ „ „ Sanitäts-Bataillons,
f) „ „ „ Garnisons-Bataillons,
g) „ „ „ Cordons-Bataillons,
h) „ „ „ Garnisons-Spitälern,
i) „ „ „ Marine-Körpern, endlich
k) „ „ „ Gensd'armerie-Regimentern und dem Militär - Polizeiwachcorps zugehörigen Reservemänner wohl in eigenen, nach diesen allgemeinen Bezeichnungen abgetheilten Heften, jedoch ohne besondere Zertheilung nach den einzelnen Abtheilungen derselben aufzunehmen, sondern diese letzteren nur in der zweiten Rubrik des Grundbuches anzusetzen.

Die Festungs-Artillerie-Bataillons, des Beschäl- und Gestütwesen, die Garnisons- und Cordons-Bataillons, dann die Gensd'armerie-Regimenter entfallen gegenwärtig aus dieser Aufzählung.

§. 10. Für jeden auf die vorbezeichnete Art mit 1. Jänner (Juli) eines Jahres in den Reservestand des nämlichen Körpers gelangenden Mann haben die Commandanten der im §. 6 zur Evidenthaltung der Reserve beauftragten Behörden gleich nach dem Einlangen der im §. 3 bezeichneten feldkriegscommissariatisch bestätigten Particular - Consignationen, eine Reservekarte nach dem Formulare IV auszufertigen. Nur für jene Reservemänner der Cavallerie, welche gleich ursprünglich zum Fuhrwesen, dann für jene Leute eines Fuhrwesens-Landes - Postocommando die zu einem anderen übersetzt werden, haben die laut § 6 zu deren Evidenthaltnng bestimmten Fuhrwesens - Landes - Postocommanden die Reservekarten auszufertigen.

Mit Impressen zu diesen Reservekarten, sowie zu den Grundbuchsbögen werden die betreffenden Truppen und Bran-

chen durch die Landes = Militär = Commanden (Landes-General-Commanden) nach Bedarf betheilt werden.

Für die von den Cavallerie-Regimentern, den Gestüts- und Beschäl-Anstalten zum Fuhrwesen übersetzten Reservemänner sind die Reservekarten vom Landes = Fuhrwesens = Commando, für die von der Gensd'armerie, Militärpolizeiwache und den Militär-Bildungsanstalten in die Reserven der Ergänzungsbezirks-Regimenter, beziehungsweise des 24. Jägerbataillons, übersetzten Leute aber von den Commandanten der letzteren auszufertigen (A. O. C. Verord. v. 9. Mai 1858, Abth. 2, Nr. 1878, und v. 28. Sept. 1858, Abth. 2, Nr. 4073).

§. 11. Diese Reservekarten sind von allen Jäger = Depotcompagnien, Reserve-Escadronen und Fuhrwesen-Landes-Postocommanden, dann von allen, mit keinen eigenen Depotanstalten betheilten Truppen- und Branchenkörpern nach den Infanterieregiments = Werbbezirken, in denen sich die Aufenthaltsorte der einzelnen Leute befinden, zu ordnen, für jeden dieser Werbbezirke in einer Consignation zu verzeichnen, welche das Nummer der Reservekarte, die Charge und den Namen, dann den Aufenthaltsort, Bezirk und Kreis des Mannes zu enthalten hat, und diese Consignation sammt den dazu gehörigen Reservekarten dem betreffenden Werbbezirks-Commando dergestalt zuzusenden, daß sie bei diesem bis 16. December (Juli) jeden Jahres richtig einlange.

§. 12. Bei den Werbbezirks = Commanden sind gesammte auf diese Art für Leute anderer Regimenter und Branchen einlangende, sammt den für die Leute des eigenen Truppenkörpers bereits vorhanden sein müssende Reservekarten nach den Kreisen, Comitaten, Delegationen, oder sonstigen analogen politischen Amtsgebieten oder Städten, in denen die Wohnorte jedes einzelnen liegen, zu sortiren, darüber für jedes einzelne dieser Amtsgebiete oder Städte ein Verzeichniß zu verfassen, welches den Truppen- oder Branchenkörper, zu dessen Reserve jeder Mann gehört, das Nummer seiner Reservekarte, seine Charge, Tauf- und Zunamen, endlich seinen Aufenthaltsort, Gemeinde nnd Bezirk zu enthalten hat, und diese Verzeichnisse sammt den Reservekarten den gedachten Kreis-, Comitats-, Delegations- oder sonstigen bezüglichen politischen Behörden und Stadtmagistraten zuzusenden, von welchen die ersteren hieraus *bezirksweise* Extracte sammt den dazu gehörigen Reservekarten den Bezirksbehörden, die letzteren aber in ähnlicher Weise den Gemeinde-Vorstehern mit dem Auftrage zuzustellen haben, die Reservekarten den betreffenden Leuten nach vorheriger ihnen in der Landessprache ertheilter Belehrung über die darin enthaltenen Weisungen auszuhändigen, von ihnen dagegen die Urlaubspässe abzunehmen, und diese

sohin den Bezirksbehörden und den einer Bezirksbehörde nicht unterstehenden Stadtmagistraten einzusenden, welche letztere selbe mit einem Verzeichnisse der Kreisbehörde vorzulegen, und diese nach genommener Einsicht, daß selbe für alle mit Reservekarten betheilten Leute richtig vorhanden seien, sammt den bezirksweisen Consignationen dem Werbbezirks-Commando zu übersenden hat, wornach sich auch die obbemerkten Stadtmagistrate den Umständen entsprechend zu benehmen haben.

§. 13. Die Bezirksbehörden, sowie die Vorsteher der von der politischen Landesbehörde wegen größerer Bevölkerung, oder wegen sonstiger Verhältnisse hiezu angewiesenen Gemeinden sind verpflichtet, und zwar die ersteren gemeindeweise, über alle in ihrem Bereiche lebenden Reservemänner ein Protokoll zu führen, in welchem jeder Reservemann nach allen in der Reservekarte mit Handschrift ausgefüllten Rubriken aufzuführen, und jede mit ihm in was immer für einer Beziehung vorgehende Veränderung genau einzutragen ist.

Da nach den nachfolgenden Bestimmungen kein Reservemann seinen Aufenthaltsort für längere Zeit oder für immer ohne Vorwissen seines Gemeindevorstehers und seiner Bezirksbehörde verlassen darf, so bleiben die zur Führung des Protokolles beauftragten politischen Behörden dafür verantwortlich, daß sie jeden Augenblick über den Aufenthalt jedes in ihren Bezirk wirklich gehörigen, sowie jedes früher in diesen gewiesenen Reservemannes, genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Die politischen Bezirksbehörden sind von der Landesstelle mit den erforderlichen gedruckten Reserve-Protokollsbögen zu betheilen.

§. 14. Der Reservemann darf sich aus seinem, auf der Reservekarte aufgeführten Aufenthaltsorte, außer auf kurze Zeit zum Erwerbe oder gewöhnlichen Verkehre, nur dann entfernen, wenn ihm die betreffende politische oder Polizeibehörde eine vom Werbbezirks-Commando über die geschehene Vormerkung bestätigte Reiseurkunde ertheilt hat, und er hat sich während der Reise oder Wanderschaft bei allen Polizeibehörden oder Gensd'armerieposten jener Orte zu melden, in denen er übernachtet.

Jede politische oder Polizeibehörde, welche auf diese Art Reisepässe oder Wanderbücher für Reservemänner ausstellt, muß in denselben die Eigenschaft des Betreffenden als Reservemann des zu benennenden Truppenkörpers deutlich anführen und sie dem Werbbezirk-Commando zur Mitbestätigung und Vormerkung im Grundbuche, letzteres aber selbe sohin der

Bezirksbehörde zustellen, welche deren Aushändigung an den Reservemann gegen Abnahme der in seinen Händen befindlichen Reservekarte zu veranlassen hat, die bis zu dessen Rückkehr und Rückstellung des Passes, bei der Bezirksbehörde aufzubewahren ist.

Die Bezirksbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung des zur Rückkehr bestimmten Termines zu überwachen, und im Falle selber überschritten würde, die wegen Einberufung unbefugt abwesender Einwohner bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen den betreffenden Mann in Vollzug zu setzen.

Alle Polizeibehörden und vorzüglich die Gensd'armerieposten, bei denen sich ein reisender oder wandernder Reservemann zu melden verpflichtet ist, haben besonders in jenen Orten, wo er sich längere Zeit aufzuhalten gedenkt, auf die Einhaltung der Wander- oder Reisezeit zu achten, und über die Ankunft, sowie über die Abreise solcher Reservemänner, dann über den Ort, wohin sie sich weiter zu begeben erklärten, genaue Vormerkungen zu unterhalten, um bei Nachfragen über ihn, gehörige Auskunft ertheilen zu können.

Wird ein solcher Mann während der Dauer der ihm bewilligten Reise- oder Wanderzeit außer jenem Wege betreten, der zu dem von ihm selbst auf der letzten Polizei- oder Gensd'armeriestation angegebenen nächsten längeren Aufenthalte führt, so ist derselbe mit gebundener Route dahin abzusenden, es wäre denn, daß er gewichtige Ursachen über die Veränderung seines früheren Vorsatzes anzugeben im Stande sei, in welchem Falle die neugewählte Route in seinem Reisedocumente anzumerken, und jene Polizeibehörde, die in diesem Documente zuletzt zu dem nun abgeänderten nächsten längeren Aufenthalte die Instradirung beifügte, davon zur Rectificirung ihrer Vormerkung in Kenntniß zu setzen ist.

Einen Reservemann, dessen Reise- oder Wanderzeit bereits verflossen ist, hat jede polizeiliche oder politische Behörde an seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuschieben, — außer sie fände gegründete Ursachen, sich für ihn um eine Verlängerung der Reisezeit zu verwenden, in welchem Falle sie dieß bei jener Behörde, welche das Reisedocument ausgestellt hat, unter Anschluß desselben zu thun, den Reservemann selbst aber inzwischen mit einem Aufenthalts-Bewilligungsscheine zu versehen hat.

Alle solche Verlängerungen der Reisezeit können nur jene Bezirksbehörden bewilligen, in deren Bezirk der Reservemann ursprünglich gehört.

Sie haben selbe in dem Original-Reisedocumente beizufügen, dieses dem Werbbezirks-Commando zur Mitfertigung und Vormerkung mitzutheilen, dasselbe an die darum anhaltende Polizei- oder politische Behörde abzusenden, und nebst der Vormerkung in dem eigenen Reserve-Protokolle auch den Vorsteher jener Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, in deren Verband der Mann gehört.

§. 15. Will ein Reservemann seinen Aufenthaltsort bleibend verändern, so hat seine bisherige Bezirksbehörde dabei im Allgemeinen nach den über diesen Fall auch für die Civilbewohner bestehenden Vorschriften vorzugehen, jedenfalls aber die Bewilligung zur Uebersiedlung in seiner Reservekarte und in ihrem Protokolle über die Reservemänner anzumerken, und die Karte erst nach eingeholter Mitfertigung des Werbbezirks-Commando dem Manne auszufolgen.

§. 16. Gelangt ein erkrankter Reservemann in ein Militär-Spital, so ist er dort auf Grund der mitgebrachten Reservekarte zu präsentiren, die ihm verabreichte Spitalsverpflegung gehörig zu verrechnen, die Zeit, während welcher er diese genoß, in der Reservekarte anzusetzen, und ihm die letztere beim Abgange aus dem Spitale wieder auszuhändigen.

Tritt bei einem solchen Kranken, während er im Spitale ist, der Tag seiner Entlassung aus der Wehrpflicht ein, so hat er dennoch bis zur Reconvalescirung im Militärspitale auf Rechnung des Militärärars zu verbleiben (A. O. C. Vdg. vom 8. Febr. 1858, Abth. 18, Nr. 250).

§. 17. Alle Verhandlungen über die nach dem §. 11 des Reserve-Statutes wegen Erfolglassung eines Vermögens, oder wegen Schließung einer Ehe für Reservemänner einzuholenden Bewilligungen sind durch die Werbbezirks-Commanden, in deren Bereich sie leben, zu pflegen, und die von den Regiments-, Bataillons- oder Branchen-Commandanten darüber gefaßten Beschlüsse durch letztere den darum sich verwendenden Behörden mitzutheilen.

§. 18. Stirbt ein Reservemann in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein über ihn der vorgesetzten Behörde, diese nach Berichtigung ihres Protokolles, dem Werbbezirks-Commando, letzteres aber nach gleicher Berichtigung des Grundbuches jener Militärbehörde zuzusenden, welche nach dem §. 6 zur Evidenthaltung des Reservestandes des ganzen Körpers berufen ist. Stirbt ein solcher Mann aber während einer Reise oder Wanderung, oder in einem Militärspitale, so hat im ersten Falle die nach dem §. 14 zu dessen Wahrnehmung berufene Polizei-

behörde und im letzteren Falle das betreffende Militär-Spitals-commando den Todtenschein und die Reservekarte desselben dem Werbbezirks-Commando, in dessen Bezirk sein gewöhnlicher Aufenthaltsort gehört, zu übersenden.

§. 19. Wenn ein Reservemann sich unbefugt auf eine Reise oder Wanderung begeben, oder den ihm zur Reise oder Wanderung bewilligten Zeitraum überschritten hat, so ist er auszuforschen, und zur Bestrafung der Militärbehörde zu übergeben. Sollte er aber nicht zu Stande gebracht werden, so ist zu sorgen, daß dieser Umstand in den Reservegrundbüchern und Protokollen vorgemerkt werde.

§. 20. In allen in den §§. 15, 17, 18 und 19, dann im Schlußparagraphe dieser Instruction angeführten, sowie in den weiteren Fällen, wenn ein Reservemann nach dem §. 25 des Statutes während seiner Reserveverpflichtung entlassen werden muß, oder wenn derselbe nach den §§. 12 und 13 des Statutes wieder in den activen Militärdienst eintritt, haben die Werbbezirks-Commanden und die Bezirksbehörden von dem Resultate der Verhandlungen und Veränderungen sich gegenseitig sogleich in Kenntniß zu setzen, die Werbbezirks-Commanden aber außerdem jene Depotkörper zu verständigen, in deren Stand der betreffende Mann gehört, damit gesammt diese Behörden hiernach ihre Grundbücher und Protokolle berichtigen und diese überall gleichzeitig möglichst übereinstimmend seien.

§. 21. Zum Behufe der nach dem §. 24 des Statutes im Frieden jährlich mit Ende December (Juni) ohne weitere Anordnung vor sich gehenden Entlassung der zu dieser Zeit zwei volle Jahre im Reservestande befindlichen Männer haben die Depotkörper — bei jenen Truppen und Branchen aber, welche keine eigenen Depotkörper haben — die Truppen- und Branchen-Commandanten selbst, — mit Ende November (Mai) jeden Jahres die ihnen nach Bedarf von den Landes-Militär-Commanden zu erfolgenden Abschiede für alle darauf gesetzlichen Anspruch habenden Männer ihrer eigenen Truppe nach Formulare V auszufertigen, sammt den ihnen nach §. 3 dieser Instruction zum Behufe der Einreihung in die Reserve zwei Jahre vorher zugekommenen, von dem respicirenden Feldkriegscommissariate der Rechnungskanzlei ihrer Truppe bestätigten Consignation demjenigen Feldkriegscommissariate zur Bestätigung vorzulegen, dem sie eben zur Respicirung zugewiesen sind, und nach gehöriger Inabgangbringung der betreffenden Mannschaft in ihren Reservegrundbüchern und Ternionen noch im Laufe des Decembers (Juni) diese Abschiede den Werb-

bezirks-Commanden in der durch den §. 11 dieser Instruction vorgeschriebenen Art zuzusenden, welche deren Vormerkung in den Grundbüchern, Zustellung durch die Bezirksbehörden oder bezüglichen Stadtmagistrate an die Mannschaft, und Einziehung der Reservekarten ganz in der für deren Aushändigung vorgeschriebenen Art zu bewirken haben und für die versicherte Vernichtung der letzteren verantwortlich bleiben. Sowohl die Depotkörper, die Truppen- und Branchen-Commandanten und die Werbbezirks-Commanden, wie die politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher werden strengstens verpflichtet, die Zusendung und bezüglich Ausfolgung der Abschiede in der Art einzurichten, daß jeder aus dem Militärverbande tretende Mann, wo möglich noch im Laufe des Monates Jänner (Juli) bereits in den Besitz seines Abschiedes gelange.

§. 22. Mit Ende Februar (August) jeden Jahres, bis wohin sowohl die Entlassung der die Reservepflicht als auch die Uebersetzung der im vorigen Jahre ihre active Dienstzeit erfüllt habenden Mannschaft in die Reserve vor sich gegangen, und in allen Grundbüchern bereits gehörig evident gestellt sein muß, haben gesammte zur Evidenthaltung der Reserve ihres eigenen Truppenkörpers berufenen Militärbehörden über den Stand ihrer ganzen Reserve einen Rapport nach dem Formulare VI, die Werbbezirks-Commanden aber außerdem noch über den Stand aller in ihrem Bezirke lebenden Reservemänner einen Rapport nach dem Formulare VII zu verfassen und davon zuverlässig bis 10. März (10. September) gleichlautende Parien an das Kriegsministerium, an ihr vorgesetztes Landes-Militär-Commando und an ihre Truppen-Commandanten einzureichen.

Siehe A. O. C. Vdg. v. 28. Jänner 1857, Abth. 2, Nr. 428, und v. 15. Juni 1857, Abth. 2. Nr. 2322.

Die Landes-General-Commanden haben aus diesen Rapporten zwei Totalübersichten des Reservestandes, nach den Rapporten der Truppen und Branchen, und nach jenen der Ergänzungsbezirks-Commanden zusammenzustellen und bis 20. August sammt den Particular-Rapporten dem Armee-Ober-Commando vorzulegen (A. O. C. Vdg. v. 17. Dec. 1855, Abth. 2, Nr. 7182, v. 28. Jänner 1857, Abth. 2, Nr. 428, und v. 15. Juni 1857, Abth. 2, Nr. 2322).

§. 23. Sowie militärischer Seits die Brigaden sich öfter im Jahre von der richtigen Führung der Grundbücher bei den ihnen unterstehenden dazu verpflichteten Militärbehörden überzeugen werden, ebenso haben die den Bezirksbehörden vorgesetzten Behörden sich bei Gelegenheit der Aussendung von Amtspersonen von der richtigen Führung der Reserveprotokolle bei den Bezirksbehörden zu vergewissern, selbe zu

verschiedenen Zeiten von den einzelnen Bezirksbehörden einzufordern, deren Vergleich mit den beim Werbbezirks-Commando geführten Grundbüchern zu veranlassen, und die hiebei etwa entdeckten Differenzen sogleich in weitere Verhandlung zu nehmen, und der Berichtigung zuzuführen. Auf ähnliche Art werden die betreffenden politischen Behörden die vorschriftmäßige Führung der Reserveprotokolle bei den hiezu verpflichteten Gemeinden zu überwachen, und durch deren zeitweise Einforderung und Vergleichung mit den eigenen Protokollen sich von deren Richtigkeit, dann bei den übrigen Gemeinden durch gelegenheitlich geforderte, wenn auch nur mündliche Auskünfte sich von der steten Evidenz der Reservemänner zu überzeugen haben.

Die Brigade-Commanden haben sich bei Gelegenheit der Inspicirungen von dem Vorhandensein und der zweckmäßigen Aufbewahrung der seit Errichtung der Reserve geführten Grundbücher zu überzeugen, etwaige Mängel entweder gleich selbst abzustellen oder höheren Ortes, darüber zu berichten (A. O. C. Vdg. v. 28. Sept. 1858, Abth. 2, Nr. 4073).

§. 24. Wenn eine allgemeine Einberufung der Reserve angeordnet wird, theilt das Werbbezirks-Commando den Kreisbehörden den Ort und Tag mit, an welchem sich die in dessen Bereich gehörigen Reservemänner jeder Waffengattung mit ihren Reservekarten zu stellen haben. Findet aber nur eine theilweise Einberufung der Reservemänner gewisser Truppenkörper statt, so haben die Werbbezirks-Commanden über die hievon betroffenen Leute den Kreisbehörden bezirksweise verfaßte Verzeichnisse zuzusenden. In beiden Fällen haben die von den Kreisbehörden verständigten Bezirksbehörden zur Erzielung einer zuverlässig vollständigen Bekanntgebung der Einberufung an alle betreffenden Reservemänner jedem Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichniß der einzuberufenden Reservemänner zuzufertigen, und sich von dem Erfolge der Einberufung durch sie Berichte erstatten zu lassen.

Solche Berichte haben auch die höheren politischen Behörden von den unter politische Bezirksbehörden nicht gestellten Stadtgemeinden zu verlangen.

Die Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei einer Einberufung von Reservemännern überhaupt, sind im §. 19 des Reserve-Statutes vorgezeichnet, und es wird hier nur noch hinsichtlich der zeitlich auf Reisen oder auf der Wanderschaft aus ihrem stabilen Aufenthaltsorte abwesenden Reservemänner festgesetzt, daß die im Inlande befindlichen, mit Hilfe der Polizeibehörden und der Gensd'armerie durch die Bezirks-

behörden, die im Auslande befindlichen aber durch die Kreisbehörden auf das Schleunigste von der Einberufung verständigt werden müssen.

§. 25. Sowohl bei der allgemeinen, als bei der speciellen Einberufung der Reserve für gewisse Truppenkörper haben die Reservemänner der mit eigenen Depotanstalten betheilten Truppen, in der Regel bei diesen, wenn sich solche Depotanstalten aber im Werbbezirke ihres Aufenthaltsortes nicht befinden, sowie Reservemänner aller übrigen Truppen und Branchen bei dem Werbbezirks-Commando ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, die mit Pässen oder Wanderbüchern abwesenden aber bei dem nächsten Werbbezirks-Commando einzurücken.

Bei jeder allgemeinen Einberufung der Reserve wird vom Kriegsministerium bestimmt werden, zu welchen Truppen und Branchen die Reservemänner des Beschäl- und Gestütwesens, der Marine-Körper und der Gens'darmerie, dann des Militär-Polizeiwach-Corps einzutheilen seien, und die Werbbezirks-Commanden, bei denen solche Reservemänner einrücken, werden sich hiernach genau zu achten haben.

§. 26. Wo immer ein Reservemann einrückt, ist derselbe unter Abnahme der Reservekarte, des Passes oder Wanderbuches zu präsentiren, und der feldärztlichen Visitirung zu unterziehen.

Wird er bei dieser als zum Dienste bei seiner früheren Waffengattung oder Branche als geeignet anerkannt, so ist er sogleich im gewöhnlichen Transportswege, und nöthigen Falles mit ärarischer Montur betheilt, zur Depotanstalt der betreffenden Truppe, dann bei Branchen, die keine eigenen Depotanstalten haben, zur nächsten Abtheilung der nämlichen Branche abzusenden, welche wegen dessen Eintheilung von ihrer vorgesetzten Oberbehörde die Weisung einzuholen hat.

Wird ein Reservemann aber bei dieser ärztlichen Visitation zu dem Dienste bei seiner früheren Waffengattung nicht mehr geeignet, oder ganz dienstuntauglich anerkannt, so hat ihn das Depot- oder Werbbezirks-Commando ohne Aufenthalt der nächsten Militär-Superarbitrirungs-Commission vorzustellen, die, soferne sie nicht etwa den feldärztlichen Visitirungsbefund zu widerrufen, und den Mann zum Dienste bei seiner früheren Waffengattung geeignet findet, ihn nach Beschaffenheit seiner körperlichen Umstände entweder zum Dienste bei einer der im Kriege aufgestellten, aus Halbinvaliden bestehenden Branche, als: bei der Fleischregie, bei Feldspitälern, bei dem Transportsfuhrwesen, bei einem Garnisons-Bataillon oder aber bei wirklicher gänzlicher Untauglichkeit, als Realinvaliden classi-

ficirt. Ein solchergestalt von der Superarbitrirungs-Commission als zu keinem Militärdienste geeignet, somit realinvalid erklärter Reservemann ist unter Aushändigung seiner Reservekarte, seines Reisepasses oder Wanderbuches, in welche dieser Befund von der Superarbitrirungs-Commission selbst unter Mitfertigung gesammter Commissionsmitglieder einzutragen ist, sogleich wieder seinem früheren Nahrungserwerbe zurückzugeben, dann aber auch sobald als möglich mit Abschied förmlich zu entlassen.

Das Gleiche hat bei theilweiser Einziehung der Reserve für einzelne Truppenkörper mit jenen Reservemännern zu geschehen, die von der Superarbitrirungs-Commission zum Dienste bei ihrer früheren Truppe nicht, wohl aber zu minderen Armeediensten noch geeignet erkannt werden. Ist aber eine allgemeine Einberufung der Reserve angeordnet, so müssen auch die zu minderen Armeediensten noch geeignet erklärten Reservemänner bis zur weiteren Entscheidung über ihre Eintheilung beibehalten und verpflegt werden.

Die Ausfertigung der Abschiede hat von jenen Truppenkörpern oder Abtheilungen, in deren Reserve-Grundbuchsstand die zu Entlassenden gehören, zu erfolgen (A. O. C. Vdg. v. 20. Nov. 1854; Abth. 2, Nr. 8648).

Dasselbe Superarbitrirungsverfahren findet auch bei freiwillig eingerückten und mit Gebrechen behafteten Reservemännern statt (A. O. C. Vdg. v. 12. März 1858, Abth. 2, Nr. 876).

§. 27. Bei allgemeiner Einberufung der Reserve haben die Landes-Militär-Commanden dafür zu sorgen, daß in ihrem Bezirke eine solche Zahl von Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt werde, daß die zum Superarbitrio bestimmten Reservemänner jedes Werbbezirkes nicht über fünf Tagmärsche zu Fuß dahin haben.

Wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe die Communication erleichtern, sind derlei Leute auf diesen hin- und zurückzubefördern.

Diese Superarbitrirungs-Commissionen haben außer dem Orte des Landes-Militär-Commando selbst aus 1 Generale, 1 Feldkriegs-Commissär und 1 Regimentsarzt zu bestehen, und sind verpflichtet, die Listen über die von ihnen als realinvalide erkannten und somit gleich wieder entlassenen, sowie jene über die nur mehr zu minderen Armeediensten qualificirten und bis zur weiteren Eintheilung zu den Werbbezirks-Commanden zurückgeschickten Reservemänner noch am Tage der geschehenen Classification dem Landes-Militär-Commando vorzulegen, und jenen Depotkörper oder jenes Werbbezirks-Commando, welches die Leute dem Superarbitrio vorstellte, von der Classification derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Landes-Militär-Commanden, an welche solche Superarbitrirungs-Listen von Reservemännern gelangen, werden in Gemäßheit der ihnen vom Kriegsministerium inzwischen bereits über die Zahl der in ihren Bezirken zu errichtenden Feldspitäler, Transports-Divisionen oder sonstigen Bespannungen ꝛc. zugekommenen Weisungen, sowie nach der Kenntniß des bei ähnlichen Anstalten ihres eigenen Bezirkes bestehenden Bedarfes, die Eintheilung der halbinvaliden Reservemänner anzuordnen, bei diesen aber sowohl, als bei den realinvalid erkannten Leuten die nach dem §. 6 zur Evidenthaltung der Reserve jeder Truppe und Branche bestimmten Behörden von der Classification und weiteren Eintheilung derselben in Kenntniß zu setzen haben.

§. 28. Diese Behörden haben im Falle einer Eintheilung von Realinvaliden, oder wenn auf höhere Anordnung nach dem §. 22 des Reserve-Statutes diensttaugliche Leute der eigenen Reserve zu anderen Truppen abgegeben werden müssen, selbe zur betreffenden Truppe oder Branche gehörig zu transferiren, und die Berichtigung der Grundbücher bei jenen Werbbezirks-Commanden, Bezirksbehörden und Gemeinden, in deren Bereich sie bisher lebten, einzuleiten.

§. 29. Die Reservekarten, Reisepässe und Wanderbücher der zum Dienste einberufenen und beibehaltenen fremden Reservemänner sind von jenem Depotkörper oder Werbbezirks-Commando, bei denen ihre Präsentirung erfolgt, der zur Evidenthaltung der eigenen Reserve nach dem §. 6 berufenen Behörde zuzusenden, bei allen Depotkörpern aber aufzubewahren, bis sich nach hergestellten friedlichen Verhältnissen und Wiederentlassung der Reservemänner zeigt, ob selbe den sohin wieder mit Urlaubspässen in die Werbbezirke ihres früheren ordentlichen Aufenthaltes rückzusendenden Leuten mit Beobachtung des im §. 12 vorgeschriebenen Vorganges wieder auszuhändigen, oder diesen wegen der inzwischen erfüllten Reservepflicht der Abschied zu ertheilen sei.

§. 30. Wenn bei einer allgemeinen oder theilweisen Einberufung der Reserve der nach §. 20 des Statutes festgesetzte sechswochentliche Termin verflossen ist, haben die mit der Evidenthaltung ihrer Reserve beauftragten Militärbehörden über jene Leute, von deren Einrücken sie bis dahin keine Notiz erhalten haben, die entsprechenden Nachforschungen im ämtlichen Wege einzuleiten, und ihrem vorgesetzten Landes-Militär-Commando, sowie dem Kriegsministerium den Rapport darüber zu erstatten.

Beilagen.

Formulare 1.

N. N. Regiment. N. N. Compagnie.

Consignation

über die mit Ende December 186 . ihre active Dienstzeit vollendende, und in die Reserve zu übersetzende Mannschaft.

Enthält folgende Rubriken:

Charge;
Tauf- und Zuname;
Geburts-
  Ort,
  Kreis,
  Land,
  Datum;
Profession,
Stand,
Datum der Assentirung und aller Avancements,
Conduite;
Ort,
Kreis,
Land,
  wo sich derselbe dermal beurlaubt befindet, oder wenn er im Loco-Stande steht, wohin er sich begeben will;
Personsbeschreibung;
Zahl der Köpfe.

Formulare 2.

Grundbuch

über die in den Stand der Reserve des (N. N. Truppenkörpers) gehörigen Leute.

Anmerkung. Diese Aufschrift hat bei den Grundbüchern, welche die Werbbezirks-Commanden über die in ihrem Werbbezirke lebenden Reservemänner anderer Truppen und Branchen führen, zu lauten:

Grundbuch

über die im Werbbezirke des N. N. Infanterie-Regiments lebenden Reservemänner des N. N. Regiments ꝛc.

Diese Aufschrift ist auf der ersten Seite jedes für ein Regiment oder eine Branche separirt geführten Heftes besonders beizufügen.

Enthält folgende Rubriken:

Nummer;
Unter-Abtheilung, bei welcher der Mann zuletzt gedient hat;
Charge;
Tauf- und Zuname;
Geburts-
 Datum,
 Ort,
 Kreis,
 Land;
Profession;
Stand;
Datum des Eintrittes in den Militärdienst;
Hat in der Reserve zu bleiben bis Endes des Jahres;
Nummer jenes Geschäftsstückes, auf welches die Uebersetzung in die Reserve erfolgt;
Aufenthalts-
 Ort und Gemeinde,
 Bezirk,
 Kreis,
 Land,
 Infanterie-Regiments-Werbbezirk;
Abgangsart und Zeit;
Anmerkung.

NB. Beim Drucke der zum Gebrauche bestimmten Bogen bleiben die hier beigefügten Anmerkungen weg, und es sind auf jeder der zwei Seiten eines Bogens nebst dem Kopfe acht gleichweit von einander entfernte Querlinien zum Eintragen eben so vieler Mann einzuziehen.

Anmerkungen. 1. In jenen Grundbüchern, welche zur Evidenzhaltung des ganzen eigenen Reservestandes geführt werden, haben die Nummern der darin eingetragenen Leute alle Jahre von 1 anzufangen, bis zum Schlusse desselben in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, und sind durch die unter jede in Form eines Bruches beizusetzende Jahreszahl nach den Jahrgängen zu unterscheiden z. B. $^1/_{853}$.

2. Jene Nummer, welche auf diese Art ein Reservemann in dem Grundbuche seines eigenen Körpers erhält, ist auch auf der von diesem nach dem §. 10 auszufertigenden Reservekarte beizusetzen, und in den Grundbüchern, welche die Werbbezirks-Commanden über die in ihrem Werbbezirke lebenden Reservemänner fremder Truppen und Branchen führen, unverändert aufzunehmen.

3. Alle Actenstücke, auf welche sich der Zuwachs eines Mannes in einem dieser Grundbücher, oder eine der im §. 6 erwähnten Veränderungen mit ihm gründen, sind jahrweise zu numeriren, und in jahrweisen Fascikeln so lange aufzubewahren, als einer der im Grundbuche des nämlichen Jahres verzeichneten Männer noch in der Reserve existirt.

Formulare 3.

Von den in den eigenen Stand des Infanterie-Regiments N. N. gehörigen Reservemännern leben in dem Werbbezirke des

Infanterie-Regiments N. N. Nr.

Enthält folgende Rubriken:

Laut Grundbuchs-Nummer und Jahr;
Charge;
Tauf- und Zuname;
Mit der Reservepflicht bis Ende des Jahres;
Anmerkung der Abgangsart;
Köpfe.

Formulare 4.

Reservestand des (Truppenkörpers oder Branche)
Grundbuchs-Kopf-Nummer.

Reserve-Karte.

Für den (Charge) (Tauf- und Zuname)
geboren im Jahre im Orte Gemeinde
Bezirk Kreis Land
Religion Stand Profession
welcher mit 1. Jänner (Juli) des Jahres in den Reservestand des (hier ist wieder der Truppenkörper zu nennen) eingereiht wird, in welchem er, den Fall der Einberufung zum activen Dienste ausgenommen, bis Ende December (Juni) des Jahres pflichtig bleibt, nachdem derselbe seit (Assent-Datum) bei dem

(hier sind jene Körper, bei welchen der Mann gedient hat, anzuführen) gedient hat.

Diesem nunmehrigen Reservemanne (Tauf- und Zuname) welcher dermal den Ort Gemeinde Bezirk Kreis im Lande zum Aufenthalte gewählt hat, wird hiedurch die Verpflichtung auferlegt, die in der rückwärts beigefügten Belehrung enthaltenen Satzungen genau zu befolgen, und sich bei erfolgender Einberufung an jenem Tage und Orte, welcher ihm dazu bestimmt wird, zur activen Dienstleistung ganz sicher zu stellen.

(Siegel.) Vom k. k. (hier wird der Titel jenes Depots oder sonstigen Körpers beigefügt, welchem die Ausfertigung der Reservekarte zusteht.)

Gegeben zu am

(Unterschrift des Commandanten.)

[Rückwärts.]

Belehrung.

Diese Karte hat der Mann in gehöriger Verwahrung zu behalten, und sich bei jeder Conscription damit persönlich auszuweisen.

Der Reservemann darf sich aus seinem auf der Reservekarte angeführten Aufenthaltsorte außer auf kurze Zeit zum Erwerbe oder gewöhnlichen Verkehre nur dann entfernen, wenn ihm die betreffende politische oder Polizei-Behörde eine vom Werbbezirks-Commando über die geschehene Vormerkung bestätigte Reise-Urkunde ertheilt hat und er hat sich während der Reise oder Wanderschaft bei allen Polizei-Behörden und Gensd'armerie-Posten jener Orte zu melden, in denen er übernachtet.

Wenn der Reservemann von seiner Reise zurückgekehrt ist, so hat er die Reise-Urkunde bei jener Behörde abzugeben, welche ihm dieselbe erfolgt hat, dagegen von ihr die Reserve-Karte wieder zu übernehmen. Sollte er diese Anordnungen nicht befolgen, so wird er der Militärbehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Der Reservemann untersteht in Strafsachen der Militär-Gerichtsbarkeit — in bürgerlichen Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civil-Gerichten.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens, und zur Schließung einer Ehe ist die Bewilligung jener Militärbehörde nöthig,

welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in activer Dienstleistung stünde.

Der Reservemann wird auf sein Begehren in den activen Dienststand zurück übernommen, wenn er vollkommen diensttauglich ist, muß jedoch in diesem Falle während der ganzen noch übrigen Zeit seiner Reserveverpflichtung in der activen Dienstleistung verbleiben.

Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen, und es steht ihm dabei die Wahl des Truppenkörpers frei, insoferne er zu selbem nach den bestehenden Vorschriften geeignet ist.

Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann den Anspruch, in das nächste Militärspital aufgenommen zu werden.

Der Reservemann, welcher bei einer speciellen oder allgemeinen Einberufung der Reserve den Einrückungs-Termin ohne giltige Ursache versäumt, wird bestraft, und wenn diese Versäumniß über 6 Wochen dauert, als Deserteur behandelt.

Formulare 5.

Protokoll-Nr.

(Kaiserliches Wappen.)

Truppenkörper oder Branche. Kopf-Nr.

Abschied.

(Corporal) N. N. geboren im Jahre....Ort....Bezirk .....Kreis.....Land.....Werbbezirk des Infanterie-Regiments......Nr.......Religion........Standes......Profession, hat bei.....durch......Jahre......Monate....Tage (als Gemeiner, Gefreiter und Corporal), dann in der Reserve durch.....worunter (vier Monate) in Activität, im Ganzen daher durch....(treu, tapfer, ehrenhaft) gedient, (den Feldzug ....mitgemacht, während desselben eine Blessur erhalten, und ist wegen seiner im Gefechte bei....bewiesenen Tapferkeit mit ....ausgezeichnet worden).

(Dieser Corporal ist berechtiget, die silberne Tapferkeits-Medaille....Classe 2c. zu tragen.)

Nachdem (Corporal) N. N. der im Gesetze vorgeschriebenen Wehrverpflichtung (als braver Soldat) vollkommen Genüge geleistet hat, so wird derselbe seinem eigenen Wunsche gemäß hiemit aus dem Militär-Verbande entlassen, und durch gegenwärtige Abschieds-Urkunde von jeder wie immer benannten Wehrpflicht gänzlich entlediget erklärt.

(Der vorbenannte, nunmehr verabschiedete Corporal verdient nach seiner vorzüglichen Conduite als Freiwilliger reengagirt zu werden, falls er darum ansucht und nach den bestehenden Vorschriften hiezu geeignet ist.)

(Ueberhaupt wird dem verabschiedeten (Corporal) N. N. hiemit die wohlverdiente Anempfehlung zu Theil, und hiebei das Ersuchen ausgedrückt, demselben auf seine allfallsige Bitte, jeden thunlichen Vorschub leisten zu wollen.)

......am......18..

Seiner k. k. Apostolischen Majestät
(Dienstsiegel.) (Commandant des Truppenkörpers oder der Branche.)

(Feldkriegscommissariatische Clausel.)
Die Richtigkeit der hiernach erfüllten Wehrpflicht wird mit dem Beisatze bestätiget, daß dieser Mann mit...bei dem Regimente... außer Stand kommt.

K. K. Feldkriegs-Commissariat zu.....
am......18..

(Dienstsiegel.) N. N.,
Feldkriegs-Commissär.

Formulare 6.

N. N. Regiment.

Rapport

über den Stand der eigenen Reserve-Mannschaft mit Ende Februar (August) ....

Enthält folgende Rubriken:

Benennung der Werbbezirke und Länder, in denen sich die Mannschaft aufhält;
Feldwebel und Aequiparirende;
Corporale;
Gefreite;
Gemeine und sonstige;
Zusammen.

Formulare 7.

N. N. Werbbezirks-Commando.

Rapport

über gesammte mit Ende Februar (August) . . . in diesem Werbbezirke effective Reserve-Mannschaft.

Enthält folgende Rubriken:

Truppen und Branchen, in deren Reservestand die Mannschaft gehört;
Feldwebel und Aequiparirende;
Corporale;
Gefreite;
Gemeine und sonstige;
Zusammen.

17 *

V.

Vorschrift über die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden.

Kaiserliche Verordnung vom 24. April 1859,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches.

(Nr. 59 des R. G. B.)

Um jenen Theil des für die Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden, welcher im Wege des freien Einkaufes nicht rechtzeitig beschaffen werden kann, derart sicherzustellen, daß die erforderliche Abstellung rechtzeitig und mit thunlicher Schonung des Staatsschatzes und Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Pferdebesitzer geschehe, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu verfügen, wie folgt:

§. 1. Der für die Ausrüstung der Armee erforderliche durch Einkäufe nicht gedeckte Bedarf an schweren und leichten Zugpferden wird von dem Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit der Militär-Central-Kanzlei, auf die einzelnen Kronländer und Verwaltungsgebiete des Reiches im Verhältnisse zu deren Pferdebestand, das ist mit Rücksicht sowohl auf die vorhandene Anzahl der Pferde, als auch auf die Tauglichkeit der Racen für die Zwecke der Armee aufgetheilt.

Auf welche Kronländer und Verwaltungsgebiete die Auftheilung, und in welchem Maße dieselbe zu geschehen habe, wird durch besondere Verfügungen bestimmt werden.

§. 2. Die für die einzelnen Kronländer oder Verwaltungsgebiete ausgemittelte Tangente des abzustellenden Bedarfes ist von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Landes-Militärbehörde in der Regel auf die einzelnen politischen Bezirke, die im Sinne dieser Verordnung als Remontirungs-Bezirke anzusehen und zu behandeln sind, nach

dem im §. 1 festgestellten Vertheilungs-Grundsatze aufzutheilen.

Ausnahmsweise können, wo locale Verhältnisse es erheischen, zwei oder mehrere politische Bezirke zu einem Remontirungs-Bezirke verwendet werden.

§. 3. Die politische Landesstelle hat sodann ungesäumt im Einverständnisse mit der Landes-Militärbehörde die angeordnete Abstellung für das ganze Verwaltungsgebiet auszuschreiben und öffentlich zu verlautbaren.

Diese Ausschreibung hat zu enthalten:

a) Die numerisch bestimmte Anzahl der von jedem Remontirungs-Bezirke abzustellenden Pferde und deren Kategorie, sowie die Bezeichnung der politischen Bezirke, die zu jedem Remontirungs-Bezirke gehören;

b) den Ort und Tag, wo der Remontirungs-Bezirk mit den abzustellenden Pferden vor der Assentirungs-Commission zu erscheinen hat, wie auch den Ort und Tag für eine allfällige Nachstellung;

c) die Remonten-Preise, welche das Militär-Aerar für die abgestellten Pferde vergütet;

d) den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen der nachfolgenden §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 17.

§. 4. Der Remontirungs-Bezirk haftet als solcher für die vollzählige und rechtzeitige Abstellung der ihm durch die erfolgte Ausschreibung anrepartirten Anzahl Pferde.

Der Remontirungs-Bezirk ist berechtigt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Remontirungs-Bezirken Lieferungsverträge mit Unternehmern dahin abzuschließen, daß Letztere die schuldige Anzahl tauglicher Pferde rechtzeitig für Rechnung des Remontirungs-Bezirkes abstellen.

Für die richtige Erfüllung dieser Lieferungsverträge haftet dem Aerar gegenüber fortan der Remontirungs-Bezirk.

§. 5. Jeder Remontirungs-Bezirk, welcher seine Abstellungspflicht nicht im Wege der Lieferung sicherstellt, hat die im Bezirke vorhandenen zur Vorführung zum Zwecke der Abstellung geeigneten Pferde zu verzeichnen, und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Pferde von deren Eigenthümern der Assentirungs-Commission vorzuführen sind.

Der Preis jedes vorzuführenden Pferdes ist im Wege des gütlichen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer, oder falls dieß nicht zu Stande kommt, durch Sachverständige noch vor der Vorführung vor die Assentirungs-Commission zu ermitteln.

Der Auftrag zur Vorführung ist für alle Pferdebesitzer einer Gemeinde dem Gemeinde-Vorstande unter Bekanntgabe der Ungehorsamsfolgen des §. 6 schriftlich zuzustellen.

§. 6. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, sein von der mit der Besorgung der Geschäfte des Remontirungs-Bezirkes betrauten Commission zur Vorführung vor die Assentirungs-Commission bestimmtes Pferd um so gewisser am festgesetzten Tage auf seine Kosten auf den Assentplatz zu stellen, widrigens er, nach Maß seines Verschuldens, mit einer dem Remontirungs-Bezirke zufallenden Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden von der Assentirungs-Commission zu belegen, oder von letzterer auf Kosten und Gefahr des Saumseligen ein diensttaugliches Pferd ohne Beschränkung des Preises anzukaufen ist.

§. 7. Jeder Pferdebesitzer, dessen der Assentirungs-Commission vorgeführtes Pferd diensttauglich befunden wird, ist verpflichtet, dasselbe dem Remontirungs-Bezirke gegen den übereingekommenen oder durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerth behufs der Abstellung an das Militär-Aerar zu überlassen.

§. 8. Das Militär-Aerar vergütet dem Remontirungs-Bezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer für jedes abgestellte Pferd den ausgeschriebenen Remontirungs-Preis sogleich bar bei der Abstellung.

Ueberdieß wird dem Remontirungs-Bezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer, welcher die ganze Anzahl der abzustellenden Pferde bei der ersten Assentirung beistellt, eine Prämie von zehn Procent der Gesammtsumme der Remontirungs-Preise zugesichert, welche mit letzterem vereint sogleich bar ausgezahlt wird.

In gleicher Weise ist dem selbst abstellenden Remontirungs-Bezirke eine Prämie von fünf Procent zu erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der abzustellenden Pferdeanzahl bei der ersten Assentirung abgestellt werden.

§. 9. Der Remontirungs-Bezirk hat dem Pferdebesitzer den erhaltenen Remonten-Preis seines abgestellten Pferdes sogleich bar zu bezahleu.

Sollte der mit dem Pferdebesitzer übereingekommene oder durch Sachverständige ermittelte Preis des abgestellten Pferdes höher sein als der Remonten-Preis, so hat der Remontirungs-Bezirk dem Pferdebesitzer die Differenz möglichst bald darauf zu zahlen.

§. 10. Diejenige Zahl tauglicher Pferde, welche der Remontirungs-Bezirk auf seine Schuldigkeit rechtzeitig nicht ab-

stellt, hat die Assentirungs-Commission ohne Unterschied, ob der Remontirungs-Bezirk selbst unmittelbar, oder mittelst seines contractlichen Unternehmers abstellte, entweder auf Kosten und Gefahr des Remontirungs-Bezirkes durch Lieferungsverträge sicherzustellen, oder, falls dieß unzulässig wäre, im Remontirungs-Bezirke selbst auszuheben.

Im letzteren Falle hat die Assentirungs-Commission den Schätzungswerth des ausgehobenen Pferdes festzusetzen, jedoch nur den für selbes entfallenden Remonten-Preis dem Pferdebesitzer zu bezahlen, welcher den Rest, um den der Schätzungswerth den Remonten-Preis übersteigt, vom Remontirungs-Bezirke zu empfangen hat.

§. 11. Die dem Remontirungs-Bezirke zur Last gehenden Daraufzahlungen an die Pferdebesitzer oder Lieferanten, sowie die Kosten, welche die Geschäftsgebarung der Remontirung dem Bezirke verursacht, sind in derselben Art wie die Landeszuschläge auf die directen Steuern des Remontirungs-Bezirkes umzulegen und einzuheben.

Die über diese Gebarung beschleunigt zu legende Rechnung ist der politischen Landesstelle zur Prüfungsveranlassung und weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 12. Zur Besorgung der Geschäfte des Remontirungs-Bezirkes als solcher ist eine Commission einzusetzen, welche aus dem politischen Bezirksvorsteher als Vorstand und 4 bis 8 Mitgliedern zu bestehen hat.

Die Commissionsmitglieder sind unter Leitung des Bezirksvorstehers von den beim politischen Bezirksamte zu versammelnden Vorstehern aller Gemeinden des Remontirungs-Bezirkes aus den im Bezirke guts- oder hausansässigen Pferdebesitzern zu wählen.

Die Gewählten haben dem Commissionsvorstande treue und eifrige Pflichterfüllung durch Handschlag anzugeloben.

Die Commission entscheidet in allen die Remontirung betreffenden Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit; bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse, welcher der Vorstand beitritt.

§. 13. Die Commission hat gleich bei ihrer Constituirung für alle Fälle, in welchen die Ermittlung des Preises eines Pferdes durch Sachverständige nothwendig wird (§. 5), zwei das allgemeine Vertrauen genießende Pferdekenner als Sachverständige, und für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Einen oder Andern derselben auch einen Ersatzmann zu wählen.

Die gewählten Sachverständigen, deren Ersatzmann und ein vom Commissionsvorstande zu ernennender Obmann den die Sachverständigen im Falle einer Meinungsverschiedenheit beizuziehen haben, sind vorschriftmäßig zu beeiden.

§. 14. Die Commission hat bei der ihr zustehenden Auswahl und Bestimmung der Pferde, welche der Assentirungs-Commission vorzuführen sind (§. 5), auf das dienstliche, landwirthschaftliche oder gewerbliche strenge Bedürfniß der Pferdebesitzer gerechten Bedacht zu nehmen, und sich bei der vorläufigen Beurteilung der Tauglichkeit der vorzuführenden Pferde des Beirathes der beeideten Sachverständigen zu bedienen, damit die Vorführung absolut untauglicher Pferde vermieden, und den Pferdebesitzern zwecklose Vorführungskosten erspart werden.

§. 15. Die Anzahl der Assentirungs-Commissionen und der Assentplätze ist in jedem Verwaltungsgebiete derart festzustellen, daß den stellungspflichtigen Remontirungs-Bezirken und Pferdebesitzern der geringst mögliche Zeit- und Kostenaufwand verursacht wird.

§. 16. Die Assentirungs-Commission ist eine gemischte, und besteht:
politischer Seits aus einem Beamten der politischen Landesbehörde oder eines Kreisamtes (Comitats-Behörde) und einem Civil-Thierarzte oder Curschmiede;
militärischer Seits aus einem k. k. Officier und einem Militär-Thierarzte oder Curschmiede.

Die Zusammensetzung der Assentirungs-Commissionen wird in jedem Verwaltungsgebiete einverständlich von der politischen Landesstelle und der Landes-Militärbehörde verfügt.

§. 17. Die Assentirungs-Commission hat auch jene tauglich befundenen Pferde zu assentiren, welche nicht vom Remontirungs-Bezirke oder für dessen Rechnung von einem Lieferanten, sondern von Pferdehändlern für ihre eigene Rechnung zur Abstellung vorgeführt werden.

Pferdebesitzer oder Pferdehändler, welche auf einmal wenigstens 25 als diensttauglich befundene Pferde abstellen, erhalten 5 Procent, jene welche wenigstens 50 abstellen, erhalten 8 Procent, und welche wenigstens 75 abstellen, erhalten 10 Procent als Prämie über den festgesetzten Remontenpreis.

VI.

Militär-Einquartierung.

---

1. Kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851,

mit welcher eine Vorschrift über die Einquartierung des Heeres für alle Kronländer erlassen wird.

(Nr. 124 des R. G. B.)

Bei der dringenden Nothwendigkeit, die Vorschriften über die Einquartierung des Heeres auf eine angemessene Weise zu regeln, habe Ich über Antrag Meiner Minister des Innern und des Kriegswesens, und über Einrathen Meines Ministerrathes nach Anhörung des Reichsrathes die beiliegende Vorschrift über die Einquartierung des Heeres, welche in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, vom 1. Juni 1851 an zu beobachten sein wird, zu genehmigen und Meine Minister des Innern, des Krieges und der Finanzen, jeden in seinem Bereiche, mit deren Vollziehung zu beauftragen befunden.

Vorschrift über die Einquartierung des Heeres*).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vertheilung der Truppen in die verschiedenen Kronländer wird von Seiner k. k. Apostolischen Majestät angeordnet.

---

*) In dem folgenden Abdrucke sind die in einzelnen Bestimmungen der Bequartierungsvorschrift eingetretenen Aenderungen überall betreffenden Ortes in den Text aufgenommen und die bezüglichen nachträglichen Verordnungen anmerkungsweise citirt. — Der Abdruck erscheint hier so, wie er in der 2. ämtlichen Auflage des Gebühren-Reglements für die k. k. Armee v. J. 1863 enthalten ist.

Den Militär-Behörden liegt ob, die Verlegung der Truppen im Innern jedes Kronlandes und in jeder einzelnen Station im Einvernehmen mit den politischen Verwaltungs-Behörden zu bestimmen, und es sind hiebei die von den Letzteren geltend gemachten, mit den militärischen Zwecken vereinbarlichen Rücksichten zu beachten.

§. 2. Die Leitung des Einquartierungs-Geschäftes steht den politischen Verwaltungs-Behörden zu. Diese haben die darauf bezüglichen Anordnungen zu treffen, und denselben nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln Vollzug zu verschaffen. Insbesondere haben sie die Gemeinden in der Erfüllung ihrer dießfälligen Verpflichtungen zu überwachen, und nach Erforderniß das Geeignete zu verfügen. Ueber vorkommende Beschwerden entscheiden diese Verwaltungs-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge.

Sind die Beschwerden gegen Militär-Personen gerichtet, so haben die politischen Behörden bei den competenten Militär-Commanden nach Maßgabe der Grundhältigkeit solcher Beschwerden Abhilfe in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Die Einquartierung ist entweder:

a) dauernd, oder

b) vorübergehend (Durchzug).

Die erste tritt dann ein, wenn die Unterkunft wenigstens auf ein Vierteljahr in vorhinein gefordert wird (§. 43); jede andere Einquartierung ist als Durchzug zu behandeln (§. 31).

§. 4. Zum Behufe der Durchzüge sind die Militär-Durchzugsstraßen, die Mittags- und Nachtstationen, und für jede die erforderlichen Einquartierungs-Bezirke, und zwar ein engerer für den gewöhnlichen, und ein weiterer für einen ungewöhnlichen Bedarf festzustellen.

§. 5. Der weitere Einquartierungs-Bezirk soll bei der Einquartierung nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf der Unterkunft für den engeren zu groß ist, oder der letztere Bezirk schon zu sehr belastet wurde.

§. 6. Nach diesem Grundsatze ist auch bei der außerhalb der Militär-Durchzugsstraße benöthigten Einquartierung vorzugehen.

§. 7. Es ist sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines Einquartierungs-Bezirkes, als im Innern jeder Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge bei der Einquartierung festzuhalten.

Ueber Beschwerden gegen ungehörige Vertheilung der Quartierlast, sowohl unter den Gemeinden eines und des-

selben Bequartierungs-Bezirkes, als im Innern der Gemeinden selbst, entscheiden die politischen Verwaltungs-Behörden.

§. 8. Jede Gemeinde hat die nöthige Unterkunft sammt Nebenerfordernissen für die mit Rücksicht auf den Fassungsraum ihr zuzuweisende Truppen-Abtheilung nach Maßgabe dieser Verordnung beizustellen.

§. 9. Kann die zugewiesene Truppe, oder ein Theil derselben in Casernen, oder in hiezu nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungs-Behörden verwendbaren Staatsgebäuden untergebracht werden, so findet für dieselben kein Anspruch auf die Beistellung einer anderen Unterkunft an die Gemeinde Statt.

§. 10. Zur Einquartierung von Truppen sind vorzugsweise Orte, wo sich Casernen oder Quasi-Casernen befinden, zu wählen; dieselben können nur dann übergangen werden, wenn die Verlegung von Truppen dahin aus wichtigen militärischen Rücksichten unthunlich ist.

§. 11. Den Gemeinden steht es frei, für die Unterbringung der Truppen und der Dienstpferde eigene Gebäude zu widmen, und für diesen Zweck Casernen, Quasi-Casernen, Militär-Zinszimmer, Stallungen u. s. w. zu erbauen oder auszumitteln.

Auch Private können im Einverständnisse mit den Gemeinden Casernen, Quasi-Casernen, Militär-Zinszimmer, Stallungen u. s. w. errichten, sei es in der Absicht, sich selbst von der Militär-Einquartierung zu befreien, oder eine Rente aus diesen Anstalten zu beziehen.

Sind solche Localitäten zum Behufe der Militär-Unterbringung eigens erbaut worden, so sind dieselben jenen Räumlichkeiten nicht beizuzählen, welche nach §. 20 bei Vertheilung der Militär-Bequartierung zur Grundlage zu dienen haben.

In Orten, wo zur Unterbringung des Militärs eigens gewidmete und dazu geeignete Räume bestehen, müssen dieselben vorzugsweise benützt werden.

Das Gleiche kann für den Umfang ganzer Bezirke oder auch eines Kronlandes stattfinden, und es ist zu solchem Ende die Bildung von Bequartierungs-Fonden gestattet.

§. 12. Bei der dauernden Einquartierung (§. 3) hat die Gemeinde die Wahl, ob sie ihre Casernen mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen, und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, sowie die Beheizung und Beleuchtung übernehmen will oder nicht (§. 48). Im letzteren Falle geschieht dieß von der Militär-Verwaltung, und sind in

solchem Falle die gegenseitigen Rechtsbeziehungen jederzeit durch schriftlichen Vertrag festzustellen.

§. 13. Der Militär-Verwaltung steht frei, in allen vom Militär belegten, dem Staate angehörigen Casernen, Marketender nach Erforderniß zu halten. Diese müssen jedoch im Innern der Caserne untergebracht sein, und dürfen die Feilschaften und Getränke, zu deren Führung sie befugt sind, weder über die Gasse, noch an sitzende Gäste aus dem Civilstande verkaufen.

Bei Casernen, welche von den Gemeinden oder Privaten errichtet sind, gibt der abgeschlossene Miethvertrag die Richtschnur.

§. 14. Das Militär hat die Anforderung zur Beistellung der Unterkunft sammt Neben-Erfordernissen nie unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern, insoferne nicht die Vermittlung der politischen Verwaltungs-Behörden eintritt, stets an den Gemeinde-Vorsteher zu stellen.

Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten auszuwählen, sie der Truppen-Abtheilung zu bezeichnen, und die Zuweisung in die Quartiere nöthigenfalls durch Beigebung von Wegweisern zu bewerkstelligen.

§. 15. Das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und dieser Vorschrift entsprechende Unterkunft sammt Nebenerfordernissen anzunehmen.

§. 16. Der Gemeinde-Vorsteher hat eine Quartier-Anforderung des Militärs selbst dann, wenn er sie für das gesetzliche Maß überschreitend hielte, in Ausführung zu bringen, sobald der Truppen-Commandant auf seiner Anforderung beharrt, widrigens dieser zur Anwendung von Zwangsmaßregeln berechtiget ist.

Es steht aber der Gemeinde frei, ihre Beschwerde bei der vorgesetzten politischen Behörde anzubringen.

§. 17. Die Gemeinde hat die an sie gestellte Quartier-Forderung im Innern der Gemeinde zur Vollziehung zu bringen, und die Vertheilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Sie hat nach Erforderniß die nöthigen Mieth- oder Beistellungs-Verträge mit den einzelnen Hausbesitzern abzuschließen, und für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

Sie ist berechtiget, nöthigenfalls selbst mit Hilfe der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, ohne daß eine vorgebrachte Berufung einhaltende Wirkung hat, zu der Unterbringung der Truppen die hiezu geeigneten und verfügbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Um Anstände bei der Einquartierung der Durchzüge und bei der Beistellung der Nebenerfordernisse zu verhüten, sind die Durchzüge der betreffenden Gemeinde stets bei Zeiten bekannt zu geben.

§. 19. Die Verpflichtung zur Natural-Einquartierung haftet auf dem Hausbesitze, und rücksichtlich auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

§. 20. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dieser Verordnung verfügbare geeignete Fassungsraum, für dessen Erhebung und Evidenthaltung die politischen Behörden Sorge zu tragen haben.

§. 21. Folgende Räume dürfen weder bei dauernder Einquartierung, noch bei Durchzügen der Truppen zu deren Unterbringung in Anspruch genommen werden:

1. Alle Gebäude und Wohnungen des kaiserlichen Hofes;
2. die Gebäude und Wohnungen der fremden Gesandtschaften;
3. alle Staatsgebäude und die zum Behufe des Staatsdienstes gemietheten Räume, soferne selbe nach dem Ermessen der Staatsbehörde, von welcher der Dienstzweig, dem das Gebäude zugewiesen ist, abhängt, nicht entbehrlich sind; jedoch sind die auf den Staats- und öffentlichen Fondsgütern bestehenden, dem Staate und den Fonden als Grundeigenthümer gehörigen Gebäude hierunter nicht begriffen;
4. die Amtsräume der Gemeinde-Behörden;
5. die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Unterrichts-, Bildungs-, Erziehungs-, Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmeten Räume;
6. die Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser;
7. die Frauenklöster; in den übrigen Klöstern aber jene Räume, welche dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen bleiben müssen;
8. die Wohnungen sammt Zugehör der Seelsorger und höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religions-Bekenntnisse, den Fall ausgenommen, wenn ein Militär-Geistlicher desselben Religions-Bekenntnisses — wie der in Frage stehende Seelsorger oder höhere Geistliche — unterzubringen ist.

Auf Gebäude begüterter geistlicher Pfründen-Besitzer, wenn diese Gebäude nicht zur Wohnung derselben zu dienen haben, findet diese Befreiung von der Militär-Einquartierung keine Anwendung *);

*) Allerhöchste Entschließung vom 5. Mai 1856, Nr. 79 R. G. B.

9. die zur Besorgung des Post- und Poststall-Dienstes nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste vorgesetzten Staats-Behörde vorschriftmäßig erforderlichen eigenen und gemietheten Räumlichkeiten;

10. für jeden Quartierträger zum wenigsten Ein Wohngemach und die zum unmittelbaren Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten.

In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesammt oder zum größeren Theile nur aus Einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches der eingelegten Mannschaft mit dem Hauswirthe stattzufinden.

§. 22. Im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth kann jede hiezu taugliche Räumlichkeit mit thunlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu der Aufnahme der Militärs in Anspruch genommen werden.

§. 23. Es ist jedermann gestattet, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Officiere, Mannschaft, Pferde u. s. w. in anderen in demselben Orte, und in größeren Städten in demselben Bezirke, in welchen die Einquartierung bestimmt ist, gelegenen Räumen, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet der dem Stellvertreter obliegenden eigenen Verpflichtung.

§. 24. Ein Militär oder Militär-Beamte, welcher ein Quartiergeld (Aequivalent) bezieht, hat sich bei der dauernden Einquartierung die Wohnung hiefür selbst zu verschaffen.

§. 25. Die zurückzulassenden Familien ausmarschirender Officiere, Militär-Beamten und Parteien, dann der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, haben keinen Anspruch auf die Beistellung der Unterkunft nach dieser Vorschrift; die dießfalls in Folge von Militär-Vorschriften bestehenden Vorsorgen bleiben aber fortan in Kraft.

§. 26. Bedarf das Militär auf dem Marsche Wegweiser oder Boten, so sind selbe von der Gemeinde beizustellen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren und Vergütung bei Durchzügen.

§. 27. Die Gebühren, welche das Militär bei Durchzügen anzusprechen berechtiget ist, sind aus den dießfälligen Bestimmungen des Gebühren-Reglements zu entnehmen. Der §. 4 dieses Reglements in Verbindung mit dem Schema Beilage 2 bemißt die Quartiers-Competenz — der gleiche Paragraph in Verbindung mit dem Schema Beilage 3 regelt

die Stall-Competenz — und in Verbindung mit dem Schema Beilage 20 den Anspruch auf Wagenremisen auf dem Durchzuge.

Die Quartiers- und sonstigen Gebühren der unter dem Gebührs-Titel „Löhnung" eingereihten Mannschaft beim Durchzuge — erscheinen im Allgemeinen mittelst der §§. 73 bis 75 und §. 65 des Gebühren-Reglements festgesetzt.

Was an Nebenerfordernissen bei der Durchzugs-Bequartierung überhaupt gebührt, ist in dem Ausweise A vorgezeichnet.

§. 28. Ein Officiers-Zimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung wird in den Gemeinden der ersten Classe mit fünfunddreißig, in den Gemeinden der zweiten Classe mit sechsundzwanzig, und in den Gemeinden der dritten Classe mit vierzehn Neukreuzern für Einen Tag und Eine Nacht, oder wenigstens Eine Nacht allein, vom Staate bezahlt [1]).

Die Einreihung der Gemeinden in die vorbezeichneten drei Classen ist aus dem Ausweise B zu ersehen [2]).

§. 29. Diese Beträge sind nicht nur bei Vergütung der den höheren Officieren im Durchzuge gewöhnlich gebührenden Zimmer, sondern auch bei Ausmittlung der Vergütung in dem Falle maßgebend, wenn bei längerer Dauer der Durchzugs-Behandlung die Benützung mehrerer Räumlichkeiten von der Militär-Behörde ausnahmsweise zugestanden wurde.

§. 30. Für die Unterbringung der Mannschaft wird, wenn sie beim Quartierträger stattfindet, Ein und ein halber Neukreuzer, wenn sie aber in einer Gemeinde-Caserne, Quasi-Caserne oder in einem Militär-Zinszimmer geleistet wird, für die volle Unterkunft auf Einen Tag und Eine Nacht, oder wenigstens Eine Nacht allein, für Einen Mann zwei und ein halber Neukreuzer vom Staate bezahlt [1]).

---

[1]) Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns werden außer den oben normirten Entschädigungsbeträgen, zufolge des Landesgesetzes vom 28. Februar 1863 noch nachfolgende Vergütungen aus Landesmitteln gewährt, welche gleichzeitig mit den ersteren zu berichtigen, daher vom Militär-Aerar vorschußweise zu bestreiten sind, und zwar:

für die Beistellung eines einzelnen Officiers-Zimmers (§. 28) in Wien und dem dazu gehörigen Marschbezirke vierundzwanzig Neukreuzer, in allen andern Orten vierzehn Neukreuzer;

für die Unterbringung eines dem Mannschaftsstande angehörigen Individuums (§. 30) gleichmäßig in allen Orten sechs Neukreuzer;

für die Beistellung der Mittagskost an die zum Mannschaftsstande gehörigen Individuen (§. 31) in Wien acht Neukreuzer, in den zum weiteren Marschbezirke gehörigen Ortschaften sieben Neukreuzer, in allen andern Orten sechs Neukreuzer.

[2]) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegswesens vom 25. Mai 1851, Nr. 142 R. G. B.

Wenn auf erste Art verheiratete Weiber der Soldaten vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts — die Unterkunft von einer Gemeinde, und bezüglich einem Quartierträger erhalten, ist für sie — wie für ihre Ehemänner, die in diesem, dann die in den §§. 48 und 49 bestimmte Gebühr aus dem Militärfonde zu entrichten.

Auf die Verpflegung (Mittagskost, §. 31) haben diese Weiber jedoch keinen Anspruch [3]).

§. 31. Wenn die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militär-Verwaltung nicht selbst besorgt wird, so ist für die dem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts zu verabreichende Verpflegung (Mittagskost) eine alle Jahre festzusetzende tägliche Vergütung in dem Betrage vom Staate zu leisten, welchen drei Viertel Wiener Pfund Rindfleisch nach dem während des verflossenen Verwaltungsjahres in jedem Kronlande bestandenen Durchschnittspreise kosteten [1]).

Mit Bezug auf §. 3 wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß eine marschirende Truppe nur bis einschließig zum Einrückungstage in die — durch die Marsch-Ordre als letztes Ziel — oder, bei Unterbrechung des Marsches in Folge eines Halt-Befehles, in die durch Letzteren bezeichnete Station — im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu verbleiben, diese daher — ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, mit dem nächstfolgenden Tage aufzuhören habe.

Bei Concentrirungen und derlei zeitlichen Truppen-Aufstellungen, oder bei Commandirungen für militärische Zwecke, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon in vorhinein bestimmt ist, hat dagegen die Durchzugs-Verpflegung fortan Platz zu greifen [4]).

§. 32. Die Unterbringung eines Pferdes wird sammt dem Stall-Lichte, der Benützung der Stallgeräthe und dem Streustroh, zusammen mit zwei und einem halben Neukreuzer für Einen Tag und Eine Nacht, oder wenigstens Eine Nacht, vom Staate vergütet.

Wird statt des Strohes nur Laub oder ein sonstiger Nothbehelf als Streu gegeben, so ist im Ganzen nur Ein und ein halber Neukreuzer zu zahlen.

---

[3]) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Armee-Ober-Commando vom 20. September 1853, Nr. 184 R. G. B.

[4]) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegswesens vom 31. August 1852, Nr. 173 R. G. B.

Der Dünger bleibt Demjenigen, der den Stall beigestellt hat [5]).

§. 33. Ein Wegweiser auf dem Marsche oder Bote (§. 26) ist mit siebzehn und einem halben Neukreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges aus dem Staatsschatze zu bezahlen.

Für die Zuweisung der Truppe in die Quartiere jedoch (§. 14) findet eine Vergütung aus demselben nicht Statt.

§. 34. Die bei Durchzügen den Quartierträgern gebührende Vergütung für die Unterkunft, die Verpflegung, und bei Pferden für die Streu, wird von dem Militär an den Gemeinde-Vorsteher oder den eigens bestellten Quartiermeister ohne Verzug, daher, wenn das Militär nur einige Tage im Orte bleibt, sogleich bei dessen Abzuge, wenn es jedoch länger verweilt, in der Regel alle fünf Tage gegen Empfang- und Gegenschein erfolgt.

Wegen Sicherstellung der Einquartierungs-Erfordernisse und der gebührenden Durchzugs-Verpflegung sind von dem Commandanten eines in Marsch gesetzten Truppenkörpers die nöthigen Vorkehrungen möglichst in vorhinein zu treffen.

Die Abforderung des Brotes vom Quartierträger ist strengstens untersagt [6]).

§. 35. Bei der Festsetzung der Zeit von Uebungslagern ist zwar vor Allem auf Vermeidung von Störungen im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe sorgfältig Rücksicht zu nehmen; ist aber ein Nachtheil oder die Verhinderung des Wiederanbaues unvermeidlich, so leistet der Staatsschatz hiefür die angemessene Vergütung. Der auf den Lagerplätzen zurückbleibende Dünger wird dem Grundbesitzer belassen.

Dritter Abschnitt.

Gebühren und Vergütung bei der dauernden Einquartierung.

§. 36. Die Gebühren des Militärs bei der dauernden Bequartierung (Quartier, Stallungen, Wagen-Remisen) sind

[5]) Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wird außer den oben normirten Entschädigungs-Beträgen für die Unterbringung Eines Pferdes (§. 32) zufolge des Landes-Gesetzes vom 28. Februar 1863 eine Vergütung im Betrage von zwei Neukreuzern gleichmäßig in allen Orten aus Landesmitteln gewährt, welche gleichzeitig mit den ersteren zu berichtigen, daher vom Militärärar vorschußweise zu bestreiten ist.

[6]) Circular-Verordnungen des Kriegs-Ministeriums vom 16. September 1852, J. 5338, Armee-Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Nr. 76 und vom 3. November 1861, Abth. 12, Nr. 4043, Armee-Verordnungsblatt vom Jahre 1861, 39 Stück, Nr. 151.

mittelst derselben Paragraphe des Gebühren-Reglements festgesetzt, mittelst deren die ähnlichen Gebühren während des Durchzuges ausgesprochen erscheinen (§. 4 in Verbindung mit Schema Beilage 2, 3 und 20 — dann §§. 73 bis 75 des Geb. Regl.).

§. 37. Die Zimmer-Einrichtung, dann die Stall-Requisiten, welche bei der dauernden Bequartierung in die Quartiere, beziehungsweise Stallungen beizustellen gebühren — sind aus dem Schema Beilage 2 des Gebühren Reglements zu ersehen.

§. 38. Die Erfordernisse:

a) eines von der Gemeinde beigestellten Militär-Zinszimmers sind in dem Ausweise C,

b) einer von der Gemeinde beigestellten Militär-Zinsstallung in dem Ausweise D,

c) der Waffen-Uebungsplätze, Reit-Uebungsplätze (Reitschulen) in dem Ausweise E angegeben.

Die Erfordernisse an Raum für Kanzleien, Magazine, Depositorien, Wachstuben, Stockhäuser, Tansports-Sammelhäuser, Schieß-Uebungsplätze, Schwimmschulen, Uebungslager und Spitäler, werden von Fall zu Fall nach den Umständen bestimmt.

§. 39. Wird ein Mann vom Feldwebel abwärts außer Casernen oder Militär-Zinszimmern untergebracht, so wird nur eine reine Liegerstätte, wie sie im Hause vorhanden ist, gefordert, und ist Beheizung und Beleuchtung vom Quartierträger beizustellen.

§. 40. Bei dauernder Einquartierung gebührt auch der Mannschaft keine Verpflegung vom Quartierträger, doch hat sie bei der Unterbringung außer Casernen und Militär-Zinszimmern die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und des Kochgeschirres zum Abkochen anzusprechen.

Die Gemeinden und die politischen Behörden haben aber vorzusorgen, daß die nöthigen Lebensmittel in guter Beschaffenheit und gegen billige Preise zum Ankaufe auch für das Militär vorhanden sind.

§. 41. Jedem Militär, welchem Pferd-Portionen bewilliget sind, soll für die Pferde, die er auf der Streu hält, jedoch nur innerhalb der vorschriftmäßigen Zahl, die Stallung, wenn thunlich, in dem nämlichen Hause, in welchem er einquartiert ist, oder doch möglichst nahe, beigestellt werden.

§. 42. Für die untergebrachten Dienstpferde, sowohl der Officiere als der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, liefert der Quartierträger nebst der Stallung auch die Stallbeleuch-

tung in einer Laterne, dann die erforderliche Stalleinrichtung auf die ortsübliche Art.

Das Streustroh schafft die Militär-Verwaltung bei, der Dünger bleibt dem, welcher den Stall beigestellt hat.

§. 43. Der Platz- oder Stationscommandant hat wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang eines jeden ortsüblichen Zinstermins den Gemeinde-Vorsteher von dem in Gemäßheit der ihm ertheilten höheren Weisungen anzufordernden Bedarfe von Wohnungs- und sonstigen Räumlichkeiten im nächstfolgenden Zinstermine mittelst eines Ausweises in die Kenntniß zu setzen, und die darin nicht wieder angesprochenen Räume sind für den nächsten Zinstermin als anheimgesagt zu behandeln.

Diese Ausweise haben nach Verlauf eines jeden Zinstermines und nach darauf erfolgter Bestätigung des Commandanten, daß die Räume sämmtlich zum Gebrauche des Militärs wirklich gestellt worden sind, zur Grundlage der Zinsausgleiche zu dienen.

§. 44. Angeforderte und von der Gemeinde beigestellte, von dem Militär aber nicht, oder nur theil- oder zeitweise benützte Räume, sind für den ganzen Bestellungs-Zinstermin voll zu bezahlen, doch kann die Militär-Verwaltung darüber für die Zeit des bezahlten Zinses gleich jedem anderen Miether verfügen.

§. 45. Wenn während des Verlaufes des Zinstermines ein vermehrter Bedarf an Räumlichkeiten zum Gebrauche des Militärs eintritt, so ist sich mit den, für diesen Termin schon gemietheten zu behelfen, und so weit dieß nicht möglich ist, einstweilen die Durchzugs-Behandlung eintreten zu lassen.

§. 46. Bei der dauernden Einquartierung leistet der Staatsschatz die Vergütung an die Gemeinde nach den, alle zehn Jahre für die Benützung und bezüglich die geforderte Einrichtung ermittelten, im Orte gewöhnlichen Miethpreisen der Officiers-Quartiere, der Kanzleien u. s. w.

§. 47. Gegenwärtig und in solange keine Aenderung erfolgt, ist diese Vergütung nach der in dem angeschlossenen Tarife F ersichtlichen Ausmaß der acht Zinstarifs-Classen — beziehungsweise nach Anhandgabe der im Verzeichnisse G bewirkten Einreihung der verschiedenen Stationen — in diese Zinstarifs-Classen zu leisten.

§. 48. Bei der Unterbringung der Mannschaft in einer Gemeinde-Caserne oder in einem Militär-Zinszimmer vergütet der Staatsschatz an die Gemeinde gegen Beistellung der vollen Gebühr für einen Mann auf einen Tag zwei und einen halben Neukreuzer, und für die Unterbringung eines Dienstpferdes in

einer Militär-Zinsstallung gegen Beistellung des Stall-Lichtes und des Stallgeräthes für einen Tag und eine Nacht Einen und einen halben Neukreuzer (§§. 30, 36 und 38) [7].

Wenn aber die Gemeinden (§. 12) in ihren Casernen nicht alle Quartiers- und Stall-Erfordernisse beistellen, so wird von Seite des Militärfondes für die einzelnen derlei Leistungen die Vergütung in nachstehender Art geleistet:

I. Unterbringung Eines Mannes in einer Gemeinde-Caserne.

Für das eingerichtete Obdach . . $0._7$ Nkr. (sieben Zehntel)
„ die Bett-Fourrituren . . $0._8$ „ (acht Zehntel)
„ Holz und Licht . . . . . $1._0$ „ (Ein Neukreuzer).
Wird das Obdach ganz uneingerichtet beigestellt, so entfallen von obigen $0._7$ Neukreuzern hiefür . $0._5$ „ (fünf Zehntel)
und für die Einrichtung . . . $0._2$ „ (zwei Zehntel).

II. Unterbringung Eines Militärpferdes in einer Militär-Zinsstallung.

Für das Obdach . . . . . . $0._8$ Nkr. (acht Zehntel)
„ Geräthe . . . . $0._4$ „ (vier Zehntel)
„ Beleuchtung . . . . . . $0._3$ „ (drei Zehntel).

Diese Bestimmungen der Theilung der Vergütung finden nur bei einem Gebäude Anwendung, welches, — es mag der Gemeinde eigenthümlich angehören, oder von ihr gemiethet sein, wenigstens den Fassungsraum für die Unterkunft von fünfzig Mann, oder von fünfzehn Mann mit eben so vielen Pferden besitzt, wobei jedoch in dem einen, wie in dem anderen Falle, die in dem Gebäude etwa enthaltenen Officiers-Quartiere, Magazine, Wachstuben u. s. w. in jenen Fassungsraum nicht einzurechnen sind [8].

§. 49. Für die Unterbringung der Mannschaft bei den Quartierträgern (§§. 30 und 39) wird diesen für einen Tag

[7]) Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wird außer den normirten Entschädigungs-Beträgen, zufolge des Landesgesetzes vom 28. Februar 1863 — gleichmäßig in allen Orten — für die Unterbringung eines Mannes eine Vergütung von sechs Nkr. — für die Unterbringung eines Pferdes eine Vergütung von zwei Nkr. — aus Landesmitteln gewährt, welche Beträge gleichzeitig mit den ersteren zu berichtigen, somit vom Militär-Aerar vorschußweise zu bestreiten sind.

[8]) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegswesens vom 28. Juli 1852, Nr. 155 R. G. B. und Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegswesens vom 5. März 1853, Nr. 50 R. G. B.

und eine Nacht Ein und ein halber Neukreuzer, und eben so viel für die Unterbringung eines Dienstpferdes vom Staatsschatze vergütet (§. 42)[9]).

Ausweis A.

Ueber die dem Militär bei Durchzügen zur Unterkunft gebührenden Nebenerfordernisse.

Einrichtung.

Bei Durchzügen hat jeder Officier, jede Militär-Partei und jeder Militär-Beamte ein reines Bett, wie es im Hause vorhanden ist, dann für jedes Zimmer einen Tisch, und wenigstens einen Stuhl, ferner ein Gefäß zum Waschen und ein Trinkgefäß; die Mannschaft aber hat zur Liegerstätte frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen anzusprechen.

Beheizung und Beleuchtung.

Der Anspruch auf Beheizung und Beleuchtung für alle Militärs ist beim Durchzuge nur auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

Streustroh, Stall-Licht, dann Stall-Einrichtung.

Das Streustroh gebührt beim Durchzuge mit 3 Pfunden auf einen Tag und eine Nacht zusammen, oder eine Nacht allein. Wo der Hauswirth selbst nur mit Laub und Waldstreu sich behilft, ist auch nur diese zu fordern.

An Stall-Licht und Stall-Einrichtung ist nur das Nothwendigste und Hausübliche anzusprechen.

Verpflegung.

Alle Officiere haben sich selbst zu beköstigen.

Der Mannschaft gebührt beim Durchzuge eine ortsübliche Mittagskost, bei welcher jedem Manne ein halbes Wiener Pfund Fleisch, wo möglich Rindfleisch, und noch eine zweite Speise zu verabreichen ist.

---

[9]) Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wird außer dem oben normirten Entschädigungs-Betrage, zufolge des Landesgesetzes vom 28. Februar 1863 — gleichmäßig in allen Orten — für die Unterbringung eines Mannes eine Vergütung von sechs Nkr. — für die Unterbringung eines Pferdes eine Vergütung von zwei Nkr. — aus Landesmitteln gewährt, welche Beträge gleichzeitig mit den ersteren zu berichtigen, somit vom Militär-Aerar vorschußweise zu bestreiten sind.

Brot darf nicht gefordert werden. Findet die Einquartierung in einer Gemeinde-Caserne oder in einem Mannschafts-Zinszimmer Statt, so hat die Gemeinde, wenn die Truppe nicht menagirt, die bestimmte Verpflegung, dann die Erfordernisse für Beleuchtung, Beheizung und die Streu dahin zu liefern.

Sollte bei einem Durchzuge eine besondere Räumlichkeit etwa für einen Transport von Gefangenen u. s. w. nothwendig sein, so ist der Bedarf von Fall zu Fall schriftlich anzusprechen.

Findet der Durchzug auf dem Kriegs-Fuße Statt, so ist für die dadurch vermehrte Unterkunft der Pferde gleichfalls Sorge zu tragen.

Ausweis B.

Ueber die gegenwärtig festgesetzte Einreihung der Gemeinden in drei Tarifs-Classen bezüglich der Vergütung eines Officiers-Zimmers beim Durchzuge *).

I. Classe	II. Classe	III. Classe
mit täglichen		
35 Neukreuzern	26 Neukreuzern	14 Neukreuzern
Wien und alle Gemeinden, welche in den ersten drei Classen	Alle Gemeinden, welche in der 4., 5. und 6. Classe	Alle Gemeinden, welche in den letzten zwei Classen
des provisorischen Tarifes für die Vergütung der Militär-Quartiere bei dauernder Einquartierung stehen.		

*) Circular-Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 15. October 1860, Abth. 15, Nr. 5762, Armee-Verordnungsblatt 38. Stück, Nr. 214.

Anmerkung. Das beim Durchzuge den Militär-Unterparteien gebührende Zimmer ist nach Maßgabe der Einreihung der Gemeinden in obige drei Zins-Classen zu vergüten.

Ausweis C.

Ueber die Erfordernisse eines Militär-Zinszimmers.

1. Ein Militär-Zinszimmer soll wenigstens einen Raum für sieben Mann gewähren.

2. Seine Einrichtung hat in Folgendem zu bestehen:

a) in einem Bette für jeden Mann, wobei zwischen je zwei Betten ein Raum von wenigstens drei Wiener Fuß vorhanden sein muß;
b) einem gemeinschaftlichen Tische;
c) einem Stuhle für jeden Mann;
d) einer gemeinschaftlichen Bank oder einem Schemel;
e) einem Rechen zum Aufhängen der Montur und der Waffen;
f) einem Brotbrete.

3. Zu einem Bette in einer Caserne oder in einem Militär-Zinszimmer gehört eine Bettstelle von weichem Holze oder von Eisen; ein Strohsack von Zwilch oder starker Leinwand, zwei und drei Viertel Wiener Ellen lang, und eine und eine halbe Elle breit, mit dreißig Wiener Pfund Stroh gefüllt; ein Kopfpolster von gleichem Stoffe wie der Strohsack, eine und eine halbe Elle lang und eine Elle breit, ebenfalls genügend mit Stroh gefüllt; zwei Leintücher, jedes drei Ellen lang und eine und eine halbe Elle breit; eine Sommerdecke, zwei und drei Viertel Ellen lang und eine und eine halbe Elle breit, dann eine Winterdecke oder Kotze von der nämlichen Länge und Breite.

Bei der ersten Füllung gebühren für Strohsack und Kopfpolster bloß dreißig Pfunde Stroh.

4. Der Strohsack und Kopfpolster ist alle drei Monate mit frischem Stroh zu füllen; außer zufälligen Verunreinigungen wird nicht verlangt, daß der Strohsack öfters als zweimal im Jahre gewaschen werde.

Die Winterdecke oder Kotze muß alle Jahre einmal, un zwar in Mai gewaschen werden.

Die Sommerdecken sollen aber jährlich zweimal, und zwar zu Ende April und zu Ende October, die Leintücher alle Monate einmal gewaschen werden.

5. Wo es thunlich ist, soll jedes Militär-Zinszimmer eine eigene Küche haben, sind aber mehrere solche Militär-Zinszimmer in demselben Gebäude, so soll sämmtlichen Cameradschaften eine gemeinschaftliche, jedoch genügend geräumige

Küche zugewiesen sein. Ist nur ein Militär-Zinszimmer und nur eine Küche im Hause, so kann auch diese gemeinschaftlich mit dem Hausbesitzer benützt werden.

Ausweis D.

Ueber die Erfordernisse einer Militär-Zinsstallung.

1. Wenn Militärpferde in einer Militär-Zinsstallung zu unterbringen sind, so muß der bei mehreren Pferden mit Standbäumen (Streichbäumen) versehene Pferdestand fünf Wiener Schuh in der Breite und neun Schuh in der Länge haben, bei doppelten Pferdeständen ist ein Durchgang von nicht weniger als acht Schuh erforderlich.

2. Der Fußboden soll, wo möglich, gebohlt, oder mit einer gut erhaltenen Lehmlage versehen sein.

3. Die Einrichtung eines solchen Stalles besteht in Folgendem:

Wo ein oder zwei Pferde stehen in
einem Tränk-Eimer;
einer Streugabel von Holz;
einem Stallbesen;
einer Futterschwinge, und
einer Stall-Laterne;
für drei oder vier Pferde, in
dem Doppelten, mit Ausnahme der Laterne;
für fünf oder sechs Pferde, in
dem Dreifachen, und zwei Laternen.

Ferner soll auch eine Schaufel, eine Hafertruhe, ein Behältniß zur Aufbewahrung von Sattel und Zeug, und für Fourage, in jedem Stalle vorhanden sein.

4. Sind mehrere Pferde in einem Stalle eingestellt, so ist auch für einen Mann darin eine Lagerstätte beizustellen.

Ausweis E.

Ueber die Erfordernisse der Waffenübungsplätze und der Reit-Uebungsplätze (Reitschulen).

1. Die Größe der Waffen-Uebungsplätze ist in der Regel
für ein Infanterie-Bataillon 400 Schritt Länge, und eben solche Breite;

für eine Escadron 600 Schritt Länge und gleiche Breite;

für eine Batterie 800 Schritt Länge und 500 Schritt Breite;

fünf Schritte zu 2 Wiener Klaftern gerechnet.

Kann diese Gestalt oder Größe durchaus nicht erlangt werden, so muß sich auch mit annähernden begnügt werden; für größere Truppenkörper wird auf eine angemessene Vergrößerung Bedacht zu nehmen sein.

2. Die Plätze zu den gewöhnlichen Reit-Uebungen sollen einen Raum von etwa 60 Schritten in der Länge, und von etwa 30 Schritten in der Breite haben.

Ausweis F.

der Militärunterkunfts-Zinse, beziehungsweise Quartier-Aequivalente, wie solche für die einzelnen Stationen in den verschiedenen Kronländern gegenwärtig bestehen.

Unterkunft für	Jährliche Unterkunfts-Zinse, beziehungsweise Quartier-Aequivalente — in Wien für Generale, Stabs- u. Ober-Officiere		in Wien für sonstige Armee-Organe		der Stadt- und Landgemeinden in der Zins-Classe 1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		Jährlicher Möbel-Zins für sämmtliche Kronländer gleich	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
einen Feldmarschall	2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	.
einen Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	1400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	.
einen Feldmarschall-Lieutenant	1200	.	.	.	735	.	630	.	525	.	420	.	367	50	315	.	262	50	189	.	63	.
einen General-Major (und die in gleicher Diätenclasse stehenden Parteien und Beamten)	1000	.	840	.	630	.	483	.	420	.	357	.	294	.	252	.	210	.	147	.	63	.
einen Obersten (und die in gleicher Diätenclasse stehenden Parteien und Beamten)	720	.	630	.	598	50	420	.	367	50	315	.	252	.	210	.	168	.	126	.	50	40
einen Oberstlieutenant oder einen Major (und die in gleicher Diätenclasse stehenden Parteien und Beamten)	540	.	472	50	504	.	336	.	294	.	252	.	210	.	168	.	126	.	84	.	50	40
einen Hauptmann (und die in gleicher Diätenclasse stehenden Parteien und Beamten)	360	.	315	.	399	.	273	.	231	.	189	.	147	.	126	.	84	.	63	.	37	80
einen Ober- oder Unterlieutenant (und die in gleicher Diätenclasse stehenden Parteien und Beamten)	240	.	210	.	252	.	157	50	131	25	110	25	89	25	68	25	52	50	36	75	25	20

Parteien und Beamte der XII. Diäten-Classe, dann Unterparteien und Diener	.	.	94	50	147	.	94	50	84	.	73	50	57	75	47	25	31	50	26	25	15	75
Unterparteien und Diener je für 2	.	.	94	50	147	.	94	50	84	.	73	50	57	75	47	25	31	50	26	25	21	.
	fl.		kr.																			
ein Local auf 10 Krankenbetten	. . .		. .		157	50	94	50	78	75	73	50	63	.	57	75	42	.	31	50	21	.
ein Kanzlei-Zimmer 1) . . .	. . .		. .		105	.	63	.	52	30	47	25	42	.	36	75	26	25	21	.	12	60
den Stall für jedes Pferd .	100		. .		52	50	31	50	26	25	21	.	16	80	12	60	10	50	8	40	.	.
eine Wagenschupfe, und zwar für die Unterbringung eines jeden Wagens	52		50		52	50	31	50	26	25	21	.	16	80	12	60	10	50	8	40	.	.
eine kleine Wachstube	. . .		. .		105	.	63	.	52	50	47	25	42	.	36	75	26	25	21	.	5	25
eine mittlere Wachstube	. . .		. .		210	.	126	.	105	.	94	50	84	.	73	50	52	50	42	.	10	50
eine große Wachstube	. . .		. .		315	.	189	.	157	50	141	75	126	.	113	40	78	75	63	.	15	75
eine Officiers-Wachstube	. . .		. .		52	50	31	50	26	25	26	25	21	.	16	80	12	60	10	50	21	.
ein Compagnie-Monturs-Magazin	. . .		. .		52	50	31	50	26	25	26	25	21	.	16	80	12	60	10	50	4	20
ein Bataillons-Monturs-Magazin	. . .		. .		157	50	94	50	78	75	78	75	63	.	50	40	37	80	31	50	12	60
ein Regiments-Monturs-Magazin	. . .		. .		315	.	189	.	157	50	157	50	126	.	105	.	75	60	63	.	25	20
einen Officiers-Diener . . .	. . .		. .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	35

1. Die Vergütung des Möbel-Zinses für die Kanzleien findet nur dann Statt, wenn die Kanzlei-Einrichtung von den Gemeinden und nicht vom Aerar beigestellt wird.

2. Die graduirten Feldärzte vom Ober-Stabsarzt erster Classe abwärts einschließig der Oberärzte haben in der Station Wien das Quartier-Aequivalent in derselben Ausmaß zu erhalten, wie die Officiere der äquiparirenden Diäten-Classen.

3. Die in die XI. Diäten-Classe eingereihten Unterärzte haben nur auf das Quartier-Aequivalent der XII. Diäten-Classe Anspruch. (Schema Beilage 2, Anmerkung 2.)

Verzeichniß G

über die Einreihung der verschiedenen Stationen in die Zinstarifs-Classen.

Namen der Stadt- und Land-Gemeinden in den Kronländern mit Beifügung der Zinstarifs-Classe.

Banat und Woiwodina.

Temeswar 2.
Almas 7.
Baja 6.
Czerwenka 5.
Czakowa 5.
Facset 5.
Groß-Becskerek 6.
Groß St. Miklos 5.
Groß-Kikinda 4.
Hatzfeld 5.
Kula 5.
Liebling 4.
Lugos 4.
Neu-Arad 5.
Neusatz 4.
Ruma 4.
Schied 6.
Theresiopel 5.
Ujpecs 7.
Werschetz 5.
Zombor 6.

Böhmen.

Prag 3.
Alt-Bydschow 6.
Alt-Paulsdorf 7.
Alt-Habendorf 7.
Auherzen 7.
Alt-Bunzlau 6, so lange ein Regimentsstab dort ist,
Budweis 5.
Bohdanec 6.
Biskowic 6.
Brandeis 7.
Bruch 7.
Bischofteinitz 7.
Břistan 7.
Brüx 6.
Čeradic 7.
Czaslau 6.
Chrudim 6.
Citolib 6.
Chotěschau 6.
Čelakowic 6.
Chwaletic 7.
Chrast 7.
Chlumec 7.
Chroustowic 7.
Cittov 6.
Dobřan 6.
Dušnik 6.
Dobričan 7.
Dörfel 7.
Eger 6.
Elbekostelec 6.
Elbeteinitz 7.
Falkenau 7.
Flöhau 7.
Gratzen 7.
Gablonz 7.
Gr. Kosic 7.
Hořic 7.
Hořin-Brozanek 6.
Hradzen 7.
Hrobičan 7.
Hohenmauth 7.
Heřmanněstec 7.
Jungbunzlau 6.
Jenioves 7.
Jičin 6.
Karolinenthal 4.
Königgrätz 6.
Klattau 6.
Kozbrowic 6.
Klomin 6.
Krakowan 6.
Kostemlat 7.
Křiwenic 7.
Korycan 7.
Kralowic 7.
Kuttenberg 7.
Krimic 7.
Kolin 7.
Kaaden 6.
Komotau 6.
Leitmeritz 5.
Leneschitz 6.
Liebenau 6.
Landskron 7.
Libochowitz 7.
Laun 6.
Lhota Smidarska 6.
Leitomischl 7.
Lužec 7.
Liskowic 7.
Libisch 7.
Libesitz 7.
Litschkau 7.
Lippenz 7.
Lozic 7.

Luschau 7.
Lieben 5.
Lissa 7.
Melnik 6.
Malesic 6
Michelsdorf 7.
Milovic 7.
Moldautein 7.
Městec 7.
Mlikosrb 7.
Merklin 6.
Neubydžow 6.
Nimburg 6.
Nepolis 6.
Netřeb 7.
Neustadtl 7.
Neuschloß 7.
Neuhaus 7.
Neu-Paulsdorf 7.
Neu-Lissa 7.
Obřistvi 6.
Ober-Berkowic 7.
Patzau 7.
Pilsen 6.
Pisek 6.
Pardubic 5.
Podersam 6.
Poděbrad 6.
Pschan 6.
Plan 6.
Přelauc 6.
Pilgram 6.
Prosek 7.
Podletitz 7.
Postelberg 6.
Přestic 7.
Reichenberg 5.
Rudig 7.
Rokican 7.
Reitschowes 7.
Ruppersdorf 7.
Ratschendorf 7.
Radolschitz 7.
Rumburg 6.
Saaz 6.
Semilkowic 6.
Skřivan 6.
Smidar 6.
Smolnic 6.
Staab 7.
Strakonic 7.
Skupitz 7.
Schaboglück 7.
Stradaun 7.
Stahlau 7.
Stahlawic 7.
Schwihau 7.
Střižowic 7.
Schluckenau 6.
Sezenitz 7.
Tabor 6.
Tuchořic 7.
Taus 7.
Unterberkowitz 7.
Uherska 7.
Wršowic 6.
Wranian 6.
Wodnian 7.
Wrbno 7.
Weißkirchen 7.
Wikletitz 7.
Wittingau 7.
Weitentrebitsch 7.
Wrbitz 7.

Bukowina.

Czernowitz 3.
Gurahumora 6.
Josefsalva 6.
Kimpolung 6.
Litteny 6.
Radautz 4.
Scherboutz 5.
Suczawa 5.
Sereth 6.
Tereschen 5.

Dalmatien.

Zara 3.
Budua 5.
Castellastua 6.
Castelnuovo 6.
Dobrota 6.
Gruda 6.
Imoschi 6.
Knin 5.
Kattaro 4.
Kurzola 7.
Kistagne 7.
Lesina 6.
Lissa 6.
Mulla 6.
Metkowich 7.
Obrovazzo 6.
Perzagno 6.
Ragusa 5.
Ragusa-Vecchia 6.
Risano 5.
Spalato 5.
Scagliari 5.
Sign 6.
Sebenico 6.
Stagno 6.

Galizien.

Lemberg 2.
Andrichau, Stadt und Dorf 6.
Bochnia 5.
Biała 5.
Bortyatin 7.
Burßtyn 6.
Brzesko 6.
Brzostek 7.
Brzezan 5.
Brody 4.
Bolechow 6.
Bicz 7.
Chrzanow 6.
Dukla 6.
Droginia 7.
Drohobycz 6.
Dembica 6.
Głogow 6.
Grodek 6.
Gorlice 6.
Horodenka 7.
Jaslo 5.
Janow 5.
Jaroslau 6.
Jaworow 7.
Krzeszowice 5.
Kamionka strumiłowa 6.
Kołaczyce 7.
Krakowice 7.
Kenty 7.
Kulikow 7.
Krakau 2.
Kolomea 5.
Krosno 6.
Lysiec 6.
Lubaczow 7.
Lezaysk 5.
Lancut 5.
Monasterszyska 6.
Mosciska 6.
Magyerow 7.
Mislenice 7.
Mosty wielki 6.
Narajow 5.
Niegoszowice 7.
Niemirow 7.
Neusandec 5.
Oswiecim 6.
Pisary 5.
Podgorze 5.
Przemysl 5.
Przeworsk 4.
Rawa 5.
Ropczyce und Gutsgebiet Goraropczyska 6.
Rohatyn 6.
Rzeszow 5.
Sanok 5.
Stry 5.
Sądowa wisnia 7.
Sassow 7.
Sendziszow 7.
Sniatyn 6.
Stanislau 5.
Sambor 4.
Siedliska 7.
Strussow 7.
Tenczynek 5.
Tysmienica 6.
Tyczyn 7.
Tarnow 4.
Tarnopol 4.
Wadowice 5.
Woynicz 6.
Winiki 6.
Wisnice 7.
Wieliczka 5.
Zagrobella 5.
Złoczow 5.
Zaleszczyk 6.
Zolynia 7.
Zolkiew 5.

Istrien.

Triest 1.
Capo d'Istria 4.
Dignano 5.
Görz 3.
Gradiska 7.
Montana 5.
Pola 2.
Pirano 4.
Pisino 3.
Parenzo 5.
Rovigno 5.

Kärnthen.

Klagenfurt 3.
Friesach 6.
Malborghetto 6.
St. Veit 4.
St. Leonhardt 7.
Tarvis 5.
Villach 5.
Völkermarkt 5.
Wolfsberg 7.

Krain.

Laibach 3.
Adelsberg 5.
Krainburg 6.
Landstraß 7.
Lack 7.
Münkendorf 7.
Neustadtl 5.
St. Bartelmä 7.
Stein 6.
Teplitz 7.
Tschatesch 7.

Kroatien und Slavonien.

Agram 2 *).
Buccari 4.
Essegg 4.
Fiume 3.
Karlstadt 3.
Požega 4.
Pleternice 6.
Warasdin 5.

Lombardisch-venetianisches Königreich.

Venedig 4.
Verona 4.
Adria 5.
Arzignano 5.
Bassano 5.
Badia 5.
Belluno 5.
Castelfranco 5.
Ceneda 5.
Chioggia 5.
Citadella 5.
Cividale 5.
Codroipo 5.
Cologna 5.
Conegliano 5.
Conselve 5.
Dolo 5.
Este 5.
Feltre 5.
Gonzaga 5.
Gemona 5.
Isola della Scala 5.
Latisana 5.
Legnago 5.
Lendinara 5.
Lonigo 5.
Massa 5.
Mestre 5.
Mirano 5.
Montagnana 5.
Monselice 5.
Murano 5.
Mantova 5.
Oderzo 5.
Padova 5.
Palma 5.
Piove 5.
Polesella 5.
Pordenone 5.
Portogruaro 5.
Rovigo 5.
Schio 5.
Sacile 5.
San Daniele 5.
San Doná 5.
San Vito 5.
San Benedetto 5.
Tiene 5.
Treviso 5.
Udine 5.
Valdagno 5.
Valleggio 5.
Vicenza 5.
Villafranca 5.
Gemeinden mit dem Zimmerzins-Kataster bis 8 Lire 6.
Gemeinden mit dem Zimmerzins-Kataster unter 8 Lire, 7.

Mähren.

Brünn 2.
Auspitz 5.
Austerlitz 5.
Altendorf 7.
Aujezd 7.
Birnbaum 6.
Bilkowitz 6.
Bochorz 6.
Břest 7.
Brodek 7.
Bezmierau 7.
Bratelsbrunn 7.
Bisenz 7.
Chropin 6.
Czekin 7.
Dollein 6.
Debitz 6.
Dürnholz 7.
Eiwan 7.
Fulnek 6.
Frankstadt 7.

*) Kriegs-Min. Vdg. v. 24. Febr. 1864, Abth. 9, Z. 1475.

Freiberg 6.
Gaja 6.
Groß-Raigern 6.
Groß-Selowitz 6.
Göding 6.
Groß-Proßenitz 7.
Groß-Tajax 7.
Groß-Niemtschitz 5.
Holleschau (chr.) 6.
Holleschau (jüd.) 7.
Hullein 6.
Hradisch 6.
Iglau 5.
Joslowitz 7.
Königsfeld 5.
Kojetein 5.
Kremsier 5.
Kostel 6.
Klein-Raigern 6.
Kokor 6.
Klein-Proßenitz 7.
Krzenowitz 7.
Lundenburg 5.
Lautschitz 7.
Leipnik 7.
Littau 7.
Lobodits 7.
Mistek 5.
Mährisch-Ostrau 5.
Mährisch-Neustadt 6.
Mierowitz 6.
Mönitz 7.
Morzitz 7.
Mutenitz 7.
Nikolsburg 6.
Napajedl 6.
Nußlau 6.
Neutitschein 6.
Neu-Raußnitz 7.
Nezamislitz 7.
Neustadtl 7.
Opatowitz 6.
Ober-Moschtienitz 7.
Oplotschau 7.
Olmütz 4.
Proßnitz 6.
Prerau 5.
Pawlowitz 6.
Prawtschitz 6.
Przedmost 7.
Pohrlitz 7.
Rackwitz 6.
Rorbach 6.
Ratzlawitz 7.
Roketnitz 7.
Roszuau 6.
Schönberg 7.
Sirowitz 6.
Straßnitz 6.
Sternberg 6.
Skaschtitz 7.
Teinitz 6.
Turnitz 6.
Tobitschau 6.
Tischtin 7.
Traubek 7.
Ungarisch-Brod 7.
Uhrzitschitz 7.
Ungarisch-Ostra 7.
Ugartsdorf 5.
Weißkirchen 5.
Weicowitz 6.
Wischau 6.
Wlkosek 7.
Wrchoslawitz 7.
Wierowan 7.
Wessely 7.
Znaim 5.
Zittow 7.

Nieder-Oesterreich.

Wien. (Besonders bemessener Zins.)
Bruck a. d. Leitha 6.
Baden 4.
Ebersdorf 7.
Feldsberg 7.
Gloggnitz 5.
Groß-Enzersdorf 6.
Götzendorf 7.
Herzogenburg 5.
Hainburg 7.
Hernals 5.
Himberg 7.
Korneuburg 5.
Klosterneuburg 6.
Krems 4.
Laxenburg 5.
Langenlois 5.
Mauer 6.
Mödling 5.
Mannersdorf 7.
Margarethen 7.
Neulerchenfeld 7.
Neunkirchen 7.
Obermeidling 3.
Orth 7.
Ottakring 7.
Perchtoldsdorf 6.
Poisdorf 7.
Stein 6.
Schottwien 5.
Stockerau 5.
Schwechat 7.
St. Pölten 4.
Simmering 6.
Tulln 6.
Untermeidling mit Wilhelmsdorf 3.
Wilhelmsburg 5.
Wiener-Neustadt 4.

Ober-Oesterreich.

Linz 4.
Braunau 6.
Enns 7.
Efferding 7.
Freistadt 7.
Grieskirchen 7.
Gmunden 4.
Hofkirchen 7.
Ischl 4.
Lambach 7.
Mauthausen 7.
Michelsdorf 7.
Neuhofen 7.
Ried 6.
Ridau 7.
Schärding 7.
St. Florian 7.
Urfahr 6.
Wels 6.
Wimsbach 7.
Waitzenkirchen 7.

Schlesien.

Troppau 5.
Bielitz 5.
Bennisch 7.
Friedek 6.
Freystadt 6.
Freudenthal 7.
Freywaldau 6.
Grätz 7.
Glomnitz 7.
Gilschwitz 7.
Hotzenplotz 7.
Jablunka 7.
Jactar 7.
Jägerndorf 7.
Jarkowitz 7.
Königsberg 7.
Komeise 7.
Katharein 7.
Kreuzendorf 7.
Komorau 7.
Lobnitz 7.
Leitersdorf 7.
Milostowitz 7.
Neplachowitz 7.
Oderberg 6.
Odrau 7.
Ottendorf 7.
St. Olbersdorf 7.
D. Podoly 7.
Skotschau 6.
Schwarzwasser 7.
Skrachowitz 7.
Stablowitz 7.
Schlakau 7.
Schönstein 7.
Stribowitz 7.
Slatnik 7.
Teschen 5.
Wagstadt 7.
Wawrowitz 7.
Zuckmantel 5.

Salzburg.

Salzburg 5.

Siebenbürgen.

Hermannstadt 3.
Also-Cernaton 7.
Arkos 5.
Alzem 5.
Agnethlen 7.
Abrudbanya 4.
Bistritz 5.
Borband 5.
Birthelm 6.
Blasendorf 6.
Bodendorf 7.
Bistra 7.
Broos 4.
Czik-Szereda 5.
Dobra 7.
Deva 6.
Dittro 7.
Dalnok 7.
Dees 6.
Egerbegy 5.
Elisabethstadt 6.
Fogarasch 5.
Gidofalva 5.
György St. Miklos 5.
Gyeres 6.
Großschenk 7.
Gyalu 7.
Großpold 6.
Hatzeg 5.
Holzmengen 5.
Heltau 5.
Halmagy 5.
Hunyad 6.
Helsdorf 6.
Honigberg 6.
Halwelegen 7.
Hatolyka 7.
Hoszufalu 7.
Illyefalva 5.
Irmesch 6.
Imecsfalva 7.
Körösbanya 5.
Kowoszna 5.
Killyen 5.
Kirchberg 5.

Krako 5.
Kaybßt 7.
Kraszna 7.
Kronstadt 3.
Klausenburg 3.
Karlsburg 5.
Kezdy-Vasarhely 5.
Leschkirch 5.
Marienburg 5.
Marpod 5.
M. Igen 5.
Marpatak 5.
Mühlbach 6.
Mackſa 6.
Mediasch 6.
Maldorf 7.
Markosfalva 7.
Maros-Vasarheli 3*)
Nagy-Enyed 6.
Nußbach 5.
Nagy-Ernye 7.
Offenbanya 7.
Olahfenes 7.
Probstdorf (Groß-) 6.
Pollyan 7.
Rosenau 5.
Retteg 5.
Rothbach 6.
Roode 6.
Reichesdorf 6.
Rakowitza 7.
Reps 7.
Reußmarkt 7.
Szamos Ujvar 5.
Szekely Keresztur 5.
St. György 6.
Schäßburg 6.
Szt. Domokos 7.
Szentlelek 7.
Szemerja 7.
Szt. Katolna 7.
Szarz Fenes 7.
Szepviz 7.
Torda 5.
Tövis 5.
Türkös 5.
Tartlan 6.
Uzon 5.
Udvarhely 6.
Vajasd 5.
Weidenbach 6.
Wolkendorf 7.
Zabola 5.
Zalathna 5.
Zerneſt 6.
Zagon 6.
Zeiden 6.
Zilah 6.
Zendresch 7.

Steiermark.

Gratz 2.
Altenmarkt 5.
Abstall 6.
Andritz 7.
Burgau 6.
Blumau 6.
Bierbaum 6.
Bruck 5.
Cilli 4.
Deutsch-Landsberg 6.
Eich 6.
Eggenberg 6.
Eibiswald 6.
Fraslau 5.
Feldbach 5.
Frohnleiten 6.
Freidorf 6.
Fürstenfeld 5.
Fehring 6.
Fladnitz 7.
Feldkirchen 7.
Friedberg 6.
Grafendorf 5.
Göß 6.
Gonobitz 6.
Groß-Steinbach 6.
Göttling 6.
Gniebing 7.
Gusendorf 7.
Gösting 7.
Gratwein 7.
Hohenegg 5.
Haimersdorf 5.
Hausmannsstetten 6.
Hartmannsdorf 6.
Halbenrain 7.
Hürth 7.
Hainzdorf 7.
Judenburg 6.
Igelsdorf 6.
Jöß 6.
Kirchenberg an der Raab 6.
Kreutzdorf 6.
Klein-Steinbach 6.
Kleindorf 6.
Kindberg 7.
Kellersdorf 7.
Knittelfeld 7.
Kirchbach 6.
Leoben 4.
Lobnitz 6.
Luttenberg 5.
Lukaufzen 6.
Lang 6.
Leibring 6.
Lodersdorf 7.
Lechendorf 7.
Leibnitz 5.
Liebenau 7.

---

*) Kriegs-Min. Vdg. v. 23. Aug. 1864, Ath. 9, Z. 6420.

Marburg 4.
Mauthdorf 6.
Mürzzuschlag 4.
Mautern 7.
Mureck 7.
Neudorf 5.
Nestelbach 7.
Oberpurkla 7.
Pettau 6.
Pichling 5.
Pletrovice 7.
Pirka 7.
Petzelsdorf 7.
Radkersburg 5.
Rottenmann 6.
Ratschendorf 7.
St. Peter bei Sachsenfeld 5.
St. Peter bei Gratz 7.
St. Paul 5.
Söchau 5.
Stainz 6.
Sachsenfeld 5.
St. Florian 6.
Schrottendorf 6.
Stangersdorf 6.
Studenzen 7.
Schiefer 7.
Speltenbach 7.
Schattleiten 7.
Seyersberg 7.
Schalldorf 5.
Tüchern 5.
Tüffer 5.
Tillnitz 6.
Trofayach 7.
Uebersbach 7.
Unterpurkla 7.
Unterrakitsch 7.
Vordernberg 6.
Voitsberg 6.
Windisch-Feistritz 5.
Weinberg 6.
Wagendorf 6.
Wernsee 6.
Windischofzen 6.
Wilfersdorf 6.
Wagen 6.
Weitersfeld 7.
Wohlsdorf 7.
Wattendorf 7.
Zween 6.

Tirol.

Innsbruck 4.
Ala 4.
Bludenz 5.
Brixen 6.
Botzen 4.
Bregenz 6.
Cles 6 *).
Dornbirn 6.
Feldkirch 6.
Gries 6 **).
Hohenems 6.
Kufstein 4.
Landeck 6.
Meran 6.
Mezzolombardo 6.
Mezzotedesco 6.
Nauders 6.
Roveredo 4.
Riva 3.
Sterzing 6 *).
Trient 3.

Ungarn.

Ofen 2.
Pesth 1.
Apfelsbach 7.
Alsó-Locz 6.
Alsó-Kubin 6.
Arva-Varallya 7.
Alt-Stuben 7.
Aba 7.
Antau 7.
Arad 2.
Arokszallas 6.
Almas 5.
Adony 7.
Bisternitz 7.
Borsa 7.
Barati 6.
Bernecza 6.
Balassa-Gyarmat 4.
Bucsan 7.
Bohunitz 7.
Blatinicza 7.
B. Böszörmény 4.
Belenyes 5.
Battaszek 5.
Bonyhád 5.
Bösing 7.
Béb 7.
Bekes 4.
H. Böszörmény 5.
Berhida 6.
Beregszasz 6 ***).
Bicske 7.
Csaba 5.

*) Kriegs-Min. Vdg. v. 6. März 1864, Z. 1590, Abth. 9.
**) Kriegs-Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Abth. 9, Z. 4048.
***) Kriegs-Min. Vdg. v. 25. Aug. 1864, Abth. 9, Z. 5064.

Chinoran 5.
Csataj 7.
Comorn 3.
Csakovar 7.
Csapring 6.
Csoth 7.
Czegled 6.
Csákvár 7.
Deutsch-Kreuz 7.
Dombovár 7.
Deutsch-Gyula 5.
Debreczin 2 *).
D. Földvár 4.
Debina 7.
Devecser 6.
Derecske 6.
Eperies 4.
Egyhaska 7.
Egbell 6.
Erlau 5.
Eisenstadt 6.
Felsö-Kubin 6.
Fraukirchen 7.
Fünfkirchen 3.
Farkushida 7.
Freystadtl 6.
Felegyháza 6.
Groß-Tapolczan 5.
Groß-Bossan 7.
Gyerk 5.
Großwardein 2.
Gran 5.
Gols 7.
Groß-Manyok 5.
Güns 6.
Gaas 6.
Groß-Kanischa 4.
Gyimoth 7.
Groß-Schenkowitz 6.
Gyula 4.
Gyöngyös 5.
Horvath-Gural 7.
Hegysur 7.
Holitsch 5.
Holdm.-Vasarhely 6.
Harkau 7.
Hajmasker 7.
Harsany 7.
Halas 7.
Jaszo 7.
Joka 6.
Ipoly-Szágh 7.
Jaslocz 7.
Jaszenowa 7.
Janosházá 5.
Ikervar 6.
Islo 6.
Jásberény 6.
Ketskemet 4.
Komiáth 6.
Kowarcz 7.
Kiralyfa 7.
Kemencze 6.
Kopcsán 7.
Kerestur 7.
Karkocz 7.
Kaloz 7.
Kaposvár 4.
Klein-Höflein 7.
Kolnhof 7.
Karako 5.
Körmend 5.
Kesthely 5.
Köszeg 5.
Kaschau 3.
Käszmark 6.
Komorn 3.
Kadarta 7.
Karczag 7.
Laab 6
Lehota 7.
Lozorn 6.
Levencz 5.
Losoncz 4.
Lincs 7.
Leutschau 5.
Lovasbereny 7.
Miskolcz 4.
Modern 5.
Maszt 7.
Madunicz 6.
Maniga 7.
Moderdorf 6.
Majteny 7.
Mosocz 7.
Mannersdorf 7.
Mattersdorf 7.
Majos 5.
Moschendorf 6.
Mogersdorf 7.
Mohacs 5.
Mágocs 7.
Mako 5.
Moldau 7.
Munkacs 5.
Mezökövesd 6.
Moor 7.
M. Szigeth 4.
Neutra 4.
Neuhäusel 4.
Nagy-Kallo 5 **).
Nagy-Surany 7.
Nedonotz 5.
Nagy-Födemes 7.
Németh-Gurab 7.
Nagy-Falu 6.
Neu-Stubna 7.
Neusohl 5.
Nagy-Banya 4.
Nagy-Karoly 5,
Neusiedl am See 7.
Németh-Boly 7.
Nagy-Tevel 7.
Nyiregyhaza 4.
Nagy-Harsany 7.
Nagy-Körös 6.

*) Kriegs-Min. Vdg. v. 30. December 1863, Abth. 9, Z. 10979.
**) Kriegs-Min. Vdg. v. 25. Juni 1864, Abth. 9, Z. 4768.

Nagy-Atad 6.
Ozora 7.
Ösi 7.
Öskü 7.
Oroszháza 5.
Oedenburg 3.
Paka 7.
Preßburg 3.
Patava 6.
Petöfalva 6.
Pecséned 6.
Pagyerocz 7.
Püspoki 5.
Papa 4.
Peremarton 6.
Palota 7.
Paks 5.
Püspök Ladany 6.
Rosenau 4.
Racsán 5.
Rethe 5.
Rosindol 6.
Radvan 7.
Raab 3.
Ratot 7.
Somodi 7.
Sopornia 7.
Szolcán 5.
St. Georgen (Preßburg) 7.
Senkwitz 7.
Stampfen 6.
Sarfö 6.
Schemnitz 5.
Szered 5.
St. Abraham 7.
Spacza 6.
Slanicz 7.
Szucsan 7.
Slovan 7.
Szathm.-Nemethi 4.
Szentes 6.
Seregelics 7.
Soponya 7.
Szolnok 6.
Szegedin 3.
Stuhlweißenburg 4.
Saar-Kerestur 7.
Szigethvár 7.
St. Georgen (Oedenburg) 7.
St. Margarethen 7.
Schattendorf 7.
St. Peter 7.
St. Johann 7.
Szegszárd 5.
Symonytornya 5.
Surany 7.
Steinamanger 4.
Sárvár 5.
Saar 5.
Siklos 5.
St. Anna 6.
St. Marton 5.
Szarvas 5.
Szt. Elek 7.
Skalitz 6.
St. Gotthardt 6.
Sümegh 6.
Soly 7.
Sorokfar 7.
Saros-Patak 5.
Sz. Somlyo 6.
Sz. A. Ujhely 4.
Tesmagh 5.
Tyrnau 5.
Trstena 6.
Thurdossin 7.
Turan 7.
Toth-Prona 7.
Trentschin 4.
Trauersdorf 7.
Tolnau 5.
Torna 5.
Tapolcsa 6.
Totis 6.
Thurovc St. Marton 5.
Udvard 5.
Ungarisch-Gyula 5.
Unghvár 5.
Urmény 7.
Vaal 7.
Varmellek 5.
Villágos 7.
Vörösvár 7.
Weinern 7.
Wartberg 5.
Waitzen 5.
Weiden 7.
Weszprim 4.
Waag-Neustadtl 6.
Zohór 6.
Zinkendorf 6.
Zolkosz 6.
Znyovarallya 7.
Zambek 7.
Zala-Egerszeg 5.

Anmerkungen.

1. Sämmtliche Gemeinden sind verpflichtet, die angesprochenen Militärunterkünfte sammt Einrichtung um die im Tarife ausgesprochenen Zinse beizustellen. Nur für die Gemeinde Wien ist diese Verpflichtung vorläufig auf die Beistellung der tarifmäßig zu vergütenden Unterkünfte für die Brigadiere, Divisionäre und Armee-Corps-Commandanten beschränkt.

2. Alle jene Gemeinden, welche im Tarife nicht namentlich erscheinen, haben die Vergütung für die jeweilig beizustellenden Militärunterkünfte nach der niedrigsten, nämlich achten Zins-Classe, zu beziehen.

3. Die Einreihung einer, in dem Tarife nicht genannten Gemeinde in eine höhere Classe als die achte, kann bei vorhandener Einstimmigkeit der Meinung des Landes-General-Commando, der politischen Landesstelle und der Finanz-Landes-Direction von diesen provisorisch verfügt werden, bei getheilter Ansicht entscheiden die betreffenden Central-Behörden, an welche auch, bei zu hoher Classificirung einer Ortschaft, die Anträge zu erstatten sind.

4. Sämmtlichen Officieren, Parteien, Militär-Beamten, Unterparteien und Armee-Dienern, welche auf Quartier-Competenz Anspruch haben, und in ärarischen oder vom Aerar gemietheten, oder sonst disponiblen Militärunterkünften nicht untergebracht werden können, steht es frei, sich die competenzmäßigen Unterkünfte sammt Einrichtung, dann die Stallungen, letztere nach der reglementmäßigen Zahl der Pferde-Portionen, ferner die Wagen-Remisen nach Maßgabe ihrer Gebührlichkeit von den Gemeinden im geeigneten Wege beistellen zu lassen oder als Aequivalent hiefür den, für den bezüglichen Ort bemessenen Zins vom Militär-Aerar anzusprechen.

5. Wählt der Quartier-Berechtigte die Natural-Unterkunft, so hat er solche im Wege des Stations-Commando nach den Bestimmungen der vorstehenden Vorschrift §. 43, Absatz 1, von der Gemeinde anzusprechen und ist verpflichtet, den hiefür entfallenden tarifmäßigen Zins nach der im Orte bestehenden Einrichtung dem Quartiergeber gegen Quittung in vorhinein zu bezahlen.

6. Mit der Wahl des Aequivalents ist die Verpflichtung zur Aufnahme einer, in landesüblichen Terminen in vorhinein zu zahlenden Unterkunft verbunden, und es hat sich der Betreffende bezüglich der Miethe, Zahlung und Aufkündigung derselben der landesüblichen Gepflogenheit gleich jeder anderen Civil-Miethpartei zu unterziehen.

7. Die bemessenen Quartierzinse und Zins-Aequivalente sind den Bezugsberechtigten in den landesüblichen Miethterminen entweder unmittelbar aus den Kriegs-Cassen gegen Quittung oder, wenn sie in den Verband einer Truppe oder Branche gehören, durch die betreffenden Commandanten in vorhinein zu erfolgen.

8. Für die vorschriftmäßige Unterbringung von 10 Kranken in einer oder mehreren Localitäten wird die Vergütung

nach dem, im Tarife bemessenen Zinse geleistet. Andere für Spitäler erforderliche Räumlichkeiten, als z. B. für Apotheken, Depositorien ꝛc. werden nach den Tarifspreisen besonders vergütet.

9. Die Officiere der casernirten Truppen, welche wegen Mangel an Raum nicht in den Casernen untergebracht werden können, müssen in der Nähe ihrer Truppen untergebracht werden.

10. Eine Kanzlei muß einen Raum von wenigstens 7
1 Officiers-Wachstube von 4
„ kleine Wachstube (für bis 20 Mann Wach-Contingent) von 7
„ mittlere „ „ „ 40 „ „ „ 14
„ große „ „ „ 60 „ „ „ 24
1 Compagnie-Magazin von 7
„ Bataillons- „ „ 15
„ Regiments- „ „ 60
Flächen-Klaftern in einem oder mehreren Localen zusammen enthalten.

Zu Magazinen können im Einverständnisse mit den Militär-Behörden auch entsprechende Bodenräume in Gebäuden mit feuersicheren Dächern beigestellt werden.

11. Für die vorbenannten Unterkünfte sind folgende Einrichtungsstücke festgesetzt:

a) Für ein Kanzleizimmer auf 4 Schreiber.

4 Schreibtische,
1 Actentisch,
1 Stehpult,
1 Schriften-Wandkasten,
1 Schriften-Stellage,
6 Sesseln,
1 Waschkasten,
1 Lavoir,
1 Flasche sammt Glas,
1 Kleiderstock,
4 Leuchter,
5 Schreibzeuge,
4 Lineale,
4 Papierscheeren,
1 Vorstwisch.

b) Für eine Officier-Wachstube.

1 Ruhebett,
2 Tische,
6 Sessel,
1 Kleider-Hängstock,
1 Nachtkästchen,
1 Spuckkästchen,
1 Spiegel,
2 Leuchter,
1 Lichtscheere,
1 Schreibzeug,
1 Lineal,
1 Papierscheere,
1 Lavoir,
1 Flasche sammt 2 Gläsern,
1 Nachttopf,
1 Vorstwisch.

c) Für eine kleine Wachstube bis 20 Mann Wch-Contingent.

1 Pritsche, mit Kopfbret 3 Klafter, 2 Schuh, oder 2½ Schuh pr. Mann, für ⅓ des Wach-Contingents,
1 Commißtisch,
2 Commißbänke,
1 Wasserkanne,
1 Holzhacke,
1 Säge,
1 Kohlenschaufel,
1 Schürrhaken,
1 Oel-Lampe sammt Gestell,
1 Monturs-Rechen, 3 Klafter 2 Schuh, oder 1 Schuh pr. Mann des Wach-Contingents,
1 Gewehr-Schranken, 1 Klafter.

d) Für eine mittlere Wachstube bis 40 Mann Wach-Contingent.

1 Pritsche, mit Kopfbret 5 Klafter, 2 Schuh 6 Zoll, oder 2½ Schuh pr. Mann, für ⅓ des Wach-Contingents,
1 Pritsche mit eisernem Gestelle, 3 Schuhe,
2 Commißtische,
1 Schreibtisch,
4 Commißbänke,
1 Sessel,
2 Wasserkannen,
1 Holzhacke,
1 Säge,
1 Kohlenschaufel,
1 Schürrhaken,
1 Oel-Lampe sammt Gestell,
1 Monturs Rechen, 6 Klafter, 1 Schuh pr. Mann,
1 Gewehr-Schranken, 2 Klafter.

e) Für eine große Wachstube bis 60 Mann Wach-Contingent.

1 Pritsche mit Kopfbret, 8 Klafter, 2 Schuh oder 2½ Schuh, pr. Mann für ⅓ des Wach-Contingents,
1 Pritsche mit eisernem Gestelle, 1 Klafter,
3 Commißtische,
6 Bänke,
1 Schreibtisch,
2 Sesseln,
3 Wasserkannen,

1 Lampe,
1 Holzhacke,
1 Säge,
1 Kohlenschaufel,
1 Schürrhaken,
2 Oel-Lampen, sammt Gestelle,
1 Monturs-Rechen, 10 Klafter, oder 1 Schuh pr. Mann,
1 Gewehr-Schranken, 3 Klafter.

Anmerkung. Bei Kohlenfeuerung ist für jede Wachstube überdieß eine Kohlentruhe beizustellen.

f) Für ein Compagnie-Magazin.

1 Schreibtisch,
1 Sessel,
die erforderlichen Rechen und Fachstellen.

g) Für ein Bataillons-Magazin.

Das dreifache des Compagnie-Magazins.

h) Für ein Regiments-Magazin.

Das sechsfache des Compagnie-Magazins.

12. Die Beistellung von Officiers-Arrest- und Regiments-Stockhaus-Localitäten, dann von Pulver-Magazinen, sowie der Einrichtung für sämmtliche Spitalsunterkünfte und für die Kanzleien solcher Branchen, welche dem Dislocations-Wechsel nicht unterliegen, um die Vergütungspreise des Tarifes bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen dem Militär und den Gemeinden überlassen.

13. Die Einrichtungs-Vergütung für die Officiers-Diener wird bei der Zins-Aufrechnung jener des betreffenden Officiers zugezählt.

14. Unter der Vergütung für die Einrichtung ist auch jene für das complete Bettzeug und dessen Reinigung begriffen, und es müssen, dafür bei der Beistellung von Natural-Wohnungen Ein oder Zwei Zimmer (nach Ausmaß der Transenal-Competenz) mit Einrichtungsstücken nach der Ortssitte und der Charge des zu Bequartierenden versehen sein.

Die Einrichtung der ganzen Natural-Wohnung hat zu bestehen:

a) Für einen General oder Stabs-Officier

aus 1 Häng- und 2 Leg-Kästen,
6 Tischen,
12 Sesseln sammt Sopha.

b) Für einen Hauptmann oder Rittmeister,

aus 1 Häng- und 1 Leg-Kasten,
4 Tischen,
8 Sesseln.

c) Für einen subalternen Officier.

aus 1 Häng- und 1 Leg-Kasten,
2 Tischen,
4 Sesseln.

Dieselbe Möbel-Ausmaß besteht für die Militär-Parteien und Beamten, je nachdem sie mit den sub a), b), c) bezeichneten Chargen in gleichen Diäten-Classen stehen.

d) Für einen Officiers-Diener

aus 1 completen ordinären Bette,
1 Tische,
2 Stühlen,
1 Kleider-Rechen.

Für jeden Officier, Militär-Partei und Beamten ein completes Bett, ein gewöhnlicher Spiegel, 1 Nachtkästchen sammt Geschirr, 1 Kleiderstock, dann für jeden Officier, sowie für die Unterparteien und Armee-Diener ein Gefäß zum Waschen sammt Flasche und Trinkglas.

In Orten, wo statt der Heizöfen Camine bestehen, hat der Quartierträger auch die nöthigen Camin-Geräthe, und wo keine eigenen Aborte vorhanden sind, die erforderlichen Leibstühle beizustellen.

Ein completes Officiers-Bett hat zu bestehen aus:
1 Bettstätte,
1 gehefteten Strohsacke,
1 Matratze, gefüllt mit Roßhaar, oder wo landesüblich, mit Seegras, Maisstroh 2c.
1 Kopfpolster,
1 Decke zum Zudecken, der Jahreszeit angemessen, dann die nöthige Bettwäsche.

Ein completes ordinäres Bett für Unterparteien und Diener:
1 Bettstätte,
1 gefüllter Strohsack,
1 gefüllter Strohpolster,
1 Sommerdecke,
1 Winterkotze, dann die nöthigen Leintücher.

15. Die Unterparteien und Armee-Diener mit der Quartier-Competenz von 1 Zimmer und Küche erhalten die Ein-

richtung eines subalternen Officiers, jedoch nur 1 Hängkasten, dessen Hälfte zugleich zum Legkasten hergerichtet zu sein hat, dann 1 ordinäres Bett.

16. Den Unterparteien und Dienern, deren zwei in Einem Zimmer untergebracht sind, gebühren aber 2 solche Häng-, zugleich Leg-Kästen und 2 ordinäre Betten.

17. Zu den Officiers-Stallungen gehören passende Futter- und Sattel-Kammern, ferner die erforderlichen Stallgeräthe, die Stallbeleuchtnng und das ordinäre Bett für die Pferdewärter.

---

2. Durchführungsvorschrift zur Einquartierungsvorschrift.

Niederösterreichischer Statthalterei-Erlaß vom 30. Juni 1851, Nr. 205 des Landes-Gesetzblattes für Oesterreich u. d. Enns.

Im Nachhange zur Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851, Nr. 124 R. G. B. (hier oben Seite 265), übersende ich im Anschlusse die beiden Anleitungen für die Marschstations-Commissäre und für die Gemeindevorsteher zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 15. Mai 1851 wegen der Militär-Einquartierung.

Die bisher benützten Straßenzüge sind aus der perpetuirlichen Marschroute bekannt.

Es hat daher jede Bezirkshauptmannschaft:

1. das Geschäft des §. 4 auf der Grundlage der perpetuirlichen Marschroute in der Art anzubahnen, daß für jede in der perpetuirlichen Marschroute vorkommende Durchzugslinie die Marschstation, und wenn deren mehrere sind, sämmtliche Marschstationen, d. i. Mittags- und Nachtstation, bestimmt, und bei jeder Marschstation zuerst die Ortsgemeinden des engeren und dann die Ortsgemeinden des weiteren Bequartierungsbezirkes angereiht werden. Es versteht sich von selbst, daß jeder Bezirkshauptmann zur Vermeidung von Collisionen die Bestimmung der Marschstation und der Einquartierungsbezirke nur nach vorläufigem Einvernehmen mit den Bezirkshauptmännern der beim Eintritte und beim Austritte des Marschzuges angränzenden politischen Bezirke aussprechen könne.

2. Die Erhebung der Fassungsräume hat nach Ortsgemeinden zu geschehen und ist von Haus zu Haus genau nach

den §. 4 der dießfälligen Anleitung für die Gemeindevorsteher in der vorgeschriebenen Tabelle darzustellen. Um ungleichförmige Vorgänge und somit unrichtige Resultate zu vermeiden, wird bemerkt, daß der Fassungsraum in der fünften Rubrik der Tabelle A nicht nach der Anzahl der Localitäten, oder nach dem Flächeninhalt derselben, sondern nach der Zahl der Mannschaft, welche in jeder Localität, d. i. in jedem Hause die Unterkunft finden kann, zu bezeichnen ist. Diese Rubrik 5 muß ferner den ganzen einquartierungspflichtigen Fassungsraum aller zur nämlichen Conscriptionsnummer gehörigen Gebäude-Bestandtheile enthalten, nachdem die im §. 21 der kaiserlichen Verordnung vom 15. Mai 1851 bezeichneten nicht quartierpflichtigen Räume weggelassen worden sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die im Punkte 10 des §. 21 bezeichneten gemeinschaftlichen Räume mit der hierauf entfallenden Unterkunft in den Fassungsraum der Rubrik 5 aufgenommen werden müssen.

Dagegen ist es eine bekannte Thatsache, daß die Officiersquartiere in den einzelnen Gemeinden öfter wechseln, und daß, wenn man bestimmte Localitäten ausschließend für Officiersquartiere widmen wollte, sehr oft die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Quartierslast bald zum Nachtheile des Gebäudebesitzers und bald zum Nachtheile der übrigen Quartierträger unmöglich gemacht würde. Es ist daher allerdings wünschenswerth und wird hiermit vorgeschrieben, daß die in jedem Gebäude vorhandenen Officierszimmer und Kammern beschrieben und somit für die Marschdispositionen in Evidenz gestellt werden. Es ist daher auch von diesen in der Rubrik 3 und 4 der Tabelle A ausgeworfenen Localitäten der Fassungsraum auszumitteln, in der Rubrik 5 zuzuschlagen und in der Rubrik Anmerkung ersichtlich zu machen, für wie viel Mann ein Officierszimmer oder die Kammer in der Gemeinde gerechnet und somit die Möglichkeit begründet wird, die Ausgleichung zwischen Inhabern der Officierszimmer und den übrigen Quartierträgern herzustellen.

3. Ich muß auf die allgemeine und genaueste Beachtung dieser Bemerkungen um so mehr Werth legen, als der in allen Gemeinden des ganzen Kronlandes zu erhebende Fassungsraum die Repartitionsgrundlage zu einer verhältnißmäßigen billigen Vertheilung der wirklichen Einquartierung bilden soll. Sowie die jährliche Grundsteuer nur einen Theil des Reinertrages der Grundstücke, so soll die jährliche Einquartierung blos einen verhältnißmäßigen Antheil des vorhandenen ganzen Fassungsraumes in Anspruch nehmen; — es soll durch diese

Ermittlung des Fassungsraumes der Maßstab gegeben werden, daß ein Haus, welches nur die Hälfte des Fassungsraumes vom Nachbarhause in sich schließt, auch nicht mehr als mit der Hälfte des im Jahre ausfallenden Militärquartiers gegen des Nachbarhaus belegt werde.

4. Um nun die wichtige Grundlage der Repartition gegen willkürliche Ansichten zu verwahren und eine gleichförmige Einquartierungsrolle in allen Gemeinden des ganzen Kronlandes zu Stande zu bringen, ordne ich an, daß der Fassungsraum durchaus und genau von Haus zu Haus nach jenen Grundsätzen zu ermitteln sei, welche für die Militär-Zinszimmer vorgezeichnet sind.

5. Jede Ortsgemeinde kann die Aufnahme dieser Einquartierungsrolle in wenigen Tagen vollenden; dieselbe ist daher in zwei Original-Exemplaren aufzunehmen, sogleich zur Berichtigung oder allfälligen Beschwerdeführung aufzulegen, und es läßt sich erwarten, daß innerhalb vier Wochen selbst im Falle eintretender Beschwerden oder Berichtigungen das eine Exemplar aller Rollen des ganzen Bezirkes den Ortsgemeinden mit der gesetzlichen Formel von der Bezirkshauptmannschaft zurückgestellt werden könne; das zweite Exemplar behält die Bezirkshauptmannschaft zurück, bestimmt sogleich im Innern des Bezirkes die Marschstationen für jede Route und tritt wegen der Gränzstationen mit den benachbarten Bezirkshauptmannschaften in das Einvernehmen; es kann sonach innerhalb weiterer vier Wochen über das abgeschlossene Geschäft die nebenliegende tabellarische Uebersicht der Statthalterei zur Mittheilung an die Landes-Militär-Behörde vorgelegt, zugleich aber auch den aufgestellten Marschstations-Commissären das zurückbehaltene zweite Exemplar der Gemeinde-Tabellen über den Fassungsraum mit dem Auftrage übergeben werden, daß sie die im §. 5 der Anleitung bezeichnete Zusammenstellung allenfalls nach der Form der obigen für die Statthalterei bestimmten tabellarischen Uebersicht sich verfassen, um auf die Grundlage dieser tabellarischen Uebersicht die nach dem §. 6 der Anleitung festzusetzende Reihenfolge in der Vertheilung der jedesmaligen Einquartierung auf die einzelnen Gemeinden vornehmen zu können.

6. Bei der Bildung der Einquartierungs-Bezirke ist mit genauer Berücksichtigung meines Erlasses vom 3. Juni d. J., Zahl 18813, wegen thunlicher Vermeidung sogenannter gemischter Bezirke der Grundsatz festzuhalten, daß der weitere Bezirk nur in jenen einzelnen Fällen für die Militärbequartierung in Anspruch genommen werden dürfe, in welchen der

Bedarf der Unterkunft für den engeren Bezirk zu groß ist, oder wenn der engere Bezirk durch die bereits früher einquartierte Mannschaft überbürdet, d. i. nach dem §. 5 der kaiserlichen Verordnung zu sehr belastet wurde.

Da die Belastung des engeren und somit auch die Ausdehnung des weiteren Bezirkes keiner vorläufigen Berechnung unterliegt, so darf keine Ortsgemeinde des politischen Bezirkes von der Einreihung in den engeren oder weiteren Einquartierungs-Bezirk irgend einer Marschstation ausgeschlossen bleiben; die Förderung des militärischen Dienstes wird es selten gestatten, daß die entferntesten Gemeinden des weiteren Bezirkes für die Naturalleistung in Anspruch genommen werden, ohne daß darum die Billigkeit verletzt werden muß, weil bei den von Straßenzügen entfernteren Gemeinden die Rücksicht eintritt, daß sie auch die Vortheile eines nahen und lebhafteren Straßenverkehres entbehren, und daß sie durch die Vorschläge zur Bildung des Bequartierungsfondes in ein verhältnißmäßiges Mitleiden gezogen werden können.

7. Die Herren Bezirkshauptmänner werden daher bei der Bildung der Einquartierungs-Bezirke den leitenden Grundsatz als Regel vor Augen haben, daß von den außer der Marschstraße gelegenen Ortsgemeinden blos diejenigen in den engeren Bezirk eingereiht werden, deren Entfernung beiläufig eine halbe Meile oder eine Stunde gewöhnlichen Gehweges beträgt, ohne daß nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen kleine Differenzen in Anschlag gebracht werden sollen, wornach mit den entfernteren Gemeinden des weiteren Bezirkes bei einfallenden Rasttagen und Standquartieren die Ausgleichung getroffen werden kann.

8. Am Schlusse eines jeden Jahres ist von Seite der Marschstation das Einquartierungs-Protokoll abzuschließen und es ist an einem bestimmten Tage in Anwesenheit eines bezirkshauptmannschaftlichen Commissärs das Resultat der getragenen Einquartierung den Vorstehern aller Ortsgemeinden des engeren Bezirkes, sowie auch den Vorstehern der Ortsgemeinden des weiteren Bezirkes, sofern dieselben im Laufe des Jahres in Anspruch genommen worden sind, ersichtlich zu machen, die Uebereinstimmung mit den mitzubringenden Tagebüchern der einzelnen Ortsgemeinden zu prüfen und ungleichförmige Leistungen der einzelnen Ortsgemeinden sind durch die Vorschreibung der Guthabungen oder Rückstände für das nächste Jahr auszugleichen.

9. Wenn hierdurch über die Vertheilung des Quartierslast unter die einzelnen Gemeinden des ganzen Einquartierungs-

Bezirkes die Beruhigung hergestellt wird, so muß es sofort jeder Ortsgemeinde zur Pflicht gemacht werden, eine solche Einleitung zu treffen, daß die nach dem §. 20 der Anleitung abgeschlossenen und belegten Tagebücher jedesmal im Geiste des Gemeindegesetzes von dem Gemeindeausschusse, und nach Umständen von einer besonderen Commission geprüft und sonach die beruhigende Ueberzeugung hergestellt werde, daß auch im Innern der Ortsgemeinde die entsprechende Vertheilung und Reihenfolge beobachtet und an jeden Quartiersträger die gebührende Vergütung erfolgt worden sei.

10. Zugleich ist bei dieser Gelegenheit die im §. 5 der Anleitung A bezeichnete Berichtigung der Tabelle über den Fassungsraum zu prüfen oder vorzunehmen und dieser Vorgang oder die Bemerkung, daß keine Aenderung nothwendig befunden wurde, am Schlusse des Commissions-Protokolls ersichtlich zu machen und jede Aenderung dem Marschstations-Commissär bekannt zu geben.

11. Es bleibt den einzelnen Ortsgemeinden überlassen, die Besorgung der Militär-Einquartierungs-Geschäfte entweder an den Gemeindevorsteher oder an einen eigenen Quartiermeister zu übertragen. Der in jeder Marschstation unumgänglich nothwendige Stations-Commissär wird von dem Bezirkshauptmanne nach Einvernehmung sämmtlicher zum engeren und weiteren Einquartierungs-Bezirke gehörigen Ortsgemeinden aufgestellt.

12. Die auf jeder Hauptmarschstraße nöthigen Extra-Führungscommissäre, welche nach dem §. 50 des Wirkungskreises der politischen Behörden für die Besorgung dieses Geschäftes aufgestellt werden sollen, werden die Bezirkshauptmannschaften hieher vorschlagen; in welcher Beziehung bemerkt wird, daß die Verhandlung wegen Remunerirung der Marschstations- und Bezirks-Extra-Führungscommissäre noch nicht geschlossen ist.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wird das Tagebuch des Marschstations-Commissärs, sowie auch die Einquartierungsrolle für den Fassungsraum und das von den Gemeindevorstehern oder Quartiermeistern zu führende Tagebuch in Druck gelegt, und es ist 3 Tage nach dem Empfange dieses Erlasses der beiläufig Bedarf an diesen 3 Tabellen hieher anzuzeigen. Für die Berechnung des Bedarfes zur Einquartierungsrolle dürften ungefähr 20 Häuser auf eine Bogenseite angenommen werden.

13. Was die Stadt Wien betrifft, so wird es dem Herrn Bürgermeister überlassen, mit Benützung der executiven Organe

des Magistrats, und unter Beibehaltung der bisherigen Eintheilung der Stadt- und Vorstadtbezirke, für den engeren Einquartierungs-Bezirk den Fassungsraum zu ermitteln, den weiteren Einquartierungs-Bezirk im Einvernehmen mit den angränzenden Herren Bezirkshauptmännern zu vereinbaren, und hiernach aus den Erhebungen der sämmtlichen Gemeinden des engeren und weiteren Einquartierungs-Bezirkes die oben geforderte tabellarische Uebersicht in der Art zusammen zu stellen, daß sie ebenso wie von allen Bezirkshauptmännern des ganzen Kronlandes bis letzten August d. J. hierher vorgelegt werden könne, weßwegen den hierbei betheiligten 3 Bezirkshauptmannschaften in Klosterneuburg, Hietzing und Bruck an der Leitha unter Einem ausdrücklich erinnert wird, daß sie in allen bisher zum Wiener Aushilfsbezirke gehörigen Gemeinden die Erhebung des Fassungsraumes zu veranlassen, sodann aber jene Gemeinden, welche für den weiteren Bequartierungs-Bezirk von Wien im Einvernehmen mit dem Magistrate bestimmt werden, sogleich an den Magistrat für die öffentliche Leistung ganz und in der Art abzutreten haben, daß sie von der Bezirkshaupmannschaft für ihre eigenen Einquartierungs-Bezirke, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht in Anspruch genommen werden, um sie nicht doppelt zu bebürden und ihren Fassungsraum mit dem Fassungsraume der Stadt Wien und ihrer Vorstädte in einem ebenmäßigen Verhältnisse behandeln zu können. Es darf hierbei nicht besorgt werden, daß die gleiche Belegung des viel werthvolleren Fassungsraumes der Stadt Wien mit dem minder werhvollen Fassungsraume der anstoßenden Landgemeinden eine materielle Ungleichheit und somit eine Verletzung des Ebenmaßes zur Folge habe, denn der Fassungsraum bildet nur den Repartitionsmaßstab zur Ermittlung des ganzen Antheiles, welchen der Wiener Einquartierungs-Bezirk auf sich zu nehmen hat, während die gesetzmäßigen Organe eben dieses Einquartierungs-Bezirkes nicht gehindert sind, die Subrepartition dieses ganzen Antheiles auf die einzelnen Gemeinden und Quartierträger nach einem anderen billigen Maßstabe und selbst nach dem Steuergulden auszuführen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Excesse, Renitenzen, Ueberbürdungsbeschwerden u. dgl., welche im Gebiete der Gemeinden des weiteren Einquartierungs-Bezirkes von Wien sich ergeben, nicht der Verhandlung des Wiener Magistrates zugewiesen werden, sondern der eigenen Bezirkshauptmannschaft vorbehalten bleiben.

Zusammenstellung

der Marschstationen-Einquartierungs-Bezirke und Fassungsräume in dem politischen Bezirke N. N.

Enthält folgende Rubriken:

Bezeichnung der Durchzugsrichtung oder Straße von, nach:
Marschstationen in dieser Richtung;
Für den engeren Einquartierungs-Bezirk
  Zugetheilte Ortsgemeinden;
  Geeigneter und verfügbarer Einquartierungsraum
    Zahl der Officiers-Zimmer;
    Zahl der Kammern;
    Stall für Pferde;
    Remisen für Wägen;
    Anzahl der Magazine;
    Unterkunft für Mann;
Für den weiteren Einquartierungs-Bezirk
  Zugetheilte Ortsgemeinden;
  Geeigneter und verfügbarer Einquartierungsraum
    Zahl der Officiers-Zimmer;
    Zahl der Kammern;
    Stall für Pferde;
    Remisen für Wägen;
    Anzahl der Magazine;
    Unterkunft für Mann;
Im Ganzen von beiden Bezirken
  Geeigneter und verfügbarer Einquartierungsraum
    Zahl der Officiers-Zimmer;
    Zahl der Kammern;
    Stall für Pferde;
    Remisen für Wägen;
    Anzahl der Magazine;
    Unterkunft für Mann;
Anmerkung.

Beilagen.

Beilage A.

Anleitung für die Marschstations-Commissäre zur Führung der Geschäfte der Militär-Einquartierung nach der Vorschrift vom 15. Mai 1851.

§. 1. Der Marschstations-Commissär untersteht der politischen Bezirksbehörde und durch dieselbe den höheren poli-

tischen Behörden, deren Anordnungen er pünktlich und schleunigst zu vollziehen hat.

§. 2. Der Marschstations-Commissär hat sich vor Allem die Bestimmungen der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 über die Einquartierung des Militärs, sowie die weiteren auf dieses Geschäft sich beziehenden Anordnungen genau eigen zu machen, und sie geordnet wohl aufzubewahren.

§. 3. Der Marschstations-Commissär als solcher hat in der Regel nur für die Unterkunft der Durchzüge zu sorgen. Dauernde Einquartierung wird in der Regel durch die politischen Behörden unmittelbar in der Gemeinde eingeleitet; sollte aber ausnahmsweise hierbei die Amtswirksamkeit des Marschstations-Commissärs in Anspruch genommen werden, so erhält er die näheren Weisungen von Fall zu Fall, nach welchen er vorzugehen haben wird.

§. 4. Dem Marschstations-Commissär unterstehen in den Angelegenheiten der Einquartierung die Gemeindevorsteher und die Quartiermeister sämmtlicher zu dem Einquartierungs-Bezirk gehörenden Gemeinden.

Sie haben von ihm die Anordnungen zu empfangen und sie pünktlich und schnell auszuführen. Eine Vorstellung oder Berufung eines Gemeindevorstehers gegen eine Anordnung des Marschstations-Commissärs ist zwar gestattet, sie hat jedoch nicht einhaltende Wirkung, sondern der Gemeindevorsteher oder Quartiermeister hat diese Anordnung, ungeachtet seiner eingebrachten Vorstellung oder Beschwerde dennoch in Vollzug zu setzen.

§. 5. Der Marschstations-Commissär hat auf der Grundlage der Einquartierungsrollen der Gemeindevorsteher eine Uebersicht über den zu Durchzügen in jeder Gemeinde verfügbaren Raum der beiden Bezirke, nämlich des engeren (gewöhnlichen) und des weiteren (ungewöhnlichen) zusammenzustellen und stets in Richtigkeit fortzuführen.

§. 6. Bei der Vertheilung der Einquartierung unter die Gemeinden ist eine im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher schon im vorhinein für künftige Fälle festgesetzte billige Reihenfolge unter den Gemeinden zu beobachten, und in der Regel eine Gemeinde der Station nicht eher zum zweiten Male in Anspruch zu nehmen, bis nicht alle übrigen Gemeinden gleichfalls diese verhältnißmäßige Einquartierung getragen haben.

Wenn dieser Grundsatz wegen der örtlichen Verhältnisse der Station, z. B. weil nur wenige oder kleine Gemeinden nahe genug an der Station liegen, nicht genau eingehalten

werden kann, so ist ein billiges anderweitiges Uebereinkommen unter den Gemeinden zu bewirken, damit außer den Fällen unausweichlicher Nothwendigkeit das Militär nicht gezwungen werde, um über Mittag oder Nacht unterzukommen, einen neuen beschwerlichen Weg zu machen und diesen zum Abmarsche neuerdings zurückzulegen.

§. 7. Sobald der Stand der marschirenden Truppe dem Marschstations-Commissär ordnungsmäßig durch Vorlage der ämtlich ausgefertigten Marschrouten, oder aus der Weisung des Bezirkshauptmannes bekannt ist, so hat er, wenn nicht eine Vertheilung der Truppe in dieser Weise schon ausgesprochen würde, besonders bei größerer Truppenzahl Vorsorge zu treffen, daß ein angemessener Theil der Truppen mit möglichster Berücksichtigung des in §. 6 angedeuteten Vertheilungsmaßstabes in jene Gemeinden verlegt werde, in welchen bei kleinen Durchzügen die Einquartierung nicht in Anwendung gebracht zu werden pflegt.

§. 8. Diese Vertheilung ist sodann auf die möglichst schnellste Weise dem Gemeindevorsteher bekannt zu machen und in das Marschstations-Tagebuch (Journal) einzutragen.

Dieses Tagebuch ist nach dem Muster A zu führen.

§. 9. Der Marschstations-Commissär hat in der Regel die Durchzugsvergütungen nicht zu empfangen, sondern jede Truppenabtheilung berichtiget sie gleich an den betreffenden Gemeindevorsteher; wenn dieß jedoch wegen Schnelligkeit des Marsches oder aus einer sonstigen Ursache nicht thunlich wäre, so hat der Marschstations-Commissär die Vergütung gegen Empfangsbestätigung und Gegenschein zu übernehmen, in sein Tagebuch einzutragen, ohne Verzug jedoch an die betreffenden Gemeindevorsteher gegen deren Empfangsbestätigung und Gegenschein abzuführen.

In solchen Fällen sind in der Anmerkungsrubrik die Ziffer der Vergütung anzugeben, und die Empangsscheine, welche dem Tagebuche anzuschließen sind, zu beziehen.

Muster A zu §. 8 der Beilage A.

Enthält folgende Rubriken:

Monat, Tag der Einquartierung;
Behörde, Datum, Zahl der Marschroute oder des sonstigen Einquartierungs-Auftrages;
Fortlaufende Zahl;
Name des Truppenkörpers;
Zahl der Generäle und Stabs-Officiere;

Zahl der sonstigen Officiere und Militär-Parteien;
Zahl der je zwei in ein Zimmer zu unterbringenden Militär-Individuen;
Zahl der Mannschaft;
Zahl der Pferde;
Gemeinde, welcher die Einquartierung eingelegt wurde;
Dauer der Einquartierung;
Anmerkung.

Beilage B.

Anleitung für die Gemeindevorsteher und die Gemeinde-Quartiermeister zur Führung der Geschäfte der Militär-Einquartierung nach der Vorschrift vom 15. Mai 1851.

§. 1. Die Gemeindevorsteher und die Quartiermeister haben sich vor Allem die Bestimmungen der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 über die Einquartierung des Militärs, so wie die weiteren auf dieses Geschäft sich beziehenden Anordnungen genau eigen zu machen und sie im Gemeindeamte geordnet wohl aufzubewahren.

§. 2. Nach Vorschrift darf nur den Besitzern einquartierungspflichtiger Gebäude und nur so viel Einquartierung zugewiesen werden, als in dem Gebäude geeigneter und nicht durch die Vorschrift von der Militär-Einquartierung befreit erklärter Raum vorhanden ist.

Daher soll demjenigen, der nur Grundstücke oder ein Gewerbe besitzt, keine Einquartierung zugewiesen werden, und selbst ein Gebäudebesitzer kann, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht verpflichtet werden, mehr Einquartierung aufzunehmen, als in dem nichtbefreiten Raume untergebracht werden kann.

§. 3. Ueber die Bestimmung der zur Einquartierung in jeder Gemeinde verfügbaren Räumlichkeiten kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden.

Es hat daher bei der Ausmittlung derselben eine genaue Prüfung der in jeder Gemeinde vorhandenen Gebäude und ihre Benützung unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse stattzufinden.

§. 4. Der Gemeindevorsteher hat sich von dem geeigneten und verfügbaren Raume in der Gemeinde in steter Kenntniß zu erhalten.

Zu diesem Zwecke ist in jeder Gemeinde eine schriftliche Einquartierungsrolle (Verzeichniß) nach dem Muster A anzulegen und fortzuführen.

In dieser Rolle sind nach der Reihe der Hausnummern die in jedem Hause befindlichen zur Militär-Einquartierung geeigneten und verfügbaren Räume aufzuzeichnen.

§. 5. Sobald diese Einquartierungsrolle verfaßt ist, wird dieß in der Gemeinde mit dem Beisatze kundgemacht, daß es jedem Quartierpflichtigen frei stehe, diese Einquartierungsrolle bei dem Gemeindevorsteher einzusehen und seine allfälligen Beschwerden zur Abhilfe binnen 14 Tagen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist findet eine Einsprache gegen diese Rolle bei dem Gemeindevorsteher nicht weiter mehr statt, und ist diese Rolle der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wird der bei dem Gemeindevorsteher angebrachten Einsprache von ihm nicht Folge gegeben, so kann der Betheiligte innerhalb weiterer 14 Tage bei der Bezirksbehörde Beschwerde führen. Nach Erledigung aller etwa eingebrachten Beschwerden setzt die Bezirksbehörde zum Zeichen, daß die Rolle abgeschlossen sei, die Clausel „Gesehen" mit Datum und Unterschrift bei und stellt sie zurück.

Bei später eintretenden Aenderungen der Gebäude, wenn z. B. ein Gebäude erweitert oder neu gebaut wird, oder durch Elementarereignisse ganz oder theilweise zur Militär-Einquartierung ungeeignet wird, sind die Abänderungen dieser Rolle entweder auf Ansuchen der Partei oder von dem Gemeindevorsteher von Amtswegen vorzunehmen, wobei jedoch der Hauseigenthümer hievon zu benachrichtigen ist.

Findet sich in einem oder dem anderen Falle ein Betheiligter durch eine vorgenommene oder verweigerte Aenderung dieser Rolle beschwert, so steht ihm die Berufung an die Bezirksbehörde innerhalb 14 Tagen frei.

§. 6. Die Einquartierung ist nach einer billigen Reihenfolge mit Rücksichtnahme, daß der einzelne Quartierträger nicht unverhältnißmäßig und nicht zu drückend auf Einmal in Anspruch genommen werde, in Ausführung zu bringen.

Jedem Quartierträger steht frei, wenn er sich durch eine ihm zugewiesene Einquartierung unverhältnißmäßig belastet glaubt, dagegen bei der Bezirksbehörde Beschwerde zu führen, was zwar keine einhaltende Wirkung hat; findet die Bezirksbehörde jedoch eine solche Beschwerde begründet, so ist sie verpflichtet, dem Bedrückten Genugthuung zu verschaffen.

Für die Unterbringung der Officiere ist von der Gemeinde ein billiges Verhältniß zu der Unterbringung der Mannschaft festzusetzen, z. B. 1 beigestelltes Officierszimmer wird für Bequartierung von so und soviel Mann berechnet.

§. 7. Der Gemeindevorsteher oder Quartiermeister hat die ihm von der Bezirksbehörde oder dem Marschstations-Commissär über die Militär-Einquartierung zugekommene Anordnung pünktlich und schnell auszuführen.

Sollte er der Meinung sein, daß eine solche Anordnung den bestehenden Einquartierungs-Vorschriften nicht entspreche oder aus sonstigen Gründen abzuändern wäre, so steht ihm zwar frei, eine Vorstellung dagegen zu machen, oder selbst bei der vorgesetzten politischen Behörde Beschwerde zu führen, allein weder die eine noch die andere hat eine einhaltende Wirkung, sondern der Gemeindevorsteher oder Quartiermeister hat die erhaltene Anordnung ungeachtet seiner erhobenen Einsprache oder Beschwerde dennoch in Vollzug zu setzen.

§. 8. Wird eine Klage über eine von dem Militär verursachte Beschädigung an den Wohnungen, der Einrichtung, den Grundstücken u. s. w. von einem Gebäude- oder Gutsbesitzer bei dem Gemeindevorstande vorgebracht, so hat dieser sich sogleich an den Platz- oder Stations-Commandanten wegen der unverzüglichen gemeinschaftlichen Vornahme der Untersuchung und Klaglosstellung des Beschwerdeführers zu wenden, wenn die Angelegenheit nicht etwa so erheblich wäre, daß der Platz- oder Stations-Commandant die Einflußnahme der politischen Bezirksbehörde verlangen sollte, in welchem Falle der Gemeindevorstand sogleich die Anzeige an diese Behörde zu erstatten hat.

Anmerkung. An die Stelle der §§. 9—17 dieser Vorschrift tritt die auf S. 312 unter 3 folgende neue Anleitung 2c.

II. Verfahren bei Durchzugs-Einquartierung.

§. 18. Der Gemeindevorsteher oder der Quartiermeister hat, wenn an ihn die Anforderung geschieht, Militär auf dem Durchzuge zu unterbringen, im Falle in der Gemeinde sich eine Aerarial- oder vom Militär contractmäßig gemiethete Caserne oder ein zu Unterbringung von Militär bestimmtes Staatsgebäude befindet, von dem Truppencommandanten oder Quartiermacher die auf die Marschroute zu setzende Bestätigung des Verwalters jener Gebäude zu verlangen, daß diese Gebäude jene Officiere oder die Truppe ganz oder theilweise nicht fassen können; erst wenn er diese Bestätigung eingesehen hat, darf er Militär in die Gemeindecaserne, Quasicaserne oder bei dem Quartierträger unterbringen.

Ist dem Gemeindevorsteher oder Quartiermeister die Quartiersanforderung im Wege des Marschstations-Commissärs zugekommen, so hat er sich sogleich selbst um die oben erwähnte

Bestätigung an den Verwalter jener Aerarcaserne oder jenes Staatsgebäudes zu wenden.

§. 19. Sowie der Gemeindevorsteher oder der Quartiermeister die Einquartierungszettel erfolgt hat, ist er verpflichtet sogleich die Zuweisung der Einquartierung in sein Tagebuch (Journal,) welches nach dem Muster C zu führen ist, einzutragen.

§. 20. Dieses Tagebuch ist je nachdem der Umfang der Gemeinde oder des Geschäftes der Einquartierung mehr oder minder bedeutend ist, alle Viertel-, Halb- oder ganze Jahre abzuschließen und der Gemeinde zur Rechnungserledigung sammt Beilagen zu übergeben.

§. 21. Der Gemeindevorsteher oder der Quartiermeister erhält, wenn der Aufenthalt des durchziehenden Militärs kürzer als fünf Tage dauert, gleich bei dessen Abmarsche, sonst aber in der Regel alle fünf Tage die für die Officierszimmer, für Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft und für die Dienstpferde entfallende Vergütung vom Commandanten der marschirenden Truppe, oder wenn einzelne Militärs reisen, von letzteren gegen Empfangs- und Gegenschein erfolgt, und zahlt sogleich jedem Quartierträger den ihm gebührenden Betrag gegen dessen auf den Einquartierungszettel oder in das Einquartierungs-Tagebuch oder mittelst abgesonderter Bescheinigung beizufügende Empfangsbestätigung aus.

Dauert die Einquartierung über fünf Tage, so wird dieß alle fünf Tage wiederholt.

Muster A.

Einquartierungsrolle.

Enthält folgende Rubriken:

Haus-Nummer;
Name des Hauseigenthümers;
Geeigneter und verfügbarer Einquartierungsraum:
- Anzahl der Officiers-Zimmer,
- Anzahl der Kammern,
- Unterkunft für Mann,
- Stall für Pferde,
- Remise für Wagen
- Anzahl der Magazine;

Anmerkung.

Anmerkung. Die Tabelle Muster B ist durch die, der unter 3 folgenden Anleitung ꝛc. beigegebene Tabelle ersetzt.

Muster C.

Tagebuch

über einquartierte Durchzüge für das . . . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Monat,
Tag der Einquartierung;
Datum;
Zahl der Marschroute;
Fortlaufende Zahl des Einquartierungszettels;
Regiment,
Charge,
Name,
Anzahl der Pferde des einquartierten Officiers;
Anzahl der Mannschaft, der Dienstpferde;
Ortschaft,
Haus-Nummer des Quartierträgers;
Einquartierungstage;
Entfallende Vergütung;
Empfangsbestätigung des Quartierträgers;
Anmerkung.

---

3. Anleitung zur Ausweisung des Erfordernisses der Unterkünfte, dann zur Zahlung und Verrechnung der Miethzinse für die dauernde Einquartierung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. November 1851, Z. 25228 im Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 389.

I. Ausweisung des Erfordernisses an Unterkünften.

Der Zahlung und Verrechnung der Miethzinse, welche, wie überhaupt das ganze Einquartierungsgeschäft, in quartaligen Terminen erfolgt, muß die Ausmittlung des Bedarfes der verschiedenen Localitäten vorausgehen.

Zu diesem Behufe haben sämmtliche Casern-Verwaltungen, sie mögen nun von pensionirten oder von activen Officieren der Truppen und Branchen, oder von Officieren der Genie-Directionen besorgt werden, eine summarische Nachweisung der vorhandenen Unterkünfte in sämmtlichen Casernen und sonstigen Militär- oder contractmäßig gemietheten Gebäuden

nach dem Muster A, dann sämmtliche garnisonirende Truppen und Branchen ihre Quartierserforderniß-Ausweise für den ganzen Stand, zuverlässig zwanzig Tage vor dem Beginne des Quartales, unter Bestätigung des Feldkriegs-Commissariates oder der dasselbe vertretenden Militärbehörde, dem Platz- oder Stations-Commando einzureichen.

Für die Quartiererforderniß-Ausweise der Truppen läßt sich ein allgemeines Formulare nicht wohl vorschreiben, sondern nur der Grundsatz aufstellen, daß darin zuerst die dermal belegten und noch ferner erforderlichen und sodann die neu beizustellenden Unterkünfte ausgewiesen, letztere aber auch wirklich in den ersten Tagen des kommenden Quartales bezogen werden müssen.

Der von dem Platz- oder Stations-Commando zu diesem Geschäfte bestimmte Stations-Officier verfaßt aus den Eingaben der Casern-Verwaltungen den ersten Abschnitt der Einquartierungs-Tabelle nach dem Muster B, und mittelt durch Zuzählung aller einzelnen gemietheten Wohnungen der Officiere und sonstigen Localitäten, in welch letzterer Hinsicht ihm die Zinsrechnung für das vorausgegangene Quartal den Anhaltspunkt gewährt, die Gesammtzahl aller wirklich vorhandenen Unterkünfte aus.

Im zweiten Abschnitte der Einquartierungs-Tabelle B stellt derselbe die Quartiererforderniß-Eingaben der Truppen und Branchen zusammen, und bringt durch Vergleichung des Total-Ergebnisses derselben mit der Summe, laut des ersten Abschnittes, die Zahl jener Localitäten zur Evidenz, welche von der Gemeinde neu beizustellen sind.

Der Stations-Officier soll diese Nachweisung unter Bestätigung des Feldkriegs-Commissariates oder der dasselbe vertretenden Militärbehörde, längstens fünfzehn Tage vor dem Beginne des Quartales, und zwar in drei Ausfertigungen vollendet haben.

Befinden sich keine Casernen und kein sonstiges Militär- oder contractmäßig gemiethetes Gebäude im Orte, so beschränkt sich der Aufsatz des Stations-Officiers lediglich auf die einfache Darstellung des Erfordernisses laut der Truppen-Eingaben.

II. Beistellung der Unterkünfte.

Vor Beginn einer neuen dauernden Einquartierung, und wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines jeden Vierteljahres vereinigen sich von Seite des Militärs der genannte Stations-Officier, und von Seite des Civile der Gemeinde-

vorsteher oder Quartiermeister zu einer commissionellen Berathung über die auszuführende Militär-Einquartierung.

Wenn die politische Behörde es für angemessen findet, einen politischen Commissär zu dieser Commission zu beordern, so hat dieser die Leitung des Einquartierungs-Geschäftes bei dieser Commission, nach den ihm von seiner Behörde ertheilten Weisungen, zu besorgen. Bei dieser Zusammentretung wird die im vorstehenden Paragraphe bemerkte Einquartierungs- und Miethzins-Tabelle zur Grundlage genommen und berathen, welche Unterkünfte die in den ärarischen oder contractmäßig gemietheten Casernen oder sonst geeigneten und verfügbaren Staatsgebäuden nicht gefunden werden können, von der Gemeinde beizustellen sind.

Die Wohnungen sind nicht in den gesuchtesten Theilen der Städte und Ortschaften zu verlangen, sondern es ist nur darauf zu sehen, daß sie von dem Orte der Dienstesverrichtung nicht allzu entfernt gelegen sind.

Sollte die Beistellung der chargemäßig competenten Wohnungen durchaus nicht möglich sein, so muß sich zwar militärischer Seits allerdings mit der geringeren Quartiers-Competenz begnügt werden, doch darf die Gemeinde den Zins auch nur im Verhältnisse zu der beigestellten geringeren Competenz ansprechen; so zwar, daß z. B. für einen in einer subalternen Officiers-Wohnung untergebrachten Hauptmann auf keinen Fall der Zins einer Hauptmanns-Wohnung bezahlt werden darf.

Bei der Ausmittlung der Quartiere hat sich der Stations-Officier von der Zweckmäßigkeit der abgegebenen Localitäten und deren inneren Einrichtung zu überzeugen; er hat dort, wo wegen Mangel an competenten Quartieren sich mit beschränkteren begnügt werden muß, oder wo keine Dachböden zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind, nur ledige Officiere unterzubringen, den verheirateten aber, wo immer möglich, ihre volle Competenz zuzuwenden; er hat auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gemächer zu sehen, und besonders dafür Sorge zu tragen, daß in Localitäten von zehn Schuh Höhe die Betten drei Schuh weit von einander abstehen, und daß dieser Zwischenraum nur in höheren Zimmern nach Verhältniß des vermehrten Luftraumes etwas, jedoch in keinem Falle, unter zwei Schuh verringert werde; er hat mit einem Worte die Interessen des Militärs in aller und jeder Hinsicht kräftig zu vertreten.

Nach dem Ergebnisse der Berathung werden in dem dritten Abschnitte der Einquartierungs-Tabelle B die ausgemittel-

ten Localitäten mit den dafür entfallenden Miethzinsen einzeln aufgeführt, diese zusamengerechnet, und die Tabelle in allen drei Ausfertigungen mit der im Formulare angedeuteten Bestätigungs-Clausel geschlossen und gefertiget.

III. Fassung der Anticipationen.

Nach geschehener commissioneller Feststellung der Militär-Quartiere und ihrer Vergütung übergibt der Stations-Officier die drei Einquartierungs-Tabellen im kurzen Wege dem Feldkriegs-Commissariate oder der dasselbe vertretenden Militärbehörde zur Revision. Das Feldkriegs-Commissariat oder die dasselbe vertretende Militärbehörde hat die Revision bis längstens 20. desselben Monates zu vollenden, und stellt gleichfalls im kurzen Wege zwei Parien sammt allen Belegen dem Gemeindevorsteher, das dritte dem Stations-Officiere zu.

Der Gemeindevorsteher überreicht die mit allen Belegen versehene Ausfertigung der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zum Behufe der Erwirkung der Anticipations-Zahlung, und behält die zweite Ausfertigung, um die Quartiere darnach beizustellen. Von dieser politischen Behörde werden alle ihr zugekommenen Einquartierungs-Tabellen mit einem dreifachen Anticipations-Summar nach dem Muster C unmittelbar an das Landes-Militär-Commando geleitet.

Nachdem die Zinse für die beigestellten Quartiers-Erfordernisse den Gemeinden im vorhinein ohne Rücksicht auf die Benützungsdauer erfolgt werden, so ist gegentheilig auch das Militär an keine Aufkündigung gebunden, sondern jede Localität, welche für das nächste Quartal nicht wieder bestellt wird, kommt als aufgekündet zu betrachten, ohne der Gemeinde ein Recht auf den weiteren Bezug des Miethzinses einzuräumen.

Bei der binnen acht Tagen nach dem Erhalte des Anticipations-Summars, bezüglich Anticipations-Ausweises, zu bewirkenden Zahlungs-Anweisung prüft das Ober-Feldkriegs-Commissariat die Einquartierungs-Tabelle vorläufig, verzeichnet in allen drei Anticipations-Summaren, bezüglich Anticipations-Ausweisen die den einzelnen Gemeinden zukommenden Beträge, und übergibt ein nicht instruirtes Anticipations-Summar, bezüglich einen Anticipations-Ausweis, der unterstehenden Kriegscasse mit dem Auftrage, die jeder politischen Behörde, bezüglich jedem Gemeindevorsteher, nach ihrem richtiggestellten Anticipations - Summar, bezüglich Anticipations-Ausweise, zukommende Hauptsumme dieser politischen Behörde oder Gemeinde unmittelbar und unverweilt nöthigenfalls im

Wege der Post, gegen Abquittirung zuzusenden, in dem Anticipations-Summar oder Ausweise die Colonne der Beziehung auf den Journals-Artikel auszufüllen, und wenn die Quittung acht Tage über den zum Postenlauf nöthigen Zeitraum ausbleibt, die Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig wird das zweite, mit den Beilagen instruirte Anticipations-Summar der genannten politischen Behörde zum Behufe der Verständigung der Gemeinden und der Erfolgung der jeder gebührenden Beträge, ebenso der zweite Anticipations-Ausweis dem Gemeindevorsteher zur Empfangnahme des Betrages zurückgestellt, das dritte Pare aber in den Acten des Landes-Militär-Commando aufbewahrt.

IV. Liquidirung der Einquartierungs- und zugleich Miethzins-Tabelle.

Inzwischen beginnt die eigentliche Ausführung der Einquartierung, und es wird sowohl von dem Stations-Officier, als von dem Gemeindevorsteher oder Quartiermeister jede während des Vierteljahres in der beschlossenen Einquartierung vorgefallene Veränderung dergestalt in die Tabelle eingetragen, daß am Schlusse des Vierteljahres sodann die Dauer der Benützung aller Unterkünfte vollständig zur Evidenz gelangt; sofort werden diese drei Tabellen bei einer neuerlichen Zusammentretung abgeschlossen, gefertiget, und von dem Stations-Officier der Revision des Feldkriegs-Commissariates oder der dasselbe vertretenden Militärbehörde sammt allen Documenten unterzogen.

Längstens am fünften des auf das Quartal folgenden Monates sind sodann alle drei Parien der Einquartierungs-Tabelle mit den allfälligen, bei einer weiteren Zusammentretung darauf beizufügenden Erläuterungen der Revisionsanstände, von der Gemeinde an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde, und von dieser alle nach §. 4 ihr zukommenden Einquartierungs-Tabellen, mit einem darüber noch in triplo verfaßten Liquidations-Summar, dem Landes-Militär-Commando zur Liquidirung zu übergeben.

Das Ober-Feldkriegs-Commissariat hat bei der ihm obliegenden Liquidirung insbesondere die vollständige Uebereinstimmung der Einquartierungs-Tabelle in ihren drei Abschnitten,

die Giltigkeit des Anspruches auf stabile Unterkunft;

die Richtigkeit der aufgerechneten Beträge in Absicht auf die beigestellte volle oder mindere Competenz und auf die Benützungsdauer der Localitäten;

die Billigkeit der nach freiem Uebereinkommen angesetzten Miethzinse;

die gehörige Benützung der leer gewordenen Unterkünfte, sowie

die vorschriftmäßige Documentirung und Ausfertigung zu untersuchen, und wahrgenommene Anstände um so gewisser zu bemängeln oder zu rectificiren, als es für den, durch die Außerachtlassung dieser Vorsicht dem Aerar erwachsenen Schaden principaliter verantwortlich bleibt. Die Liquidations-Clauseln sind auf den drei vorzulegenden Einquartierungs-Tabellen einer jeder einzelnen Gemeinde gleichlautend zu schreiben, und in den dreifachen Liquidations-Summaren, bezüglich Ausweisen, zusammenzustellen.

Ein Liquidations-Summar, bezüglich Ausweis, mit den documentirten Einquartierungs-Tabellen, erhält die Kriegscasse mit dem Auftrage, noch im Journale des laufenden Monates die vorgeschossenen Anticipationen in Empfang zu reassumiren, die liquid gefundene Verwendung zu verausgaben, und entweder die Forderungen der Gemeinden auf die beigebrachte Quittung der politischen Behörde, bezüglich des Gemeindevorstehers (§. 4), hinauszuzahlen, oder die vorgeschriebenen Ersatzleistungen von derselben in Barem zu übernehmen. Das zweite Liquidations-Summar, bezüglich Ausweis, mit den undocumentirten Einquartierungs-Tabellen, wird in den Acten des Landes-Militär-Commando aufbewahrt, und das dritte Liquidations-Summar oder Ausweis, ersteres mit den abgesonderten Abschriften der einzelnen Liquidations-Clauseln (Ergebnisse), der politischen Behörde zur Ausgleichung mit den Gemeinden, letzterer dem Gemeindevorsteher zur Ausgleichung in der Gemeinde zurückgestellt.

Nach dieser Anleitung ist sich vom 1. November 1851 zu benehmen.

Beilagen.

Muster A.

Casern-Verwaltung in . . . .

Summarische Nachweisung

der vorhandenen Unterkünfte in sämmtlichen Casernen, dann sonstigen Militär- und contractmäßig gemietheten Gebäuden für das . . . te Quartal 185 .

Enthält folgende Rubriken:

Angabe des Gebäudes;
Hausnummer;

Benennung des Eigenthümers;
Anzahl der vorhandenen Wohnungen und sonstigen Unterkünfte, und zwar für:
Feldzeugmeister oder Generäle der Cavallerie,
Feldmarschall-Lieutenants,
General-Majore,
Oberste,
Oberstlieutenants und Majore,
Hauptleute und Rittmeister,
Subalterne Officiere, und mit ihnen äquiparirende Chargen;
Regiments-
Rechnungsführer mit, ohne Kanzlei,
Auditore mit, ohne Kanzlei,
Aerzte mit, ohne Ordinationszimmer,
Adjutanten mit, ohne Kanzlei;
Unterärzte oder verheiratete Fouriere,
Ledige Fouriere,
Profoß sammt Stockhaus,
Kanzleizimmer,
Marodezimmer,
Wachzimmer,
Monturs-Magazin,
Pulver-Depot,
Wagenstände,
Marketenderei,
Die Compagnie und Escadron auf
Mann,
Pferde;
Anmerkung.

Sign. am ten 185 .

N. N.,
Casern-Verwalter
oder Officier der Genie-Direction.

Anmerkung. Bei jedem gemietheten Gebäude ist nebst dem jährlichen Zinse und der Belagsfähigkeit, in der Rubrik „Anmerkung" auch immer die Dauer der Miethe, dann die Verordnung, mittelst welcher dieselbe bewilliget ist, genau anzuführen.

Muster B.

N. N. Kronland.
N. N. Kreis.

N. N. Delegation.
N. N. District.
N. N. Bezirk.

Einquartierungs- und Miethzins-Tabelle

der Gemeinde N. für das . . . te Quartal 185 .

I. Abschnitt.

Summarische Nachweisung der Unterkünfte in sämmtlichen vorhandenen Casernen, dann sonstigen Militär- und contractmäßig gemietheten Gebäuden.

Enthält folgende Rubriken:

Laut Beilage-Nr.;
Angabe des Gebäudes;
Haus-Nummer;
Benennung des Eigenthümers;
Jährlicher Miethzins fl. kr.
Anzahl der vorhandenen Wohnungen und sonstigen Unterkünfte, und zwar für:
- Feldzeugmeister oder Generäle der Cavallerie;
- Feldmarschall-Lieutenants;
- General-Majore;
- Oberste;
- Oberstlieutenants und Majore;
- Hauptleute und Rittmeister;
- Subalterne Officiere und mit ihnen äquiparirende Chargen;
- Regiments-
  - Rechnungsführer mit, ohne Kanzlei;
  - Auditore mit, ohne Kanzlei;
  - Aerzte mit, ohne Ordinationszimmer;
  - Adjutanten mit, ohne Kanzlei;
- Unterärzte oder verheiratete Fouriere;
- ledige Fouriere;
- Profoß sammt Stockhaus;
- Kanzleizimmer;
- Marodezimmer;
- Wachzimmer;
- Monturs-Magazin;
- Pulver-Depot;
- Wagenstände:
- Marketenderei;

die Compagnien und Escadrons auf Mann, Pferde;
Die letzteren Räume waren wirklich belegt mit Mann, Pferden;
Anmerkung.

Anmerkung. Bei jedem gemietheten Gebäude ist nebst dem jährlichen Zinse und der Belagsfähigkeit, in der Rubrik „Anmerkung" auch immer die Dauer der Miethe, dann die Verordnung, mittelst welcher dieselbe bewilliget ist, genau anzuführen.

II. Abschnitt.

Summarischer Erforderniß-Aufsatz
über die für das . . . te Quartal 185 benöthigt werdenden Unterkünfte.

Enthält folgende Rubriken:

Laut Beilage-Nr.;
Benöthigt wird für;
Anzahl der Wohnungen und sonstigen Unterkünfte, und zwar für:
- Feldzeugmeister oder Generäle der Cavallerie;
- Feldmarschall-Lieutenants;
- General-Majore;
- Oberste;
- Oberstlieutenants oder Majore;
- Hauptleute und Rittmeister;
- Subalterne Officiere und mit ihnen äquiparirende Chargen;
- Regiments-
  - Rechnungsführer mit, ohne Kanzlei;
  - Auditore mit, ohne Kanzlei;
  - Aerzte mit, ohne Ordinationszimmer;
  - Adjutanten mit, ohne Kanzlei;
- Unterärzte oder verheiratete Fouriere;
- ledige Fouriere;
- Profoß sammt Stockhaus;
- Kanzleizimmer;
- Marodezimmer;
- Wachzimmer;
- Monturs-Magazin;
- Pulver-Depot;
- Wagenstände;
- Marketenderei;

Die Compagnien und Escadrons auf Mann, Pferde;
Anmerkung.

Das Erforderniß der obigen Localitäten wird bestätiget.

Sign. am ten 185

N. N., politischer Commissär. N. N.,
N. N., Gemeindevorstand, Stations-Officier.
N. N., Gemeinde-Quartiermeister.

N. N., Feldkriegs-Commissär.

III. Abschnitt.

Specifische Nachweisung
der für das . . . te Quartal 185 sicher gestellten Unterkünfte, des dafür entfallenden Miethzinses und ihrer Benützungsdauer.

Enthält folgende Rubriken:

Postenzahl;
Nummer der Beilage;
Die Unterkunft wurde sichergestellt
in der Caserne oder bei dem Hauseigenthümer
in der Gasse;
im Hause Nr.;
für die Truppe oder Branche;
für die Chargen oder Localitäten;
für Individuen, Mannschaft und Pferde;
Contract= oder tarifmäßiger Miethzins
für die Unterkunft fl. kr.;
für die Möbel fl. kr.;
Zusammen fl. kr.;
Dauer der Unterkunftsbenützung und sonstige Anmerkungen.

Die wirkliche Beistellung der oben ausgewiesenen Unterkünfte für das . . . te Quartal 185 wird bestätiget.

Sign. am ten 185

N. N., politischer Commissär. N. N.,
N. N., Gemeindevorstand. Stations=Officier.
N. N., Gemeinde=Quartiermeister.

N. N.
Feldkriegs=Commissär.

Die wirkliche Benützung der für das ... Quartal 185 sichergestellten Unterkünfte in der angegebenen Zeit und Art wird bestätiget.

Sign. am ten 185

N. N., politischer Commissär. N. N.,
N. N., Gemeindevorstand. Stations=Officier.
N. N., Gemeinde=Quartiermeister.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Anmerkungen.

1. Hierin ist das specifische Detail aller laut des I. Abschnittes schon vorhandenen, und aller laut des II. Abschnittes noch beizustellenden Unterkünfte, somit das ganze Bequartierungs=Erforderniß, die verläßliche Angabe der dafür con=

trahirten oder tarifmäßigen Zinse, und die Dauer der Bequartierung darzustellen.

2. Es sind hierin alle Officiere und Parteien chargenweise, mit genauer Angabe ihrer Tauf- und Zunamen, der Prädicate, des Familienstandes, sowie der beihabenden Wägen und Pferde, jedoch in der Ordnung einzutragen, daß zuerst sämmtliche Militär-, sodann die contractmäßig gemietheten Gebäude, und zuletzt die in Privathäusern beigestellten Localitäten specifisch ersichtlich werden.

3. Die von Seite des Militärs contractmäßig gemietheten Unterkünfte sind nur in Absicht auf ihre Benützung, nicht aber mit dem entfallenden Zinse nachzuweisen, indem letzterer dem Vermiether stets aus der Casse jener Truppe oder Branche zufließt, mit welcher der Contract abgeschlossen wurde.

4. Auch bei der speciellen Aufführung der Casern-Unterkünfte ist die Geld-Rubrik natürlich leer zu lassen. Nur wenn in gemietheten Casernen für Officiers-Wohnungen auch Möbel von der Gemeinde, und respective von dem Vermiether, abgegeben werden, kommt auch die Geld-Rubrik mit der tarifmäßigen Möbel-Entschädigung auszufüllen. Uebrigens hat hinsichtlich der Gemeinde-Casernen, in Bezug auf deren Einrichtung, laut §. 12 des Gesetzes, der jeweilig abzuschließende Vertrag maßgebend zu sein.

5. In den Gemeinden, wo wegen des bestehenden freien Mieth-Uebereinkommens eine commissionelle Abschätzung des Localitäten-Zinses erforderlich wird, ist das dießfällige Commissionsprotokoll der betreffenden Post zuzulegen; insbesondere kommt aber zur Aufnahme solcher Localitäten, für welche noch keine Gebühr oder die contractmäßige Miethe aus mehr als 200 fl. jährlich besteht, immer die einzuholende Bewilligung des Kriegs-Ministeriums beizubringen.

6. Um die Veränderungen der Unterkunfts-Benützung und die sonstigen Notizen gehörig beisetzen zu können, müssen die Zeilen 1 Zoll von einander entfernt gehalten werden.

---

4. Vorschrift zur Ermittlung der zehnjährigen Militär-Unterkunfts-Zinse und der Vergütung für die Einrichtung.

Ministerialerlaß vom 21. April 1852, Nr. 90 R. G. B.

§. 1. Die Ermittlung der zehnjährigen Militär-Unterkunftszinse sammt Vergütung der Einrichtung (§. 46 der Al-

lerhöchsten Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851, Nr. 124 R. G. B., oben S. 275) hat in allen Orten stattzufinden, in welchen jetzt Militär dauernd einquartiert sich befindet, und sonach auch dort, wo aus dem Militärfonde Militär-Quartiergelder erfolgt werden, oder wo noch nicht erloschene Quinquennal- oder Decennal-Militär-Miethzins-Tarife bestehen, sofern dem vom Militärfonde gezahlten Zinse nicht ein wirkliches, noch giltiges Vertragsverhältniß zum Grunde liegt.

§. 2. In den Stationshauptorten ist diese Ermittlung durch eine Commission, bestehend aus:

1. einem politischen Beamten als Commissionsleiter,

2. dem Platzcommandanten selbst oder seinem Stellvertreter, wo aber ein Platzcommando nicht besteht, aus dem Stationscommandanten,

3. einem feldkriegs-commissariatischen Beamten, und

4. einem Finanz-Repräsentanten, in den übrigen Stationen durch den politischen Beamten, unter Beiziehung jener von den genannten Commissionsgliedern vorzunehmen, welche im Orte vorhanden sind.

§. 3. Diese Commission hat den gewöhnlichen mittleren Miethzins jeder in der betreffenden Gemeinde benöthigten Wohnungs- u. s. w. Gebühr, wie er in der Gemeinde in den letzten zehn Jahren (1842 bis 1851 beide Jahre einschließig) gezahlt wurde, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und mit Benützung aller erforderlichen Behelfe zu erheben.

§. 4. In Betreff der Eintheilung der Wachstuben in kleine, mittlere und große, dann jener der Magazine, in Compagnie-, Bataillons- und Regimentsmagazine (Muster II des Verzeichnisses bei dem §. 10) wird bemerkt, daß im Allgemeinen eine kleine Wachstube bis 20, eine mittlere bis 40 und eine große bis 70 Mann fassen muß, daß jedoch nicht nur der jedesmalige Bedarf an Raum, sondern auch die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in Betracht zu ziehen sind und daß nach Maßgabe der jeweiligen Umstände vorzugehen ist, weßhalb die Zinsbestimmung nach der Anzahl der wirklich erforderlichen Zimmer zu regeln und als Grundsatz anzunehmen ist, daß eine kleine Wachstube, sowie ein Compagniemagazin im Raum-Inhalte einem gewöhnlichen Zimmer gleichkommen soll, und daß sodann, der Miethzins für das Mehr-Erforderniß bei mittleren und großen Wachstuben, dann bei Bataillons- und Regimentsmagazinen hiernach angemessen zu regeln ist.

§. 5. Die Commission hat im Allgemeinen bei der Erhebung der Miethzinse festzuhalten:

a) daß für die Militär-Unterkünfte weder auf besondere Annehmlichkeiten der Lage der Wohnung gesehen, noch irgend eine andere Art der Einrichtung, als wie sie in der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 zugestanden ist, in Anschlag gebracht werden dürfe;

b) daß für die Militär-Unterkünfte durchaus nicht höhere Zinse, als welche das Civil für die gleichen Unterkünfte zahlte, in Anspruch zu nehmen gestattet wird.

§. 6. Wo die gezahlten Miethzinse durch die Hauszins-Steuerfassionen bekräftiget werden können, ist diese Art der Nachweisung zu verlangen, wo aber, oder insoweit jene Fassionen nicht bestehen, sind die betreffenden Hausbesitzer und Wohnparteien, und nöthigenfalls die Nachbarn, wie auch die Ortsvorsteher über die gezahlten Miethzinse zu Protokoll zu vernehmen.

§. 7. Ueber jede Gattung von Unterkünften wird abgesondert die erste Seite des, nach dem Muster I vorgedruckten, mit einer fortlaufenden, in jeder Gemeinde von Nr. 1 beginnenden Zahl zu bezeichnenden Ausweises, und zwar zuerst mit den, in den bemerkten Jahren gezahlten Miethzinsen, sodann mit Angabe der Belege, z. B. Hauszins-Steuerfassionen, oder: Angabe im Protokolle vom .... u. s. w. ausgefüllt, endlich werden die Spalten zusammengerechnet und wird der Durchschnitt gezogen und eingestellt.

§. 8. Zur Erhebung der Vergütung für die Einrichtung sind Bestätigungen der betreffenden beeideten Sachverständigen und bezüglich Schätzleute über die zur Zeit der Erhebung bestehenden Anschaffungspreise der Einrichtungsstücke zu verlangen.

§. 9. Welche Arten von Einrichtungsstücken, und mit welcher Zahl in die erste Spalte einzustellen sind, bestimmt nach Maßgabe der Gattung der Unterkünfte der Ausweis G der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 (oben S. 297).

Die für diese nach Art und Zahl bestimmten Einrichtungsstücke ermittelten und berechneten Anschaffungspreise werden nach der Reihe in die zweite Seite des oben bemerkten Ausweises I eingestellt und zusammengerechnet, dann die Summe mit zehn getheilt. Dieses, in dem Ausweise auszuwerfende Zehntel bildet den jährlichen Vergütungsbetrag für die Einrichtung.

§. 10. Sobald ein Ausweis einer Gattung der Unterkunftsgebühren vollendet ist, wird der Durchschnitt in das, nach dem

Muster II, vorgedruckte Verzeichniß eingetragen, ebenso mit der ermittelten Vergütung der Einrichtung verfahren, dann in der vierten Spalte die Nummer des eingetragenen Ausweises angesetzt, bis das Verzeichniß vollständig ausgefüllt ist.

Jene Absätze, welche in der Gemeinde nicht benützt werden können, sind mit Querstrichen auszufüllen.

In den Gemeinden, wo nach der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1852, Nr. 73 R. G. B., (jetzt S. 298) die Vergütung für die Einrichtung eines Zimmers für zwei k. k. Cadeten oder zwei Fouriere zu ermitteln kommt, ist diese ermittelte Vergütung mit Beziehung der Ausweisnummer in der Anmerkung bei der III. Kategorie der Wohnungs-Einrichtungen anzusetzen.

§. 11. Die in den vorstehenden Paragraphen erörterten Erhebungs-Ausweise und das Verzeichniß sind mit ihren Original- oder von der Commission beglaubigten Belegen dem, von dem politischen Commissionsleiter über die ganze Verhandlung aufzunehmenden Protokolle anzuschließen.

In diesem Protokolle sind auch die ermittelten Miethzinse und Vergütungen für die Einrichtung, den dermal vom Militärfonde und bezüglich von einem Concurrenz-Fonde für solche Unterkünfte und Nebengebühren gezahlten Zinsen und Vergütungen in vergleichenden Uebersichten entgegen zu halten und die Abstände, wo es nothwendig wird, zu erläutern.

Die Ausweise, das Verzeichniß und das Protokoll werden sowohl von allen Commissionsgliedern, als auch von dem Gemeindevorsteher unterfertiget.

§. 12. Für alle Räumlichkeiten, welche in dem Verzeichnisse Muster II nicht enthalten sind, sonach auch für alle im §. 38 der a. h. Vorschrift vom 15. Mai 1851 (oben S. 274) weiters aufgeführten Räumlichkeiten, werden die Miethzinse mit Benützung der, in den vorstehenden Paragraphen angeführten Ermittlungs-Grundsätze von Fall zu Fall zu erheben und die Ergebnisse in abgesonderte Protocolle aufzunehmen sein.

§. 13. Der Statthalter, hierauf die Finanz-Landesdirection und dann das Landes-Militär-Commando haben die Erhebungen zu prüfen, und über die Ziffer für den Miethzins und die Einrichtungsvergütung mit gründlicher Erwägung aller Umstände, und mit Beachtung der, bei anderen Gemeinden mit ähnlichen örtlichen Verhältnissen bereits gewonnenen Erfahrungen ihre Meinungen auszutauschen.

Das Landes-Militär-Commando holt sodann die Genehmigung des Kriegsministeriums für die zehnjährigen Ver-

gütungen der Unterkunftszinse und der Einrichtung ein, welches sich hierwegen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vorläufig in das Einvernehmen setzt.

Beilagen.

Muster I.

Ausweis Nr.

Ausmittlung

des Miethzinses für . . . . . .
in der Gemeinde . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Jahr;
Mittlerer Zins, fl. kr.
Beziehung der Belege;
Anmerkung.
Datum. Unterschriften.

Ausmittlung der jährlichen Vergütung für die Einrichtung.

Enthält folgende Rubriken:

Gattung und Zahl der Einrichtungsstücke;
Anschaffungskosten derselben fl. kr.;
Beziehung der Belege;
Anmerkung.
(Datum.) (Unterschrift.)

Muster II.

Land Bezirk
Kreis (District) Gemeinde

Verzeichniß

der ermittelten Militär-Unterkunfts- und Einrichtungs-Zinse.

Enthält folgende Rubriken:

Benanntlich für
eine Wohnung von
6 Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
5 Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
5 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;

4 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
3 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
3 Zimmer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
2 Zimmer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage:
1 Zimmer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlage;
1 Zimmer;

die Wohnungseinrichtung;

I. Kategorie (Generäle und Stabs-Officiere);

II. Kategorie (Hauptleute und Rittmeister);

III. Kategorie (übrige Officiere und gleichgestellte Militär-Personen);

für die Privatdiener oder Fourierschützen;
eine Stallung auf Officiers-Pferde sammt Futter- und Sattelkammer und Stallgeräthe;
1 Pferd;
2 Pferde;
3 Pferde;
jedes weitere Pferd;
eine Wagenremise auf 1 Wagen;
eine kleine,
eine mittlere,
eine große Wachstube;
ein feuersicheres
Compagnie-,
Bataillons-,
Regiments-Magazin;
Ermittelter Betrag fl. kr.;
Ausweis Nr.;
Anmerkung.

(Datum.) (Unterschriften.)

5. Vorschrift über die Erhaltung der zur Unterkunft des Militärs beigestellten Gebäude und Räumlichkeiten im brauchbaren Stande, dann über das Weißen und Reinigen derselben.

Ministerial-Verordnung vom 27. März 1857, Nr. 69 R. G. B.

In Bezug auf die Erhaltung im brauchbaren Stande, das Weißen und Reinigen der Gebäude und Räumlichkeiten, welche nach der Vorschrift für die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851, Nr. 124 R. G. B., beigestellt werden, haben in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1857 die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

§. 1. Die Erhaltung im brauchbaren Stande, dann das Weißen jener Gebäude und Räumlichkeiten, welche nach dem §. 11 der erwähnten Vorschrift zur Unterkunft der Mannschaft und der Dienstpferde gegen die vorgeschriebene Vergütung für Mann und Pferd aus dem Militär-Aerar beigestellt werden, liegt Demjenigen ob, welcher sie beigestellt hat.

§. 2. Solche Gebäude und Räumlichkeiten sind dem Militär geweißt und gereinigt zu übergeben, und die belegten Gemeinzimmer, Küchen, Aborte und Stallungen in denselben jedes zweite Jahr, die Stiegen und Gänge jedes dritte Jahr zu weißen.

§. 3. Außer dieser Zeit ist das Weißen nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemeinschaftliche Commission erhoben und nachgewiesen werden muß, vorzunehmen.

§. 4. Das zeitweise Reinigen, insbesondere das Waschen des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist Sache des Benützers dieser Gebäude und Räumlichkeiten.

§. 5. In Bezug auf die Erhaltung im brauchbaren Stande, das Weißen und Reinigen aller anderen, als der im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten, für das Militär gegen die in der Vorschrift vom 15. Mai 1851 bestimmten oder nach solchen zu ermittelnden Zinse oder Vergütungen beigestellten Gebäude und Räumlichkeiten, namentlich jener, welche zu Spitälern, Kanzleien, Wachstuben, Magazinen u. s. w., dann zu Wohnungen für Officiere, Militärbeamte und Parteien benützt werden, ist nach den für gemiethete Gebäude und Räume bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

---

6. Unterricht über die Behandlung des Vorspanns- und Militär-Einquartierungs-Geschäftes.

Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39059, im Landesgesetzblatt für Niederösterreich, II. Abth. Nr. 3.

Bestimmung des Marschstations-Geschäftes oder Commissariates.

§. 1. Das Marschcommissariat umfaßt alle jene politischen Amtshandlungen, durch welche die im Bezirke vorfallenden Einquartierungs- und Vorspanns-Anforderungen auf die, jeder Militärstation zugewiesenen Gemeinden vertheilt, beigestellt, vergütet und verrechnet werden; dieses Marschcommissariat ist nach den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter mit jenem Bezirksamte im ganzen Umfange seines Bezirkes verbunden, und bildet einen wichtigen, verantwortlichen Theil seiner ämtlichen Obliegenheiten.

Nähere Bezeichnung dieser marschcommissariatischen Wirksamkeit.

§. 2. Damit die für den öffentlichen Dienst nöthigen Vorspannsfuhren, sowie die Einquartierung des Militärs, mit Verläßlichkeit sichergestellt und auch die gleichmäßige Vertheilung der Last mit genauer Evidenz vermittelt werden können, ist es unumgänglich nothwendig, daß jede solche Anforderung bei dem Bezirksamte angemeldet, und von dem Letzteren nach vorgenommener Prüfung rücksichtlich der Statthaftigkeit und Gebühr, mit Beobachtung der entsprechenden Reihenfolge, an die einzelnen zugewiesenen Ortsgemeinden zu Handen ihrer Gemeindevorsteher oder Quartiermeister zugewiesen werden.

Das Verfahren des Bezirksamtes, welchem durch den §. 31 seines Wirkungskreises die Vorspanns- und Einquartierungsgeschäfte zugewiesen sind, ist rücksichtlich der Einquartierung bereits im Landesgesetzblatte v. Jahre 1851. Nr. 205, Seite 404 u. f. f. (oben S. 299), sammt dem Tagebuche abgedruckt, und wird der vollständigen Uebersicht wegen hier mit der Bemerkung aufgenommen (A und B), daß nach den nämlichen Grundsätzen auch bei der Zuweisung und Vertheilung der Vorspann vorzugehen, und über die Vorspannsgeschäfte nach dem einfachen Formulare (C) die Vormerkung geführt werden müsse.

Diese gesetzlich angeordnete Vereinigung des Marschcommissariates mit dem Bezirksamte, und die unmittelbare Besorgung des ersteren durch das letztere, gestattet jedoch Ausnahmen in jenen Fällen, wenn zur Unterstützung eines Bezirksamtes an einer wichtigen Marschstation, wo sich kein Bezirks-

amt befindet, ein besonderer Marschstations-Commissär für die Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte bestellt wird, welcher dann unmittelbar unter der Leitung des Bezirksamtes und in seinem Namen die Geschäfte zu besorgen haben wird.

Solche ausnahmsweise Bestellungen sind nach genauer kreisämtlicher Erhebung und Würdigung aller Verhältnisse der Statthalterei vorbehalten.

Behandlung der Fälle, wo Vorspanns- und Quartiersleistungen ohne bezirksämtliche oder stations-commissariatische Zuweisungen eintreten.

§. 3. Werden in einzelnen Gemeinden oder Marschbezirken des öffentlichen Dienstes wegen solche Einquartierungen oder Vorspannsfuhren gefordert, welche nach der Natur der Sache bei dem Bezirksamte oder Marsch-Hauptcommissariate vorläufig nicht angemeldet und zugewiesen werden konnten, so wird der Gemeinde-Quartiermeister wohl keinen Anstand nehmen, dringenden Dienstesrücksichten nach Bedürfniß zu entsprechen; er bleibt aber für die gehörige Documentirung verantwortlich, und hat jeden solchen Ausnahmsfall nicht nur selbst in der eigenen Vormerkung durchzuführen, sondern auch rechtzeitig zur Kenntniß des Bezirksamtes oder Stations-Commissariates zu bringen. (S. §§. 5 und 15.)

Erleichterung der Naturalleistungen im Wege der Casernirung und der Vorspannsverpachtung.

§. 4. Sowie bei der Einquartierung für den öffentlichen Dienst und für den Quartierträger nach der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 nur in dem Sisteme der Casernirung die gewünschte Erleichterung gefunden werden kann, ebenso liegt die ähnliche Erleichterung für die Vorspannsleister nur in dem Sisteme der stationsweisen Vorspannsverpachtung und in der Vergütungsausgleichung durch Landesmittel.

Jede Quartiers- und Vorspanns-Anforderung muß auf einer gesetzlichen Anweisung beruhen.

§. 5. Um die bedeutenden Opfer, welche für die Landesmittel mit dieser Vergütungsausgleichung, besonders bei der Vorspannsverpachtung verbunden sind, nicht durch Mißbräuche zu steigern, muß vor Allem bemerkt werden, daß das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat, oder nach Umständen die Gemeinde-Quartiermeister (siehe §. 3), nur dann eine Vorspann oder Einquartierung erfolgen dürfen, wenn die Anweisung ausdrücklich des öffentlichen Dienstes wegen und für das bemessene Diensterforderniß nach den bisherigen Vorschriften:

a) von einem Kriegscommissär;
b) von einem Verpflegsmagazine oder sonst einem hiezu in Ermanglung eines Feldkriegs-Commissärs berechtigten Beamten;
c) von einem Kreisamte; oder
d) in Fällen, wo kein Kriegscommissär oder kein Kreisamt in der Nähe ist (jedoch nur für Truppenmärsche und Aerarial-Transporte), von einem Bezirksamte ausgefertigt ist.

Eine von dem Bezirksamte ausgehende Vorspanns- oder Einquartierungs-Anweisung ist für einzeln reisende Militär- oder Stabsparteien nicht giltig. Auf Anweisung von Regiments- oder Corps-Commandanten kann die Vorspann oder das Quartier nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen und wenn kein Kriegscommissär, kein Kreisamt und keine Bezirksbehörde im Orte sich befindet, verabfolgt werden. Was dagegen

e) nicht militärische, sondern sonstige administrative Dienstzwecke betrifft, darf nur auf Anweisung der vorgesetzten politischen Behörden die Vorspann und das Quartier erfolgt werden.

Quartiers- und Vorspannsbestellung.

§. 6. Nach der ordnungsmäßig befundenen Anweisung hat das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat die Marschroute bezüglich des Quartiers an die einzelnen Gemeinden mit der Vertheilung zu vidiren und die Quartierszuweisung an die nach der Reihenfolge berufenen Gemeinden nach dem anliegenden Formulare D auszufertigen, und mit der nach dem Formulare E beigefügten Empfangsbestätigung zuzustellen; die gebührende Vorspann aber zu dem bestimmten Orte und zur geforderten Stunde früh genug zu bestellen.

Diese Bestellung geschieht zunächst mittelst Vorspannsordre an die Vorspannspächter, soferne sie in der Station bestehen, und die angesprochene Leistung innerhalb ihres Contractes liegt. Formulare F.

Vorspannsausschreibung im Rollarwege, d. i. für die Reihenfolge.

§. 7. Nur wenn eine Vorspann nicht mehr in der Verbindlichkeit des gedungenen Vecturanten begriffen ist, und sich hierzu kein freiwilliger Vecturant um den stationsmäßigen Preis auf der Stelle vorfindet, darf die Vorspann ausgeschrieben werden.

Diese Ausschreibung geschieht nach dem Grundsatze der billigen Vertheilung und der Reihenfolge an die einzelnen Ortsgemeinden nach den abgeschlossenen Formularien G und H gegen genaue Empfangsbestätigung.

Das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat ist als solches nicht berechtigt, die Vorspann oder die Einquartierung unmittelbar an die Vorspanns- oder Quartierspflichtigen auszuschreiben, die ebenmäßige Vertheilung dieser Leistung kann nur von den Gemeinde-Organen übersehen und hergehalten werden.

Zutheilung der Ortsgemeinden zu den Marschstationen.

§. 8. Die Zutheilung der einzelnen Ortsgemeinden zu jeder einzelnen Marschstation ist in jener Uebersicht enthalten, welche mit dem hierortigen Erlasse vom 30. September 1853, Zahl 31586, kund gemacht worden ist, und nunmehr auch rücksichtlich der Vorspannsleistung giltig erklärt wird.

Für die Zukunft wird es die Sache der Kreisämter sein, nach eingeholten richtigen Daten und Notizen über den berichtigten Fassungsraum, über den Stand der vorspannspflichtigen Bespannung, über die Lebhaftigkeit des einzelnen Straßenverkehres und über die Beschaffenheit der Communicationsmittel zweckmäßige Aenderungen in der Zuweisung der Gemeinden zu den einzelnen Marschbezirken zu treffen, und bei außerordentlichen Bedürfnissen vorübergehende Aushilfen zu schaffen.

Genaue Beobachtung der Reihenfolge.

§. 9. Das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat hat bei Ehre, Pflicht und Gewissen die Einquartierung und auszuschreibende Vorspann von den zugewiesenen Gemeinden der Reihe nach dergestalt zu verlangen, daß jede Gemeinde nur nach dem Verhältnisse ihrer Bespannung und ihres Fassungsraumes zur Naturalleistung beigezogen werde.

Die nämliche Pflicht liegt den Gemeindevorstehern oder Quartiermeistern rücksichtlich der einzelnen Quartiers- und Vorspannspflichtigen in der Art ob, daß die Leistung in einem gewissen Zeitraume jede Gemeinde und jeden einzelnen Verpflichteten gleich oft treffe. Zu diesem Ende hat jede Ortsgemeinde nicht nur das Tagebuch, welches für die Einquartierung bereits vorgeschrieben ist (oben S. 310 und 311), sondern auch das Gemeindetagebuch nach dem Muster für die Vorspann zu führen.

Ueber die ordentliche Erfüllung dieser Pflicht ist sich jederzeit durch die genaue Vormerkung nach dem §. 1 auszuweisen

und zu diesem Ende die Zusammenstellung des Fassungs-raumes, sowie auch des Viehstandes in strenger Evidenz zu halten.

Nothwendige Ausnahmen von dieser genauen Reihenfolge.

§. 10. Ungeachtet dieser strengen Pflicht bleibt es jedoch möglich und unbenommen, mit kluger Berechnung aller Umstände zu beurteilen und zu bestimmen, aus welcher Gemeinde in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die Zeit, binnen deren eine Leistung zu stellen, und auf den Ort, wohin sie zu richten ist, die Vorspann zu verlangen sei.

Dagegen hat aber jedes Bezirksamt oder Marschcommissariat, insbesondere bei der Vorspann auch dafür zu haften, daß keine Vorspannsfuhr, die nicht zur bestimmten Zeit geleistet werden kann, ausgeschrieben werde.

Versendung der Quartiers- und Vorspannszuweisungen an die Ortsgemeinden.

§. 11. Den Ortsgemeinden sind die Vorspanns- oder Einquartierungszuweisungen nach Bedürfniß und Umständen durch eigene Boten gegen vorbereitete Empfangsscheine rechtzeitig zuzusenden.

Vorspannszuweisungen und Einquartierungszuweisungen sind in jenen Fällen, in welchen sie gleichzeitig für einen und denselben Marsch zusammentreffen, abgesondert auszufertigen, weil sie die wesentlichen Belege für die Bezirks- oder Marschstations-Protokolle bilden, und sowohl die Vorspanns- als die Einquartierungs-Protokolle abgesondert geführt werden müssen.

Botenlohn.

§. 12. Die Boten sind für jede Meile des Hinweges, und ebenso für jede Meile des Rückweges, nach jenem Maßstabe zu bezahlen, welcher für die übrigen bezirksämtlichen Botengänge jedesmal gesetzlich bestimmt ist; dieser Botenlohn wird aus dem bezirksämtlichen Pauschale bestritten und für dasselbe verrechnet.

Vorsicht bei nicht zugewiesenen unmittelbaren Leistungen.

§. 13. In allen jenen Fällen, in welchen eine Ortsgemeinde die Zutheilung einer Vorspanns- oder Quartiersleistung von dem Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate empfängt, kann die Gemeinde der Leistung unbedenklich sich unterziehen, weil vorausgesetzt werden darf, daß das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat die Documente des Vorspanns- oder Quartiersforderers bereits geprüft, und

die gesetzliche Gebühr der ansprechenden Partei unter seiner Haftung bereits anerkannt habe.

Wenn aber im Drange oder in der Richtung des Geschäftes diese vorläufige Amtshandlung des Bezirksamtes oder Marschcommissärs nicht eingeholt werden konnte, ist es die Pflicht des Gemeindevorstehers oder Quartiermeisters, sich selbst und unter eigener Haftung von der rechtmäßigen Gebühr der Anforderung zu überzeugen, und nach den §§. 5 und 9 vorzugehen.

Form der Einquartierungs- und Vorspannszettel für die einzelnen Parteien.

§. 14. Ueber jede von dem Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate empfangene Quartiers- oder Vorspannungszuweisung hat der Gemeindevorstand oder Quartiermeister die Gemeindeglieder der Reihe nach zu bestimmen, welche sich der Leistung zu unterziehen haben. Rücksichtlich der Einquartierung geschieht dieses durch die Ausfertigung und individuelle Zustellung der Einquartierungszettel, welche nach dem Statthalterei-Erlasse vom 29. Jänner 1853, Zahl 47205, zu behandeln ist, und der Vollständigkeit wegen hier für die dauernde und vorübergehende Einquartierung mit den Formularien L und M aufgenommen wird.

Nach dem hier berufenen Erlasse müssen die Zettel für die dauernde und vorübergehende Einquartierung von verschiedener Farbe sein.

In Beziehung auf die Vorspann ist jedem einzelnen Vorspannsleister der Vorspannszettel nach dem Formulare N auszufertigen und rechtzeitig einzuhändigen.

Fälle der Gemeinde-Conducteure.

§. 15. Wenn eine Zahl von wenigstens 20 Wägen oder 40 Pferden aus einem Marschbezirke auf einmal beizustellen ist, hat das Bezirksamt oder das Marschstations-Commissariat ein Mitglied des Gemeindevorstandes, oder sonst einen vertrauten rechtschaffenen Mann mit den zur Vorspannsleistung gehenden Vorspannsleistern abzuordnen, und ihm ein namentliches Verzeichniß der aus dem Bezirke abgesendeten Vorspannsleister in duplo mitzugeben.

Pflichten des Gemeinde-Conducteurs.

§. 16. Die Pflicht dieses Conducteurs besteht darin, die Wägen und Pferde, welche sich auf einem passenden Platze zu versammeln haben, ordentlich zu übernehmen, die Fuhrleute, welche sodann unter seiner Aufsicht und unter seinen Anordnungen stehen, auf den durch die Vorspannszuweisung bestimmten Ort zu begleiten, sie dort dem Hauptstations-Commissär oder nach vorgezeichneten Umständen dem Marsch-

stations-Commissär zu übergeben, das Verzeichniß der ausgebliebenen und der beigestellten Fuhrleute mit dem Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate zu berichtigen, — die genaue Bezahlung des Fuhrlohnes zu besorgen, — alle etwa vorkommenden Anstände zu erörtern, und zu sorgen, daß die dem Vorspannsnehmer übergebenen Wägen an ihre Bestimmung abgehen.

Fälle eines bezirksämtlichen Conducteurs.

§. 17. Sobald aus einem oder mehreren Nachbarbezirken 40 oder mehrere Wägen, oder wenigstens 80 Pferde auf einmal zur Vorspannsleistung beizustellen sind, muß ein Beamter der Bezirksbehörde mit ihnen als Conducteur in den Ort der bezeichneten Bestellung abgehen und nach Art des vorhergehenden Paragraphes für die ordnungsmäßige Verwendung sorgen.

Entschädigung der Conducteure.

§. 18. Die Gemeinde-Conducteure sind, wie bei allen Reisen in Gemeinde-Angelegenheiten, billig zu entschädigen; — die bezirksobrigkeitlichen Conducteure empfangen ihre gesetzlichen Zehrungs- und Reisekosten, wie bei allen übrigen officiösen Reisen, aus den Pauschalien des Bezirksamtes.

Ueber die Stellung gedungener Fuhren von Seite der Parteien oder Gemeinden.

§. 19. Daß Gemeinden oder einzelne Vorspannspflichtige, statt ihre eigenen Fuhren zu stellen, gedungene Fuhren im Orte, oder in der Gegend der Marschstation aufnehmen, kann im Allgemeinen nicht verboten, aber auch nur soweit geduldet werden, als hiedurch keine Verlegenheit für den öffentlichen Dienst entsteht, d. h. die Uebernehmer solcher gedungener Fuhren müssen ungeachtet der letzteren stets im Stande sein, die sie selbst der Reihe nach treffenden Vorspannsfuhren rechtzeitig zu leisten, und das Marschstations-Commissariat muß nach den jedesmaligen Umständen keine Besorgniß tragen, daß durch solche für entfernte Gemeinden gedungene Fuhren in der Hauptstation selbst an der nöthigen Aushilfe für ausgebliebene Wägen und für unvorgesehene Fälle irgend eine Verlegenheit entstehe. (Siehe §. 45.)

Jede solche Fuhrendingung muß daher vorläufig dem Bezirksamte oder Marschcommissariate angezeigt, und darf von dem Letzteren nur soweit beachtet werden, als die eigentlichen Verpflichteten für den Fall einer Verlegenheit zur Leistung der eigenen Naturalschuldigkeit in der Haftung stehen würden.

Das Bezirksamt oder Marschcommissariat selbst darf sich zur Wahrung seiner Unbefangenheit in keinem Falle mit der freiwilligen Besorgung gedungener Fuhren für einzelne Gemeinden oder Parteien befassen.

Uebergabe der Vorspannsfuhr an den Vorspannsnehmer.

§. 20. Von der Uebergabe der Vorspannsfuhr an den Vorspannsnehmer muß jederzeit das Bezirksamt oder dessen Marschcommissariat sich überzeugen, indem es die Obliegenheit des Letzteren ist, darauf zu sehen, daß der Vorspannsnehmer die ihm gebührende Vorspann ordentlich und rechtzeitig erhalte. Nach Umständen liegt diese Verpflichtung dem Gemeindevorsteher oder Quartiermeister ob.

Bare Bezahlung oder Quittirung des Aerarial-Vorspannsgeldes.

§. 21. Der Vorspannsnehmer ist schuldig, gleich bei der Bestellung der Vorspann das Meilengeld dem Bezirksamte oder Marschcommissariate bar zu erlegen, wenn nicht in besonderen Fällen ausdrückliche Befehle der politischen Behörde ergehen, mit der Quittung der Vorspann sich zu begnügen, welche Quittirung in solchen Fällen einstweilen die Stelle der Zahlung vertritt.

Quittung über die geleistete Barzahlung an den Vorspannsnehmer.

§. 22. Für die geleistete Zahlung hat das Commissariat dem Vorspannsnehmer die Quittung nach dem anliegenden Muster O auszufertigen. Da in der Regel an Vorspann nicht mehr, aber auch nicht weniger beigestellt werden soll, als angewiesen ist, so darf auch aus was immer für einer Ursache oder Absicht eine Unrichtigkeit, Vergrößerung oder Verkleinerung des wirklich gezahlten Betrages bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Anwendung der Strafgesetze nicht stattfinden.

In welchen Fällen die ungezahlte Vorspann zu verweigern ist.

§. 23. In der Regel ist ohne Bezahlung der Aerarialgebühr keine Vorspann zu bestellen und zu verabfolgen. Wenn aber in einzelnen Fällen der öffentliche Dienst durch die Verweigerung offenbar gehemmt würde, kann zwar die Vorspann verabfolgt, es muß aber der Fall durch das Bezirks- und Kreisamt an die Behörde des Vorspannsnehmers angezeigt, und um die Bezahlung sich verwendet werden.

Sollte von dem Vorspannsnehmer selbst die Quittirung über die unbezahlt beigestellte Vorspann verweigert werden, so ist die Verabfolgung der Vorspann schlechterdings zu versagen.

Gesetzlicher Vorspannsbetrag für Militärzwecke.

§. 24. Die Bezahlung, welche der Vorspannsnehmer zu leisten schuldig ist, besteht für einen Herrn Officier oder Reisenden dieses Ranges in 15 Kreuzer von jedem Pferde für jede Meile; von Verpflegsschreibern, Fourieren, Unterofficieren und der gemeinen Mannschaft in 10 Kreuzer von Pferd und Meile, dann von Centnerfuhren in 2 Kreuzer vom Centner für jede Meile.

Vorspannsfuhren in die Mühlen, wenn die Entfernung weniger als 2 Meilen beträgt, werden vom Centner und Meile zu 3 Kreuzer, und wenn die Entfernung auch weniger als eine ganze Meile beträgt, doch immer mit 1 Kreuzer vom Centner ohne Unterschied der Entfernung bezahlt.

Besondere Bewilligung für einzelne höhere Beträge.

§. 25. Die Zahlung, welche bei dringenden oder überhäuften Vorspannsfuhren zuweilen schon mit 3 Kreuzer oder bei a drittura-Fuhren mit 4 Kreuzer vom Centner und Meile, auch wohl für die leere Zufahrt über 2 Meilen mit 1½ Kreuzer vom Centner bewilliget worden ist, kann in der Regel nicht, sondern nur in jenen einzelnen Fällen gefordert werden, in welchen darüber eine besondere Bewilligung ergeht.

Vorspannsvergütung für sonstige administrative Zwecke.

§. 26. Auf eine ähnliche Art verhält sich die Vergütung der Vorspann für Verwaltungszwecke, weßwegen die reisenden Beamten die Vorspannsvergütung pr. Pferd und Meile wie die Officiere zu leisten haben, während Frachtenfuhren in der Regel dem militärischen Vergütungsmaßstabe folgen, wenn nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden.

Landesbeitrag zur gesetzlichen Vorspannsvergütung.

§. 27. Nebst der in den §§. 24, 25 und 26 sistemisirten Zahlung, welche das gesetzliche Meilengeld heißt, wird für jede Vorspannsleistung auch ein Vorspanns-Landesbeitrag aufgezahlt, dieser Beitrag wird für jede Marschstation, nach Verschiedenheit des Meilengeldes und nach den Verhältnissen der Ortspreise, entweder nach Resultaten der Verpachtung, oder für Naturalleistung im Rollarwege nach den Ortspreisen in der Art von Zeit zu Zeit festgesetzt, daß er die Entschädigung schon für die leere Zu- und Rückfahrt enthält, und grundsätzlich das Postrittgeld nie in der Höhe erreichen soll.

Der Landesbeitrag wird vertragsmäßig im Licitationswege ausgemittelt.

§. 28. Die Zahlung des für jede Marschstation auf eine gewisse Zahl täglicher Vorspannsfuhren gedungenen Pächters

wird für den darüber mit ihm unter Bestätigung der Statthalterei im Licitationswege eingegangenen Vertrag bestimmt.

Soweit diese Bezahlung den Betrag des gesetzlichen Meilengeldes übersteigt, wird sie aus dem Landesfonde geleistet.

Vorausbezahlung des Landesbeitrages und Meilengeldes.

§. 29. Das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat ist schuldig, sowohl das Meilengeld als den Landesbeitrag dem Vorspannsleister oder dem Pächter, gleich wie er dem Vorspannsnehmer übergeben wird, sogleich noch vor seiner Abfahrt, bar und ohne mindesten Abzug auf die Hand zu bezahlen.

Daher haben sich die Vecturanten oder Vorspannsleister, wenn sie diese Zahlung nicht erhalten sollten, jedesmal ohne Verzug an das Kreisamt zu wenden, indem jede Unterlassung oder Verkürzung an dem Schuldtragenden nach den Gesetzen geahndet, und für die Entschädigung gesorgt werden müßte.

Beweis über die geschehene Zahlung an den Vorspannsleister.

§. 30. Für die geleistete Zahlung hat das Bezirksamt oder Marschcommissariat dem Vorspannsleister den Vorspannszettel (L, §. 14) abzunehmen, welcher in den Händen des Vorspannsleisters den Beweis ausmacht, daß er noch nicht gezahlt ist; dagegen aber in den Händen des Bezirksamtes oder Marschcommissariates den Beweis vorstellt, daß der Vorspannsleister mit dem Meilengelde nnd Landesbeitrage befriediget worden ist. Der Pächter aber hat den Empfang der Zahlung jedesmal zu quittiren, welches der Kürze wegen in einem fortlaufenden Verzeichnisse nach dem Muster P zu geschehen hat.

§. 31. Wenn größere Transporte vorfallen, wozu das Bezirksamt oder Marschcommissarjat mit den gestellten Wägen und Pferden einen Conducteur mitzusenden verbunden ist, dann geschieht die Zahlung des Meilengeldes sowohl als des Landesbeitrages zu Handen des Conducteurs gegen eine die Zahl der Wägen und der Pferde und die Ladung mit ihrem Gewichte, dann den Tag und Ort der Aufladung, die bestimmte Abladungsstation und endlich die Entfernung sammt dem Betrage des Meilengeldes enthaltende nach dem Muster Q verfaßte Quittung. Die einzelne Auszahlung der Vorspannsleister liegt in solchen Fällen dem Conducteur ob, wovon die Vorspannsleister von Fall zu Fall durch das Bezirksamt oder Marschcommissariat zu verständigen sein werden. Der Conducteur hat sich aber binnen kürzester Frist durch die Vorlegung

des von den Vorspannsleistern gefertigten Zahlungsverzeichnisses bei dem Bezirksamte oder Marschcommissariate auszuweisen.

Geldvorschüsse zur Bestreitung der Landesbeiträge.

§. 32. Damit jedes Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat im Stande sei, auch den Landesbeitrag den Vecturanten und Vorspannsleistern oder ihren Conducteuren auf der Stelle auszuzahlen, wird jedes Bezirksamt auf sein an das Kreisamt zur gehörigen Zeit gerichtetes Ansuchen für sich oder sein Marschcommissariat, mit einem angemessenen Geldvorschusse versehen werden.

In Ermanglung von Geldvorschüssen sind Scheine auszufertigen.

§. 33. Sollte der unvorhergesehene Fall eintreten, daß die Zahlung für das Meilengeld nicht auf der Stelle geleistet wird, oder daß wegen zu früh ausgegangenen Vorschusses der Landesbeitrag nicht auf der Stelle bezahlt werden könnte, so hat das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat den einzelnen Vorspannsleistern selbst, oder ihren Conducteuren, für das Meilengeld, soferne es nicht aus den Beitragsgeldern vorgeschossen werden kann, Meilengeld-Scheine nach dem Formulare R, oder Landesbeitrag-Scheine nach dem Formulare S statt der Bezahlung auszustellen.

Diese Scheine müssen, sobald das Geld zur Zahlung vorhanden ist, gegen die bare Gelderfolglassung und ordnungsmäßige Quittirung eingezogen und vertilgt, oder wenn sie in der Rechnung als vorgeschriebener Rückstand bereits erscheinen, durchgeführt werden. Bei Einziehung dieser Scheine sind sie, zur Vermeidung jedes Unfuges, nur in den Händen desjenigen oder dessen Erben giltig, der die Vorspann geleistet und auf dessen Namen sie lauten; alle übrigen Scheine dieser Art verfallen dem Fonde des Landesbeitrages.

Bezahlung der einzelnen unmittelbaren Vorspannsleistungen ohne vorläufige bezirksämtliche Zuweisung.

§. 34. In jenen Fällen, für welche eine Ortsgemeinde eine Vorspann ohne vorausgegangene Anordnung des Bezirksamtes oder Marschstations-Commissariates leistet (siehe §. 3), muß die Gemeinde unter Bezeichnung der Anweisung und Beibringung der Quittung des Vorspannsnehmers bei dem Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate sich um die Erfolglassung des Landesbeitrages melden, welche auch bei befundener Ordnungsmäßigkeit der Gebühr ohne Anstand gewährt, und die Leistung beim Bezirksamte, Marschstations-Commissariate, nachträglich in die Vormerkung und Rechnung

aufgenommen werden wird. Es versteht sich von selbst, daß die Gemeinde sich in einem solchen Falle rücksichtlich des Meilengeldes vor der Verabfolgung der Vorspann bereits sichergestellt habe. Auf gleiche Art wären auch unmittelbare Quartierleistungen zu behandeln.

Beschaffenheit der Wägen zur Vorspannsleistung.

§. 35. Der Vorspannsleister ist nicht schuldig, mit einer Calesche zu erscheinen, sondern die Vorspannsnehmer, welche nicht selbst Wägen haben, müssen sich mit den gewöhnlichen Bauernwägen begnügen.

Rücksichtlich der Pächter ist aber schon in den Contractsbedingungen darauf Bedacht zu nehmen, daß von ihnen nach Umständen die Leistung der Vorspann mit Caleschen gefordert werden könne.

Zulässigkeit der einspännigen Viertel-Vorspannsfuhren.

§. 36. Die Leistung und Bezahlung der Viertelwägen, d. i. einspänniger Fuhren, findet nur in jenen Gegenden des Landes statt, wo die Wirthschaftsbesitzer und Pferdehälter in der Regel auf einspänniges Fuhrwerk eingerichtet sind; in jenen Gegenden aber, wo sie gewöhnlich nur auf zweispännige Fuhrwerke eingerichtet sind, darf den Vorspannsleistern die Stellung von Viertelwägen oder die Bezahlung für einspännige Fuhren nicht zugemuthet werden.

Bemessung des Gewichtes und der Zeit bei Vorspannsfuhren.

§. 37. Der Vorspannsleister ist in keinem Falle schuldig, mehr als 10 Center mit 2 Pferden, oder mit einem halben Vorspannswagen zu verführen, und wenn ihm eine mehrere Ladung aufgedrungen werden wollte, hätte ihn das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat auf das Kräftigste in Schutz zu nehmen.

Auch ist der Vorspannsleister nur damals schuldig im Trabe zu fahren, wenn er gute Pferde hat und seine Fuhr auf 2 Pferde nur 5 Centner, mit Einschluß des Wagens, im Gewichte beträgt.

Die Frachtverführung wird nach dem Gewichte bemessen.

§. 38. Bei der Verführung einer Centnerfracht steht es dem Vorspannsleister frei, ein mehreres Gewicht als 10 Centner auf 2 Pferde aufzulegen, und er erhält für die aufgelegte Ladung die ganze Gebühr, als ob er dieselbe auf mehreren Wägen verführt hätte. In dem Verhältnisse der mehreren Ladung darf auch der Marschbezirk oder die Gemeinde weniger Wägen stellen, und eben deßwegen ist bei der Ausschreibung

den Marschbezirken sowohl als den Gemeinden nicht eine Anzahl Wägen, die sie zu stellen, sondern mit Benennung der Gattung, der Betrag an Fracht nach dem Gewichte zu bestimmen, den sie zu verführen haben.

Vorsicht bei Frachten in Säcken.

§. 39. Wenn ärarische Naturalien in Säcken mit der Vorspann verführt werden, hat das Bezirksamt oder Marschstations-Commissariat die Vorspannsleister nur solche Säcke übernehmen und aufladen zu lassen, welche von guter und dauerhafter Beschaffenheit, auch mit richtiger und deutlicher Plumbirung versehen sind; dann aber die Vorspannsleister zu belehren, daß, wenn die Säcke und Plumben nicht in der nämlichen Beschaffenheit in die Abladungsstation gelangen, sie zum Ersatze des Abganges verhalten, und nach Umständen wegen des etwa dabei verübten Betruges auch noch bestraft werden würden.

Schutz der Fracht gegen den Einfluß der Witterung.

§. 40. Zur Verführung ärarischer Naturalien sollen die Vorspannsleister sich mit Plachen oder Rohrdecken versehen, um die Fracht gegen die schädliche Einwirkung der nassen Witterung verwahren zu können.

Dies ist schon bei der Ausschreibung der Vorspann anzumerken.

Vermeidung der Feuersgefahr bei dem Auf- und Abladen.

§. 41. Das Auf- und Abladen darf in Magazinen beim Lichte, wegen der damit verbundenen Feuersgefahr, nicht geschehen. Daher sind die Vorspannsleister davon jedesmal zur Nachachtung zu verständigen, wogegen die Beamten des Magazins bei häufigen Transporten das Auf- und Abladen unter Tageszeit ununterbrochen, folglich ohne Aussetzung während der Mittagsstunden, vornehmen lassen müssen.

Gebrauch der Ladungsscheine von Frachten.

§. 42. Wenn Naturalien verführt werden, so hat jeder Vorspannsleister von dem Magazine, oder in dessen Ermanglung von dem im Magazinsorte aufgestellten Beamten, einen Ladungsschein nach dem Muster T bei der Aufladung zu empfangen; diesen Ladungsschein hat der Vorspannsleister bei der Abladung dem Magazine, oder in dessen Ermanglung dem aufgestellten Beamten in der Abladungsstation vorzuzeigen, welcher, wenn die übergebene Ladung richtig befunden worden ist, diesen Befund auf dem Ladungsscheine anmerken, und sohin dem Vorspannsleister zurückgeben muß.

Der Vorspannsleister aber hat den bestätigten Ladschein mit sich zu nehmen, und ihn dem Bezirksamte oder Marschcommissariate zum Beweise seiner geleisteten Pflicht zu übergeben.

Bezirksämtliche Conducteure bei den größeren Vorspannstransporten.

§. 43. Bei größeren, wenigstens 40 Wägen betragenden Transporten aber hat das Bezirksamt einen eigenen Beamten mit jedem Transporte in die Abladungsstation mitzusenden, dessen Obliegenheit es ist, den ganzen Transport zu übernehmen, solchen unter Weges beisammen zu halten, und in der Abladungsstation ordentlich zu übergeben, somit dort alle Anstände auszugleichen, oder sich von der Richtigkeit der Abgänge zu überzeugen und die Schuldträger zu erörtern, die Letzteren aber dem Bezirksamte zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Rücksichtlich der Reisekosten ist sich nach dem §. 18 zu benehmen.

Contra-Quittung für jede beigestellte Vorspann als Rechnungsbelag.

§. 44. Für die beigestellte Vorspann hat sich das Bezirksamt oder Marschcommissariat von dem Vorspannsnehmer von Fall zu Fall eine Contra-Quittung nach dem Muster U ausfertigen zu lassen. Der Vorspannsnehmer ist zur Ausfertigung dieser Contra-Quittung, wozu ihm das gedruckte Formulare behufs der Ausfüllung vorzulegen ist, verpflichtet.

Wenn aber ein Bezirksamt oder Marschcommissariat sich beigehen ließe, für eine Vorspann, die nicht wirklich abgegeben worden ist, oder mehr als abgegeben wurde, contraquittiren zu lassen, so würde gegen eine solche vorschriftwidrige Handlung strenge nach den Strafgesetzen verfahren werden.

Verfahren bei nicht rechtzeitiger vorschriftmäßiger Stellung der Vorspann.

§. 45. Wenn die ausgeschriebene Vorspann zur bestimmten Zeit nicht vorschriftmäßig beigestellt wird, hat das Bezirksamt oder Marschcommissariat so schleunig als möglich im Ort des Bedarfes oder in der nächsten Umgebung andere Fuhrleute aufzunehmen, zu behandeln, beizustellen und zu bezahlen. Den Betrag dieser Zahlung, soweit sie die gemeinschaftliche Summe des Meilengeldes und des Landesbeitrages übersteigt, und jeden aus der Zögerung entstandenen Nachtheil hat der Vorspannspächter oder Vorspannsleister zu ersetzen, der in der rechtzeitigen vorschriftmäßigen Vorspannsbeistellung zurückgeblieben ist.

Einbringung der Saumsalszahlungen.

§. 46. Von dem Pächter ist die Zahlung im contractmäßigen Wege einzubringen.

Von den Vorspannsleistern ist aber diese Zahlung unmittelbar durch das Bezirksamt binnen 3 Tagen mittelst des politischen Execution mit Vorbehalt des Recurses und der Regresses erlegen zu machen, und der Schuldträger nach Umständen noch besonders zu bestrafen.

Zwangsweise Beistellung der ausgebliebenen Vorspann.

§. 47. Wenn es aber dem Bezirksamte oder Marschcommissariate unmöglich ist, statt der ausgebliebenen Vorspann sogleich andere Fuhren aufzubringen, welches bei häufigen Vorspannsstellungen ganz leicht der Fall sein kann, und daher auf der Stellung verharret werden muß, so hat das Bezirksamt oder Marschcommissariat augenblicklich einen eigenen Boten an die Gemeinde abzusenden, welche den Boten gegen Regreß an den Schuldtragenden bezahlen, und mit ämtlichem Zwang, nach Umständen auch mit Assistenz der Gensd'armerie, einschreiten muß, damit die Vorspann unverzüglich an den Bestellungsort abgehe.

Einschreiten des Kreisamtes gegen Versäumnisse der Bezirksämter.

§. 48. Sollte ein Bezirksamt zu wiederholten Malen durch das Ausbleiben der Vorspannswägen die gute Ordnung in Vorspannswesen ungeahndet stören lassen, oder sollte dasselbe gegen die Zuschriften des ihm untergeordneten Marschstations-Commissariates lau sich benehmen, dann würde das Kreisamt nach erlangter Kenntniß zur energischen Einschreitung sich aufgefordert finden.

Wartgeld und Wartzettel für den Vorspannsleister oder Pachter.

§. 49. Der zur gehörigen Zeit eingetroffene Vorspannsleister ist nicht schuldig, in der Station nach dem Belieben des Vorspannsnehmers zu warten. Wenn er aber des höchsten Dienstes wegen länger als sechs Stunden warten muß, so gebührt ihm das Wartgeld aus dem Landesfonde. Dieses Wartgeld ist, nach Abrechnung der ersten sechs Stunden, für jede weiteren sechs Stunden mit dem vierten Theile der Bezahlung auszumessen, die der Vorspannsleister an Meilengeld und Landesbeitrag zusammen für eine zurückgelegte Station von drei Meilen zu erhalten hätte; diese Vergütung ist ihm jedesmal sogleich auf die Hand zu bezahlen. Doch muß immer ein Zeugniß des Vorspannsnehmers über den Umstand beigebracht werden, daß der Vorspannsleister — wie lange —

und aus welcher, den Dienst betreffenden Ursache er wartend aufgehalten worden ist. Diese Wartzeit und das Wartgeld gilt auch für jene Fälle, in denen von der bestellten Vorspann ohne Schuld des Vorspannsnehmers kein Gebrauch gemacht wird; weßwegen die Bestimmungen auch rücksichtlich des Vorspannspächters in den Contract aufzunehmen sein werden.

Fälle, in welchen das Wartgeld von dem Vorspannsnehmer zu zahlen ist.

§. 50. Wenn der Vorspannsleister oder Pächter nicht wegen des höchsten Dienstes, sondern nur aus Schuld des Vorspannsnehmers länger als drei Stunden wartend aufgehalten worden ist, so gebührt ihm das oben bemessene Wartgeld für jede weiteren drei Stunden, und es ist ihm dasselbe nicht aus dem Landesfonde, sondern von dem Vorspannsnehmer aus eigenem zu bezahlen. Wenn von diesem das Wartgeld nicht sogleich bezahlt wird, ist dasselbe von dem Bezirksamte im Wege des Kreisamtes einzubringen.

Die Leistung der Vorspann beschränkt sich in der Regel auf den Stationswechsel.

§. 51. Der Regel nach ist der Vorspannsleister nicht schuldig, die Vorspann weiter als in die bestimmte nächste Marschstation oder ihre Concurrenz-Ortschaften zu leisten, und dort muß er ohne Weiteres sogleich und ohne Aufenthalt entlassen werden.

Daher liegt es den Bezirksämtern oder Commissariaten ob, nach Erforderniß des Dienstes die Bestellung der Vorspann in den nächstfolgenden Stationen zur Abwechslung vorhinein anzukündigen.

Ueberschreitung des Stationswechsels in außerordentlichen Fällen.

§. 52. Wenn aber außerordentliche Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, das Mitnehmen der Vorspann in die nächstfolgende Station, oder auf mehrere Stationen, oder allenfalls auf längere unbestimmte Zeit nothwendig machen, wird wegen der Verpflegung der Pferde und Knechte, sowie wegen Entschädigung des Vorspannsleisters von Seite des Marsch-Commissariates, durch die politischen Behörden die entsprechende Verhandlung entweder vorausgehen oder nachfolgen.

Ueber die Mauthfreiheit der Vorspannsfuhren.

§. 53. Soweit den Vorspannsfuhren nach den jedesmaligen Mauthgesetzen die Befreiung von den Weg- und Brückenmauthen gebührt, wird es die Sache der Vorspannsleister und Pächter sein, auf der Hin- und Rückfahrt den von dem

Marschcommissariate bei der Abfahrt zu erhaltenden, nach dem Muster V auszufüllenden Mauthschein bei sich zu führen, und diesen an jeder Mauthstation zum Beweise der Eigenschaft der Fuhr vorzuzeigen, und auf der letzten Mauthstation der Heimfahrt abzugeben.

Entschädigung für die im Vorspannsdienste Schaden nehmenden Pferde.

§. 54. Wenn bei Vorspannsfuhren die Pferde des Vorspannsleisters wegen des üblen Weges oder anderer ungünstiger Umstände beschädiget werden und zu Grunde gehen, muß ein solcher Fall der Beschädigung längstens binnen Monatsfrist, nachdem er sich ereignet hat, durch das Bezirksamt bei dem Kreisamte angezeigt, und durch die Erhebung des Bezirksamtes so genau erwiesen werden, damit bei allfällig vorkommenden Vertheilungen ausgemusterter Militärpferde auf solche beschädigte Vorspannsleister vorzüglicher Bedacht genommen, und für sie in der Vormerkung gesorgt werden könne.

Wenn die Pferdebeschädigung durch den Vorspannsnehmer veranlaßt wurde.

§. 55. Wenn aber die Pferde eines Vorspannsleisters durch Uebertreibung oder Ueberladung zu Grunde gerichtet oder beschädiget worden wären, muß der Ersatz von dem Vorspannsnehmer geleistet, und deßwegen die Anzeige von dem Bezirksamte mit den entsprechenden Erhebungen mittelst des Kreisamtes an die Statthalterei geleitet werden.

Behandlung aller Beschwerden gegen den Vorspannsnehmer.

§. 56. So oft Beschädigungen, Mißhandlungen oder andere Beeinträchtigungen der Vorspannsleister geschehen, hat das Bezirksamt die Thatsache zu erheben, die Bezeichnung des Thäters, sowie auch, wo möglich, die Bezeichnung und Einvernehmung der Zeugen sich angelegen sein zu lassen, und sodann unmittelbar an den Commandanten des Corps oder Transportes, wozu der Thäter gehört, um Abhilfe und Genugthuung sich zu verwenden. Wenn diese nicht unmittelbar erfolgt, ist der Fall so schleunig als möglich mit den erwähnten Erhebungen dem Kreisamte vorzulegen.

Schutz von Seite des Bezirksamtes gegen alle Ordnungswidrigkeiten.

§. 57. Ueberhaupt muß es dem Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate obliegen, sowohl die zur Marschstation gehörigen, als auch die auswärtigen daselbst eintreffenden Vorspannsleister nach Kräften vor Beeinträchtigungen, Beschädigungen oder selbst Mißhandlungen zu schützen, und ihnen

die gebührende Bezahlung, Entschädigung oder Genugthuung jedesmal auf das schleunigste zu verschaffen. Wenn das Bezirksamt oder Marschcommissariat hierin ein Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen sollte, würde zu erwarten sein, daß dasselbe selbst zur Entschädigung verhalten werde.

Pflichtgemäßes Benehmen der mit dem Marschgeschäfte betrauten Organe.

§. 58. Die Bezirksämter, Marschstations-Commissariate, sowie die Gemeinde-Organe haben sich gegen die Vorspannsnehmer und Vorspannsleister anständig, bescheiden und thätig in der Förderung des Dienstes zu benehmen, um nicht zu gegründeten Klagen Anlaß zu geben. Sollte ein Vorspannsleister in seinem Betragen ausarten, so wäre derselbe dem Bezirksamte anzuzeigen, welches durch Bestrafung des Schuldigen Genugthuung verschaffen wird. Sollte dagegen ein Vorspannsnehmer durch Beleidigungen sich vergehen, so ist sich wegen der Genugthuung genau so zu benehmen, wie dieß oben in den §§. 56 und 57 vorgezeichnet worden ist.

Darstellung der ganzen marschcommissariatischen Geschäftsführung in den Vorspanns- und Einquartierungs-Protokollen.

§. 59. Ueber geforderte und beigestellte Vorspann, sowie auch Einquartierung, findet das Bezirksamt oder Marschcommissariat eine vollkommene Uebersicht, wenn in die beiden Protokolle B und C des §. 2 jede vorgekommene, somit auch jede nach §. 3 bloß angezeigte Vorspann oder Einquartierung von Fall zu Fall auf der Stelle eingetragen ist.

Insbesondere müssen dem Vorspanns-Protokolle die eingezogenen Vorspannszettel, Ordren und Contra-Quittungen in fortlaufender Zahl beigelegt, und die Meilengelder und Landesbeiträge, wie sie wirklich ausbezahlt wurden, eingetragen werden.

Auf gleiche Art gibt das Protokoll offenen Aufschluß über alle Handlungen des Bezirksamtes oder Marschcommissariates, und vertritt zugleich die Stelle des Casse-Journales über den empfangenen Vorschuß an Landesbeitrag. Deßwegen muß jedes dieser beiden Protokolle auch ununterbrochen, genau und vollständig geführt werden, wornach jeder dießfällige Mangel als ein höchst sträfliches Gebrechen geahndet werden würde.

Bestreitung der Geschäftsauslagen.

§. 60. Die Auslagen, welche beim Bezirksamte oder seinem Marschcommissariate auf Postporto, Botenlöhnungen, Staffetten, Schreibmaterialien u. dgl. auflaufen, sind aus dem bezirksämtlichen Kanzleipauschale zu bestreiten und für dasselbe zu

verrechnen. Sollten in besonderen Fällen bei einem oder dem anderen Bezirksamte oder Marschcommissariate auch Aushilfsbeamte oder Hilfsschreiber nothwendig werden, so können solche auch auf einige Zeit im Wege des Kreisamtes von der Statthalterei auf Rechnung des Kanzleipauschales von Fall zu Fall bewilliget werden.

Die nöthigen Druckpapiere wird das Bezirksamt für sich und sein Marschcommissariat durch das Kreisamt nach dem jedesmal angezeigten Bedarfe, jedoch nur gegen Empfangsschein und gegen Naturalverrechnung, empfangen.

An die Stelle der fixen Remunerationen für die exponirten Marsch-Commissariate traten seit dem Verwaltungsjahre 1857 veränderliche, welche nach Maßgabe des Geschäftsumfanges und der hierbei von jedem Marschcommissariate gezeigten entsprechenden Verwendung am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres von der Statthalterei zu bemessen und aus dem Landesfonde flüßig zu machen sind. Es ist daher in der nach nach dem folgenden Paragraphe zu legenden Schlußrechnung auch die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres angewiesenen Einquartierungs-Marschrouten anzugeben, und nach dem Umfange dieser beiden Geschäfte nach der bemerkten örtlichen Mühewaltung und bewiesenen Ordnung der Remunerationsantrag vom Bezirks- und Kreisamte zu begründen (Min. Erl. v. 18. Mai 1857, Z. 9957.)

Quartalweise Rechnungslegung über den Landesbeitrag.

§. 61. Am Ende eines jeden Militärquartales hat das Bezirksamt eine ordentliche Rechnung über den Vorspanns-Landesbeitrag und über die empfangenen Drucksorten nach dem Muster W zu verfassen, und dem Kreisamte zu überreichen, woselbst sie längstens bis letzten Februar, 30. Mai, 30. August und 30. November jeden Jahres eintreffen muß.

Dieser Rechnung ist das mit letztem Jänner, April, Juli und October abzuschließende Vorspanns-Protokoll, ganz rein abgeschrieben, mit allen eingezogenen Vorspanns-Ordren und Contra-Quittungen beizulegen.

§. 62. Diese Rechnung der sämmtlichen Stationen wird sodann von dem Kreisamte der k. k. Statthalterei vorgelegt, und von der letzteren mit thunlicher Beschleunigung der buchhalterischen Prüfung, Bemänglung und Erledigung zugeführt.

Beilagen.

Formulare A, zu §. 2.

Einquartierung.

Anleitung für die Marschstations-Commissäre zur Führung der Geschäfte der Militär-Einquartierung nach der Vorschrift vom 15. Mai 1851.
(Diese ist bereits oben S. 305 abgedruckt.)

Formulare B, zu §. 2.

Für das Bezirksamt oder Marschcommissariat; Einquartierung.

(Dieses ist bereits oben S. 307 abgedruckt.)

Formulare C, zu §. 2.

Bezirks-Vorspanns-Protokoll.

Vorspanns-Protokoll

des $\frac{\text{Bezirksamtes}}{\text{Marschcommissariates}}$

Enthält folgende Rubriken:

Zahl der Contra-Quittung;
Vermöge Marschroute:
Name des Ausstellers oder der Behörde,
datirt zu, am;
wurde die Vorspann angewiesen;
am Tage,
des Monates,
dem,
von,
nach,
für die Meilenzahl;
Mit Pferden
zu 15 kr.,
zu 10 kr.,
Gattung der Ladung,
im Gewichte:
Centner,
Pfunde;
Dafür wurde bezahlt:
vom Vorspannsnehmer Meilengeld fl. kr.
Landesbeitrag:
dem Pächter fl. kr.
dem Vorspannsleister für die Meile zu fl. kr.
Zusammen fl. kr.
des Vorspannsleisters
Name,
Ortsgemeinde;
Anmerkung.

Formulare D, zu §. 6.

Quartierszuweisung.

Des $\frac{\text{Bezirksamtes}}{\text{Marschcommissariates}}$ zu . . . .
an die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde . . . . . . hat nachstehende Militär-Einquartierung zu übernehmen, und zwar; für den Durchzug eines Urlaubertransportes von 22 Mann mit einem Herrn Lieutenant, welche am . . . . . . hier eintreffen und einen Rasttag halten werden.

Vom $\frac{\text{Bezirksamte}}{\text{Marschcommissariate}}$ . . . .
am . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare E, zu §. 6.

Quartierszuweisung.

Des $\frac{\text{Bezirksamtes}}{\text{Marschcommissariates}}$ zu . . . .
an die Ortsgemeinde . . . .

Die Ortsgemeinde . . . . . . hat nachstehende Militär-Einquartierung zu übernehmen, und zwar: für den Durchzug eines Urlaubertransportes von 22 Mann mit einem Herrn Lieutenant, welche am . . . . . . hier eintreffen und einen Rasttag halten werden.

Vom $\frac{\text{Bezirksamte}}{\text{Marschcommissariate}}$ . . . .
am . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift.

Empfangsbestätigung.

Der $\frac{\text{Gemeindevorsteher}}{\text{Quartiermeister}}$ der Ortsgemeinde . . . . . .
bestätiget, die vorstehende Quartierszuweisung am . . ten des Monates . . . . 18 . . um . . Uhr . . . . tags empfangen zu haben.

N. N.,
Quartiermeister oder Gemeindevorsteher.

Formulare F, zu §. 6.

Vorspanns-Ordre.

Des $\frac{\text{Bezirksamtes}}{\text{Marschstations-Commissariates}}$ . . . .
an den Vorspannspächter . . . . zu . . . .
Dem Vorspannspächter . . . .
wird hiermit aufgetragen, die nachstehende Vorspann mit
$\left(\frac{\text{einem zweispännigen Flechtwagen}}{\text{zwei Stangenpferden 2c.}}\right)$ (am 16. November 1861,
um 6 Uhr Früh) zu stellen und damit (einen Herrn k. k. Commissär) von (. . . . .) nach (. . . . .) (auf zwei Meilen) gegen die bedungene Bezahlung zu fahren.

$\frac{\text{Marschstations-Commissariat}}{\text{Bezirksamt}}$ . . am . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare G, zu §. 7.

Vorspannszuweisung.

Die Ortsgemeinde . . . . . hat die nachstehende Vorspann, nämlich: $\frac{\text{fünf halbe Wägen}}{\text{zwei angeschirrte Pferde 2c.}}$ . . . .
am . . . ten . . . . . 18 . . um . . Uhr (Vor-) Nachmittags nach . . . . . . zu stellen, um . . . .
nach . . . . . . für . . . Meilen gegen das Meilengeld pr. 15 (10) kr. für Pferd und Meile nebst dem Landesbeitrage pr. . . . . zu fahren.

$\frac{\text{Marschbezirks-Commissariat}}{\text{oder Bezirksamt}}$ zu . . . am . . . ten . . . 18. .

Unterschrift.

Formulare H, zu §. 7.

Vorspannszuweisung.

Die Ortsgemeinde . . . . . hat die nachstehende Vorspann, nämlich: $\frac{\text{fünf halbe Wägen}}{\text{zwei angeschirrte Pferde 2c.}}$ . . . .
am . . . ten . . . . . 18 . . um . . Uhr (Vor-) Nachmittags nach . . . . zu stellen, um . . . .

nach . . . . für . . . Meilen gegen das Meilengeld pr. 15 (10) kr. für Pferd und Meile nebst dem Landesbeitrag pr. . . . . zu fahren.

Marschbezirks-Commissariat / oder Bezirksamt zu . . . am . . ten . . . 18..

Unterschrift.

Empfangsbestätigung.

Der Gemeindevorsteher / Quartiermeister der Ortsgemeinde . . . . bestätiget, die vorstehende Vorspannszuweisung am . . ten des Monates . . . . . 18 . . um . . Uhr . . mittags empfangen zu haben.

N. N.,
Quartiermeister oder Gemeindevorsteher.

Formulare I, zu §. 9.

Einquartierungs-Tagebuch

der Ortsgemeinde . . . .
(Ist bereits oben S. 311 abgedruckt.)

Formulare K, zu §. 9.

Vorspanns-Protokoll

der Ortsgemeinde . . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Fortlaufende Zahl;
Datum der Vorspannszuweisung an die Ortsgemeinde;
Die Zahlung wurde vom Bezirksamte oder Marschstations-Commissariate zu N. N. besorgt;
Name des Vorspannsnehmers;
Zahl der Pferde;
von;
nach;
Zahl der Meilen;
Das Meilengeld wurde vom Vorspannsnehmer dem Leister auf die Hand bezahlt
zu 15 kr.,
zu 10 kr.,
mit dem Betrage pr. fl. kr., fl. kr.;
Anmerkung, insbesondere über die Anzeige der unmittelbaren Leistung nach §. 3 des Unterrichtes.

Formulare L, zu §. 14.

Einquartierungs-Zettel

für dauernde Einquartierung.

Bequartierungsort . . . . Haus-Nr. . . . Ortsgemeinde . . . . . .

Der mit . . Mann und . . Pferd repartirten Mannschaft des Regiments . . . . . ist vom . . . . . bis inclus. . . . somit durch . . . Tage und . . . Nächte die vorschriftmäßige Unterkunft ohne Verpflegung gegen die vom Gemeindevorstande . . . (Quartiermeister) bei Rückstellung dieses Zettels zu empfangende bare Bezahlung des Schlafgeldes von täglich . . kr. pr. Mann, und von täglich . . kr. pr. Pferd zu verschaffen.

Datum . . . .

Unterschrift.

Formulare M, zu §. 14.

Einquartierungs-Zettel

für vorübergehende Bequartierung.

Bequartierungsort . . . . Haus-Nr. . . . Für . . Herrn Officier, dann . . . Mann und . . . Pferde ist vom . . . . . . bis inclus. . . . . . . sammt . . . . durch . . Tage und . . Nächte die vorschriftmäßige Unterkunft, und der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auch die Durchzugsverpflegung, jedoch ohne Brot, gegen die vom Gemeindevorstande (Quartiermeister) nach Beendigung der Einquartierung bei Abgabe dieses Zettels zu erhaltende bare Vergütung des Quartiergeldes für jedes Officierszimmer mit täglich . . . kr., des Schlafgeldes mit täglich . . . kr. pr. Mann und des Stallgeldes mit . . . kr. pr. Pferd nebst der Verpflegsgebühr mit täglich . . . kr. pr. Mann zu verschaffen.

Datum . . . . Unterschrift.

Formulare N, zu §. 14.

Vorspanns-Zettel.

Der N. N. . . . . hat am . . ten . . . . . 18 . . um . . Uhr . . . mittags mit $\frac{\text{angeschirrten Pferden}}{\text{angespannten Pferden}}$

und einem Flechtenwagen . . . . $\frac{\text{zu}}{\text{im}}$ . . . .
zu erscheinen, um die Vorspann nach . . . . für . .
Meilen gegen das Meilengeld zu 10 (15) kr. pr. Pferd und
Meile um den bedungenen Landesbeitrag zu verrichten.

Ortsgemeinde . . . . am . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare O, zu §. 22.

Quittung.

Des $\frac{\text{Bezirksamtes}}{\text{Vorspannscommissariates}}$ . . . .
zu . . . . für bezahltes Meilengeld.

Ueber . . . . Gulden . . kr., welche dem unterzeichneten
$\frac{\text{Bezirksamte}}{\text{Vorspannscommissariate}}$ für die dem Herrn . . . . . .
von . . . . . . bis . . . . ob . . . . . Meilen
mit . . . . . Pferden, für Pferd und Meile mit . . kr. beigestellte Vorspann bezahlt worden ist.

$\frac{\text{Bezirksamt}}{\text{Vorspannscommissariat}}$ . . . .
am . . . . 18 . .

N. N.

Formulare P, zu §. 30.

Zahlungs-Ausweis

des Vorspannspächters N. N. zu . . . .

Enthält folgende Rubriken:

Tage der geleisteten Vorspanns-Fuhren;
Für die geleistete Vorspann wurde gezahlt:
von;
nach;
mit Pferden;
zu 10, 15 Kreuzer;
Zusammen fl. kr.

Formulare Q, zu §. 31.

Quittung.

Daß von dem Bezirksamte / Marschstations-Commissariate zu . . . . dem unterfertigten Conducteur für die von der Station . . . . am . . . . 18 . . nach . . . . . verführten (10 Magazinssäcke) im Gewichte von . . . . Centner der Fuhrlohn für . . . . Meilen, für Centner und Meile zu . . Kreuzer, in der Summe von . . . . Gulden . . Kreuzer zur Befriedigung der Vorspannsleister bar und richtig verabfolgt worden sei, wird hiermit bestätiget.

N. N. (als Ort) . . . . . . am . . . . . . 18 . .

Unterschrift und Wohnort des Conducteurs.

Formulare R, zu §. 32.

Meilengeld-Schein.

Des Bezirksamtes / Marschstations-Commissariates zu . . . . . Station . . . . Der Vorspannsleister . . . . aus dem Bezirke . . . . hat am . . . . von der Station . . . . nach . . . . die Vorspann von . . . Meilen . . . Pferden dem (Gemeinen N. N.) richtig geleistet, die Bezahlung des Meilengeldes aber wegen Geldmangels noch nicht erhalten; daher ihm diese Bezahlung des Meilengeldes für Pferd und Meile zu 10 (15) kr., mit . . . fl. . . . kr. gegen Zurückstellung des gegenwärtigen Scheines, der nur in seinen oder seines rechtmäßigen Erben Händen giltig ist, richtig gebührt.

Einem Dritten aber wird für den gegenwärtigen Schein keine Zahlung geleistet.

Bezirksamt / Marschstations-Commissariat am . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare S, zu §. 33.

Landesbeitrags-Schein.

Des Bezirksamtes / Marschstations-Commissariates zu . . . .

Der Vorspannsleister . . . . . aus dem Bezirke . . .

hat am . . . von . . . nach . . . die Vorspann von . . . Meilen mit . . . Pferden dem . . . richtig geleistet, die Bezahlung des Landesbeitrages aber wegen Geldmangels noch nicht erhalten, daher ihm dieser Landesbeitrag für Pferd und Meile zu 10 (15) kr. mit . fl. . kr. gegen Zurückstellung des gegenwärtigen Scheines, der nur in seinen, oder seines rechtmäßigen Erben Händen giltig ist, richtig gebührt; einem Dritten aber wird für den gegenwärtigen Schein keine Zahlung geleistet.

Bezirksamt / Marschstations-Commissariat . . . . . . am . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare T, zu §. 42.

Ladungsschein.

Der Vorspannsleister . . . aus der Ortsgemeinde . . . und dem Bezirke . . . . . . hat am . . . . 18 . . laut Lieferscheines Nr. . . . der Station . . . . behoben (zehn Hafersäcke) im Gewichte von . . Centner . . Pfund, wobei sich die Säcke und Plumbirung in gutem Zustande befanden.

Diese Ladung hat er in die Abladungsstation . . . . . zu verführen und dort im nämlichen Zustande zu übergeben, gegenwärtigen Ladungsschein aber mit der Uebergabsbestätigung dem Bezirksamte oder Marschcommissariate als Beweis der verrichteten Leistung zu überbringen.

Bezirksamt / Marschstations-Commissariat . . . . am . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare U, zu §. 44.

Contra-Quittung.

Ueber . . Vorspannspferde, welche dem Unterzeichneten in der Marschstation . . . . . bis . . . . für . . . Meilen zur Verführung meiner Person gegen Entrichtung des Meilengeldes pr. Pferd und Meile zu . . kr. im Gesammtbetrage pr. . fl. kr. richtig beigestellt worden sind.

Marschstation . . . . am . . . . 18 . .

Formulare V, zu § 53.

Mauthschein.

Für den . . . . . aus der Gemeinde . . . . welcher am . . . . ten . . . . 18 . . mit der Vorspannsleistung von . . . . . . nach . . . . . . beauftragt ist, und daher die gesetzliche Mauthfreiheit auf der Hin- und Rückfahrt gegen Abnahme dieses Scheines in der letzten Mauthstation auf der Heimfahrt zu genießen hat.

Von dem $\frac{\text{Bezirksamte}}{\text{Marschcommissariate}}$ zu . . . .

am . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift.

Formulare W, zu §. 61.

Quartals-Rechnung

$\frac{\text{des Bezirksamtes}}{\text{der Marschstation}}$ . . . . . über den erhaltenen Landes-Vorspannsbeitrag und die hievon bestrittenen Auslagen vom 1. . . . . 18 . . bis letzten . . . . 18 . .

Enthält folgende Rubriken:

Zahl der Posten;
Zahl der Beilagen:
Empfang an barem Cassereste;
Empfang an Meilengeldern;
Empfang an Wartgeldern;
An verschiedenen Empfängen;
Ausgabe auf Vorspannsgebühren, Meilengelder und Landesbeiträge;
Ausgabe auf Wartgelder;
Betrag fl. kr;

Bezirksamt . . . . am . . . .
N. N., Bezirksvorstand.

VII.

Vorschriften über die Vorspannsleistung.

Nachdem die Vorschrift über die Besorgung der Vorspannsgeschäfte bereits oben (S. 329) aufgeführt wurde, dürften hier noch folgende Bemerkungen beizufügen sein.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist gegenwärtig eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Min. Erl. v. 15. Jän. 1849, Nr. 88 R. G. B.).

Ueber die Art und Weise der Vertheilung der Vorspannslast gelten in den einzelnen Kronländern verschiedene Vorschriften. Für Nieder- und Oberösterreich ist der oben (S. 329) abgedruckte Unterricht maßgebend, und eine ähnliche Einrichtung gilt in Mähren. (Erl. v. 30. Juni 1855, Nr. 18 L. G. B.) — In Böhmen und Galizien geschieht die Auftheilung nach den Lehnen, so daß der Viertellehner erst dann Vorspann zu leisten hat, wenn der Halblehner 2 und der Ganzlehner 3 Fuhren verrichtet hat; auch hier steht es den Gemeinden frei, die Vorspannsfuhren durch Verpachtung sicher zu stellen (Hfd. v. 23. Juni 1778, 8. April u. 25. Nov. 1784, dann böhm. Statth. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Z. 23117). — In Tirol und Vorarlberg ruht die Pflicht auf den Besitzern des Zugviehes im Umkreise von drei Stunden um die Hauptstationen, die Kosten aber werden vom ganzen Lande getragen (Norm. v. 12. Juli und 26. Oct. 1832). — In Steiermark, Kärnthen, Krain u. s. w. geschieht die Vorspannsleistung durch gedungene Fuhren nach Vorspannsbezirken (Hfd. v. 30. Okt. 1807 und 25. April 1808). — Ziemlich ähnliche Bestimmungen wie jene für Niederösterreich

wurden in Croatien und Slavonien (Erl. v. 22. Sept. 1855, Nr. 19 L. G. B.) und in Siebenbürgen (Erl. v. 17. Febr. 1856, Nr. 10 L. G. B.) eingeführt. — In Ungarn ist die Vorspann beim Ortsvorstande zu verlangen, welcher die Gemeindeglieder nach einer gerechten Vertheilung zur Leistung zu berufen hat (Erl. v. 6. Febr. 1850, Nr. 25 L. G. B.).

Ueber die Art und Weise der Leistung der Vorspann ist im wesentlichen Folgendes zu bemerken: Die regelmäßige Belastung eines vierspännigen Vorspannwagens sind 20 Zentner, eines zweispännigen Wagens 10 Zentner; für ein geringeres Gewicht ist ein halber Vorspannwagen zu rechnen. Ist Mannschaft zu befördern, so werden in Galizien 4, in Ungarn und dessen Nebenländern 6, in den übrigen Kronländern 10 Mann nebst der unentbehrlichen Bagage auf einen vierspännigen Wagen gerechnet. — Was die Art des Wagens betrifft, so ist niemand schuldig eine Calesche beizustellen, sondern die Partei hat sich mit den gewöhnlichen Bauernwägen zu begnügen; bei Verführung von Naturalien hat aber der Vorspannleister die nöthigen Decken gegen Nässe beizustellen. — Was die Zugthiere betrifft, so ist sich im Nothfalle mit Ochsen zu begnügen. — Als Ziel der Vorspann gilt die nächste Station; die Fahrgeschwindigkeit ist für beladene Wägen der Schritt, nur mit guten Pferden, und wenn die Last mit Einschluß des Wagens 5 Zentner nicht übersteigt, muß im Trabe gefahren werden.

Als Strafe für das Nichterscheinen des zur Vorspannleistung Berufenen gilt, daß der Vorspannsberechtigte sich eine Fuhr um den gewöhnlichen Ortspreis miethen, und den Mehrbetrag über die Vorspanngebühr von den Saumseligen durch die politische Behörde einheben lassen kann.

Beschädigungen, welche der Vorspannsleister ohne sein Verschulden an seinem Zugviehe erleidet, werden ihm gegen Beibringung eines Zeugnisses des Vorspannnehmers und des Vorspanncommissariates vom Staate vergütet; trägt der Vorspannehmer durch Uebertreibung oder Ueberlastung daran Schuld, so trifft die Ersatzpflicht diesen.

Den neuesten Tarif der Vorspanngebühr enthält die zweite ämtliche Auflage des Gebühren-Reglements für die k. k. österr. Armee v. J. 1863 in Folgendem:

Ausweis.

A. Ueber die Normal-Belastung der landesüblichen Vorspann, und

B. Ueber die tarifmäßige Vergütung der Vorspann.

A.

	Last, welche ein vierspänniger Vorspannswagen zu führen hat
	Centner
Bei Verführung von Gepäcke oder ärarischen Gütern.	
In den deutschen Kronländern, in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser Banate	20
In den italienischen Kronländern 145½ Rubbi oder	21½
In Dalmatien und in den übrigen Kronländern	10
Bei Verführung von Metallgeld.	
In den deutschen und italienischen Kronländern, in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser Banate . . .	18
In Galizien, in Dalmatien und in der Militärgränze	9

Anmerkung.

Wo zweispännige oder einspännige Vorspannswägen landesüblich — und in den ungarischen Kronländern, wo nur zweispännige Wägen anzufordern sind, sind solche mit der Hälfte, beziehungsweise mit dem vierten Theile des nebenstehenden Gewichtes zu belasten.

In der Militärgränze besteht die Belastung eines vierspännigen Vorspannswagens bei Verführung von Gepäcke oder ärarischen Gütern nur dann in 10 Ctrn., wenn die Fuhren innere Regiments-Angelegenheiten betreffen. Bei allen übrigen Fuhren hat die Belastung eines solchen Wagens — wie in den benachbarten Provinzial-Gebieten — in 20 Ctrn. zu bestehen.

B.

Vergütung der landesüblichen Vorspann.

In			Gesammt-Vergütung	Hievon betreffen das Militär-Aerar	Hievon betreffen die Landesfonde[1])
			Neukreuzer		
Nieder-Oesterreich	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	58½	22	36½
Ober-Oesterreich	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	58	22	36
Salzburg	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	65	22	43
Tirol	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	78	22	56
Tirol	für 1 Viertelwagen pr. Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	90	22	68
Steiermark	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	65	22	43
Böhmen	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	60	22	38
Mähren	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	50	22	28
Schlesien	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	60	22	38
Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, Temeser Banat und Siebenbürgen	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	26	22	4
West-Galizien	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	25	17½	7½
Ost-Galizien	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	21	17½	3½
Bukowina	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	17½	17½	—
Krain	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	58	22	36
Kärnthen	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	[2])	22	[2])
Küstenland	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	60	22	38
Dalmatien	per Vorspannspferd und Meile	ohne Unterschied des Vorspannsnehmers	52½	18	34½

In			Vergütung von Seite des Militär-Aerars
			Neukreuzer
Venetien und Antheil der Lombardie	per Vorspannspferd und Meile	für Offiziere, Parteien, Beamte	26
Venetien und Antheil der Lombardie	per Vorspannspferd und Meile	Unterparteien, Diener, Mannschaft und Gepäcke	17½
der Militärgränze	für Vorspannsleistungen ausschl. jener im inneren Regimentsdienste pr. Vorspannspferd und Meile	für Offiziere, Parteien, Beamte, Unterparteien, Diener, Mannschaft, Gepäcke und ärar. Güter	26
der Militärgränze	für Vorspannsleistungen im inneren Regimentsdienste: per Vorspannspferd und Station od. 2 M.	für Offiziere, Parteien, Beamte	26
der Militärgränze	für Vorspannsleistungen im inneren Regimentsdienste: per Vorspannspferd und Station od. 2 M.	für Unterparteien, Diener, Mannschaft, Gepäcke u. ärarische Güter	21

Und zwar	Vergütung aus dem Militärfonde in							
	den deutschen u. italienischen Kronländern		Galizien und der Bukowina		Ungarn, Serbien, dem Temeser Banate, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und in der Militärgränze		Dalmatien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	per Pferd und Meile				pr. Pferd u. Station od. 2 M.			
für ein Reitpferd oder Tragthier	.	26	.	17½	.	21	.	31½
	per Pferd und Tag							
für Vorspanns-Wartwägen . .	.	26	.	26	.	26	.	26

Anmerkung. 1. Die Vorspannsnehmer sind verpflichtet, in jenen Provinzen, für welche ein Zuschuß aus den Landesfonden besteht, die Gesammt-Vergütung zu berichtigen, mithin sowohl den das Militär-Aerar als die Landesfonde betreffenden Antheil.

Die Refundirung des Letzteren wird von der Controls-Behörde veranlaßt.

2. Für jene Vorspanns-Stationen in Kärnthen, wo nicht im Wege der Verpachtung ein minderer Vorspannsvergütungs-Betrag erzielt wird, besteht der Gesammtvergütungs-Betrag für Ein Vorspannspferd und Eine Meile in dem jeweiligen Post-Rittgelde, weniger zwei Neukreuzern.

Die Stationen, für welche ein im Verpachtungswege erzielter minderer Vergütungs-Betrag besteht, werden sammt dem bezüglichen Vergütungssatze von Fall zu Fall abgesondert kundgemacht.

3. Für jene Landes-Fuhren, welche in den rückwärtigen Provinzen zum Nachschube der Armee-Bedürfnisse aus einem Magazin in das andere über die Vorspanns-Stationen hinaus, sohin ohne Ablösung und in Einem Zuge — aufgenommen werden, sind folgende Vergütungen festgesetzt:

Für die Verführung von Mehl, Brot und Frucht, wenn die zu fahrende Distanz unter 7 Meilen ist, mit . . . . 7 Nkr.
auf 7 Meilen und darüber mit . . . . $8\frac{3}{10}$ „
für Heu und Stroh bei einer Entfernung unter 7 Meilen mit . $10\frac{5}{10}$ „
auf 7 Meilen und darüber mit . . . . 12 „
für den Centner und die Meile;
für die Klafter hartes Holz mit . . . . 2 fl. — „
„ „ „ weiches „ „ . . . . 1 „ 50 „
per Meile.

4. Für Vorspanns-Wartwägen ist außer dem oben angesetzten Vergütungs-Betrage noch der Reluitions-Preis Einer Fourage-Portion für jedes Pferd und einer Brot-Portion per Wagen täglich zu bezahlen.

Die Transportirung ärarischer Güter darf im Frieden mittelst der Landesfuhren nur in den Fällen der äußersten Nothwendigkeit stattfinden.

Nachtrag

zu den oben S. 176 aufgeführten

Vorschriften über die Superarbitrirung.

Während des Druckes dieses Bandes wurde in der k. k. Staatsdruckerei ausgegeben folgende:

Provisorische Vorschrift

zur

Superarbitrirung der Mannschaft.

Aufgabe des Mannschafts-Superarbitriums.

§. 1. Die Aufgabe der Superarbitriums ist:

1. Commissionelle Untersuchung der von den Armeekörpern (Truppen, Branchen, Anstalten) wegen Gebrechen vorgestellten Mannschaft;

2. Erhebung des Invaliditätsgrades defectuöser Leute nach Beschaffenheit der Gebrechen und des Einflusses derselben auf die Eignung zu Militärdiensten und auf die Fähigkeit zum Erwerbe, endlich

3. Entscheidung über die den Vorgestellten nach Maßgabe des Invaliditätsgrades, der Eigenthümlichkeit der Gebrechen und der besonderen Verhältnisse zustehenden gesetzlichen Ansprüche.

Besondere Objecte und Aufgaben für das Superarbitrium sind:

a) Die Begutachtung selbst beigebrachter körperlicher Verletzungen zur Begründung des richterlichen Urteiles;

b) die Entscheidung über die Eignung der Kerkersträflinge für eine militärische Dienstleistung nach Ablauf der Detentions-Frist;

c) die Bestimmung über die aus den Irren-Anstalten nach Abschluß der Heilversuche zu entlassenden Militär-Individuen.

Eine Superarbitrirung Geisteskranker behufs ihrer Uebernahme in die Irren-Anstalten findet künftig nicht mehr statt, sondern es werden die an Irrsinn erkrankten Leute nach erfolgter Erprobung im Spitale lediglich auf Grund des dort aufgenommenen und von der Spitals-Commission bestätigten Beobachtungs-Journals an die Irren-Anstalt übergeben.

Endlich ist die Aufgabe der Superarbitrirungs-Commission:

Die Entscheidung über zu leistende Unkosten-Ersätze für neuassentirte, untauglich erkannte Recruten; die Beurteilung der den Stellvertretern zukommenden Ansprüche auf das ganze Stellvertreter-Capital oder dessen Quote; die Bestimmung über die Gebühr der Verwundungs-Zulage.

Verhältniß des Mannschafts-Superarbitriums zur Ueberprüfungs-Commission.

§. 2. Aehnlich im Zwecke, d. i. Beibehaltung tauglicher und Fernhaltung oder Ausscheidung der für den Armeedienst untauglichen Elemente, unterscheidet sich die alljährig zur Zeit der Assentirung und sonst im Bedarfsfalle zusammentretende politisch-militärische Ueberprüfungs-Commission von der Superarbitrirungs-Commission durch einzelne Bestimmungen in der Durchführung, und zwar:

1. In der Zusammensetzung der Commissionsglieder;
2. in dem Umstande, daß bei derselben nichtassentirte Stellungspflichtige oder neuassentirte Recruten innerhalb dreier Monate vom Stellungstage vorgestellt werden;
3. in der modificirten Classification der Vorgestellten nach dem §. 83 des Amtsunterrichtes zu dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze; und
4. in den Modalitäten der Ersatzbestimmungen. (§. 43 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und §. 106 des Amtsunterrichtes zu dem soeben genannten Gesetze.)

Zusammensetzung der Superarbitrirungs-Commission.

§. 3. Außer dem Sitze des Landes-General-Commando finden die Mannschafts-Superarbitrien in allen Orten statt, wo sich ein Brigadier, ein Stabsarzt und ein Kriegs-Commissär befindet, und es bilden diese Glieder daselbst eine ständige Superarbitrirungs-Commission.

In Stationen, wo eines dieser Commissions-Glieder fehlt, kann der Ersatz durch Delegirung eines geeigneten Individuums, wenn auch niederer Charge, z. B. des ranghöchsten Stabsofficieres oder Regimentsarztes ꝛc. bewirkt werden.

Bestimmung des Ortes und der Zeit für die Superarbitrirungen.

§. 4. Das Superarbitrium wird nach Bestimmung der betreffenden Militärbehörde in einem nach Lage und Raum entsprechenden Gebäude abgehalten. Am besten eignen sich dazu Casernen und Transportshäuser; dagegen sind Spitäler wegen mancherlei nicht zu vermeidenden Unzukömmlichkeiten grundsätzlich von dieser Widmung ausgeschlossen.

Bei gehöriger Vertheilung der ständigen Superarbitrirungs-Commissionen und entsprechender Zuweisung der Truppen und Anstalten wird in der Regel Ein Tag im Monate für diese Amtshandlung genügen. Dieser wird von der Militärbehörde festgesetzt und den betreffenden Truppen und Anstalten bekannt gegeben.

Tritt die Nothwendigkeit einer außergewöhnlichen Verlegung des Tages der Vorstellung oder einer Vermehrung der Vorstellungs-Termine ein, so sind zur Vermeidung von Irrungen und Dienstesstörungen alle zugewiesenen Truppen und Anstalten rechtzeitig zu verständigen.

In den strengen Wintermonaten sind wegen Schwierigkeit oder gänzlicher Unterbrechung der Mannschafts-Transporte auch die Superarbitrirungen auf das Aeußerste zu beschränken.

Allgemeine Grundsätze für diese Amtshandlung.

§. 5. Beim Superarbitrium sollen außer den dazu berufenen Commissions-Gliedern nur die zur Vorführung der Mannschaft bestimmten Officiere anwesend sein, welche für die anständige Adjustirung und Reinlichkeit der Vorgestellten verantwortlich sind.

Bei der Untersuchung der Vorgestellten soll in humaner und decenter Weise vorgegangen, und jede anstößige das Decorum verletzende Manipulation vermieden werden.

Es dürfen daher zur Constatirung zweifelhafter Gebrechen niemals gewaltsame, oder Ekel erregende Mittel in Anwendung kommen.

Die Angaben, Wünsche und Bitten der Mannschaft sollen gehört, und nach gesetzlichen und Billigkeitsgründen beachtet und erledigt werden.

Sollten Leute wegen Unkenntniß bestehender Normen Bitten vorbringen, deren Erfüllung ihnen nur zum Nachtheile gereichen würde, ist es Sache der Superarbitrirungs-Commission, dieselben über ihre Interessen und gerechten Ansprüche zu belehren.

Jede Störung und Unterbrechung der superarbitrarischen Amtshandlung soll möglichst hintangehalten und der ruhige

Vorgang dabei darf in keiner Weise durch ungerechtfertigtes Drängen oder Ueberstürzen beirrt werden.

Specielle Vorschriften bei diesem Amtsacte.

§. 6. Es ist die Aufgabe der zur Vorführung der Mannschaft bestimmten Officiere, sich über alle Verhältnisse derselben zu unterrichten, um über Befragen die nöthigen Auskünfte geben zu können.

Die Beschlüsse der Superarbitrirungs-Commission, sowie sonstige Aufträge derselben, haben die Officiere in der beihabenden Liste gehörig anzumerken, um den betreffenden Commandanten darüber Bericht erstatten zu können.

Die Reihenfolge, in welcher die Vorstellung der Individuen stattfindet, ist derart einzuhalten, daß Zöglinge der Schul-Compagnien zuerst und einzeln vorgerufen, sodann die aus den Spitälern oder von auswärtigen Truppen Vorgestellten überhaupt aber Schwächliche und Krüppelhafte vor allen Anderen vorgenommen und erst hienach die übrige Mannschaft abgefertigt werde.

In jenen Fällen, wo die Constatirung eines Gebrechens während des Amtsactes aus Schicklichkeitsgründen oder wegen Mangels besonderer Untersuchungs-Behelfe nicht thunlich ist, kann die Erhebung im kurzen Wege im Locospitale bewirkt und sodann der geschöpfte Befund für den Ausspruch der Superarbitrirungs-Commission benützt werden. Dieß kann beispielweise bei Mastdarmvorfällen, Fisteln, Strikturen, Herzfehlern, bei manchen Störungen der Sehfunction 2c. der Fall sein.

Für passende Unterbringung und möglichste Bequemlichkeit der wartenden Mannschaft soll angemessen vorgesorgt werden.

Einleitung respective Antrag zur Superarbitrirung und hiebei zu beobachtende Vorgänge.

§. 7. Der Antrag zur Superarbitrirung eines dem Mannschaftsstande angehörigen Individuums kann von den Truppenkörpern, Branchen, oder Armee-Anstalten, denen der Mann angehört, endlich vom Militärspitale oder Transportshause, wo derselbe sich befindet, ausgehen; oder die Vorstellung erfolgt auf höheren Befehl.

Die Vorführung selbst aber wird in der Regel durch den eigenen Truppenkörper, bei größerer Entfernung durch das Loco-Transporthaus, und nur ausnahmsweise durch das Militärspital bewirkt.

Ist ein Individuum des Mannschaftsstandes nach eigener Angabe, oder nach den Wahrnehmungen seiner nächsten Vorgesetzten mit einem diensthinderlichen oder die specielle Eignung für seine Waffengattung ausschließenden Gebrechen behaftet, so hat dessen Untersuchung durch den beihabenden Chefarzt der Truppe oder Armee-Anstalt stattzufinden.

Ergibt die Untersuchung, Prüfung oder Beobachtung ein die Dienstunfähigkeit bedingendes Gebrechen, so wird auf Grund des vom Arzte ausgestellten Zeugnisses mit Vorwissen und Zustimmung des Truppen- oder selbstständigen Abtheilungs-Commandanten die Verfassung der Superarbitrirungs-Documente bewirkt.

Das ärztliche Zeugniß hat das vorgefundene Gebrechen, den Grad, die Entstehungsweise und Dauer genau und gewissenhaft anzugeben, die vorgenommenen Heilversuche und ihren Erfolg kurz zu bezeichnen und die Eignung des betreffenden Individuums für die Superarbitrirung auszusprechen.

Das eine Beilage zum Superarbitrirungsacte bildende Officiers-Zeugniß soll nicht eine Abschrift des ärztlichen Zeugnisses sein, auch nicht Krankheitsbenennungen enthalten, die dem Laien in der Arznei-Wissenschaft fremd und unverständlich sind. Es sollen darin nur jene Wahrnehmungen verzeichnet sein, welche von den Officieren über den Zustand des Mannes und über die Krankheitserscheinungen gemacht worden sind, ohne sich in eine umständliche Krankheitsbezeichnung einzulassen.

Insonderheit soll in diesem Zeugnisse die bekannte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache des Gebrechens mit Angabe des Zeitpunctes angeführt und schließlich mit möglichster Genauigkeit angegeben werden, ob der Defect im Locodienste, oder durch besondere Anläße während desselben, auf Urlaub, während der Desertionszeit u. dgl. mit oder ohne eigenes Verschulden entstanden sei.

Auf diese Art verfaßt, werden die Zeugnisse des Chefarztes und der Officiere sich gegenseitig ergänzen und berichtigen, eine brauchbare Grundlage für die Ausfüllung der betreffenden Rubriken der Superarbitrirungsliste bilden und dem Urteile der Superarbitrirungs-Commission verläßliche Anhaltspuncte bieten.

Die Beibringung dieser Documente hat daher ohne Ausnahme stattzufinden, um sich über einzelne in der Rubrik der Superarbitrirungsliste nicht Platz findende Details zu unterrichten.

Wenn Leute mit einer auffallend kurzen Dienstzeit dem Superarbitrium vorgestellt werden sollen, so müssen sowohl in

dem Officiers-, als auch in dem ärztlichen Zeugnisse alle auf deren Invalidität Bezug habenden Umstände angeführt werden.

Bei Recruten ist gleich im Eingange des Zeugnisses das Datum anzusetzen, an welchem sie aus dem Ergänzungsbezirke, und aus welcher Station beim Truppenkörper eingerückt sind.

Ferner kommt zu bemerken, ob der Mann vom Assent platze unmittelbar in die Verpflegung getreten oder aber auf Urlaub gesetzt worden, und im letzteren Falle an welchem Tage und wo eingerückt sei.

Wurde der Recrut über ärztlichen Befund und Antrag wegen eines wahrgenommenen oder angegebenen Gebrechens zur Heilung oder Erprobung dem Militärspitale übergeben, so ist sowohl der Tag seiner Uebergabe an das Spital, als der Erfolg der Behandlung genau anzugeben.

Die Ausführlichkeit dieser Daten ist aus dem Grunde erforderlich um im Sinne des §. 106 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze die Schuldtragenden behufs des Unkosten-Ersatzes zu ermitteln.

Vorgang bei Einleitung von Superarbitrirungen durch die Militärspitäler.

§. 8. Wenn nach Erkenntniß des Spitals-Chefarztes Leute im Krankenstande sich befinden, welche wiewohl nicht geheilt, kein Gegenstand einer spitalsmäßigen Behandlung mehr sind, so gehört es zu den Obliegenheiten des Spitals-Chefarztes, derlei Leute aus dem Militärspitale zu entfernen, und, wenn nicht nach Gestalt der Umstände auf weitere Heilversuche in einem anderen Spitale, auf einer Klinik oder in einer Militär-Badeanstalt, oder auf eine Beurlaubung anzutragen wäre, deren Superarbitrirung einzuleiten.

Die Entfernung der zu superarbitrirenden Leute aus den Militärspitälern geschieht entweder durch Rücksendung zu den eigenen Truppenkörpern, wenn sich diese im nämlichen Orte, oder in nicht zu großer Entfernung befinden, oder bei weit dislocirten Truppenkörpern durch Uebergabe an das nächste Transportshaus.

Nur wenn die Entfernung der zur Superarbitrirung bestimmten Leute den Militärspitälern auf eine oder die andere obbesagte Art unthunlich wäre, hat die Superarbitrirungs-Vorstellung, selbstverständlich auf Grund der vom Truppenkörper erhaltenen Superarbitrirungs-Documente unmittelbar vom Militärspitale zu geschehen.

In allen aufgezählten Fällen hat der Spitals-Chefarzt selbst oder bei größeren Spitälern der behandelnde Abtheilungs-

Chefarzt unter Vorwissen und Bestätigung des ersteren ein umständliches und wohl motivirtes Zeugniß auszufertigen, durch welches der Antrag zur Superarbitrirung des Mannes gerechtfertigt erscheint.

Dieses ärztliche Zeugniß ist dem zuständigen Truppenkörper zu dem alternativen Zwecke zuzuschicken, damit entweder in dem Falle, wenn der zu superarbitrirende Mann dahin einrückend gemacht worden ist, die Superarbitrirung im gewöhnlichen Dienstwege veranlaßt werde, oder, wenn ein Transportshaus oder das Militärspital den Mann dem Superarbitrio vorstellen soll, die erforderlichen Superarbitrirungs-Documente mit möglichster Beschleunigung dem Transportshause oder dem Militärspitale zugemittelt werden.

Im letzteren Falle hat der betreffende Truppenkörper diese Documente nach den allgemeinen Vorschriften auszufertigen, und ist für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ebenso verantwortlich, als wenn die Superarbitrirungs-Vorstellung von ihm selbst ausgegangen wäre.

Die Spitäler haben bezüglich der superarbitrarischen Vorstellungen den Grundsatz im Auge zu behalten, daß alle mit sehr schmerzhaften, den Transport erschwerenden Uebeln: „Beinfraß, Gelenk-Rheumatismen, Gichtschmerzen, Knochenbrüchen ec.“ behafteten, evident undienstbaren Leute erst nach eingetretener Besserung, dagegen sehr schwache, der Auflösung nahe und einer fortwährenden ärztlichen Pflege bedürftige Kranke niemals und unter keinem Vorwande zur Superarbitrirung beantragt und vorgestellt werden.

Mit sehr schmerzhaften, entstellenden Uebeln Behaftete sollen nicht auf größere Entfernungen vom Spitale herumgeführt, sondern im Spitale superarbitrirt werden.

Verfassung der Superarbitrirungslisten.

§. 9. Für die Superarbitrirungslisten der Mannschaft sind gedruckte Blanquets nach dem beiverwahrten Muster A zu verwenden.

Auf jeder Blattseite der Superarbitrirungsliste sind nicht mehr als höchstens drei Mann zu verzeichnen.

Für besondere Fälle, als: Selbstverstümmler, Reservemänner und beanständete Recruten sind separirte Superarbitrirungslisten auszufertigen.

Die Superarbitrirungslisten sind nur in zwei Parien einzusenden, wovon das eine beim Landes-General-Commando bleibt, das zweite aber bei der Erledigung des Actes dem Truppenkörper für den Standesact zurückzustellen ist.

Bedeutung und Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Superarbitrirungsliste.

§. 10. Mit Ausnahme der letzten Rubrik: „Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Commission," welche erst während dieses Amtsactes ausgefüllt wird, müssen die übrigen Rubriken dieses Documentes von dem vorstellenden Truppenkörper (Anstalt) genau und deutlich eingetragen werden.

In die Rubrik: „ob der Mann nebst der ordinären Verpflegsgebühr eine Zulage bezieht," sind eventuell die Tapferkeits-, Stellvertreter-, Alters-, Differenz-, Stiftungszulagen, Gnadengehalte u. s. w. einzutragen.

Die Rubrik „Dienstbeschreibung" muß mit dem Grundbuche genau übereinstimmen, und wenn der Mann über Tauglichkeits-Erklärung einer Ueberprüfungs-Commission assentirt, oder wenn er reengagirt worden ist, dieß ausdrücklich ersichtlich machen.

Die Rubrik „Gebrechen nach dem Officiers-Zeugnisse" hat die wesentlichen Puncte aus diesem Documente anzuführen.

Die Rubrik „Gebrechen nach ärztlichem Erkenntnisse" wird von dem Chefarzte eigenhändig eingetragen.

So weit es nur immer thunlich ist, hat die Bezeichnung des krankhaften Zustandes mit einem, auch dem Nichtarzte verständlichen Namen und mit genauer Angabe des Grades und der Heilbarkeit zu geschehen.

Etwa beizufügende wissenschaftliche Benennungen sind zwischen Klammerzeichen einzuschalten.

Die Rubrik „Wann und wie die Gebrechen überkommen, dann welche Heilversuche angestellt worden sind," muß mit aller Umständlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgefüllt werden, weil davon das Urteil der Superarbitrirungs-Commission in der Wesenheit abhängt.

Bei Gebrechen, die schon vor der Assentirung bestanden haben, und bezüglich derer nicht schon innerhalb der ersten drei Monate (von der Assentirung an gerechnet) durch die Ueberprüfungs-Commission entschieden worden ist, muß der Sachverhalt auf Grund der von den politischen Behörden eingeholten Aufschlüsse oder durch sonstige glaubwürdige Documente außer Zweifel gesetzt werden.

In einem solchen Falle ist auch ein concordirter Auszug aus der Stellungsliste dem Superarbitrirungsacte beizuschließen und dieß in der erwähnten Rubrik zu bemerken.

Nachdem jeder Mann vor seinem Abgehen auf Urlaub sowohl, als auch bei seinem Einrücken, einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist, und die jeweiligen Befunde von den Feldärzten beim Abgehen den Urlaubspässen beigesetzt, beim Einrücken aber in die Visitirungs-Protokolle eingetragen werden, so kann bei Gebrechen, rücksichtlich welcher die Vermuthung begründet ist, daß selbe auf Urlaub überkommen worden sind, der Beweis aus dem Urlaubspasse oder dem Visitirungs-Protokolle hergestellt werden, wogegen in augenscheinlichen Fällen der thatsächliche Bestand jede Beweisführung unnöthig macht.

Bei Gebrechen, die der Mann sich während einer Desertion zugezogen hat, ist eine Abschrift der Präsentirungsliste beizubringen.

Ueber Selbstverstümmlungen und die während der Dienstzeit durch eigenes Verschulden überkommenen Gebrechen sind stets genaue Angaben zu liefern.

Zu den Heilversuchen gehören: die spitalsmäßige Behandlung, der Bade- oder Trinkkurgebrauch und die Beurlaubung.

Wenn der zu superarbitrirende Mann schon früher ein- oder mehrmal einer Superarbitrirungs-Commission vorgestellt worden ist, so sind dem letzten Superarbitrirungsacte die früheren Superarbitrirungslisten, oder concordirte Abschriften hievon anzuschließen und dieß in der in Rede stehenden Rubrik zu bemerken.

Die Rubrik „Conduite“ ist mit einer kurzen Angabe der etwaigen moralischen Fehler des Mannes, oder wenn er keine hätte, mit den Worten „gute“ oder „sehr gute“ auszufüllen, und hat ihre Bestätigung oder Ergänzung im Straf-Extracte zu erhalten.

Bei Leuten, die entweder sehr kurze Zeit oder gar nicht präsent gedient haben, über deren Conduite mithin ein Urteil nicht abgegeben werden kann, ist die Bemerkung: „Unbekannt, weil der Mann . . . u. s. w.“ anzusetzen.

Als Ergänzung der Conduite-Beschreibung dient der, jedem Superarbitrirungsacte anzuschließende Straf-Extract.

Bei Leuten, die nie bestraft wurden, ist dieß unter der Ueberschrift „Straf-Extract“ beizusetzen.

Conduitenlisten sind dem Superarbitrirungsacte nicht beizulegen, sondern am Schlusse des Straf-Extractes ist eine kurze Conduite-Schilderung in folgenden Punkten beizufügen, und zwar:

1. Eigenschaften des Gemüthes und Charakters.
2. Spricht / schreibt } Sprachen.
3. Dienste } im Felde. / sonstige.
4. Benehmen } vor dem Feinde. / dienstliches.
5. Fehlern unterworfen.
6. Erhaltene Blessuren oder schwere Verletzungen vor dem Feinde oder im Dienste.
7. Besitzt Medaillen oder Decorationen.

Behufs Ausfüllung der Rubrik „Vermögensumstände des Mannes" ist dieser, wenn nicht Documente hierüber vorliegen, über die Aussichten rücksichtlich seiner künftigen Subsistenz zu befragen, und in der Rubrik „Gesuch des Mannes" ist dessen Begehren kurz anzudeuten.

Sistemwidrige Gesuche sind sogleich abzuweisen und die betreffenden Leute über deren Unstatthaftigkeit zu belehren.

Beilagen der Superarbitrirungslisten.

§. 11. Unbedingt sind beizulegen:

a) Das ärztliche Zeugniß;
b) das Officiers-Zeugniß, und
c) der Straf-Extract.

Bedingt:

a) Abschrift der Stellungsliste;
b) Extracte aus den Urlaubspässen oder Einrückungs-Protokollen bezüglich des ärztlichen Befundes;
c) Abschrift der Deserteurs-Präsentirungsliste:
d) frühere Superarbitrirungslisten oder deren beglaubigte Abschriften, sowie auch jene der Ueberprüfungs-Commission;
e) Verhandlungen, die zum Nachweise einer speciellen Thatsache, eventuell gepflogen worden sind; endlich
f) obrigkeitliches Mittellosigkeits-Zeugniß.

Der Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Commission im Allgemeinen.

§. 12. Die Superarbitrirungs-Commission hat alle in der Superarbitrirungsliste und in den zuliegenden Behelfen enthaltenen Angaben mit strenger Gewissenhaftigkeit zu prüfen und hierauf, sowie auf die eigene Wahrnehmung über den körperlichen und geistigen Zustand des Vorgestellten:

A. den Superarbitrirungs-Befund zu gründen.

Für den ausgesprochenen Befund muß zwar die Super-

arbitrirungs-Commission in ihrer Gesammtheit einstehen; vorzüglich trifft jedoch den bei der Commission fungirenden Militärarzt die Verantwortung, da sein Urteil und Ausspruch für den Beschluß der Gesammt-Commission vom wesentlichen Einflusse ist.

Die aus dem Befunde abgeleitete Entscheidung über die weitere Dienstesverwendung des Vorgestellten, oder über die Einleitung oder Fortsetzung von Heilversuchen, oder endlich über dessen Behandlung hinsichtlich der Art der Entlassung oder Versorgung, bildet:

B. den Beschluß der Superarbitrirungs-Commission.

A. Der Befund.

§. 13. Der Befund bezüglich der Gebrechen muß genau nach dem ärztlichen Erkenntnisse und Ausspruche eingetragen werden.

Ist der in der Rubrik „Gebrechen" angegebene Befund richtig, d. i., wird dasselbe nach seiner Natur, Gradsteigerung und Heilbarkeit wirklich als solches vorgefunden, so genügt die Anführung: „Das Gebrechen oder die Gebrechen, wie beschrieben, vorgefunden."

Ist dieß nicht der Fall, besteht das angegebene Gebrechen gar nicht, oder erscheint es in einem anderen Grad- oder Heilbarkeits-Verhältnisse, oder wird außer dem angegebenen noch ein anderes vorgefunden, so muß dieß mit möglichster Präcision angeführt werden.

Dieß ist insbesondere in jenen Fällen von Wichtigkeit, wo es um die Beurteilung und Begründung der Ersatzpflicht für Neuassentirte, und um die Entscheidung über die einlangenden Enthebungsgesuche und Recurse der Ersatzpflichtigen handelt, für deren Würdigung zumeist nur in dem präcise gefaßten Superarbitrirungs-Befunde die Basis gefunden werden kann.

B. Der Beschluß der Superarbitrirungs-Commission.

§. 14. Je nach dem Befunde der Gebrechen wird entweder auf Kriegs-Diensttauglichkeit oder auf einen Invaliditätsgrad erkannt.

I. Bei kriegsdiensttauglich anerkannten Leuten lautet der Beschluß.

a) Hat in seinem Truppenkörper (Anstalt) fortzudienen.

Bei länger dienenden Leuten ist dieser Beschluß eigentlich nur als die Zurückweisung oder Annullirung des Superarbitrirungsactes anzusehen, während bei den, drei Monate nach der Assentirung vorgestellten Recruten, die-

ser Beschluß als positiver Amtsact zu betrachten ist, für welchen der Amtsunterricht zur ärztlichen Untersuchung der vor die Stellungs-Commission Vorgeführten als Basis dient.

b) Ist zu transferiren.

Bestimmung: wohin, nach specieller Qualification für einen gewissen Armeekörper z. B. bei minderen Gebrechen nach dem eben citirten Amtsunterrichte und mit Berücksichtigung der Vorschrift für die Eintheilung der Recruten zu den verschiedenen Waffengattungen (Beilage 15, §. 62 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze).

Hieher gehören auch jene Recruten des Pionnier-Corps, der Cavallerie, Gendarmerie, der Genie- und Sanitäts-Truppen, dann des Matrosen-Corps, welche vermöge der eben citirten Beilage wegen Nichteignung für den dortigen Dienst behufs der Rückversetzung zum betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Regimente, dem Superarbitrio unterzogen werden.

Bei vorgefundenen heilbaren Gebrechen, zu deren Behebung noch fortgesetzte Herstellungsversuche als nöthig erachtet werden, lautet der Befund:

„Zur weiteren Behandlung in das Militärspital, Militär-Badehaus zu N. abzugeben „zur Erholung auf . . Monate zu beurlauben."

Anmerkung. Die Superarbitrirungs-Commission kann im letzteren Falle, wenn der Vorgestellte sich zu Hause fortbringen kann, auch einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, selbst bis zu einem Jahre beschließen, während ein vom Spitals-Chefarzte einem für die Superarbitrirung noch nicht reifen Manne zuerkannter Urlaub die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen darf.

II. Rücksichtlich der Invaliditätsgrade ist der Vorgestellte entweder:

a) halbinvalide, wenn er wegen unheilbarer Gebrechen zwar nicht mehr zu Kriegsdiensten tauglich, jedoch noch zu anderen Militär-Dienstleistungen verwendbar ist, oder

b) realinvalide, wenn er wegen unheilbarer Gebrechen für immer zu allen Diensten in der Armee untauglich ist.

(Das beiliegende Verzeichniß der Gebrechen und Gesundheitsstörungen enthält die hieher gehörigen näheren Andeutungen.)

Ad a) Bei Halbinvaliden lautet der Beschluß:

1. „Zur Spitalsdienstleistung.“ Individuen, welche keine Abneigung dagegen fühlen, genügendes Auffassungsvermögen und hinreichende Körperkraft besitzen, wenigstens kein abschreckendes Aeußere haben, überdieß von guter Conduite, nüchtern und gutmüthig, dann, wenn sie auf die Beförderung Anspruch machen, des Lesens und Schreibens kundig sind.

2. „Zur Bedienung und zur Hausdienstleistung in den Militär-Bildungs-Anstalten.“ Leute mit ganz gleichen Eigenschaften wie für die Spitals-Dienstleistung, wobei nur noch gefordert wird, daß die in die Militär-Akademien und technischen Schul-Compagnien Einzutheilenden auch bei den praktischen Uebungen der Zöglinge verwendbar, daher in den einschlägigen technischen Dienstesverrichtungen entsprechend abgerichtet sein müssen, und daß sie allenfalls auch einer Profession kundig seien, welche in den Militär-Bildungs-Anstalten Anwendung findet.

3. „Zum Thierarznei-Institute.“ Ledige, gut conduisirte, verläßliche Leute der Cavallerie, wenn sie auch zum Reiten nicht oder minder geeignet, aber gute Pferdewärter sind. Solche haben bei ihren Regimentern einstweilen fortzudienen, bis das Kriegs-Ministerium die Abgabe von Leuten zur dreimonatlichen Probedienstleistung an das genannte Institut anordnet.

4. „Zu Monturs-Commissionen und Fuhrwesens-Depots für den Handlangerdienst oder als Professionisten.“ Leute, welche hinreichende Körperkraft, eine gute Brust, und beziehungsweise die Professionisten, die nöthigen Fertigkeiten besitzen.

5. „Zur technischen Artillerie in den Magazinen bei der Verrechnung.“ Individuen der Artillerie aller Chargen, wenn sie nicht schon sehr gebrechlich sind, an Brust- oder Gichtschmerzen, Schwindel, Gesichts-, Gedächtnißschwäche oder schmerzhaften Füßen leiden.

6. „Zu Gestüten und Hengsten-Depots.“ Chargen der Cavallerie, wenn sie gute Conduite und noch hinreichende Rüstigkeit besitzen. Sie werden im Einvernehmen mit der General-Gestüts-Inspection probeweise an die Gestüte und Hengsten-Depots abgegeben, was auch von Gemeinen der Cavallerie, die zu Qua-Corporalen geeignet sind, Geltung hat.

7. „Zum Wach- und Wartdienste in Invalidenhäusern, endlich zu Privatdienstleistungen.“ Leute, welche sich hiezu ohne irgend einen Zwang bereit erklären.

Ad b) Bei Realinvaliden, welchen kein gesetzlicher Anspruch auf ein Invaliden-Beneficium zusteht, oder welche freiwillig auf solche verzichten, lautet der Beschluß:

1. „Mit Abschied zu entlassen," wenn sie ihre achtjährige Dienstzeit vollstreckt haben und im Militärdienste ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich geworden sind.

2. „Mit Certificat zu entlassen," wenn sie vor vollstreckter Dienstzeit oder durch eigenes Verschulden realinvalide geworden sind.

Mit Abschied oder Certificat entlassene Leute dürfen ohne specielle Bewilligung des Kriegs-Ministeriums der erneuerten Superarbitrirung nicht unterzogen werden.

3. „In den Vorbehaltsstand zu versetzen," wenn der Realinvalide vermöge seiner Gebrechen und der Art ihrer Ueberkommung zwar den Anspruch auf die Patental-Versorgung hat, aber auf eine unbestimmte Zeit noch im Stande ist, sich durch Händearbeit seinen Lebensunterhalt in dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr zu verschaffen.

Durch die bezügliche Urkunde wird dem Betreffenden der Anspruch auf die Invaliden-Versorgung für den Fall vorbehalten, wenn er ohne eigene Schuld, d. i. durch Zufälle, oder unglückliche Ereignisse, oder durch die in der Natur des Gebrechens begründete allmähliche Verschlimmerung, oder endlich durch die mit dem Fortschreiten des Alters verbundene Decrepidität die Mittel zu seiner Subsistenz verlieren sollte.

Wenn Vorbehalt-Invaliden beim erwiesenen Eintritte dieses Falles den Patentalgehalt ansprechen, müssen dieselben erneuert dem Superarbitrio vorgestellt werden.

4. „Mit Patentalgehalt zu betheilen," jene Realinvaliden, deren gänzliche Militär-Dienstunfähigkeit durch Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde oder sonst durch und wegen der Dienstleistung oder während derselben durch unverschuldete Zufälle überkommen haben, vorausgesetzt, daß solche Leute auch bürgerlich erwerbsunfähig sind, und kein eigenes Einkommen (oder keine derartige fremde Beihilfe) besitzen, wodurch ihr Lebensunterhalt wenigstens mit dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr ihrer Charge bedeckt ist.

Ebenso gewährt hohes, im wirklichen Dienste erreichtes und mit Erwerbsunfähigkeit verbundenes Alter den Anspruch auf die Invalidenversorgung.

Dagegen schließen, wie erwähnt, alle während des Urlaubes überkommenen oder durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Defecte, sowie die in Folge erlittener, vieler Bestrafungen herbeigeführte Dienstuntauglichkeit von der Invalidenversorgung aus.

Mit Patent werden auch jene Realinvaliden betheilt, welche

den Anspruch auf die Locoversorgung in Invalidenhäusern haben, diese jedoch wenigstens vorläufig ablehnen und den Aufenthalt in ihren Geburtsorten oder sonst innerhalb der Monarchie bei ihren Angehörigen vorziehen.

Sind solche zur Hausversorgung berechtigte Realinvaliden Ausländer, so dürfen sie nur dann patentmäßig außer dem Hause versorgt werden, wenn sie nachgewiesener Maßen von der bezüglichen Gemeinde übernommen werden.

Realinvalide erkannte Leute, bei welchen sich eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen und in Folge dessen die Wiederbefähigung zum selbständigen Erwerbe erwarten läßt, können mit zeitlichem Patentalgehalte betheilt werden.

Nach Ablauf der bestimmten mindestens Ein Jahr umfassenden Zeitfrist sind solche zeitliche Patental-Invaliden erneuert dem Superarbitrio vorzustellen, und wird denselben bei wieder erlangter Erwerbsfähigkeit das Patent abgenommen, im entgegengesetzten Falle der Patentalgehalt bleibend zuerkannt.

Wenn Patental-Invaliden, welche die Hausversorgung abgelehnt haben, diese später beanspruchen, sind selbe erneuert dem Superarbitrio vorzuführen.

Den Stellvertretern bleibt der ihnen vermöge der Stellvertretungs-Vorschrift §. 23 Punkt 4 und 6 gesetzlich zukommende Versorgungs-Anspruch gewahrt und es darf daher das Stellvertreter-Capital oder die Quote desselben, auf welche sie den Anspruch haben, nicht als ein solches Einkommen betrachtet werden, welches von dem Anspruche auf die Invalidenversorgung ausschließt.

5. „In die Loco-Versorgung der Invalidenhäuser aufzunehmen," nur jene ganz erwerbs- und unterhaltsunfähige Realinvaliden, welche

a) vor dem Feinde durch Verwundung blind, gehörlos, lahm oder wie immer krüppelhaft geworden sind;

b) sonst durch oder wegen des Dienstes schwere Verwundungen mit bleibender Krüppelhaftigkeit erlitten haben; ferner welche sehr alt, mit Irrsinn oder Fallsucht behaftet sind, und in allen diesen Fällen einer besonderen fortwährenden Pflege und Beihilfe bedürfen.

Bei Realinvaliden, welche in Folge der, vor dem Feinde erlittenen Verwundungen eines Armes oder eines Beines oder des Gebrauches einer dieser Gliedmaßen verlustig geworden sind, ist der Anspruch auf die hiedurch bedingte Zulage durch die Superarbitrirungs-Commission zu erheben und im Beschlusse der entsprechende Antrag zu stellen.

Irrsinnige müssen auch in dem Falle, wenn sie wegen der Art und dem Grade der Geisteskrankheit in einer Civil-Irrenanstalt unterzubringen wären, in den Stand eines Invalidenhauses abgegeben und bei diesem in Evidenz geführt werden.

Eintheilung der Nationalitäten in die Invalidenhäuser.

§. 15. Zur Unterbringung und Versorgung der invaliden Mannschaft bestehen dermal drei Invalidenhäuser, und zwar:

a) In Wien mit dem Filiale zu Cividale;
b) in Prag mit dem Filiale zu Königgrätz, und
c) in Tyrnau mit dem Filiale zu Lemberg.

Rücksichtlich der Zuständigkeit der in die Invalidenhäuser aufzunehmenden Invaliden sind den Invalidenhäusern nachstehende Bezirke zugewiesen:

Dem Invalidenhause zu Wien mit dem Filiale zu Cividale:

Ober- und Nieder-Oesterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Kärnthen,
Krain,
Tirol,
das Küstenland,
das lombardisch-venetianische Königreich, und
Dalmatien.

Dem Invalidenhause in Prag:

Böhmen,
Mähren und
Schlesien.

Dem Filiale zu Königgrätz:

Die incorrigible Mannschaft des Loco-Verpflegsstandes sämmtlicher drei Invalidenhäuser (A. V. B. 12. Stück vom 5. Juli 1862).

Dem Invalidenhause zu Tyrnau mit dem Filiale zu Lemberg:

Ungarn,
Galizien,
Bukowina,
Siebenbürgen,
Kroatien,
Slavonien und
die Militärgränze, ferner alle Invaliden ausländischer Nationalitäten, endlich alle Irrsinnigen ohne Unterschied der Nationalität.

Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Commission in besonderen Fällen.

§. 16. 1. Bei den von Seite ihrer Truppen als dienstuntauglich beanständeten Recruten.

Bei der Vorstellung solcher Recruten ist zu erheben und deutlich auszusprechen, welches Gebrechen und in welchem Grade dasselbe vorhanden sei, ob dieses Gebrechen die Leistung von Kriegsdiensten im gegenwärtigen oder in einem anderen Truppenkörper gestatte oder ausschließe; im letzteren Falle, ob die Untauglichkeit schon bei der Stellung bestanden und die Einreihung des Mannes durch Verschulden der Mitglieder der Stellungs-Commission stattgefunden habe und dem zu Folge nach §. 106 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze von einem derselben oder von Allen der Ersatz des festgesetzten Pauschalbetrages zu leisten sei.

Auf ein Verschulden ist übrigens nur dann zu erkennen, wenn eine pflichtwidrige Außerachtlassung der erforderlichen Genauigkeit bei der Untersuchung stattgefunden hat und nicht etwa nur eine Verschiedenheit der Ansicht vorliegt.

Der Kostenersatz für den Arzt ist daher behoben, wenn dieser das Gebrechen in der Assentliste respective in seinem Vormerkungs-Protokolle angemerkt hat, es wäre denn, daß er ein hochgradiges Gebrechen nur als unerheblich und nicht dienststörend bezeichnet hätte.

Ebenso entfällt der Ersatz für ein anderes Mitglied der Assentirungs-Commission, wenn dieses wegen wahrgenommener Gebrechen seine Verwahrung in der Assentliste angemerkt hat.

2. Bei Stellvertretern.

In allen Fällen, wo Stellvertreter nach §. 23 Punkt 4 der Vorschrift über die Stellvertretung vor Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit wegen der vor dem Feinde oder überhaupt in Ausübung ihrer Dienstpflicht während des Friedens überkommenen Wunden oder schweren Verletzungen den Anspruch auf das Taxcapital erheben, ist von der Superarbitrirungs-Commission hierüber zu erkennen und vom Landes-General-Commando über die Gebührlichkeit des ganzen Capitales dem Kriegs-Ministerium der Antrag zu stellen.

Die Zulagen wegen erlittener, schwerer Verwundungen bleiben solchen Stellvertretern gewahrt.

3. Bei Selbstverstümmlern.

Nach dem Strafgesetze verurteilte Selbstverstümmler, welche bei der Stellung am Assentplatze nicht für den Kriegsdienst, wohl aber für einen minderen Dienst im Heere geeignet erklärt werden, müssen nach vorläufiger Assentirung

auf ihr Ergänzungs-Bezirks-Regiment dem Superarbitrio vorgestellt und von diesem nach Maßgabe ihrer Verwendbarkeit zu irgend einem Dienste classificirt werden; falls dieselben zu gar keiner Dienstleistung im Heere geeignet befunden würden, muß auf Eintheilung in eine Disciplinar-Compagnie der Antrag gestellt werden.

Wenn Leute nach ihrer Assentirung des Verbrechens der Selbstverstümmlung beschuldigt und vor der kriegsrechtlichen Aburteilung dem Superarbitrio vorgestellt werden, so hat der abzugebende Befund bloß dahin zu lauten, ob der Mann ungeachtet der Verstümmlung (welche genau zu beschreiben ist) noch zu irgend einem Dienste bei seinem Truppenkörper verwendbar sei oder nicht.

Zur Kerkerstrafe verurteilte Selbstverstümmler sind nach ausgestandener Strafzeit behufs der Classificirung für jene Militär-Dienstleistungen, zu welchen sie noch ungeachtet ihrer Defecte geeignet erscheinen, erneuert dem Superarbitrio vorzustellen.

4. Bei Kerkersträflingen.

Diejenigen Kerkersträflinge, welche nach überstandener Strafzeit zur Fortsetzung ihrer Militärdienste verpflichtet sind, sollen drei Monate vor Ablauf der Strafzeit ärztlich untersucht und in zweifelhaften Fällen dem Superarbitrio vorgestellt werden.

Für den Beschluß der Superarbitrirungs-Commission ist der §. 33 der provisorischen Vorschrift über die Behandlung der beim Militär zu Kerker und Arrest verurteilten Personen maßgebend.

Eintragung des Befundes und Beschlusses in die Superarbitrirungsliste und Unterfertigung der letzteren.

§. 17. Wenn die Glieder der Superarbitrirungs-Commission sich über den Superarbitrirungs-Befund und Beschluß geeiniget haben, so ist solcher genau nach den Weisungen §. 14 gleich während des Superarbitriums von dem intervenirenden kriegscommissariatischen Organe in einem Pare der Superarbitrirungsliste einzutragen, und dieses Pare auch von allen Commissionsgliedern zu unterfertigen.

Die Eintragung in das zweite Pare der Superarbitrirungsliste und dessen Unterfertigung von sämmtlichen Commissionsgliedern, sowie die Verfassung und Ausfertigung des superarbitrarischen Gutachtens bei beanständeten neuassentirten Recruten, kann nachträglich stattfinden.

Die Einbeförderung der von auswärtigen Superarbitrirungs-Commissionen erledigten Superarbitrirungsacte an das Landes-General-Commando hat mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Der betreffende Truppenkörper (Transportshaus, Spital), von welchem der Mann vorgestellt wurde, ist über den Superarbitrirungs-Beschluß zu dem Zwecke gleich zu verständigen, daß der superarbitrirte Mann bis zum Herablangen der Bestätigung vorläufig in entsprechender Weise behandelt, beziehungsweise ohne Verzug auf kürzester Route aus der Verpflegung gebracht werde.

Erledigung der Superarbitrirungsacte beim Landes-General-Commando.

§. 18. Der Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission erlangt erst dann die gesetzliche Kraft, wenn derselbe von dem Landes-General-Commando bestätiget wird.

Die demselben eingesendeten Acte werden dort selbst einer genauen Durchsicht unterzogen und vom rein militärischen, ökonomischen und ärztlichen Gesichtspuncte genau geprüft, etwaige Mängel, irrthümliche Auffassungen oder Abweichungen von der vorliegenden Vorschrift berichtigt und nach Umständen an den Schuldtragenden selbst gerügt.

Hienach haben die Landes-General-Commanden die schleunige Erledigung der Superarbitrirungsacte zu bewirken.

Anhang.

Superarbitrirung der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten.

Die Vorstellung vor das Superarbitrium findet in der Regel nur bei Zöglingen jener Militär-Bildungs-Anstalten statt, aus welchen der unmittelbare Uebertritt in die Armee erfolgt, und sind dem Mannschafts-Superarbitrio nur die Zöglinge der Militär-Schulcompagnien vorzustellen, während jene der Militär-Akademie, sowie der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, dem Officiers-Superarbitrio vorgeführt werden.

Bei Zöglingen der Cadeten-Institute und Erziehungshäuser genügt es auch, wenn auf Grund des vom Institutsarzte ausgestellten Zeugnisses über die körperlichen Gebrechen der Betreffenden die stabsärztliche Untersuchung und Bestätigung des Befundes erfolgt.

Ueber die auf Grund der erwähnten Amtshandlungen gestellten Anträge erfolgt die Entscheidung von Seite des Kriegs-Ministeriums.

Für die Superarbitrirungslisten der Zöglinge der Militär-Bildungs-Anstalten gilt das beiliegende Formular B.

In Betreff der Gebrechen und Formfehler, welche die Belassung in der Militär-Erziehung unthunlich machen, enthält die Beilage 1 des Reglements für die Militär-Bildungs-Anstalten die näheren Bestimmungen.

k. k. (Truppenkörper, Branche 2c.)

Formulare A.

Superarbitrirungs-Liste

über nachbenannte dem Superarbitrium vorzustellende Mannschaft.

Compagn., Escadr., Batterie 2c.	Grundbuchs-		Charge	Vor- und Zuname	Geburts-					Religion	Stand	Hat Kinder (männliche, weibliche)	Profession	Ob der Mann nebst der ordinären Verpflegs-Gebühr eine extraordinäre Zulage bezieht und welche?	Chargenweise Dienstbeschreibung	Hat gedient . Jahre	Hat noch zu dienen . Jahre	Ob und wie oft desertirt und deshalb bestraft	Gebrechen		Wann und wo die Gebrechen überkommen, nämlich ob vor der Assentirung, auf Urlaub, während einer Desertion, vor dem Feinde, durch den Dienst mit/ohne eigenem Verschulden, dann welche Heilversuche und mit welchem Erfolge angewendet wurden	Ob schon ein oder mehrere Male superarbitrirt worden	Conduite	Nachgewiesene oder angebliche Vermögens-Umstände	Gesuch des Mannes	Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Commission
	Heft	Seite			Ort	Bezirk	Kreis, Comitat, Delegation	Land	Jahr										nach dem Officiers-Zeugnisse	nach ärztlichem Erkenntnisse						

. . . . ten . . . . . . 18 . .

N. N. Vorstand der Rechnungskanzlei. N. N. Commandant. N. N. Regiments-Arzt.

Superarbitrirt . . . . ten . . . . 18 . .

N. N. Ober-Kriegs-Commissär oder dessen Stellvertreter. Ein General. N. N. Ober-Stabs-Arzt. oder Stabs-Arzt.

Benennung der betreffenden Militär-Bildungs-Anstalt.

Formulare B.

Superarbitrirungs-Liste

über nachbenannte dem Superarbitrium vorzustellende Zöglinge.

Fortlaufende Zahl	Jahrgang	Militär-Zögling, Stiftling oder Zahl-Zögling	Namen	Maß in Wiener-Zollen (zur Zeit der Ausfertigung dieser Eingabe)	Geburts-			Religion	Stand des Vaters, ob die Eltern leben, deren Familien- und Vermögens-Verhältnisse	Seit wann in der Militär-Erziehung	Conduite, Fähigkeiten, Distinction und Classenrang	Defecte						Befund der Superarbitrirungs-Commission
												Angabe des Commandanten der Anstalt	Chefärztlicher Befund	Dieselben überkommen			ob und welche Mittel dagegen und mit welchem Erfolge angewendet wurden	
														vor der Aufnahme in die Anstalt	während der Militär-Erziehung und wann			
															mit	ohne		
															eigenes Verschulden			
					Jahr	Ort	Land											

Datum 2c. N. N. Commandant.

Superarbitrirt 2c. (nach dem Befunde der Superarbitrirungs-Commission).

Anmerkung. Diese Eingabe ist stets auf dem Papier-Format von 8" Breite, 13" Höhe auszufertigen.

Beilage C.

Verzeichniß

der Gebrechen und Gesundheitsstörungen, welche das Erkenntniß auf Real-Invalidität begründen.

A. Am Kopfe.

1. Beträchtliche Schädeleindrücke, wenn sie mit Folgeübeln: Schmerzen, Störungen der Sinnes- oder Geistes-Verrichtungen oder mit Lähmungen und dergleichen verbunden sind.

2. Hochgradiger mit Betäubung, Ohnmachten verbundener Kopfschwindel.

3. Ausgebreiteter eingewurzelter Kopfgrind und Weichselzopf.

4. Bedeutende, durch Substanzverlust oder bösartigen Geschwürzustand verursachte Entstellung des Gesichtes.

5. Unheilbare Speichelfisteln, dann Mangel aller oder fast aller Zähne.

6. Alle organischen Verbildungen und sonstige Krankheits-Processe, welche Erblindung oder einen höheren Grad von Störungen der Sehfunction beider Augen bedingen oder auch nur eines Auges (vorzugsweise des rechten), wenn das andere nicht vollkommen functionsfähig, ja vielleicht bereits erkennbar von gleicher Erblindungsgefahr bedroht ist.

Die Art der Erblindung oder der Störung der Sehfunction und ihre wissenschaftliche Benennung ist hiebei kurz anzuführen.

7. Erprobte und nach dem Amtsunterrichte zur ärztlichen Untersuchung der vor die Stellungs-Commission Vorgeführten für immer untauglich machende Kurz- und Ueberſichtigkeit.

8. Völlige Taubheit oder hochgradige unheilbare Schwerhörigkeit (letztere auf beiden Ohren).

9. Stinkender auf organischen Zerstörungen beruhender Ohrenfluß.

10. In höherem Grade gestörte Beweglichkeit der Zunge durch Lähmung, Verwachsung, Verlust eines Theiles oder Entartung.

11. Hochgradige Zerstörung der Gaumen- und Rachen-Gebilde mit unverständlicher Aussprache und ekelhaftem Geruche aus dem Munde.

B. Am Halse.

1. Verunstaltender mit Athmungsbeschwerden verbundener Kropf.

2. Stark schiefer oder steifer Hals bei unmöglicher oder verweigerter Operation.

3. Fisteln der Luftröhre oder des Kehlkopfes.

4. Schlingbeschwerden durch Verengung oder sonstige Krankheiten der Speiseröhre.

C. An der Brust und am Rücken.

1. Tiefe mit Substanzverlust verbundene und auf das Athmen erschwerend einwirkende Narben oder Einsenkungen des Brustkorbes.

2. Ansammlungen von Flüssigkeiten oder von Luft im Brustfellsacke, wenn deren langes Bestehen, deren Masse oder Ausbreitung keine Heilung erwarten läßt.

3. Nachweisbare Lungentuberkulose mit beginnender Erweichung der Tuberkelmassen und beginnender hektischer Consumtion.

4. Habitueller Lungenblutfluß.

5. Luftgeschwulst des Lungengewebes (Emphisema) von größerer Ausbreitung und nachtheiligem Einflusse auf das Athmen (Brustdampf, Asthma).

6. Nachweisbare hochgradige Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme.

7. Verunstaltende Verkrümmung der Wirbelsäule, Rippenbrüche mit bleibender Beeinträchtigung des Athmens.

D. Am Unterleibe und Becken.

1. Alle organischen Verbildungen der Unterleibs- und Becken-Organe, wenn sie einen sichtlich schädlichen Einfluß auf das Allgemeinbefinden ausüben.

2. Sämmtliche Eingeweide-Vorlagerungen (Unterleibsbrüche), wenn selbe nicht durch ein Bruchband verläßlich zurückgehalten werden können.

3. Hochgradiger Mastdarmvorfall.

4. Mastdarmfisteln, die entweder ihrer Eigenthümlichkeit halber, oder wegen Nichteinwilligung des Mannes zur operativen Behandlung eine Heilung nicht zulassen.

5. Bleibend stark entwickelte Goldaderknoten mit oder ohne Blutabgang (Hämorrhoidal-Krankheit höheren Grades).

6. Der Heilung widerstrebende Einrisse (Fissuren) und Verengungen (Strikturen) des Afters und Lähmungszustände des Schließmuskels.

7. Verlust des männlichen Gliedes oder beider Hoden.

8. Entartungen des Hodens und Samenstranges (Verhärtung, Fleischgeschwulst, Krebs).

9. Schmerzhafte und sehr bedeutende Erweiterungen des Venengeflechtes am Samenstrange (Krampfader- oder Samenader-Brüche).

10. Reichliche Ansammlung von Flüssigkeit in der Scheidehaut des Hodens und Samenstranges (Wasserbruch), wenn der Betreffende ein operatives Eingreifen verweigert.

11. Unwillkürlicher oder auf unnatürlichem Wege erfolgender Abgang des Urins oder Kothes.

12. Steinkrankheit oder chronische auf organischen Verbildungen beruhende Leiden der Urinblase.

E. An den Gliedmassen.

1. Verlust einer Gliedmasse oder eines zur dienstlichen Brauchbarkeit unentbehrlichen Theiles derselben.

2. Auffallende Verkürzuug, Verkrüpplung, stark fehlerhafte Richtung, Schwund oder Lähmung an den Extremitäten.

3. Krankhafte Verbildungen an den Gelenken und Röhrenknochen, welche der Heilung widerstreben und die Verrichtungen der Gliedmassen wesentlich behindern (Gelenksteifigkeit, Contracturen, Gelenkwassersucht, Gliedschwamm, widernatürliche, sogenannte künstliche Gelenke, Beinfraß, Winddorn 2c.).

4. Gefäßerweiterungen, welche die Function der Gliedmassen wesentlich beeinträchtigen (Krampfaderknoten, Pulsadergeschwülste).

5. Stinkender (habitueller) Fußschweiß und ausgebreitete, der Heilung widerstrebende Fußgeschwüre.

F. Im Allgemeinen.

1. Durch Altersdecrepidität oder chronische Organleiden begründete allgemeine Entkräftung.

2. Alle ausgesprochenen Geisteskrankheiten, wiederholter Säuferwahnsinn.

3. Alle Nervenkrankheiten, wenn sie die Verrichtungen eines für den Dienst nothwendigen Körpertheiles bleibend beeinträchtigen oder die Gesundheit des Individuums andauernd stören, z. B. der Fothergill'sche Gesichtsschmerz, Gesichtszuckungen, das Hüftnervenweh, Zittern der Glieder, Lähmungen, Convulsionen, Fallsucht, Veitstanz, Starrsucht 2c.

4. Alle Blutkrankheiten (Cachexien), Blutentmischung (Dyscrasie) mit oder ohne wahrnehmbare Productenbildung, sobald sie entweder auf das Allgemeinbefinden des Individuums oder auf die Verrichtungen eines für den Dienst unentbehrlichen Körpertheiles bleibend einen wesentlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

5. Alle Neubildungen (Neoplasmata), welche ihrer Natur nach durch Sitz oder Umfang diensthinderlich oder entstellend sind und an und für sich oder wegen Weigerung der damit Behafteten zur operativen Behandlung sich nicht beseitigen lassen (Balg-, Lymph-, Knochen-, Krebs-Geschwülste).

6. Ausgebreitete, entstellende unheilbare Hautkrankheiten, sowie besonders widrige Hautausdünstung.

Das vorstehende Verzeichniß bietet zwar die wesentlichste Grundlage für das ärztliche Erkenntniß und die geeignetsten Anhaltspunkte für die nicht ärztlichen Glieder der Superarbitrirungs-Commission. Bei der Mannigfaltigkeit der Gesundheitsstörungen und körperlichen Gebrechen muß jedoch dem Urteile des superarbitrirenden Arztes noch ein weiterer Spielraum für sein Erkenntniß vorbehalten bleiben, so wie demselben auch die Beurteilung jener Grade und Heilbarkeitsverhältnisse der vorangeführten Gebrechen überlassen werden muß, welche die Feststellung eines minderen Invaliditätsgrades begründen können.

Alphabetisches Register.

Anmerkung. Die Zahlen bedeuten Seiten dieses Bändchens.

Adoptivsöhne, sind nicht militärfrei, 66.
Akademie der bildenden Künste, Militärfreiheit der Zöglinge der, 44.
Amtsunterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres, 53.
Amtswegen, Stellung von, 109.
Anticipationen, Fassung von, 315.
Anzeigezettel zur Volkszählung, 4, 12.
Assentirung, s. Stellung.
Aufnahmsbogen zur Volkszählung, 6, 19.
Ausland, Stellung im, 98.
Bauernwirthschaft, Militärfreiheit der Besitzer einer, 44, 71.
Beamte, Militärfreiheit der, 42, 68.
Bedarf an Ergänzungsmannschaft, Vertheilung des, 82.
Befreiung vom Militärdienste, 39, 65.
—— gegen Taxerlag, 196.
Befreiungs-Anbringen, Entscheidung über, 74.
Berichte über den Vollzug der Stellung, 105.
Bezüge der Stellvertreter, 203, 212.
Bruder, einziger, Militärfreiheit eines, 39, 65.
Cadeten, Aufnahme von, 55.
Candidaten d. geistlichen Standes, Militärfreiheit der, 40, 67.
Chirurgen, Assentirung der, 45.
Conducteure, Gemeinde-, 334.
— bezirksämtliche, 335, 342.
Contingent, Landes-, Kreis-, Feststellung des, 82.
Dienstpflicht, Dauer der, 36.
— Befreiung von der, 39, 65, 196.
— Erneuerung der, 48, 111, 199.
— Entlassung aus der, 49, 113, 198.
Doctoren, Militärfreiheit der, 43, 69.
Durchzüge, Gebühren und Vergütung bei, 270.
Durchzugs-Einquartierung, Verfahren bei der, 310.
Ehebewilligung für Stellungspflichtige, 37.
— für Reservemänner, 234.
Eigenschaften, für einzelne Waffengattungen nothwendige, 153.
Einquartierung, Vorschrift üb. die, 265, 299.
— Eintheilung der, 266.

Einquartierung, Vornahme der, 267, 299.
— Befreiungen von der, 269.
— Gebühren und Vergütung bei, 270, 273, 282.
— Ausmaß der, 277—299.
— Verpflegung bei der, 277.
— Unterricht für die Gemeinde-Vorsteher u. Quartiermeister über die, 308, 329.
Einquartierungsbezirk, 266, 301.
Einquartierungstabelle, 316.
Einrichtung, bei der Einquartierung, 277, 297.
— Vergütung für die, 322.
Eintritt freiwilliger, in das Heer, 38, 54.
Enkel, einziger, Militärfreiheit eines, 39, 45, 65, 72.
Entlassung aus dem Heere, 49, 113, 362.
— — gegen Taxerlag, 196.
— — im Offertwege 198.
— — im Gnadenwege, 121.
— aus der Reserve 236, 247.
Erforderniß = Ausweis über Unterkünfte, 312.
Ergänzung des Heeres, Vorschrift darüber, 34.
— allgemeine Bestimmungen darüber, 35.
— Amtsunterricht zur Vorschrift darüber, 53.
Ergänzungsbezirks - Eintheilung der Monarchie, 180
Erhaltung der Militär-Unterkunftsgebäude, 328.
Erneuerung, freiwillige, der Dienstpflicht, 48, 111, s. auch Stellvertretung.
Fassungsraum für die Einquartierung 299.
Finanzwache, Militärfreiheit der, 42.
Försters - Substituten, Stellung der, 94.
Freiwillige, Eintritt der, in das Heer, 38, 54.
Fremde, Behandlung der, bei der Stellung, 76.
Fremden-Tabelle, bei d. Volkszählung, 6, 24.
Frequentanten gehören nicht zu den Studierenden, 71.
Gebrechen, welche vom Militärdienst befr., 45, 63, 145, 383.
Geistliche, Militärfreiheit der, 40, 67.
Gemeinde-Conducteure, 334.
Gemeinde-Vorsteher, Unterricht für die, über die Einquartierung, 308, 329.
Gesandtschaften, k. k., deren Mitwirkung bei der Volkszählung, 10.
Karaiten, Militärbefreiung der 42.
Knabenseminare, bischöfliche, Militärfreiheit der Zöglinge der 44.
Körpergebrechen, s. Gebrechen.
Kosten der Heeresergänzung, 49, 111.
Laienbrüder, Militärfreiheit der, 40, 67.
Lehrer, Militärfreiheit der 43, 69.
Lostausch, ist nicht erlaubt, 74.
Losung, Vorschriften über die, 46, 85.
Magister der Chirurgie, Assentirung der, 45.
Marine, Stellung für die, 48.
Marschstationen, 299.
— Zutheilung der Gemeinden zu den, 322.

Marschstations - Commissäre, Vorschrift für die, 305, 329.
— **Commissariat,** Bestimmung des, 329.
— — Wirksamkeit des 329.
Matrosencorps Eintritt von Freiwilligen in das, 39.
Meldung der Stellungspflichtigen, 38.
Mennoniten Militärbefreiung der, 42, 82.
Messung der Gestellten 90.
Miethzins, Vorschrift über die Zahlung und Verrechnung des, 312.
Miethzinstabelle, 282, 284.
Militär - Bildungsanstalten, Einreihung der Zöglinge der 38, 53.
Montanistische Lehranstalten, Militärfreiheit der Studierenden an, 44.
Nachmänner, 47, 98.
Nachstellung, 47, 98.
Numerirung der Gebäude, 2.
Nutzthiere, häusliche, Zählung der, 1.
Offertweg, Entlassung im, 198.
Ortstafeln, Aufstellung von, 3.
Pächter sind nicht militärfrei, 72.
Patrone der Chirurgie, Assentirung der, 45.
Pflegesöhne, Militärpfl. d., 66.
Pharmaceuten, Assentirung d., 45.
Privatstudierende sind nicht militärfrei 71.
Professoren, Militärfreiheit d. 43, 69.
Quartiermeister, Unterricht für die, 308.
Quartiers-Anforderung, Anweisung der, 330.
Quartiersbestellung, 331.
Quartierzins - Ausmaß, 282, 284.
Rabbiner, Militärfreiheit der, 42, 67.
Rechnungslegung über die Vorspannsvergütung, 347.
Recruten, Zutheilung der, 153.
Recrutirung, s. Ergänzung des Heeres, Stellung.
Reihenfolge bei der Vorspannsleistung, 331.
Reinigung der Militär-Unterkunftsgebäude, 328.
Reisebewilligung für Stellungspflichtige, 36.
— für Reservemänner 234, 244.
Reitübungsplätze, Ausmaß für die, 281.
Remontirungsbezirke, 260.
Requisitionsweg, Abstellung im 101.
Reserve, Entlassung aus der 247.
— Einberufung der, 249.
Reservekarten 242.
Reservemänner, Vorschriften für die, 232, 237.
Reservepflicht, 232.
Reserve-Statut, 231.
— Instruction zum, 237.
Rollarweg, Vorspannsausschreibung im, 331.
Schiffs-Capitäne und Lieutenants, Assentirung d., 48, 73.
Schiffs-Handwerker, Assentirung der, 48.
Seeleute, Assentirung der, 48.
Seelsorger, Militärfreiheit d., 40, 67.
Selbstverstümmler, Behandlung der, 52, 109.
Sohn, einziger, Militärfreiheit eines, 39, 45, 65, 72.

Sohn, ein unehelicher, ist nicht militärfrei, 66.
Stallungen, Gebühr an, bei der Einquartierung, 273.
— Einrichtung der, 280.
Standeslisten, summarische, zur Volkszählung, 6.
Stellung, Verfahren bei der, 45, 90.
— Verzeichnung der zur, Berufenen, 59, 74.
— Vorbereitungen zur, 82.
— Vornahme der, 90.
— — im Auslande 98.
— von Amtswegen, 109.
— Berichte über den Vollzug der, 105.
— gesetzwidrige, 115.
Stellungscommission, Zusammensetzung der, 85.
— — im Auslande 98.
— — Amtsunterricht für die 158.
Stellungsflüchtige, Behandlung der, 52, 109.
Stellungsliste 80.
Stellvertreter, Vorschriften f. die, 199
— Bezüge der, 203, 212.
Stellvertretung, Vorschrift üb. die 195.
— — Instruction dazu, 206.
— wer dazu geeignet ist 199.
Stiefsöhne, Militärpflicht d., 66.
Studierende Militärfreiheit d., 43, 70.
Superarbitrirung, Vorschriften über die, 176, 362.
Taxerlag, Befreiung oder Entlassung gegen, 196.
Technische Lehranstalten, Militärfreiheit der Schüler an, 43.
Thierärzte, Assentirung der, 45.
Todterklärte, Beachtung der, bei der Militärbefreiung 40.
Truppenkörper, Eigenschaften für einzelne, 35, 153.
Ueberprüfungs-Commissionen 103.
Uebertretungen der Vorschriften üb. d. Heeresergänz., 51, 122.
Untauglichkeit zum Heeresdienst, 45, 63, 145, 383.
Unterkünfte, Ausweis über die Erfordernisse an, 312.
— Beistellung der, 313.
Unterkunftsgebäude für das Militär, Erhaltung und Reinigung der 328.
Unterkunftszinse, Ermittlung der, 322.
Untersuchung, ärztliche, der, zur Stellung Berufenen, 90.
— — Amtsunterricht üb. d., 134.
Verpflegung bei der Einquartierung, 277.
Verzeichnung der, zur Stellung Berufenen 59, 71.
Viehstandstabelle, 6, 25.
Volksschullehrer, welche militärfrei sind, 43.
Volkszählung, Vorschr. üb. d., 1.
— Zweck der, 1.
— Zeit der, 2.
— Vorbereitungen zur, 2.
— Verfahren bei der, 3.
Vorspannsbestellung, Reihenfolge bei der, 331, 332.
— zwangsweise 343.
Vorspannsfuhren, gebg., 335.
— Uebergabe der, an den Vorspannsnehmer, 336.
— Beschaffenheit der, 340.
— Dauer der, 343.
— Mauthfreiheit für die, 344.
— Entschädigung bei, 344.
— Belastung der, 340.

Vorspannsgebühr, Tarif d., 359.
Vorspannsgeschäft, Unterricht über die Behandlung d. 329.
Vorspannsleistung, Anweisung zur, 330.
— Pflicht zur, 357.
— Vertheilung der, 357.
— Art und Weise der, 358.
— Strafe für die Unterlassung der, 358.
Vorspanns-Vergütung, 337, 343, 346, 359.
Vorspannsverpachtung 330.
Waffengattungen, Eigenschaften für die einzelnen, 153.
Waffenübungsplätze, Ausmaß für die, 280.
Wagenremisen, Gebühr an, bei der Einquartierung, 273.
Wahlofficiere, Aufhebung der Beiziehung von 86.
Wartgeld bei d. Vorspann, 343.
Weißen, der Militär-Unterkunftsgebäude 328.
Wirthschaftsunfähigkeit, Begriff der 40.
Zählungsbuch zur Volkszählung 8, 32.
Zugpferde, Beistellung der, für die Armee, 260.
Zuständigkeit, Vorschriften üb. die, 60.

Druck von Carl Finsterbeck in Wien.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.













